

Schriften der
Monumenta Germaniae historica
(Deutsches Institut für Erforschung
des Mittelalters)

19/I



1964

ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

PAPST URBAN II.

(1088—1099)

von

ALFONS BECKER

Teil 1

Herkunft und kirchliche Laufbahn
Der Papst und die lateinische Christenheit



1964

ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

Alle Rechte, auch des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe,
der Mikroverfilmung, Fotokopierung und der Übersetzung, vorbehalten.

© 1964 Anton Hiersemann, Stuttgart. — Printed in Germany.

Satz und Druck: Allgäuer Heimatverlag GmbH., Kempten (Allgäu).

VORWORT

... nonnulla ibi non sub assertione, sed opinione et investigatione posita sunt, finitaque sententiae examen prudentioribus relictum.

(Otto von Freising, Chronicon VIII, 35)

Eine Biographie Papst Urbans II. gehört seit langem schon zu den Desiderata der Geschichtsschreibung, soweit sie Papsttum und Kirche des Hochmittelalters zum Gegenstand hat¹, zumal das Werk von L. PAULOT (von 1903), auf das man bisher allein angewiesen war, schon zu seiner Zeit wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht wurde und seitdem immer mehr als ungenügend empfunden wurde².

Wenn trotzdem bis heute eine entsprechende Darstellung nicht vorliegt, so mag dies einmal seinen Grund darin haben, daß das meist spröde und vielfach enttäuschend unergiebiges Quellenmaterial trotz mancher Entdeckungen und neuerer Editionen (hauptsächlich von Papsturkunden) im Grunde doch Stückwerk, Fragment ist und bleibt; dies gilt für die Allgemeingeschichte des 11. Jahrhunderts ebenso wie für die Erforschung fast aller historischen Einzelfragen jener Epoche, und es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß derartige Forschungsbedingungen vor allem biographischen Studien nicht gerade förderlich sind; zwingen sie doch oft genug – und meist an entscheidenden Stellen – zu dem Bekenntnis „non liquet“, zur Resignation und zum Offenlassen gerade der interessantesten Fragen. Dazu kommt, daß dieses Quellenmaterial weithin verstreut und nicht selten schwer zugänglich ist.

Ein anderer Grund für das Fehlen der mit Recht vermißten Biographie Urbans II. dürfte vielleicht darin zu sehen sein, daß dieser Papst – trotz der mit seinem Namen verbundenen Kreuzzugsbewegung – in Geschichte und Geschichtsschreibung doch nie die überragende Bedeutung erlangt hat wie etwa sein Vorgänger Gregor VII. oder seine späteren Nachfolger Alexander III. und Innocenz III., denen erst in jüngster Zeit neue Biographien gewidmet worden sind³.

¹ Vgl. etwa: HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, (40 Heidelberg 1949) S. 75; FLICHE, in Fliche-Martin, Histoire de l'Eglise 8 (1950) 199; JORDAN in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (1954) 267; SYDOW, Untersuchungen zur kuralen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, DA 11 (1954) 39f.

² Zu der Urban-Biographie von L. PAULOT, Un pape français, Urbain II (Paris 1903) vgl. an neueren Urteilen z. B.: H. K. MANN, Lives of the popes in the early Middle Ages 7 (1925) 245 f.; HALPHEN, Essor de l'Europe (Peuples et Civilisations 6, 1948) S. 42; A. FLICHE, in: Fliche-Martin, Hist. de l'Eglise 8, 199; CALMETTE, Le monde féodal (1951) S. 286.

³ M. PACAUT, Alexandre III, Etude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre (L'Eglise et l'Etat au moyen âge, hg. von H.-X. Arquillière 11, Paris 1956); H. TILLMANN, Papst Innocenz III. (Bonner Historische Forschungen 3, Bonn 1954).

Endlich wird hier auch die Tatsache zu vermerken sein, die bei dem Versuch einer solchen Monographie sogleich zu Tage tritt, daß nämlich das eigentlich biographische Element von einer für den einzelnen nur noch schwer überschaubaren Fülle allgemeinesgeschichtlicher wie rein fachhistorischer Probleme überlagert wird, denen die moderne Mittelalterforschung in stärkerem Maße und mit größerer Vorliebe sich zuwendet als der mehr oder weniger vollkommenen Nachzeichnung einer Vita. Die modernen Fragestellungen an die mittelalterliche Geschichte, zumal im Bereich der Kirchengeschichte, haben in neuerer Zeit eine ganze Reihe z. T. sehr bedeutender und grundlegender fachwissenschaftlicher Einzelstudien hervorgebracht zur Geschichte von Ideen und Institutionen oder religiösen Gemeinschaften – vor allem der Cluniazenser, aber auch der Kanoniker –, ferner zur Geschichte der geistigen, religiösen, sozialen Strömungen, Bewegungen, Umschichtungen und schließlich eine auffallend große Zahl von Detailuntersuchungen wie großen, repräsentativen Gesamtdarstellungen der Geschichte der Kreuzzüge. Dahinter scheint die Biographie als ein fast nur mehr kümmerlicher Zweig der „politischen“ Geschichte zurücktreten zu müssen, besonders insofern sie noch jener berichtenden, „erzählenden“, ereignismäßig darstellenden Historiographie verpflichtet ist, über die der Literatur- und Forschungsbericht zum internationalen Historikerkongreß von 1955 vermerkte: „Le règne de l'histoire purement événementielle ou historique semble bien près de finir“⁴.

Andererseits zeigen die großen Gesamtdarstellungen der mittelalterlichen Papst- und Kirchengeschichte die Lücken in der Reihe der Papstbiographien auf, und gerade die Spezialarbeiten (z. B. über die Entstehung des Kardinalskollegiums, über die kuriale Verwaltung und Organisation, über das hochmittelalterliche Mönchtum oder die Kanonikerbewegung, über Kirchenreform oder Kreuzzug) führen immer wieder zu Urban II. hin, dessen Pontifikat eine Epoche vielfältigen Neubeginns, entscheidender Wendung oder besonderen Ausbaus gewesen ist.

Überhaupt sind im Mittelalter historische Rolle und Bedeutung des Individuums – namentlich des Papstes – in allen Lebensbereichen doch so beherrschend und entscheidend, daß die Allgemeinesgeschichte sowohl als auch insbe-

⁴ F. VERCAUTEREN, Rapport général sur les travaux d'histoire du moyen âge de 1945 à 1954 (X Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Roma 4-11 Settembre 1955, Relazioni 6) S. 163. Immerhin verzeichnet der gleiche Bericht innerhalb der Kategorie „Histoire politique“ einige Biographien und innerhalb der Section „Histoire ecclésiastique et religieuse“ verschiedene wichtige Studien zu einzelnen bedeutenden Persönlichkeiten (S. 73 und S. 163) – während der eigentlichen historiographischen Gattung Biographie hier bezeichnender Weise am Ende des Abschnitts „Politische Geschichte“ nur noch der knappe Hinweis gewidmet wurde: „Le rôle de l'individu n'est pas méconnu, ainsi qu'en témoignent diverses études biographiques. Elles ont presque toutes le souci de ne pas isoler le personnage étudié“ (S. 78).

sondere die Papstgeschichte der Biographie, der Darstellung der Einzelpersonlichkeit – nicht nur als physischen, personalen Trägers von Ideen und Prinzipien, sondern auch als des in persönlicher und historischer Entscheidung stehenden Menschen – nie entraten kann.

Es scheint, daß bei dem Versuch einer Monographie über Urban II. methodisch zwei wesentliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

1. Der für den Historiker meist nur indirekte Zugang zur Persönlichkeit des Papstes, die doch im Mittelpunkt seiner Forschung und Darstellung steht.

Schon die Quellenlage zwingt recht häufig dazu, nicht zuerst von Urban II. selbst auszugehen, sondern über allgemein- und spezialhistorische Untersuchungen zu ihm vorzudringen.

In seiner Frühzeit (in Reims und Cluny) wird er uns überhaupt nur durch einige Urkundenunterschriften bekannt, und dieser Lebensabschnitt muß durch Studien zur Regionalgeschichte, Ordensgeschichte und kirchlichen Verfassungsgeschichte aufgehellt und biographisch faßbar gemacht werden.

Wichtige Konzeptionen seiner Politik lassen sich manchmal nur aus den Reaktionen seiner Bundesgenossen erschließen oder werden erst im Verhalten etwa seiner Legaten erkennbar, das dann den Rückschluß auf entsprechende Instruktionen und endlich auf die persönliche Diplomatie des Papstes ermöglicht.

Urbans theologische Lehrmeinungen zeigen sich – mit Ausnahme weniger, vielfach fragmentarisch überlieferter päpstlicher Schreiben – nur in Konzilsakten, da eigene theologische Schriften (wenn er überhaupt solche verfaßt hat) nicht auf uns gekommen sind.

Das für diese Forschungssituation vielleicht bezeichnendste Beispiel ist die Geschichte des ersten Kreuzzugs; die Vorstellungen, die sich Urban II. selbst als Initiator von diesem Unternehmen gemacht hat, die Pläne und Absichten, die er persönlich damit verfolgte, werden wohl nie mit letzter Evidenz und völlig überzeugenden Beweisen dargelegt werden können. Sie sind nur zum geringsten Teil aus wenigen unmittelbaren Äußerungen und Verfügungen des Papstes zu erkennen, weitaus das meiste davon muß aus mehr oder weniger zuverlässigen Überlieferungen seiner Kreuzpredigt, aus seinem Itinerar während seiner Frankreichreise, aus dem Verhalten der Kreuzfahrer und der Byzantiner, aus dem tatsächlichen Verlauf des Kreuzzuges selbst und aus einzelnen, quellenmäßig meist nur dürftig belegten Episoden seiner Lebens- und Pontifikatsgeschichte rekonstruiert werden.

2. Die Abgrenzung beziehungsweise das Verhältnis von Biographie einerseits und Allgemeingeschichte sowie fachhistorischer Sonderproblematik anderseits.

Nach dem bisher Gesagten bedarf es keiner Erörterung mehr, daß es unmöglich ist, das Biographische, Personengeschichtliche, von der Allgemeingeschichte zu trennen oder aus dem Zusammenhang mit der vielfältigen fachhistorischen Sonderproblematik zu lösen. Die darzustellende Persönlichkeit wird gar nicht erst isoliert gesehen werden können. Viel eher scheint die Gefahr zu bestehen, daß diese Persönlichkeit, kaum erst in einigen, oft genug nur undeutlichen Umrissen erfaßt, schon wieder ins weite Feld der allgemeinen Zeitgeschichte entschwindet und daß von der Biographie kaum mehr als der bloße Name Urban II. übrig bleibt. Freilich bleibt die Geschichte des einzelnen Papstes Urbans II. immer nur ein Abschnitt in der Geschichte des Papsttums, der geistlichen Gewalt, des päpstlichen Primats, des kanonischen Rechts, der Kirchenreform, der Kirchengeschichte überhaupt; aber es bedarf doch der Feststellung und Erörterung individueller, konkreter, persönlich besonderer Einzeldaten, um diesen Teilabschnitt historisch zuverlässig in das Ganze einordnen zu können.

Es bedarf – seit Paulot – erneuter Erörterungen dieser Art um so mehr, als es gerade diesem Papst nicht beschieden war, die Bedingungen seines Handelns selbst zu stellen und neue historische Situationen zu schaffen; vielmehr hatte er ihm aufgezwungene Bedingungen und Situationen hinzunehmen, auf sie zu reagieren, sie zu meistern – und so langsam erst für seine Nachfolger die Freiheit des Handelns zurückzugewinnen. Das Erbe Gregors VII. war es, das ihn dazu verurteilte, vor allem im politischen Bereich mehr Restaurator als Initiator zu sein, und so erscheint die Gestalt Urbans II. für uns meist zu sehr unter diesem einen Aspekt, erscheint die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit gehemmt, sein Charakterbild einseitig bestimmt. Zu sehr steht in zeitgenössischem und späterem Geschichtsbewußtsein dieser Papst im Schatten Gregors VII., als daß seine Eigenart, seine Selbständigkeit, seine Individualität eine gerechte Würdigung hätten finden können. Die größtenteils von der allgemeinen und politischen Geschichte her geprägten Typisierungen, Vereinfachungen, Standardvorstellungen: „Diplomat“, „Opportunist“, „Gregorianer“, „Clunienser“ und – auf Grund des Kreuzzuges als des anscheinend einzigen Ereignisses, das er, selbst geschichtsgestaltend, hervorgerufen hatte, – „Kreuzzugspapst“, kommen der Wahrheit ebenso wenig näher wie die fromm-romantische Verklärung des Papstes in der Biographie von Paulot oder die sonderbare Gering-schätzung Urbans II. als Epigonen in der Papstgeschichte von Haller.

Die erneute kritische Überprüfung der von der neueren Forschung erbrachten Ergebnisse lassen ein sehr viel differenzierteres Bild von Urban II. erstehen; dieses Bild zeigt einen Mann, der trotz allen äußeren Druckes und Zwanges die im Grunde doch nur bedingte und vorübergehende Verurteilung zur Passivität überwand, zu eigener Aktivität gekommen ist, auch als *pedissequus Gregorii* eigene Konzeptionen hatte und selbstgesteckte Ziele verfolgte.

In letzter Zeit hat TH. SCHIEFFER recht eindringlich auf die Originalität des Pontifikats Urbans II. hingewiesen⁵.

Schon darin, daß Urban sicher „mehr Cluniazenser als Gregorianer“ war⁶, liegt eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber Gregor VII. Aber auch diese Formel kennzeichnet den Papst wohl nur zum Teil. Es scheint doch, daß Urban in einer Zeit des Umbruchs und der Neuentwicklungen auf so vielen Gebieten des politischen und religiösen Lebens nicht nur über den älteren Gregorianismus hinausstrebte, sondern auch dem traditionellen Cluniazensertum nicht mehr ausschließlich verhaftet blieb.

Die neue Gesamtdarstellung des Lebens und des Pontifikats Urbans II. soll in zwei Teilen versucht werden, wobei auf die im strengen Sinne biographische, chronologisch erzählend voranschreitende Schilderung allerdings weitgehend verzichtet wurde. Der hier vorliegende erste Teil ist als historische Grundlegung gedacht, in der neben der möglichst präzisen Nachzeichnung des Lebensabschnitts Odo-Urbans bis 1088 vor allem die „äußere“ Geschichte des Pontifikats behandelt wird. Die historische Situation seiner Zeit bedingt es, daß diese Geschichte seines Pontifikats fast überwiegend die Geschichte seiner Obedienz (in Rom, im Kardinalskolleg, in den einzelnen europäischen Ländern) ist.

In einem zweiten Teil soll dann mit der Erörterung der großen Themen dieses Pontifikats der systematische Aufbau versucht werden – mit der Untersuchung über Urban II. Kirchenregierung, seine Stellung in der Christianitas, über die Entwicklung der Kirchenreform und der kirchlichen Lehre unter seinem Einfluß, über seine Stellung zu Mönchtum und Episkopat, zur Kanonikerbewegung und zu den religiösen Strömungen und Bewegungen seiner Zeit. Urbans Kreuzzugspolitik soll dabei im Zusammenhang mit seiner Byzanzpolitik und seinem Versuch, zu einer Union der griechischen mit der lateinischen Kirche zu kommen, interpretiert werden.

Der erste Teil, ergänzt durch einen Überblick über den derzeitigen Stand der Vorstudien zum zweiten Teil, ist (im Jahre 1961) von der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes als Habilitationsschrift angenommen worden.

Mit besonderer Freude erfüllt es mich, hier meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor EUGEN MEYER, meinen Dank abstellen zu können. Er vor allem hat das Zustandekommen dieser Studie ermöglicht. Auch Herrn Professor St. SKALWEIT habe ich für mannigfache Förderung meiner Arbeit zu danken. Herrn Professor G. TELLENBACH bin ich für wichtige Hinweise und kritische

⁵ TH. SCHIEFFER, *Cluny et la querelle des investitures*, RH. 225 (1961) 47–72. Schieffer gibt hier eine sehr treffende kurze Charakteristik Urbans II. und seiner Stellung an einem Wendepunkt cluniazensischer Geschichte (S. 69ff.).

⁶ So vermutet mit Recht J. HALLER, *Papsttum 2* (1951) 435; vgl. auch TH. SCHIEFFER, RH. 225 (1961) 70.

Anmerkungen zu Dank verpflichtet, ebenso Herrn Abbé E. JARRY, Professor am Institut Catholique Paris, für die freundliche Unterstützung meiner Arbeiten in Paris. Herrn Professor W. HOLTZMANN, der mir noch zuletzt manche förderlichen Anregungen zukommen ließ, möchte ich hier ein dankbares Gedenken widmen.

Mein Dank gilt ferner den Bibliotheken und Instituten, deren Hilfe ich in Anspruch nehmen konnte, – für alle seien stellvertretend genannt die Pariser Nationalbibliothek, das Nationalarchiv und das Institut de recherche et d'histoire des textes in Paris, wo ich für meine Nachforschungen stets das verständnisvollste Entgegenkommen fand.

Dem Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, Herrn Professor H. GRUNDMANN darf ich für die Aufnahme der Studie in die Schriftenreihe der Monumenta und für wertvolle Anregungen und Ratschläge danken, die er mir bei der Durchsicht des Manuskripts gab.

Auch dem Verlag ANTON HIERSEMANN möchte ich danken für das Interesse, mit dem er sich der Veröffentlichung der Schrift angenommen hat, ebenso Herrn DR. G. OPITZ, München, für seine freundliche und wertvolle Hilfe bei der Druckkorrektur.

Saarbrücken, Juni 1963

A. B.

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	V
Quellen- und Literaturverzeichnis	XII
Einleitung	1
Odo von Châtillon	24
Archidiakon in Reims	33
Mönch und Prior in Cluny	41
Kardinalbischof von Ostia	51
Legat in Deutschland	62
Biographische Sonderüberlieferungen	77
Odo von Ostia und Victor III.	78
Die Papstwahl von Terracina	91
Urbi et Orbi	97
Rom	98
Die Obedienz Urbans II. im Abendland	113
Italien	114
Der kaiserliche Italienzug und die Deutschlandpolitik Urbans II.	125
Deutschland	139
Serbien und Kroatien	166
Ungarn	167
Polen	167
Dänemark	168
England	169
Frankreich	187
Spanien	227

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. QUELLEN

A.) Handschriften

Sammlungen:

Collection de Bourgogne, Paris, Bibl. Nat., Bd. 15, 78, 79, 380.

Collection de Champagne, Paris, Bibl. Nat., Bd. 27–29, 31, 33, 121, 150.

Collection de Picardie (Dom Grenier) Paris, Bibl. Nat., Bd. 43 bis, 47, 56, 63–63 bis, 111, 209, 231, 233, 240, 242–243, 255, 267, 293–294, (Bd. 23 ist jetzt Bibl. Nat. ms. français 11 672, enthaltend die „Annales de Soissons“ von Dom Gillesson).

Urkunden:

Avenay: Paris Bibl. Nat. ms. lat. 12 661 (Monasticum Benedictinum IV A), vgl. DELISLE, Dépouillement du Monasticum Benedictinum, Revue des Bibliothèques, Juin-Juillet 1897, S. 6. Chartularium ecclesiae S. Petri Avenniacensis (St. Pierre d'Avenay, Dioc. de Reims), Archives Départementales de la Marne, Série H non coté (13.–14. Jh., Inhalt: 1050–1301).

Cluny: Recueil de documents concernant la liturgie et l'histoire du monastère de Cluny, Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 17 716 (fonds de St. Martin-des-Champs Nr. 35), Ende 12. Jh. Cartul. B: Paris, Bibl. Nat. ms. nouv. acq. lat. 1498, (Ende 11. Jh. mit Zusätzen bis zum 13. Jh., Inhalt: 990–1122); STEIN 986; DELISLE, BN. mss. fonds de Cluny S. 231 Nr. 135. Cartular C: Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2262, (Anfang 12. Jh., Inhalt 10.–11. Jh.); STEIN 987; DELISLE, BN. mss. fonds de Cluny S. 232 Nr. 136. Cartular D: 1) Paris BN. ms. nouv. acq. lat. 766 (13. Jh.); 2) Paris BN. ms. lat. 17 087 (Kopie 18. Jh.); 3) Paris BN. ms. lat. 5459 (Kopie 18. Jh.); STEIN 988; DELISLE, BN. mss. fonds de Cluny S. 234 Nr. 137–139. Cartular E: 1) Paris BN. ms. lat. 5458 (Ende 13. Jh.); 2) Paris

BN. ms. nouv. acq. lat. 1499 (Kopie Ende 14. Jh.); 3) Paris BN. ms. lat. 17 048 (17. Jh.); STEIN 989; DELISLE, BN. mss. fonds de Cluny S. 234 Nr. 140 und S. 235 Nr. 141.

Coincy: Cartulaire du prieuré de Coincy, dépendant de l'abbaye de Cluny, Paris BN. ms. français 12 021 (17. Jh.), STEIN Nr. 1005.

Reims: Cartulaire de l'Abbaye de St. Denis de Reims, Paris, Bibl. Ste. Geneviève ms. 1650 (18. Jh., 1728); STEIN 3147.

Cartularium ecclesiae S. Nicasii Remensis (St. Nicaise de Reims), Reims, Bibl. Mun. ms. 1843 (13. Jh., mit Zusätzen Inhalt: 1061–1607); STEIN 3150.

Histoire de St. Remi de Reims, Orléans, Bibl. Mun. ms. 698 (anc. S. 30).

Cartulaire A de l'abbaye de St. Remi de Reims, Reims, Arch. Mun. fonds dép. H 1413 (14. Jh.); STEIN 3152.

Cartulaire B de l'abbaye de St. Remi de Reims, Reims, Arch. Mun. fonds dép. H 1411 (Anfang 13. Jh.); STEIN 3153.

Cartulaire D de l'abbaye de St. Remi de Reims, Reims, Arch. Mun. fonds dép. H 1414 (15.–16. Jh.); STEIN 3155.

Reims, Bibliothèque Municipale ms. 15; s. Catal. Gén. Mss. Bd. 38 S. 21 Nr. 15: Psalterium tripartitum, gallicum romanum hebraeum, cum Odalrici praepositi Remensis eccl., testamento et Obituario eiusdem ecclesiae . . . (11. Jh.). Darin Lehnprozessakte vom Jahre 1055 auf fol. 2' und Notitia Gervasii arch. Rem. moricantis, fol. 23.

Reims-Arras: Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 9376, Miscellanea s. XI–XV.

Soissons: Cartulaire du chapitre Cathédrale de Soissons (15. Jh. Inhalt 1089–1453), Archives Départementales de l'Aisne G. 253; STEIN 3727.

Cartulaires de l'évêché de Soissons; Aus-

züge (aus verlorenen Chartularien) von Dom GRENIER, Paris Bibl. Nat. Coll. Dom Grenier Bd. 63 fol. 378 u. 381.

Dom GILLESSON, Annales de la très noble et ancienne ville et cité de Soissons, Paris Bibl. Nat. ms. français 11672.

Erzählende Quellen:

ANONYMUS: *Illustres Viri Cluniacenses*, Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 9876; s. DELISLE, *Bibl. Nat. Fonds de Cluny*, S. 229 Nr. 132.

BOUCHÉ, Ph.: *Description historique et chronologique de la ville, abbaye et banlieue de Cluny (1792)*, Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. franç. ms. 4336.

GUIDO, cantor S. Stephani Cathalaunensis (Gui de Bazoches): *Chronographia – Liber historiarum a mundi principio . . . usque ad tempus suum . . .* Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4998 (ancien Colbert 433).

JOHANNES DE COLUMNA: *Mate historiarum*, Paris, Bibl. Nat. mss. lat. 4912, 4914, 4915. *Fragm. MG. SS. 23, 107ff.*

Mémoires pour servir à l'histoire de l'ordre de Cluny (910–1757), 18. Jh. Paris, Archives Nationales LL 1350 und LL 1333–1335, sowie L 868.

PETRUS DE HERENTALS: *Compendium chronorum de imperatoribus et Pontificibus Romanorum*, Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4931 A (14.–15. Jh.).

Verschiedenes:

BUYRIN, Dom Georges (1694): *Necrologium Historicum Cluniacense, sive Breve Elogium Illustrissimorum Religiosorum Fondatorum et Benefactorum Ordinis Cluniacensis, ab anno primo foundationis Abbatiæ Cluniacensis, nongentesimo decimo Incarnationis Dominicæ. D. Georgius Buerenus alias de Bureno (Buyrin) humilis monachus Cluniacensis*. Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 9092 (Suppl. lat. 872).

COLARD, Antoine (Antonius Colardus): — *Annalium Rhemensium libri VII per Antonium Colardum canonicum Rhemensem* (16. Jh.);

— *Antonii Colardi canonici Rhemensis Annalium libri VII quibus Rhemensium antistitum res gestas explanatur*.

Paris, Bibl. Nat., collection de Champagne Bd. 33 fol. 15ff.

DEDICATIO Ecclesiae S. Eutropii per Urbanum II papam, Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 16 990 fol. 116; vgl. JL. 1, 687: 1096 April 20, Sanctonis;

RUINART, *Vita Urbani II* (Migne, PL. 151, 205f.).

ESTIENNOT, Dom: *Excerpta ex necrologio veteri monasterii Molismensis*, Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2057 (Nr. 50 S. 374–381), *Recueil dom Estiennot Bd. 17* (1684); vgl. Dom Plancher: Paris, Bibl. Nat. Collection de Bourgogne Bd. 15 fol. 274'.

MONASTICON GALLICANUM seu histor. monasteriorum OSB. congr. S. Mauri, cum tabulis geogr. . . . (recueil préparé par D. Michel Germain et muni d'un privilège en 1687), Paris, Bibl. Nat. mss. lat. 11818–11819.

B.) Gedruckte Quellen

ACCOLTI, B., *De bello a christianis contra barbaros gesto pro Christi Sepulchro et Judaea recuperanda*, Rec. Hist. Crois. Hist. Occ. 5.

ACTA Romanorum Pontificum a S. Clemente ad Coelestinum III., ed. Pontificia Commissio ad redigendum codicem juris canonici Orientalis, Fontes Ser. 3 Bd. 1 (Città del Vaticano 1943).

ACTA Sanctorum Bollandistarum (Antwerpen 1643ff. Bruxelles–Paris–Rom 1845ff.).

ACTA Sanctorum OSB. in saeculorum classes distributa, collegit L. D'Achery, edd. J. Mabillon et Th. Ruinart, Paris 1668ff., ²Venedig 1733–1740 (Urban II.: Saec. V Pars 2, 902ff.).

ALBERICH von Trois-Fontaines, *Chronicon*, MG. SS. 23, 631ff.

ALBERT von Aachen, *Historia Hierosolymitanae expeditionis*, Rec. Hist. Crois. Hist. Occid. 4 (Lib. 1) 265ff.

ALTERCATIO inter Urbanum et Clementem, MG. Lib. de lite 2, 169ff.

AMALRICUS Augerius, *Vita Urbani II papae*, Murat.¹ SS. rer. It. 3, 2. S. 361f.

ANALECTA Divionensia (Documents inédits), Dijon 1864–70.

ANALECTA Juris Pontificii, 10e Série 10 (Rom 1869) 513–570: *Bulles Inédites: Le Bienheureux Urbain II*.

ANDREAS Dandulus, *Chronicon Venetum*, Murat.¹ 12, 252ff.

ANNA COMNENA, *Alexias* (libri XV), ed. Bernard Leib, Anne Comnène, *Alexiade* (Collection Byzantine publiée sous le patronage de l'Association Guillaume Budé) 3 Bde., Paris 1937–1946.

ANNALES Beneventani, MG. SS. 3, 173ff.

- Cameracenses, MG. SS. 16, 509ff.
 — Cassinenses, MG. SS. 30, 2, 1385ff., bzw. 1408ff.
 — Catalaunenses, MG. SS. 16, 488ff.
 — Cavenses, Cod. Diplom. Cavens. 5 (1878) 37f., MG. SS. 3, 185ff.
 — Januenses, s. Caffaro.
 — Hildesheimenses (1041–1109), ed. Waitz, MG. SS. rer. Germ. (1878).
 — Latiniacenses (1031–1228), ed. E. Berger, BÉCH. 38 (1877) 477–482.
 — Magdeburgenses, MG. SS. 16, 105ff., bes. 176ff.
 — Pisani, MG. SS. 19, 236ff.
 — Remenses, MG. SS. 23, 664f.
 — Remenses et Colonienses (961–1150), MG. SS. 16, 729ff.
 — Ryenses, MG. SS. 16, 386ff.
 — S. Benigni Divionensis; MG. SS. 5, 37–50.
 — S. Dionysii Remens. (Chron. Remense), MG. SS. 13, 82–84.
 — S. Disibodi, MG. SS. 17, 4ff.
 — S. Nicasii Remensis, MG. SS. 13, 84–87.
 ANNALISTA Saxo, MG. SS. 6, 542ff.
 ANONYMI Barenensis Chronicon, Murat.² 5, 147ff.
 ANONYMI Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum, edd. Hagenmeyer H., Heidelberg 1890; Bréhier L., Histoire anonyme de la première croisade (Les Classiques de l'hist. de France au Moyen Age, 4, Paris 1924); Hill, R., Edinburgh 1962.
 ANONYMUS Mellicensis, De Scriptoribus ecclesiasticis, Migne, PL. 213, 959ff.
 ANONYMUS Zwerlensis Romanorum pontificum a. s. Petro usque ad Coelestinum III., Migne, PL. 213, 987ff.
 ANSELM von Canterbury, S. Anselmi . . . Opera omnia . . ., ed. G. Gerberon, Migne, PL. 158–159; s. auch Eadmer.
 ANSELMUS Lucensis episc.,
 — Epistola sive liber contra Wibertum, Migne, PL. 149, 445ff., MG. Lib. de lite 1, 519ff.
 — Coll. canonum, PL. 149, 485ff.
 — Vita, PL. 149, 445ff., AA. SS. Boll. 18. Mart. 2, 649ff.
 ARNALDUS de Verdala, Catalogus episcoporum Magalonensium, ed. A. Germain, Arnaud de Verdale, évêque et chroniqueur (Mémoires de la Société archéologique de Montpellier 7), Montpellier 1881.
 BALDERICH von Dol, Historiae Hierosolymitanae libri IV, Rec. Hist. Crois., hist. occid. 4, 5ff.
 BALUZE St., Miscellanea, 4 Bde. ed. Mansi, Lucca 1761–64.
 BARONIUS, C., Annales Ecclesiastici, ed. Mansi (Lucca 1724); Edit. Nov. (mit Anm. von Baluze und den critica hist.-chron. von Pagi), Venetiis 1738ff. (Darin bes. Bd. 11 (1740) umfassend die Zeit von Silvester II. bis einschl. Urban II.).
 BARTHÉLEMY, Ed. de, Cartulaires de l'évêché et du chapitre de St. Etienne de Châlons-Marne (Châlons 1853).
 BARTOLONI, F., Additiones Kehrlianae, QFIAB. 34 (1954).
 BENONIS aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII et Urbanum II scripta, MG. Lib. de lite 2, 366ff.
 BENZO von Alba, Benzonis episc. Albensis ad Heinricum IV. imper. libri VII, MG. SS. 11, 591ff.
 BERNARD, Aug. et BRUEL, Alex., Recueil des Chartes de l'abbaye de Cluny, 5 Bde., Paris 1876–1903, Bd. 4 (1027–1090), Paris 1888, Bd. 5 (1091–1210), Paris 1894.
 BERNARDUS Guido, Vita Urbani II papae (Flores Chronicorum), Murat. 13, 1 S. 352–354.
 BERNARDUS Iterius, Chronicon, ed. H. Duplès-Agier, Chroniques de Saint-Martial de Limoges (Soc. Hist. France), Paris 1874.
 BERNHARD von Konstanz, Liber Canonum contra Heinricum IV., MG. Lib. de lite 1, 471ff. u. SDRALEK, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (Paderborn 1890) (als Streitschrift Altmanns von Passau).
 BERNOLD v. Konstanz, Chronicon, MG. SS. 5, 385ff.
 — Libelli Bernaldi presbyteri monachi, MG. Lib. de lite 2, 1–168.
 BESSIN, G., Concilia Rotomagensis Provinciae (Rouen 1717).
 BIBLIOTHECA Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis 2 Bde., ediderunt Socii Bollandiani, Bruxelles 1898–1899.
 BONIZO von Sutri, Liber ad amicum, Jaffé Bibl. Rer. Germ. 2, und MG. Lib. de lite 2, 568ff.
 — Liber de Vita Christiana, ed. Perels Berlin 1930).
 BOUDET, M., Cartulaire du prieuré de Saint-Flour (Coll. Doc. Hist.) Monaco 1910.
 BOUQUET, Dom Martin, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, nouv. éd.

- (Paris 1869ff.); zit. RHF^r, bes. Bd. 14 (1877).
- BRACKMANN, A., *Regesta Pontificum Romanorum, Germania Pontificia* 1-3, (Berlin 1910-1935).
- Papsturkunden des östlichen Deutschland (Gött. Nachr. 1902).
 - Papsturkunden in der Schweiz, Papsturkunden des Nordens, Nord- u. Mitteldeutschlands (Gött. Nachr. 1904).
- BRUNO von Köln: *Vita, Epistolae etc.*, Migne, PL. 152-153.
- BRUNO von Segni: *Libellus de symoniacis etc.*, MG. Lib. de litc 2, 543ff.
- BULLARUM, *diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis Editio*, 23 Bde., Turin 1857-1872.
- CAFFARO von Genua, *De liberatione civitatum Orientis*, Rec. Hist. Crois., hist. occid. 5, 1, Paris 1895, (s. MG. SS. 18).
- CASPAR, E., *Gregorii VII. Registrum*, MGH. *Epistolae Selectae* 2, 1-2, Berlin 1955.
- CASUS S. Galli, MG. SS. 2, 148ff.
- CATALANI, G., *Pontificale Romanum* 3 Bde., Nov. Ed. Parisii 1850-52.
- CERTAIN, E. de, *Les miracles de Saint-Benoit, écrits par Adrevald, Aimoin, Raoul Tortaire et Hugues de Sainte-Marie, moines de Fleury*, Paris 1858.
- CHAIX DE LAVARENÈ, *Monumenta Pontificia Arverniacae decurrentibus IX, X, XI, XII saeculis, correspondance diplomatique des papes concernant l'Auvergne depuis le pontificat de Nicolas Ier jusqu'à celui d'Innocent III (Clermont-Ferrand 1886)*.
- CHAMPEVAL, J. B., *Chroniques de St. Martial, s. Duplès-Agier*.
- CHEVALIER, U., *Cartulaire de l'abbaye de St. Chaffre du Monastier et Chronique de St. Pierre du Puy*, (Paris 1891).
- *Cartulaire de St. Barnard de Romans (Romans 1898)*.
 - *Cartulaire de l'abbaye de St.-André-le-Bas de Vienne (Lyon 1869)*.
 - *Cartularium monast. s. Theofredi Camilliensis (Montbéliard 1884)*.
 - *Codex diplomaticus Ordinis s. Rufi Valentiae (Valence 1891)*.
 - *Description analytique du Cartul. de St. Maurice de Vienne, Chronique inédite des évêques de Valence et de Die (1891)*.
- CHRONICON Andegavense, s. *Chronicon Vindocinense*.
- *Breve Remense a Christo nato ad annum 1190, ex veteribus membranis, quae penes me sunt (Coll. de Champagne Bd. 27 fol. 46ff.)*, ed. Labbe Ph., *Nova Bibliotheca Mss.* 1, (Parisii 1657) 358-361.
 - *Cavense und Annales Cavenses*, MG. SS. 3, 185ff.; *Codex Diplom. Cavens.* 5 (1878); *Murat.* 17, 913ff.
 - *Cluniacense*, ed. Marrier, *Bibliotheca Cluniacensis*, 1617-28.
 - *episcoporum Valentinsium*, ed. Ul. Chevalier, *Documents inédits sur le Dauphiné* 2 (1868); *Duchesne L., Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 1 (Paris 1894).
 - *monasterii S. Petri Aniciensis*, ed. Devic-Vaissete, *Hist. gén. Languedoc* 5, 2 *Preuves* S. 8 u. RHF^r 12, 346ff.
 - *Nemausense (Nîmes)*, *Devic-Vaissete, Hist. gén. Languedoc* 5 (1875) 28ff.; MG. SS. 3, 219.
 - *Nicasianum (Reims)*, *Marlot, Metrop. Remensis Hist.* 1, 615-662 und 2, 166.
 - *Petershusanum (Casus monasterii Petrishuscensis)*, MG. SS. 20, 620ff.; neu hsg. von O. Feger, *Schwäbische Chroniken . . .*, Lindau-Konstanz 1956 (vgl. DA 13 (1957) 558).
 - *Pontificum Ecclesiae Eboracensis (Pars I) auctore anonymo*, ed. Raine, *Historians of the Church of York* 2, 312ff. (RS. 1886).
 - *sancti Albini Andegavensis* ed. Marchegay-Mabille, *Chron. Egl. Anjou*, Paris 1869, S. 17ff.
 - *S. Andrae castri Cameracens.* MG. SS. 7, 526ff.
 - *S. Bartholomaei de Carpineto*, Ughelli, *Italia Sacra* 10, 2, 349.
 - (*Cantatorium*) *S. Huberti Andaginensis*, MG. SS. 8, 565ff., Hanquet, K., *La Chronique de St. Hubert dite Cantatorium . . .* Bruxelles 1906.
 - *Sancti Laurentii Leodiensis*, MG. SS. 8, 261ff.
 - *sancti Maxentii Pictavense (vulgo dict. Malleacense, Chron. v. Maillezaïs)*, ed. Labbe, Ph., *Bibl. Nov. Mss.* 2, 190-220; *Marchegay-Mabille, Chron. Egl. Anjou*, (Paris 1869) S. 351ff.
 - (*sive Annales*) *S. Medardi Sussionensis*, ed. d'Achery, *Spicilegium* 7, 486-494; MG. SS. 26, 518ff.
 - *Sancti Sergii Andegavensis, Marchegay-*

- Mabille, Chron. Egl. Anjou (1869) S. 127ff.
- S. Saturnini Tolosae, ed. Devic-Vaissete, Hist. Gén. Languedoc² 5 (1875) 50.
- Turonense Magnum, s. Salmon, Recueil. Fragm. in RHFfr. 9—12 u. 18.
- Vindocinense seu de Aquaria, ed. Marchegay-Mabille, Chron. Egl. Anjou (1869) S. 153ff. (auch als Chronicon Andegavense bezeichnet; Fragm. in RHFfr. 7ff.
- CHRONIK von Tournus, ed. P. P. F. Chifflet, Histoire de l'abbaye de Tournus, 1664.
- CHRONIQUE de St. Pierre du Puy, ed. Devic-Vaissete, Hist. Gén. Languedoc² 5 (1875) 24ff. u. RHFfr. 12, 346f.
- CLARIUS, Chronicon S. Petri Senonensis, ed. Duru, Bibl. hist. de l'Yonne 2 (1863) 451—550.
- COCQUELINES, C., Bullarium privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio 2 (ab Alexandro II ad Alexandrum III scilicet ab anno 1061 ad annum 1181) (Romae 1739).
- CODAGNELUS, Annales Placentini, ed. Holder-Egger, MG. SS. Rer. Germ. 1901.
- CODEX Diplomaticus Cavensis, 8 Bde., Napoli 1873—1893.
- D'ACHERY, Dom Luc., Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum 3 Bde., (Paris 1723).
- DAIMBERT v. Pisa, Une lettre historique de la première croisade (Circulaire de Daimbert de Pise, patriarche de Jérusalem) ed. P. de Riant, Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscr. et Belles-Lettres Sér. 4 Vol. 12 (Paris 1884), 211ff.
- DAVIS, H. W. C., Regesta Regum Anglo-Normannorum (1066—1154) 2 Bde. (Oxford 1913—1956).
- DELISLE, L., Rouleaux des morts du IXe au XVe siècle (Paris 1866).
- DEMAISON, L., Registre du Chapitre de Reims (Reims, Bibl. Munic. ms. 1395 (K. 784) saec. X mit Zusatz saec. XI. auf fol. 67—67*), Travaux de l'Académie de Reims 75 (1883—84), Reims 1885.
- DEREINE, Ch., Coutumiers et Ordinaires de chanoines réguliers, Scriptorium 5 (1951).
- DE SMEDT, Gestes des évêques de Cambrai de 1092 à 1138 (Soc. Hist. France), Paris 1880.
- DEUSDEDIT, Collectio Canonum, ed. Wolf von Glanwell, Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, Paderborn 1905.
- Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, MG. Lib. de lite 2, 292ff.
- DEVIC, Dom Cl. et VAISSETE, Dom J., Histoire générale de Languedoc, Nouv. Edit., 16 Bde., Toulouse 1872—1904.
- DOCUMENTS relatifs à l'histoire des Croisades, publiés par l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres, Paris 1946ff.
- DÖLGER, F., Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches: 2. Teil; Regesten von 1025—1204, München—Berlin 1925.
- DONIZO, Vita Mathildis, Murat.² 5, 2 (1930—1940).
- DUCHESNE, L., Liber Pontificalis, Texte, Introduction et Commentaire, 3 Bde. (Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome), Paris 1955—1957.
- DUPLES-AGIER, Chroniques de Saint Martial de Limoges (Soc. Hist. France) Paris 1874; dazu: J. B. Champeval, Chroniques de St. Martial de Limoges, supplément, (Bulletin de la société archéologique et historique du Limousin 42) Limoges 1894.
- DURU, L., Bibliothèque Historique de l'Yonne, 2 Bde., Auxerre 1850—63.
- EADMER, Vita Anselmi, Migne PL. 158, 49ff.; AA. SS. Apr. 2, 867ff.
- Historia Novorum, ed. M. Rule (RS. 81), London 1884, MG. SS. 13, 139ff. (Fragm.).
- EKKEHARD VON AURA, Hierosolymita, ed. Hagenmeyer, Tübingen 1877 u. MG. SS. 6. sowie Rec. Hist. Crois. Hist. Occid. 5, 1; s. auch Frutolf.
- ERDMANN, C., Papsturkunden in Portugal, Abh. Gött. Phil.-Hist. Kl. Neue Folge 20 Nr. 3, Berlin 1927.
- Die Briefe Heinrichs IV., MGH. Deutsches Mittelalter (Krit. Studentexte) 1, 1937.
- EWALD, P., Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, NA. 5 (1880).
- FITA, F., Bula inédita de Urbano II (25 Abril 1093) Boletín de la Real Academia de la Historia 5 (1884).
- Bulas inéditas de Urbano II, Boletín de la Real Academia de la Historia 24 (1894).
- FLORENTIUS Wigorniensis Chronicon, ed. B. Thorpe, 2 Bde. London 1848—49; MG. SS. 5, 564—568 (Fragm.).

- FLOREZ, E., España Sagrada (Hispania Sacra), 52 Bde. Madrid 1747-1918.
- FRISI, A. F., Memorie storiche di Monza e sua corte, 3 Bde., Milano 1794.
- FRUTOLF - Ekkehard, Chronicon Universale, MG. SS. 6, 33ff.
- FULCHER v. Chartres, Historia Hierosolymitana, ed. H. Hagenmeyer, Heidelberg 1913.
- GALLIA christiana in provinciis ecclesiasticis distributa, 16 Bdc., Paris 1715-1865.
- GALLIA christiana novissima (Albanès et Chevalier) 7 Bdc., 1901-1920.
- GALLUS Oheim (Oheim, Öhem) Chronik von Reichenau, ed. K. A. Barack (84. Publikation des literar. Vereins Stuttgart), Stuttgart 1866; K. Brandt, Die Chronik des Gallus Öhem (Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2) Heidelberg 1893.
- GARSIAS von Toledo, De Albino et Rufino, MG. Lib. de lite 2, 425-435.
- GAUFRED Malaterra, De rebus gestis Rogerii Calabriae et Siciliae comitis et Roberti Guiscardi Ducis Fratris eius, Murat.² 5, 1 (1927) 3ff.
- GAUFREDUS Vosiensis, Chronicon, ed. Ph. Labbe, Nova Bibliotheca Mss. 2, 279ff.; MG. SS. 26, 199f.
- GEHARD von Salzburg: Gebehardi Salisburgensis archiepiscopi epistola ad Herimannum Mettensem episcopum, MG. Lib. de lite 1, 261ff.
- GESTA Ademari episcopi Podicensis Hierosolymitana, Rec. Hist. Crois. hist. occid. 5, 354f.
- episcoporum Halberstadensium, MG. SS. 23, 73ff.
- Lamberti episcopi seu de restitutione episcopatus Atrebatensis, Migne, PL. 162, 627ff.
- Petri Albanensis episcopi, Rec. Chart. Cluny 4, 677 Nr. 3549.
- Pontificum Cameracensium, Lib. I-III u. Continuationes, MG. SS. 7, 393ff.
- GIRAUD, Essai historique sur l'abbaye de St. Bernard et sur la ville de Romans, Lyon 1857.
- GISEBERTI abbas Liber de symoniaciis, ed. W. Holtzmann, NA. 50 (1935) 255-270.
- GISEBERT von Mons, Chronicon Hanoniense, ed. L. Vanderkindere, La Chronique de Gislebert de Mons, Bruxelles 1904.
- GLADISS, D. von, Die Urkunden Heinrichs IV., MG. DD. 6 (1941-59).
- GOIFFON, Bullaire de St. Gilles, Nîmes 1882.
- GOTTFRIED von Siena, De utroque apostolico (Urban II u. Wibert) verlorones Werk, zitiert bei Ughelli, Italia Sacra² 3, 540.
- GOTTFRIED von Vendôme: -Goffridi abbas Vindocinensis Libelli, MG. Lib. de lite 2, 676ff.
- Epistolae, Migne, PL. 157, 31ff.
- GOURJAULT, O. de, Chartes inédites extraites du Cartulaire de St. Nicaise de Reims, Bruxelles 1882.
- GOUSSET, Th., Les actes de la province ecclésiastique de Reims, 4 Bdc., Reims 1842-1844.
- GRUMEL, V., Les actes des patriarches (le Patriarcat byzantin. Recherches de diplomatique, d'histoire et de géographie ecclésiastiques ed. Socii Assumptionistae Chalcedonenses) Série 1: Les registres des actes du patriarcat de Constantinople 1, Bukarest-Paris 1932-1947.
- GUÉRARD, B., Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin (Coll. de docum. inéd., Cartularium Sithiense) Paris 1841.
- GUBERT von Nogent, De vita sua, ed. Bourgin, G. (Collection de Textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'Histoire) Paris 1907.
- , GESTA Dei per Francos, Migne, PL. 156 u. Rec. Hist. Crois. Hist. Occid. 4, 117-263.
- GUIGNARD, Ph., Les monuments primitifs de la règle cistercienne (Analecta Divionensia 10) Dijon 1878.
- GUINOT, A., Étude historique sur l'abbaye de Remiremont, Paris 1859.
- HAGENMEYER, H., Die Kreuzzugsbriefe (1088-1108), Epistolae et Chartae quae spectant historiam I Belli Sacri, Innsbruck 1901.
- HALPHEN, L., Recueil d'annales angevines et vendômoises (Collection de textes 37) Paris 1903.
- et Poupardin R., Chroniques des comtes d'Anjou et des seigneurs d'Amboise (Collection de textes 48) Paris 1913.
- HARIULF, Chronicon Centulense ed. F. Lot (Coll. de textes) Paris 1894.
- HELINAND von Froimont, Chronicon, Migne, PL. 212, 771-1082.
- HERMANN von Tournai, Historia restauratoris S. Martini Tornacensis, MG. SS. 14, 274ff.
- HISTORIA Compostellana, Migne, PL. 170, 889-1236.

- *Dedicationis Ecclesiae Cavensis*, AA. SS. Boll. 4 Martii 1, 333f.
- *de profectone Danorum in Hierosolymam*, ed. Gertz M. C., *Scriptores minores historiae Danicae medii aevi* 2 (1922).
- *Monasterii Novi Pictavensis*, ed. Martène et Durand, *Thes. Nov. Anecd.* 3, 1219f.
- *Translationis Reliquiarum Sancti Maximi apud Nantuacum*, ed. Mabillon et Ruinart, *Oeuvres Posthumes* 3 (Paris 1724) S. 335ff.
- HOLTZMANN, W., *Papsturkunden in England*, 3 Bde. (1930–1952), 1, Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. NF. 25, 1–2, Berlin 1930–31. 2, Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. 3. F. 14–15, Berlin 1935–36. 3, Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. 3. F. 33, Göttingen 1952.
- , *Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia*, QFIAB. 37 (1957) 55–102 u. 38 (1958) 67–175 (u. Tübingen 1959).
- , *Italia Pontificia* 9, Berlin 1962; s. Kehr, *Reg. Pont. Rom. Italia Pontificia*.
- HUBERT, E., *Recueil général des chartes intéressantes le département de l'Indre, VI.–XI. siècles* (Extr. de la *Revue archéologique du Berry*, année 1899), Châteauroux-Paris, 1899.
- HUGO Cantor, ed. Raine, *Historians of the church of York and its archbishops*, 3 Bde. London 1879–1894; darin Bd. 2 (1886), R. S.
- HUGO (Abt) von Cluny, *Vitae etc.* AA. SS. Boll. Apr. 3, 634ff.; Migne, PL. 159, 857ff.; Marrier, *Bibliotheca Cluniacensis* (1614) 413ff.
- HUGO von Die, *Erzb. von Lyon, Epistolae*, Migne, PL. 157, 507–528; RHFr. 14, 777–797.
- HUGO von Flavigny, *Chronicon*, MG. SS. 8, 280ff.
- HUGO von Fleury, *Hugonis Floriacensis Opera Hist.*, MG. SS. 9, 337ff.
- , *Itineris Hierosolymitani Compendium*, *Rec. Hist. Crois. Hist. Occ.* 5;
- , *Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate*, MG. Lib. de lite 2, 475ff.
- HUGO von St. Victor, *Chronica Pontificum et Imperatorum*, MG. SS. 24, 88ff.
- Ivo von Chartres, *Epistolae*, Migne PL. 162, 11–504; Dom J. Leclercq, *Yves de Chartres, Correspondance* 1 (1090–1098) (Les Classiques de l'histoire de France au Moyen Age 22) Paris 1949.
- *Kanonessammlungen* (*Decretum und Panormia*), Migne, PL. 161.
- JACOBUS de Voragine *Chronicon Januense*, Murat.¹ 9, 30f.
- JAFFÉ, Ph., *Bibliotheca Rerum Germanicarum*, 2 (*Monumenta Gregoriana*) Berlin 1865, und 3 (*Monumenta Bambergensia*) Berlin 1869.
- , *Regesta Pontificum Romanorum*, 2 Bde.² (Leipzig 1885–88) hg. v. Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald, Zit. JL.
- JAKSCH, A. von, *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae* 3: *Die Kärntner Geschichtsquellen 811–1202*, Klagenfurt 1904.
- JANAUSCHEK, L., *Originum Cisterciensium* tomus 1, Viennae 1877.
- KEHR, P. F., *Regesta Pontificum Romanorum, Italia Pontificia* 1–8, Berlin 1906–1935, ²1961 (Neudruck); s. Holtzmann W. (ed. Bd. 9).
- , *Berichte und Nachträge zu den Papsturkunden Italiens*, (*Nachr. Gött.* 1897ff.).
- , *Ältere Papsturkunden in den päpstlichen Registern von Innocenz III. bis Paul III.* (*Nachr. Gött.* 1902) S. 393ff.
- , *Due Documenti Pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI*, *Archivio della Reale Società Romana di Storia Patria* 23 (1900) 277–283.
- , *Papsturkunden in Spanien*: 1, 1–2 *Katalanien* (Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. NF. 18, 2) Berlin 1926; 2, 1–2, *Navarra u. Aragon* (Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. NF. 22, 1) Berlin 1928.
- LABBE-COSSART, *Sacrosancta Concilia . . .*, Ed. Venetiis, curante Nicol. Coleti, 1728–1733, 23 Bde.; Bd. 11 (872–1054) u. 12 (1055–1153).
- LABBE, P., *Nova Bibliotheca Manuscriptorum Librorum*, 2 Bde., Paris 1657.
- LADEWIG, P., *Regesta Episcoporum Constantiensium*, *Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz* (517–1496), 1, Innsbruck 1886–1895.
- LAMBERT von Arras, *Epistolae et Canones* (1093–1115), E. Baluze, *Miscellanea* 2, 137–158, und Migne, PL. 162, 647ff.
- LAMBERT von St. Omer, *Liber Floridus*, *Fragm. eodd.* Migne, PL. 163, 1003ff.; L. Delisle, *Notice sur les Mss. du Liber*

- Florus de Lambert, chanoine de St. Omer (Notices et Extraits des Mss. de la Bibl. Nat. . . . 38) Paris 1906; Duchesne, Lib. Pont. 1, CLXXXI.
- LANDULF d. Jüngere von Mailand (de S. Paulo), *Historia Mediolanensis*, MG. SS. 20, 21–49 u. Murat.² 5, 3 (1934).
- LAURENT, J., Cartulaires de l'abbaye de Molesmes . . . (916–1250) 2 Bde., Paris 1907–1911.
- LAURENTII Gesta episcoporum Viridunensium, MG. SS. 10, 486ff.
- LEO XIII, Bulle „Nullo unquam tempore“ vom 28. 6. 1882 (Kult Urbans II.), *Anal. Juris Pontif.* 21, 619–621.
- LE QUIEN, M., *Oriens Christianus*, 3 Bde., Paris 1740; Neudr. Graz 1958.
- LESPINASSE, R. de, Cartulaire du prieuré de la Charité-sur-Loire (Nièvre) Ordre de Cluny, Nevers-Paris 1887.
- LIBER Canonum contra Heinricum IV., MG. Lib. de lite 1, 471ff.
— *Censuum Romanae Ecclesiae*, ed. Fabre-Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine, 2 Bde. (Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome), Paris 1889–1910; Reg.-Bd. hg. v. G. Mollat, Paris 1952.
— de unitate ecclesiae conservanda, ed. W. Schwenkenbecher, MG. Lib. de lite 2, 184ff. u. SS. rer. Germ. (1883).
- LIEBERMANN, F., *Ungedruckte anglo-normannische Geschichtsquellen*, Strasbourg 1879.
- LONGNON, A., *Livre des vassaux du comté de Champagne et de Brie 1172–1222*, Paris 1869.
—, *Rôles des fiefs du comté de Champagne sous le règne de Thibaud le Chansonnier, 1249–1252*, Paris 1877.
—, *Documents relatifs au Comté de Champagne et de Brie 1172–1361*, 3 Bde. (Collection de Documents inédits sur l'histoire de France), Paris 1901–1914.
- LÖWENFELD, S., *Epistolae Pontificum Romanorum Ineditae*, Leipzig 1885.
- LUPUS Protospatarius, *Chronicon*, MG. SS. 5, 52ff.
- MABILLON, Dom J. et Ruinart, Dom T., *Ouvrages posthumes*, 3 Bde., Paris 1724.
—, *Vetera Analecta*, Paris 1765; Paris 1733.
—, *Annales Ordinis Sancti Benedicti* . . . 6 Bde., ²Lucac 1739–45, darin Urban II. Bd. 5 (1740) 72ff.
- , *Musaeum Italicum seu collectio veterum scriptorum ex bibliothecis Italicis* . . . 2 Bde., Paris 1724.
- MANEGOLD von Lautenbach, *Ad Gebehardum Liber*, MG. Lib. de lite 1, 300ff.
- MANSI, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Florenz–Venedig 1759–98. Neudruck Paris 1901ff. Bd. 19 (967–1070) und 20 (1070–1109).
- MARCH, J., *Liber Pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi textum genuinum complectens hactenus ex parte ineditum Pandulphi scriptoris pontificii*, Barcelona 1925.
- MARCHEGAY, P. et MABILLE, E., *Chroniques des Eglises d'Anjou (Société de l'histoire de France)* Paris 1869.
- MARILIER, J., *Chartes et Documents concernant l'abbaye de Citeaux, 1098–1150*, Hauteroche (Côte d'Or) 1950.
- MARION, A., *Le Cartulaire du Prieuré de Notre-Dame de Longpont de l'ordre de Cluny (XI.–XII. s.)*, Lyon 1879.
- MARLOT, G., *Metropolis Remensis Historia, Insulis 1666–79*, 2 Bde. (zit. Marlot lat.); *Histoire de la ville, cité et université de Reims*, ed. J. Lacourt, Reims 1843–46, 4 Bde. (zit. Marlot franç.).
—, *Monasterii S. Nicasii Remensis initia et ortus (Guibert de Nogent, Œuvres*, Ed. Paris 1651).
- MARRIER, Dom M., *Bibliotheca Cluniacensis*, Paris 1614.
- MARTÈNE et DURAND, *Thesaurus Novus Anecdotorum*, Paris 1717, 5 Bde.
—, *Veterum Scriptorum et Monumentorum, Historicorum, Dogmaticorum, Moralium Amplissima Collectio* 9 Bde., Paris 1724–1733.
- MARTIN, J. B., *Conciles et Bullaire du diocèse de Lyon des origines à 1312*, Lyon 1905.
- MARTINUS Polonus, *Chronicon Pontificum et Imperatorum*, MG. SS. 22, 377ff. (zu Urban II.: S. 434f.).
- MEINERT, H., *Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge Band 1, Champagne u. Lothringen*, (Abh. Gött. Phil.-Hist. Kl. 3. Folge, Nr. 3, 1932, u. Nr. 4, 1933).
- MERCATI, A., *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Bd. 1 (1098–1914) Nuova Ediz. anastat. con suppl., Roma 1954.
- MIGNE, *Patrologiae Cursus Completus: Series latina* 221 Bde., Paris 1844ff.; Series

- graeca 165 Bde., Paris 1857ff., zit. Migne PL. u. PG.
- MIRÆUS (Le Mire) (Auberti Miraci Bruxellensis . . .), *Notitia Ecclesiarum Belgii, Antverpiac* 1630.
- , *Opera diplomatica et historica* 2 Bde., Bruxellis 1723.
- MOLINIER, A., *Obituaires français au moyen âge*, Paris 1890.
- MONSIGNANO, E., *Bullarium Carmelitanum*. 2 Bde., Romae 1715–1718.
- MONUMENTA Germaniae Historica, Scriptores, Hannover–Berlin 1826ff.; *Leges* IV: *Constitutiones* Bd. I (1893); *Diplomata*: Heinrich IV., s. D. v. Gladiss; *Epistolae*: Gregorii VII. *Registrum* s. E. Caspar; *Libelli de lite* 1–3 (1891–97, Neudruck 1957).
- MONUMENTA Historiae Tornaccensis, MG. SS. 14, 266ff.
- MORCALDI, M., *Una bolla di Urbano II e i suoi detrattori*, Napoli 1884.
- MORET, V., *Recueil de textes relatifs à l'histoire de l'architecture et à la condition des architectes en France au moyen âge*, XI.–XII. S. (Coll. de Textes) Paris 1911.
- MORIS et BLANC, *Cartulaire de l'abbaye de Lérins*, Paris 1883.
- MURATORI, L. A., *Rerum Italicarum Scriptores*, Mailand 1723ff., zit. Murat.¹; Neuauf. Città di Castello u. Bologna, 1900ff., zit. Murat.².
- NECROLOGIUM Ecclesiae Remensis, ed. Varin, *Archives Législatives* 2^e partie, Statuts 1, 62ff.
- NEUBAUER-Stern, *Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland*, Bd. 2 (1892).
- NOCHERUS, *Translatio corporis S. Helenae ab abbate Nochero scripta*, Gall. Christ. 10 Instr. 32 Nr. 28; Gousset, *Actes de Reims* 2, 127.
- NOTITIAE duae Lemovicenses de praedicatione crucis in Aquitania, *Rec. Hist. Crois. hist. occid.* 5, 350–353.
- ODO Ostiensis (Odo von Ostia–Urban II.) S. Simonis Crespiensis Epitaphium, Migne, PL. 151, 581f.
- , *Rundschreiben Odos von Ostia nach der Konferenz von Gerstungen–Berka* (1085), ed. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 3² (1869) 1234–1236.
- , *Brief Odos von Ostia an den Bischof Udo von Hildesheim* (1085), ed. Sudentorf, H., *Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte* 1 (Jena 1849) 56ff. Nr. XVIII.
- , *epist. synodalis* (Quedlinburg 1085) ed. Sdralek, M., *Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz* (Paderborn 1890) S. 178–181 Nr. IV.
- ORDERICUS Vitalis, *Historia Ecclesiastica libri XIII*, ed. Le Prevost, A., in *Société de l'histoire de France*, 5 Bde., Paris 1838–1855; Migne, PL. 188, 17–984.
- OTTO von Freising, *Chronica sive de duabus civitatibus*, ed. A. Hofmeister, MG. SS. rer. Germ. ²1912.
- PAUL von Bernried, *Vita Gregorii VII.*, edd. Watterich, *Pont. Rom. Vitae* 1 (1862), 293ff.; Murat.¹ *Rer. Ital. Script.* III, 3, 1, S. 314ff.; Migne, PL. 148, 39ff.
- PAVLOV, A., *Kriticheskie opyty po istorii drevnejšej greko-russkej protio latinjam*, Petersburg 1878 („Kritische Versuche zur ältesten griech.-russischen Polemik gegen die Lateiner“, *Quellenanhang*).
- PÈCHEUR, *Cartulaire de l'abbaye de St. Léger de Soissons (1070–1666)*, Soissons 1870.
- PETRUS Diaconus, *Chronicon Monast. Casinens.*, MG. SS. 7, 727ff.
- , *De viris illustribus Casinensibus*, Murat.¹ 6, 32ff. u. Migne PL. 173, 1009ff. (nach Muratori).
- PETRUS Guillelmus, *Vita Urbani II papae* (Bearbeitung der Pandulfvita), ed. Duchesne, *Liber Pontificalis* 2, 293–295.
- PFLUGK-HARTTUNG, J. von, *Iter Italicum*, Stuttgart 1883.
- , *Acta Pontificum Romanorum Inedita* (Urkunden der Päpste v. Jahre 748 bis zum Jahre 1198) 3 Bde., Tübingen 1881–1886.
- , *Gefälschte Bullen in Monte Cassino*, *La Cava und Nonantola*, NA. 9 (1884).
- PIRRO (Rochus Pyrrhus), *Sicilia Sacra*, Pa-normi 1733.
- PISAPIA, G. de, *Post fata resurgo: una bolla di Urbano II e i suoi detrattori*, Cava dei Tirreni 1881.
- PIUS II (A. S. Piccolomini), *Decadum Blondi Epitome . . . Basileae* 1533.
- PROU, M., *Recueil des actes de Philippe Ier, roi de France (1059–1108)*, Paris 1908.
- PTOLEMAEUS von Lucca, *Vita Urbani II papae auctore Ptolemaeo de Lucca* (*Hist. Ecclesiastica* XIX, 15ff.), Murat.¹ 11, 1079ff.
- RADULF von Caen, *Gesta Tancredi*, *Rec. Hist. Crois. Hist. Occid.* 3, 603ff.

- RAINALDUS** archidiaconus Andegavensis, *Chronica Rainaldi archidiaconi Andegavensis und Continuatio*, ed. Marchegay-Mabille, Chron. Egl. Anjou, Paris 1869, S. 3ff.
- RAMACKERS**, J., Papsturkunden in Frankreich (Neue Folge): Bd. 2 Normandie (Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. 3. F. Nr. 21, 1937); 3 Artois (ebd. Nr., 23, 1940); 4 Picardie (ebd. Nr. 27, 1942); 5 Touraine, Anjou, Maine, Bretagne (ebd. Nr. 35, 1956); 6 Orléanais (ebd. Nr. 41, 1958).
—, Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland, franz. Flandern) (Abh. Gött. Phil.-hist. Kl. 3. F. Nr. 8-9, 1933-34).
—, *Analekten zur Geschichte des Reformpapsttums u. der Cluniäzenser*, QFIAB. 23 (1931-32).
—, *Zwei unbekannte Briefe Urbans II.*, QFIAB. 26 (1936).
- RAYMUND** von Agiles (Aguilers), *Historia Francorum qui ceperunt Hierusalem (1095-1099)*, Rec. Hist. Crois. Hist. Occid. 3, 235ff.
- RECUEIL** des Historiens des Croisades, publ. par l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres, Paris 1841ff.; I. *Historiens occidentaux*, 5 Bde., Paris 1844-1895.
— *Historiens de la France*, Poullés, 8 Bde., Paris 1904-1923.
—, *Obituaires*, 6 Bde. Paris 1902-1951, bes. 5: *Prov. de Lyon* 1 (1933-51).
—, *Chartes et Diplômes s. Prou*, Recueil.
- REIFFENBERG**, *Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg*, Bd. 8, Bruxelles 1848.
- RERUM** Britannicarum medii aevi Scriptores (Rolls series), London 1858ff.
- RIANT**, P. de, *Inventaire critique des lettres historiques des Croisades*, 2 Bde., Paris 1880, und Arch. Orient lat. 1 (Paris 1881) 1-224.
—, *Alexii I Comneni, Romanorum Imperatoris, ad Robertum, Flandriae Comitem, epistola spuria*, Genève 1879.
—, *Un documento lucchese riguardante la prima crociata (2-11 Ottobre 1098)*, Atti della R. Accademia Lucchese 22 (1883).
- RICHARD**, J., *Le Cartulaire de Marcigny-sur-Loire (1045-1144)*, essai de reconstitution d'un manuscrit disparu (*Analecta Burgundica*), Dijon 1957.
—, *Quelques textes sur les premiers temps de l'église latine de Jérusalem*, Recueil de Travaux offert à M. Clovis Brunel 2 (*Mémoires et documents publ. par la Société de l'École des Chartes* 12, 2), Paris 1955.
- RIVAUTELLA**, A., *Ulciensis ecclesiae chartarium*, Augusta Taurinorum 1753.
- ROBERT**, G., *Documents sur Beine*, Reims 1911.
- ROBERT** von Reims, *Historia Hierosolymitana*, Rec. Hist. Crois. Hist. Occid. 3, 717-882.
- ROBERT**, U., *Bullaire de Calixte II*, 1119-1124, Paris 1891, 2 Bde.
- RODERICUS** von Toledo, *Chronica Hispaniae seu de rebus Hispaniae libri IX*, ed. A. Schott, Hispania Illustrata 2 (Francofurti 1603) 28ff.
- RÖHRICHT**, R., *Regesta Regni Hierosolymitani 1097-1291*, Innsbruck 1893-1904 (Neudruck New-York o. J.).
- ROMUALD** von Salerno, *Annales (Chronicon)*, MG. SS. 19, 387ff., Murat.² 7, 1 (1914).
- SALMON**, A., *Recueil des Chroniques de Touraine*, Collection de Documents sur l'histoire de Touraine 1 (Société Archéologique de Touraine) Tours 1854.
- SCHANNAT** u. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 3, Coloniae Augustae Agrippinensium 1760.
- SCHMITT**, F. S., *Neue u. alte Hildebrand-Anekdoten aus den Dicta Anselmi*, Studi Gregoriani 5 (1956).
- SDRALEK**, M., *Wolfenbüttler Fragmente (Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften)* (Kirchengeschichtl. Studien 1 Heft 2) Münster i. W. 1891.
—, *Die Streitschriften Altmanns v. Passau u. Wezilos v. Mainz*, Paderborn 1890.
- SIGEBERT** von Gembloux, *Chronographia*, MG. SS. 6, 268ff.
—, *Apologia contra eos qui calumniantur missas conjugatorum sacerdotum*, MG. Lib. de lite 2, 436ff.
—, *Liber de scriptoribus ecclesiasticis*, Migne, PL. 160, 547-88.
- SIMON**, P., *Bullarium sacri ordinis Cluniacensis . . . Lugduni 1680*.
- SIMONIS** Gesta abbatum S. Bertini Sithicensium, MG. SS. 13, 635ff.
- SIMONSFELD**, H., *Kurze Venezianer Annalen*, NA. 1 (1876).
- SUDENDORF**, H., *Registrum, oder merkwürdige Urkunden für die deutsche*

- Geschichte, 3 Teile in 2 Bdn., Jena 1849-54.
- SUGER von St. Denis, Vita Ludovici VI Grossi Regis, ed. H. Waquet (Classiques de l'hist. de France au Moyen Age 11) Paris 1929.
- SYMEONIS monachi opera omnia, ed. Th. Arnold, 2 Bde. (RS. 75). London 1822-1885.
- TACCONE - GALLUCCI, D., Regesti dei Romani Pontefici per le chiese della Calabria, Roma 1902.
- TISSIER, B., Bibliotheca Cisterciensis (Bibl. Patrum Cisterciens.), Bonofonte (Bonnetfontaine) 1660-69.
- TONONI, G., Actes constatant la participation des Plaisançais à la première Croisade, Arch. Or. lat. 1 (1881).
- , Documents relatifs aux Plaisançais d'Orient, ebd. 2 (1884).
- TUDEBODUS (Petrus), Historia de Hierosolymitano itinere, Rec. Hist. Crois. Hist. occid. 3, 3ff.
- UDALRICUS, monachus cluniacensis, Consuetudines Cluniacenses, Migne, PL. 149, 635ff.
- UGHELLI, F., Italia Sacra 1-8, Romae 1644-1662 = Venezia 1717-1722. (10 Bde.).
- VARIN, P., Archives administratives de la ville de Reims, 1-2, Paris 1839-44.
- , Archives législatives 1 (Coutumes), Paris 1840; 2 (Statuts 1-2), Paris 1844-47; Table, Paris 1853.
- VERCAUTEREN, F., Actes des Comtes de Flandre 1071-1128 (Commission royale de Belgique, Recueil des actes des princes belges) Bruxelles 1938.
- VITA b. Alberici primi abbatis Cisterciensis, AA. SS. Boll. 26 Jan. 2, 753ff.
- Altmanni, MG. SS. 12, 226ff.
- Anselmi, s. Eadmer.
- beati Gaufredi, éd. A. Bosvieux, Mémoires de la Société des Sciences naturelles et archéologiques de la Creuse, 3 (1862/63) 75-160.
- Gelasii (Gelasius II.), Duchesne, Lib. Pont. 2 (1955) 311-321.
- Heinrici IV imperatoris, ed. W. Eberhard, MG. SS. rer. Germ. 3, Hannover 1899 (Neudr. 1949).
- b. Johannis episcopi Teruanensis, MG. SS. 15, 1136ff.
- Paschalis (Paschalis II.), Duchesne, Lib. Pont. 2 (1955) 296-310.
- S. Petri episcopi Policastrensis et abbatis Cavensis in Italia, auctore abbate Venusino, ed. AA. SS. Boll. 4 Martii 1, 327-333, Murat.¹ 6, 218ff.
- S. Roberti abbatis Molismensis, auctore monacho Molism., AA. SS. Boll. 30 Apr. 3, 662ff.; 668ff.; Migne, PL. 157, 1255ff.
- B. Roberti de Arbrissello, AA. SS. Boll. 25 Febr. 3, 603ff.; Migne, PL. 162, 1043ff.
- Simonis comitis Crespeiensis, MG. SS. 15, 905f. (Fragm.); AA. SS. Boll. Sept. 8, 744ff.; AA. SS. OSB. Sacc. 5 pars 2, 374ff.
- Urbani II papae, Duchesne, Lib. Pont. 2 (1955) 293-295.
- WALRAMI et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis, MG. Lib. de lite 2, 285ff.
- WATTERICH, J. M., Pontificum Romanorum . . . vitae, 1, Lipsiae 1862.
- WIEDERHOLD, W., Papsturkunden in Frankreich: 1. Franche-Comté (Nachr. Gött. Phil.-hist. Kl. 1906 Beiheft); 2. Burgund mit Bresse u. Bugey (ebd. 1906 Beiheft); 3. Dauphiné, Savoyen, Lyonnais, Vivarais (ebd. 1907 Beiheft); 4. Provence mit Venaissin, Uzegois, Alais, Nemoes u. Nizza (ebd. 1907 Beiheft); 5. Berry, Bourbonnais, Nivernais, Auxerrois (ebd. 1910 Beiheft); 6. Auvergne, Poitou, Limousin (ebd. 1911 Beiheft); 7. Gascogne, Guienne u. Languedoc (ebd. 1913 Beiheft).
- WILHELM von Apullen, Historicum poema epicum libris V de rebus Normannorum in Sicilia, Apulia et Calabria gestis, MG. SS. 9, 240ff.
- WILHELM von Malmesbury, Gesta Regum Anglorum atque Historia Novella, Th. D. Hardy, 2 Bde. (Engl. Hist. Soc.); London 1840; Migne, PL. 179, 955-1392; William Stubbs 1-2 (Rolls Series 90) London 1889.
- , De Gestis Pontificum Anglorum libri V, ed. N. E. S. A. Hamilton (Rolls Series 52) London 1870; Migne, PL. 179, 1441-1680.
- WILHELM von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinorum gestarum, Rec. Hist. Crois. Hist. Occ. 1 (1844) 1ff.
- WILL C., Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae graecae et latinae saec. XI composita extant, Leipzig 1861.

II. LITERATUR

- ACADÉMIE DE MÂCON, Millénaire de Cluny, Congrès d'Histoire et d'Archéologie tenu à Cluny les 10, 11, 12 sept. 1910. 2 Bde. (Annales de l'Académie de Mâcon, 3^e série, 15, 1), Mâcon 1910.
- ACHTER, V., Über den Ursprung des Gottesfriedens, Krefeld 1955.
- A CLUNY, Congrès scientifique... 9-11 Juillet 1949, Travaux du Congrès, Dijon 1950.
- D'ADHEMAR LABAUME, G. J., Adhémar de Monteil, évêque du Puy (1079-1098), Le Puy 1910.
- ALLATIUS, L., De Ecclesiae orientalis et occidentalis perpetua consensione libri tres, Colonia-Agrippina, 1648.
- ALLOING, L., Etudes de géographie ecclésiastique, le Diocèse de Reims, Rodez 1897.
- ALPHANDÉRY, P. (ed. Dupront, A.), La chrétienté et l'idée de croisade, 2 Bde., Paris 1954-59.
- ALTAMIRA, R., Spain 1031-1248 (Cambridge Mediev. Hist. 6, 1929).
- AMANIEU, A., Art. „archidiacre“, Naz, Dictionnaire de Droit Canonique 1 (Paris 1935).
- AMANN, A., Abriß der ostslavischen Kirchengeschichte, Wien 1950.
- AMANN, E., Art. „Urbain II“, Dict. de Théol. Cath. (DThC) 15 (Paris 1950).
- AMBROISE, G., Les moines du moyen-âge. Leur influence intellectuelle et politique en France, *Paris 1946.
- AMORT, E., De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, . . . Augustae Vindelicorum 1735-36.
—, Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium, Venedig 1747.
- ANALECTA Juris Pontificii, Recueil de dissertations sur différents sujets de Droit canonique, liturgie, théologie et histoire, 21^e série (= Bd. 21), 614ff., Rom-Paris 1882.
- ANDRESSOHN, J. C., The ancestry and life of Godfrey of Bouillon, Bloomington 1947.
- ANDRIEU, M., La carrière ecclésiastique des papes et les documents liturgiques du moyen-âge, Revue des Sciences religieuses 21 (1947).
—, Les ordres mineurs dans l'ancien rite romain, Revue des sciences religieuses 5 (1925).
—, Les églises de Rome au moyen-âge, Revue des sciences religieuses 9 (1929).
—, Les Ordines Romani du haut moyen-âge (Spicilegium Sacrum Lovaniense 11, 23, 24, 27), Louvain 1931-1956.
—, Le Pontifical romain au moyen âge (Studi e Testi 86-89) Città del Vaticano 1938-1941.
- ANONYMUS, L'histoire et la vie des papes, Nouv. Edit., Lyon 1680.
- ANONYMUS, Le Bienheureux Urbain II, Notice biographique, Reims 1887.
- ANSELME (et Du Fourny), Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des pairs, grands officiers de la couronne . . . 9 Bde., Paris 1726-33.
- APPELT, H., Die Anfänge des päpstlichen Schutzes, MIOG 62 (1954).
- APPERT, La Baronnie et le Village de Troissy, Châlons-s-Marne 1887.
- D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire des ducs et des comtes de Champagne depuis le VI^e siècle jusqu'à la fin du XI^e . . . 8 Bde., Paris 1859-1869.
- ARMELLINI-CECCHELLI: Le chiese di Roma del secolo IVo al XIXo. 2 Bde., Roma 1942.
- ASSIER, A., Les Nobles de la province de Champagne, Paris 1874.
- ATIYA, A. S., The Crusades, old ideas and new conceptions, Cahiers d'Hist. Mondiale 2 (1955).
- D'ATTICHY, L. D., Flores Historiae Sacri Collegii S. R. E. Cardinalium . . . in tres tomos distributi, Lutetiae Parisiorum 1660. 1: Hist. B. Ottonis Episc. Ostiensis Cardinalis Castillonaci qui et Urbanus pp. II., S. 80ff.
- AUBERY, A. (Auberius), Histoire générale des cardinaux 5 Bde., Paris 1642-49 (zu Odo-Urbain II.: 1, 41ff.).
- BALDWIN, M. W., Some recent interpretations of Pope Urban II's eastern Policy, The catholic histor. Review (Washington) 25 (1940).
- BARDY, G., St. Grégoire VII et la réforme canoniale au XI^e siècle, Studi Greg. 1 (1947).
—, La résurrection de la règle de St. Augustin aux XI^e et XII^e siècles, Archives d'histoire dominicaine, 2 (1947).
- BARONIUS, Annales Ecclesiastici, S. I. Quellen.

- BARRÉ, H., Marie et l'Eglise, du vénérable Bède à St. Albert le Grand, Bulletin de la Société française d'études mariales 9 (1951).
- BARTHÉLEMY, E. de, Etudes biographiques sur les hommes célèbres nés dans le département de la Marne, Châlons-s-Marne 1853.
- , De l'origine du pape Saint Urbain II, Revue de Champagne (et de Brie) 12 (Paris 1882).
- , La famille d'Urbain II, Revue de Champagne 24 (1888).
- , Les Comtes et le comté de Soissons, Paris 1877.
- , Essai historique sur les comtes de Champagne, Châlons 1852.
- , Essai sur les abbayes du département de la Marne, 1ère partie: Diocèse de Châlons, Reims 1852.
- , Les Bénédictins en Champagne au XVIIIe s., Rev. Champ. et de Brie 17 (1884).
- BAUDRILLART, A., Cluny et la papauté, Paris 1910.
- BAUER, C., Die Epochen der Papstfinanz, HZ. 138 (1929).
- BAUERREIS, R., Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 2-3, St. Ottilien 1950-51.
- BAUGIER, E., Mémoires histor. de la province de Champagne 2 Bdc., Châlons-s-Marne 1721.
- BEAUNIER, Dom, Abbayes et prieurés de l'ancienne France, Recueil historique des Archevêchés, Evêchés, Abbayes et Prieurés de France (nouv. éd. rev. et complétée par les Bénédictins de Ligugé, continué sous la direction de Dom G. Charvin: Archives de la France Monastique), Paris-Ligugé 1906 ff.
- BECK, H. G., Kirche und theologische Literatur im Byzantinischen Reich (Handbuch d. Altertumswissenschaften, XII. Abteilung, 2, 1) München 1959.
- BECKER, A., Studien z. Investiturproblem in Frankreich (Schr. d. Universität des Saarlandes) Saarbrücken 1955 (zit. Studien).
- BEISSEL, S., Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg in Br. 1909.
- BELL, H. I., The papal letters in the British Museum (1096-1480), EHR. 36 (1921).
- BERLIÈRE, Dom U., Les élections abbatiales au moyen-âge (Académie Royale de Belgique, Lettres: Mémoires 20, 3, 1927).
- , L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge, Rev. Bén. 39 (1927); 40 (1928).
- , Les coutumiers monastiques, Rev. Bén. 23 (1906).
- , Notes pour servir à l'histoire des monastères bénédictins de la province de Reims, Rev. Bén. 11 (1894).
- , Les origines de l'ordre de Cîteaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle, RHE. 1-2 (1900-1901).
- , L'ordre monastique des origines au XIIe siècle, *Lille-Paris 1924.
- BERTHELIER, S., L'expansion de l'ordre de Cluny et ses rapports avec l'histoire politique et économique du Xe au XIIIe siècle, Revue archéologique 11 (1938).
- BESSE, Dom J., L'ordre de Cluny et son gouvernement (Arch. de la France monastique), Rev. Mabillon 1 (1905).
- BIGGS, Dom A. G., Diego Gelmirez, first archbishop of Compostela (The catholic University of America, Studies in Medieval History, New Series 12) Washington 1950.
- BILLMEYER-TÜCHLE, Kirchengeschichte 2¹⁴ 1955.
- BISHOP, W. C., The Mozarabic and Ambrosian Ritus, London 1924.
- BLIGNY, B., L'Eglise et les ordres religieux dans le royaume de Bourgogne au XIe et XIIe siècle (Coll. des Cahiers d'Hist. p. p. les Univ. de Clermont, Lyon, Grenoble 4) Paris 1960.
- BLOCH, H., Monte Cassino, Byzantium and the West in the earlier Middle Ages, Dumbarton Oaks Papers 3 (1946).
- BLUMENKRANZ, B., Juifs et chrétiens dans le monde occidental (430-1096), Paris 1960.
- BLUMENSTOCK, A., Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890.
- BOEHM, L., Studien zur Gesch. des ersten Kreuzzuges, Guibert v. Nogent, München 1954 (Masch.).
- , „Gesta Dei per Francos“ oder „Gesta Francorum“? Die Kreuzzüge als historiographisches Problem, Saeculum 8 (1957).
- BOEHMER, H., Kirche und Staat in England u. in der Normandie im 11. u. 12. Jh., Leipzig 1899.
- , Das Eigenkirchentum in England, Texte und Forschungen zur englischen Kulturgeschichte (Festgabe für Felix Liebermann) Halle 1921.

- BOISSONNADE, P., Cluny, la papauté et la première croisade internationale contre les Sarrasins d'Espagne (1064-1065), *Rev. Quest. Hist.* 117 (1932).
- BONAZZI, DOM B., Il B. Urbano II et S. Pietro Pappacarbone monaci Cavensi, Badia di Cava 1893.
- BORINO, G. B., Studi Gregoriani per la storia di Gregorio VII e della Riforma Gregoriana, 7 Bde., Rom 1947-1961.
- BOSCOLO, A., L'abbazia di San Vittore, Pisa e la Sardegna, Padova 1958.
- BOÜARD, A. de, Manuel de Diplomatie française et pontificale, 2 Bde., Paris 1929-1948.
- BOURGIN, G., La commune de Soissons et le groupe communal soissonnais (Bibl. Ecole des Hautes Etudes, sciences histor. et philol. 167, 1908).
- BOUSSINESQ G. et LAURENT G., Histoire de Reims, 2 Bde., Reims 1933.
- BOUVIER, H., Histoire de l'église et de l'ancien archidiocèse de Sens 1, Paris 1906.
- BRACKMANN, A., Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland, *Studi Gregor.* 2 (1947).
- , Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung. (Unveränderte Sonderausg. der Wiss. Buchgesellsch. Darmstadt 1958 der Aufsätze von A. Brackmann:
- Die politische Wirkung der Kluniazensischen Bewegung, *HZ.* 139 (1929);
- Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh., *HZ.* 149 (1934);
- Die Anfänge von Hirsau (Festschr. f. P. Kehr) München 1926;
- Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jh. (Abh. Berl. 1927 Nr. 2).
- BRÉHIER, L., Le schisme oriental au XI^e siècle, Paris 1899.
- , Un évêque du Puy à la 1^{ère} croisade, Adhémar de Monteil, Le Puy 1923; s. auch Art. Adhémar in Baudrillart, *Dict. d'Hist. et de Géogr. ecclés.* 1 (1912) u. *Dict. de Biographie Française* 1 (1933).
- , L'Eglise et l'Orient au Moyen Age: Les Croisades, Paris 1928.
- BRESSLAU, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1-2 Berlin (Nachdruck der 2. und 3. Aufl.) 1958; Register von H. Schulze, Berlin 1960.
- BRIDREY, E., La condition juridique des croisés et le privilège de la croix, Paris 1900.
- BRIMONT, A. de, Un pape au moyen-âge, Urbain II, Paris 1862.
- BROOKE, Z. N., The English Church and the Papacy from the conquest to the reign of John, Cambridge 1931.
- BRUNDAGE, J. A., Adhemar of Puy: The Bishop and his Critics, *Speculum* 34 (1959).
- , An errant crusader: Stephen of Blois, *Traditio* 16 (1960).
- BRUNO - La vie de S. Bruno... par un religieux de la Grande Chartreuse, Montreuil-s-Mer, 1898.
- BÜTTNER, H., St. Georgen und die Zähringer, *ZGO, NF* 53 (1939).
- , Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jh., *Schauinsland* 76 (1958).
- , Das Erzstift Mainz u. die Klosterreform im 11. Jh., *Arch. f. mittelrhein. KG.* 1 (1949).
- CAHEN, Cl., La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche, Paris 1940.
- , Notes sur l'hist. des croisades et l'orient latin (*Bull. de la Fac. des Lettres de Strasbourg* 1951).
- , L'idée de la croisade. L'Islam et la croisade (10. Congr. intern. di scienze storiche, Rom, *Relazioni* 3, 1955).
- CALZADA, L. de la, La proyección del pensamiento de Gregorio VII en los reynos de Castilla y León, *Studi Greg.* 3 (1948).
- The CAMBRIDGE Medieval History 5: Contest of Empire and Papacy, Cambridge (Neudruck von 1929) 1957; 6: Victory of the Papacy, Cambridge (Neudruck von 1929) 1957.
- CAMICI, I., Serie cronologico-diplomatica degli antichi Duchi e Marchesi di Toscana, 6 Bde., Firenze 1789.
- CAMPI, P. M., Dell'istoria ecclesiastica di Piacenza, 3 Bde. Piacenza 1651-62; Bd. 1.
- CAMPO, Historia di Cremona, Milano 1645.
- CANARD, La guerre sainte dans le monde islamique et dans le monde chrétien, *Revue Africaine* 1936.
- CANONISATIONSPROZESS: Zum Canonisationsproceß Papst Urbans II. aus dem Benedictinerorden, *Stud. u. Mitteilg. a. d. Bened. u. Cist. Orden.*, 3, 1 (1882).
- CANTOR, N. F., Church, Kingship and Lay

- investiture in England, 1089–1135 (Princeton Studies in History 10) Princeton N. J. 1958.
- , The Crisis of western monasticism (1050–1130), AHR. 66 (1960).
- CARDELLA, L., Memorie storiche de' cardinali della santa Romana chiesa 10 Bde., Roma 1792–1797. (Zu Urban II.: 1, 170 und 183ff.)
- CARLYLE, R. W. and A. J., The development of the theory of the authority of the spiritual over the temporal power from Gregory VII to Innocent III, Rev. hist. du Droit 5 (1924);
- , A History of medieval political theory in the west 6 Bde., Edinburgh-London 1903–1936.
- CARTELLIERI, A., der Aufstieg des Papsttums im Rahmen der Weltgeschichte 1047–1095, München-Berlin 1936
- , Der Vorrang des Papsttums zur Zeit der ersten Kreuzzüge 1095–1150, München 1941.
- CASPAR, E., Die Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Graf Rogers I. (1082–1098), Innsbruck 1902.
- , Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie, Innsbruck 1904.
- , Die Legatengewalt der normannisch-sicilischen Herrscher im 12. Jh., QFIAB. 8 (1904).
- , Petrus Diaconus und die Monte-Cassineser Fälschungen, Berlin 1909.
- CATE, J. L., A Gay Crusader, Byzantion 16, 2 (1944).
- CAUCHIE, A., La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, 2 Bde., Louvain 1890–91.
- CAULY, E., Histoire du Collège des Bons-Enfants de l'Université de Reims depuis son origine jusqu'à ses récentes transformations, Reims 1885.
- CAUMARTIN, Le Fèvre de, Recherches de la Noblesse de Champagne 2 Bde., Chalons 1673.
- CAVE, W., Guilielmi Cave... Scriptorum ecclesiasticorum historia litteraria... accedunt scriptores gentiles... 2 Bde., Basel 1740–1745.
- CEILLIER, Dom R., Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques (Nouv. éd. p. L. M. F. Bauzon) 16 Bde., Paris 1858–1869 (Urban II: Bd. 13, 418ff.).
- CHAGNY, A., Cluny et son empire, Lyon 1949.
- CHALANDON, F., Les Comnènes, 2 Bde., Paris 1912–1913; s. auch Chalandon, The earlier Comneni in: Cambridge Medieval History 4 (1923).
- , Histoire de la domination normande en Italie et Sicilie, 2 Bde., Paris 1907.
- , Essai sur le règne d'Alexis I Comnène 1081–1118 (Mémoires et Documents publ. par la société de l'Ecole des Chartes 4) Paris 1900.
- , Histoire de la 1ère Croisade jusqu'à l'élection de Godefroi de Bouillon, Paris 1925.
- CHAMARD, Dom F., Les reliques de St. Benoît, Paris 1882.
- CHAMPERIUS, Domini Symphoriani Chamberii... Liber de quadruplici vita... De Gallis summis Pontificibus, Lugduni 1507.
- CHARANIS, P., Byzantium, the West and the origin of the first Crusade, Byzantion 19 (1949).
- CHARDON, Dom C., Histoire des sacrements (Migne, theologiae cursus completus 20) Paris 1841.
- CHARTREUSE: La Grande Chartreuse, par un chartreux, *Paris 1950.
- CHAUME, M., La première croisade bourguignonne au delà des Pyrénées, Annales de Bourgogne (Dijon) 18 (1946).
- , Les Grands Prieurs de Cluny, Compléments et Rectifications à la liste de la Gallia Christiana, Rev. Mabillon 28 (1938).
- CHEVALIER, U., Notice chronologico-historique sur les évêques de Valence, Valence 1867.
- CHEVALIER, A., Le Prieuré de Binson, Reims 1899.
- , Histoire et archéologie, Le Canton de Ville-en-Tardenois artistique et monumental, ohne Ort und Jahr.
- CHEVILLARD, J., Grand Armorial, Paris 1698 (Papes français, Cardinaux français 83–85; Chronologie des papes 12–13).
- CHOUX, J., Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon 1069–1107, Nancy 1952.
- CHRIST, K., Geschichte der Bibliotheken im Mittelalter (Sonderdruck aus Milkau-Leyh, Handbuch der Bibliothekswissenschaft 3) Leipzig 1940.
- CIACONIUS-OLDOINUS, Historia Pontificum

- Romanorum et S. R. E. Cardinalium (Vita et res gestae pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium, ab initio nascentis ecclesiae usque ad Clementem IX... Alphonsi Ciaconii et aliorum opera descriptae, cum uberrimis notis ab Augustino Oldoino recognitae...) 4 Bde., Romae 1677 (Urban II.: 1, 861 ff. u. 885 ff.).
- COCQUAULT, P., Table chronologique extraite sur l'histoire de l'Eglise, Ville et Province de Reims, Reims 1650.
- COHN, W., Das Zeitalter der Normannen in Sizilien, Bonn 1920.
- COMPAIN, L., Etude sur Geoffroi de Vendôme (Bibl. Ecole des Hautes Etudes, Sciences hist. et Phil. 86, 1891).
- CONANT, K. J., The third church at Cluny (Medieval studies in memory of A. Kingsley Porter 2) Cambridge 1939.
- , Mediaeval Academy excavations at Cluny IX: Systematic dimensions in the buildings, *Speculum* 38 (1963).
- CONSTABLE, G., Petrus Venerabilis 1156–1956. Studies and textes, *Studia Anselmiana* 40 (1956).
- CONTRESTIN, G., La vie et le pontificat d'Urban II, *Revue des Sciences Ecclésiastiques* 5^e série t. 6 (1882) Nr. 272.
- COTTINEAU, Dom L. H., Répertoire topobibliographique des Abbayes et Prieurés, 2 Bde., Mâcon 1939.
- COURCELLES, J. B., chevalier de: Histoire généalogique et héraldique des pairs de France, des grands dignitaires de la couronne, des principales familles nobles du royaume, et des maisons princières de l'Europe 12 Bde., Paris 1822–33.
- , Généalogie de la maison de Châtillon-sur-Marne, Paris 1830.
- COUSIN, P., Précis d'Histoire Monastique (La vie de l'Eglise, coll. publiée sous la direction d'E. Jarry) Paris 1956.
- , La dévotion mariale chez les grands abbés de Cluny (A Cluny, Congrès scientifique... 9–11 juillet 1949) Dijon 1950.
- COURTURE, L., Le cursus ou rythme prosaïque dans la liturgie et dans la littérature de l'Eglise latine du III^e siècle à la Renaissance; Compte-rendu du Congrès Scientifique International des Catholiques (Ve Section: Sciences historiques) Paris 1891.
- CRAMER, V., Zur Geschichte u. Charakteristik der Kreuzpredigt, *Das Heilige Land* 79–80 (Köln 1935–36).
- , Die Kreuzzugspropaganda der Päpste, *Das Hl. Land* 81 (1937).
- , Kreuzpredigt u. Kreuzzugsgedanke, Textvergleiche u. Predigtgedanken von Urban II. (1095) bis Humbert v. Romans (1266), *Das Hl. Land*, 81 (1937) u. 82 (1938).
- CRÉGUT, G. R., Le concile de Clermont en 1095 et la première croisade, Clermont 1895.
- CROZET, R., Le voyage d'Urban II et ses négociations avec le clergé de France (1095–1096), *RH.* 179 (1937).
- , Le voyage d'Urban II en France 1095–1096 et son importance au point de vue archéologique, *Annales du Midi* 49 (1937).
- CURSCHMANN, F., Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8.–13. Jhts. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 6, 1) Leipzig 1900.
- DALY, W. M., Christian Fraternity. The crusaders and the security of Constantinople 1097–1204, *Mediaeval Studies* 22 (1960).
- DANTZER, A., La querelle des investitures dans les évêchés de Metz, Toul et Verdun de 1075 au Concordat de Worms (1122), *Annales de l'Est* 16 (1902).
- DARRAS, Histoire générale de l'Eglise, 2^e édit. 25 Bde., *Paris 1875–1877, zu Urban II. Bd. 23 (1875).
- DAUDET, P., L'établissement de la compétence de l'Eglise en matière de divorce et de consanguinité, Paris 1941.
- DAUX, C., Le cens pontifical dans l'Eglise de France, *Revue Questions hist.* 75 (1904).
- , Le denier de St. Pierre: ses origines, ses raisons et convenances, ses modifications, Paris 1907.
- , La protection apostolique au moyen-âge, *Revue Questions hist.* 72 (1902).
- DAVID, Ch. W., Robert Curthose, duke of Normandy (Harvard historical studies 25). Cambridge Mass. 1920.
- DAVID, P., Etudes historiques sur la Galice et le Portugal du VI^e au XII^e siècle (Collection portugaise, publiée sous le patronage de l'Institut français au Portugal 7) Lissabon 1947.
- , La métropole ecclésiastique de Galice du VIII^e au XI^e siècle, Coimbra 1947.
- DE BELLEVAL, Trésor généalogique de la Picardie ou recueil de documents inédits

- sur la noblesse de cette province 2 Bdc., Amiens 1859-1860.
- DEFOURNEAUX, M., Les Français en Espagne aux XI^e et XII^e siècles, Paris 1949.
- DEGERT, A., Amat d'Oloron, Revue Questions Hist. 84 (1908).
- DELARC, O., St. Grégoire VII et la Réforme dans l'Eglise au XI^e siècle 3 Bdc., Paris 1889-1890.
- DELARUELLE, E., Essai sur la formation de l'idée de Croisade, Bulletin de la littérature ecclésiastique de l'Institut catholique de Toulouse, 42, 45, 54-55 (1941, 1944, 1953-54).
- DELISLE, L., Notice sur les manuscrits du Liber Floridus de Lambert, chanoine de St.-Omer, Paris 1906.
- DE MAS LATRIE, Trésor de Chronologie, d'Histoire et de Géographie pour l'étude et l'emploi des documents du Moyen Age 2 Bdc., Paris 1889.
- DENZINGER, H., Eclogae et epigrammata quae a recentioribus criticis de pseudoisidorianis decretalibus statuta sunt, Petit-Montrouge 1853 (Migne, PL. 130).
- DEPON, J., Contribution à la chronologie des évêques du Mans et des archevêques de Reims (Bulletin du comité des travaux historiques 1-2, Paris 1909).
- DEREINE, Ch., Vie commune, règle de St. Augustin et chanoines au XI^e siècle, RHE. 41 (1946).
- , Les origines de Prémontré, RHE. 42 (1947).
- , Les coutumes de St. Quentin de Beauvais et de Springirsbach, RHE. 43 (1948).
- , Note sur l'influence de la règle de Grégoire VII pour les chanoines réguliers, RHE. 43 (1948).
- , Enquête sur la règle de S. Augustin, Scriptorium 2 (1948).
- , Le problème de la vie commune chez les canonistes, d'Anselme de Lucques à Gratien, Studi Gregoriani 3 (1948).
- , St. Ruf et ses coutumes au XI^e et XII^e siècle, Rev. Bén. 59 (1949).
- , L'élaboration du statut canonique des chanoines réguliers, spécialement sous Urbain II, RHE 46 (1951).
- , Coutumiers et ordinaires de chanoines réguliers, Scriptorium 5 (1951).
- , Les chanoines réguliers au diocèse de Liège avant Saint Norbert (Mém. Acad. Royale de Belgique Série 2 Nr. 47, 1, 1952).
- DE SMET, J. J., Mémoire sur Robert de Jérusalem, comte de Flandre, et la première croisade (Mém. Acad. Royale de Belgique 32, 1861).
- DEVOS, J. Cl., L'abbaye St. Victor de Marseille et la réforme grégorienne (Mélanges Busquet, Provence Historique) 1956.
- DI CAPUA, F., Il ritmo prosaico nelle lettere dei papi e nei documenti della cancelleria romana del IV. al XIV sec., 3, 1, Rom 1946.
- DICKINSON, J. C., The origins of the Austin Canons and their introduction into England, London 1950.
- DIEBOLDER, P., Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084-1110) und der Investiturstreit in der Schweiz, Zeitschr. für Schweiz. KG. 10 (1917).
- DIEHL, Ch., - OECONOMOS, L., - GUILLAND, R., - GROUSSET, R., L'Europe orientale de 1081 à 1453 (Glotz, Hist. Gén., Hist. du Moyen Age 9, 1) Paris 1945.
- DIENER, H., Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049-1109) (Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser hg. v. G. Tellenbach) Freiburg i. Br. 1959.
- DIETRICH, E. L., Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge, Saeculum 3 (1952).
- DORMAY, C., Histoire de la ville de Soissons et de ses rois, ducs, comtes et gouverneurs, avec une suite des évêques et un abrégé de leurs actions, diverses remarques sur le clergé et particulièrement sur l'église cathédrale... 2 Bdc., Soissons 1663-1664.
- DOZY, R., Histoire des musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie par les Almoravides (711-1100), 2e Ed. par E. Lévi-Provençal 3 Bdc., Leyden 1932.
- DUCHESNE, A., Histoire de la maison de Châtillon-sur-Marne, Paris 1621.
- DU CHESNE, Fr., Histoire de tous les cardinaux français de naissance... 2 Bdc., Paris 1660.
- DUCHESNE, L., Le Liber Pontificalis aux mains des Guibertistes et des Pierléonistes, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire 38 (1920).
- , Pandolphe, Biographe Pontifical (XII^e s.), Lectures de l'Institut de France 25. 9. 1889.
- , La nécropole pontificale du Vatican;

- compte rendu du Congrès international des catholiques de Paris 1891, Sect. hist.
- , Les titres presbytériaux et les diaconies, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 7 (Paris 1887).
- DUEBALL, M., Der Suprematstreit zwischen den Erzdiözesen Canterbury und York, 1070–1126 (*Eberings Histor. Studien* 184) Berlin 1929.
- DUFLOT, L., La restauration du siège épiscopal d'Arras, Arras 1898.
- DUNCALF, F., The pope's plan for the first crusade (The crusades and other historical essays presented to Dana C. Munro) New York 1928.
- , The peasants' crusade, *AHR.* 26 (1921).
- DUPIN, L. E., Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques 19 Bde., Paris 1693–1715, darin zu Urban II. Bd. 8, 70 ff.
- EBERS, G. J., Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach kath. Kirchenrecht, Stuttgart 1906.
- , Gesch. des Devolutionsrechtes bis zu seiner gesetzl. Regelung (1179), Stuttgart 1906.
- EBERSOLT, J., Orient et Occident, Recherches sur les influences byzantines et orientales en France avant et pendant les Croisades, ²Paris 1954.
- , Essai sur Bérenger de Tours et la controverse sacramentaire au XI^e siècle, *Revue de l'histoire des religions* 48 (Paris 1903).
- EDIGER, Th., Rußlands älteste Beziehungen zu Deutschland, Frankreich u. der Römischen Kurie, Halle 1911.
- EHRLE, L. u. EGGER, H., Der Vatikanische Palast in seiner Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jhs. (*Studi e documenti per la storia del Palazzo Apostolico Vaticano* 2) Roma 1935.
- EICHMANN, E., Die Krönungsservitien des Kaisers. Zugleich ein Beitrag zur Frühgeschichte des päpstl. Kämmereramtes u. des Servitienwesens, *ZRG. Kan. Abt.* 28 (1939).
- , Die Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter, hg. v. Kl. Mörsdorf (*Münchener theol. Studien* 3. Kanon. Abt. 1) München 1951.
- , Die Kaiserkrönung im Abendland, 2 Bde., Würzburg 1942.
- , Das officium stratoris et strepac, *HZ.* 142 (1930).
- ELZE, R., Die päpstliche Kapelle im 12. u. 13. Jh., *ZRG. Kan. Abt.* 36 (1950).
- , Das sacrum palatium Lateranense im 11. u. 12. Jh., *Studi Gregoriani* 4 (1952).
- ERDMANN, C., Das Papsttum und Portugal im 1. Jh. der portugiesischen Geschichte (*Abh. Berl.* 5, 1928).
- , Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), *QFIAB.* 19 (1927).
- , Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart 1955 (Unverändert. Nachdruck der Ausg. v. 1935).
- , Die Aufrufe Gerberts und Sergius' IV. für das Heilige Land, *QFIAB.* 23 (1931–32).
- EVERY, G., The Byzantine Patriarchate (451–1204), London 1947.
- EWALD, P., Reise nach Spanien (1878–79), *NA* 6. (1881).
- , Zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung ebd.
- FABRE, P., La Pologne et le Saint-Siège du X^e au XIII^e siècle (*Etudes d'histoire du moyen-âge dédiées à G. Monod*) Paris 1896.
- , Recherches sur le Denier de St. Pierre en Angleterre au moyen-âge (*Mélanges G. B. de Rossi*) Rome 1892.
- , Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jht., *Zs. f. Social- und Wirtschaftsgesch.* 4 (1896).
- FABREGE, F., Histoire de Maguelonne 1, Paris 1894.
- FAZY, M., Notice sur Amat, évêque d'Oloron, *Bibl. de la Faculté des Lettres de Paris*, 24 (1908).
- FEIERABEND, H., Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites, (*Historische Untersuchungen* hg. v. C. Cichorius Heft 3) Breslau 1913.
- FEINE, H. E.: Kirchliche Rechtsgeschichte 1, ²Weimar 1955.
- , Kirchenreform u. Niederkirchenwesen, *Studi Greg.* 2 (1947).
- FICHTENAU, H., Askese u. Laster in der Anschauung des Mittelalters, Wien 1948.
- FITA, F., Sobre un texto del arzobispo D. Rodrigo, *Boletín de la Real Academia de la Historia* 4 (Madrid 1884).
- FLICHE-MARTIN: Histoire de l'Eglise 8, Paris 1950.
- FLICHE, A., La Réforme Grégorienne 1–3, Paris-Louvain 1924–1937.

- , L'Europe occidentale de 888 à 1125 (Glötz, Histoire Générale, Histoire du Moyen Age 2) Paris 1941.
- , Le règne de Philippe 1^{er}, roi de France (1060-1108), Paris 1912.
- , La Crise religieuse depuis la mort de Grégoire VII jusqu'à l'avènement d'Urbain II (1085-1088), Revue des Cours et Conférences, 24^e année, 1^{ère} série (Paris 1922-23) 1, Nr. 1-5.
- , Le Pontificat de Victor III, 1086-1087, RHE. 20 (1924).
- , L'élection d'Urbain II, Le Moyen-âge 19 (1916).
- , Quelques observations sur le gouvernement de l'Eglise au temps d'Urbain II., Comptes-rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 1938.
- , Urbain II et la Croisade, Rev. d'Hist. Egl. France 13 (1927).
- , Les origines de la première Croisade, Cahiers d'histoire et d'archéologie, Nîmes 1932.
- , Les origines de l'action de la papauté en vue de la Croisade, RHE. 34 (1938).
- , La primatie des Gaules depuis l'époque carolingienne jusqu'à la fin de la querelle des investitures (876-1121), RH. 173 (1934).
- FONTANA, M., La Réforme Grégorienne en Provence Orientale (Faculté des Lettres (Aix-en-Provence) Travaux et Mémoires 8) Aix-en-Provence 1957.
- FORCE, Marquis de la, Les Conseillers latins d'Alexis Comnène, Byzantion 11 (1936).
- FOREVILLE, R., Un chef de la première croisade: Arnoul Malecouronne (Bull. du Comité des travaux historiques, Phil.-et hist.) 1953-54.
- FOURNIER, P. et LE BRAS, G., Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien, 2 Bde. Paris 1932.
- FOURNIER, P., Bonizo de Sutri, Urbain II et la comtesse Mathilde d'après le Liber de vita christiana, BÉCh. 76 (1915).
- , Un tournant de l'Histoire du Droit (1060-1140), Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger 41 (1917).
- FRANZ, A., Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1909.
- FROMMEL, C., Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reich während des 10., 11. und 12. Jhs., Heidelberg 1898.
- FUHRMANN, H., Studien zur Gesch. mittelalterlicher Patriarchate, ZRG. Kan. Abt. 40-41 (1954-55).
- GAMS, P. B., Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae, Ratisbonae 1873.
- GANSHOF, Fr.-L., Recherche sur le lien juridique qui unissait les chefs de la première croisade à l'empereur byzantin (Mélanges offerts à M. Paul-E. Martin) Genève 1961.
- GANZER, K., Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Bibl. des Deutschen Hist. Instituts in Rom Bd. 26) Tübingen 1963.
- GARREAU, L., L'état social de la France au temps des croisades, Paris 1899.
- GATTOLA, Dom E., Historia Abbatiae Cassinensis 2 Bde. Venetiis 1733; -Ad Historiam abbatiae Cassinensis Accessiones 2 Bde., Venetiis 1734.
- GAUL, H., Manasses I. Erzbischof v. Reims, Essen 1940.
- GAY, J., Les papes du XI^e siècle et la Chrétienté, Paris 1926;
- , L'abbaye de Cluny et Byzance au début du 12^e siècle, Echos d'Orient 30 (1931).
- GEISELMANN, J., Die Eucharistielehre der Vorscholastik, Paderborn, 1926.
- GENESTAL, R., Rôle des monastères comme établissements de crédit, étudié en Normandie du XI^e à la fin du XIII^e siècle, Paris 1901.
- GERMAIN, Dom M., Histoire de l'abbaye royale de Notre-Dame de Soissons, Paris 1675.
- GHELLINCK, J. de, Le mouvement théologique du XII^e siècle, Brügge 1948.
- , Dialectique et dogme aux 10^e-12^e siècles (Festgabe f. Baumker 1913).
- GIEYSZTOR, A., The genesis of the crusades, *Medievalia et Humanistica* 5-6 (1948-50).
- GIGALSKI, B., Die Stellung des Papstes Urbans II. zu den Sakramentshandlungen der Simonisten, Schismatiker und Häretiker, Theolog. Quartalschr. 79 (1897-98).
- , Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte-Cassino (1049-1123), Sein Leben u. seine Schriften, (Kirchengeschichtl. Studien hg. v. Knöpfler, Schrörs, Sdralek, 3, 4) Münster i. W. 1898.

- GIRAUD, Essai historique sur l'abbaye de St. Bernard 5 Bde., Lyon 1856–1869.
- GIULINI, G., *Memorie spettanti alla storia... di Milano* 4 (1056–1107), Milano 1760.
- GRIELET, Ch., L'église et l'abbaye de St. Nicaise de Reims, notice historique et archéologique depuis leurs origines jusqu'à leur destruction... Travaux de l'Académie de Reims 98 (1894–96).
- GOETTING, H., Die Klösterliche Exemption in Nord- u. Mitteldeutschland vom 8. bis 15. Jhdt., *Archiv für Urkundenforschung* 14 (1935).
- GOETZ, L. G., Die päpstliche Formel „in peccatorum remissionem injungimus“, *Revue Internationale de Théologie* 2, 6 (1894).
- , Unechte Ablassbullen in den *Acta Pontificum Romanorum Inedita* von Pflugk-Hartung, ZKG. 15 (1895).
- GOIFFON, St.-Gilles, son abbaye, son grand prieuré, sa paroisse, Nîmes 1882.
- GORSE, M., St. Bruno... fondateur de l'ordre des Chartreux... Huitième centenaire, Paris 1902.
- GOTTLIEB, Th., *Über mittelalterliche Bibliotheken*, Leipzig 1890.
- GOTTLÖB, A., Kreuzablaß und Almosenablaß, Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens (Kirchenrechtl. Abh. Heft 30/31, 1906).
- , *Ablassentwicklung und Ablassinhalt im 11. Jh.*, Stuttgart 1907.
- GOTTLÖB, Th., *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe*, (Kanonistische Studien und Texte hsg. v. A. M. Koeniger 9) Bonn 1936.
- GOURDEL, Dom Y., Art. „Chartreux“ *Dictionnaire de Spiritualité* 2, Paris 1953.
- GRABMANN, M., *Geschichte der scholastischen Methode* 1–2 Freiburg 1909–11 (Neudr. Berlin–Darmstadt 1957).
- GREGOROVIVS, F., *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, 2 hsg. v. W. Kampf, Tübingen 1954.
- , *Die Grabdenkmäler der Päpste*, hg. v. F. Schillmann, Leipzig 1911.
- GRIPPE, E., *La réforme canoniale en pays audois aux XI^e et XII^e siècles*, Bull. de litt. ecclés. de Toulouse 46 (1943).
- GRONER, A., *Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jh.*, Freiburg i. Br. 1904.
- GROUSSET, R., *Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem* 3 Bde., Paris 1934–36.
- GRUMEL, V., *Jérusalem entre Rome et Byzance: Une lettre inconnue du patriarche de Constantinople à son collègue de Jérusalem (vers 1089)*, *Echos d'Orient* 38 (1939).
- GRUNDMANN, H., *Religiöse Bewegungen im Mittelalter* (Eberings Hist. Stud. 267) Berlin 1935, ²Darmstadt 1961.
- , *Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter*, *Archiv für Kulturgesch.* 37 (1955), u. *Relig. Bewegungen* ²1961.
- GRÜNHAGEN, C., *Vitae Urbani II, particula I* (Diss. Wittenberg), Halis 1848 und 1853.
- GUILLEAUME, P., *Essai historique sur l'abbaye de la Très-Sainte Trinité de Cava dei Tirreni, d'après des documents inédits*, Cava dei Tirreni 1877.
- GUINARD, P., *La péninsule Ibérique...* (Glotz, *Hist. Gén.*, *Hist. du MA.* 4, 2) Paris 1937.
- GUTMANN, F., *Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonesischen Zeit* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte hg. v. E. Stengel, 2. Reihe, 3. Heft) Marburg 1931.
- HAGENMEYER, H., *Chronologie de la première croisade (1094–1100)*, Paris 1902.
- , *Peter der Eremit. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ersten Kreuzzuges*, Leipzig 1879.
- , *Der Brief der Kreuzfahrer an den Papst und die abendländische Kirche im Jahre 1099 nach der Schlacht bei Askalon*, *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 13 (1873).
- HALLER, J., *Das Papsttum* ², Stuttgart 1951.
- HALLINGER, K., *Gorz-Kluny, Studien zu monastischen Lebensformen u. Gegensätzen im Hochmittelalter* (Studia Anselmiana 22–25) Rom 1950.
- , *Woher kommen die Laienbrüder?*, *Analecta Ordinis Cisterciensis Annus XII* (1956) fasc. 1–2.
- , *Klunys Bräuche z. Zt. Hugos d. Großen 1049–1109*, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959).
- HALPHEN, L., *L'Essor de l'Europe XI–XIII^e siècles* (Peuples et Civilisations 6) Paris 1948.
- , *Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge (751–1252)* (Bibl. Ecole des Hautes Etudes 166, 1907).

- , *Le comté d'Anjou au XI^e siècle*, Paris 1906.
- HAMPE, K., *Das Hochmittelalter*, München 1949.
- , *Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer* 10. Aufl. bearb. v. F. Baethgen, Heidelberg 1949.
- HAMPEL, E., *Untersuchungen über das lateinische Patriarchat von Jerusalem 1099–1118*, Breslau 1899.
- HAUCK, A., *Kirchengeschichte Deutschlands* 3, *Berlin–Leipzig 1952.
- HECKEL, R. v., *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*, AUF 1 (1908).
- HEER, Fr., *Aufgang Europas*, Wien–Zürich 1949.
- HEFELE-LECLERCQ, *Histoire des Conciles*, 5, 1^{re} partie, Paris 1912 (zit. HL.).
- HEIMBUCHER, M., *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche*, 2 Bde., Paderborn 1896–97.
- HÉLYOT, P., *Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires . . .* 8 Bde., Paris 1714–19 (= *Dictionnaire des ordres religieux*, Migne 4 Bde., Paris 1847–59).
- HENKING, C., *Gebhard III. Bischof von Konstanz 1084–1110*, Stuttgart 1880.
- HERNANDEZ, M. G., *Spanien und der Islam*, Saeculum 3 (1952).
- HERTLING, L., *Kanoniker, Augustinerregel und Augustinerorden*, Zs. f. kath. Theol. 56 (1932).
- HESEL, A., *Cluny und Mâcon, ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemptionsprivilegien*, ZKG. 22 (1901).
- HILL, J. H. und L. L., *The Convent of Alexis Comnenus and Raymond of Saint Gilles*, AHR 58 (1953).
- , *Raymond of St. Gilles in Urban's plan of Greek and Latin Friendship*, Speculum 26 (1951).
- , *Contemporary accounts and the later reputation of Adhemar, Bishop of Puy*, *Medievalia et Humanistica* 9 (1955).
- , *Raymond IV de St.-Gilles, Comte de Toulouse*, Toulouse 1959.
- HINSCHIUS, P., *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten*, Bd. 1–6, Berlin 1869–97, Neudruck Graz 1959.
- HIRSCH, E., *Der Simoniebegriff und eine angebliche Erweiterung desselben im 11. Jh.*, *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 86 (1906).
- , *Die Auffassung der simonistischen und schismatischen Weihen im 11. Jh.*, besonders bei Kardinal Deusdedit, *Archiv f. kath. Kirchenrecht*, 87 (1907).
- HIRSCH, F., *Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III.*, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 7 (1867).
- HIRSCH, H., *Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jh.*, *MIÖG, Erg. Bd.* 7 (1907).
- HIRSCHFELD, Th., *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh.*, *AUF.* 4 (1912).
- HOFFMANN, H., *Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems*, *DA.* 15 (1959).
- HOFMANN, E., *Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits*, *Freiburger Diözesanarchiv* 58 NF. 31 (1931).
- HOFMANN, G., *Papst Gregor VII. und der christliche Osten*, *Stud. Gregor.* 1, (1947).
- HOFMEISTER, A., *Puer, juvenis, senex (Papsttum und Kaisertum)*, *Festschr. f. P. Kehr* München 1926.
- HOFMEISTER, P., *Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jh.*, *StMGBO* 65 (1953–54).
- HOLDER, K., *Die Designation der Nachfolger durch die Päpste*, *Freiburg (Schweiz)* 1892.
- HOLTZMANN, R., *Der Kaiser als Marschall des Papstes*, Berlin–Leipzig 1928.
- , *Zum Strator- u. Marschalldienst*, *HZ.* 145 (1932).
- HOLTZMANN, W., *Die Beziehungen Urbans II. zu Frankreich* (s. *Jahrbuch der Phil. Fak. Heidelberg* 1920–21, I).
- , *Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters* (*Bonner Historische Forschungen* 8) Bonn 1957.
- , *Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges*, *HV.* 22 (1924) und *Bonner Hist. Forschgn.* 8 (1957).
- , *Die Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexius I. und Papst Urban II. im Jahre 1098*, *Byzant. Zs.* 28 (1928) und *Bonner Hist. Forschgn.* 8 (1957).
- , *Bohemund von Antiochien und Alexius I.*, *NA.* 50 (1935).
- , *Das Privileg Alexanders II. für S. Maria Mattina*, *QFIAB.* 34 (1954).
- , *Maximilla regina, soror Rogerii regis*, *DA.* 19 (1963).
- HOMAN, B., *Geschichte des ungarischen*

- Mittelalters 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 12. Jh., Berlin 1940.
- HUBERT, L., Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden I.: Die Friedensordnungen in Frankreich, Ansbach 1892.
- HÜFFER, H. J., Die mittelalterliche spanische Kaiseridee und ihre Probleme, *Sacculum* 3 (1952).
- HUYGHEBAERT, D. N., Un légat de Grégoire VII en France: Warmond de Vienne, *RHE.* 40 (1944-45).
- IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'Eglise de France du IX^e au XII^e siècle (814-1150), Paris 1891.
- , Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle, Paris 1906.
- JADART, H., Du lieu natal d'Urbain II, *Travaux de l'Académie de Reims* 64 (1877-78), und Sonderdruck Reims 1879.
- JAKOBS, H., Die Hirsauer (Kölner Hist. Abh. hg. v. Th. Schieffer 4) Köln-Graz 1961.
- JENKINS, R. J. H., *The Byzantine Empire on the Eve of the Crusades*, London 1953.
- JENSEN, O., Der englische Peterspfennig und die Lehensteuer aus England und Irland an den Papststuhl im MA., Heidelberg 1903.
- JOHANNES GUALTERIUS Belga, *Chronicon Chronicorum Ecclesiastico-Policum...* auctore Johanne Gualterio Belga, Francoforti 1614.
- JORANSON, E., The problem of the spurious letter of emperor Alexios to the count of Flandres, *AHR.* 55 (1949-50).
- JORDAN, E., La politique ecclésiastique de Roger I et les origines de la „légation sicilienne“, *Le Moyen Age* 33-34 (1922-23).
- JORDAN, K., Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites, *MIÖG* 62 (1954).
- , Die Entstehung der römischen Kurie, *ZRG. Kan. Abt.* 28 (1939), Darmstadt 1962.
- , Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII., *Studi Gregor.* 1 (1947).
- , Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, *AUF.* 12 (1931).
- , Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jh., *QFIAB.* 25 (1933-34).
- JUGIE, M., *Le Schisme Byzantin. Aperçu historique et doctrinal*, Paris 1941.
- KARES, O., *Chronologie der Kardinalbischöfe im 11. Jahrhundert* (Festschrift zur Jahrhundertfeier des Gymnasiums am Burgplatz in Essen) Essen 1924.
- KATTERBACH, B. und PERTZ, W., *Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den Bullae Maiores vom 11. bis 14. Jahrhundert* (*Studi e Testi* 40: *Miscellanea Francesco Ehrle, Scritti di Storia e Paleografia* 6) Roma 1924.
- KEHR, P., *Scrinium und Palatium, Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jh.*, *MIÖG. Erg. Bd.* 6 (1901).
- , Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.), (*SB. Berl.* 1921, 1 [zit. Wibert 1] und ebd. 2 [zit. Wibert 2]).
- , Die Belehungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste, 1059-1192, (*Abh. Berl.* 1934, 1).
- , Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, (*Abh. Berl.* 1926, 1).
- , Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jh., (*Abh. Berl.* 1928, 4).
- , Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche? (eine diplomatische Untersuchung), (*SB. Berl.* 1928).
- , Rom und Venedig bis ins 12. Jh., *QFIAB.* 19 (1927).
- KEMPF, Fr., Das Problem der Christianitas im 12. u. 13. Jh., *HJb.* 79 (1960).
- KIENAST, W., Der anglo-normannische Staat, *HJb.* 54 (1934).
- KITTEL, E., Der Kampf um die Reform des Domkapitels in Lucca im 11. Jh. (*Festschr. f. A. Brackmann*, 1931).
- KLAUSER, R., Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jh., *ZRG. Kan. Abt.* 40 (1954).
- KLEBEL, E., *Alemannischer Hochadel im Investiturstreit* (Vorträge und Forschungen hsg. v. Institut für geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz gel. v. Th. Mayer, 1) Lindau-Konstanz 1955.
- KLEWITZ, H. W., Studien über die Wiederherstellung der röm. Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, *QFIAB.* 25 (1933-34) u. *Reformpapsttum u. Kardinalkolleg* (Neudruck Darmstadt 1957).
- , Die Entstehung des Kardinalskollegiums, *ZRG. Kan. Abt.* 25 (1936) u.

- Reformpapsttum u. Kardinalkolleg, Darmstadt, 1957.
- , Montecassino in Rom, QFIAB. 28 (1937/38).
- , Zum Leben und Werk Alberichs von Montecassino, HV. 29 (1935).
- , Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campagniens und Apuliens im 10. und 11. Jh., QFIAB. 24 (1932-33).
- KLOS-BUZEK, F., Zur Frage der Vita Canonica im Brixner Domkapitel während des Hochmittelalters, MIOG 67, (1959).
- KLUCKHOHN, P., Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857.
- KNAPPEN, M., Robert II of Flandres in the first Crusade (The Crusades . . . presented to Dana Munro) New York 1928.
- KOENIGER, A.-W., Der Ursprung des Ablasses (Festgabe A. Knöpfler . . .) München 1909.
- KÖHNCKE, O., Wibert v. Ravenna (Papst Clemens III), ein Beitrag zur Papstgeschichte, Leipzig 1888.
- KORBE, C., Die Stellung Papst Urbans II. und Papst Paschalis II. zu den Klöstern. Greifswald 1910.
- KRAUSE, H. G., Das Papstwahldekret von 1059 u. seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960).
- KREY, A., The first Crusade, Princeton 1921.
- , Urban's Crusade, success or failure, AHR. 53 (1948).
- , A neglected Passage in the Gesta and its bearing on the Literature of the First Crusade (The Crusades . . . pres. to D. Munro 1, 3) New York 1928.
- KROHN, R., Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta (Gelasius II.), Marburg, 1918.
- KUGLER, B., Über den Brief der Kreuzfahrer von 1099, Forsch. z. deutschen Gesch. 15 (1875).
- KUPPER, A., Beiträge zum Problem der Simonie im 11. Jh., Mainz 1955.
- KURTSCHIED, B. et WILCHES F., Historia Juris Canonici 1 (Historia fontium), Romae 1943.
- KUTTNER, St., Cardinalis: The history of a canonical concept, Traditio 3 (1945).
- LACGER, L. de, Aperçu de la Réforme Grégorienne dans l'Albigeois, Studi Greg. 2 (1947).
- LADNER, G. B., Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters 1 (bis z. Ende des Investiturstreits), Città del Vaticano 1941.
- , The concepts of „Ecclesia“ and „Christianitas“ and their relation to the idea of papal „plenitudo potestatis“ from Gregory VII to Boniface VIII (Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifazio VIII, Misc. Hist. Pont. 18) Rom 1954.
- LAMBECCI, Commentariorum de . . . bibliotheca Caesarea Vindobonensi Lib. 2, Vindobonae 1665.
- LA MONTE, J. L., Some Problems in Crusading Historiography, Speculum 15 (1940).
- , La papauté et les Croisades, New York 1945.
- LANDGRAF, A. M., Dogmengeschichte der Frühscholastik 1-4, Regensburg 1952-56.
- LANGEN, J., Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., Bonn 1893.
- LASTEYRIE, Ch. de, L'abbaye de St. Martial de Limoges, Paris 1901.
- LAUBERT, K. W., Vita Urbani II papae, part. I, Wratislaviae 1858.
- LAUER, Ph., Le palais de Latran, Paris 1911.
- LAURENT, J., Le problème des commencements de Cîteaux, Annales de Bourgogne 6 (1934).
- LAURENT, M. H., Chanoines et réforme à Aix - en - Provence au XI^e siècle, Stud. Greg. 4 (1952).
- LE BRAS, G., Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident. 1, Paris 1955.
- , Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale (Fliche-Martin Hist. de l'Eglise 12) Paris 1959.
- LECCISOTTI, T., L'incontro di Desiderio di Montecassino col re Enrico IV ad Albano, Studi. Greg. 1 (1947).
- LECLERCQ, J., Spiritualité et Culture à Cluny (Convegno del centro di studi sulla spiritualità medievale 2, Spiritualità Cluniacense 12-15 Ottobre 1958) Todi 1960.
- , La différence entre moines et chanoines, Studia Anselmiana 41 (1957).
- , Humanisme Bénédictin du 8^e au 12^e siècle, Stud. Anselm. 20 (1948).
- , Pour une histoire humaine du monachisme au Moyen Age, Stud. Anselm. 41 (1957).
- , Cluny fut-il ennemi de la culture?, Rev. Mabillon 47 (1957).
- , La crise du monachisme aux 11^e et 12^e siècles, Bull. dell'Istit. Stor. Ital. 70 (1958).

- LECOMTE, M., Les Bénédictins et l'histoire des provinces aux XVII^e et XVIII^e s., Rev. Mabillon 17-18 (1927-28), u. Ligugé 1928.
- LEFEVRE, F. A., Saint Bruno et l'ordre des Chartreux 2 Bde., Paris 1883.
- LEFEVRE, J. A., Le vrai récit primitif des origines de Cîteaux est-il l'Exordium Parvum?, Le Moyen Age 61 (1955).
- , Que savons nous du Cîteaux primitif?, RHE 51 (1956).
- LEFEVRE-PONTALIS, E., L'architecture religieuse dans l'ancien diocèse de Soissons au XI^e et au XII^e siècle 2 Bde., Paris 1894-1896.
- LEHMANN, R., Über den die Exkommunikation des Erzbischofs Hugo von Lyon durch Papst Victor III. betreffenden Brief des ersten an die Gräfin Mathilde, Forschungen zur deutschen Geschichte 8 (1868).
- , Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny (1049-1109), Göttingen 1869.
- LEIB, B., Rome, Kiev et Byzance à la fin du XI^e siècle, rapports religieux des latins et des gréco-russes sous le pontificat d'Urbain II (1088-1099), Paris 1924.
- , Un pape français et sa politique d'union: Urbain II et l'Orient byzantin 1088-1099 (Etudes, Rev. des Pères de la Compagnie de Jésus 212, 1932, année 69).
- , Les idées et les faits à Byzance au XI^e siècle, Orientalia Christiana Periodica 1935.
- LEMARIGNIER, J. Fr., L'exemption monastique et les origines de la Réforme Grégorienne (A. Cluny, Congrès scientifique, Travaux du Congrès 1949) Dijon 1950.
- , Etude sur les privilèges d'exemption et de juridiction ecclésiastiques des abbayes normandes depuis les origines jusqu'en 1140, Archives de la France monastique 44 (1937).
- , Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X^e et des débuts du XI^e siècles (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull' alto medioevo) Spoleto 1957.
- LEMERLE, P., Byzance et la croisade (10. Congr. intern. di science stor. Rom, Relazioni 3, 1955).
- LE PELLETIER, R.-M., Histoire des comtes de Champagne et de Brie, p. p. Levêque de la Ravallière 2 Bde., Paris 1753.
- LERCHE, O., Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII., ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens, AUF. 3 (1911).
- LESNE, E., Histoire de la propriété ecclésiastique en France pendant le moyen âge 5 Bde., Lille 1922-40.
- LETONNELIER, G., L'abbaye exempte de Cluny et le Saint Siège, Archives de la France monastique 22 (1923).
- LÉVY-BRUHL, Les élections abbatiales en France, Paris 1913.
- LÉVI-PROVENÇAL, E., Alphonse VI et la prise de Tolède (1085), Hespéris 12, 1 (1931).
- LEWALD, U., An der Schwelle der Scholastik, Bonizo von Sutri und das Kirchenrecht seiner Tage, Weimar 1938.
- LEYSER, P.: Polycarpi Leyseri . . . Historici poetarum et poematum medii aevi decem, post annum a nato Christo CCCC, seculorum . . ., Halac Magdeb. 1721.
- L'HUILLIER, Dom, La vie de saint Hugues, abbé de Cluny 1024-1109, Solesmes 1888.
- LIEBERMANN, F., Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon (Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet) Hannover 1886.
- , Lanfranc and the antipope, EHR 16 (1901).
- LIPPERT, W., Zu Guido von Bazoches und Alberich von Troisfontaines, NA. 17 (1892).
- LÖBBEL, Hermann, Der Stifter des Karthäuserordens, der hl. Bruno aus Köln (Kirchengeschichtl. Studien hg. von Knöpfler, Schrörs u. Sdralek 5, Hft. 1) Münster 1899.
- LONGNON, A., Dictionnaire Topographique de la France, Département de la Marne, Paris 1891.
- LOT, F., L'art militaire et les armées au moyen âge 2 Bde., Paris 1946.
- , F. FAWTIER, R., Histoire des institutions françaises au moyen âge 3 Bde., Paris 1957-62.
- LOUEN, Ch., Histoire de l'abbaye royale de Saint-Jean des Vignes de Soissons, Paris 1710.
- LUCHAIRE A., Les premiers Capétiens, 987-1137 (Lavis, Histoire de France 2, 2) Paris 1911.

- , Louis VI le Gros, Annales de sa vie et de son règne (1081–1137), Paris 1890.
- LUCOT, Le pape saint Urbain II et son monument à Châtillon-s-Marne, Mémoires de la soc. agric. de la Marne Châlons 1882.
- , L'Eglise de Binson et sainte Posenne, Châlons-s-Marne 1882.
- , Le monastère de Notre-Dame d'Igny, de l'ordre de Cîteaux au diocèse de Reims (1126–1876), Châlons-s-Marne 1876.
- LÜHE, W., Hugo von Die und Lyon, Breslau 1898.
- LUNGKOFER, J. M. Die Vorstufen zu den höheren Weihen nach dem Liber Pontificalis, Zs. f. kath. Theol. 61 (1942).
- LUNT, W. E., Financial relations of the papacy with England to 1327 (Mediaeval Academy of America, Studies in Anglo-Papal relations during the middle ages 1) Cambridge (Mass.) 1939.
- , Papal revenues in the Middle Ages, 2 Bde., (Records of Civilisation, Sources and Studies edit. under the auspices of the Department of History, Columbia University Nr. XIX) New York 1934.
- MAASSEN, Fr., Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendland bis zum Ausgang des Mittelalters 1, Graz 1870.
- MACDONALD, A. J., Lanfranc, a study of his life, work and writing, Oxford-London 1926.
- , Berengar and the Reform of Sacramental Doctrine, London 1930.
- MACKINNEY, L. C., The people and public opinion in the eleventh-century peace movement, Speculum 5 (1930).
- MAGER, H. E., Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen (Neue Forschungen über Cluny, hg. v. G. Tellenbach) Freiburg/Br. 1959.
- MAHN, J. B., L'ordre cistercien et son gouvernement, des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265), Paris 1951.
- MANITIUS, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3, München 1931.
- MANN, H. K., Lives of the popes in the early middle ages 7, London 1925.
- , The portraits of the popes (Papers of the British School at Rome, 1920).
- , Tombs and portraits of the popes of the middle ages, London 1929.
- MANSELLI, R., Normanni d'Italia alla prima Crociata: Boemondo d'Altavilla, Napoli 1940.
- MARCA, P. de, Marca Hispania, sive limes hispanicus, hoc est geographica et historica descriptio Cataloniae, Ruscinonis etc. . . (ed. St. Baluzius), Paris 1688.
- MARILIER, J., L'œuvre clunienne du chanoine Maurice Chaume (A Cluny, Congrès scientif. . . 9–11 Juillet 1949) Dijon 1950.
- MARONI, F. A., De episcopis Ostiensibus commentarius, Rom 1766.
- MARTÈNE, E., De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1736ff.
- MARTENS, W., Gregor VII., sein Leben und Wirken, 2 Bde., Leipzig 1894.
- , Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., Freiburg 1887.
- MATTON, A., Dictionnaire topographique du département de l'Aisne (Dict. Topogr. de la France) Paris 1871.
- MAYER, H. E., Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge, Hannover 1960.
- , Zur Beurteilung Adhémars von Le Puy, DA. 16 (1960).
- MAYER, Th., Mittelalterliche Studien (Ges. Aufsätze), Lindau-Konstanz 1959.
- , Gregor VII. u. das Eigenkirchenrecht, Z SchwG. 28 (1948).
- , Fürsten und Staat, Weimar 1950.
- MEINERT, H., Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme, AUF. 10 (1928).
- MÉNAGER, L. R., La „byzantinisation“ religieuse de l'Italie méridionale (IX–XII^e s.), RHE. 53–54 (1958–59).
- , Les fondations monastiques de Robert Guiscard, duc de Pouille et de Calabre, QFIAB. 39 (1959).
- MENENDEZ-PIDAL, R., La España de Cid 2 Bde., Madrid 1929, Deutsch: Das Spanien des Cid 2 Bde., München 1937.
- MENZER, A., Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jh., Röm. Quartalschr. 40 (1932).
- METAIS, Urbain II et Geoffroy Ier, Blois 1882.
- METTLER, A., Die zweite Kirche in Cluny und die Kirchen in Hirsau nach den Gewohnheiten des XI. Jhdts., Zs. f. Gesch. d. Architektur 4 (1900–1911).
- , Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, besonders bei den Hirsauern, Württemberg. Vierteljahrshäfte 41 (1935).

- MEYER v. KNONAU, G., *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, 3-5, Leipzig 1900-1904.
- MICCOLI, G.: *Il problema delle ordinazioni simoniache e le sinodi Lateranensi del 1060 e 1061*, Stud. Greg. 5 (1956).
- MICHEL, A., *Der kirchliche Wechselverkehr zwischen Ost und West*, Ostkirchl. Stud. 1 (1952).
- , *Amalfi und Jerusalem im griechischen Kirchenstreit 1054-1090*, *Orientalia Christiana Analecta* 121, (Roma 1939).
- , *Die Kaisermacht in der Ostkirche (843-1204)*, Ostkirchl. Studien 2-5 (1939-56), u. Darmstadt 1959.
- MIRBY, C., *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, Leipzig 1894.
- MOLITOR, R., *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände* 1, Münster 1928.
- MOLLAT, G., *La restitution des églises privées au patrimoine ecclésiastique en France du IX^e au XI^e siècle*, Rev. hist. du droit franç. et étrang., Série IV, 28 (1949).
- MONACHESIMO: *Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale* (Settimana de Studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 4) Spoleto-Todi 1957.
- MONTI, G. M., *L'Italia e le crociate in Terra Santa*, Napoli 1940.
- MOREAU, E. de, *Histoire de l'Eglise en Belgique* 2, Bruxelles 1947.
- MORRY, B. de, *Urbain II et l'abbaye de Marmoutiers*, Urbain II et les Bénédictins de Marmoutiers, Rev. hist. de l'Ouest 11 (1895).
- MOULIN, A., *Urbain II, Inauguration du monument élevé en son honneur à Châtillon-Marne*, Ann. de la soc. hist. et archéol. de Château-Thierry 22 (1887-88).
- MÜLLER, P. G., *Die Gründung der Abtei Cîteaux*, Cist. Chronik 10 (1898), und Bregenz 1898.
- , *Cîteaux unter dem Abte Alberich, 1099-1109*, Cist. Chronik 21 (1909).
- , *Vom Cistercienser-Orden: Von Molême nach Cîteaux*, Cist. Chron. 37 (1925).
- MUNRO, D. C., *The speech of pope Urban II at Clermont*, AHR. 11 (1906).
- , *Did the emperor Alexius I. ask for aid at the council of Piacenza 1095?*, AHR. 27 (1922).
- , *The popes and the crusades*, Proceedings of the American Philosophical Society 55 (5, 1) (1916).
- , *The western attitude toward Islam during the Crusades*, Speculum 6 (1931).
- NATALIS, AL., *Historia Ecclesiastica Veteris Novique Testamenti* . . . 7, ed. secunda . . . aucta et illustr. a P. J. D. Mansi, Lucca 1751.
- NEUMANN, C., *Die Weltstellung des Byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen*, Leipzig 1894.
- NEUMANN, R., *Hugo I. der Heilige, Abt von Cluny*, 1. Teil, Frankfurt (M.) 1879.
- NIRTI DI VIRO, F., *La ripresa gregoriana di Bari 1087-1105 e i suoi riflessi nel mondo contemporaneo politico e religioso* (R. Deput. di stor. patr. per le Puglie, Doc. e monogr. n. s. 25) Trani 1942.
- NORDEN, W., *Das Papsttum und Byzanz*, Berlin 1903, Neudruck New York 1959.
- , *Prinzipien für eine Darstellung der kirchlichen Unionsbestrebungen*, HZ. 102 (1909).
- OHNSORGE, W., *Byzanz u. die abendländ. Kaiserpolitik* (10. Congr. intern. scienc. stor., Relazioni 7 u. Atti) Rom 1955.
- OSTROGORSKY, G., *Geschichte des Byzantinischen Staates*, München 1940 (*Histoire de l'Etat byzantin*, Paris 1956).
- ORTHON, Dom D., *Les Origines Cisterciennes*, Rev. Mabillon 22-23 (1932-33) und Ligugé 1933.
- OVERMANN, A., *Gräfin Mathilde von Tuszien; ihre Besitzungen; Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten*, Innsbruck 1895.
- PAETOW, L. J., *The Crusades and other Historical Essays*, presented to D. C. Munro by his former students, New York 1928.
- PAGI s. Baronius, Ann. Eccles.
- PALATIUS, J. (Palazzi, Giov.), *Gesta Pontificum Romanorum a s. Petro . . . usque ad Innocentium XI* . . . 2 Bde., Venetiis 1687-88, (Urban II.: Bd. 2 (1688) 417 ff.).
- , *Fasti Cardinalium omnium S. R. E.*, 2 Bde., Venetiis 1701-1703 (Zeit Urbans II.: Bd. 1, 404 ff.).
- PANVINIUS, O., *Epitome Pontificum Romanorum a s. Petro usque ad Paulum IV. . . . Venetiis 1557* (Urbanus II.: S. 77-80).
- , *De Episcopatibus, titulis et diaconiis cardinalium liber*, Parisiis 1609.
- , *De sacrosancta basilica, baptisterio et patriarcho Lateranensi libri V*, ed. Mai, Spicilegium Romanum 9 (1843).
- PARIS, L., *Histoire de l'Abbaye d'Avenay* 2 Bde., Reims 1879.

- PAULOT, L., Un pape français, Urbain II, Paris 1903.
- PAULUS, C., Welt- und Ordensklerus im Kampf um die Pfarrechte, Essen 1900.
- PAULUS, N., Geschichte des Ablasses im Mittelalter 3 Bde. Paderborn, 1922-1923.
- PECHENARD, Triduum solennel pour la restauration du culte du bienheureux Urbain II, pape et confesseur, célébré dans la cathédrale de Reims, les 27-29 Juillet 1832, Reims 1882.
- PÉCHEUR, Annales du diocèse de Soissons 3 Bde., Soissons 1863-75.
- PETIT DE VAUSSE, Croisades bourguignonnes contre les Sarrassins d'Espagne au XI^e siècle, RH. 30 (1886).
- , Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne 9 Bde., Dijon-Paris 1885-1903.
- PIGNOT, J. H., Histoire de l'ordre de Cluny depuis la fondation de l'abbaye jusqu'à la mort de Pierre le Vénéral (909-1157) 3 Bde., Autun-Paris 1868.
- PITRA, J. B., Spicilegium Solesmense 4 Bde. Paris 1852-58.
- , Analecta Novissima: Spicilegii Solesmensis... continuatio 2 Bde., Paris 1885-1888.
- PLATINA, B., Liber de vita Christi ac omnium pontificum, ed. Muratori² 3, 1 (1913).
- PLÖCHL, W., Geschichte des Kirchenrechts 2, Wien-München 1955.
- POCQUET DU HAUR-JUSSÉ, B. A., La Bretagne a-t-elle été vassalle du Saint-Siège?, Stud. Greg. 1 (1947).
- POINSIGNON, M., Histoire générale de la Champagne et de la Brie 3 Bde., ²Châlons-Marne, 1896-1898.
- PONTIERI, E., I Normanni dell'Italia meridionale e la prima crociata, Archivio storico Italiano 114 (1956).
- POOLE, A. L., From Domesday Book to Magna Carta, 1087-1216 (The Oxford History of England 3) Oxford 1955.
- POOLE, R. L.: Lectures on the History of the Papal Chancery, Cambridge 1915.
- POQUET A., Etude sur le pape saint Urbain II, Chauny 1886.
- POQUET, A. E. (et Darras), Notice historique et archéologique de la cathédrale de Soissons, avec la biographie de ses évêques, Soissons 1848.
- PORGES, W., The clergy, the poor, and the noncombatants on the first Crusade, Speculum 21 (1946).
- PORTMANN, H., Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Wissenschaft und Gesetzgebung des 11. und 12. Jhr., Emsdetten 1938.
- POVILLON-PIERARD, Mémoire historique et descriptif dans lequel on donne à connaître l'origine de l'ancienne église abbatiale et royale de St.-Nicaise de Reims... Annuaire de la Marne 1825.
- PRÉCIS HISTORIQUES: La statue du bienheureux pape Urbain II, promoteur des croisades, à Châtillon-sur-Marne (Précis Historiques Bruxelles 36, 1887, 2^e Série 16).
- RABIKASKAS, P., Papstname u. Ordnungszahl, Röm. Quartalschrift 51 (1956).
- , Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscell. Hist. Pont. 20, 1958).
- RAICON, L. M. et NIDEST, R., Le mouvement érémitique dans l'ouest de la France à la fin du XI^e siècle et au début du XII^e, Annales de Bretagne (1948).
- REGNAULT, M., Abrégé de l'histoire de l'ancienne ville de Soissons, Paris 1633.
- REINHARDT, H., Les églises romanes de la Champagne après l'an Mille, Cahiers de civilisation médiévale, Poitiers 4, 2 (1961).
- REMY, A., Histoire de Châtillon-s-Marne, Reims 1881.
- RIANT, P. de, Un dernier triomphe d'Urbain II, Revue des questions historiques 34 (1883).
- , Note sur les œuvres de Gui de Bazoches, Revue de Champagne et de Brie 1 (1876).
- , Expéditions et pèlerinages des Scandinaves en Terre Sainte au temps des Croisades, Paris 1865.
- RICHARD, J., Les Ducs de Bourgogne et la formation du duché du XI^e au XIV^e siècle, Dijon 1954.
- , La papauté et la direction de la première croisade, Journal des Savants 1960 (Avr.-Juin).
- ROBERT, U., Histoire du pape Calixte II, Paris 1891.
- ROBERT, U. et BARTHÉLEMY, E. de, Voyage littéraire de Dom Guyton en Champagne (1744-1749), Paris 1889.
- RÖHRICHT, R., Kleine Studien zur Geschichte der Kreuzzüge: 1. Zur Vorgeschichte der Kreuzzüge; 2. Die Kreuzpredigten gegen den Islam (Programm Humboldt-Gymnasium Berlin 1890).

- , *Die Kreuzpredigten gegen den Islam*, ZKG. 6 (1883).
- , *Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge 2, Die Deutschen auf den Kreuzzügen*, 1878.
- , *Geschichte des ersten Kreuzzuges*, Innsbruck 1901.
- RONY, A., *Hugues de Romans, légat pontifical, 1073–1106*, Rev. Quest. Hist. 107 (1927).
- , *La légation d'Hugues, archevêque de Lyon, sous le pontificat d'Urbain II, 1088–1099*, Rev. Quest. Hist. 112 (1930).
- , *Un procès canonique entre deux saints: St. Jubin, archevêque de Lyon et St. Hugues, abbé de Cluny*, Rev. Mabillon 18 (1928).
- , *L'élection de Victor III. Conflit entre le nouveau pape et Hugues, archevêque de Lyon*, Rev. d'hist. de l'Eglise de France 14 (1928).
- ROSSI, G. B. de, *Dell'immagine di Urbano II papa e delle altre antiche pitture nell'oratorio di S. Nicola entro il palazzo Lateranense, esame storico ed archeologico*, Roma 1881, und *Revue de l'art chrétien* 25 (1881): Examen hist. et archéol. de l'image du pape Urbain II.
- ROUSSET, P., *Les origines et les caractères de la 1ère Croisade*, Neuchâtel 1945.
- , *Histoire des croisades*, Paris 1957.
- ROY, abbé J., *Nouvelle Histoire des Cardinaux Français* 6 Bde., Paris 1785ff. (bes. Bd. 1, Paris 1785).
- RUESS, K., *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.*, Paderborn 1912.
- RUINART, Dom Th. (Theodoricus Ruinartus): *Vita B. Urbani II (Ouvrages posthumes de D. J. Mabillon et de D. Th. Ruinart* 3, Paris 1724, und *Migne PL.* 151 (zit. nach Migne).
- RUNCIMAN, St., *The Eastern Schism, a study of the papacy and the eastern churches during the XIth and the XIIth centuries*, Oxford 1955.
- , *A History of the Crusades* 3 Bde., Cambridge 1951–1953.
- , *Adhémar of Le Puy and the Eastern Churches (Actes 6^e Congr. intern. Études Byzant. 1) Paris* 1950.
- RUPP, J., *L'idée de chrétienté dans la pensée pontificale des origines à Innocent III*, Paris 1939.
- SÄBEROW, G., *Die päpstlichen Legaten nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des 12. Jhs.*, Berlin 1931.
- SACERDOZIO e Regno da Gregorio VII a Bonifazio VIII (Miscell. Hist. Pont. 18, 1954).
- SACKUR, E., *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirkksamkeit bis zur Mitte des 11. Jhs.* 2 Bde., Halle 1892–94.
- SÄGMÜLLER, J. B., *Die Rolle der Konstantinischen Schenkung im Investiturstreit*, Tübingen 1902.
- , *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.*, Freiburg i. B. 1896.
- SAINCIR, abbé J., *Le diocèse de Soissons des origines à nos jours* 2 Bde., Evreux 1935–36.
- SALAVILLE, S., *Philosophie et théologie à Byzance de 1059 à 1117*, Echos d'Orient 29 (1930).
- SALTET, L., *Les réordinations, Etude sur le sacrement de l'ordre*, Paris 1907.
- SANDER, P., *Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung (März 1080 – März 1084)*, Berlin 1893.
- SANTIFALLER, L., *Papsturkunden für Domkapitel bis auf Alexander III.* (Festschrift A. Brackmann) Weimar 1931.
- , *Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunde*, HJB. 57 (1937).
- SCADUTO, M., *Il monachismo basiliano nella Sicilia medievale, Rinascita e decadenza, sec. XI–XIV, Storia e Letteratura* 18 (Roma 1947).
- SCHÄFER, K. H., *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1903.
- , *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1907.
- , *Die Pfarreigenschaft der regulierten Stiftskirchen*, ZRG. kan. Abt. 14 (1925).
- SCHARNAGL, A., *Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. Stutz, Heft 56–57, 1908–09)*.
- SCHIEFFER, Th., *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Hist. Studien, hg. v. E. Ebering, 263) Berlin* 1935.

- , Cluny et la querelle des investitures, RH 225 (1961).
- , Cluniazensische oder gorzische Reformbewegung, Arch. f. mittelrhein. Kirchengeschichte 4 (1952).
- SCHMALE, F. J., Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 3) Köln-Graz 1961.
- , Kanonic, Seelsorge, Eigenkirche, HJB. 78 (1959).
- SCHMEIDLER, B., Antiasketische Äußerungen aus Deutschland im 11. und beginnenden 12. Jh. (Festschrift für W. Goetz) Leipzig 1927.
- SCHMID, P., Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, AUF. 10 (1928).
- SCHMIDINGER, H., Die Besetzung des Patriarchenstuhls von Aquileja bis zur Mitte des 13. Jhs., MÖIG. 60 (1952).
- SCHMITT, Fr. S., La lettre de St. Anselme au pape Urbain II à l'occasion de la remise de son „Cur Deus Homo“, Rev. des Sciences Religieuses 16 (1936).
- SCHMITZ, Ph., Geschichte des Benediktinerordens (übers. von L. Räber und R. Tschudi) 3 Bde., Zürich 1947-55.
- SCHMOLL, P., Die Bußlehre der Frühscholastik (Veröffentl. a. d. kirchenhist. Seminar München 3. Reihe Nr. 5) München 1909.
- SCHRAMM, P. E., Der König v. Frankreich 1-2, ²Darmstadt 1960.
- , Der König von Navarra (1035-1512), ZRG. Germ. Abt. 68 (1951).
- , Das Kastilische Königtum u. Kaisertum während der Reconquista (Festschr. f. G. Ritter) Tübingen 1950.
- SCHREIBER, G., Gesammelte Abhandlungen 1 (Gemeinschaften des Mittelalters), Münster i. W. 1948.
- , Kulturwanderungen u. Frömmigkeitswellen im Mittelalter, Arch. f. Kulturgesch. 31 (1942).
- , Kurie u. Kloster vom 10. bis 12. Jh. (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. Stutz 65-68) Stuttgart 1910.
- SCHROEDER, P., Die Augustinerregel, AUF. 9 (1926).
- SCHULTE, J. F. v., Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart 3 Bde., Stuttgart 1875-80.
- SCHUMANN, O., Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056-1125), Marburg 1912.
- SCHWARTZ, G., Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern, mit den Listen der Bischöfe (951-1122), Leipzig 1913.
- SCHWARZ, W., Der Investiturstreit in Frankreich, ZGK. 42-43 (1923-24).
- SCHWERIN, U., Die Aufrufe der Päpste zur Befreiung des Heiligen Landes von den Anfängen bis zum Ausgang Innocenz IV. (Hist. Studien, hg. v. E. Ebering, 301) Berlin 1937.
- SEEBERG, R., Lehrbuch der Dogmengeschichte 3, ⁵Darmstadt 1953 (Nachdr. der 4. Aufl. 1930).
- SEMMLER, J., Klosterreform u. Gregorianische Reform, Studi Gregoriani 6 (1959-61).
- , Die Klosterreform v. Siegburg, Bonn (Rhein. Arch. 53) 1959.
- SENTIS, Die Monarchia Sicula, Freiburg 1869.
- SEPPELT, F. X., Geschichte der Päpste 3, Die Vormachtstellung des Papsttums im Hochmittelalter von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu Coelestin V., München 1956.
- , Das Papsttum und Byzanz (Kirchengesch. Abh. hg. v. M. Sdrlek 2) Breslau 1904.
- SETTON, K. M., A History of the Crusades 1: The first hundred years (ed. by M. W. Baldwin), Philadelphia 1958.
- SIEBER, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083 bis 1106, Breslau 1883.
- SIMEONI, L., Il contributo della contessa Mathilde al papato nella lotta per le investiture, Studi Greg. 1 (1947).
- SIMON, H. O., Urbani II papae vita partic. I, Berolini 1851.
- ŠIŠIĆ, F. von, Geschichte der Kroaten, Teil 1 (bis 1102), Agram (Zagreb) 1917.
- SMALL, R. C., Crusading warfare (1097-1193), A contribution to Medieval Military History (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 3) Cambridge 1956.
- SMIDT, W., Guido von Monte Cassino und die „Fortsetzung“ der Chronik Leos durch Petrus Diaconus (Festschrift A. Brackmann) Weimar 1931.
- SMITH, L. M., Cluny in the eleventh and twelfth centuries, London 1930.
- SOULLIAC, Notice sur l'abbaye de Coigny (Bull. de la Soc. hist. et archéol. et scientif. de Soissons) Soissons 1852.
- SPRANDEL, R., Ivo v. Chartres u. seine Stel-

- lung in der Kirchengeschichte (Pariser Histor. Studien 1) Stuttgart 1962.
- SPROEMBERG, H., Die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094 (Album E. Lousse 2, 1962).
- STEINEN, W. von den, Der Kosmos des Mittelalters, Bern-München 1959.
- STENGEL, E., Die Immunität, 2 Bde., Innsbruck 1910.
- STERN, M. F., Zur Biographie des Papstes Urban's II., Beiträge aus der Zeit des Investiturstreites, Berlin 1883.
- STICKLER, Dom A., Historia Juris Canonici latini 1: Historia Fontium, Augusta Taurinorum 1950.
- STOLZ, A., Anselm von Canterbury, sein Leben, seine Bedeutung, seine Hauptwerke (Gestalten des christlichen Abendlandes 1) München 1937.
- SYBEL, H. von, Geschichte des ersten Kreuzzuges, Leipzig 1881.
- SYDOW, J., Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer; Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jht., StMGBO. 63 (1951).
- , Untersuchungen zur kirialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, DA 11 (1954).
- SZÉKELY, G., Ungarns Stellung zwischen Kaiser, Papst und Byzanz zur Zeit der Kluniazenserreform, Spiritualità Cluniacense, Convegni del centro di studi sulla spiritualità medievale 2, 1958) Todi 1960.
- TANGL, G., Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters, Weimar 1922.
- TELLENBACH, G., Die Bedeutung des Reformpapsttums für die Einigung des Abendlandes, Studi Greg. 2 (1947).
- , Libertas, Kirche u. Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 7) Stuttgart 1936.
- , Zum Wesen der Cluniacenser, Saeculum 9 (1958).
- , Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser (mit Beiträgen von J. Wollasch, H. E. Mager und H. Dicner), Freiburg/Br. 1959.
- , Kaisertum, Papsttum u. Europa im hohen Mittelalter (Historia Mundi 6, 1958).
- THOMPSON, J. W., The medieval library, Chicago 1939, und New York 1957.
- THROOP, P. A., Criticism of the Crusade, a study of public opinion and crusade propaganda, Amsterdam 1940.
- TILLMANN, H., Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), Bonn 1926.
- TIXERONT, J., L'ordre et les ordinations, Paris 1925.
- TOMEK, E., Die Reform der deutschen Klöster vom 10.-12. Jht., StMGBO. 32 (1911).
- TONONI, A. G.: Ottavo centenario del concilio tenuto da Urbano II in Piacenza l'anno 1095, Rassegna Nazionale 83 (1895).
- TOSTI, P., Del culto religioso da prestare al Pontifice Urbano, 1877.
- TOURNEUR, Notices sur les anciennes abbayes de l'arrondissement de Reims (Congrès archéol. de France) Châlons 1855-56.
- ULLMANN, W., The growth of papal government in the Middle Ages, London 1955.
- , Romanus pontifex indubitanter efficitur sanctus Dictatus Papae 23 in retrospect and prospect, Studi Gregoriani 6 (1959-61).
- VALENTI, J. J., Urbain II et le concile de Clermont (trad. de l'espagnol par Maigret, abbé), La Science cathol. 11 (1897).
- VALOIS, N., Etude sur le rythme des bulles pontificales, BÉCh. 42 (1881).
- VALOUS, G. de, Le domaine de l'abbaye de Cluny aux X^e et XI^e siècles (Annales de l'Académie de Mâcon 1920-21, 3^e série 22) Paris 1923.
- , Le temporel et la situation financière des établissements de l'ordre de Cluny, du XII^e au XV^e siècle, Paris 1935.
- , Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle, Archives de la France monastique 39-40 (1935).
- VANDERPOL, A., Le droit de guerre d'après les théologiens et les canonistes du Moyen Age, Bruxelles 1911.
- , La doctrine scolastique du droit de guerre, Bruxelles 1919.
- VAN ERTE, Les chanoines réguliers de St. Augustin, Cholet 1953.
- VEHSE, O., Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jhs., QFIAB. 21 (1929-30).
- , Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der Avignonesischen Epoche, QFIAB. 22-23 (1930-32).

- , Bistumsexemtionen bis zum Ausgang des 12. Jhs., ZRG. kan. Abt. 26 (1937).
- , Die Normannen im Mittelmeer, Welt als Geschichte 5 (1939).
- VERHEIN, Kl., Lehen und Feudalemphyteuse. Eine Untersuchung über Abhängigkeitsformen weltl. Staaten vom Hl. Stuhle (Mitte 11. – Mitte 14. Jh.), Hamburg 1951.
- VERLINDEN, Ch., Robert Ier le Frison, Etude d'histoire politique, Anvers-Paris 1935.
- VERTUS, A. de, Histoire de Coincy, Fère, Oulchy et des villages, châteaux, monastères, hameaux environnants, Laon 1864.
- VIARD, P., Histoire de la dime ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien, Dijon 1909.
- VEILLIARD, Les titres romains et les deux éditions du Liber Pontificalis, Rivista di Archeologia cristiana 5 (1928).
- VILLEY, M., La Croisade, essai sur la formation d'une théorie juridique (L'Eglise et l'Etat au Moyen Age, H.-X. Arquillière 7) Paris 1942.
- VIOLANTE, C., Il monachesimo cluniacense di fronte al mondo politico ed ecclesiastico, secoli X et XI (Convegni del centro di studi sulla spiritualità medievale 2, 1958) Todi 1960.
- VINCKE, J., Die Vita communis des Klerus und das spanische Königtum im Mittelalter (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. hg. v. H. Finke, M. Honecker, G. Schreiber 1, 6) Münster 1937.
- VITA COMUNE: La vita comune del clero nei secoli 11 e 12, Atti della Settimana di studio, Mendola 1959 (Pubblicazioni del Univers. Cattol. del S. Cuore, Ser. 3 Scienze stor. 2) Mailand 1962.
- VOLK, O., Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee, Halle 1911.
- WAAS, A., Geschichte der Kreuzzüge 2 Bde., Freiburg Br. 1956.
- WALTER, J. von, Die ersten Wanderprediger Frankreichs, 1–2 (Studien z. Gesch. der Theol. u. der Kirche 9, 3 u. 11) Leipzig 1903–1908.
- WASNER, Fr., De consecratione, inthronizatione, coronatione Summi Pontificis, Appollinaris 8 (1935).
- WEGENER, W., Böhmen, Mähren und das Reich im Hochmittelalter (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5) Köln-Graz 1959.
- WEISWEILER, H., Die päpstliche Gewalt in den Schriften Bernolds v. St. Blasien a. d. Investiturstreit, Stud. Gregoriani 4 (1952).
- WENINGER, F. X., Die Regel des heiligen Augustinus, Innsbruck 1929.
- WENTZLAFF-EGGEBERT, F. W., Kreuzzugsdichtung des Mittelalters, Studien zu ihrer geschichtlichen und dichterischen Wirklichkeit, Berlin 1960.
- WIEDEMANN, M., Gregor VII. und Erzbischof Manasses I. von Reims, ein Beitrag zur Geschichte der französischen Kirchenpolitik des Papstes Gregor VII., Leipzig 1884.
- WILLIAMS, G. H., The Norman Anonymous of 1100 A. D. (Harvard Theol. Stud. 18) Cambridge (Mass.) 1951.
- WILLIAMS, J. R., Archbishop Manasses I of Rheims and pope Gregory VII., AHR. 54 (1949).
- , The Cathedral School at Rheims in the 11th Century, Speculum 29 (1954).
- WILLIAMS, W., St. Robert of Molesme, Manchester 1938.
- WILMART, Dom A., Le couvent et la bibliothèque de Cluny vers le milieu du XIe siècle, Rev. Mabillon 1921.
- WION, A., Lignum Vitae ornamentum et decus ecclesiae in V libros divisum . . ., Venetiis 1595.
- WOLFF, B., Die Papstbilder in der Laterankapelle Callistus II., Stud. u. Mittlgn. a. d. Bened.- u. Cistercienserorden 6 (1885).
- WOLFF, Th., Die Bauernkreuzzüge des Jahres 1096, Tübingen 1891.
- WOLLASCH, J., Muri und St. Blasien, DA. 17 (1961).
- WOLTER, H., Ordericus Vitalis. Ein Beitrag zur kluniazensischen Geschichtsschreibung (Veröfth. d. Inst. f. europ. Gesch. Mainz 7) Wiesbaden 1955.
- YEPES, Dom A. de, Chronique Générale de l'Ordre de S. Benoist, comp. en espagnol par le R. P. Dom Anthoine de Yepes, . . . et trad. en français par le R. P. Dom Martin Rethelois 7 Bde., Paris 1674–1677.
- YEWDALE, R. B., Bohemond I, Prince of Antioch, Princeton 1924.
- ZEMA, D. B., Economic reorganization of the Roman See during the Gregorian Reform, Studi Greg. 1 (1947).

- , Reform Legislation in the Eleventh Century and its Economic Import, *Cathol. Hist. Review* 27 (1941).
- , The Houses of Tuscany and of Pierleone in the Crisis of Rome in the Eleventh Century, *Traditio* 2 (1944).
- ZIEGLER, A. W., Gregor VII. und der Kijewer Großfürst Izjaslay, *Studi Greg.* 1 (1947).
- ZÖPFEL, R., Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jh., Göttingen 1871.

EINLEITUNG

Die älteste *Vita Urbani II.* ist der knappe Abschnitt über Urbans Pontifikat im Liber Pontificalis des Kardinals Pandulf aus den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts⁷. Diese Vita, die uns in gesicherter Überlieferung erhalten ist, und zwar einmal in der Rezension des Codex Dertusensis (Tortosa), der vermutlich ältesten und dem Original noch am nächsten stehenden Fassung, und zum andern in der nur wenig jüngeren Rezension des Codex Vaticanus 3762, einer um 1142 vorgenommenen Bearbeitung durch den französischen Mönch Petrus Guillermus von St. Gilles (Diözese Nîmes)⁸, besitzt neben dem freilich beklagenswerten Nachteil der Dürftigkeit ihrer Mitteilungen den sehr wichtigen Vorzug, daß sie ganz offenkundig unter Benutzung des heute verlorenen Registers des Papstes abgefaßt worden ist⁹. Die Durchsicht der von Duchesne genannten, im Hoch- und Spätmittelalter zahlreich verbreiteten Kurzfassungen des Liber Pontificalis¹⁰ ergab an Nachrichten über Urban II. einen kaum nennenswerten Ertrag, da es sich dabei fast nur um Papstlisten (Papstkataloge) handelt, die im allgemeinen nicht mehr als die Angabe des Papstnamens und der Pontifikatsdauer, nur hier und da eine seltene, ganz knappe historische Notiz enthalten; merkwürdig erscheint dabei immerhin, daß gerade die franzö-

⁷ L. DUCHESNE, Liber Pontificalis 2 (1955) 293–295; zu allen quellenkritischen Fragen vgl. hierzu jetzt DUCHESNE, Lib. Pont., 2, S. XXIVff., 3 (1957) 11 und 13ff., 70f. und 110; ferner J. MARCH, Liber Pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi . . . (Barcelona 1925). Nach March und Duchesne ist dieser Abschnitt vermutlich zwischen 1133 und 1138 verfaßt worden.

⁸ Wohl das wichtigste Ergebnis dieser französischen Bearbeitung ist der Zusatz (des Petrus Guillermus) über Urbans II. Herkunft aus Châtillon-sur-Marne; vgl. DUCHESNE, Lib. Pont. 2 S. XXIVff. und MARCH, Lib. Pont. S. 5ff. und 130 (Varianten des Codex von Tortosa gegenüber dem Text des Petrus Guillermus); s. unten Anm. 64.

⁹ Vgl. DUCHESNE, Lib. Pont. 2, S. XXXIf. u. 293ff. in den Anmerkungen zur Textedition. Der Zusammenhang zwischen dem Liber Pontificalis einerseits und der Collectio Britannica andererseits mit dem (verlorenen) Register Urbans II. wird hier sichtbar; vgl. auch EWALD, NA. 5 (1880) 277ff. u. 366ff.

¹⁰ Diese Sonderrezensionen, Papstlisten, z. T. selbständig überliefert, z. T. in größeren Werken enthalten, finden sich an verschiedensten Stellen der in drei Bänden vorliegenden Neuauflage des Liber Pontificalis (DUCHESNE, Paris 1955–1957) zusammengestellt, z. T. noch von DUCHESNE selbst (mitunter nur auszugsweise) ediert; teilweise sind sie auch in den Scriptoribusbänden 22 und 24 der MGH publiziert, ferner etwa bei SCHELSTRATE (Antiquitas Ecclesiae 1, Roma 1692) oder PAGI (Critica historico-chronologica 1, Anvers 1705) u. a. m.

sischen, Urbans Pontifikat zeitlich noch recht nahe stehenden Rezensionen keineswegs reichhaltiger sind als alle anderen¹¹.

Nur wenige Hinweise finden sich in den Viten Gregors VII. oder Paschalis II. und Gelasius II., doch läßt sich die Dokumentation reicher ergänzen aus den zum Teil ziemlich ausführlichen Geschichtsdarstellungen des 11. und 12. Jahrhunderts, vor allem etwa aus Bernold, Ordericus Vitalis, Petrus Diaconus, Wilhelm von Malmesbury, Gaufrid Malaterra, Hugo von Flavigny, Siegebert von Gembloux, Frutolf-Ekkehard, aus den Werken der Historiker des ersten Kreuzzuges und daneben aus der Fülle der weit verstreuten, mehr lokal oder regional begrenzten Quellen, den Bistums- und Klostergeschichten und den (allerdings meist ganz unergiebigem) lokalen Annalen, sowie aus den Chroniken verschiedener Provinzen und Landschaften namentlich Frankreichs, aus Dedicationsnotizen, Translationsberichten, Necrologien u. a. m.

Eine anscheinend ausführliche, vielleicht sogar noch bis 1094 reichende Geschichte der Anfänge Urbans II., verfaßt von Bonizo von Sutri, ist verloren¹².

Einzelne, manchmal sehr wertvolle Aufschlüsse gibt auch die Vitenliteratur der genannten Epoche, zumal wenn die hier dargestellten Persönlichkeiten in irgend eine Beziehung zu Urban getreten sind – so etwa die Vita Mathildis des Donizo, die Vita Anselms von Canterbury des Eadmer, die Vita des Erzbischofs

¹¹ Als Beispiele seien genannt: Die „Recension“ von St. Denis, vermutlich noch aus Urbans Zeit stammend, fortgesetzt unter Paschalis II.; vgl. DUCHESNE, Lib. Pont. 1, S. CLXXXVII; eine Kurzfassung des Liber Pontificalis im Liber Floridus des Kanonikers Lambert v. St. Omer (verf. um 1120), mit einer kurzen Notiz über Urban II.; vgl. DUCHESNE, Lib. Pont. 1, S. CLXXXVf. und DELISLE, Notice sur les mss. du Liber Floridus (Paris 1906) S. 172 Nr. IV. Kurze Notizen über Odo-Urban II. finden sich ferner im Chron. Pont. et Imperat. Basileense, MG. SS. 24, 146; im Catalog. Pont. Rom. Viterbens., MG. SS. 22, 350; Catalog. Imp. et Pont. Rom. Cencianus, DUCHESNE, Lib. Pont. 2, S. XLIII u. MG. SS. 24, 106; weitere derartige Nachrichten (etwa in MG. SS. 22, 361 und MG. SS. 24, 133, 152 u. 500) enthalten nichts mehr Wesentliches. Wichtiger erscheint dagegen eine englische Version des Liber Pontificalis, mitgeteilt bei DUCHESNE, Lib. Pont. 3 (1957) 65.

¹² Bonizo selbst verwies auf dieses Werk: *Urbani vero pontificis acta et de eius victoria, si quis scire voluerit, legat librum quem scripsi ad Ugonem scismaticum, et ibi inveniet ad plenum dilucidata que voluerit* (zitiert von Kardinal Boso in der Einleitung zu seiner Fortsetzung des Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE, Lib. Pont. 2, 354 und von Bonizo selbst im Liber de vita christiana; vgl. FOURNIER, Bonizo de Sutri, Urbain II et la comtesse Mathilde . . . , BÉCH. 76 (1915) 270; vgl. auch PERRI LAMBECII Comment. de Bibl. Caesarea, lib. II cap. 8 p. 797–799, wonach der Titel dieser Papstgeschichte Bonizos anscheinend lautete: *Chronica Romanorum Pontificum*. Noch Martinus Polonus hat im 13. Jh. das Werk Bonizos gekannt und benutzt: *Compilavi autem praesens opusculum ex . . . chronicis Bonisii episcopi Sutriini de gestis Pontificum* (P. LAMBEC. Comment. S. 799). Unsicher ist, ob mit *victoria* Urbans II. sein erster Erfolg in Rom vom Sommer 1089 oder sein 1094 sich abzeichnender endgültiger „Sieg“ gemeint ist, da Bonizos Todesdatum nicht feststeht, vgl. FOURNIER, Bonizo de Sutri . . . S. 265ff., bes. S. 270–271; als wahrscheinlicher wird jedoch angenommen, daß Bonizos Papstgeschichte wohl bereits Ende der achtziger Jahre des 11. Jh. abbrach (so FOURNIER a. a. O.; Watterich, Pont. Rom. Vitae 1, S. XLff.; SAUR, Studien über Bonizo, Forsch. z. dt. Gesch. 8 (1868) 395ff.; DÜMLER, Bonizonis episc. Sutriini Liber ad amicum, MG. Lib. de lite 1, 569ff.

Gerald von Braga, auch die *Vita Heinrichi IV.*, um hier nur einige Beispiele zu nennen; dagegen erweisen sich z. B. die *Viten Hugos von Cluny* als unergiebig für die Geschichte Odo-Urbans.

Überhaupt zeigt sich immer wieder, daß die Hauptmasse des Materials – wie kaum anders zu erwarten, – fast ausschließlich die Geschichte des Pontifikats betrifft, während für Urbans Lebenslauf vor 1088 (für die Aufklärung der Fragen nach seiner Herkunft und Familie, seinem Alter, seiner kirchlichen Laufbahn usw.) die Quellen nur sehr spärlich fließen – wiederum auffallender Weise gerade auch in Frankreich, wo damals Guibert von Nogent von Urban II. schrieb: . . . *et existens, ut ferunt, nisi falluntur, papa primus ex Francis*¹³.

Nur kurz verwiesen sei hier auf die Quellengattung der kirchenpolitischen und theologischen Streitschriften und Traktate, die manchen wichtigen Beitrag zur Erkenntnis der Persönlichkeit des Papstes, zur Geschichte seines Pontifikats, zur Erläuterung der von ihm vertretenen Auffassungen und der von ihm erlassenen Dekrete im Bereich der kirchlichen Lehre und des Kirchenrechts liefern. Diese zumeist in den *Libelli de lite* der MGH veröffentlichte Literatur umfaßt freilich die verschiedenartigsten Schriften, vom *Liber de unitate ecclesiae* und der *Altercatio inter Urbanum et Clementem* bis zu den *Scripta* der schismatischen (wibertinischen) Kardinäle gegen Urban oder der Satire des Garsias von Toledo und von den zum Teil als Denkschriften für das Konzil von Piacenza verfaßten theologischen Arbeiten Bernolds oder des Kardinals Deusdedit bis hin zu den Werken Anselms von Canterbury, etwa der Urban II. überreichten Schrift *Cur Deus Homo* oder der im Zusammenhang mit den Diskussionen um die lateinisch-griechische Kirchenunion (vor allem auf Urbans Konzil in Bari) entstandenen Abhandlung *De processione Spiritus Sancti*.

Enthielt schon der *Liber Pontificalis* des beginnenden 12. Jahrhunderts außer einigen knappen Feststellungen zur offiziellen Pontifikatsgeschichte nur ganz wenig biographisches Material, so bieten die Darstellungen Urbans II. in den großen historischen Kompilationen zur Papst-, Kirchen- und Weltgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert im Grunde genommen kaum mehr als in wenigen Umrissen gezeichnete Standardbilder, die in ihren wesentlichen Zügen ziemlich übereinstimmen und keine neuen Aspekte mehr eröffnen. Dies gilt insbesondere von den Werken des Martinus Polonus, Amalricus Augerius, Bernardus Guidonis, Ptolemäus von Lucca oder Petrus von Herenthals¹⁴. Im Vordergrund

¹³ *Gesta Dei per Francos I, 1, Rec. Hist. Crois. hist. occid. 4, 134*; den ersten französischen Papst, Gerbert von Aurillac (Silvester II. 999–1003) hatte man dabei übersehen.

¹⁴ Auch das *Compendium Chronicorum de imperatoribus et pontificibus Romanorum* des Petrus v. Herenthals († 1390), dessen frühere Abschnitte (vor Johann XXII.) noch nicht ediert sind, enthält über Urban II. nichts mehr Neues, wie die Einsicht in die Pariser Handschrift (Bibl. Nat. ms. lat. 4931 A) ergab; auf fol. 211 steht ein kurzer Abschnitt über Urban II., auf fol. 134^r–135^r finden sich Nachrichten über Kaiser Heinrich IV. und mit fol. 139ff. folgt Kreuzzugsgeschichte.

dieser Papstbiographien steht fast immer der Kreuzzug von 1096; aber auch der Kampf Urbans gegen das kaiserliche Schisma, vor allem sein großes Konzil von Piacenza und seine Entscheidungen bezüglich der Weihen und Amtshandlungen der Schismatiker finden entsprechende Erwähnung. Allen gemeinsam ist ferner die besondere Hinweis auf die Förderung des Marienkultes durch Urban II. In der Mitteilung sonstiger Nachrichten, die alle aus früheren Quellen bereits bekannt sind, variieren diese Darstellungen; manchmal wird erwähnt, daß zur Zeit Urbans II. der berühmte Theologe Anselm von Canterbury gelebt habe (doch ohne Erörterung des Streits um Canterbury); oder es wird kurz berichtet von der Exkommunikation Philipps I. von Frankreich, von dem Lehnseid Rogers von Apulien, von der „Translation“ des hl. Nikolaus von Myra nach Bari, von der Entstehung des Cistercienserordens zu Ende von Urbans Pontifikat; über die Frühzeit Urbans erfährt man hier höchstens, daß er vor seiner Papstwahl Odo hieß, Mönch in Cluny, dann Kardinalbischof von Ostia war. Damit ist eigentlich der ganze Inhalt der spätmittelalterlichen *Vita Urbani* bezeichnet.

Ähnliches gilt auch von der großen Weltgeschichte (*Mare Historiarum*) des Dominikaners Johannes de Columna aus dem 14. Jahrhundert, von der Waitz Fragmente (über die Zeit Urbans II. nur Kapitelüberschriften) veröffentlicht hat, die zunächst eine ausführlichere Geschichte Urbans II. erwarten ließen¹⁵; aber die Durchsicht der Pariser Handschriften des *Mare Historiarum*, von denen wohl der reich illustrierte Codex lat. 4915 den vollständigsten Text bietet, ergab, daß auch diese Kompilation nicht viel mehr enthält als die bereits genannten¹⁶. So bleiben also von den erzählenden Quellen die des 11. und 12. Jahrhunderts die wichtigsten an Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit. Von den späteren sind eigentlich nur noch Guido von Bazoches und Alberich von Trois-Fontaines mit einigem Nutzen heranzuziehen¹⁷. Jedoch werden auch die Hoffnungen ent-

¹⁵ MG. SS. 24, 275 (cap. 49ff.); vgl. MOLINIER, *Sources* 3 (1903) Nr. 2911, S. 209f.

¹⁶ Paris Bibl. Nat. ms. lat. 4912 ist unvollständig; vor allem fehlt hier die Geschichte Urbans II. ganz. Ms. lat. 4914 enthält Lib. VIII cap. 49, fol. 268': *De Urbano pp. Romano . . .* bis fol. 275'. Ms. lat. 4915, großer Codex mit reicher Miniaturausstattung, beginnt mit Liber VII cap. 50 auf fol. 346' die Geschichte Urbans II. (bis fol. 348', dann folgt cap. 53, fol. 349 die Geschichte des ersten Kreuzzuges bis cap. 63 fol. 354, daran anschließend cap. 64 fol. 354' die Wiederaufnahme der Geschichte Urbans II. bis fol. 355'). Auch hier steht wieder der Kreuzzug im Mittelpunkt der Darstellung, wobei besonders die Rolle Peters des Eremiten hervorgehoben wird, wie überhaupt in allen diesen späteren Darstellungen; merkwürdiger Weise erscheint hier Urbans II. Frankreichreise als Flucht (fol. 347': *De fuga Urbani pape ad partes Galliarum . . .*).

¹⁷ Zu Guido von Bazoches († 1203) und seiner *Chronographia* vgl. MOLINIER, *Sources* 2, 86 und 3, 84 sowie Nr. 2520–2521, S. 90f.; RIAnt, *Note sur les oeuvres de Gui de Bazoches*, *Rev. de Champagne et de Brie* 1 (1876) 1–9, und Paris 1877; WATTENBACH, *NA.* 16 (1891) 69ff., und SB Berl. 1893, S. 395–420; LIPPERT, *NA.* 17 (1892) 408ff. Vgl. auch *NA.* 5 (1880) Nachrichten, S. 233; zur Überlieferungsfrage vgl. jetzt auch die Vermerke im Fichier des

täuscht, die man auf die Werke dieser beiden Geschichtsschreiber aus der Champagne setzen könnte, zumal wenn man von Guido von Bazoches biographische Details über Urbans Herkunft und Familie erwartet.

Gerade Guido, der seiner Abstammung und Verwandtschaft nach¹⁸ räumlich und genealogisch in die Nähe Odo-Urbans II. zu rücken ist, berichtet über die Lebensgeschichte des Papstes bis 1088 nur knapp: *Hildebrando quoque papa defuncto Urbanus natione Gallus primus Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis, mox episcopus Hostie, post in apostolicum consecratur*¹⁹; und auch seine Geschichte des Pontifikats Urbans II. ist nicht besonders aufschlußreich. Die Chronik des Alberich von Trois-Fontaines erscheint für die Geschichte des Papstes vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie als einzige genauere genealogische Angaben enthält, deren Herkunft allerdings noch immer ungeklärt ist und die in ihrer praktischen Bedeutung meist überschätzt wurden²⁰.

Die Zeit von den durch den Humanismus geprägten historischen Studien des 15. Jahrhunderts bis hin zu den Arbeiten der Benediktiner des 17. Jahrhunderts ist eine Epoche der großen Gesamtdarstellungen der Geschichte der Kirche, der Päpste und Kardinäle. An ihrem Beginn steht der italienische Humanist und Historiker Platina, seit 1475 Bibliothekar des Vatikan, der die im hoch- und spätmittelalterlichen Liber Pontificalis angesammelten, vielfach heterogenen Textstücke und Überlieferungen in einer ersten stilistischen Neubearbeitung zu einer weitgespannten Papstgeschichte gestaltet hat, dem „Liber de vita Christi ac omnium pontificum“²¹; das Ende dieser Periode bezeichnen die „Gesta Pontificum Romanorum“ und die „Fasti Cardinalium omnium“ des Palatius, die von der „Damnatio memoriae“ des Index betroffen wurden. Dazwischen liegen die Viten des Kardinals Odo und des Papstes Urban II. von Panvinius, dem „Pater omnis historiae“ († 1568), von Ciaconius – Oldoinus

Institut de Recherche et d'Histoire des Textes zu Paris, ferner den Hinweis in der Coll. de Champagne Bd. 33 (Varia selecta über Reimser Geschichtsquellen, Notes Lacourt), fol. 186'; endlich Alberich von Trois-Fontaines in seiner Chronik, für die er das Werk Guidos benutzt hat (MG. SS. 23, 882 und 663). Von den bisher bekannten Handschriften der *Chronographia seu liber diversarum historiarum* (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4998, s. XII; Luxembourg, Bibl. Nr. 56, 30 und 87 (Fragmente); Rom, Bibl. Vatic. Reg. lat. 778, s. XIII, jedoch anscheinend nur den ersten Teil enthaltend, der die Geschichte Urbans II. nicht betrifft, vgl. RLANT, a. a. O.) wurde nur die Pariser Handschrift eingesehen, in der sich der Abschnitt über Urban II. befindet (fol. 60–60'; anschließend folgt hier Kreuzzugsgeschichte bis fol. 64'). Zu Alberich von Trois-Fontaines vgl. SCHEFFER-BOICHORST, MG. SS. 23, 631 ff.; MOLINIER, Sources 3 (1903) 90 ff., Nr. 2521; LIPPERT, NA. 17 (1892) 408 ff.

¹⁸ Vgl. dazu bes. die von WATTENBACH, NA. 16 (1891) 70 und LIPPERT, NA. 17 (1892) 413 f., ermittelte Genealogie Guidos, der mit den Champagner Adelsfamilien von Roucy, Ruminigny, Bazoches und Châtillon (Marne) verwandt gewesen ist.

¹⁹ Chronographia lib. X (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4998, fol. 60); s. unten Anm. 69–70.

²⁰ Alberich, Chron. zu 1087, MG. SS. 23, 801; vgl. unten Anm. 69 u. 70; Ruinart, Vita Urbani II, Migne PL. 151, 11.

²¹ Murat.² 3, 1 (1913), darin Urbanus II. S. 196 ff.; DUCHESNE, Lib. Pont. 2, XLV.

(Chacon † 1599), von D'Attichy, Bischof von Autun (1660), François Duchesne (1660), Auberius (Aubery, 1642–49), Ughelli (1670) und die Darstellungen der Lebens- und Pontifikatsgeschichte des Papstes in den großen Werken von Baronius (*Annales Ecclesiastici*) und Mabillon (*Acta Sanctorum Ord. S. Ben.* und besonders *Annales Ord. S. Benedicti*) – um hier nur einige repräsentative Namen zu nennen²².

Die gleiche Epoche, besonders das 17. Jahrhundert, brachte eine Reihe von lokal- und regionalgeschichtlichen Einzelstudien hervor, die zum Teil für die Lebensgeschichte Odo-Urbans vor 1088 bedeutend geworden sind und deren Ergebnisse manchmal noch die neuere Literatur über Urban II. beeinflußt haben. Davon sind hier vor allem zu erwähnen die *Histoire de la Maison de Châtillon* von A. Duchesne (1621), die *Histoire de la ville de Soissons . . .* von Claude Dormay (1663–64), die Aufzeichnungen des Kanonikus Pierre Cocquault († 1645), zur Reimser Geschichte²³, sowie die *Metropolis Remensis Historia* des Reimser Benediktiners Marlot (1666–1679).

Die noch handschriftlich überlieferte historische Literatur jener Zeit dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach kein neues Material mehr zur Geschichte Urbans II. enthalten, wie die Durchsicht verschiedener Handschriften ergab, deren Titel (z. B.: „*De archiepiscopis Remens. . . Commentarius*“, „*Necrologium historicum Cluniacense*“, „*Illustres Viri Cluniacenses*“) zunächst die Aufmerksamkeit auf sich zogen²⁴.

In den Papstvitien all dieser Werke, die in steigendem Maße auf (z. T. heute verlorenen) Quellen, auch Urkunden, aufbauen, entstand ein in manchen Zügen

²² Dahinter treten die etwa gleichzeitigen Kompilationen von WION (*Lignum Vitae*, 1595), Johannes Galterius BELGA (*Chronicon Chronicorum*, 1614), eine anonyme Papstgeschichte aus Lyon (*L'histoire et la vie des papes*, Lyon 1680) eine weitere, ältere Lyoner Papstgeschichte (Dom. Symphorian. CHAMPERIUS, *Liber de quadruplici vita . . . De Gallis summis Pontificibus*, 1507) die *Opera diplomatica et historica* von MIRÆUS (*Le Mire*), 1630 und 1723 und andere an Bedeutung (auch für die Geschichte Urbans II.) zurück.

²³ Von diesen Aufzeichnungen (vgl. *Chronique de Champagne* 2 (1837) 22) in 5 Folio-bänden ist nur das Inhaltsverzeichnis gedruckt (*Table chronologique extraite sur l'histoire de l'Eglise, Ville et Province de Reims*, Reims 1650); Fragmente finden sich in der *Collection de Champagne* Bd. 33.

²⁴ *De archiepiscopis Remens(ibus) . . . Commentarius*: Diese in der *Collection de Champagne* Bd. 33, fol. 188 (*Varia selecta*) angezeigte Geschichte der Erzbischöfe von Reims (Bibl. du Roi nr. 9861, heute Bibl. Nat. ms. français 5399, saec. XVII) ergibt für die Geschichte Odo-Urbans überhaupt nichts; gerade dieser ihn betreffende Abschnitt (über die Erzbischöfe Gervasius, Manasses, Rainald etc.) fehlt hier ganz. Auch das *Necrologium historicum Cluniacense*, verfaßt um 1694 von dem Cluniazenser Dom Georges Buyrin (Bibl. Nat. ms. lat. 9092; vgl. DELISLE, *Bibl. Nat. Mss. Fonds de Cluny* S. 288 Nr. 131) ist für Urbans II. Geschichte unergiebig. *Illustres Viri Cluniacenses*, Kompilation eines unbekanntem Verfassers zu Cluny im 17. Jahrhundert (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 9876; vgl. DELISLE a. a. O. S. 229 Nr. 132 und *Inventaire des Mss. lat. Bibl. Nat.* Nr. 8823–18613, Paris 1863, S. 52) enthält ebenfalls zu Urban II. (Ms. lat. 9876 fol. 145 r-v; 165 r-v; 166 r-v) nichts mehr Neues.

neues Urbanbild, das Bild des gelehrten Pontifex Maximus; das Kreuzzugelement tritt zurück, das Interesse wendet sich stärker anderen Problemen dieses Pontifikats zu, etwa den Beziehungen zu Byzanz, der Frage der Monarchia Sicula, der Papstwahl, den Kardinalsernennungen, dem Schisma; insbesondere findet jetzt auch die „Vorgeschichte“ des Papstes, die Frage nach seiner Herkunft und seinem Werdegang mehr Beachtung als früher – zumal in den lokalhistorischen und genealogisch-dynastiegeschichtlichen Werken sowie in den Darstellungen der Geschichte der Kardinäle. Aber gerade solches Bemühen um Vollständigkeit und Präzision ließ in diese Urbanviten biographische Details einfließen, die vielfach wohl nicht auf für uns verlorene Quellen zurückgehen, sondern einfach dem damaligen Zeitbewußtsein entstammen; augenscheinlich ist dies überall der Fall, wo man für den Kardinalbischof Odo von Ostia und Papst Urban II. eine kirchliche Laufbahn zusammenstellte (Romreise, Aufnahme unter die Laterankanoniker, Studium in Rom, Erwerb des Doktorgrades im kanonischen Recht, stufenweiser Aufstieg innerhalb des Kardinalskollegs usw.), die der Karriere eines Kurienkardinals und Papstkandidaten des 15.–17. Jahrhunderts mehr entsprach als dem aus den hochmittelalterlichen Quellen erkennbaren Lebenslauf des Papstes im 11. Jahrhundert. Schließlich sind auch damals selbst die gewissenhaftesten Historiker gelegentlich Opfer unbegründeter örtlicher Traditionen oder gar Fälschungen geworden; das zeigt z. B. die wiederholte Verwendung und Auswertung der erst spät entlarvten Fälschungen JL. + 5675 (Schreiben Urbans II. an Kaiser Alexios, den Kreuzzug betreffend) oder JL. + 5447 (angebliche Wunderheilung durch den hl. Benedict zu Monte Cassino) und JL. + 5467 (für La Cava) sowie JL. 5488 (für Banzi)²⁵.

Bezeichnend für die Vita Urbani in der hier genannten Epoche ist es auch, daß man jetzt nach den vom Papst hinterlassenen Schriften forscht und den verschiedenen Biographien gelegentlich Verzeichnisse der Scripta Urbani beifügt²⁶. Die meisten dieser unter der Rubrik „*Scriptis Urbanus II.*“ gewöhnlich aufgeführten Schriften sind noch heute erhalten: *Oratio ad Ivonem episcopum Car-*

²⁵ Zu JL. + 5675 vgl. bes. HAGENMEYER, Kreuzzugsbriefe S. 7ff.; RIANI, *Inventaire Critique*, Arch. Or. Lat. 1 (1881) 124ff. Nr. LXIV. Dieser Urbanbrief an Alexios ist, wie erst Riant erwiesen hat, eine Fälschung des Veroneser Arztes Donzellini im 16. Jahrhundert (*Epistolae principum, rerum publicarum ac sapientium virorum . . . collectae*, Venetiis 1574 zuerst [anonym] erschienen); zu JL. + 5447 (und Petrus Diaconus, Chron. Casin. IV, 5, MG. SS. 7, 762); vgl. bereits BARONIUS, *Annal. Eccles.* 11 (1740) 706f.; PFLUGK-HARTTUNG, NA 9 (1884) 482ff.; Kehr, IP. 8, 152 Nr. + 136; zu JL. + 5467 vgl. Pflugk-Harttung, NA 9 (1884) 473ff.; KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche S. 166; zu JL. 5488 vgl. jetzt KEHR-HOLTZMANN IP. 9, 463 Nr. + 6; KLEWITZ, Studien S. 161; s. auch unten S. 53 Anm. 151 u. S. 77f.

²⁶ Solche Versuche finden sich z. B. in der *Hist. Pont. Rom. et S. R. E. Cardinal. von CIACONIUS-OLDONIS* 1, 883–884 oder in den *Gesta Pont. Rom. des PALATIUS* 2, 438; auch bei D'ARTICHY, *Flores Historiae* 1, 81. Vgl. auch RUINART, *Vita Urbani*, Migne PL. 151, 262–263 (mit kurzer Bemerkung dazu, jedoch ohne „Schriftenverzeichnis“).

*notensem*²⁷, *Sermones (tres) in concilio Claramontis*²⁸, *Epistolas plures (plurimas) . . .*²⁹, *Decreta plurima et responsa pro ecclesiastica disciplina, quae leguntur apud Ivonem Carnotensem et Gratianum . . .*³⁰, *Praefationem missae, quae incipit: Et te in veneratione B. Mariae . . .*³¹, *Plurima privilegia . . .*³², *Officium Deipare Virginis . . . qualibet Sabbati die recitandum praescripsit . . .*³³.

Schwierigkeiten ergeben sich nur bei der Bestimmung zweier wiederholt angezeigter „Schriften“ Urbans II., die aber in der Form, wie sie z. B. von Ciaconius, D’Attichy oder Palatius (stets ohne Angabe der Quelle oder des Fundorts) dem Papst zugeschrieben werden, sehr wahrscheinlich gar nicht existiert haben. Es ist dies einmal ein *Liber de injuriis sibi ab Henrico Imperatore illatis dum in Germania legatum ageret Gregorii VII.*

Dabei kann es sich wohl nur um einen – seitdem verlorenen – Legationsbericht Odos aus Deutschland handeln oder ganz einfach um das Rundschreiben des Kardinals nach der Konferenz von Gerstungen und Berka (Januar 1085) an die Anhänger Gregors VII. in Deutschland³⁴; jedenfalls fehlt von einem solchen *Liber de injuriis* heute jede Spur.

²⁷ Ed. LECLERCQ, Yves de Chartres, *Correspondance* 1, 8 Nr. 3 (vom November 1090); Migne, PL. 162, 13 und Migne, PL. 151, 563–566.

²⁸ Sie sind zusammengestellt bei Migne PL. 151, 565 ff. (*Orationes in concilio Claramontano habitae*).

²⁹ Die hier gelegentlich (z. B. von CIACONIUS-OLDOINUS 1, 883 f.) erwähnten Briefe Urbans II. an die Markgräfin Mathilde sind zumeist verloren; vgl. KEHR IP. 5, 390 Nr. *20; JL. 5464 u. 5738; Donizo, *Vita Mathildis* II, 3, MURAT.² 5, 2, 67; MEYER v. KNONAU, *Jbb.* 4, 201; OVERMANN, *Mathilde*, bes. S. 155 ff. Nr. 45 ff.; CAMICI, *Serie chronologico-diplomatica* 3 (1789). Verloren ist auch die Korrespondenz mit Kaiser Alexios I.; entsprechende Andeutungen (bei CIACONIUS-OLDOINUS 1, 883 f.) beziehen sich vielleicht auch nur noch auf die Fälschung JL. + 5675. Die weiterhin hier angegebenen Schreiben an bzw. für Ivo v. Chartres sind wahrscheinlich JL. 5438–5439, 5499 u. 5782 (Fälschung nach MEINERT, *AUF.* 10, 1928, 294 f. und RAMACKERS, *Papsturkunden in Frankreich* 6 (Orléanais), 1958, 39 Anm. 4). Sonst sind in diesen Werken die Hinweise auf Urbans *epistolae, decreta* und *privilegia* nur ganz allgemein und summarisch.

³⁰ Zu den ins kanonische Recht (von Ivo v. Chartres bis zu Gratian) eingegangenen Texten Urbans II. vgl. etwa EWALD, *NA* 5 (1880) 352 ff. (für die *Collectio Britannica*); KURTSCHIED-WILCHES, *Hist. Jur. Can.* 1 (1943); vieles ist bereits bei JL. 1, 658 ff. angezeigt.

³¹ Dies erwähnen bereits der *Liber Pontificalis* (DUCHESNE 2, 294) und der *Liber Censuum* (FABRE-DUCHESNE 1, 339), sowie die Akten des Konzils von Piacenza im Jahre 1095 (MANSI 20, 807 und MG. *Const.* 1, 563 Nr. 393); vgl. auch ein Reimser *Missale* des 12. Jhs. in Reims, *Bibl. Mun. ms.* 226 (c. 135): *Missale plenarium ad usum ecclesiae S. Remigii Remensis* (s. XII ex.) fol. 187; s. *Catal. Gén. Mss.* 38 Reims 1, 209.

³² Vgl. Anm. 29. PALATIUS 2, 438 erwähnt: „*Plurima privilegia data ecclesiae Salernitanac*“, d. h. also wahrscheinlich: JL. 5411, 5707–5708, 5739, 5806; KEHR IP. 8, 353 Nr. *30–31 und IP. 8, 24 Nr. 75, sowie KEHR-HOLTZMANN IP. 9, 285 Nr. 38.

³³ Vgl. die Akten des Konzils von Clermont (1095), MANSI 20, 821; ferner u. a. *Chron. Gaufredi Vosiensis* cap. 27, ed. LABBE, *Bibl. Nova* Mss. 2, 292; ausdrücklich erwähnt wird die Bestimmung Urbans über das *Marienofficium* besonders bei Amalricus Augerius, *Bernardus Guido*, *Ptolemaeus* von Lucca u. a. m. Vgl. auch CATALANI, *Pontificale Romanum*, 2, 535 f.; CRÉGUR, *Concile de Clermont* (1895) S. 134.

³⁴ Das Rundschreiben (wahrscheinlich vom Februar 1085) hat GIESEBRECHT ediert im

Das zweite angebliche Werk des Papstes – ebenfalls ohne nähere Hinweise erwähnt von diesen Autoren, die sonst ihre Quellen gerne nennen – soll sein ein (*Liber*) *contra haereticorum dogmata*.

Auch diese Schrift, wenn sie überhaupt je verfaßt wurde, müßte als verloren gelten; doch gewinnt die Annahme, daß es ein solches Buch Urbans gegen die Lehren der Häretiker gar nicht erst gegeben hat, eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, wenn man diesen Schriftenverzeichnissen den damals längst wieder bekannten und benutzten Text des alten *Liber Pontificalis* aus dem 12. Jahrhundert gegenüberstellt, in dem es gegen Ende der *Vita Urbani II.* heißt:

*Iste praeclarus Dei pontifex beatam vitam ducens suo tempore, Romanam ecclesiam bene regendo, contra hereticorum dogma suas opponendo doctrinas, multas sustinuit persecutiones et ad ultimum satis satisque hanc Romanam ecclesiam deliberavit*³⁵.

Dies kann wohl kaum auf etwas anderes anspielen als auf den in zahlreichen Einzelschreiben und Konzilsdekreten geführten Kampf Urbans gegen das kaiserliche Schisma, vor allem auch auf seine Verfügungen bezüglich der Exkommunikation, Rekonziliation, Reordination und Gültigkeit oder Ungültigkeit der schismatischen und „häretischen“ Ordinationen und geistlichen Amtshandlungen³⁶. Wahrscheinlich aus dieser Andeutung im *Liber Pontificalis* hat man später in einer schreibfreudigeren Zeit auf die Existenz einer besonderen Schrift Urbans II. gegen die *dogmata haereticorum* geschlossen, mit denen man vermutlich die Briefe des Gegenpapstes Wibert (Clemens III.), die Reste seiner Synodalakten und die Schriften der schismatischen Kardinäle des 11. Jahrhunderts, namentlich deren Polemik *contra decreta Turbani*³⁷ bezeichnet hat. Hinzuzufügen wären dieser angeblichen literarischen Hinterlassenschaft Urbans II. noch das ihm zugeschriebene Epitaphium *Simonis Comitis Crespeiensis*, das er als Kardinalbischof von Ostia verfaßt haben soll, sowie die Ansprache, die er bei seinem Besuch als Papst in Cluny im Oktober 1095 gehalten hat³⁸.

Band 3, 2 (Braunschweig 1869) seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit als Doc. Nr. 11, S. 1234–1236; s. unten S. 69 mit Anm. 202.

³⁵ *Lib. Pont. Vita Urbani II.*, DUCHESNE 2, 294.

³⁶ Vgl. etwa Urbans Schreiben an Gebhardt von Konstanz (JL. 5393) und die deutschen Bischöfe (JL. 5394), an Pibo von Toul (JL. 5409), an Gottfried von Lucca (JL. 5536 und KEHR IP. 3, 390 Nr. 11), an Anselm von Mailand (JL. 5359, KEHR IP. 6, 1 S. 52 Nr. 121; JL. 5378, KEHR IP. 6, 1, S. 53 Nr. 123; JL. 5386, KEHR IP. 6, 1 S. 53 Nr. 124) oder an Klerus und Volk von Mailand (JL. 5360, KEHR IP. 6, 1 S. 115 Nr. 38), an Bernhard von Bologna (JL. 5694, KEHR IP. 5, 248, Nr. 15) usw., ferner besonders die Dekrete des Konzils von Piacenza, MANSI 20, 801 ff.; MG. Const. 1, 561 ff. Nr. 393.

³⁷ *Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta*, MG. Lib. de lite 2, 366 ff. und Nr. VIII (*Contra decreta Turbani*), ebd. S. 408 ff.; ferner JL. 1, 649 ff. (zu Wibert-Clemens III.).

³⁸ Der dichterische Nachruf auf den im Jahre 1082 verstorbenen Grafen Simon von

Eine neue Forschungsepoche eigener Prägung ist dann mit den großen historischen Arbeiten der Benediktiner der Congrégation de St. Maur im 17. und 18. Jahrhundert erreicht. Während die Bollandisten in konsequenter Befolgung ihrer strengen Richtlinien Urban II. aus ihren Acta Sanctorum ausschlossen und ihn nur mit einer kurzen Notiz bedachten³⁹, nahmen die Benediktiner (D'Achery, Mabillon, Ruinart) ihren berühmten Ordensbruder nicht nur in die *Annales Ordinis Sancti Benedicti* und in ihre *Acta Sanctorum Ordinis Sancti Benedicti* auf; einer ihrer bedeutendsten Historiker, Schüler und Freund Mabillons, Dom Thierry Ruinart, verfaßte zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine *Vita B. Urbani II.*, die gegen Ende des Jahres 1704 vollendet war und bis in die neueste Zeit hinein nicht nur die ausführlichste und vollständigste, sondern auch die wissenschaftlich zuverlässigste Biographie dieses Papstes geblieben ist⁴⁰.

Es erübrigt sich, die umfassenden, sorgfältigen Vorarbeiten und die gewissenhafte Methode aller historischen Werke der Mauriner hier noch näher zu charakterisieren. Ruinart verfügte, als er seine *Vita Urbani* schrieb, über die ganze Fülle des unermesslichen, von den Benediktinern, nicht zuletzt von ihm selbst, gesammelten historischen Materials, von dem er kritisch und vorsichtig Gebrauch machte; abgesehen von den in der *Vita* selbst ausgiebig zitierten Quellen, fügte er in einem besonderen Anhang noch eine ganze Reihe von Quellentexten auszugsweise bei und veranstaltete zudem eine umfangreiche Sammlung der Urkunden und Briefe des Papstes, die er für seine *Urban-Biographie* ausgewertet hatte⁴¹.

Dom Ruinart, der nicht nur Urbans Ordensgenosse, sondern auch sein enger Landsmann war – er ist 1657 in Reims geboren, – benutzte auch besonders das damals bekannte historiographische wie diplomatische Reimser Material, dem (im Bezug auf die Geschichte Urbans II.) spätere Forschung und Publika-

Crespy ist gedruckt bei Migne PL. 151, 581 f.; vgl. RUINART, *Vita Urbani* cap. X, PL. 151, 22; ferner AA. SS. OSB. Saec. V pars 2 (1701) 374 ff. Ansprache Urbans II. in Cluny: Bibl. Cluniac., 518–520; Migne PL. 151, 561–564; handschriftliche Überlieferung ist sehr alt, vgl. Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17716 fol. 91–92' und Bibl. Nat. Nouv. Acq. Lat. 2262 S. 131.

³⁹ AA. SS. (Boll.) Julii 7, 2 B (29. Juli): „... Ornetur quibusvis clogiis, gesta eius praeclarissima laudentur ab omnibus scriptoribus quos longo ordine recensent praedicti monastici (d. h. die Benediktiner, bes. der kurz vorher hier zitierte Dom Mabillon), quousque de cultu non constat, ultra seriem virorum pie memoriae... aut venerabilium... a nobis evehendus non est.“

⁴⁰ Zu Dom Th. Ruinart vgl. den umfangreichen Artikel (Ruinart) von H. LECLERCQ in: Cabrol-Leclercq, *Dict. d'archéol. chrét. et de liturgie* 15 (1950) 163–182. Edition der *Vita Urbani*: *Ouvrages posthumes de D. J. Mabillon et de D. Th. Ruinart*, Bd. 3, Paris 1724; danach: Migne PL. 151, 9–226. Hs.: Paris Bibl. Nat. ms. lat. 16 997 (Recherches de D. Ruinart sur Urbain II), fol. 1 (bis 371): *Elogium historicum b. Urbani Papae II.*

⁴¹ Diese Sammlung ging später an Ruinarts Ordensgenossen Dom Coustant, dann an Dom Mopinot über und liegt heute gedruckt vor z. T. in Migne, PL. 151, 283–552, z. T. in den *Analecta Juris Pontificii* 10, 513–570.

tionen, auch die Nachforschungen zu der hier vorliegenden Studie, nur noch verhältnismäßig wenig Neues und Präzises hinzufügen konnten.

Die Urban-Vita des 18. und 19. Jahrhunderts bis hin zu Paulot (1903) kam über Ruinart nicht mehr hinaus; teilweise ist sogar eher ein Rückschritt festzustellen – sachlich wie methodisch – und ein Absinken ins schwerfällig Erbauliche und Patriotische.

Zusammenfassende Darstellungen finden sich zunächst nur noch gelegentlich, vor allem in den Werken über die Geschichte des Kardinalskollegiums, z. B. von J. Roy, Maroni, Cardella, die sich jedoch zumeist eben nur mit dem Kardinal Odo von Ostia oder den Kardinälen der Zeit Urbans II. befassen. Die großen Sammlungen, die von den Benediktinern im 18. Jahrhundert als Vorarbeiten für ihre Provinzgeschichten angelegt wurden und die sich heute in vielen hundert Bänden in der Handschriftenabteilung der Bibliothèque Nationale zu Paris befinden, enthalten, soweit die Durchsicht der Serien ergab, in denen sich noch Material zur Geschichte Urbans II. vermuten ließ, d. h. vor allem der Collection de Champagne, Collection de Picardie und Collection de Bourgogne⁴², nur wenige knappe biographische Notizen, dafür aber zahlreiche wertvolle Quellen- und Literaturhinweise und vor allem Urkundenmaterial.

Die etwa gleichzeitigen handschriftlichen Materialsammlungen und Darstellungen aus Cluny, so besonders die von einem anonymen Autor zusammengestellten „Mémoires pour servir à l'histoire de l'ordre de Cluny“ oder die „Description historique et chronologique de . . . Cluny“ von Philibert Bouché (1792)⁴³ bieten mehr Bestätigungen als Ergänzungen des damals Bekannten.

⁴² Vgl. u. a. M. LECOMTE, *Les Bénédictins et l'histoire des provinces aux XVII^e et XVIII^e siècles*, Rev. Mabillon 17 (1927) und 18 (1928 sowie Ligugé 1928); E. DE BARTHÉLEMY, *Les Bénédictins en Champagne au XVIII^e s.*, Rev. de Champagne et de Brie 17 (1884); E. DE BARTHÉLEMY et E. HÉRON de VILFOSSE, *Catalog. des pièces mss. composant la collection dite Topographie de Champagne à la Bibl. Nat.*, Rev. de Champagne et de Brie, 2^e série, 3 (1891); 4 (1892) und Arcis-s.-Aube 1892; PH. LAUER, *Bibl. Nat. Collections manuscrites sur l'histoire des provinces de France 1–2* (Paris 1905 und 1911). Von den erwähnten Serien wurden im einzelnen folgende Bände durchgesehen, wobei vor allem die Analysen von Ph. Lauer die Auswahl bestimmten: Collection de Champagne: Bd. 27–29, 31, 33, 121, 150. Collection de Picardie (Dom Grenier): Bd. 43 bis, 47, 56, 63–63 bis, 111, 209, 231, 233, 240, 242–243, 255, 267, 293–294; ferner Bd. 23 = ms. franç. 11 627; Collection de Bourgogne (z. T. Dom Plancher) Bd. 15, 78–79. Die in den Anal. Jur. Pont. 10 (1869) 176 ff. (Analyse de la Collection Baluze) angezeigte „Biographie du pape Urbain II“ in Coll. Baluze Bd. 94 S. 98 bietet nur einige wenige Kurznotizen zum Itinerar des Papstes mit Hinweisen auf verschiedene Urkunden – keine Biographie – und enthält nichts mehr Neues.

⁴³ *Mémoires pour servir à l'histoire de l'ordre de Cluny de 910 à 1757*: Paris, Archives Nationales LL 1350 (sacc. XVIII), bes. fol. 42' und 53 ff.; dazu LL 1333 (Ordre de Cluny, Recueil de pièces 916–1676, u. a. die Abtsliste von Cluny seit Berno mit kurzen historischen Notizen enthaltend); Millénaire de Cluny 2, 236 und Dom CHARVIN in: Congrès Cluny 1949 (Dijon 1950) S. 181 ff., 239. Philibert Bouché, *Description historique et chronologique de la ville, abbaye et banlieu de Cluny . . . (1792)*: Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. franç., nr. 4336; vgl. dazu auch Millénaire de Cluny 2, 236. Auch die *Mémoires relatifs à l'ordre de Cluny* (Paris, Arch. Nat. L. 868 Nr. 1–2) enthalten zu Urban II. nichts Neues.

Aber diese Sammlungen (wie auch die schon genannten Werke des 15.-17. Jhs.) enthalten auch manche unerwiesene und irreführende Überlieferungen besonders biographischer Art.

Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden neue, allerdings wenig bedeutende Versuche einer Darstellung der Lebens- und Pontifikatsgeschichte Urbans II. unternommen.

Praktisch wertlos sind die drei Dissertationen von Grünhagen (1848), Simon (1851) und Laubert (1858), Teilbiographien, die nur bis 1088, 1089 und 1092/93 reichen und keinerlei neue Erkenntnisse bringen; etwas besser ist es um die Berliner Dissertation von Stern (1883) bestellt, die freilich auch nur für die Zeit bis zur Wahl Urbans II. (1088) ausführlicher ist, den Pontifikat dagegen in einer Reihe von knappen Einzelskizzen – der Untertitel lautet: „Beiträge aus der Zeit des Investiturstreites“ – recht summarisch behandelt, und in neuerer Zeit (z. B. von Fliche) nur noch mangels gründlicher Studien zitiert wurde.

Mit diesem Papst aus der Champagne hat sich verständlicher Weise die französische Geschichtsschreibung mehr befaßt. Hier waren es die Bemühungen des Erzbischofs Benoît-Marie Langénieux von Reims (1874–1905) um die Bestätigung des „Cultus ab immemorabili tempore“ und die Seligsprechung Urbans II., die neue Forschungen und biographische Studien angeregt haben. Die von dem Erzbischof eingeleiteten historischen, archäologischen und kanonischen Untersuchungen führten, im Verein mit einer entsprechenden, im Juni 1880 in Rom vorgelegten Petition seitens des Benediktinerordens, zur Anerkennung des Urban II. als Seligen (Beatus, Bienheureux) erwiesenen und erweisbaren Kults durch die Ritenkongregation, deren Entscheidung Papst Leo XIII. am 14. Juli 1881, dann mit der Bulle *Nullum unquam* vom 28. Juni 1881 bestätigte⁴⁴.

Die damals von Reims aus in Gang gebrachten Nachforschungen über Urban II. scheinen – ihrem ganzen Ziel und Zweck nach – vorwiegend, wenn nicht ausschließlich hagiographischen Charakters gewesen zu sein; zu der von Erzbischof Langénieux geplanten Publikation des dabei gesammelten Materials⁴⁵ ist es jedoch nicht mehr gekommen, und die gesamten Bestände des erz-

⁴⁴ Vgl. PAULOT, Urbain II S. 514 ff.; Revue de Champagne 11 (1881) 508; Zum Canonisationsproceß Papst Urbans II. aus dem Benedictiner-Orden, (Studien und Mitteilungen a. d. Benedictinerorden 3, 1 (1882) 121 ff.); Lettre Pastorale de S. E. Mgr. L'Archevêque de Reims sur le culte rendu de temps immémorial au saint pape Urbain II et mandement promulguant le Décret de la S. Congrégation des Rites en date du 12 Juillet 1881 (Druck: Reims 1881). Den Text dieses erzbischöflichen Hirtenbriefs hat mir Herr Abbé Gilbert Delozanne, Curé-Doyen zu Châtillon-s-Marne gleichzeitig mit seinem eigenen, die Geschichte Urbans II. betreffenden Material aus Châtillon selbst in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Das Decret der Ritenkongregation vom 12. Juli 1881 ist gedruckt in den *Analecta Juris Pontificii* 21 (1882) 614–616; dort auch (619–621) die Bulle Leos XIII. vom 28. Juni 1882.

⁴⁵ Vgl. auch Revue de Champagne 11 (1881) 508; darunter befand sich auch eine Sammlung der bedeutendsten bildlichen Darstellungen Urbans II. als Heiligen.

bischöflichen Archivs von Reims aus dem 19. Jahrhundert sind zu Beginn des ersten Weltkriegs zusammen mit dem Palais im Jahre 1914 in den Flammen untergegangen⁴⁶. Eine der bedeutendsten Studien, die aus dem kanonischen Prozeß um den Kult Urbans II. hervorgegangen sind, ist das von De Rossi ausgearbeitete ikonographische Gutachten über die bildliche Darstellung des Papstes im Nikolausoratorium des alten Lateranpalastes (aus der Zeit Papst Calixts II.)⁴⁷.

Dagegen wiegt die ganze, hauptsächlich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandene französische Urban-Literatur das grundlegende Werk Dom Ruinarts nicht auf. Diesen zumeist erbaulich gehaltenen, von der damaligen Welle religiöser Begeisterung für den gewissermaßen neu entdeckten französischen Papst getragenen Urban-Biographien etwa von A. de Brimont, G. Contestin, Poquet oder der anonymen Notice Biographique aus Reims⁴⁸ fehlte es zu sehr an Quellengrundlage und Methode, so daß sie weder für die Lebensgeschichte des Papstes noch für die Geschichte seines Pontifikats förderliche Beiträge darstellen und wissenschaftlich zum allergrößten Teil unbrauchbar sind. Auch die lokalhistorischen Arbeiten, die sich mit der engeren Heimat Urbans II. (Châtillon, Binson, Bazoches, Coigny) und mit der Frage seiner Herkunft und Familie befassen, und von denen die Studien von E. de Barthélemy, H. Jadart, A. Remy, A. Chevallier und Lucot die wichtigsten sind, bringen im

⁴⁶ Die entsprechenden Akten der Ritenkongregation zu Rom waren mir nicht zugänglich; auf eine daher an ihn gerichtete Anfrage hatte S. E. Mgr. Béjot die Güte, mir durch das erzbischöfliche Ordinariat u. a. Folgendes mitteilen zu lassen: „Les archives du XIX^{ème} siècle, en ce qui concerne l'Archevêché, sont les victimes de la guerre. Elles ont péri dans les flammes avec le Palais en 1914. J'ai voulu néanmoins, à la suite de votre demande, m'assurer qu'il n'en était pas des bribes aux archives municipales. Il ne reste rien du procès mené par le Cardinal Langénieux pour faire la preuve devant la Curie romaine du culte immortel rendu à Urbain II. . .“

⁴⁷ Giov. Batt. De Rossi, Dell' imagine di Urbano II papa e delle altre antiche pitture nell' oratorio di S. Nicola entro il palazzo Lateranense, esame storico ed archeologico (Studi in Italia 4, (1881) S. 217ff. und Roma 1881); vgl. Rev. Quest. Hist. 30 (1881) 634f.; Revue de l'Art Chrétien 25 (1883) 196ff. Zur Ikonographie vgl. ferner: B. WOLFF, Die Papstbilder in der Laterankapelle Callistus II., Stud. und Mittlgn. a. d. Benedict.- und Cistercienser Orden 6 (1885) 1-2; PH. LAUER, Le Palais du Latran (Paris 1911); H. K. MANN, The portraits of the Popes (Papers of the British School at Rome 1920); DERS., Tombs and portraits of the Popes of the Middle Ages (London 1929); G. LADNER, Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters, Bd. 1 (bis zum Ende des Investiturstreits) (Rom 1941).

⁴⁸ Noch bis gegen die Mitte des 19. Jhs. werden Urban II. nur gelegentlich spärliche historische Notizen gewidmet, wie etwa der Artikel Urbain II in der Biographie générale des Champenois célèbres von Letillois de Mezières (Paris 1836). Dann aber erscheinen größere Arbeiten, z. B.: A. de BRIMONT, Un pape du moyen âge, Urbain II (Paris 1862), das umfangreichste der damaligen Werke, jedoch völlig veraltet und durch PAULOR überholt; G. CONTESTIN, La vie et le pontificat d'Urbain II, Rev. des sciences ecclésiastiques 6, 5^e Série Nr. 272, 305-333 und 429-450, eine nur flüchtige Zusammenfassung; Abbé POQUET, Etude sur le pape saint Urbain II (Chauny 1886); Anonymus, Le bienheureux Urbain II, Notice biographique (Reims 1887) (eigentlich der Verbreitungsliteratur zuzurechnen).

Grunde keinen nennenswerten Fortschritt mehr über Ruinarart hinaus und verwirren manchmal eher die von ihnen diskutierten genealogischen Probleme, statt sie zu lösen⁴⁹. Freilich muß dazu auch bemerkt werden, daß die gleich am Anfang aller biographischen Forschung sich stellende Frage nach der Genealogie des Papstes auf Grund der uns bekannten Quellen überhaupt nicht sicher und vollständig zu beantworten ist.

Den Abschluß all dieser biographischen Versuche bildete dann das schon eingangs kurz charakterisierte Werk von L. Paulot⁵⁰, die bis heute letzte zusammenfassende Biographie Urbans II., die wegen ihres Materialreichtums trotz ihrer erheblichen sachlichen und methodischen Mängel bis jetzt immer noch herangezogen werden muß.

Seitdem haben die neueren Studien zur Geschichte der hochmittelalterlichen Kirchenreform, des Investiturstreites und der Kreuzzüge die historische Bedeutung Urbans II. immer deutlicher hervortreten lassen, ohne jedoch eine den Fragestellungen und Ergebnissen dieser neueren Forschung entsprechende Monographie hervorzubringen. Es ist unmöglich, diese Einzelarbeiten und Gesamtdarstellungen auch nur im Überblick hier zu besprechen; sie werden, soweit sie für die Geschichte des Papstes von Belang sind, in der Folge jeweils im einzelnen herangezogen. Ganz allgemein kann aber hier immerhin festgestellt werden, daß die in diesen Darstellungen Urban II. gewidmeten Abschnitte im Gegensatz zu dem vorwiegend religiös geprägten Urbانبild der soeben erwähnten älteren französischen Literatur bis auf Paulot nunmehr den Papst fast ausschließlich als Politiker und Diplomaten erscheinen lassen. Allerdings wirkt dabei das verschiedentlich nur aus der Perspektive moderner Diplomatie und „Machtgeschichte“ her gesehene Bild Urbans II. ebenso verzerrt wie jenes mit dünnen, blassen Farben aufgetragene Heiligenbild unwirklich erscheint. Dazu kommt, daß das Augenmerk der Forschung über die Papstgeschichte des 11. Jahrhunderts sich auch heute noch vornehmlich Gregor VII. zuwendet – es sei, um nur ein Beispiel zu nennen, an die bis jetzt sieben Bände umfassenden, von Borino in Rom herausgegebenen „Studi Gregoriani“ erinnert; Urban II. wird dagegen meist nur in die Reihe der weniger bedeutenden Nachfolger Gregors verwiesen.

Manchmal freilich mag Urbans II. Pontifikat, zumal in seinen Anfängen, als eine recht unansehnliche Nachfolge Gregors VII. erscheinen. In Wirklichkeit

⁴⁹ Die meisten dieser Arbeiten suchen – soweit sie überhaupt tiefer dringen – mit Hilfe der Angaben des Alberich von Trois-Fontaines und vielfach sehr viel späterer Angaben der regionalen Chartularien Genealogien Urbans II. zusammenzustellen, die jedoch praktisch nutzlos (und unerwiesen) sind, oder bauen etwa auf der älteren Ansicht von A. DUCHESNE, Hist. de la Maison de Châtillon, auf.

⁵⁰ Cf. oben Seite V Anm. 1 und 2.

ist seine Regierungszeit ein sehr bedeutender Abschnitt der mittelalterlichen Kirchengeschichte gewesen. Allein schon der erste Kreuzzug sichert ihm einen Platz auch in der europäischen Profangeschichte. Aber auch die Eröffnung des Kreuzzugszeitalters ist nicht die wesentliche historische Hinterlassenschaft dieses Pontifikats. Die eigentliche Bedeutung des Papstes liegt doch wohl darin, daß er mit Überzeugung und Energie die Kontinuität und die Freiheit des rechtmäßigen Papsttums seit Gregor VII. gesichert und die Kirchenreform konsequent weitergeführt hat; darin auch, daß er es verstand, das legitime Reformpapsttum als das Haupt der Christenheit überzeugend und wirkungsvoll darzustellen. Darum vor allem ist Urban als *Christi confessor et bonus Christi athleta*⁵¹ in die Geschichte des unabhängigen, aus der kaiserlichen Kirchenherrschaft befreiten Papsttums eingegangen.

Es wäre unsachlich und voreilig, behaupten zu wollen, die heutigen Vorstellungen von der Persönlichkeit und vom Pontifikat Urbans II. seien falsch; aber sie sind häufig genug recht einseitig und zu stark von einmal festgelegten Typenbildern und Auffassungen bestimmt. Dabei enthalten die neueren Gesamtdarstellungen manches wichtige neue Material und zahlreiche neue Anregungen. Nur drei Beispiele seien hier genannt: die englische Papstgeschichte von H. K. MANN (Bd. 7, 1925), die Papstgeschichte von J. HALLER (Bd. 2, 1951), der allerdings in Urban kaum mehr als einen opportunistisch-geschickten und darum erfolgreichen „Epigonen“ Gregors VII. sehen wollte, und als eine Art Gegenstück zu Hallers Papstbildnis die Darstellung von A. FLICHE (in der *Histoire de l'Église* 8, 1950)⁵² – auch sie nicht frei von gewissen Einseitigkeiten und Vereinfachungen, z. B. in der Anwendung des Begriffs „Gregorianer“ auf Urban II., wobei der Eigenart des „Cluniazensers“ nur zu wenig Rechnung getragen wird. In den neueren Darstellungen – es besteht dabei manchmal eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen Haller und Fliche – erscheint Urban während des ersten Pontifikatsabschnitts bis 1095 soz. als der „verhinderte“ Gregorianer, der nach einer Periode des Schwankens und der opportunistischen

⁵¹ Lib. Pont., ed. DUCHESNE 2, 294.

⁵² Zu nennen wäre auch die materialreiche Darstellung des Pontifikats Urbans II. in der *Histoire des Conciles* von HEFELE-LECLERCQ, Band 5, 1 (Paris 1912) 337–465. In den Handbüchern z. B. von BIHLMAYER-TÜCHLE, Kirchengeschichte, 12. Aufl. (zu Urban II.: Bd. 2, Paderborn 1948) oder SEPPELT F. X., Geschichte der Päpste (darin zu Urban II.: Bd. 3, München 1956) sind die jeweiligen Abschnitte über Urban II. nur ganz knapp und ohne Diskussion wichtiger Einzelfragen gehalten, während die ältere Darstellung von DARRAS, *Histoire générale de l'Église*, (2Paris 1875ff.), Urban II. einen starken Band (Bd. 23, Paris 1875) episch breiter Erzählung widmete, die jedoch nichts mehr Neues zur Geschichte dieses Papstes beitrug; auch die Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. von J. LANGEN (Bonn 1893) brachte nur noch eine Zusammenfassung des damals Bekannten ohne neue Ergebnisse. Die letzte wichtigere zusammenfassende Darstellung ist der ganz auf Fliche als „le plus récent historien d'Urbain II.“ aufbauende große Artikel „Urbain II.“ in: *Dict. Théol. Cath.* 15 (Paris 1950) 2269–2285 von E. AMANN.

Politik von dem Augenblick an, da der Sieg errungen schien (d. h. seit dem Frühjahr 1095) mit allem Nachdruck und voller Schärfe „zum Geist und zu den Methoden seines Vorgängers zurückkehrte“ (Fliche) und bewies, „daß er auch anders konnte“ (Haller). Mit Recht hat demgegenüber Th. SCHEFFER (RH. 225, 1961), dessen Ausführungen mir allerdings erst nachträglich bekannt wurden, die Bedeutung des Cluniazensertums für Urban II. und seinen Pontifikat besonders hervorgehoben und damit einen wesentlichen Beitrag zum besseren Verständnis dieses Papstes geliefert. Die entscheidende Frage, ob damals eine fruchtbare Synthese von Cluniazensertum und Gregorianertum überhaupt noch möglich war, hat Schieffer durchaus zutreffend negativ beantwortet. Eine andere Frage ist die, ob Urban selbst etwa eine solche Synthese versucht hat. Dazu ist zu sagen, daß seine Politik nicht von jenem vielberufenen Opportunismus, sondern weitgehend vom cluniazensischen Geist geprägt ist, bei allem grundsätzlichen Festhalten am Erbe Gregors VII., das er 1088 übernahm und zu dem er sich ausdrücklich bekannte.

Ein Gregorianer im Cluniazenserhabit – das ist Urban II. gewiß, aber eben doch auch nur zum Teil, gewesen. Es gibt wohl keine festgeprägte Formel, mit der sich das ganze vielgestaltige historische Leben beschreiben ließe, und in der alle Aspekte der Persönlichkeit und des Pontifikats dieses Papstes zugleich sichtbar gemacht werden könnten. Urban II. steht in einer Übergangszeit, in der die Mittelalterforschung immer deutlicher eine entscheidende Wende der mittelalterlichen Geschichte erkennt. Er ist nicht mehr allein und ausschließlich aus der Gedankenwelt des konservativen Cluniazensertums und des Gregorianertums der Zeit seines großen Vorgängers zu verstehen, sondern er muß auch schon im Zusammenhang mit den neuen Kräften gesehen werden, die das kommende Jahrhundert mitgestalten sollten: den großen religiösen Bewegungen, der geistigen Macht des kanonischen Rechts, der Idee des Papsttums als Haupt der Christianitas; ihnen zeigt er sich bereits deutlich zugewandt.

Endlich darf bei der Charakteristik des Papstes Urban II., bei allem berechtigten Suchen nach typischen zeitgeschichtlichen Zügen wie Cluniazensertum und „Gregorianismus“, der Seelsorger, der Priester, nicht übersehen werden.

Die Hagiographie, die ihr Augenmerk ja vor allem auf diesen geistlichen, pastoralen Aspekt richtet, erbrachte freilich in neuerer Zeit keinen größeren Beitrag mehr zur Geschichte Urbans II. außer der kurzen Vita „Le bienheureux Urbain II, pape et confesseur“ von Dom P. Antin in der von den französischen Benediktinern herausgegebenen Sammlung „Vies des Saints“ (Bd. 7, 1949).

Besondere Anregungen für eine neu zu unternehmende Monographie über Urban II. kamen und kommen noch aus dem Bereich der Spezialforschung, etwa zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei, des Urkundenwesens und der kurialen Verwaltung (Kehr, Jordan, Zema, Lunt, Sydow), des Kardinalkollegs

(Klewitz, Kuttner, jetzt auch Schmale), der kirchlichen Lehre (Saltet) oder zur Geschichte der Orden und religiösen Bewegungen (Schreiber, Hallinger, Schieffer, Tellenbach, Lemarignier, Grundmann); über die Kanonikerbewegung (Dereine) oder zur Geschichte des Verhältnisses von Rom und Byzanz und zur Frage des griechisch-lateinischen Schismas sowie der verschiedenen Unionsversuche im Mittelalter (W. Holtzmann, Leib, Bréhier, Jugie, Runciman) und zur Geschichte des Kreuzzuges – um wenigstens einige dieser Fachdisziplinen und ihrer neueren Vertreter zu nennen.

Mit all diesen die moderne Forschung beschäftigenden Problemen verbindet sich auch der Name Urbans II., wenngleich es auf Grund des vielfach dürftigen und trümmerhaften Quellenmaterials oft nur sehr schwer möglich ist, den Anteil dieses Papstes an den entsprechenden Entwicklungen genauer zu bestimmen. Es bedarf deshalb um so mehr einer neuen Sichtung, Interpretation und Hinordnung des in neuerer Zeit zu Tage geförderten Materials auf die Person Urbans II., sowohl um zu einem exakteren Bild dieses Papstes selbst zu kommen, als auch um den Einzelforschungen auf den verschiedenen Gebieten der mittelalterlichen Kirchengeschichte einen nützlichen Dienst zu erweisen. Schon Kehr hat, auf der Grundlage seiner Papsturkundenforschung, in einer Reihe wertvoller Einzeluntersuchungen neues Licht in die Geschichte dieses Pontifikats gebracht; z. B. in die Entwicklung des kaiserlichen Schismas in Rom oder die Beziehungen Urbans II. zu den einzelnen christlichen Reichen in Spanien; und in der von Kehr begründeten Tradition haben dann u. a. etwa Erdmann (Papstum und Portugal) und Klewitz (in seinen Studien zur Entstehung des Kardinalkollegiums oder über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien) weitergearbeitet.

Dies lenkt den Blick auf die für eine Biographie Urbans II. wohl wichtigste Quellengattung, die Urkunden, über die hier noch einige Bemerkungen angefügt seien.

Zur Lebensgeschichte Odos von Châtillon bis zu seiner Papstwahl (1088) ergab die Durchsicht sowohl des noch handschriftlich überlieferten wie des bereits edierten Urkundenmaterials (Einzelurkunden, Cartularien, Lehnsregister, Prozeßakten usw.) nur noch wenig Neues; vor allem die Hoffnung, mit Hilfe der Urkunden aus der Kirchenprovinz Reims und der Grafschaft Champagne Näheres über Odos Herkunft, Familie, Geburtsort oder Geburtsdatum ausfindig machen zu können, wurde enttäuscht. Die älteren, d. h. vor 1100 zurückgehenden Dokumente sind zu spärlich überliefert und die freilich zahlreicheren späteren Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts geben auf die hier zu stellenden Fragen keine Antwort mehr. Immerhin erlaubten die Reimser Urkunden wenigstens, die erste Etappe der kirchlichen Laufbahn des zukünftigen Papstes, sein Reimser Archidiakonat, zeitlich und sachlich deutlicher und

sicherer zu bestimmen. Das gleiche Ergebnis hatte die Durchsicht der cluniazensischen Urkunden (aus Cluny selbst und aus mehreren der ihm unterstellten Klöster und Priorate) für den Lebensabschnitt des Cluniazensermönchs und Priors Odo-Urban; auch hier wieder erwies sich die Heranziehung von Handschriften (namentlich der älteren Cartularien aus Cluny) zu dem gedruckten Material als nützlich und aufschlußreich. Von Odo als Kardinalbischof von Ostia scheinen überhaupt keine Urkunden mehr vorhanden zu sein, ebenso wenig wie uns solche aus der Zeit seiner Legation in Deutschland überliefert sind, wenn man von seinem Rundschreiben über die Konferenz von Berka – Gerstungen und seinem Brief an den Bischof Udo von Hildesheim absieht.

Besser ist es glücklicher Weise um die Papsturkunden bestellt, die in ihrer Gesamtheit die Hauptquelle für die Geschichte Urbans II., seines Pontifikats, seiner Beziehungen zu den einzelnen Ländern und Kirchen, für seine Stellungnahme zu den Fragen der Kirchenreform, der kirchlichen Lehre, des kanonischen Rechts, der Kirchenregierung, für seine Auffassung vom Papsttum, von der geistlichen Gewalt und ihrem Verhältnis zur weltlichen Gewalt darstellen.

Allerdings ist auch hier die Überlieferung nur noch Stückwerk. Vor allem ist das Register Urbans II. verloren, so daß wir heute fast ausschließlich auf Empfängerüberlieferung oder auf (meist fragmentarische) Wiedergaben in Kanonensammlungen und sonstigen Aufzeichnungen angewiesen sind. Auch viele der Konzilsakten aus Urbans Pontifikat sind verloren, weniger wohl deshalb, weil sie zusammen mit einem großen Teil des Registers von den schismatischen Kardinälen anlässlich ihres *Sacer Conventus* zu Rom im August 1098 verbrannt worden wären, wie Riant annahm⁵³, sondern vermutlich deshalb, weil der Papst sie – nach dem Vorbild seines Vorgängers Gregors VII. – in sein Register hatte eintragen lassen, mit dem sie dann später erst zu Grunde gingen⁵⁴.

Daß ein Register Urbans II. bestand, ist hinlänglich bezeugt, Petrus Diaconus nennt sogar den Schreiber dieses Registers, den Cassineser Mönch und Kardinaldiakon Leo⁵⁵. Die auf uns gekommenen Spuren freilich sind zu dürftig, als daß der Versuch einer Rekonstruktion des Registers sich lohnte.

⁵³ RIA NT, *Inventaire Critique*, Arch. Or. Lat. 1 (1881) 107. Die symbolische Verbrennung der *Decreta Turbani* durch die Kardinäle Wiberts (Clemens III.) scheint wohl nur die Akten des Konzils von Piacenza (1095) betroffen zu haben; vgl. MG. Lib de lite 2, 406 Nr. V u. ebd. 2, 408 ff., Nr. VIII.

⁵⁴ Zur Eintragung von Konzilsakten, Synodalprotokollen, besonders von Berichten über römische Synoden ins päpstliche Register vgl. R. v. HECKEL, *Registerwesen*, AUF 1 (1908) 411; so waren z. B. die Akten der Synode von Melfi vom Jahre 1089 ins Register Urbans II. aufgenommen worden (Coll. Brit. Urban II. Nr. 47; EWALD, NA. 5 (1880) 366; JL. 1, 664) und die Akten des Konzils von Troia (1093), vgl. Ivo von Chartres, *Decretum* IX, 53, Migne PL. 161, 668.

⁵⁵ Petrus Diaconus, *De viris illustribus Casin. Coenobii* cap. 31 (Migne PL. 173, 1039): *De Leone: Leo S. R. E. cardinalis diaconus, et Casinensis coenobii monachus insignis studio*

Das größte noch erhaltene Bruchstück ist die *Collectio Britannica* mit ihren Exzerpten aus 47 Schreiben (und historischen Notizen) *Ex Registro Urbani Pape II*⁵⁶; dazu kommen die von Kehr und Erdmann in Spanien und Portugal aufgefundenen Stücke, die sie in ihren Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia* mitgeteilt haben. Weitere Registerspuren finden sich in den Papsturkunden der Nachfolger Urbans, von Paschalis II. bis zu Honorius III., ferner noch bei Ivo von Chartres, im *Liber Pontificalis* und im *Liber Censuum*⁵⁷.

ac eloquentia, scripsit ex nomine Urbani papae quamplures epistolas, fecitque et registrum eius. Vgl. dazu auch BARONIUS, *Annal. Eccles.* 11 (1740) 706 und 839, sowie PAGI, *Crit. hist.-chron.*, ebd. 1215; ferner KROHN, *Der päpstliche Kanzler Johann von Gaeta*, S. 25f. Sehr vorsichtig äußerte sich zu dieser Nachricht des Petrus Diaconus H. BRESSLAU, *Handb. d. Urkundenlehre* 1 (1958) 108. Einen weiteren Hinweis auf Urbans Register bietet Rodericus v. Toledo, *De rebus Hispaniae* IV, 11, ed. A. SCHOTT, *Hisp. Illustr.* 2, 74; vgl. auch FITA, *Sobre un texto del arzobispo Rodrigo*, *Bol. Real. Acad. Hist.* 4 (1884) 366ff.

⁵⁶ *Collectio Britannica*: EWALD, *NA*, 5 (1880) 275–414 u. 505–596; LÖWENFELD, *Epist. Pont. Rom. inedit.* (Leipzig 1885); H. BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1, 106; v. HECKEL, *AUF*, 1 (1908) 371ff.; KURTSCHIED-WILCHES, *Hist. Jur. Canon.* 1 (1943) 149 und 162.

⁵⁷ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien hier vorerst die wichtigsten eindrucksvollen Registerspuren zusammengestellt, aus denen sich ergibt, daß Urbans II. Register wohl nach Pontifikatsjahren (ein Buch pro Pontifikatsjahr) gegliedert war, und daß auch historische Notizen und wichtige Kanzleiengänge ins Register eingetragen wurden.

Neben den Exzerpten der *Collectio Britannica* (Urbani II epp. 1–47) bei EWALD, *NA*, 5 (1880) 352–366 sind zu nennen: KEHR, *Papsturkunden in Katalanien* 1 (1926) 60ff. u. ö.; KEHR, ebd. 2 (1926) 276 Nr. 16 (JL.–); 277 Nr. 17 (JL.–); 277 Nr. 18 (Registernotiz von 1090 zu JL. 5419); 281 Nr. 19 (JL.–); 282 Nr. 20 (JL.– mit anschließender Registernotiz von 1091); 288 Nr. 24 (JL.–); 289 Nr. 25 (JL.–); 289 Nr. 26 (JL.–); 292 Nr. 28 (JL.–); 297 Nr. 31 (JL. + 5777, von KEHR als echt erwiesen, da *ex regesto domini pape Urbani II libro XII* stammend); vgl. dazu Coelestin III. vom 23. Apr. 1194 (KEHR a. a. O. 2, 551 Nr. 246) und zuletzt Innocenz III. vom 27. Mai 1203 (Potthast Nr. 1925, *Migne PL.* 215, 70 Nr. 75). KEHR, *Papsttum und katalanischer Prinzipat* (1926) S. 45ff.; DERS., *Papsturkunden in Navarra-Aragon* 1 (1928), bes. die Archivberichte zu Huesca S. 123ff. und zu Roda S. 155ff., sowie ebd. 2 (1928) 287 Nr. 15 und bes. S. 345 Nr. 46. DERS., *Reich Aragon* (1928) 218 Nr. 4 (Coll. Brit. Nr. 41). DERS., *Papsttum und Navarra-Aragon* (1928) S. 38. – ERDMANN, *Papsturkunden in Portugal* (1927) S. 106–107 (Coll. Brit. Urb. ep. Nr. 17; JL. 5370 und 5371 sowie JL. 5417). – EWALD, *NA* 6 (1881) 295 zu JL. 5653 und ebd. S. 453f. zu JL. 5367. DUCHESNE, *Lib. Pont.* 2 (1955) 293f.; Allgemeines ebd. S. XXXI. *Liber Censuum*, ed. FABRE-DUCHESNE 1, 39 (zu JL. 5410 = KEHR IP. 8, 318 Nr. 7); *Lib. Censuum* 1, 213 sowie 1, 467 Nr. 215 und 1, 468 Nr. 216 (zu JL. 5450), ferner 1, 3 Nr. 1. – PFLUCK-HARTUNG, *Iter Italicum* S. 203 Nr. 201 (zu JL. 5417). *Urkunde Calixts II.* JL. 7018 = KEHR IP. 6, 1 S. 76 Nr. 7 vom 28. Febr. 1123 (PFLUCK-HARTUNG, *Acta* 2, 235 Nr. 280) mit Bezug auf Urban II. JL. 5700 = KEHR IP. 6, 1 S. 75 Nr. 5. – Ivo von Chartres, *Decretum* IX, 53, *Migne PL.* 161, 668 (zum Konzil von Troia 1093), vgl. auch *Migne PL.* 151, 739 und 748. Ivo, der auch sonst verschiedene Auszüge aus Schreiben Urbans II. in seine Sammlungen aufgenommen hat, erwähnt hier einmal ausdrücklich die Herkunft aus dem Register. Die letzten sicheren Spuren finden sich wohl bei Honorius III. (Schreiben vom 7. Jan. 1218 an den Erzbischof Roderich von Toledo, MANSI 20, 680f.; P. PRESSUTTI, *Reg. Honorii papae III.* 1 (1888) 166 Nr. 980, *Reg. II*, 796). Vgl. auch die Hinweise von H. BRESSLAU, *Handb. d. Urkundenlehre* 1, 109 und R. v. HECKEL, *AUF*, 1 (1908) 425 u. 444; FITA, *Sobre un texto del arzobispo Rodrigo*, *Bol. Real. Acad. Hist.* 4 (1884) 366; PITRA, *Anal. Nov. Spic. Solesm.* 1 (1885) 191f.

Wann Urbans II. Register verloren ging, ist unsicher. Wahrscheinlich ist es im Verlauf des 13. Jahrhunderts, der Zeit des endgültigen Verfalls der älteren Papstregister, untergegangen⁵⁸, bald nachdem sich der Erzbischof Rodrigo von Toledo noch zur Zeit des Papstes Honorius III. (1216-1227) Abschriften alter Toletaner Privilegien daraus hatte machen lassen⁵⁹. Neuerdings hat J. Ramackers die Vermutung ausgesprochen, „daß man noch im 16. Jahrhundert Kenntnis von diesen Registern, wenn auch vielleicht nur in Abschrift, gehabt hat“⁶⁰; aber mit Sicherheit läßt sich die Existenz des Urbanregisters noch im 16. Jahrhundert nicht erweisen – sie ist eher unwahrscheinlich, da vor allem die Papsthistoriker jener Zeit, Platina und Panvinius nichts davon erwähnen; als man damals und im 17. Jahrhundert die „Scripta Urbani“ zusammenzustellen versuchte, konnte man nur noch wenige einzelne Briefe und Privilegien Urbans anführen und scheint von seinem Register nichts mehr gewußt zu haben.

Als Grundlage für die Ermittlung und Auswertung der Briefe und Urkunden Urbans II. dienen daher zunächst die *Regesta Pontificum Romanorum* von Jaffé und Löwenfeld in der 2. Auflage von 1885-88 (zit. JL.) und die *Regesta Pontificum Romanorum* von Kehr und W. Holtzmann (*Italia Pontificia* mit den entsprechenden Nachträgen in den Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen) und Brackmann (*Germania Pontificia*, mit Ergänzungen (östliches Deutschland, Schweiz, Nord- und Mitteldeutschland) ebenfalls in den Göttinger Nachrichten).

Darüber hinaus wurden die bis jetzt vorliegenden Vorarbeiten zur Gallia

⁵⁸ Vgl. R. v. HECKEL, AUF 1 (1908) 425.

⁵⁹ Vgl. H. BRESSLAU, Urkundenlehre 1, 109; R. v. HECKEL, AUF 1 (1908) 444; FRTA, Bol. Real Acad. Hist. 4, (1884) 367ff.

⁶⁰ J. RAMACKERS, Zwei unbekannte Briefe Urbans II., QFIAB 26 (1936) 268ff. Die beiden hier veröffentlichten Urbanbriefe: ein Schreiben des Papstes an Erzbischof Guido von Vienne vom Sommer/Herbst 1092 betreffend die Ehesache König Philipps I. von Frankreich und ein Mahnschreiben an die Kreuzfahrer, ihr Gelübde zu erfüllen (von Anfang 1097), fand Ramackers in einer Geschichte der Erzbischöfe von Sens aus dem 16. Jahrhundert, verfaßt von Urban Reversey, der wahrscheinlich das Register Urbans II. benutzt habe (S. 272). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß in Frankreich noch lange nach Urban II. Auszüge aus seinem Register vorhanden waren. Eine vereinzelt späte Registerspur findet sich noch unter Martin V. (1430): *Pro abbate et conventu monasterii Strasingensis Spiren. dioc. sumptum ex reg. litterarum Urbani II super privilegiis ipsis concessis*, KEHR, Gött. Nachr. 1902, S. 502, zit. nach Garampi; vgl. BRACKMANN GP. 3, 123 Nr. 9 = JL. 5543. Die Existenz des Urbanregisters noch im 15. Jh. wird sich damit freilich noch nicht beweisen lassen. Es muß auch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die sonstigen von KEHR angezeigten Urkunden Urbans II., die in späteren Papstregistern zitiert werden, noch aus dem Urbanregister entnommen sind (vgl. KEHR, Ältere Papsturkunden in den päpstlichen Registern, Gött. Nachr. 1902, S. 393ff.). Auf vermutliche Registerspuren deuten vielleicht noch die Aufzeichnung (Registernotiz?) über die Verhandlungen zwischen Urban II. und König Konrad im April 1095 zu Cremona, MG. Const. 1, 564 Nr. 394; die *Notitia Concilii Claromontani anno 1095 ex Cencilii Camerarii volumine ms.* bei MANSI 20, 901-903; auch JL. 5817 (Paschalis II. an Bischof Gebhard v. Konstanz, vom 18. Jan. 1100) mit Berufung auf Urban II. JL. 5769, KEHR IP. 3, 390 Nr. *12 (s. PFLUGK-HARTUNG, Acta 2, 169 Nr. 205).

Pontificia, Hispania Pontificia und Britannia Pontificia herangezogen, wobei sich vor allem in den von Kehr bearbeiteten Papsturkunden in Spanien sowie in den Papsturkunden in Frankreich (von Wiederhold, Meinert und Ramackers) manches bei Jaffé-Löwenfeld nicht verzeichnete und bisher für die Geschichte Urbans II. noch nicht voll verwertete Material fand, während die von W. Holtzmann erschlossenen Papsturkunden in England für Urban II. nur wenig ergiebig waren. Ramackers Papsturkunden in den Niederlanden brachten für Urban nichts Neues über J.L. hinaus, und Brackmanns Papsturkunden des Nordens (Schweden und Dänemark) enthalten für diesen Papst gar nichts.

Der geplante Regestenband „Oriens Pontificius“⁶¹ wird besonders für die Geschichte Urbans II. von Nutzen sein, da die entsprechenden Forschungsergebnisse, sei es in positiver (durch neue Funde) oder negativer Weise jedenfalls mehr Sicherheit in die Aussagen über Urbans Byzanzpolitik, Kreuzzugpolitik und Unionsbemühungen bringen dürften. Bis jetzt scheint es, daß die gesamte Korrespondenz des Papstes mit Byzanz bis auf geringe, nur indirekte Spuren verloren ist⁶².

Die Schwierigkeit für die Erfassung aller noch erhaltenen Briefe, Urkunden und Aktenstücke (Registernotizen, Synodalprotokolle) Urbans II. – vieles ist wohl schon seit dem Mittelalter endgültig verloren – liegt vor allem darin, daß nicht nur ihre Überlieferung, sondern auch ihre Editionen weit verstreut und manchmal nur recht schwer zugänglich sind.

Abgesehen von zahlreichen Einzeleditionen vor allem neu gefundener Stücke etwa in den „Nachrichten“ und „Abhandlungen“ der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen oder in den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ und im „Neuen Archiv“, muß vielfach noch im-

⁶¹ DA, 16 (1960) 307 und DA, 18 (1962) 316.

⁶² Daß es eine solche Korrespondenz Urbans II. mit Byzanz (mit Kaiser Alexios I. und mit Vertretern der griechischen Kirche) gegeben hat, steht außer Zweifel. Dafür sprechen nicht nur die Andeutungen bei Gaufred Malaterra, IV, 13, MURAT, 5, 1 (1927) 92; KEHR IP. 8, 23 Nr. *70; Guibert v. Nogent, Gesta Dei II, 1, Rec. Hist. Crois. Hist. Occ. 4, 135; Ekkehard, Hierosolymita cap. 5, Rec. Hist. Crois. Hist. Occ. 5, 1 S. 14f. und Bernold, Chron. zu 1089 sowie zu 1091, MG. SS. 5, 450, – sondern auch die von W. HOLTZMANN edierten und kommentierten griechischen Aktenstücke, bes. Nr. 2 (betreffend Synode zu Konstantinopel 1089: Aufnahme des Namens Urban II. in die Diptychen), Nr. 3 (Aufforderung des Patriarchen von Konstantinopel an Urban II. sein Glaubensbekenntnis einzusenden, 1089) und Nr. 4 (Brief des Metropoliten Basileios von Reggio an den Patriarchen von Konstantinopel, 1089), Bonner Historische Forschungen 8 (1957) 99–104; ferner die in einem von V. GRUMEL, Jérusalem entre Rome et Byzance, Echos d'Orient 38 (1939) 104–117, besprochenen Brief des Patriarchen Nikolaus III. von Konstantinopel an den Patriarchen Simeon II. von Jerusalem von 1089 erkennbare Reste eines Schreibens Urbans II. an eben diesen Patriarchen Simeon (wohl aus den Jahren 1088–1089); vgl. GRUMEL, Actes des patriarches Rom. 947–950, 953–954 und 956; ferner Acta Rom. Pont. Ser. 3 Bd. 1 (1943) 794 Nr. 382; endlich die vier von DÖLGER, Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches 2 (1025–1204) (1925), erwähnten Schreiben bzw. Gesandtschaften des Kaisers Alexios an Papst Urban II. (Regg. Nr. 1146, 1156, 1176 und *1180).

mer auf die verschiedensten älteren und neueren Quellensammlungen, Cartularien, Bullarien, Preuves und Instrumenta in den Anhängen von Einzeldarstellungen usw. zurückgegriffen werden. Wert und Zuverlässigkeit dieser verschiedenartigen Publikationen sind dabei oft recht unterschiedlich – und ähnliche Unterschiede bestehen auch zwischen den mehr oder weniger reichhaltigen Sammeleditionen der Urkunden Urbans II.

Herangezogen wurden auch Kanonessammlungen, z. B. das *Decretum* und die *Panormia Ivos* von Chartres und das *Decretum Gratiani*, da zahlreiche Exzerpte aus Urbans Briefen in die Handbücher des kanonischen Rechts übernommen worden sind – wie schon von Jaffé und Löwenfeld in den *Regesten* wiederholt vermerkt ist.

Ergänzungen zur Korrespondenz Urbans II. ergaben sich weiterhin aus zeitgenössischen Briefsammlungen, z. B. *Ivos* von Chartres, Lamberts von Arras, Gottfrieds von Vendôme.

Die Konzilsakten sind im wesentlichen bei Mansi zusammengestellt, bedürfen jedoch der Kontrolle und Ergänzung durch die *Histoire des Conciles* (Bd. 5,1) von Hefele-Leclercq, sowie durch die neueren Editionen vor allem der erzählenden Quellen, da eine offizielle päpstliche Registerüberlieferung der Konzilsakten Urbans II. fehlt. Auch hier wieder erwies sich die Heranziehung von Kanonessammlungen als nützlich, etwa der von Sdralek veröffentlichten Sammlung von Théroouanne oder der kanonistischen Aufzeichnungen Lamberts von Arras (Migne PL. 163) – beide das Konzil von Clermont (1095) betreffend. Ergänzungen oder Bestätigungen ergaben sich ferner aus verschiedenen Sondereditionen, wie z. B. aus den *Concilia Germaniae* von Schannat-Hartzheim (bes. für die Legatenzeit Odos in Deutschland) oder aus den *Acta Pontificum Romanorum* von Pflugk-Harttung, endlich aus dem 1. Band der *Constitutiones* (MGH) – für Odos Legation in Deutschland und für das Konzil von Piacenza – und aus den *Libelli de lite* (Band 2, mit den ebenfalls für Piacenza 1095 wichtigen Schriften der schismatischen Kardinäle). Gelegentlich bringen auch einzelne Urkunden oder kirchliche Prozeßakten mancherlei Aufschlüsse über die Vorgänge auf Urbans Konzilien und die hier behandelten Fragen, wie noch in letzter Zeit etwa die von F. Bartoloni in den „*Quellen und Forschungen*“ veröffentlichten *Additiones Kehrianae* zeigen (mit neuen Mitteilungen zum Konzil von Troia vom Jahre 1093).

Die Nachforschungen nach Urkunden und Akten Urbans II. – wie ja überhaupt nach den älteren Papsturkunden – ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Immer wieder kommt da und dort noch Neues zum Vorschein, ergeben sich Berichtigungen und Ergänzungen des bisher Bekannten. Noch die letzte Publikation der Forschungsberichte und Vorarbeiten zur *Gallia Pontificia* von J. Ramackers (*Papsturkunden in Frankreich VI: Orléanais*, 1958), die auch zur

Vervollständigung des Corpus der Urkunden Urbans wieder Einiges beitragen, und der 9. Band der Regesta Pontificum Romanorum Italia Pontificia, hg. von W. Holtzmann (1962) charakterisieren diese Forschungssituation, die freilich umwälzende Neufunde oder wesentliche Bereicherung kaum mehr erwarten läßt.

Der Versuch einer neuen zusammenfassenden Darstellung Urbans und seines Pontifikats erscheint auf der heutigen Forschungsgrundlage durchaus möglich und gerechtfertigt.

ODO VON CHÂTILLON

(ca. 1035 – 12. März 1088)

Quo (Victore III.) defuncto, Romanus clerus convenit et ODONEM, ex monacho praesulem Ostiensem, in URBANUM Romanum papam elegit. Hic erat natione Gallus, nobilitate et mansuetudine clarus, civis Remensis, monachus Cluniacensis, aetate mediocris, corpore magnus, modestia discretus, religione maximus, sapientia et eloquentia praecipuus.

So stellt Ordericus Vitalis⁶³ etwa in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts in seiner Kirchengeschichte den Mann vor, der am 12. März 1088 die Nachfolge Victors III. antrat – und dies ist bis auf wenige ergänzende Einzelheiten das Bild gewesen, das das Mittelalter von der Person Urbans II. besessen hat.

Bei der Bedeutung von Urbans Pontifikat für die Kirchengeschichte des 11. Jahrhunderts (und weit darüber hinaus) ist es verständlich, daß man späterhin versucht hat, dieses vage Bild zu präzisieren, vor allem die Herkunft und den Werdegang des Papstes genauer und in seinen einzelnen Abschnitten zu erfassen. Aber der Mangel an präzisen Aussagen in den erzählenden Quellen, die Unsicherheit genealogischer Angaben, die bruchstückhafte und zufällige Überlieferung an entsprechendem Urkundenmaterial haben diesem Bemühen nur einen recht mäßigen Erfolg ermöglicht, und vielfach haben fromme Phantasie, lokalpatriotischer Eifer und hartnäckige, doch in ihren Ursprüngen undurchsichtige, lokale Traditionen die sichere historische Grundlage unbekümmert ersetzt. Sogleich sei hier eingestanden, daß es trotz langwieriger, durch die vorgegebenen Tradition oft irregeleiteter Nachforschungen doch nicht gelungen ist, eine lückenlose, vollständige, chronologisch fest gesicherte Darstellung von Herkunft und Laufbahn Urbans II. bis 1088 zu bieten, wie sie für das Verständnis des Pontifikats wohl von Interesse sein könnte. Immerhin werden sich die wichtigsten Stadien dieses Entwicklungsganges doch erkennen lassen – auch in ihrer Bedeutung für die spätere Tätigkeit des Papstes.

Die älteste offizielle Quelle, der *Liber Pontificalis*⁶⁴, verweist bekanntlich für

⁶³ Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica* (Pars III) Lib. VIII cap. 7 (Migne PL.188, 578).

⁶⁴ DUCHESNE, *Lib. Pont.* 2, 293 Nr. CLX: *Urbanus, natione Gallus, ex oppido Castellionis quod est super Marnam fluvium in archiepiscopatu Remensi . . .* Duchesne ediert hier den Text von Vatican. 3762, d. h. den Pandulfertext in der um 1142 von Petrus Guillermus vorgenommenen Neubearbeitung. Der etwas ältere Text des Pandulf, wie er im *Codex Dertusensis* (Tortosa)

die Herkunft Urbans II. auf Frankreich, näherhin auf Châtillon-sur-Marne; auch die sonst hier heranzuziehenden älteren Quellennachrichten (vor allem des 12. und 13. Jahrhunderts), von denen die in der Chronik des Alberich von Trois-Fontaines noch die ausführlichste ist, führen uns nach Châtillon, das gelegentlich auch als Geburtsort ausdrücklich angegeben wird⁶⁵. Die eigentlich zeitgenössischen Quellen aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts und gerade die aus dem Bereich der Kirchenprovinz Reims und der Grafschaft Champagne geben auf die hier angeschnittene Frage gar keine Antwort.

Zur Familie und Genealogie Urbans II. finden sich neben verschiedenen knappen und im Grunde eben doch unbrauchbaren Andeutungen nur zwei wichtige Quellenzeugnisse:

Zunächst die Urkunde Urbans II. für das kleine Cluniazenserklöster S. Peter in Binson (bei Châtillon-sur-Marne) vom 20. März 1096⁶⁶. Aus diesem Privileg erfahren wir, daß der Ort Binson, der im 11. Jahrhundert kirchlich zur Diözese Soissons (Kirchenprovinz Reims) und politisch zur Lehnherrschaft der Grafen der Champagne gehörte, zu den Gütern der Familie des Papstes zählte, und daß das dort gegründete Priorat von Urbans Familie dotiert worden ist⁶⁷. Ob hier

erhalten und von J. M. MARCH ediert worden ist, enthält allerdings den ganzen Passus *natione Gallus* etc. bis *Remensi* nicht. Dieser Zusatz ist offensichtlich das Werk jenes Petrus Guillermus, der Bibliothekar in der Abtei St. Gilles (Diözese Nîmes) war und – wie Duchesne und March glaubhaft gemacht haben – diese Auskunft über Urban II. während eines Aufenthaltes in einem zu St. Gilles gehörenden Priorat in der Gegend von Reims (*Ecclesia s. Egidii in Aceio* südlich von Fismes, bei Reims) eingeholt und in seine Neufassung des Liber Pontificalis für die Bibliothek von St. Gilles eingearbeitet hat. DUCHESNE, Lib. Pont. 2, XXIV ff.; ebd. 3, 70 u. 110; MARCH, Lib. Pont. prout exstat in cod. ms. Dertusensi, S. 5 ff., 130; vgl. auch WATTERICH, Pont. Rom. Vitae 1, 571 ff.

⁶⁵ Die in den zahlreichen, bei DUCHESNE aufgeführten, z. T. auch in MG. SS. 22 und 24 edierten Papstkataloge und die verschiedenen französischen Papstlisten bzw. Versionen des Lib. Pont. (z. B. der Liber Floridus u. a. m.) führen hier nicht weiter. Eine derartige Notiz in einer vielleicht dem Wilhelm von Malmesbury zuzuschreibenden englischen Version des Lib. Pont. enthält nur die Angabe: *Urbanus qui et Odo, natione Gallus ex oppido Castellione*, DUCHESNE, Lib. Pont. 3, 65. Die vom Liber Pontificalis und seinen verschiedenen Versionen sowie von den Papstkatalogen unabhängigen Geschichtsschreiber bieten meist gar nichts über die Herkunft Urbans II. oder begnügen sich mit sehr allgemeinen Wendungen, wie z. B.: Guibert von Nogent, *Gesta Dei per Francos II*, 1 (Rec. Hist. Crois. occid. 4, 135): *ex Francia claro germine oriundus, ex territorio et clero Remensi*; oder Wilhelm von Malmesbury (*Gest. Reg. Angl. III*, 266 = MG. SS. 10, 475): *natione Gallus*; oder etwa: Gislebert von Mons, *Chron. Hanoniense* (ed. VANDERKINDERE S. 41–42): *ex claro Francorum genere oriundus*. So ja auch der bereits zitierte Ordericus Vitalis, um nur einige zu nennen und in etwa die Art solcher Auskünfte zu charakterisieren. Ausnahmen bilden hier nur Alberich von Trois-Fontaines und zwei weitere noch zu nennende kurze historische Notizen (s. unten Anm. 69 u. 70).

⁶⁶ JL. 5621; (Migne PL. 151, 450–451).

⁶⁷ Die entsprechenden Stellen in Urbans Urkunde (JL. 5621) lauten (Migne PL. 151, 450 f.): *Bainsonensem locum, . . . qui nos ex parentum jure contingit, . . . In der Besitzbestätigung, die jedoch nur allgemein und grundsätzlich gehalten ist, heißt es: quaecumque hodie iuste, vel ex parentum nostrorum dono, vel ex aliorum fidelium oblatione possidet. Ferner ist noch von einem an die Kanoniker von Soissons zu entrichtenden Jahreszins die Rede: praeter annuos solidos XX, qui ex praecedentium episcoporum et patris mei consensu instituti sunt.*

etwa der Hauptbesitz der Familie lag, ob es sich dabei um Eigengut handelte oder ob Urbans Vater hier Besitzungen der Grafen der Champagne zu Lehen hatte, ob er etwa unmittelbarer oder mittelbarer Lehnsmann dieser Grafen war – dies alles läßt sich auch mit Hilfe des sonstigen vorhandenen Urkundenmaterials näher und mit Sicherheit nicht ausmachen⁶⁸.

Einen weiteren Hinweis gibt die Chronik des Alberich von Trois-Fontaines († um 1250 oder wenig später). Dieser große Kompilator, der für die frühere

⁶⁸ Zu dem noch heute bestehenden Priorat BINSON vgl. COTTINEAU, Répertoire 1, 382; Dict. Topogr. France: Dép. Marne (LONGNON) 25ff.; in JL. 5621 bestätigt Urban II. die Unterstellung des Klosters Binson unter CLUNY (*Bainsonens. locum . . . Cluniacensi coenobio contradentes*); Binson unterstand damals Cluny unmittelbar als Dependenz des cluniazensischen Priorats SS. Peter und Paul von COINCY (vgl. Bibl. Cluniac. 1712 und 1725: Catal. Abbatiarum; Gall. Christ. 9, 391); gleichzeitig sanktioniert der Papst die Stellung der von den *capellani* der Mönche besetzten Kirche von Binson, die dem Bischof von Soissons untersteht; zur kirchlichen Organisation vgl. Dict. Topogr. France, LONGNON: Dép. Marne, S. LX f. Ursprünglich bestand in dem sehr alten Ort Binson im 11. Jhd. wohl nur eine Kirche, deren Einkünfte (*altaria*) dem Kapitel von Soissons zustanden; 1077 weist Bischof Theobald von Soissons auf Anregung des Grafen Theobald I. von Champagne dieses *altare de Bainson* den Mönchen des vom Grafen um 1072 gegründeten und Cluny unterstellten Klosters Coincy zu (Rec. Chartres Cluny 4, 360 Nr. 3511; Gall. Christ. 10 Instr. V, 99); vgl. auch die Urkunde des Bischofs Hilgot v. Soissons von 1085, GOUSSET, Actes 2, 97 und Gall. Christ. 10, Instr. VII, 100. Zu COINCY s. Urkunde Theobalds I. von 1072, Paris, Bibl. Nat. Coll. Dom Grenier (Coll. de Picardie) Bd. 233 fol. 224; Gründungsurkunde desselben im Cartular von Coincy, Paris, Bibl. Nat. ms. franç. 12021, S. 7; Bestätigungsurkunde Theobalds II. von 1123, Gall. Christ. 10, Instr. XX, 110; s. ferner Rec. Chart. Cluny 4, 685 Nr. 3557. St. Peter zu Binson ist vielleicht im Zusammenhang mit jener Schenkung des *altare an Coincy* im Jahre 1077 von den Cluniazensern im Laufe der siebziger Jahre als Priorat eingerichtet worden. Erst Urbans II. Urkunde (JL. 5621) von 1096 spricht ausdrücklich von *monachis s. Petri apud Bainsonum*. Auch von Urbans II. Vater hören wir in JL. 5621, aber sein Name bleibt auch hier ungenannt. In den Urkunden der Bischöfe von Soissons erscheint er ebenso wenig wie in denen der Grafen der Champagne, und auch in den Cartularien von Soissons, Reims und Coincy usw. ist er nicht zu finden. Entsprechende Urkunden, die er ausgestellt oder mit unterzeichnet haben kann, müssen wohl als verloren gelten. Zu Binson und Coincy vgl. bes.: LUCOR, L'Eglise de Binson (1882); A. CHEVALLIER, Le Prieuré de Binson (1899); A. de VERTUS, Hist. de Coincy (1864); SOULIAC, Notice sur l'abbaye de Coincy (1852); zuletzt: Dict. Hist. Géogr. Eccl. 13 (1956) 212 (Art. Coincy); Pécheur, Annales du dioc. de Soissons 2, (1868), 71 ff.; LEFEVRE-PONTALIS, L'architecture religieuse 1 (1894). In Verbindung mit der Geschichte Urbans II. s. darüber zuletzt PAULOR, Urbain II S. 23–27, mit z. T. recht unsicheren Vermutungen. Zu den Grafen der Champagne, von denen namentlich die damals herrschende Linie Blois (Graf Theobald, III. als Graf von Blois-Chartres, I. als Graf der Champagne seit 1063) besondere Beziehungen zu Coincy-Binson-Châtillon hatte, vgl. D'ARBOIS de JUBAINVILLE, 1, 393 f. u. ö.; ferner POINSIGNON, Hist. gén. de la Champagne 1, 126 ff.; LONGNON, Documents de Champagne 1 (Feoda Campaniae) und 2 (Domaine comtal), sowie in „Livre des vassaux“ und in den „Rôles des fiefs“ gibt für unsere Zeit keinen näheren Aufschluß, ebensowenig wie die verschiedenen Chartularien der Grafen der Champagne, vgl. STEIN Nr. 857ff. Châtillon selbst war damals im Besitz der Grafen der Champagne, nach dem es früher ein Lehen der Reimser Kirche gewesen war, (vgl. dazu außer den genannten Werken u. a. auch COLL. DE CHAMPAGNE Bd. 27 Fol. 34).

In Châtillon fand sich kein weiteres, für die Biographie Urbans II. nutzbares Material mehr, wie die Durchsicht der von Herrn Abbé G. Delozanne, Curé-Doyen von Châtillon-sur-Marne, dankenswerter Weise überlassenen Materialsammlung ergab.

Zeit mit Hilfe seiner eindrucksvollen Belesenheit ein sehr vielfältiges Quellenmaterial in seiner Chronik verarbeitet hat, nennt Urban den Sohn eines Herrn von Lagery und macht noch sonstige Angaben über die Familie⁶⁹, wobei aber immer noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, woher Alberich gerade diese Nachrichten hat. Soviel scheinen jedoch die bisherigen Nachforschungen zu ergeben, daß er sie jedenfalls nicht von Guido v. Bazoches übernommen hat, wie immer wieder (zuletzt von Paulot) behauptet worden ist⁷⁰.

Eine uns heute nicht mehr erhaltene Nachricht, von der aber die Benediktiner des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts noch unmittelbare Kenntnis hatten, fand sich in dem alten Nekrolog der Abtei Molesme, der nach Dom Ruinart zum 5. Juni als Eltern eines Papstes Urban nennt: *Heucherius et Isabellis uxor ejus, pater et mater domini papae Urbani*⁷¹.

⁶⁹ Alberic. mon. Trium Fontium Chron. (MG. SS. 23, 801) zu 1087: *Odo ex monacho . . . fit papa et Urbanus II nominatur . . . , natus de Castellione super Maternam, filius domni de Lageri. Habuit fratrem Norbertum, cui dedit corporale pro reliquiis. Qui vilipendente corporale incidit et sanguis inde exiit, qui adhuc reservatur apud Lageri. Habuit alium fratrem Radulfum, patrem Gerardi, cuius filius alter Gerardus genuit Odonem, patrem Egidii de Lageri, monachi Remensis, cuius soror Hersendis fuit mater Balduini monachi Igniaci. Darauf folgt bei Alberich: Guido de eodem: Hic Odo natione Gallus, primus Remensis archidiaconus, inde prior Cluniaci, mox episcopus Hostie, post in apostolicum consecratus, nomine Urbanus.*

⁷⁰ PAULOT, Urbain II, S. 2; E. DE BARTHÉLEMY, Rev. de Champagne 12 (1882) 448; 13 (1883) 147f. und 24 (1888) 401ff.; die dort von E. de Barthélemy versuchte Konstruktion eines Stammbaumes ist jedoch praktisch so gut wie nutzlos, zudem viel zu unsicher. Sie ergibt nichts Zuverlässiges über die Herkunft Urbans II. selbst. Alberichs genealogische Mitteilungen sind unvollständig und lassen, mit den übrigen Quellen zusammengenommen, eben nur soviel erkennen, daß der Papst wahrscheinlich einem kleinen Adelsgeschlecht der Champagne entstammte, das zur Lehnsherrschaft der dortigen Grafen gehörte. Die Quellen Alberichs hatte bereits SCHEFFER-BOICHORST in seiner Edition (MG. SS. 23, 663ff. und an der zitierten Textstelle selbst, S. 801) verzeichnet: Der genealogische Passus (*natus de Castellione bis monachi Igniaci*) stammt von Alberich selbst bzw. aus unbekannter Quelle, jedenfalls nicht von Guido von Bazoches. Die Pariser Handschrift des Guido (Bibl. Nat. ms. lat. 4998 fol. 60) enthält nur die von Alberich übernommene Stelle: *Hildebrando quoque papa defuncto Urbanus natione Gallus primus Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis, mox episcopus Hostie, post in apostolicum consecratur.* Hatte schon die ältere Tradition (FR. DUCHESNE, Hist. Card. franç. 1, 53) die genealogische Nachricht des Alberich auf Guido v. Bazoches zurückgeführt, so drückte sich RUINART (Vita Urbani, Migne PL. 151, 11) nur unbestimmt aus. Erst im 19. Jh., z. T. durch E. DE BARTHÉLEMY, besonders aber durch die anonyme Notice Biographique (Reims 1887) ist die Frage völlig verwirrt worden, da man nun, ohne festen Anhaltspunkt, die ganze Mitteilung des Alberich über Urban II., einschließlich der von Siebert v. Gembloux stammenden einleitenden Stelle (MG. SS. 23, 801 und MG. SS. 6, 366) einfach dem Guido von Bazoches zuschrieb. Von daher erklären sich auch die recht unklaren Darlegungen von PAULOT, Urbain II, S. 2, der neben Guido auf diese Weise auch Hugo von St. Victor als Zeugen für die Abstammung Odos von den Seigneurs von Lagery zitierte (wiederum unter Berufung auf die Alberich-Stelle MG. SS. 23, 801). Doch war es bisher nicht möglich, eine ausführlichere Nachricht des Hugo von St. Victor ausfindig zu machen als eben die schon bei Alberich zitierte.

⁷¹ RUINART, Urbani II papae Vita cap. I, Migne PL 151, 11. Dieser Nekrolog von Molesme wurde seit dem 11. Jh. geführt. Er war noch im 18. Jh. erhalten und wurde von DOM PLANCHER beschrieben (Paris Bibl. Nat. Coll. de Bourgogne 15 fol. 274'). Heute sind nur noch

Doch läßt sich – mit Hilfe der entsprechenden erzählenden oder der urkundlichen Quellen – eine Verbindung dieser Namen zu Lagery (oder auch zu Châtillon) nicht herstellen und zudem ist bei dieser Nachricht auch gar nicht sicher, ob sie überhaupt auf Urban II. zu beziehen ist, oder ob sie nicht vielmehr mit dem aus Troyes stammenden Papst Urban IV. in Zusammenhang zu bringen ist⁷².

Aus der Mitte bzw. der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sind noch zwei weitere Mitteilungen über Urbans II. Herkunft überliefert, die hier erwähnt werden sollen, da sie einmal mit dem Liber Pontificalis und der Kategorie der Papstlisten zusammenhängen, zum anderen in jene besonders seit dem 17. Jahrhundert verbreitete Tradition zu gehören scheinen, die Urbans Herkunft aus dem Hause Châtillon herleitete.

Es ist dies die bei Watterich erwähnte Notiz im Catal. Vat. 629: *natione Francigena ex patre Milione de opido Castilionis*⁷³ und der Hinweis gleichen Wortlauts im Chronicon Pontificum et Imperatorum Basileense⁷⁴.

Aber auch diese Spur führt nicht weiter. Die Ansicht von A. Duchesne – noch im 17. Jahrhundert selbst u. a. von François Duchesne abgelehnt, doch noch bis ins 19. Jahrhundert von einzelnen Lokalhistorikern vertreten, zuletzt noch von Brimont, – wonach Urban II. als Sohn Milos oder Miles' dem Hause Châtillon einzureihen wäre, ist allgemein längst aufgegeben und muß als unerwiesen und wohl auch unerweisbar gelten⁷⁵.

Auszüge daraus erhalten, die DOM ESTIENNOT im 17. Jh. gemacht hatte. Diese Auszüge (früher Paris, Bibl. de l'Arsenal ms. 1009, jetzt Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2057 = Recueil Dom Estiennot Bd. 17 ann. 1684) enthalten jedoch den erwähnten Passus nicht (oder nicht mehr). Einzig DOM RUINART hat den Passus noch überliefert. Die Suche nach weiteren entsprechenden Anhaltspunkten in den sonstigen Aufzeichnungen von DOM ESTIENNOT (Coll. de Bourgogne 15 und BN. nouv. acq. lat. 2057), sowie in den Obituaires von MOLINIER in den Arbeiten von LAURENT, besonders in dessen Edition der Cartulaires de l'abbaye de Molesme, hatte wiederum keinen Erfolg. In den Aufzeichnungen von DOM ESTIENNOT findet sich als Hinweis auf Urban II. nur noch auf S. 378 *Julius . . . IIII kalend. aug. obiit dominus Urbanus papa* (Excerpta ex necrologio veteri monasterii Molismensis).

⁷² Das Letzte vermutete wahrscheinlich nicht zu Unrecht bereits A. REMY, Hist. de Châtillon-sur-Marne, (1881) S. 27.

⁷³ WATTERICH, Pont. Rom. Vitae 1, 571 (Anm. 1); vgl. DUCHESNE, Lib. Pont. 1, S. CLXVIII und 2, S. XIX zu Vaticanus 629.

⁷⁴ MG. SS. 24, 146 zum Jahre 1088.

⁷⁵ Bereits ANDRÉ DUCHESNE vermochte in seiner „Histoire de la Maison de Chastillon“ (1621) keine Beweise für die Abstammung Urbans aus diesem Hause zu erbringen. Guibert von Nogent, Ordericus Vitalis, Donizo (Vita Mathildis) oder Ivo von Chartres (ep. 48), die DUCHESNE als Gewährsmänner heranzog (S. 24), liefern dazu absolut keine Belege. Die gleiche Genealogie Urbans II. findet sich auch in der offensichtlich von DUCHESNE abhängigen Kompilation (Illustres viri Cluniacenses) des 17. Jhdts. aus Cluny (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 9876, Fol. 165 = S. 327); in dieser Handschrift wird (165^a) u. a. CIACONIUS (Vitae et Res Gestae . . .) benutzt. Vgl. auch DELISLE, Bibl. Nat. Fonds de Cluny Nr. 132 S. 229; FRANÇOIS DUCHESNE hat dann 1660 in seiner „Histoire de tous les cardinaux françois“ 1, 53, sich von dieser Ansicht abgewandt: „non de la Maison de Chastillon sur Marne, comme feu mon

Die vielen einzelnen Hypothesen, die etwa seit dem 16. und 17. Jahrhundert, z. T. auf ganz vagen, allgemeinen Quellenhinweisen, z. T. auf unerfindlichen Traditionen aufbauend, Urbans Herkunft mit Châtillon, Lagery, Milo oder Miles, Eucher und Isabella usw. in Verbindung bringen, können hier im einzelnen nicht mehr diskutiert werden⁷⁶. Alles, was zur Herkunft Urbans II. gesagt werden kann, führt im Grunde genommen wieder auf Ruinart zurück⁷⁷ und läßt sich etwa dahin zusammenfassen:

Urban II., der sich vor seiner Papstwahl Odo (oder Otto, in der französischen Geschichtsschreibung Odon, Eudes) nannte, stammte aus einer französischen Adelsfamilie, die in Binson an der Marne Besitzungen hatte. Sein Vater war vermutlich ein Lehnsträger der Grafen von der Champagne (aus dem Hause

Père l'avoit creu ... mais sorty d'une illustre et ancienne Famille appellée Lagery ...“. Die Abstammung Urbans aus dem Hause Châtillon vertreten späterhin noch: MIRAEUS, *Opera Diplomatica* (1630); AUBERY, *Hist. gén. des Cardinaux* (1642); D'ARTICHY, *Flores Historiae* (1660); PALATIUS, *Gesta Pont. Rom.* (1688), und von den Neueren: BRIMONT, Urbain II (1862); REMY, *Hist. de Châtillon* (1881); CONTESTIN, *Vie et Pontificat* (1882); POQUER, *Etude sur Urbain II* (1886). Niemand hat jedoch diese These erweisen bzw. durch neue Quellen eindeutig begründen können. Auch die genealogischen Werke zur Geschichte des Champagner Adels berücksichtigen sie längst nicht mehr.

⁷⁶ Mit der fast allgemein angenommenen Ansicht, Papst Urban sei in Lagery geboren und stamme aus der Familie der Seigneurs von Lagery (vielfach dabei mit Angabe der Namen Eucher und Isabelle „von Lagery“ als der Eltern Urbans), steht es eigentlich nicht viel besser als mit der von A. DUCHESNE. Allerdings hat sie die präzise Aussage des Alberich von Trois-Fontaines für sich, wenn auch die Nachricht aus dem Nekrolog von Molesme doch wohl ausscheiden muß. Die noch bis in die 30er Jahre (zuletzt etwa von MANN, *Lives* 7, 250; GAY, *Papes du XI^e siècle* S. 357; CROZET, *RH.* 179, 1937, 283 und 298 f.) sehr häufig vertretene und mehr oder weniger willkürlich variierte Annahme: Geburtsort Châtillon-s.-Marne, Eltern: Eucher (Miles oder Milo) und Isabella von Lagery, findet sich in der älteren Überlieferung etwa bei FR. DUCHESNE, *Hist. Card. Franç.* (1660); DORMAY, *Hist. Soissons* (1664) *Mémoires pour servir à l'histoire de Cluny* (Paris, Arch. Nat. LL 1350 fol. 53), 18. Jh.; ferner, ebenfalls 18. Jh.: *Coll. de Champagne* Bd. 121 (Biographie), wo in den verschiedenen Aufzeichnungen die anfangs noch (fol. 90, 91) vertretene Châtillon-These ab fol. 95 ff. zugunsten der Lagery-These unter Berufung auf Alberich aufgegeben wird. MARLOT, *lat.* 2 (1679) 212 ff.; *franç.* 3 (1864) 200 f., gibt als Geburtsort Reims an (unter Berufung auf Ord. Vitalis und Guibert von Nogent) und nennt als Vater Miles, seigneur de Lagery.

⁷⁷ *Vita Urbani*, Migne PL. 151, 9–12. Aus der älteren Literatur vom 16.–18. Jh. ließ sich nichts mehr entnehmen, das RUINARTS Angaben ergänzen oder präzisieren könnte, auch nichts, das ihnen begründeten Widerspruch entgegengesetzt hätte. Die beiden letzten Gesamtdarstellungen: FLICHE, *Fliche-Martin* 8, 199, und AMANN, *Art. Urbain II* in: *DThC.* 15, 2269, halten sich ganz zurück und sprechen eben nur von adeliger Abkunft und von Geburtsort Châtillon. Auch HALLER, *Papsttum* 2, 434, hat sich dazu nicht anders geäußert. CAMP, *Hist. Eccles. di Piacenza*, 1 (1651) 370, druckt ein Dokument, das sich zu seiner Zeit „in ecclesia S. Mariae de Campania Placent.“ befand. Danach sei Urbans II. Mutter Eudisia im Jahre 1095 z. Zt. des Konzils von Piacenza und während Urbans Aufenthalt daselbst nach Piacenza gekommen, habe dort die Kirche S. Maria Campagnola besucht (in Begleitung zahlreicher römischer Damen), sei dort aber erkrankt und hochbetagt gestorben. Nach ihrem Wunsch habe Urban II. sie in der besagten Kirche bestattet. Er habe sodann dort eine Reihe von Ablässen erteilt. Diese ganz sicher nicht zeitgenössische Nachricht ist aber eine wohl erst im Spätmittelalter erfundene Legende ohne historischen Wert.

Blois-Chartres). Wahrscheinlich war er Seigneur von Lagery. Odo selbst ist wohl in Châtillon-sur-Marne geboren, möglicherweise in Lagery (nördlich von Châtillon), vielleicht in Binson, das gerade unterhalb des Burghügels von Châtillon an der Marne liegt.

Kirchlich gliedert sich die engere Heimat Urbans in die Kirchenprovinz Reims ein⁷⁸; Châtillon, Binson und Lagery gehörten zur Diözese Soissons.

Für alle weiteren Vermutungen muß das Non liquet, das der vorsichtige und gewissenhafte Dom Ruinart ausgesprochen hat, auch weiterhin bestehen bleiben – vor allem so lange die Herkunft der oben erwähnten Alberich-Stelle nicht sicher zu bestimmen ist.

Der Feststellung des Geburtsdatums Urbans II. stellen sich wieder die gleichen Schwierigkeiten entgegen wie schon der Erforschung der Herkunft des Papstes.

In den Quellen findet sich überhaupt keine Angabe – auch keine annähernde – dieses Datums. In der neueren Literatur reichen die angegebenen Daten von 1039 bis 1050, wobei in den meisten Fällen das Jahr 1042 als Geburtsdatum angenommen wird; Fliche und E. Amann entschieden sich für die Datierung „um 1040“⁷⁹.

Für solche Schätzungen wurden mangels anderer Anhaltspunkte maßgeblich die Schilderung des Ordericus Vitalis, der den Papst bei seiner Wahl 1088 als *aetate mediocris* darstellt⁸⁰, sowie Berechnungen, die man an Hand von verschiedenen Daten aus der kirchlichen Laufbahn Odo-Urbans bis 1088 angestellt hat.

⁷⁸ Vgl. auch Ivo von CHARTRES, cp. 48 von 1096 an Urban II. (LECLERCQ, *Correspondance* 1, 194): *Remensem metropolim quondam matrem vestram* . . . In diesem Sinne ist wohl auch die Bezeichnung *civis Remensis* (aus dem Reimser Gebiet stammend) bei Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. VIII, 7 (Migne PL. 188, 578) zu verstehen.

⁷⁹ FLICHE-MARTIN 8, 199 und DThC. 15 (1950) 2269. STERN S. 11: „spätestens 1039“, da Odo spätestens 1064 (im Alter von mindestens 25 Jahren) Archidiakon geworden sei. Das Jahr 1040 vermuten CARTELLIERI, Aufstieg S. 194, und CROZET, Voyage, RH. 179 (1937) 283. – SIMON S. 10, GRÜNHAGEN S. 7 und LAUBERT S. 1 nehmen unter Berufung auf die unbestimmten Formulierungen bei Ordericus Vitalis als Geburtsjahr 1045, 1050 und 1042 an. – PAULOR, Urbain II S. 3, entschließt sich für die Datierung „vers l’an 1042“, unter Berufung auf Ordericus Vitalis und Guibert v. Nogent, und er deutet die vereinzelt auftauchende Bezeichnung *Junior Papa* als Hinweis auf das besonders jugendliche Alter des Papstes. Aber die sehr seltene, noch auf ältere Vorbilder zurückgehende Formel *Urbanus Junior* bedeutet nichts anderes als *Urbanus II*. Sie findet sich z. B. noch in der älteren Ausgabe der Papstgeschichte des PLATINA (hg. von PANVINI im Pont. Rom. Chron., Coloniae 1568, S. 509), ist aber in den neueren Ausgaben des PLATINA (z. B. MURAT.² 3, 1913, 196) sinngemäß als *Urbanus II* wiedergegeben. – Sonst wird als Geburtsdatum, meist wohl im Anschluß an PAULOR, „um 1042“ angegeben; vgl. etwa HL. Conc. 5, 1 S. 337; MANN, Lives 7, 250; BOUSSINESQ-LAURENT, Hist. de Reims 1, 244.

⁸⁰ Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. (Pars 3) VIII, 7, Migne PL. 188, 578. Gelegentlich mußte auch der von Ordericus Vitalis X, 1 (Migne PL. 188, 718) überlieferte dichterische Nachruf auf Urban II. zum Erweis der Jugendlichkeit des Papstes (1088 und 1099) erhalten mit dem Vers: *Sed citius rapitur rosa, quae plus verna in borto: sic et florentem fata tulere*

Ist schon die Bezeichnung *aetate mediocris* kein präziser chronologischer Ausgangspunkt, so bleiben andererseits die angedeuteten Berechnungen vielfach im Hypothetischen stecken, denn die einzelnen Stufen des Aufstiegs Odos in der kirchlichen Hierarchie sind chronologisch nicht klar und bestimmt erkennbar. Endlich wird unsere Aufgabe noch erheblich erschwert durch die Häufigkeit des Namens Odo in dieser Zeit, in Reims sowohl wie in Cluny; in Ostia vollends wird nach Odos Erhebung zum Papst 1088 wieder ein Odo sein Nachfolger als Kardinalbischof.

Auf Grund des im folgenden Abschnitt ausgewerteten Urkundenmaterials – die erzählenden Quellen bieten für die chronologische Untersuchung hier fast gar keine Hilfe – sei nachstehende Chronologie vorgeschlagen, die es ermöglichen soll, wenigstens annähernde Grenzdaten festzuhalten: Nimmt man als Geburtsdatum die Zeit um 1035 an, so wäre Odo-Urban im Alter von

20–25	Jahren (ca. 1055/1060)	Archidiakon (kanon. Alter 25 Jahre),
39	„	(spätestens seit 1074) Prior,
44	„	(um 1079/80) Kardinalbischof (kanon. Alter 30 Jahre),
53	„	(1088) Papst geworden und im Alter von
64	„	gestorben ⁸¹ .

Die immerhin recht beschwerliche große Frankreichreise 1095/96 (nach sieben unruhigen, anfangs entbehrungsreichen und aufregenden Pontifikatsjahren) hätte der Papst dann etwa mit 60 Jahren unternommen.

Die Anfänge der soeben kurz skizzierten Laufbahn Odos von Châtillon liegen ganz im Dunkeln. Sicher ist nur, daß er sich früh dem geistlichen Stand zuwandte und entsprechende Studien wohl von Anfang an in Reims machte, dessen Schule damals eine große Anziehungskraft ausübte. In Reims tritt er uns dann auch zuerst als Kanoniker und Archidiakon entgegen.

Die älteste Überlieferung für das Studium Odos in Reims hat wiederum Ruinart, der als Lehrer Odos den h. Bruno nennt⁸². Die große Tradition der Reimser Schule von Hinkmar und Gerbert her hatte in Bruno von Köln (dem späteren Gründer des Kartäuserordens) einen hervorragenden und weithin berühmten Vertreter und Fortsetzer gefunden. Bruno hatte um 1056 durch Erz-

virum. Der Text steht auch bei WATTERICH, *Pont. Rom. Vitae* 1, 620. Auch die von HOFMEISTER in seinem Aufsatz, *Puer, Juvenis, Senex* (Festschr. f. P. Kehr, München 1926) S. 287ff., erarbeiteten Anhaltspunkte zur Altersberechnung helfen hier nicht weiter, weil die Terminologie unserer Quellen viel zu vage ist.

⁸¹ Vgl. dazu auch die chronologischen Erwägungen RUINARTS, *Vita Urbani* (Migne PL. 151, 15).

⁸² RUINART, *Vita cap. II* (Migne PL. 151, 12–13); vgl. auch BARONIUS, *Annal. Eccles.* 11 (1740) 741 und 775 (zu 1092) unter Berufung auf dieselbe Quelle, den *Lib. de Institutionibus Carthusianorum*, ed. LABBE, *Bibl. Nov. Mss.* 1, 638; ferner MARLOT, *lat.* 2, 1679, 212; *franç.* 3, 1846, 200; und MABILLON, *AA. SS. OSB saec. VI pars 2* (1701) 902. Aus der Literatur, die allgemein diese Tradition übernommen hat, sei hier nur auswahlweise genannt:

bischof Gervasius sein Reimser Lehramt erhalten und leitete seitdem vor allem die theologischen und philosophischen Studien in Reims⁸³.

Neben dem Unterricht standen dem Studierenden in Reims damals die Bibliotheken der Schule und Kathedrale sowie der Reimser Klöster St.-Remi und St.-Thierry mit ihrem Handschriftenreichtum zur Verfügung⁸⁴. Es ist heute wohl nicht mehr möglich, die hier wünschenswerten genauen Einzelangaben über solche Studienmöglichkeiten zu machen, die der zukünftige Papst damals in Reims vorfand. Jedenfalls aber war er von dem Magister Bruno und dessen Persönlichkeit stark beeindruckt, hat er ihn doch später bereits in seinen ersten Pontifikatsjahren zu sich berufen und sich jahrelang bemüht – freilich auf die Dauer vergeblich – ihn als Ratgeber an der Kurie festzuhalten⁸⁵. Wahrscheinlich ist auch der Drang zur *arctior vita*, der Bruno zum Begründer des Kartäuserordens werden ließ und Odo selbst nach Cluny geführt hat, durch Brunos Einfluß – wenn auch nicht geweckt, so doch in Odo bestärkt worden.

Vielleicht noch während seiner Studien, vielleicht erst nach deren Abschluß ist Odo offenbar unter die Kanoniker der Reimser Kirche aufgenommen worden, wenn er auch zunächst wohl noch nicht die Priesterweihe erhielt⁸⁶. Wir wissen mit Sicherheit darüber nichts. Erst als Archidiakon sehen wir Odo in Reims fungieren.

E. AMANN, DThC 15, 2269; FLICHE, Fliche-Martin 8, 199; PAULOT S. 6–8; BRIMONT, Urbain II S. 91 ff.; STERN, zur Biographie S. 12; einen Hinweis auf Odos Erziehung in Reims gibt Hermann von Tournai, Hist. Restaur. S. Martini Tornac., MG. SS. 14, 320: *quoniam in ecclesia Remensi educatus fuerat, valde eam super alias diligebat.*

⁸³ RUINART, Vita, Migne PL. 151, 12–13; CAULY, Hist. du Collège des Bons-Enfants de l'Université de Reims S. 59 ff.; LÖBBEL, Der Stifter des Carthäuser-Ordens S. 57 ff.; DE FARCONNET, Art. Bruno in: Dict. Hist. Géogr. Eccl. 10 (1938) 951 f.; GOURDEL, Art. Chartreux in: Dict. Spirit. 2 (1953) 705 f.; Dict. Biogr. Franç. 7 (1956), 559. Zu den bei RUINART genannten Quellennachrichten über Schüler und Ruf Brunos als Lehrer in Reims vgl. auch GUBERT VON NOGENT, De vita sua I, 11 (ed. BOURGIN, Collection de Textes, S. 30): „... fuit ... Bruno quidam in urbe Remensi vir, et liberalibus instructus artibus, et magnorum studiorum rector ... etc.“

⁸⁴ Zu Schule und Bibliotheken in Reims im 11. Jh. vgl. BOUSSINESQ-LAURENT, Hist. de Reims 1, 242–244; CAULY, Hist. du Collège des Bons-Enfants de l'Université de Reims S. 29 ff.; CHRIST, Gesch. d. Bibl. im MA. S. 171, 222 ff.; LESNE, Hist. de la propriété eccl. en France 5, 276 ff.; F. M. CAREY, The Scriptorium of Reims ... in: Leslie Webber Jones, Classical and Medieval Studies (1938); Hist. Litt. France 7, 86 ff.; J. R. WILLIAMS, The Cathedral School at Reims in the 11th Century, Speculum 29 (1954) 661 ff. Weitere Hinweise auf die Reimser Handschriftenbestände finden sich im Catal. Gén. des Mss., Départements: Reims, Bd. 38, 39, 1–2 und 39 bis, sowie in einzelnen Nachrichten in der Coll. de Champagne. Schon Erzbischof Hinkmar hatte die Reimser Bibliotheken mit Handschriften reich dotiert. Auch an kanonistischer Literatur hat es daher in Reims nicht gefehlt.

⁸⁵ JL. 5425 an Abt Seguin von La Chaise-Dieu: *Quia ergo nos ad sedis apostolicae servitium Brunonem, carissimum filium, evocavimus ...* (Mon. Pont. Arvern. S. 63); vgl. auch JL. 5443; JL. 5705.

⁸⁶ Aus der Andeutung Ivos v. Chartres in seinem Brief an Urban II. von 1096 (ep. 48, LECLERCQ, Correspondance 1, 194) lassen sich keine präzisen Schlüsse über Urbans frühere Tätigkeit und Stellung in der Reimser Kirche ziehen. Das Chronicon S. Andreae Camerac.

Archidiakon in Reims

• Auch hier wieder fließen die erzählenden Quellen nur sehr spärlich. Allem Anschein nach hat Wilhelm von Malmesbury die älteste Überlieferung in seiner Geschichte der englischen Könige⁸⁷; außer ihm berichtet nur noch Alberich davon, diesmal sicher nach Guido von Bazoches, daß Odo in Reims Archidiakon gewesen ist⁸⁸. Urban II. selbst macht in keiner seiner Bullen für Reims eine Andeutung über seinen früheren Reimser Archidiakonats. Zur näheren Bestimmung dieses Lebensabschnitts müssen daher ausschließlich die Reimser Urkunden des 11. Jahrhunderts dienen⁸⁹.

Die spätere Geschichtsschreibung hat seit dem 17. Jahrhundert im allgemeinen bis heute daran festgehalten, daß Odo in Reims Archidiakon war, bevor er nach Cluny ging. Soweit Datierungen – auch schon unter Benutzung von Urkunden – versucht wurden, sind diese jedoch meist recht unsicher und unterschiedlich⁹⁰. Dies ist weiter auch nicht verwunderlich, denn auch die Urkunden

III, 11 (MG. SS. 7, 542) nennt Odo *prius Remensis canonicus, postea Cluniacensis monachus*. Die Chronik von St. Hubert in den Ardennen (ed. HANQUET S. 153–154) berichtet kurz über die Wahl Urbans: *olim Remensem clericum et postea Cluniacensem monachum* . . . und Guibert von Nogent, *Gesta Dei per Francos* II, 1 (Rec. Hist. Crois. occid. 4, 135) wie Gislebert von Mons, Chron. Hanoniense (ed. VANDERKINDERE S. 41–42) geben übereinstimmend an: (*Odo*) . . . *Cluniaci factus ex clerico monachus* . . . ; vgl. auch Ordericus Vitalis, Hist. Eccl. IV, 17 (Migne, PL. 188, 346): *qui Remensis ecclesiae canonicus fuerat* . . . (im Zusammenhang mit Odos Ernennung zum Kardinalbischof von Ostia). Hermann von Tournai, Hist. Restaur. S. Martini Tornac. Continuatio (MG. SS. 14, 320): *Remensis ecclesiae canonicus* . . . etc. So auch dann in den *Historiae Tornacens.* IV, 1, (MG. SS. 14, 340f.).

⁸⁷ MG. SS. 10, 475 (ex *Gestis Regum Anglorum* lib. III c. 266): *Is natione Gallus, primum Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis* . . . etc.

⁸⁸ MG. SS. 23, 801 (Alberich, Chronicon): *Guido de eodem: Hic Odo natione Gallus, primum Remensis archidiaconus* . . . vgl. auch Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4998 fol. 60.

⁸⁹ Die hier herangezogenen Urkunden betreffen im wesentlichen die Erzdiözese Reims, da über dieses Gebiet hinaus der Archidiakon nicht in Erscheinung treten konnte, es sei denn bei Provinzialkonzilien, deren Akten, soweit erhalten, Odos Namen allerdings nicht enthalten. Dieses Urkundenmaterial ist z. T. schon bei MARLOT, dann bei GOUSSER, *Actes, VARIN, Archives*, und in der *Gallia Christiana* verzeichnet, sowie in den *Cartularien der Diözese Reims* (vgl. STEIN, *Bibl. gén. des cartulaires français*, Paris 1907) und in der *Collection de Champagne und Collection de Picardie* (Dom Grenier) enthalten. Mit Hilfe des *Catal. Gén. des Mss.* (Reims 38–39 bis) und der *Regesten und Mikrofilmbestände des Pariser Institut de Recherche et d'Histoire des Textes* konnte weiteres Handschriftenmaterial aus Reims und dem Archiv des Dép. Marne überprüft werden. Auch den ins Bistum Soissons und ins Dép. Aisneweisenden Spuren wurde noch zum Teil nachgegangen. Das Ergebnis für die Geschichte von Odos Archidiakonats ist freilich nur dürftig und auch für Urbans II. Herkunft und Familie ließen sich hier keine neuen Auskünfte mehr finden.

⁹⁰ Ohne sich für eine Datierung zu entscheiden, nennen Odo als Archidiakon in Reims z. B.: MABILLON, *Ann. Eccl.* 5, 72 und AA. SS. OSB, 6, 2, 902; MIRAEUS, *Opera Diplomatica* 2, 669; DORMAY, *Hist. Soissons* 2, 48f.; die anonyme *Notice Biographique* (S. 10); BRIMONT, GRÜNHAGEN, POQUET, CONTESTIN und andere; ferner GAY, *Papes du XI^e siècle*, S. 357; CAULY, *Hist. Collège des Bons-Enfants* S. 63–64); LADNER, *Papstbildnisse* 1, 191 usw., um nur einige zu erwähnen. Eine genaue Abgrenzung dieser Archidiakonatszeit ist nicht versucht worden.

geben durchaus keine ganz eindeutige Antwort auf unsere Fragen. Soweit das entsprechende Material untersucht werden konnte – Wesentliches dürfte dabei kaum entgangen sein –, begegnet ein Archidiakon Odo für Reims in der Zeitspanne von 1050 bis 1067 (spätestens Ende August?)⁹¹. Ob es sich dabei für die

Als Anfangsdatum nehmen das Jahr 1064 an: PAULOT, S. 9ff.; STERN, S. 11 und 43; zuletzt FLICHE, Fliche-Martin 8, 199, und AMANN, DThC. 15, 2269. REMY, Hist. de Châtillon, S. 28–29, setzt „vers 1066“ als Ausgangspunkt an; SIMON und LAUBERT, zuletzt HEFELE-LECLERCQ, Conciles 5, 1, 337, sprechen sich für 1070 als Beginn von Odos Archidiaconatszeit aus. 1070 findet sich auch angegeben in den Notizen der Collection de Champagne Bd. 121, Fol. 95 und 98. Sonst wird in der übrigen Literatur (auch in der älteren von FR. DUCHESNE und D'ATTICHY an bis hin etwa zu LEIB, Un pape français, 1932, und anderen) meist nur erwähnt, Odo sei in Reims Kanoniker gewesen – ohne Erörterung der Frage des Archidiaconats.

⁹¹ Es sind im ganzen nur wenige Urkunden, die diese Feststellung ermöglichen: 1. Urkunde des Erzbischofs Wido von Reims für St. Pierre d'Avenay von 1050 im Cartul. de l'Abbaye de St. Pierre d'Avenay (Arch. Dép. Marne H (non coté) fol. 3–4 Nr. 5), ed. L. PARIS, Hist. de l'Abbaye d'Avenay 2, 70–71; zit. in Paris Bibl. Nat. ms. lat. 12661 (Monast. Bened. IV A) fol. 119. – 2. Urkunde desselben für St. Remi zu Reims von 1053 im Cartul. A von St. Remi de Reims (Reims, Arch. Mun. Fonds. Dép. H 1413 nr. 540, fol. 309, S. 596–597) und im Cartul B von St. Remi (Reims ebd. H 1411 Nr. 39 fol. 22, S. 43–44); Teileditionen bei MARLOT lat. 2, 110 und MARLOT franç. 3, 139; das der Edition von G. ROBERT, Documents sur Beine S. 13ff., zugrundeliegende Original (nach ROBERT in Arch. Dép. Reims, fonds de St. Remi, liasse 53 Nr. 1) konnte hier leider nicht herangezogen werden. Die Urkunde ist erwähnt in Coll. de Picardie (Dom Grenier) Bd. 63 fol. 293'. Vgl. STEIN Nr. 3152 bis 3153. – 3. Urkunde desselben für St. Remi zu Reims von 1053 im Cartul B. von St. Remi (Reims Arch. Mun. Fonds. Dép. H 1411 fol. 22', S. 44–45 Nr. 40) mit verschiedenen Varianten zum Druck in Gall. Christ. 10 Instr. XVIII, 21–22; ferner VARIN, Archives admin. 1, 209 Nr. XIV. – 4. Urkunde desselben für St. Remi zu Reims von 1053 im Cartul. B von St. Remi (Reims, Arch. Mun. Fonds. Dép. H 1411 fol. 23, S. 45–46, Nr. 41); ed. Gall. Christ. 10 Instr. XIX, 22 und MARLOT lat. 2, 110f. Vgl. auch Collection de Picardie (Dom Grenier) Bd. 63 fol. 291. – 5. Lehnprozeßakte Erzbischof Gervasius von Reims und Graf Manasses von 1055 Oct. 1, in einer Reimser Sammelhandschrift der Bibl. Reims ms. A 20 = Catal. Gén. Mss. 38 Reims I Nr. 15) fol. 2'. saec. XI. ed. MARLOT lat. 2, 113f. Nach Marlot und COURCELLES, Hist. général. de la maison de Chastillon, handelt es sich dabei um Manasses, comte de Porcien. – 6. Gründungsurkunde des Erzbischofs Gervasius von Reims für die Canonica St. Timotheus in Reims von 1064 Juni 13, in Cartul. A von St. Remi (Reims, Arch. Mun. fonds. Dép. H 1413 fol. 91 (S. 178–179) Nr. 194); Cartul. B von St. Remi (Reims, Arch. Mun. fonds. Dép. H 1411 fol. 23' (S. 46–47) Nr. 42); Cartul. D von St. Remi (Reims, Arch. Mun. fonds. Dép. H 1414 fol. 81 Nr. 37); ed. Goussier, Actes 2, 75–77; Gall. Christ. 10 Instr. XXI, 24–25; STEIN 3152; 3153; 3155; Erwähnung in Collection de Champagne Bd. 27 fol. 185. – 7. Die Histoire de St. Remi de Reims, in Orléans, Bibl. mun. ms. 698 (anc. S. 30), die (fol. 17) nach den Regesten im Inst. de Textes eine Urkunde des Erzbischofs Gervasius von Reims von 1064 Juni 5 enthält, konnte nicht eingesehen werden. Vgl. dazu MARLOT lat. 2, 123. – 8. Urkunde des Erzbischofs Gervasius von Reims für St. Denis zu Reims (Fundatio bzw. Restauratio monast. S. Dionysii Remensis) von 1067, in Cartul. von St. Denis zu Reims (Paris, Bibl. Ste Geneviève ms. 1650 Nr. 1 S. 1–3). Die Reimser Überlieferung (Arch. Mun. fonds. Dép. H 249–254 und Bibl. Mun. ms. 1821–22) stammt wie die in Paris erst aus dem 18. Jh.; ed. VARIN, Arch. admin. Reims 1, 215ff.; Gall. Christ. 10 Instr. XXVI, 26–27; GOUSSIER, Actes 2, 79ff.; STEIN 3147. – 9. Notitia . . . Gervasii archiep. Remensis morientis von 1067 Juli 4, in Reims Bibl. Mun. ms. 15 fol. 23 (Cat. Gén. Mss. 38, Reims 1, 23); vgl. auch Coll. de Champagne Bd. 31 fol. 79f.; ed. VARIN, Archives admin. Reims 1, 221–223; Fragm. in Gall. Christ. 9, 70 und MABILLON Annal. Bened. 5, 3f. Der Wert dieses Dokuments für unsere

ganze Zeit um ein und dieselbe Person, d. h. Odo-Urban gehandelt hat, ist unsicher. Der Name Odo ist – nicht nur in Reims und im Reimser Kapitel – damals sehr verbreitet und erscheint häufig (mit und ohne Rang- oder Amtsbezeichnung) in den Zeigenunterschriften.

So haben denn auch bereits die Benediktiner des 17. und 18. Jahrhunderts, namentlich Ruinart, aber auch Marlot, ihre Bedenken geäußert, vor allem die frühen Urkundenunterschriften Odo-Urban zuzuschreiben⁹².

Alle „genauen“ Berechnungen verfallen somit leicht der Gefahr des *Circulus vitiosus*, dessen Ausgangs- und Endpunkt immer wieder das *aetate mediocris* des Ordericus Vitalis ist. Es muß also bei der Angabe annähernder Grenzdaten bleiben.

Das Enddatum dieses Archidiakonats läßt sich vielleicht noch am leichtesten abgrenzen; von den beiden Reimser Archidiakonen, Odo und Warinus, die in der Zeit zwischen 1050 und 1070 in den Urkunden erscheinen, findet sich Odo zum letzten Mal in einer Urkunde des Erzbischofs Gervasius von 1067 für St. Denis zu Reims⁹³. Der Archidiakon Warinus, der sonst in diesen Urkunden fast immer gemeinsam mit dem Archidiakon Odo erscheint, muß bald darauf einen neuen Kollegen bekommen haben; spätestens seit 1073 unterzeichnet in den folgenden Reimser Urkunden ein Archidiakon Wido neben Warinus⁹⁴. Andererseits wird die erste Urkunde aus Cluny, die höchst wahrscheinlich Odo-Urban als Prior der großen Abtei ausweist, etwa um 1070 oder nur wenig später anzusetzen sein⁹⁵.

Untersuchung ist jedoch sehr fraglich, und es erscheint sogar angebrachter, es hier ganz beiseite zu lassen; denn unter den Unterzeichnern, die am Sterbelager des Erzbischofs versammelt waren, erscheint neben den auch sonst damals vertretenen Propst Odalrich, Dekan Widricus usw. zwar ein Odo, aber ohne Amtsbezeichnung – jedenfalls kein *Odo archidiaconus*.

⁹² RUINART, *Vita* (Migne PL. 151, 16), möchte unter Berücksichtigung der Chronik des Alberich und des Katalogs der Reimser Archidiakone von MARLOT nur annehmen, Odo sei vielleicht 1070 in Reims Archidiakon geworden. Auch MABILLON, *Annal. OSB.* 5, 72, der nur die bei Marlot überlieferten Urkunden heranzieht, entscheidet sich nicht für eine Datierung. In den Notizen der *Collection de Champagne* Bd. 121 fol. 98 bleibt die chronologische Frage ebenfalls offen. Der von MARLOT, 1, 639, zusammengestellte „Catalogue des archidiaques de Reims“ endlich ist durchaus nicht eindeutig und trifft keine Entscheidung zwischen den einzelnen Belegen für einen Archidiakon Odo.

⁹³ Es ist die oben (Anm. 91 unter Nr. 8) angeführte Urkunde im Chart. von St. Denis zu Reims. Der Erzbischof dotiert hier das restaurierte Kanonikerstift St. Denis *volente et concedente Odone archidiacono et thesaurario*. Die chronologischen Angaben der Urkunde stimmen überein; ein Schreibfehler in der Hs. der Bibl. Ste. Geneviève 1650 (Pontifikatsjahr des Erzbischofs Gervasius „X“) ist noch in der Hs. selbst richtig (in *episcopatus mei anno XII*) verbessert worden.

⁹⁴ Vgl. die Urkunden des Erzbischofs Manasse I. von 1073, 1074 (St. Martin d'Épernay), 1074 und 1075 (Morimond) usw. bei MARLOT, *lat. 2*, 168ff., *Coll. de Picardie* (Dom Grenier) Bd. 111 fol. 210; GOUSSER, *Actes 2*, 86f. Hier erscheinen als Archidiakone jetzt Wido und Warinus. Odo ist jedenfalls nicht mehr in Reims.

⁹⁵ Vgl. BERNARD-BRUEL, *Rec. des Chartes de l'abbaye de Cluny 4*, 549 Nr. 3439, mit der Datierung „ca. 1070“.

Wir dürfen also wohl annehmen, daß Odo bald nach 1067 Reims verlassen hat⁹⁶.

Schwieriger ist die Bestimmung des Anfangsdatums für Odos Archidiaconat. Der bereits zitierte „Catalogue des archidiacones de Reims“ von Marlot erweist sich hierfür als gänzlich ungeeignet, da er offensichtlich die Urkunden nicht genügend berücksichtigt und im ganzen doch recht willkürlich zusammengestellt erscheint. Nimmt man in den fraglichen Urkunden die entsprechenden Unterschriften (bzw. Zeugen- und Consentientenerwähnungen) zusammen, so ergibt sich auf den ersten Blick eigentlich kein besonderes Hindernis, in dem Archidiakon Odo ein und dieselbe Person (d. h. hier Odo-Urban) zu vermuten, zumal die übrigen (Propst, Dekan, Cantor, Kanzler), namentlich auch der Archidiakon Warinus, für diese ganze Zeit (1060 – ca. 1067) kontinuierlich in ihren Funktionen erscheinen⁹⁷. Freilich würde dann bei Berücksichtigung des für den Archidiaconat geforderten kanonischen Alters⁹⁸ das Geburtsjahr Odos mindestens auf etwa 1030 zurückgeschoben. Daß dem sich die vielberufene Altersangabe des Ordericus Vitalis (*aetate mediocris* zu 1088) und die ganze auf ihr aufgebaute, mehr oder weniger künstliche Tradition bezüglich des Geburtsdatums und Alters des Papstes entgegenstellt, dürfte nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Andererseits aber kann man für die anstrengende Frankreichreise Urbans II. von 1095 – 1096 kein sehr vorgerücktes Alter voraussetzen.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß die meisten unserer Urkunden keine Originale, sondern Kopien in Überlieferung z. T. des 13., 14., ja sogar des 18.

⁹⁶ Dieser Annahme scheint nur eine Urkunde entgegenzustehen, die bei MARLOT, lat. 2, 166-167, und franç. 3, 759-760, gedruckt ist und eine Schenkung eines gewissen Walter für die Kirche von Rumigny bezeugt. Diese Urkunde, ausgestellt in Rumigny, 1070, erwähnt einen Archidiakon Odo (*existente . . . archidiacono Odone . . .*). Da sie als Erzbischof von Reims bereits Manasse I. nennt, könnte sie frühestens Ende 1069-Anfang 1070 ausgestellt sein. MARLOT druckte das Stück „ex cartophilacio S. Nicasii Remens.“, aber weder in den beiden Chartularien von St.-Nicaise noch sonstwo hat sich die Urkunde auffinden und nachprüfen lassen. Die Überlieferung in der Collection de Picardie (Dom Grenier) Bd. 267 fol. 134 (Nr. 107) beruht auch nur auf MARLOT selbst („ex Marlot lib. 2 pag. 166“). Zu den Chartularien von St. Nicaise vgl. STEIN Nr. 3150 und 3151. Da das Dokument nicht aus der Reimser Kanzlei stammt, weder in Reims ausgestellt noch von Reimser Klerikern und Würdenträgern unterzeichnet ist und nur eine allgemein gehaltene Datierung zeigt, ist es hier nur mit Vorbehalt heranzuziehen. Vor allem steht ihm gegenüber die Urkunde aus Cluny (Rec. Chartes Cluny Nr. 3439), die ohne Zweifel auf viel besserer und älterer Überlieferung beruht, wenn auch ihr Datum (ca. 1070) nicht absolut feststeht; vgl. oben Anm. 95.

⁹⁷ Nur der Dekan wechselt zwischen 1053 und 1055, von da an begegnet an Stelle des Richardus jetzt Widricus; Kanzler, Propst, Cantor und die beiden Archidiacone sind sonst immer die gleichen in der fraglichen Zeit. Als Thesaurarius fungierte 1050 ein Gebhard (im Range eines Subthesaurarius); seine Funktion hat spätestens 1067 der Archidiakon Odo übernommen.

⁹⁸ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 1, 17ff.; Ivo von Chartres, Panormia III: *De aetate ordinandorum*, cap. 28-30 und cap. 32 (Migne PL. 161, 1135ff.); vgl. auch Urbans II. Verfügungen auf dem Konzil zu Melfi (1089) Can. 4 (MANSI 20, 723).

Jahrhunderts sind; Irrtümer und Verschreibungen bei der Wiedergabe von Namen und Datierungselementen sind natürlich dabei nicht ausgeschlossen⁹⁹. Berücksichtigt man mit Marlot, Ruinart und den Verfassern der Notizen in der Collection de Champagne den angeblich in diese Zeit gehörenden, an einem 9. Februar verstorbenen Reimser Archidiakon Odo¹⁰⁰, so wird man sich wohl für folgende Lösung entscheiden können:

Odo-Urban ist wahrscheinlich unter dem Erzbischof Gervasius von Reims (15. Okt. 1055 – 4. Juli 1067) Archidiakon an der Reimser Kirche geworden, vermutlich zwischen 1055 und 1060; er hat dieses Amt anscheinend bis zum Tod des Erzbischofs, also bis etwa Sommer 1067, verwaltet.

Es gab damals in Reims zwei Archidiakone, den *archidiaconus Remensis* oder *Christianitatis*, der die wichtigste Stütze des Erzbischofs in der Verwaltung und Regierung von Erzdiözese und Kirchenprovinz war, und den *archidiaconus Campaniae*, der ein bestimmtes Gebiet der Reimser Diözese zu verwalten hatte¹⁰¹. Die Stellung der beiden Archidiakone wie auch ihr jeweiliger Amtsbereich (der *archidiaconatus*) scheinen in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in Reims bereits weitgehend festgelegt zu sein. Allerdings gibt nur ein Dokument Aufschluß darüber, welchen der beiden Archidiakone Odo-Urban wohl inne gehabt hat; es ist dies die Urkunde des Erzbischofs Wido für das Kloster St.-Pierre d'Avenay von 1050¹⁰². Erzbischof Wido übergibt da zwei *altaria* an das Kloster und er läßt dies ausdrücklich von dem zuständigen Archidiakon bestätigen; beide *altaria* wie auch Avenay selbst gehörten aber zum *archidiaconatus Campaniae*¹⁰³, dessen Inhaber der in der Urkunde genannte Warinus ist; nun ist Warinus nicht

⁹⁹ Solche Versehen scheinen in unseren Urkunden z. B. bezüglich der Regierungsjahre der französischen Könige (Heinrich I. und Philipp I.) mehrfach vorzuliegen; die Urkunde des Erzbischofs Gervasius für St.-Denis von 1067 (vgl. oben Anm. 91, Nr. 8) enthielt ursprünglich sogar ein falsches Pontifikatsjahr des Erzbischofs.

¹⁰⁰ RUINART, Vita cap. III (Migne PL. 151, 16); MARLOT, franç. 1, 639; Collection de Champagne, Bd. 121 fol. 98; MABILLON, Annal. OSB. 5, 72; Necrolog von Reims: VARIN, Archives Législat. Reims 2, Statuts 1, 68: V. id. (Febr.) *Adalbertus canonicus, Odo archidiaconus, qui res dedit; Daniel presbyter, Gonterus, Girulphus* . . . etc. Demnach wäre ein Archidiakon Odo, der an einem 9. Februar starb, der Vorgänger Odo-Urbans in diesem Amt der Reimser Kirche gewesen (so RUINART und Coll. de Champagne).

¹⁰¹ vgl. LONGNON, Dict. topogr. France: Marne, S. LVIff.; ALLOING, Géogr. ecclés. Reims S. 13ff.; MARLOT franç. 1, 694ff.; Coll. de Champagne Bd. 27 fol. 24ff. (Topographic: Reims I).

¹⁰² *Carta Widonis archiep. Remens. confecta super donatione altarium de Soppia et summa Soppia* (= Suippes und Somme, Dép. Marne, nö. von Châlons-sur-Marne) *Avennecensi ecclesiae* (= St. Pierre d'Avenay, Dép. Marne, bei Epernay), im Cartul. ecclesiae S. Petri Avenniacensis (Arch. Dép. Marne, H (non coté) Nr. 5 fol. 3'-4) und in Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 12 661 fol. 119 (Monast. Bened. IV A); STERN, 303, ed. L. PARIS, Hist. Abbaye d'Avenay 2, 70-71. Die hier wichtige Stelle lautet: *quodque a Warino archidiacono cuius archidiaconio predicta subjacent altaria corroborari fecimus*. Die Unterschriften dieser Urkunde werden eingeleitet mit *presentibus et cunctis Odone archidiacono, Odalrico preposito* etc.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 101.

nur 1050, sondern auch bis 1067 der Amtskollege des Archidiacons Odo, so daß wir also in Odo-Urban den *archidiaconus Christianitatis* oder *Remensis* (den *archidiaconus major*, Grand-Archidiacre) sehen dürfen.

Unmittelbares von seiner Tätigkeit erfahren wir freilich nur aus den drei oder vier noch überkommenen Urkunden, in denen er erwähnt wird oder die seine Unterschrift tragen:

Vielleicht war die Teilnahme an dem Prozeß zwischen Erzbischof Gervasius und dem Grafen Manasse von Porcien (Ende 1055), in dem sich der neue Erzbischof die Lehnstreue des für die Reimser Kirche wichtigen Herrn sicherte, seine erste Amtshandlung¹⁰⁴. 1064 sehen wir Odo dem Erzbischof bei der Gründung der Canonica S. Timotheus zu Reims assistieren¹⁰⁵.

1067 ist er maßgeblich an der Wiederherstellung und Dotierung von St.-Denis zu Reims als Kanonikerstift beteiligt¹⁰⁶.

Daß das Wirkungsfeld des Ersten Archidiacons von Reims auf Derartiges nicht beschränkt war, zeigt schon ein flüchtiger Blick in den Ordo Remensis, in die Notitia dignitatum und in die kanonistische Literatur¹⁰⁷.

Tatsächlich war der Archidiakon nach dem Erzbischof die wichtigste Persönlichkeit in der Bistumshierarchie – so wie er denn auch in den Urkunden fast immer gleich nach dem Erzbischof unterzeichnet. Als Vertreter des Erzbischofs in Verwaltung und Regierung der Diözese *tam in clericis quam in ecclesiis*

¹⁰⁴ Prozeßakte vom 1. Okt. 1055: Reims, Bibl. Mun. ms. 15 fol. 2' (ed. MARLOT, lat. 2, 113–114): ... comes Manasses domni Gervasii archipraesulis homeliges factus est et ligiam fidelitatem iuravit ... Interfuerunt testes de clericis Odo et Vuarinus archidiaconi ... etc. *Predicta festiuitate s. Remigii que est scilicet kl. octobr. recognouit comes Manasses et concessit castellum de Altomonte se tenere de beneficio sancte Marie Remensis ecclesie et Gervasii archiepiscopi. Huic concessioni interfuerunt ex parte archiepiscopi Herimarus abbas s. Remigii, Odo archidiaconus, Odalricus prepositus etc.*

¹⁰⁵ Charta Gervasii archiep. Remens.: *Fundatio collegiatae S. Timothei ecclesiae* (ann. 1064) in Cartul. A, B und D von St. Remi zu Reims (vgl. oben Anm. 91 Nr. 6); GOUSSEY, Actes 2, 75–77; Gall. Christ. 10, Instr. XXI, 24–25.

¹⁰⁶ Charta Gervasii archiep. Remens.: im Cartul. von St. Denis zu Reims Nr. 1, S. 1–3 (Paris, Bibl. St. Geneviève ms. 1650), ed. VARIN, Arch. Admin. Reims 1 Nr. XXXIII, 215ff.; GOUSSEY, Actes 2, 79; Gall. Christ. 10, Instr. XXVI, 26–27. Bei der Privilegierung und Dotierung seiner Neubegründung verweist der Erzbischof ausdrücklich auf Odos Mitwirkung: *volente et concedente Odone archidiacono et thesaurario*. Odo hatte damals also auch die Funktionen des Thesaurarius mitübernommen.

¹⁰⁷ Den Ordo Remensis, zusammen mit der Notitia dignitatum und der Forma iuramentorum hat VARIN, Archives législatives 2, Statuts 1, 4ff., publiziert, zwar in der spätmittelalterlichen Fassung, jedoch mit Stücken, die sicher auf das 11. Jh. zurückgehen. Vgl. ferner: GOUSSEY, Actes 2, 81ff.; MARLOT franç. 1, 634ff.; auch Gall. Christ. 10, Instr. XXX, 33–35; Urkunde Urbans II. vom 14. April 1096 aus Saintes (JL 5640), in der der Papst die Rechte und Gewohnheiten der Reimser Kanoniker bestätigt. Übrigens hat er auch diese Gelegenheit nicht benutzt, um etwa von seiner früheren Reimser Zeit zu sprechen. Zur Stellung des Archidiacons vgl. HINSCHTUS, Kirchenrecht 2, 183ff.; Amanicu, Art. Archidiacre in: Dict. Droit Canon. (Naz) 1, 948–1004; als zeitgenössische kanonistische Darstellung vgl. Ivo von Chartres, Decretum (III, 134, V, 196; VI, 20; und 342) sowie Panormia (III, 41 und VIII, 146).

stand er über dem gesamten Klerus, den er beaufsichtigte. Er entschied über Zulassung zur Ordination, überwachte die Amtseinsetzung und Benefizienverteilungen, visitierte die Kirchen seines Archidiakonats, leitete Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses usw. Der Archidiakon, der den geistigen und materiellen Stand der Diözese am besten kannte, bereitete fast alle Amtshandlungen und Entscheidungen des Erzbischofs vor. Und auch über den Bereich der Diözese selbst hinaus spielte er bei Synoden und Konzilien wie auch in den Beziehungen des Erzbischofs zu den Suffraganen eine bedeutende Rolle. Odo-Urban hat hier jedenfalls höchst wertvolle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Regierung einer großen, kirchlich wie politisch sehr bedeutenden Erzdiözese sammeln können. Der Erzbischof von Reims, der das Recht der Königskrönung und -weihe besaß, Kanzler der französischen Könige war und den größten Einfluß sowohl auf die königliche Kirchenpolitik wie auf die Haltung der französischen Kirche selbst hatte, war der gegebene Vermittler zwischen Papsttum und Königtum in der damaligen Zeit. Odo ist dabei ganz sicher nicht nur anläßlich der Königskrönung Philipps I. im Mai 1059 mit der großen Politik in Berührung gekommen. Noch waren freilich diese Jahre in Frankreich in kirchenpolitischer Hinsicht ziemlich ruhig, trotz der immer stärkeren Einwirkung des Reformpapsttums auf die französischen Verhältnisse. Mit der Regentschaftsregierung Balduins von Flandern für den jungen König Philipp hatte der von Heinrich I. noch berufene Erzbischof Gervasius offensichtlich gute Beziehungen; die Grafen der Champagne selbst, damals Graf Theobald I., waren der Kirche durchaus ergeben und konnten als feste Stützen der neuen Reformpolitik gelten. Gervasius kannte übrigens auch Wilhelm den Eroberer, bei dem er früher – 1049 aus angevinischer Haft befreit – in der Normandie Aufnahme gefunden hatte¹⁰⁸.

Vermutlich bald nach 1067, spätestens wohl 1070, hat Odo Reims verlassen, um in Cluny Mönch zu werden. Der Grund hierfür ist in der gesamten Literatur bis in die neueste Zeit ausschließlich in den angeblich so skandalösen Zuständen in Reims zur Zeit des Erzbischofs Manasse I. gesehen worden. Mittlerweile hat sich mehr und mehr herausgestellt¹⁰⁹, daß Manasse die abschreckende Gestalt, die man meist aus ihm gemacht hat, in Wirklichkeit gar nicht war, daß er seine

¹⁰⁸ FLICHE, *Le règne de Philippe I^{er}*; LUCHAIRE, *Institut. Monarchiques* 1, 188 ff.; R. HOLTZMANN, *Franz. Verf.-gesch.*; LOT-FAWTIER, *Hist. Inst. Franç.* 3 (1962), 111 f., 185 ff. u. ö. auch S. 77 ff.; FLICHE-MARTIN 8, 27 ff.; SCHIEFFER, *Legaten in Frankreich*, bes. z. B. S. 72 f.; DEPOIN, *Chronol. archevêques Reims*, *Bull. Trav. Hist.* (1909) 147 ff.; BOUSSINESQ-LAURENT, *Hist. Reims*, 1, 240 ff.; *Gall. Christ.* 9, 68 ff.; POINSIGNON, *Hist. gén. Champagne* 1, 115 ff.; ARBOIS DE JUBAENVILLE, *Hist. Ducs et Comtes Champagne* 1, 373 ff.; 393 ff.

¹⁰⁹ Vgl. bes. die Studie von H. GAUL, *Manasses I.* (Diss. Bonn 1940); vgl. auch J. R. WILLIAMS, *Archbishop Manasses I.*, *AHR* 54 (1949) 804 ff.; WAUTERS, *Art. Manasses I.*, *Biographie Nationale* 13 (1895) 270 ff.

Wahl nicht angeblichen simonistischen Manövern zu verdanken hatte, und daß vor allem seine ersten Pontifikatsjahre eine durchaus ordnungsgemäße Amtsführung erkennen lassen. Erst 1076/77 beginnen die Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen in Reims, aber damals ist Odo längst Prior in Cluny.

Es ist nicht einmal ganz sicher, ob er die Anfänge des Erzbischofs Manasse überhaupt noch in Reims erlebt hat¹¹⁰; wahrscheinlicher ist, daß er sich wohl bald nach dem Tod des Erzbischofs Gervasius (4. Juli 1067) während der zweijährigen Vakanz, spätestens bei deren Ende, aus Reims zurückgezogen hat.

Der Grund für diesen Schritt ist zweifellos in dem *arctioris vitae obtentu* zu suchen – eine Formulierung, die sich später in Urbans Gesetzgebung für das Mönchtum und für die neue Kanonikerbewegung häufig findet.

Ganz sicher ist Odo in Reims, jenem frühen und bedeutenden Zentrum der Kanonikerbewegung im 11. Jahrhundert, von der neuen Frömmigkeitsbewegung erfaßt worden, deren Lenkung und Nutzung im Sinne der päpstlichen Reformpolitik später eine der großen Aufgaben seines Pontifikats werden sollte. Gerade Erzbischof Gervasius hat damals, zum Teil an die ältere karolingische Tradition der *Vita canonica* anknüpfend, zum Teil dem asketischen Drang im niederen Klerus seiner Zeit Rechnung tragend, die Institution der Regularkanoniker stark gefördert¹¹¹.

Als Mitglied des Kathedralkapitels, als Archidiakon mit der Oberaufsicht über den Reimser Klerus beauftragt, als Mitarbeiter des Erzbischofs bei verschiedenen Neugründungen entsprechender Gemeinschaften hat sich Odo mit der Frage der Regularkanoniker in Reims gründlich befassen müssen. Dazu kam der bereits erwähnte persönliche Einfluß Brunos von Köln, zu dem Odo von Châtillon als dessen Schüler wie auch als sein Mitarbeiter lange Zeit in engsten Beziehungen stand.

Es ist vielfach nicht genügend beachtet worden, daß Urban nicht nur eine politische, diplomatische, sondern auch eine tief religiöse Natur gewesen ist.

Hat er sich zuletzt in Reims noch von seinem Erzbischof zum Priester weihen

¹¹⁰ Manasses I. ist „gegen Ende 1069 oder in den ersten Monaten des Jahres 1070“ Erzbischof von Reims geworden, wie GAUL, Manasses I., S. 25 und 119ff., gezeigt hat; vgl. auch Gall. Christ. 9, 70ff.; auch Bruno von Köln ist übrigens noch lange Jahre in Reims geblieben, hat um 1075 von Manasses das Kanzleramt angenommen, sich aber dann bald mit dem Erzbischof überworfen. Erst um 1083 zog er sich dann aus Reims ins Eremitenleben zurück; s. oben Anm. 83.

¹¹¹ Vgl. die bereits wiederholt zitierten Urkunden für St. Timotheus zu Reims (1064, Juni 13); S. Dionysius zu Reims (1067); Alberich von Trois-Fontaines, Chron. zu 1056: ... *Gervasius ... posuit canonicos regulares in sancto Dyonisio Remensi* ... , MG. SS. 23, 791. Zur ganzen Frage vgl. zuletzt die Arbeiten von DEREINE, für Reims besonders den Aufsatz *Vic commune* ... , RHE 41 (1946) 391ff., und die hier zusammengestellte Materialsammlung S. 366ff. GAUL, Manasses I., S. 147, zur Einführung der Augustinerregel in Reims 1067.

lassen, womit er vielleicht aus seinem Amt als Archidiakon ausschied, hat er eine Zeitlang in Reims als Regularkanoniker gelebt? Wir wissen es nicht.

Jedenfalls begegnen wir ihm in den siebziger Jahren als Mönch und Prior in Cluny wieder.

Mönch und Prior in Cluny

Man mag es bedauern, nur so wenig über Urbans II. Herkunft und Familie zu wissen; aber das bedeutet nicht mehr viel angesichts der Tatsache, daß er etwa zehn Jahre lang in Cluny Mönch gewesen ist. Hier in Cluny ist die Persönlichkeit des zukünftigen Papstes wohl entscheidend geprägt worden, wenn auch die Erlebnisse und Erfahrungen der Vergangenheit, besonders der Kanonikerzeit in Reims, deshalb nicht in Vergessenheit versanken. Von all seinen früheren Lebensabschnitten vor 1088 hat der Aufenthalt in Cluny auf Urban den stärksten und nachhaltigsten Eindruck gemacht. Seine zahlreichen Schreiben und Privilegien für Cluny legen dafür beredtes Zeugnis ab¹¹².

Anders als in den Bullen für Reims finden sich in Urbans Urkunden für Cluny verschiedene Äußerungen über seine Cluniazenserzeit, und in seiner Ansprache beim Besuch in Cluny im Oktober 1095 gedenkt er ausdrücklich seiner dortigen früheren Tätigkeit als Prior¹¹³. Seinem ehemaligen Abt Hugo bewahrt er auch als Papst zeitlebens eine verehrende Anhänglichkeit.

¹¹² Vgl. besonders Urbans Schreiben an Abt Hugo von Cluny und seine Privilegien für Cluny: JL. 5349 (Wahlanzeige an Hugo von Cluny), 5364, 5371, 5372, 5384, 5351, 5603, 5604, 5647, 5676.

¹¹³ Vgl. den Bericht über Urbans Besuch in Cluny im Oktober 1095 (in Bibl. Cluniac., 518–520) und die dortige Wiedergabe der Ansprache des Papstes anlässlich der feierlichen Altarweihe vor einer großen Festversammlung; ausgehend von dem besonderen Wohlwollen der Päpste gerade für diese Abtei, Wohlwollen, das um so mehr berechtigt sei, als Cluny ja ausschließlich der *cura* und *tutela* der römischen Päpste übertragen sei, erklärt Urban: *Quorum numero vel ordini, divina me dignatio, licet indignum associavit, me olim monachum prioremque monasterii huius sub domino ac venerabili Hugone Dei misericordia adhuc superstiti et benevalente*. Und er nennt *locum istum et congregationem hanc speciali nobis cognatione germanam*. Der Bericht mit der Ansprache Urbans ist uns, abgesehen von der Chartularüberlieferung (z. B. im Cart. C von Cluny aus dem Anfang des 12. Jhs., Paris Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2262 S. 131 ff., STEIN 987) auch in einer cluniazensischen Sammelhandschrift liturgischen und historischen Inhalts aus dem 12. Jh. mit entsprechender Illustration erhalten (Paris Bibl. Nat. ms. lat. 17716, fol. 91–92). In seiner Wahlanzeige (JL. 5349) bittet er den Abt Hugo inständig: *te deprecor ut, si qua tibi sunt pietatis viscera si qua filii et alumni tui est tibi memoria . . . matrem tuam Romanam ecclesiam . . . rivalare digneris* (Migne, PL. 151, 285). In einem Privileg für Abt Hugo vom 1. Nov. 1088 (JL. 5372) bezeichnet er sich als Clunys und Hugos Schuldner, *quoniam per te monasticae religionis rudimenta suscepi. In tuo coerobio per secundam sancti Spiritus gratiam sum renatus* (Migne, PL. 151, 292). Dem Abt Gerald von Montierneuf zu Poitiers erteilt er am 17. Okt. 1093 ein Privileg (JL. 5492): *tuis . . . piis votis et reverendissimi confratris nostri, quondam autem patris mei, Hugonis Cluniacensis abbatis, iustis petitionibus annuentes* (Migne, PL. 151, 367). Und noch in den letzten Jahren seines Pontifikats erteilt er speziell Cluny – offenbar in Erinnerung an seinen eigenen Werdegang – das besondere Privileg: *Clericos quoque regulares quos canonicos vocant, qu*

Die erzählenden Quellen, die von Odo-Urban als Cluniazensermönch berichten¹¹⁴, geben durchweg die biographische Folge: zuerst Kanoniker (bzw. Archidiakon) in Reims, dann Mönch (bzw. Prior) in Cluny.

Diese Folge wird auch durch die Urkunden bestätigt, aus denen sich eine – allerdings auch hier nur wieder relative – Chronologie (ca. 1070 – ca. 1080) ablesen läßt¹¹⁵.

vel in locis suis salvari non possunt, vel pro necessitatibus ad loca vestra confugiunt, suscipiendi et vestrum propositum admittendi licentiam impertimur (JL. 5676 vom 9. Jan. 1097, Migne, PL. 151, 487).

¹¹⁴ Ein von BALUZE, *Miscellanea* 1, 126, edierter Bericht über Urbans Aufenthalt in Cluny während seiner Frankreichreise teilt mit: . . . *tandem ad locum optabilem ac prae ceteris sibi valde dilectum, ad Cluniacense videlicet devenit coenobium, ubi quondam relicto canonicalis ordinis officio habitum sacrae religionis susceperat*, und schließt mit der Erwähnung, daß der Papst für seine besonderen Verdienste um Cluny wie auch *pro anteriori dilectionis familiaritate* in das große Totengedächtnis der Abtei aufgenommen wurde. Mit dem Hinweis auf die Altarweihe in Cluny wird Urban dann auch in den Nekrologien der Kirchenprovinz Lyon (Rec. Hist. France, *Obituaires* 5, Prov. de Lyon 1, 342, Extr. du martyrol. (de Nantua) zum 25. Oktober) genannt: *domnus papa Urbanus, Cluniacensis monachus*.

Vgl. ferner: Chron. von St. Hubert ed. HANQUET, S. 153 f.: *Odonem Ostiens. episcopum . . . quem olim Remensem clericum et postea Cluniacensem monachum Urbanum papam nemini judicaverunt*. Chron. S. Andreae Castr. Camerac. III, 11 (MG. SS. 7, 542): . . . *prius Remensis canonicus, postea Cluniacensis monachus* . . . Hermann von Tournai, Lib. Restaur. S. Martini Tornac. Contin. c. 9 (MG. SS. 14, 320) und die teilweise von ihm abhängige Histor. Tornacens. IV, 1 (MG. SS. 14, 340f.) mit allerdings nur allgemeiner Datierung: . . . *tempore domini Hugonis Cluniacensis abbatis (bzw. tempore Philippi regis Francorum) accidit ut quidam Remensis ecclesiae canonicus, magrat probitatis vir, nomine Odo vitam secularem relinqueret et in eadem Cluniacensi ecclesia monachus fieret*. Siegbert Chron. (MG. SS. 6, 366): . . . *Odo ex monacho Cluniacensi episcopus Ostiensis, contra imperatorem et Guibertum fit papa, et Urbanus nominatur*. Chron. Gaufrédi Vosiens., LABBE *Bibl. Nov. Mss.* 2, 293; Chron. des Bernard Itier, ed. DUPLÈS-AGIER, Chron. de St.-Martial de Limoges, S. 49; Johannes de Columna, *Mare Historiarum* L, 7, Paris, *Bibl. Nat. ms. lat.* 4915 fol. 346^v-347 und ms. lat. 4914 fol. 268^v, hier XLIX, 8: . . . *cardinales . . . Odonem cluniacensem monachum in papam eligerunt*. Als Prior von Cluny erwähnen Odo-Urban ausdrücklich: Ordericus Vitalis, *Hist. Eccl. Pars II lib. IV c. 17*, Migne, PL. 188, 346: . . . *Hugo Cluniacens. abbas Odonem praefati monasterii priorem, qui Remensis ecclesiae canonicus fuerat, . . . Romam transmisit*. Guibert von Nogent, *Gesta Dei per Francos* II, 1 (Rec. Hist. Crois. occid. 4, 135): *Is Cluniaci factus ex clerico monachus, post abbatem gloriosae memoriae qui adjuvit Hugonem, non multo post rexit officium prioratus*. Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Reg. Angl.* III, 266 (MG. SS. 10, 475): *Is natione Gallus, primum Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis . . . Gislebert von Mons*, Chron. Hanon., ed. VANDERKINDERE S. 41-42; Helinand von Froimont, Chron. zu 1088, Migne, PL. 212, 979 nach Siegbert und Wilhelm von Malmesbury. Schreiben des Priors Peter v. Sens an Bischof Hato v. Troyes (1145/46), ed. G. CONSTABLE, *Stud. Anselm.* 40 (1956) 49-52. Erwähnt seien hier noch einige handschriftliche Überlieferungen aus dem 17. und 18. Jh.: Die historischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Äbte von Cluny in Paris, Arch. Nat. LL 1333, fol. 2 und das *Necrologium historicum Cluniacense* des Dom Georges Buyrin von Cluny (Paris, *Bibl. Nat. ms. lat.* 9092 fol. 7^v und fol. 21) sowie die *Mémoires pour servir à l'hist. de Cluny*, (Paris, Arch. Nat. LL 1350 fol. 53^v); auch Paris, *Bibl. Nat. ms. lat.* 9876 (*Illustres viri Cluniacens.*, Kompilation des 17. Jhs. aus Cluny) fol. 165 = S. 327, die auch Odo-Urban als Mönch und Prior des Abts Hugo in Cluny verzeichnen.

¹¹⁵ Es sind dies im ganzen folgende Urkunden: – 1. Charta qua Hugo miles et filii eius dant monast. Cluniac. ecclesiam S. Georgii sub castro Vendoperae ca. 1070, Rec. Chart. Cluny 4, 549 Nr. 3439; vielleicht die bei Ruinart (Migne PL. 151, 18) als charta Nr. 605 erwähnte Urkunde: . . . *donum hoc in manu priorum duorum Cluniacensium domni Warmiandi et domni Odonis*

In der ersten dieser Urkunden, die im *Recueil des Chartes de l'abbaye de Cluny* „ca. 1070“ datiert ist, erscheint Odo als Prior zusammen mit einem Kollegen Warmund, dem späteren Erzbischof von Vienne¹¹⁶. Da der damalige Prior Warmund 1074 Abt von Déols geworden ist, kann diese sonst nicht genauer datierbare Urkunde nicht nach 1074 angesetzt werden.

Die nächste Urkunde, in der Odo als Prior zu Cluny erwähnt wird, gibt für seinen Amtsantritt gar keinen näheren Aufschluß, denn sie läßt sich chronologisch nur auf die Abtszeit Hugos von Cluny und eben auf Odos Priorat selbst eingrenzen¹¹⁷.

Auch die dritte unserer Urkunden, *in presentia Oddonis prioris et totius conventus* ausgestellt, bzw. auf dem Altar zu Cluny niedergelegt, liefert nur einen ungefähren Anhaltspunkt: sie scheint sich auf einen „nach 1074“ oder um 1074 vollzogenen Rechtsakt zu beziehen¹¹⁸.

mihi . . . - 2. Charta . . . des Artaldus de Gunziaco für Cluny, 1049–1109 (Rec. Chart. Cluny 4, 330 Nr. 3184): *Quod est tempore Hugonis abbatis factum, et tunc temporis existente Oddone priore*. Die Datierung der Urkunde kann jetzt wohl auf ca. 1070 – ca. 1080 eingegrenzt werden. – 3. Notitia werpitionis quam fecit Bernardus, filius Bernardi Grossi . . . etc. „après 1074“ (Rec. Chart. Cluny 4, 582 Nr. 3473, wohl die bei RUIPART als charta 146 bezeichnete Urkunde): . . . *in presentia Oddonis prioris et totius conventus*. Vgl. dazu auch Rec. Chart. Cluny 4, 582 Nr. 3474, die vorher anzusetzen ist. – 4. Charta . . . des Jofredus de s. Nicetio für Cluny a. 1076 (Rec. Chart. Cluny 4, 617 Nr. 3503): *Facta est hec donatio anno Dom. milles. septuages. VI. in cimiterio Cluniacensi, presente Odone priore*. – 5. Charta qua Hugo Burgundionum Dux dat monast. Cluniac. eccl. s. Marie in castro Avalonensi, 1078, Febr. 19 (Rec. Chart. Cluny 4, 638 Nr. 3518): *Facta est autem hec donatio in Castro Avalonensi, XI. Kal. Martii, praesente domno Oddone Cluniacensium priore, a quo etiam omnes qui huius doni laudatores extiterunt, in fratrum societate admissi sunt . . . etc.* Im Chartular B von Cluny (Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 1498, (End. 11. Jh., Stein Nr. 986) fol. 155^v) steht nach den Unterschriften noch folgende zusätzliche Datierung: *Facta est autem hec carta anno ab incarn. dom. Mill. LXXVIII, Ind. I tempore Phylippi regis*. Vgl. auch RUIPART, *Vita* (Migne PL. 151, 18). – 6. Darlegung des Kardinallegaten Petrus (Igneus) von Albano über den Prozeß zwischen Cluny und Mâcon, Prozeßakte vom 6. Febr. 1080 (Rec. Chart. Cluny 4, 677 Nr. 3549; die dort angegebenen Korrekturen müssen für den Text bei MARRIER, *Bibl. Cluniac.*, 511 ff. herangezogen werden); vgl. unten Anm. 124 und 125. – 7. Charta des Robertus Incathenatus für Cluny, ca. 1080 (Rec. Chart. Cluny 4, 711 Nr. 3577, wohl die bei Ruinart als charta 321 bezeichnete Urkunde). – 8. Schenkungsurkunde des miles Heinricus cognom. Paganus für das Priorat Notre-Dame de Longpont cluniazensischer Observanz in der Diözese Paris, ca. 1080 (MARION, *Cartul. du Prieuré de N.-D. de Longpont, Lyon 1879*, S. 164 Nr. 171, „vers 1080“; STEIN Nr. 2217): *Quod viderunt et audierunt hii testes: Odo, prior Cluniacensis, qui presens erat . . . etc.* Das von Dom CHARVIN (Congrès Cluny, Dijon 1950, S. 181 ff. und S. 239 sowie in: *Millénaire de Cluny 2*, 236 angezeigte Material im Pariser Nationalarchiv (bes. LL 1333 und 1350) enthält für unsern Zusammenhang nichts mehr Neues und geht über Ruinart nicht mehr hinaus. Alle zitierten Urkunden stammen aus alter Chartularüberlieferung (11.–12. Jh.) von Cluny bzw. Longpont; vgl. STEIN Nr. 985 ff. und Nr. 2217.

¹¹⁶ Rec. Chart. Cluny 4, 549 Nr. 3439; CHAUME, *Les grands prieurs de Cluny*, Rev. Mab. 28 (1938) 150; HUYGHEBAERT, *Un légat de Grégoire VII en France: Warmond de Vienne*, RHE 40 (1944–45) 188; Gall. Christ. 4, 1165 (De majoribus Cluniaci prioribus).

¹¹⁷ Rec. Chart. Cluny 4, 330 Nr. 3184, dort datiert: 1049–1109.

¹¹⁸ Rec. Chart. Cluny 4, 582 Nr. 3473, dort datiert „après 1074“. RUIPART, (Migne PL. 151, 18) zitierte bereits diese Urkunde als charta 146, ohne sie jedoch näher zu datieren. In

Erst 1076 findet sich ein chronologisch eindeutiger bestimmbares Dokument¹¹⁹, das gelegentlich – soweit überhaupt Datierungen versucht worden sind – Anlaß gegeben hat, den Amtsantritt des Priors Odo auf etwa 1076 festzulegen¹²⁰.

Da Odo ganz sicher eine Zeitlang Novize, dann erst Mönch gewesen ist, bevor ihm Abt Hugo die wichtige Funktion des Priors übertrug, darf man jedoch nach dem Vorangegangenen annehmen, daß er wohl zwischen 1070 und 1074 Prior in Cluny wurde.

Als letzte quellenmäßig faßbare Spur des Priors Odo in Cluny wurde bisher stets die Urkunde des Herzogs Hugo I. von Burgund vom 19. Februar 1078 aus Avallon angesehen; Odo ist hier als Vertreter des Abts Hugo bei der Schenkung der Marienkirche zu Avallon an Cluny anwesend und nimmt die herzogliche Familie und alle am Rechtsakt Beteiligten als Wohltäter der Abtei in die Gebetsgemeinschaft der Cluniazenser auf¹²¹. Es läßt sich aber jetzt erkennen, daß dies nicht die letzte Amtshandlung Odos gewesen ist. Freilich lassen die nur annähernd (auf ca. 1080) datierbaren Urkunden, die seine damalige Tätigkeit betreffen, chronologische Präzisierung nicht mehr zu; aus der einen

der mit diesem Stück zusammenhängenden, im Rec. Chart. Cluny Nr. 3474 edierten Urkunde erscheint als Prior Sigald, der (nach den Listen in Gall. Christ. 4, 1165 und CHAUME, Rev. Mab. 28, 1938, 149–150) offenbar ein Vorgänger Odos oder Warmunds gewesen ist.

¹¹⁹ Rec. Chart. Cluny 4, 617 Nr. 3503 (a. 1076), vgl. oben Anm. 115 Nr. 4.

¹²⁰ RUINART (Migne, PL. 151, 17) sagt nur, daß Odo um das Jahr 1076 bereits Prior gewesen sei – ohne ein Anfangsdatum festzulegen. Soviel zu sehen ist, haben nur CONTESTIN, Rev. des Sciences Ecclésiast. 5^e Série 6 (1882) 310, und PÉCHEUR, Annales . . . de Soissons 2 (1868) 75ff., sich für die Anfangsdatierung 1076 entschieden. Die Angaben und Vermutungen bei PAULOT, Urbain II S. 14ff. und 20ff., sind nur ganz vage. In der gesamten sonstigen Literatur zu Odo-Urbain II. wird nur die Tatsache dieses Priorats, gelegentlich die Urkunde von Avallon, erwähnt, vereinzelte chronologische Angaben sind meist mehr oder weniger unbegründet. Auch das von Chaume als Ergänzung und Verbesserung der Gall. Christ. (4, 1164ff.) versuchte Verzeichnis der „Grands-Prieurs“ von Cluny (auf Grund des Materials in Rec. Chart. Cluny) ist nicht endgültig; vgl. auch MARILLIER, L'œuvre clunisienne du chanoine Maurice Chaume (A Cluny, Congrès scientifique, Dijon 1950, S. 130ff.), mit dem Hinweis auf die berichtenden und präzisierenden „Observations sur la chronologie des Chartes de l'abbaye de Cluny“ in verschiedenen Jahrgängen der Revue Mabillon seit 1926.

¹²¹ Rec. Chart. Cluny 4, 638 Nr. 3518; vgl. oben Anm. 115 Nr. 5. Die Urkunde, von D'ACHERY, Spicil. 6, 454, und MARRIER, Bibl. Cluniac. S. 527, noch zu 1077 bzw. 1076 datiert, muß zu 1078 angesetzt werden, wie schon RUINART (Migne PL. 151, 18) auf Grund der handschriftlichen Überlieferung gezeigt hatte. Zur Annahme, daß hiermit Odos Priorat in Cluny endete, vgl. etwa: Coll. de Champagne Bd. 121, fol. 99; MARONI, De episc. Ostiens., S. 42; MABILLON, Annal. OSB. S. 120; STERN, Zur Biographie . . . S. 16–17; die anonyme Notice biograph. (1887), S. 13f. u. 16. In der gesamten Literatur gilt sonst seit etwa RUINART bis zur Biographie von PAULOT das Jahr 1078 als das von Odos Weggang aus Cluny und seiner Ernennung zum Kardinalbischof von Ostia. Auch AMANN, DThC 15 (1950) 2269, und FLICHE, Fliche-Martin 8, 200, folgen dieser Tradition in etwa, ohne sich jedoch chronologisch endgültig festzulegen. Angemerkt sei noch, daß vor allem die älteren Darstellungen den biographischen Verlauf dieser Epoche (Reims–Cluny–Ostia) fast ganz ohne chronologische Angaben und meist nur ganz knapp schildern.

erfahren wir nur, daß er am Ende der siebziger Jahre längere Verhandlungen um die Rückgabe ehemaligen Cluniazenserbesitzes in St.-Georges de Reneins (Dép. Rhône) führte, mit Erfolg, wie die damals (etwa um 1080) ausgestellte Urkunde zeigt¹²²; ebenfalls in diesen Jahren fungiert Odo als Vertreter seiner Abtei bei einem Schenkungsakt für das cluniazensische Kloster Notre-Dame de Longpont¹²³.

Ein Dokument, das in unserem Zusammenhang bisher überhaupt nie berücksichtigt worden ist, ergibt jedoch, daß Odo sicher noch 1079 als Prior von Cluny tätig war. Es ist dies die Prozeßakte, die der Kardinallegat Petrus von Albano im Februar 1080 über die Auseinandersetzungen zwischen Cluny und Mâcon angelegt hat¹²⁴. Diese Aufzeichnungen geben uns Aufschluß über das wahrscheinliche Ende von Odos Priorat und erklären zudem, wann und wie Odo mit der Kurie in Rom und mit Gregor VII. persönlich in Verbindung gekommen ist.

Der ganze Konflikt, in dem außer Bischof Landricus von Mâcon und Abt Hugo von Cluny auch die Erzbischöfe Gebuin von Lyon und Warmund von Vienne verwickelt waren, ist oft dargestellt worden; die entsprechenden Quellen wurden jedoch nie für die Biographie Odo-Urbans herangezogen, da man seine Beteiligung an dieser Angelegenheit – auf Grund der fehlerhaften Edition der meistens benutzten Bibliotheca Cluniacensis – nicht vermutete, und da man im allgemeinen mit Odos Auftreten in Avallon 1078 seine Cluniazenserzeit als beendet ansah. Die Überprüfung der Handschriften ergab jedoch eindeutig, daß es der Prior Odo war, der im offiziellen Auftrag seines Abtes Hugo die Klage Clunys gegen Mâcon vor die Kurie brachte¹²⁵.

¹²² Rec. Chart. Cluny 4, 711 Nr. 3577; vgl. dazu Rec. Chart. Cluny Nr. 2925. Anscheinend hat Odo nur die entsprechenden Vorverhandlungen mit dem Robert Incathenatus und anderen, darunter vielleicht auch dem Grafen von Mâcon, geführt, wie aus der ausführlichen Narratio hervorgeht. Die Urkunde selbst hat er offensichtlich nicht mehr unterzeichnet.

¹²³ MARION, Cartul. du prieuré de Notre-Dame de Longpont Nr. 171, S. 164–165; vgl. oben Anm. 115 Nr. 8.

¹²⁴ Ed. Bibliotheca Cluniacensis, 511–514 mit den Korrekturen von BRUEL in: Rec. Chart. Cluny 4, 677 Nr. 3549. Zum Prozeß Cluny-Mâcon (1079/80) vgl.: Abhandlung über die Privilegien Clunys in Paris, Arch. Nat. LL 1333 fol. 28 (18. Jh.) und die Mémoires pour servir à l'hist. de Cluny (Paris, Arch. Nat. LL 1350, ebenfalls 18. Jh.); Phil. BOUCHÉ, Description hist. et chronol. de . . . Cluny 1792 (Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. franç. 4336, S. 19); Gall. Christ. 4, 1065; MARTIN, Conciles et Bullaires de Lyon Nr. 302, S. 82; LETONNELIER, L'abbaye exempte de Cluny, Archives de la France monast. 22 (1923) 96ff.; HESSEL, Cluny und Mâcon, Zschr. f. KG. 22 (1901) 522; RONY, Procès canonique, Rev. Mabillon 18 (1928) 177ff.; SCHIEFFER, päpstl. Legaten in Fkr., S. 119ff.; LÜHE, Hugo von Die, S. 159ff.; L'HUILIER, St. Hugues, S. 292ff.; Art. Cluny in: Dict. Hist. Géogr. Eccl. 13 (1956) 52–53; HUYGHEBAERT, Warmund de Vienne, RHE 40 (1944/45) 191f.

¹²⁵ Der bereits von BRUEL an verschiedenen Stellen verbesserte Text der Bibliotheca Cluniacensis enthält im Bericht des päpstlichen Sonderbeauftragten Petrus von Albano über die Vorgeschichte des Prozesses die Mitteilung: *Hugo, Cluniacensis abbas, propter infestationes quae inferrebantur ab episcopis Lugdunensi et Matisonensi . . . suo principali loco et cellis et adjacentiis,*

Aus diesem für das Verhältnis zwischen Mönchtum und Episkopat im 11. Jahrhundert sehr bezeichnenden Prozeß seien hier nur einige Daten angeführt, die für Odos Lebenslauf interessieren können. Gregors VII. erste Reaktion auf den Streit zwischen Mâcon und Cluny ist sein Schreiben vom 14. April 1079 an Abt Hugo, er möge die Rechte und Besitzungen des Bischofs Landricus unangetastet lassen¹²⁶. Wahrscheinlich nicht lange danach wandte sich der Papst an Hugo von Die, er solle zwischen Abt Hugo und dem Erzbischof Gebuin von Lyon vermitteln¹²⁷, der inzwischen auf Bischof Landricus' Seite in den Streit eingetreten war. Im August 1079 kam Erzbischof Warmund von Vienne von einer Romreise zurück und überbrachte dabei weitere, uns nicht näher bekannte Weisungen Gregors VII. für Abt Hugo¹²⁸. Damals nahm der Konflikt sehr handgreifliche Formen an, da der Erzbischof, der in Cluny einige Ordinationen vorgenommen hatte, auf dem Heimweg nach Vienne von den Leuten der Kanoniker von Mâcon überfallen wurde und nur mit Mühe sich wieder nach Cluny zurückretten konnte. Jetzt offenbar sandte Abt Hugo seinen Prior Odo mit einer offiziellen Klage nach Rom. Angesichts der bedenklichen Lage in Burgund ordnete der Papst alsbald den Kardinal Petrus von Albano als Sonderbeauftragten ab; mitten im Winter 1079/80¹²⁹ mußte Petrus Igneus über die Alpen nach Cluny reisen, wo er *post multos labores et sudores* Anfang Februar 1080 ankam, um den ganzen Streit in einem kanonischen Prozeßverfahren zu beenden. Das Urteil, dem sich die Betroffenen, wenn auch widerstrebend,

misit domnum Hugonem Priorem ipsius Cluniaci ad limina beatorum Petri et Pauli, et ad viscera paternae pietatis domni nri supradicti beatissimi Gregorii papae . . . (Sp. 511–512). In diesem Prior Hugo hat man bisher den Neffen des Abtes, Hugues de Montaigu, gesehen. Nun beruht dieser Text auf der Handschrift Paris Bibl. Nat. ms. lat. 5458 (fol. 121 ff.) des Cartul. E. von Cluny, d. h. auf der wohl jüngsten und jedenfalls ziemlich fehlerhaften Version der Urkunde. In der Tat zeigt die Hs. deutlich, daß der Schreiber sich im Namen des Priors geirrt hatte. Er schrieb zunächst *domnum Hugonem*, was er dann in *domnum Hodonem* bzw. sogar *Hoddnem* verbessert hat (ms. lat. 5458 fol. 121^v). Von daher ist dann der Name Hugo über den Text der Bibl. Cluniac. in die Literatur über diesen Prozeß eingedrungen. Alle übrigen cluniazensischen Handschriften (mit sicherer und besserer Überlieferung) der Prozeßakte bieten dagegen die richtige Version: *misit domnum Oddonem priorem . . .* Es sind dies die Handschriften des Cartul. C (Paris, Bibl. Nat. ms. nouv. acq. lat. 2262, fol. 8); Cartul. D ebd. ms. lat. 5459 S. 131; ebd. ms. lat. 17 087, S. 446; ebd. nouv. acq. lat. 766, fol. 68 und des liturgisch-historischen Sammelcodex aus Cluny (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 17 716, fol. 88^v).

¹²⁶ Reg. VI. 33, JL. 5124 (CASPAR 2, 446), veranlaßt durch die Beschwerde Bischof Landerichs in Rom.

¹²⁷ JL. 5147 (JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 2, 559–560) ep. coll. 32 vom Jahre 1079.

¹²⁸ HUYGHEBAERT, Warmond de Vienne, RHE 40 (1944–45) 190f. und RONY, Procès canonique, Rev. Mab. 18 (1928) 180.

¹²⁹ Nach Reg. VII, 12 vom 3. Jan. 1080 (CASPAR 2, 476), JL. 5152, war Petrus von Albano spätestens im Januar 1080 nach Cluny unterwegs. Erst im Herbst 1079 war er von seiner Legation aus Deutschland nach Rom zurückgekehrt (MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 213). SCHUMANN, päpstl. Legaten in Deutschland, S. 46–52.

schließlich fügten, wurde am 6. Februar 1080 in der Bernhardskirche zu Anse gefällt und später von Gregor VII. bestätigt¹³⁰.

Schon die wenigen Einzelheiten, die uns die Urkunden verraten, zeigen, daß Odos Cluniazenserzeit keineswegs eine Periode ruhiger, einsamer Beschaulichkeit war, abgesehen von den ersten Jahren, die wohl dem anfangs erstrebten vollkommenen Mönchsleben entsprachen. Sobald ihm hier – wie schon früher in Reims – ein bedeutendes, aufgabenreiches Amt übertragen wurde, trat Odos politische Begabung alsbald neben seiner religiösen Veranlagung wieder hervor. Wie er schon in Reims als *archidiaconus major* die bedeutendere Stellung neben seinem Kollegen eingenommen hatte, so scheint er auch in Cluny, wo es damals zwei Prioratsämter gab, die wichtigere Funktion übernommen zu haben.

Vergleicht man die Aufträge, die Odo nach den zitierten Urkunden ausgeführt hat, mit dem Aufgabebereich, den die *Consuetudines Cluniacenses* den beiden Prioren zuweisen, so ergibt sich, daß seine Tätigkeit viel mehr der des *Prior Major* als der des *Prior Claustralis* entsprach.

Der Prior major aber ist der wahre Stellvertreter des Abts: „*Ab hora ordinationis suae, post d. abbatem de omnibus rebus et causis, quae ad monasterium pertinent, et spiritualibus et temporalibus se intromittit. Quotquot sunt qui ullam habent obedientiam, ad eum respiciunt omnes; et si tale quid praecipuum acturi sunt, nequaquam agunt omnes absque consilio ejus et nutu . . . Per omnia . . . vicem habet d. abbatis, maxime absentis . . .*“¹³¹.

Die Stellvertretung des vielbeschäftigten Abts Hugo, zahlreiche zu erledigende Rechtsgeschäfte der Abtei, Verwaltungsarbeit, Inspektionsreisen zu den Cluny unterstehenden Klöstern, dies alles bezeichnet ein weites Arbeitsfeld vielfältiger Betätigung, bei der sich Odos Fähigkeiten bewähren und entfalten konnten.

Daneben galt es, den eigentlichen Mönchspflichten, wie sie in der Benediktinerregel niedergelegt waren, gerecht zu werden. Zweifellos hat Odo-Urban den Geist cluniazensischer Frömmigkeit tief in sich aufgenommen und für sein ganzes weiteres Leben bewahrt. Es sei auch auf die gerade damals in Cluny besonders gepflegte Marienverehrung hingewiesen, deren begeisterter Förderer

¹³⁰ Vgl. Prozeßakte des Petrus von Albano (Anm. 115 Nr. 6; ferner Anm. 124 und 125). Gregor VII. JL. 5182, ep. coll. 37 (JAFFÉ, *Bibl. Rer. Germ.* 2, 564) vom Frühjahr 1080, wie zuletzt SCHIEFFER, *Legaten*, S. 120–121, angeregt hat. Privilegbestätigung für Cluny durch Gregor VII. auf der römischen Synode im März 1080 (*Rec. Chart. Cluny* 4, 679 Nr. 3551).

¹³¹ *Consuetudines Cluniacenses* lib. III cap. 4, Migne PL. 149, 738, die von Udalrich von Cluny in den achtziger Jahren des 11. Jhs. verfaßt wurden, also durchaus die Verhältnisse zur Zeit Odos wiedergeben; vgl. HALLINGER, *ZRG. kan. Abt.* 45 (1959) 99–140. Über den *Prior claustralis*, der nur im Innern der Abtei waltet, vgl. *Consuetudines* III, 6 Migne, PL. 149, 740–741; vgl. HALLINGER, *Anal. Ord. Cist.* 12 (1956) 15. Einen guten Einblick in das ganze Leben der großen Abtei gibt besonders G. de VALOUS, *Le monachisme clunisien* (2 Bde., Paris 1935), und, *Le domaine de l'abbaye de Cluny aux X^e et XI^e siècles* (Paris 1923), hier vor allem in die technische und juristische Organisation Clunys in dieser Zeit.

Urban II. später gewesen ist – namentlich auf seinen großen Konzilien in Piacenza und Clermont¹³².

Die Überlieferung nennt uns den ob seiner asketischen Frömmigkeit, Strenge und Heiligkeit damals berühmten Petrus Pappacarbone aus Salerno, den späteren Abt von La Cava und Bischof von Policastro, als Novizenmeister Odos¹³³. Urban hat ihn noch später hoch geachtet und öffentlich ausgezeichnet.

Auch an der Möglichkeit seiner geistigen Weiterbildung und der Vertiefung seines Wissens hat es Odo, zumal in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Cluny, nicht gemangelt. Wenn auch der eigentliche Höhepunkt der geistigen Kultur Clunys wohl erst im Anfang des 12. Jahrhunderts erreicht wurde¹³⁴, so war doch die Bibliothek bereits zu Odos Zeit sehr reich – und die Ordensregel verpflichtete die Mönche zu regelmäßiger Lektüre¹³⁵.

Aber es ist nicht nur benediktinische Lebensform gewesen, die damals in Cluny den zukünftigen Papst geprägt hat, und nicht nur in die *monasticae religionis rudimenta* ist er hier eingeweiht worden, wie er später in einem Privileg für Abt Hugo sich dankbar erinnert¹³⁶.

Die geräuschvolle, waffenklirrende, bewegte Welt seines Jahrhunderts versank zwar zunächst, als sich das Tor von Cluny hinter dem Innerlichkeit und Vollkommenheit Suchenden schloß. Aber bald zeigte sie sich ihm wieder in neuer Sicht und mit weiterem Horizont.

¹³² Vgl. COUSIN, *Dévotion mariale . . . de Cluny* (Dijon 1950). Urban gilt als Verfasser der Praefation zu den Marienfesten; vgl. auch RUINART, *Vita Urbani* cap. 176 (Migne, PL. 151, 143f.); ferner: *Liber Pontificalis* (DUCHESNE 2, 294), sowie fast alle der im Vorwort kurz charakterisierten spätmittelalterlichen Quellen (13. und 14. Jahrhundert).

¹³³ Vgl. *Historia Dedicat. Eccles. Cavensis* (AA. SS. Mart. 1, 333): *Urbanus II . . . in Cluniacensi conobio eiusdem b. Petri discipulus antea fuerat*. UGHELLI, *Italia Sacra* 7, 544, nach einem „Anonymus eiusdem sancti (= Petri) synchronus . . . in libro virorum illustr. huius monasterii (= La Cava): *S. Petrus . . . trium milium monachum pater, sanctissimi Urbani Pont. Max. institutor*. Grabinschrift für Petrus in La Cava (ed. UGHELLI, *Italia Sacra* 7, 544): *Hac tegitur petra Petrus abbas III . . . Praemiserat ad coeli januas Urbanum II discipulum*. Petrus als Novizenmeister in Cluny: *Vita s. Petri* (AA. SS. Mart. 1, 328). Vgl. ferner: GUILLAUME, *La Cava*, S. 33ff.; SIMON, *Urb. II.*, S. 12; PAULOR, *Urbain II*, S. 19 und 33ff. Zu Urban II und Petrus vgl. *Vita s. Petri* Cap. III, 25 a. a. O. (1, 332). In JL. 5410 (*Anal. Jur. Pont.* 10, 519) vom 21. Sept. 1089 nennt Urban II. den damaligen Abt Petrus von La Cava *confrater et commonachus*, was auf diese gemeinsame Cluniazenserzeit hinzuweisen scheint.

¹³⁴ Vgl. CHRIST, *Gesch. d. Bibl. im MA.*, S. 195.

¹³⁵ Vgl. CHRIST, *Gesch. d. Bibl. im MA.* S. 194ff.; WILMART, *Le couvent et la Bibliothèque de Cluny*, *Rev. Mab.* 11 (1921) 89ff.; Phil. BOUCHÉ, *Description . . .* (Paris, *Bibl. Nat. nouv. acq. franç.* 4336, 2^e Partie) S. 76ff.; G. DE VALOUS, *Monachisme clunisien*; auch SACKUR, *Cluniacenser* 2, 328ff. Zur geistigen Atmosphäre, die Odo-Urban damals in Cluny antraf, vgl. jetzt auch den wichtigen und reich dokumentierten Beitrag von J. LECLERCQ, *Spiritualité et Culture à Cluny in: Convegni del Centro di studi sulla spiritualità medievale* 2, *Spiritualità*, 12–15 Ottobre 1955 (Todi, 1960) S. 101–151; ferner das Schreiben des Priors Peter v. Sens an Bischof Hato von Troyes aus den Jahren 1145–46 mit entsprechenden Anspielungen auf Odo-Urban II. in Cluny, ed. G. CONSTABLE, *Stud. Anselm.* 40 (1956) 49ff.

¹³⁶ JL. 5372, Migne, PL. 151, 292.

Seine Ernennung zum Prior brachte dies zwangsläufig mit sich. Der *Prior Major* (oder *praecipuus*) jener Zeit kann, wie Chaume gezeigt hat, als eine Art „Staatssekretär“ des cluniazensischen Klosterreiches angesehen werden; sein Amt, dessen Träger in ziemlich rascher Folge wechseln, erscheint fast als eine Ausbildungs- und Durchgangsstation für höhere und höchste Kirchenämter – nicht nur innerhalb der Kongregation von Cluny. Könige, Bischöfe, besonders auch die Päpste des Reformzeitalters beriefen mit Vorliebe ihre Mitarbeiter aus dem Mönchtum, vor allem aus Cluny, „Cluny estant alors comme le cheval Troyen d’ou sortoit une infinité d’excellens hommes sans nombre au grand estonnement de tout le monde“¹³⁷.

Hatte er unter dem Königsbischof Gervasius in Reims die Kirchenreform vom episkopalen Standpunkt aus kennen lernen und in die Beziehungen von Regnum und Sacerdotium vom wichtigsten Beobachtungsposten Frankreichs aus Einblick gewinnen können, so lernte er jetzt, die großen Fragen der europäischen Kirchenpolitik aus cluniazensischer Sicht beurteilen.

Abt Hugo von Cluny hat seinem Stellvertreter und engsten Mitarbeiter Odo ganz ohne Zweifel dazu reichlich Gelegenheit gegeben. In Cluny hat Odo-Urban den Ausbruch des großen Streites zwischen Papst und Kaiser erlebt; von den Vorgängen in der Burg zu Canossa ist er aus erster Quelle unterrichtet worden¹³⁸; Hugo, der Pate Heinrichs IV., konnte ihm über die salische Dynastie, über Heinrichs Persönlichkeit, über die Verhältnisse im Reich wertvolle Aufschlüsse geben; und auch über Gregors VII. Charakter, Politik und Pläne hat ihm der Abt sicher ebenfalls aus persönlicher Erfahrung gesprochen. So weitete sich in Cluny das Blickfeld¹³⁹:

Zu England, dessen Eroberung durch die Normannen Odo noch in Reims erlebt hatte, bestanden Beziehungen; sein Amtskollege, Prior Warmund, wurde in den Jahren 1074 – 76 von Abt Hugo in besonderer Mission dorthin entsandt¹⁴⁰.

¹³⁷ Chroniques Générales de l’Ordre de S. Benoist . . . par . . . Dom. A. DE YEPES . . . traduites en françois par . . . Dom M. RETHÉLOIS, 6 (1667) 524. CHAUME, Les Grands Prieurs de Cluny, Rev. Mab. 28 (1938) 147ff.

¹³⁸ Für die in der Literatur gelegentlich angenommene persönliche Anwesenheit Odos (in Begleitung Hugos von Cluny) in Canossa im Januar 1077 (so neuerdings SIMEONI, Studi Gregoriani 1, 361, früher jedoch unbestimmt: PAULOT, S. 32 und GAY, Papes du XI^e siècle S. 357) besteht kaum Wahrscheinlichkeit, vor allem keine Möglichkeit des Quellennachweises. Viel eher ist – entsprechend den cluniazensischen Gewohnheiten – zu vermuten, daß der Prior Odo seinen Abt während dessen Italienreise in Cluny selbst zu vertreten hatte.

¹³⁹ Zu den vielfältigen und weit ausgedehnten Verbindungen und Beziehungen Clunys in der 2. Hälfte des 11. Jhs. vgl. jetzt besonders auch die Untersuchung von H. DIENER, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen (Neue Forschungen über Cluny, hsg. von G. Tellenbach, Freiburg 1959) S. 221ff.

¹⁴⁰ HUYGHEBAERT, Warmond de Vienne, RHE. 40 (1944–45) 188; 1077 Begründung des englischen Priorats Lewes (SCHREIBER, Ges. Abh. 1, 90–91) durch Entsendung von drei Mönchen mit einem Prior. DIENER a. a. O., S. 315ff.

In Frankreich, wo Cluny zahlreiche Priorate und Klöster unter seiner Obdientz leitete und verwaltete¹⁴¹, begann in jenen Jahren, besonders mit dem Wirken des impulsiven Legaten Hugo von Die, eine neue Phase der päpstlichen Reformpolitik, an der auch Abt Hugo von Cluny immer wieder aktiven Anteil nahm¹⁴².

Auch nach Deutschland hin, namentlich nach Süddeutschland (Hirsau), wandte sich damals die cluniazensische Expansion und in den Beziehungen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. spielte Hugo von Cluny bekanntlich eine wichtige Rolle¹⁴³. Im Süden, jenseits der südfranzösischen Einflußzone Clunys, tauchte Spanien auf, eines der bedeutendsten Wirkungsfelder der Cluniazenser; hier in Cluny hat Urbans II. spätere Spanienpolitik sicher ganz entscheidende Anregungen erfahren. Cluny stand schon damals mit St. Victor von Marseille im Wettbewerb um die spanische Ordensdomäne und zur selben Zeit waren die Cluniazenser die aktiven Propagandisten für eine französische Beteiligung am Maurenkampf; vermutlich in den Jahren zwischen 1076 und 1080 hat der Herzog Hugo von Burgund eine französische Kampfgruppe nach Spanien geführt. Auch auf die dynastischen Verbindungen der spanischen Könige hat der Abt von Cluny damals Einfluß gewonnen; noch in die letzte Zeit von Odos cluniazensischem Priorat, in das Jahr 1078 oder 1079, fiel die Hochzeit König Alfons' VI. von Kastilien mit der burgundischen Herzogstochter Constanze, einer Nichte Hugos von Cluny¹⁴⁴.

Diese wenigen Andeutungen müssen hier genügen, um die Bedeutung dieses Lebensabschnitts Urbans II. erkennen zu lassen. Der monastische Zug seiner Kirchenpolitik, sein besonderes Interesse an den spanischen Verhältnissen, das

¹⁴¹ Vgl. u. a. S. BERTHELLIER, *L'Expansion de l'ordre de Cluny*, Rev. archéol. 11 (1938) 319ff.; auch G. de VALOUS, *Le domaine de l'abbaye de Cluny...* (Annal. Acad. Mâcon, 3^e Série, 22 [1920–21] u. Paris 1923).

¹⁴² FLICHE, *Règne de Philippe Ier.*; Fliche-Martin 8, 122ff.; SCHIEFFER, päpstl. Legaten in Frankreich, S. 97ff.; WILLIAMS, Manasses I, AHR 54 (1949) 811ff.; BECKER, Studien z. Investiturproblem in Frankreich, S. 51ff.; DIENER, Neue Forsch. S. 221ff. bes. S. 238–309.

¹⁴³ Vgl. A. BRACKMANN, Zur polit. Bedeutung der kluniazens. Bewegung (Darmstadt 1958) (darin: Die polit. Wirkung der kluniazens. Bewegung, bes. S. 19ff.); DIENER, a. a. O., S. 317ff.; Th. SCHIEFFER, RH. 225 (1961) 66ff.; JAKOBS, Die Hirsauer S. 27ff. u. ö.

¹⁴⁴ Vgl. DESFOURNEAU, *Les français en Espagne* S. 22, 125ff. u. ö.; ROUSSET, *Origines et caractères de la première croisade* S. 32f. u. ö.; die Abhandlungen von KEHR in den Abhandl. d. Preuss. Akad. Wiss. 1926 und 1928; DIENER, Neue Forschungen, S. 310ff.; G. TELLENBACH, Zum Wesen der Cluniazenser, Saeculum 9 (1958) 374, unter Berufung auf ERDMANN, Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 60. Doch darf man immerhin annehmen, daß die Cluniazenser, wie ROUSSET bemerkt, bei den Spaniern das Ideal der „Reconquista“ und bei den Franzosen die Begeisterung für die militärische Unterstützung im Heidenkrieg wachgehalten und bestärkt haben, wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß sie selbst schon im frühen 11. Jh. „in Spanien Kämpfe gegen die Moslems organisiert und dabei französische Ritter eingesetzt“ hätten, was Tellenbach auf Grund fehlender Quellenbeweise als „bloße Phantasie“ abgelehnt hat (S. 374); zur burgundischen Heirat des Königs Alfons VI. vgl. auch L. DE LA CALZADA, *Studi Gregoriani* 3 (1948) 79.

Kreuzzugsideal, dies alles liegt wenigstens zum Teil in seiner Cluniazenserzeit begründet.

Als bald sollte Odo neue Erfahrungen im Bereich der großen Kirchenpolitik machen, als er nach Rom kam und dort von Gregor VII. zum Bischof von Ostia ernannt wurde als Nachfolger Geralds, der ebenfalls vorher Prior in Cluny gewesen war¹⁴⁵.

Kardinalbischof von Ostia

Ob der Cluniazenserprior Odo nach Überreichung und Darlegung der Klage seiner Abtei gegen den Bischof von Mâcon im Herbst 1079 aus Rom wieder nach Cluny zurückgekehrt ist, oder ob Gregor VII. ihn damals gleich bei sich zurückbehalten hat, läßt sich nicht mehr feststellen, da sich die letzten französischen Urkunden, die noch mit seiner Tätigkeit als Prior zusammenhängen, nicht mit Sicherheit dem Jahre 1080 zuweisen lassen¹⁴⁶.

Der *Historia restaurationis S. Martini Tornacensis* zufolge hat der Papst in diesen Jahren den Abt Hugo von Cluny gebeten, ihm einige zuverlässige, tüchtige Mönche zu überlassen, mit denen er vakante Bistümer besetzen könne; der Abt habe daraufhin, zusammen mit anderen Auserwählten, seinen Prior Odo nach Rom abgeordnet; Ähnliches weiß auch Ordericus Vitalis zu berichten¹⁴⁷. Ein entsprechendes Schreiben Gregors an Hugo von Cluny ist uns allerdings nicht erhalten, aber ein solcher Vorgang ist durchaus nicht ungewöhnlich.

In der gesamten Literatur seit dem 16. Jahrhundert ist denn auch der Übergang Odos von Cluny nach Ostia fast ausschließlich so dargestellt und meist zum Jahre 1078 datiert worden, wengleich von einer förmlichen persönlichen Berufung Odos aus Cluny nach Rom bzw. Ostia, wie sie die älteren Werke gelegentlich überliefern, wohl kaum gesprochen werden kann¹⁴⁸. Der Papst wird

¹⁴⁵ Zu Gerald von Ostia vgl. CHAUME, *Grands Prieurs*, Rev. Mab. 28 (1938) 150; UGHELLI, *Italia Sacra* 1, 74; MASSINO S. 46ff.; MEYER v. KNONAU, *Jbb.* 3, 92.

¹⁴⁶ *Rec. Chart. Cluny* 4, 711 Nr. 3577 und *Cart. du prieuré de Notre-Dame de Longpont*, S. 164 Nr. 171; vgl. oben Anm. 115 Nr. 7 und 8 und Anm. 122.

¹⁴⁷ Herimanni lib. de restaur. S. Martini Tornac. Contin. cap. 9 (MG. SS. 14, 320): *Cumque ibi (d. h. in Cluny) per aliquot annos religiosissime vixisset, et dominus papa Gregorius VII. eidem domno Hugoni abbati mandasset, ut sibi aliquos de monachis suis viros sapientes transmitteret, quos competenter episcopus ordinare posset, dominus Hugo ei inter ceteros presatum Odonem transmisit; quem papa in urbe Hostiensi episcopum consecravit; vgl. auch *Historia Tornacensis* IV, 1, MG. SS. 14, 341; Ordericus Vitalis, *Hist. Eccl. pars II lib. IV cap. 17* (Migne, PL. 188, 346): *Postenti papae venerandus Hugo Cluniacensis abbas Odonem praefati monasterii priorem, qui Remensis ecclesiae canonicus fuerat, cum aliis idoneis coerobitis Romam transmisit . . . Odonem nempe praecipuum sibi consiliarium elegit et Ostiensi ecclesiae pontificem constituit.**

¹⁴⁸ Das von MARLOT, *lat.* 2, 212ff. und *franç.* 3, 201, vorgeschlagene Datum 1073 ist unmöglich und auch sonst in der Literatur nicht übernommen worden. Nur eine Notiz im Bd. 121 der *Coll. de Champagne*, fol. 91 führt dieses Jahr 1073 noch an, ebenso MIRAEUS, *Opera dipl. et hist.* 2, cap. 50 S. 669. Sonst ist, soweit man überhaupt die Ernennung Odos

Odo wohl überhaupt erst Ende 1079 persönlich kennen gelernt haben, als dieser im Auftrag seines Abtes den Streit zwischen Cluny und Mâcon vor die Kurie brachte. Freilich geben weder die bereits genannten noch die übrigen Quellen, soweit sie Nachrichten über Urbans frühere Lebenszeit vor 1088 enthalten, irgend ein Datum¹⁴⁹.

Nach den vorausgegangenen Untersuchungen steht jedoch nichts der Annahme im Wege, Odo sei wohl Anfang 1080, spätestens im Laufe dieses Jahres von Gregor VII. zum Kardinalbischof von Ostia ernannt worden. Mehr läßt sich über den Zeitpunkt dieser Ernennung nicht sagen, da wir aus den ersten Jahren von Odos Kardinalat fast gar nichts wissen. Cluny hat er endgültig ganz offensichtlich nicht vor Herbst 1079 verlassen; vielleicht war seine damalige

zum Bischof von Ostia zu datieren versuchte – seit UGHELLI, *Italia Sacra* 1, 75: „post obitum Gherardi . . . ejecto prius Joanne schismatico . . . anno 1078, und RUINART (*Vita*, Migne, PL. 151, 19ff.) zumeist das Jahr 1078 angenommen worden – so etwa von MARONI, *De eccles. et episc. Ostiens.* S. 41ff.; *Art de vérifier les dates* 1 (1783); MABILLON, *Annal.* OSB. 5, 72: „Verum Odonis promotio ad episcopatum Ostiensem facta non est ante annum 1078 . . .“; GAMS, *Series S. V*; vgl. auch *Coll. de Champagne* Bd. 121 (*Biographie*) fol. 95^v und 99. Ohne Datum erwähnen Odos Berufung nach Ostia u. a. auch die *Mém. pour servir à l'hist. de Cluny* (Paris, Arch. Nat. LL. 1350 fol. 53^v). Die neuere Literatur hat im allgemeinen mit mehr oder weniger Bestimmtheit diese ältere Tradition übernommen, so zuletzt PAULOT, *Urbain II* S. 32ff.; MANN, *Lives* 7, 253f.; FLICHE, *Fliche-Martin* 8, 200, und AMMAN, *DThC.* 15, 2269; KARES meint in seiner *Chronologie* S. 20ff.: „Noch 1078, eher früher als später, ist Otto I. v. Ostia konsekriert.“ Auch H. W. KLEWITZ, *Entstehung des Kardinalskollegs* S. 115, datierte – wenn auch mit Vorbehalt – Odos Kardinalzeit: (1078) – 1088 März 12. Eine überzeugende Begründung für 1078 hat jedoch niemand anführen können.

¹⁴⁹ Die *Vita Urbani* im *Liber Pontificalis* berichtet nichts über Odos frühere Laufbahn vor 1088, erst die *vita Gelasii* enthält den knappen Hinweis: *Ecce dominus Urbanus, primum Hostiensis episcopus, postea papa Romanus . . . etc.*; folgt Schilderung der Bedrängnis Urbans in den ersten Jahren seines Pontifikats (MARCH, *Lib. Pont. Cod. Dertusensis*, S. 163, und DUCHESNE, *Lib. Pont.* 2, 311). Nur die dem Werk des Wilhelm von Malmesbury nahestehende englische Fassung des *Liber Pontificalis* teilt zu Urban II. mit: *Urbanus qui et Odo, natione Gallus ex oppido Castellione, et ex Monacho Cluniacensi, episcopus Hostiensis, sedit . . .*, DUCHESNE, *Lib. Pont.* 3, 65. Wilhelm von Malmesbury selbst schreibt (*Gest. Reg. Angl.* III, 266, MG. SS. 10, 475): *. . . primum Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis, mox episcopus Hostiensis, ultimo papa Romae, Urbanus vocatus est.*

Auch die übrigen Quellen bieten nicht mehr, so Chron. S. Huberti, (ed. HANQUET, S. 153–154); Siebert, Chron. (MG. SS. 6, 366); Gaufred. Vosiens. Chron. (ed. LABBE, *Bibl. Nov. Mss.* 2, 293); Guibert von Nogent (*Gesta Dei per Francos* II, 1, *Rec. Hist. Crois. occid.* 4, 135) und Gislebert von Mons, Chron. Hanon. (ed. VANDERKINDERE S. 41–42) haben fast denselben Text, der aber auch nicht mehr als eben die Reihenfolge: Reims–Cluny–Ostia erkennen läßt. Helinand von Froidmont hat seine Nachrichten aus den schon zitierten Siebert und Wilhelm von Malmesbury übernommen, ohne Neues hinzuzufügen. Guido von Bazoches endlich überliefert auch nichts Anderes als die in den übrigen Quellen meist wiederkehrende Formel: *primus Remensis archidiaconus, inde prior Cluniacensis, mox episcopus Hostie . . .*, Paris, *Bibl. Nat. ms. lat.* 4998 fol. 60. Diese Formel findet sich dann auch im 14. Jh. wieder, z. B. bei Ptolemaeus von Lucca (*Hist. Eccles.* XIX, 15, MURAT.¹, 11, 1079): *. . . Urbanus II . . . Hic primum vocatus est Otto, qui fuit monachus Cluniacensis, postea Cardinalis Ostiensis, abinde papa . . .*, und sie ist schließlich, teils verkürzt, teils unwesentlich erweitert in die Literatur übergegangen.

Romreise der letzte Auftrag, den er als Prior für Cluny ausgeführt hat. Chronologisch faßbare Spuren seiner Tätigkeit als Kardinal finden sich erstmals im Jahre 1082¹⁵⁰. Zwischen Ende 1079 und Ostern 1082 also liegt seine Berufung nach Ostia, vor der vielleicht noch ein kurzer Aufenthalt Odos in La Cava anzunehmen ist¹⁵¹.

Für Gregor VII. kam der Zuzug der Cluniazenser, von dem Hermann von Tournai und Ordericus Vitalis berichten, zu gewünschter Zeit. Seine Deutschlandpolitik trieb damals einer neuen Krise zu und weitere schwere Auseinandersetzungen mit Heinrich IV. waren zu erwarten, zumal die letzte schiedsrichterliche Mission seiner Legaten Petrus (Igneus) von Albano und Udalrich

¹⁵⁰ Es sind dies die Besprechungen, die der Kardinal um Ostern 1082 mit Heinrich IV. zu Albano geführt hat und eine Inschrift aus Velletri, wo Odo wohl am 20. Juli 1082 die Silvesterkirche eingeweiht hat.

¹⁵¹ Dieser Aufenthalt Odos in La Cava, von dem die ältere und neuere Literatur immer wieder zu berichten weiß, ist in den Quellen nur schlecht belegt. Der einzige Text, auf den sich eine solche Annahme gründen läßt, steht in der *Historia Dedicacionis Eccl. Cavensis* (AA. SS. Mart. 1, 333 und UGHELLI, *Italia Sacra* 7, 367): *Urbanus huius nominis II.: qui natione Gallus, professione monachus, Odo nomine, in Cluniacensi coenobio eiusdem b. Petri discipulus antea fuerat, et ad Cavense monasterium revertentis individuis comites ac vitae socius, donec a sanctissimo Gregorio VII. Romano pontifice primorum patrum collegio ascriptus, et Ostiensis episcopus effectus fuit.* Die *Vita s. Petri* (AA. SS. Mart. 1, 327 ff. und UGHELLI, *Italia Sacra* 7, 543 ff.) enthält darüber nichts, ebensowenig alle übrigen Quellen. Ein weiterer Hinweis findet sich bezeichnenderweise in der Fälschung JL. + 5467, in der ein Cavenser Fälscher Urban II. sagen läßt: *... indulgentes eidem monasterio contemplatione cuiusdam prerogativae specialis ebaritatis, quam experti fuimus in eodem coenobio, imo potius perfectam religionis observantiam, dum adhuc essemus in minoribus ordinibus constituti* (Migne PL. 151, 348). Zu dieser Fälschung vgl. PFLUCK-HARRUNG, NA. 9 (1884) 473 ff., und KEHR, *Papsturkunden in Salerno, La Cava und Neapel* (Götting. Nachr. 1900) S. 228 Nr. 5, sowie die Bemerkungen bei JL. + 5467. Damit wird diese ganze Nachricht zumindest sehr verdächtig, zumal die echten Urkunden Urbans für La Cava von einem solchen Besuch in der dortigen Abtei gar nichts wissen. Übrigens hat noch ein anderes italienisches Kloster den Anspruch erhoben, Urban II. einmal als Gast beherbergt zu haben, *dum esset in eodem coenobio in minoribus ordinibus constitutus*, nämlich Banzi – und auch hier wieder in einer offenkundigen Fälschung auf den Namen Urbans (JL. 5488); vgl. KLEWITZ, *Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche* S. 160 f. Auch dadurch gewinnt unsere Nachricht für La Cava nicht gerade an Zuverlässigkeit. Zu JL. 5488 als Fälschung vgl. jetzt KEHR-HOLTZMANN, IP. 9 (1962) 463 Nr. + 6. Will man daher nicht von vornherein auf fruchtlose Erwägungen über einen solchen Aufenthalt Odos in La Cava verzichten – auch die Erwähnung der *ordines mirares* bereitet da einige Schwierigkeiten – so bleibt als halbwegs annehmbare Vermutung noch etwa die von MANN, *Lives* 7, 254; PAULOT, *Urbain II*, S. 33 ff.; GUILLAUME, *La Cava* S. 40 ff., und anderen vertretene Annahme, Odo sei kurz vor seiner Ernennung zum Kardinalbischof von Ostia noch einige Zeit bei Petrus Pappacarbone in La Cava zu Gast gewesen. Die Rückkehr des Petrus, seines ehemaligen Novizenmeisters, aus Cluny nach La Cava kann um 1078/79 erfolgt sein – Odo selbst ist wohl auch nicht unmittelbar nach Erledigung seines Auftrages in Rom zum Kardinal erhoben worden. Ein Besuch Ende 1079 – Anfang 1080 in La Cava, das ja mit Cluny in engster Beziehung stand, ist nicht ausgeschlossen; der Cluniazenserprior könnte dort seine weitere Verwendung durch Gregor VII. bzw. die Möglichkeit, sein Bistum Ostia zu übernehmen, abgewartet haben. Vgl. auch RUTNART, *Vita*, Migne, PL. 151, 20.

von Padua im Sommer 1079 völlig gescheitert war¹⁵². Der Papst sollte in den nächsten Jahren mehr denn je treue Anhänger dringend nötig haben.

So hat Gregor VII. sicher nicht lange gezögert, das wichtige Bistum Ostia, das seit dem Tode Gerald's (6. Dez. 1077) vakant war, nunmehr rasch neu zu besetzen, um so weniger, als er jetzt wieder einen bewährten Mann aus Cluny zur Verfügung hatte: den Prior Odo. Vielleicht hat er ihn noch Ende 1079 ernannt; man kann vermuten, daß Odo an der Fastensynode im März 1080 bereits als Kardinalbischof von Ostia teilgenommen hat¹⁵³. Die Frage, ob bereits damals ein Gegenbischof in Ostia saß, oder ob Gregor VII. einer solchen Besetzung durch Heinrich IV. zuvorkommen wollte, muß angesichts der unzureichenden Quellenüberlieferung wohl offen bleiben. Für die Ansicht, Heinrich habe nach Gerald's Tod einen *intrusus* Johannes in Ostia ernannt¹⁵⁴, fehlen sichere Anhaltspunkte. Ein wibertinischer Kardinal Johann erscheint für Ostia erst im November 1084, etwa zu der Zeit also, da Odo sich zu seiner Legation nach Deutschland aufmachte¹⁵⁵.

Zum drittenmal stand der Rittersohn aus der Champagne an bedeutender, verantwortlicher Stelle in der kirchlichen Hierarchie. In Reims war er die

¹⁵² Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 171ff.; 226–227; SCHUMANN, päpstl. Legaten in Deutschland S. 46ff.

¹⁵³ Einen unmittelbaren Beweis aus den Quellen gibt es dafür freilich nicht. Es scheint aber doch, daß die Chronologie der Bischöfe von Ostia bei GAMS, MARONI, KARES usw., die alle Odo bereits zu 1078 als Kardinalbischof von Ostia nennen, den oben dargelegten Ergebnissen entsprechend verbessert werden könnte. KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegiums (Sonderausgabe Darmstadt 1957) Anhang S. 115, hat das Anfangsdatum 1078 anscheinend auch schon nicht mehr für gesichert angesehen, da er es in Klammern setzt. S. 35 sagt er nur, daß Odo eben nach Gerald's Tod (1077) das Bistum Ostia erhielt. Seit RUINART (Migne, PL. 151, 21) wird in der Literatur gelegentlich (so bei PAULOT, Urbain II, S. 37–38 und in der Notice Biograph. von 1887, S. 20) berichtet, der neu ernannte Bischof Odo von Ostia habe im Februar 1079 im Auftrag Gregors VII. ein Fasten- und Gebetstridium geleitet zur Vorbereitung der Entscheidung über Berengars Eucharistielehre auf der Fastensynode von 1079 (vgl. Reg. VI, 17a, CASPAR 2, 425 ff.). Hierzu muß nochmals auf die bisher unbeachtet gebliebene Prozeßakte des Kardinals Petrus von Albano (über den Streit Cluny-Mâcon) vom Februar 1080 verwiesen werden, die eine Ernennung Odos zum Bischof von Ostia vor Ende 1079 als unmöglich erweist. Dazu kommt, daß die von den genannten Autoren herangezogene Darstellung des Kardinals Beno (MG. Lib. de lite 2, 371) gar nicht von Odo von Ostia spricht, sondern im Zusammenhang mit jenem Gebetstridium einen Kardinal ATTO nennt, in dem wohl der (später wibertinische) Kardinalpriester Atto von S. Marco zu sehen ist. Zu Atto vgl. KEHR, Wibert 2 S. 977 und 982; bes. KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegs, S. 73 und Anm. 239.

¹⁵⁴ PALATIUS, Fasti Cardinalium 1, 77: „post obitum Girardi Otho Ostiensis episcopus renuntiatur, electo prius Joanne schismatico, quam Henricus intruserat“; UGHELLI, Italia Sacra 1, 75: „ejecto prius Joanne schismatico, quem paulo ante Henricus IV. Caesar in Ostiensem sedem violenter intruserat . . .“; GAMS, Series, S. V, der zwischen Gerald (Gherard) und Odo einen Joannes intrusus erwähnt; vgl. auch PAULOT, Urbain II, S. 33.

¹⁵⁵ KEHR, Wibert 2, 980–981; Kehr, IP. 1, 76 Nr. 16: Urkunde Wiberts, Lateran 1084 Nov. 4 mit Unterschriften verschiedener schismatischer Kardinäle, darunter der des Johann von Ostia. KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegiums, S. 41. Wahrscheinlich ist dieser Kardinal überhaupt erst 1084 von Wibert-Clemens III. kreiert worden.

rechte Hand des Erzbischofs, in Cluny der Stellvertreter des „Abts der Äbte“, in Ostia wurde er einer der treuesten Mitarbeiter Gregors VII., und es besteht kein Grund, die Nachricht des Ordericus Vitalis anzuzweifeln, daß der Papst ihn zu seinem besonderen Ratgeber gemacht hat¹⁵⁶. Wenn aus seinen ersten Kardinalsjahren nicht mehr überliefert ist als eine Inschrift aus Velletri, die berichtet, daß er dort die Silvesterkirche eingeweiht hat¹⁵⁷, und der Nachruf, den er dem 1082 verstorbenen Simon von Crespy gewidmet hat¹⁵⁸, so darf dies nicht zu falschen Schlüssen über seine damalige Tätigkeit verleiten. Geben doch z. B. die Konzilakten jener Zeit über die Teilnehmer meist keinen oder doch nur sehr ungenügenden Aufschluß; und doch ist es ganz unwahrscheinlich, daß etwa auf Gregors VII. römischen Synoden gerade der Bischof von Ostia gefehlt haben sollte¹⁵⁹.

Zu Ostern 1082 sehen wir den *Pedissequus* Gregors VII., wie der schismatische Kardinal Beno ihn spöttisch nannte¹⁶⁰, bereits mitten in der großen Politik, und zwar in Verhandlungen mit Heinrich IV. zu Albano¹⁶¹.

¹⁵⁶ Ordericus Vitalis, *Hist. Eccl. Pars II lib. IV c. 17* (Migne, PL. 188, 346): *Odonem nempe praecipuum sibi consiliarium elegit.*

¹⁵⁷ Die Inschrift (*marmorea occurrit inscriptio, in ecclesia s. Silvestri, ab eo (= Odo) Velitris dedicata*) ist u. a. überliefert bei PALATIUS, *Fasti Card.* 1, 92; CIACONIUS 1, 861; MARONI, *De episc. Ostiens.*, S. 68; alle Texte stimmen überein: *Anno Domini 1085, Indictione V mense Julii die XX. Odo episcopus dedicavit ecclesiam B. Sylvestri ad honorem et laudem Dei omnipotentis, omni anno asseruit 40 dies, et hae sunt reliquiae quae requiescunt in ecclesia S. Sylvestri . . .* etc. Diese Inschrift, bei der entweder die Indiktion oder das Inkarnationsjahr falsch ist, hat man bisher teils zu 1085 (so STERN S. 32 und 44; SCHWARZ, *Besetzung der Bistümer Reichsitaliens* S. 276) oder zu 1082 (so LAUBERT S. 5) datiert; die älteren Herausgeber setzten sie zu 1085. Zu 1085 würde aber die Indiktion 8 gehören, während die Indiktion 5, wie sie die Inschrift zeigt, zu 1082 paßt. Die einzige Argumentation für 1085 hat STERN vorgebracht: der 20. Juli fällt im Jahre 1085 auf einen Sonntag, 1082 nicht. Doch ist es nicht erwiesen, daß die Weihe einer Kirche damals nur an einem Sonntag stattfinden konnte, sie war ebenso an einem andern Tag (etwa einem Mittwoch, wie es der 20. Juli 1082 war) möglich. SCHUMANN, *Legaten in Deutschland* S. 58–59, läßt die Frage offen, da ihm jene Inschrift „ein zu unsicheres Zeugnis“ scheint. Da Odos Itinerar im Jahre 1085 (20. April Synode in Quedlinburg, 20. Juli Kircheneinweihung in Velletri?, 24. August Nantua-Cluny und anschließend, allerdings zu unbestimmter Zeit, wieder Italien) die Zuweisung zu 1085 kaum zuläßt, scheint die Datierung dieser Weihe und Inschrift zu 1082 noch die annehmbarste zu sein.

¹⁵⁸ Zu Simon, „einst berühmter Graf von Crespy, jetzt ein weltflüchtiger Einsiedler“, der 1079/80 im Dienste Gregors VII. die Annäherung und Verständigung der Kurie mit den Normannen diplomatisch vorbereitet hatte (SANDER, *Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.* S. 34), vgl. Vita B. Simonis Comitis Crespiensis (AA. SS. OSB. Saec. V pars 2, 374ff.; MG. SS. 15, 906); LÜHE, *Hugo von Die* S. 34–35; POINSIGNON, *Hist. gén. de Champagne* 1, 126ff.; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 3, 301ff. Der Odo zugeschriebene Epitaph für Simon ist ediert bei Migne PL. 151, 581–582. RUINART, *Vita* (Migne, PL. 151, 22); vgl. auch PAULOT, *Urbain II* S. 38–39.

¹⁵⁹ Vgl. G. TANGI, *Teilnehmer an den allgem. Konzilien des MA.* S. 153ff. u. ö.

¹⁶⁰ Beno, *Gesta Romanae ecclesiae* II, 2 (MG. Lib. de lite 2, 375).

¹⁶¹ Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 3, 441ff.; SANDER, *Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII.* S. 112, 195f.

In diesen Jahren sah der Kardinal Odo den Papst in jene verhängnisvolle Situation geraten, aus der er selbst sechs Jahre später sich mit allen Mitteln einen Ausweg erkämpfen mußte; er konnte die Entwicklung der kommenden Katastrophe jetzt aus nächster Nähe verfolgen und sich bald Rechenschaft über die Möglichkeiten und Grenzen der päpstlichen Politik geben¹⁶².

1080 hatte man notgedrungen die Annäherung an die Normannen vollzogen; aber welche rücksichtslose, eigensinnige Bundesgenossen waren diese neuen Freunde! Gleich darauf hatte sich die kuriale Byzanzpolitik durch Robert Guiscards Pseudo-Michael völlig irreführen lassen und in Konstantinopel einen neuen Feind erhalten, der später das Lager Heinrichs IV. verstärkte.

Um so mehr mußte man England und Frankreich gegenüber jetzt vorsichtige Zurückhaltung zeigen: *Rex Anglorum licet in quibusdam non ita religiose sicut optamus se habeat, tamen in hoc quod ecclesias Dei non destruit neque vendit . . . et quia contra apostolicam sedem rogatus a quibusdam inimicis crucis Christi pactum inire consentire noluit . . . Unde non indignum debet existimari potestatem illius mitius esse tractandam . . .*, so hörte der Kardinal den Papst 1081 die kuriale Diplomatie für England definieren¹⁶³. Er wird solche Lehren nie vergessen. Auch in Frankreich – Odo konnte hier den Papst aus eigener Kenntnis der Verhältnisse beraten – vermied man jede grundsätzliche Auseinandersetzung und begnügte sich mit dem eben erst mühselig genug errungenen Erfolg in Reims, d. h. dem Sturz des widerspenstigen Erzbischofs Manasse I.

Die Situation in Italien selbst, mit den in ihr verborgenen Möglichkeiten, aber auch Gefahren, war für den neuen Mitarbeiter Gregors schon in den ersten Jahren völlig zu übersehen; die Bundesgenossenschaft der Normannen war und blieb eine große Belastung. Robert Guiscard verfolgte mehr als alles andere seine byzantinischen Pläne, und als er dann im letzten Augenblick mit brutaler Gewalt in Rom eingriff, trug er eigentlich nur noch zur Vollendung der Katastrophe Gregors VII. bei. Übrigens fürchtete der Papst schon 1081 eine Eheverbindung zwischen den Kindern Heinrichs IV. und Guiscards mit all den sich daraus ergebenden politischen Komplikationen¹⁶⁴. Auch dies eine Frage, die Urban II. später auf seine Art zu beantworten versuchte.

Bei der großen feierlichen Verurteilung Heinrichs IV. auf der Fastensynode am 7. März 1080 war Odo vermutlich selbst zugegen. Der Erfolg dieses Schrittes Gregors VII. konnte an der Kurie weder Zuversicht noch Beruhigung erwecken. Vor allem ging der damals ausgesprochene Wunsch des Papstes:

¹⁶² Für das Folgende vgl. bes. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 301 ff.; ferner die bekannten Werke zur Geschichte Gregors VII., die hier im Einzelnen nicht zitiert werden können.

¹⁶³ Reg. IX, 5 (CASPAR 2, 579–580).

¹⁶⁴ Reg. IX, 11 (CASPAR 2, 589).

*ipse autem Henricus cum suis fautoribus in omni cōgressionē belli nullas vires nullamque in vita sua victoriā optineat*¹⁶⁵, durchaus nicht in Erfüllung. Als der König im Frühjahr 1081 aus Deutschland heranrückte, mußte man an – damals noch wenig wirksame – Verteidigungsmaßnahmen denken: Die Streitmacht der einzigen treu ergebenden Bundesgenossin Mathilde von Tuszien würde nicht ausreichen; Gregor versuchte, sie durch Zuzug Welfs von Bayern oder durch entsprechende Entlastungskämpfe von dessen Truppen in Süddeutschland unterstützen zu lassen¹⁶⁶.

Gleich zu Beginn seines Pontifikats wird Urban II. die hier gemachten Beobachtungen auswerten – und der Papst wird dies um so unbedenklicher tun, als der Kardinal damals sehr bald mit Bitterkeit sehen mußte, wie verzweifelt die Lage wurde, wenn große Ideale erst einmal dem Glück der Waffen anvertraut waren und die eigene materielle Kraft zum Kampf ungenügend war.

Mathilde geriet in Oberitalien in schwere Bedrängnis, die Normannen jagten ihren griechischen Träumen nach, Heinrich IV. kam schließlich im Mai 1081 mit dem im Vorjahr erhobenen Gegenpapst Clemens III. vor Rom an, Gregor VII. war gefährlich isoliert. Noch hielt die Stadt zum Papst, und der König mußte vorerst wieder unverrichteter Dinge abziehen. Wie lange aber würde diese Situation zu halten sein in dieser ewig unruhigen Stadt, die kaiserliche und päpstliche Parteien ständig in Bewegung hielten und in der bereits im Frühjahr 1082, beim zweiten Vorstoß Heinrichs, die zu Frieden und Verständigung neigenden Gruppen nachdrücklicher hervortraten?

Gregors VII. Abwehrpolitik gegen Heinrich IV. verlor damals schon fast jede Aussicht auf Erfolg. Der König trat jetzt mit den Byzantinern in engere Verbindung, deren geschickte Gegenzüge gegen Robert Guiscards Angriff Unruhen bei den Normannen in Italien hervorriefen. Das Bündnis mit Guiscard brachte Heinrich zwar nicht zustande, aber er konnte wenigstens Jordan von Capua aus dem normannischen Block herauslösen. Druck und Drohung zwangen jetzt auch den diplomatischen Desiderius von Monte Cassino an den Hof von Albano, wo er 1082 zwischen Papst und König zu vermitteln suchte, was ihm noch im gleichen Jahre die Exkommunikation zuzog.

So lagen die Dinge, als Odo von Ostia, ebenfalls in Albano an Ostern 1082, seine – vermutlich – erste Begegnung mit Heinrich IV. hatte¹⁶⁷.

Daß der Kardinal hier im Auftrag Gregors erschien, daß er zumindest mit stillschweigender Duldung des Papstes Verhandlungen mit dem König führte,

¹⁶⁵ Reg. VII, 14a (CASPAR 2, 486).

¹⁶⁶ Reg. IX, 3 (März 1081) (CASPAR 2, 574).

¹⁶⁷ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 441 ff.; 451 f.; SANDER, Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII, S. 105 ff., 191 ff.; HEFELE-LECLERCQ, Conciles V, 1, 296 f.; Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 50, MG. SS. 7, 738–41, bes. 740.

können wir nur vermuten; seine Fühlungnahme mit Heinrich ist ihm jedenfalls nie und von niemand aus dem päpstlichen Lager je zum Vorwurf gemacht worden, wie dies etwa bei Desiderius der Fall war¹⁶⁸.

Welches der Inhalt seines Auftrags und das Ziel seiner Besprechungen in Albano waren, läßt sich nicht mehr feststellen. Schon Sander und mit ihm Meyer von Knonau haben wohl mit Recht angenommen, daß der Papst, dem Drängen der Friedenspartei in Rom nachgebend, den Kardinal zu Verhandlungen nach Albano abgeordnet hat¹⁶⁹. Vielleicht sollte er nur wenigstens zu erfahren suchen, ob Heinrich IV. überhaupt zur Preisgabe des Gegenpapstes und zur Entgegennahme der Absolution durch Gregor bereit sei. Jedenfalls war diese Konferenz von Albano ganz ergebnislos.

Petrus Diaconus berichtet in seiner Chronik von Monte Cassino¹⁷⁰, daß es unter den in Albano Versammelten zu Diskussionen, namentlich um die Papstwahl, die Beteiligung des Kaisers an ihr und um das Papstwahldekret Nikolaus' II. gekommen sei; dabei habe Abt Desiderius die gregorianische Auffassung sogar gegen Odo von Ostia verteidigen müssen, der auf den Consensanspruch des Kaisers im Papstwahldekret verwiesen habe; als der Abt mit scharfen Worten das ganze Dekret Nicolaus' II., insofern es dem Kaisertum Verfügungsgewalt über das Papsttum einräume, als nichtig verwarf, soll der Kardinal geäußert haben: wenn solche Grundsätze jenseits der Alpen bekannt würden, so ständen dort wohl alle wie ein Mann gegen Rom auf!

Leider ist Petrus Diaconus in seiner Chronik vielfach recht unzuverlässig und vor allem viel zu sehr Lobredner und unbedingter Verteidiger des umstrittenen Desiderius-Victor III., so daß aus seinen Erzählungen längst nicht alles als bare Münze anzunehmen ist. Ein wahrer Kern mag immerhin in diesen Mitteilungen stecken; und es würde gar nicht überraschen, in Odo-Urban hier einen Charakter zu sehen, der es möglichst vermied, gefährliche Grund-

¹⁶⁸ Vgl. Anm. 167; ferner Hugos von Lyon Brief an Mathilde von Tuszien (Migne, PL. 157, 511ff.); auch Fürst Jordan von Capua war wegen seiner Annäherung an Heinrich IV. in Albano gebannt worden, Reg. IX, 27, CASPAR 2, 610; KEHR, Belehnungen S. 30; LECCISORRI, in: Studi Gregoriani 1 (1947) 313ff.

¹⁶⁹ SANDER S. 112; MEYER VON KNONAU Jbb. 3, 443.

¹⁷⁰ Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 50 (MG. SS. 7, 740); FLICHE, Election d'Urbain II, Le Moyen-Age 19 (1916) 364-365, lehnt die ganze Mitteilung des Petrus Diaconus als frei erfunden ab. Aber er bringt dabei die Ereignisse von 1082 (Albano) und von 1083 (Verhaftung Odos) in einen tatsächlich nicht bestehenden Zusammenhang, so daß seine Argumentation nicht recht stichhaltig erscheint. Vgl. SMIDT, Guido von Monte Cassino S. 313-314. Die ganze ausführliche Schilderung der Vorgänge in Albano stammt nach Smidt von dem zeitgenössischen Guido von Monte Cassino (des wahren Fortsetzers der Chronik des Leo von Ostia), dessen Werk Petrus Diaconus sich selbst zugeschrieben, interpoliert und bearbeitet hat. Freilich wird durch diese Feststellung die Überlieferung dieser Vorgänge doch nicht besser gesichert, da im Einzelfall Kern und Interpolation bzw. Fassung des Guido und Bearbeitung des Petrus Diaconus nicht mehr klar unterscheidbar sind. Vgl. jetzt bes. H. G. KRAUSE, Papstwahldekret (Studi Gregoriani 7, 1960) S. 224ff.

sätze zur allgemeinen Debatte zu stellen und unübersichtbare Konflikte heraufzubeschwören. Auch mit Wibert selbst habe man bei der Gelegenheit gesprochen, der erklärt habe, nur *invitus* das Gegenpapsttum übernommen zu haben. Wieweit diese Nachricht des Petrus Diaconus Glauben verdient, muß ebenfalls dahingestellt bleiben. Unmöglich ist eine derartige Äußerung Wiberts durchaus nicht¹⁷¹. Solche Besprechungen mit Wibert sind natürlich nicht ausgeschlossen – vielleicht waren Erkundungen in diesem Sinne sogar in Odos Instruktionen vorgesehen?

Nur mit Vorbehalt seien diese Vermutungen freilich hier vorgebracht, denn mit endgültiger Sicherheit läßt sich hier nichts mehr ausmachen.

An eine ruhige Verwaltung und Regierung seiner Diözese Ostia, mit der damals auch das Bistum Velletri vereinigt war¹⁷², konnte Odo unter den gegebenen Verhältnissen gar nicht mehr denken. Es ist daher auch nicht auffallend, daß uns über Odos Tätigkeit als Bischof von Ostia-Velletri nichts überliefert ist. Hatte er überhaupt noch seinen Sitz in Ostia? Theoretisch und kirchenrechtlich war Ostia der Bischofssitz des *episcopus Ostiensis*, blieb der Kardinalbischof mit seinem Bistum verbunden und galt er als Bischof seiner Diözese. Die Lage Ostias vor den Toren Roms ermöglichte zudem in normalen Zeiten die Erfüllung der besonderen Aufgaben des Kardinalbischofs unter Beibehaltung seines Sitzes. Daß man später (im Jahre 1086) das alte Translationsverbot gegen Odos Wahl zum Papst geltend zu machen versuchte, besagt freilich nichts für die bischöfliche Residenzpflicht oder die tatsächliche Residenz des Bischofs in Ostia. Auch aus Urbans II. Privileg für Klerus und Laien in Velletri (JL. 5403 von 1089) läßt sich hierfür kein endgültiger und sicherer Schluß ziehen. Allenfalls ließe sich vermuten, daß der Kardinalbischof von Ostia sich einen Vertreter für die Diözesanregierung bestellen konnte; es ist in diesem Privileg von Abgaben die Rede, die Klerus und Volk nach entsprechender Vereinbarung *vestris episcopis vel suis ordinatis* zu entrichten hätten¹⁷³. Praktisch haben es damals die Zeitverhältnisse (besonders das

¹⁷¹ Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 50 (MG. SS. 7, 740f.); vgl. HALLER, Papsttum 2, 611.

¹⁷² Zumindest scheinen die damaligen Bischöfe von Ostia die Verwaltung des Bistums Velletri mit übernommen zu haben. Vgl. SCHWARZ, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 276; MARONI, Comm. de eccl. et episc. Ostiens. S. 74–75. Erst im 12. Jh. ist dann offenbar die endgültige offizielle Vereinigung von Velletri mit Ostia erfolgt. KEHR, IP 2, 14–16; GAMS, Series, S. V (Ostia-Velletri); GRONER, Diözesen Italiens S. 20 mit Anm. 2; vgl. auch Urban II selbst JL. 5403 *omnibus Vellitrensibus* (Migne, PL. 151, 304), wo er verschiedene Gewohnheiten bestätigt (u. a.: *sicut in more habetis et mecum egistis* . . .).

¹⁷³ JL. 5403, Migne PL. 151, 304; KEHR IP. 2, 104 Nr. 2. Zur grundsätzlichen kirchenrechtlichen Verbindung der Kardinalbischofe mit ihren Bistümern bzw. Bischofssitzen vgl. HNSCHUIS, Kirchenrecht 1, 131; KUTTNER, Cardinalis, Traditio 3 (1945) 149ff. Auch die Verlegung, Aufhebung, Zusammenlegung von (Kardinal-) Bistümern und der damalige, durch das Schisma bedingte Wechsel der Bischofssitze, deren Inhaber Kardinalbischofe waren,

Schisma) und der Wandel in den Funktionen der Kardinäle wohl mit sich gebracht, daß die Kardinalbischöfe, zumal Odo von Ostia, kaum mehr ihren tatsächlichen Sitz in ihren Bistümern hatten, sondern sich jetzt meist in der Umgebung des Papstes, an dessen „Kurie“ aufhielten oder päpstliche Legationen übernahmen. Im Dienste Gregors VII. war Odo in jenen Jahren meist von Ostia abwesend, beim Papst selbst oder mit besonderen Missionen auf Reisen.

Auch 1083 hatte er anscheinend wieder mit Heinrich IV. Verhandlungen zu führen im Auftrag des Papstes. Im Sommer hatte der König die Leostadt erobert, Gregor VII., dessen Lage aussichtslos schien, war schließlich auf den Plan eines Konzils eingegangen, das im November die Entscheidung über den Streit zwischen Papst und König bringen sollte.

Heinrich selbst war, nach Abschluß eines Geheimvertrags mit den Römern betreffend seine Kaiserkrönung und eine eventuelle neue Papstwahl, nach Norden abgezogen. Während der Sommermonate wurde offenbar noch über das Konzil und einen möglichen Friedensschluß verhandelt, aber alle Aussichten zerschlugen sich, als die königliche Besatzung und ihre Befestigungen in der Leostadt einem Angriff der Römer zum Opfer fielen. Zudem mochte sich Heinrich von Gregors Friedensbereitschaft enttäuscht sehen – er tat im Herbst 1083 jedenfalls alles, um das geplante Konzil zu seinen Gunsten zu lenken oder ganz zu sabotieren: im November ließ er die Konzilsteilnehmer der Gegenpartei auf der Reise zum Konzil festnehmen, so besonders die Abgesandten der deutschen Fürsten. Auch der Kardinalbischof von Ostia gehörte zu den Verhafteten. Die Registernotiz über das Konzil klagt über die *perfidia Heinrici tyranni . . . qui Hostiensem episcopum, de apostolica legatione redeuntem contra fas et juramenti fidem capi jussit sive permisit*¹⁷⁴.

Um eine allgemeine Legation Odos etwa nach Deutschland oder Frankreich kann es sich dabei kaum gehandelt haben; denn sie hat keinerlei Spuren hinterlassen. Höchst wahrscheinlich war er im Zusammenhang mit den erwähnten Friedensverhandlungen vom Papst zu Heinrich IV. selbst entsandt worden.

deutet auf die enge Verbindung der Kardinalbischöfe zu ihren jeweiligen Bistümern und Bischofssitzen.

¹⁷⁴ Reg. IX, 35a (20. November 1083), CASPAR 2, 627f.; gleichlautend der Bericht im Lib. Pont. (Gregor VII.), ed. DUCHESNE, Lib. Pont. 2, 289f. PLATINA gibt in seiner Vita Gregors VII. (MURAT.¹ SS. rer. Ital. 3, 1, 194) ohne nähere Präzisierung nur an: . . . *capto Ostiensi episcopo e legatione redeunte*. Zum Vorhergehenden vgl. besonders MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 470ff.; SANDER, Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. S. 133ff., 206ff.; vgl. auch STERN, Zur Biographie Urbans II. S. 21ff., der aber die Vorgänge von Albano 1082 und diese Verhaftung (Nov. 1083) durcheinanderbringt und zudem falsch datiert (Begegnung Odos mit Desiderius in Gefangenschaft 1084!). Die Verwechslung der beiden Ereignisse findet sich in der älteren Literatur auch sonst noch gelegentlich, z. T. auch mit recht willkürlicher Datierung (LAUBERT S. 5, doch mit richtiger Datierung der Verhaftung Odos; BRIMONT, Urbain II S. 109ff.; SIMON, Urb. Vita S. 18f.).

Dies hinderte allerdings nicht, daß man ihn jetzt, um ihn vom Konzil fernzuhalten, auf dem Rückweg festnahm. Eine entsprechende Nachricht bei Bernold zum Jahre 1083 bestätigt diese Vermutung¹⁷⁵.

Auch diesmal, wie schon bei den Besprechungen in Albano, erfahren wir nichts über den Gegenstand dieser Verhandlungen. Sander¹⁷⁶ hat wohl nicht mit Unrecht angenommen, daß es dabei um „die päpstlichen Restitutionsforderungen“ nach dem kanonischen Prinzip der *exceptio spoli* gegangen sei. Tatsächlich hatte ja der Papst die Anerkennung dieses Prinzips als eine der Bedingungen angegeben, unter der er sich zu einer Rechtfertigung vor dem Konzil herbeilassen wollte. Aber gewiß war dies nicht der einzige strittige Punkt, der damals zwischen dem König und dem Kardinal besprochen wurde¹⁷⁷.

Die Verhandlungen zerschlugen sich – und Odo wurde eines der Opfer der Gewaltpolitik, zu der sich Heinrich IV. im November 1083 entschloß. Lange wird seine Haft nicht gedauert haben, höchstens bis zum Ende des Konzils; dann hatte der König sein unmittelbares Ziel erreicht und konnte sich von der Erregung der öffentlichen Meinung und von dem inzwischen herbeigeeilten Abt Hugo von Cluny überzeugen lassen, daß es an der Zeit sei, den diplomatischen Mißgriff wiedergutzumachen. Er gab seine Gefangenen wieder frei, darunter auch den Kardinalbischof von Ostia¹⁷⁸, der wahrscheinlich gleich nach Rom zurückkehrte und an Gregors Seite die nächsten Ereignisse miterlebte: den Einzug Heinrichs IV. in Rom, die Inthronisation Wiberts, die Auflösung der Kurie, die Kaiserkrönung, endlich die „Befreiung“ durch Robert Guiscard und die Flucht nach Salerno.

Die niederdrückendsten Hiobsbotschaften, die bei dem Besiegten in der Engelsburg und dann nach und nach im Salerner Exil eintrafen, waren die Nachrichten vom Triumph des Gegenpapstes und von der Spaltung des Kardinalskollegs. Nicht weniger als dreizehn Kardinäle, dazu zahlreiche kuriale Amts- und Würdenträger, an ihrer Spitze der Kanzler Petrus, verließen 1084 Gregors Sache und gingen zu Wibert über; auch der Kardinalbischof Johann von Porto, der wie Odo von Ostia einer der engsten Mitarbeiter des Papstes gewesen war, schloß sich jetzt dem Kaiser und seinem neuen Papst Clemens III. an¹⁷⁹.

¹⁷⁵ Bernold Chron. a. 1083, (MG. SS. 5, 438): *Erant autem religiosissimi monachi et clerici, quos in captione fecit cruciari; cum quibus et Ottonem venerandum Ostiensem episcopum captivavit, fideliter ad ipsum ab apostolica sede transmissum.*

¹⁷⁶ SANDER, Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. S. 137–138, 143, 208ff.; dazu die bei MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 495, gemachten Einschränkungen.

¹⁷⁷ Gregor VII. Reg. IX, 29, (CASPAR 2, 612f.).

¹⁷⁸ Bonizo, Liber ad amicum IX (JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 2, 678, und MG. Lib. de lite 1, 614); Liber Pontificalis (Gregor VII.): *Past captione itaque Hostiensis episcopi et aliorum multorum quos precepit absolutos dimitti . . .* DUCHESNE, Lib. Pont. 2, 367. Beide Quellen deuten die Intervention Hugos von Cluny an; vgl. ferner Bernold, MG. SS. 5, 438.

¹⁷⁹ Vgl. KEHR, Wibert, 2, 976ff.; KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegs S. 69ff.,

Über Odo von Ostia selbst berichten einige zeitgenössische Quellen nur ganz lakonisch, daß er bei der Papstkrönung Wiberts gefehlt habe¹⁸⁰.

Der Kardinal, der wenige Jahre später, in der Stellungnahme zu Desiderius-Victor III., seine persönliche Entscheidungsfreiheit sehr wohl zu wahren wußte – trotz aller cluniazensischen Gehorsamsübung und bei aller Ergebenheit für die gregorianische Sache –, hatte sich entschlossen, *pedissequus* Gregors VII. zu bleiben. Als der Papst in Salerno die letzten Getreuen um sich versammelte, war Odo zugegen; an Mut und Energie hat es ihm wahrlich nie gefehlt: er übernahm jetzt den undankbarsten Auftrag, den Gregor zu vergeben hatte, die Legation in Deutschland.

Legat in Deutschland

Eine letzte Synode hat Gregor VII. im Spätjahr 1084 in Salerno zusammengerufen und vor ihr noch einmal den Bannfluch über Heinrich IV., Wibert und ihre Anhänger ausgesprochen. Von hier sandte er – zum letzten Male – seine Legaten aus: Petrus Igneus von Albano nach Frankreich, Odo von Ostia nach Deutschland¹⁸¹.

Von besonderen Instruktionen für den Legaten erfahren wir nichts. Bernold gibt nur eben die Verkündigung der Bannsentenz an.

Es kam jetzt darauf an, die verzweifelnden Anhänger in Deutschland wieder aufzurichten, womöglich zum Handeln zu bringen und zu zeigen, daß man

35f. u. 39; MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 524f.; Beno, *Gesta Romanae Ecclesiae contra Hildebrandum I* (MG. Lib. de lite 2, 369ff., 375.). Zu Johann von Porto: Beno, *Gesta*, a. a. O. 2, 371: *Johannes Portuensis episcopus, qui intimus fuerat secretis Hildebrandi*. Ferner MG. SS. 8, 463: *quoniam olim fuit familiaris domini papae* (Mathildis epistola). Wibert begann damals, sich ein Kardinalskolleg zu schaffen; wohl im Laufe des Jahres 1084 hat er auch für Ostia einen Gegenkardinal ernannt; vgl. oben Anm. 155.

¹⁸⁰ Bonizo, *Liber ad amicum IX* (JAFFÉ, *Bibl. Rer. Germ.* 2, 679, und MG. Lib. de lite 1, 614); Bernold, *Chron. a. 1084* (MG. SS. 5, 438 und 440); Gebhard von Salzburg, *Epist. an Hermann von Metz*, bei Hugo von Flavigny, *Chron. 2* (MG. SS. 8, 459f.). *Liber Canonum contra Henricum IV. c. 46*, (MG. Lib. de lite 1, 515). Überhaupt hatten sich die Kardinalbischöfe von der Inthronisation Clemens' III. ferngehalten, auch Johann von Porto ist offensichtlich erst nachher auf Wiberts Seite übergegangen; vgl. oben Anm. 179.

¹⁸¹ Bernold, *Chron. a. 1084*, (MG. SS. 5, 441); MANSI, *Concilia* 20, 589–590; *Casus Monast. Petrishus. II, 47*, (MG. SS. 20, 648); allgemein zur Legation Odos auch Paul von Bernried, *De rebus gest. Gregorii VII. cap. 109* (MURAT. 1, 3, 347). Gregor VII. *Epist. Coll. 46* (a. 1084) ed. JAFFÉ, *Bibl. Rer. Germ.* 2, 572ff., worin Gregor seine Legaten empfiehlt (JL 5271). Zur Synode von Salerno und Legation Odos vgl. ferner: MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 559ff.; HAUCK, *KG. Deutschlands* 3, 836; FLICHE-MARTIN 8, 158f.; HL 5, 1, 305f. Als Selbstzeugnis Urbans II. seine Bemerkung in seiner Wahlanzeige an die deutschen Bischöfe JL 5348 (Migne, PL. 151, 284). Es war dies, wie die Quellen zeigen, die erste und einzige Legation Odos in Deutschland; die sachlich und chronologisch richtige Darstellung hatte schon RUINART gegeben. Ausführlich handelte zuletzt über diese Legation SCHUMANN, *päpstliche Legaten in Deutschland* S. 52ff. und 188–189.

zwar der Gewalt hatte weichen müssen, aber den Kampf nicht aufgab, daß niemand den Kampf aufgeben dürfe; man mußte dieses Zeitalter, das schon in den geringfügigsten und äußerlichen Zufällen Gottesgerichte sah¹⁸², in diesem Augenblick davon überzeugen, daß die wahre Kirche jetzt nicht mehr in Rom, sondern in Salerno zu finden sei, schwer bedrängt, doch unbesiegt und unbesiegbar.

Viel hing da von der Persönlichkeit des Legaten, fast mehr aber von der Situation ab, die er in seinem Wirkbereich antreffen würde.

Als der Kardinal im Dezember nach Norden zog, konnte er sich kaum Illusionen über den Erfolg seiner Sendung machen. Rom war unzugänglich, sein Bistum Ostia mußte er dem wibertinischen Gegenkardinal Johannes überlassen¹⁸³; in Oberitalien mochte er freudigere Stimmung vorfinden: Mathilde hatte bei Sorbaria einen Sieg über die Kaiserlichen errungen¹⁸⁴; freilich bedeutete das noch nicht viel. Vor ihm, jenseits der Alpen, lag ein von Parteien und Fehden zerrissenes Land, von dem er nur theoretische Kenntnisse hatte, dessen Reaktion auf die Botschaft Gregors ihm noch gänzlich unbekannt war. Mit dem jetzt umstrittenen und fragwürdig gewordenen Titel eines Bischofs von Ostia, als Abgesandter eines gescheiterten Papstes mußte er dort auftreten.

*Ecce multa milia hominum secularium pro dominis suis cotidie currunt in mortem; pro coelesti vero Deo et redemptore nostro non solum in mortem non currunt, verum etiam quorundam hominum inimicitias subire contempnunt. Et si sunt aliqui . . . qui in faciem impiis usque ad mortem resistere pro amore christianae legis contendunt, non solum a fratribus, ut dignum est, non adjuvantur, sed etiam imprudentes et minus discreti ut dementes habentur*¹⁸⁵.

Gregor VII. hatte so zuletzt geschrieben. Odo trug diesen letzten Brief an alle Gläubigen und Getreuen wohl mit sich; manches Mal wird ihm dieser Passus auf seiner Reise in den Sinn gekommen sein.

Der Legat traf erst lange nach dem Kaiser in Deutschland ein. Heinrich IV. war schon im Sommer aus Italien zurückgekehrt und hatte sogleich energisch begonnen, seinen Sieg auszuwerten¹⁸⁶. Das Ergebnis war, daß die Metropolen von Mainz, Trier, Köln, Hamburg-Bremen ganz auf seiner Seite standen; nur

¹⁸² Hugo von Flavigny (Chron. II, MG. SS. 8, 460–461) erzählt z. B. von einem merkwürdigen Gottesgericht, das angeblich 1083 in Rom über die Sache Gregors VII. veranstaltet wurde und an dem unter anderem Desiderius von Monte Cassino, der Kanzler Petrus, Johann von Porto, der Mönch Wimund beteiligt gewesen sein sollen. Vgl. auch HIRSCH, Forschungen 7, 82–83.

¹⁸³ Vgl. KEHR, Wibert, 2, 980–981; KEHR, IP. 1, 76 Nr. 16; KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegs S. 41; OVERMANN, Regest. S. 152 Nr. 44d.

¹⁸⁴ MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 565.

¹⁸⁵ Gregor VII. epist. coll. Nr. 46 (a. 1084), JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 2, 574 (JL. 5271).

¹⁸⁶ Vgl. (auch für das Folgende) hauptsächlich wieder MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 568ff.; HAUCK, KG. Deutschlds. 3, 838ff.

in Salzburg und Magdeburg saßen noch Gregorianer – und von ihnen konnte Gebhard auch nur noch nominell als Erzbischof von Salzburg gelten. Die Bistümer der verschiedenen Kirchenprovinzen waren gespalten, vielfach war hier die Lage recht verworren; gregorianische und kaiserlich-wibertinische Bischöfe lösten sich, oft in rascher Folge, im Besitz eines Bistums ab. Die Parteinahme der Metropoliten gab nicht immer den Ausschlag für die Haltung der Suffragane, zeitweise bestimmten viel mehr die Nähe des Kaisers oder der Einfluß der territorialen Gewalten die tatsächlichen Verhältnisse.

Die Kirchenprovinzen Köln und Trier waren dem Legaten überhaupt unzugänglich; in den Provinzen Mainz und Magdeburg hielt sich noch die Opposition der sächsischen Bischöfe (in Verbindung mit dem Gegenkönig), unter denen die Gregorianer noch zahlreich vertreten waren, aber im oberdeutschen Teil der Mainzer Kirchenprovinz und im Bereich der von Salzburg war mit den aus ihren Sitzen vertriebenen gregorianischen Prälaten im Augenblick ernsthaft nicht zu rechnen. Nur im Machtbereich Welfs von Bayern und besonders Bertholds von Zähringen, in Schwaben, und in der Einflußsphäre Hirsaus war vielleicht die Möglichkeit geboten, dem süddeutschen Widerstand einen Sammelplatz und der päpstlichen Politik eine neue Ausgangsbasis zu schaffen.

Dies etwa waren die deutschen Perspektiven, die sich dem Kardinal eröffneten, als er Ende Dezember 1084 nach Konstanz kam. Tatsächlich sollte er hier den ersten – aber aufs Ganze gesehen auch den einzigen dauerhaften – Erfolg seiner Legation erzielen¹⁸⁷.

Wie so viele andere Bistümer war auch Konstanz seit Jahren umstritten. Der kaiserliche Bischof Otto war im März 1080 von Gregor VII. abgesetzt und schließlich während der letzten Kämpfe, die sich die Leute Bertholds von Zähringen und der Abtei Reichenau auf der einen, die Konstanzer bischöflichen und St. Galler Streitkräfte auf der anderen Seite Ende 1084 lieferten, aus der Stadt vertrieben worden. Die Gregorianer hatten bisher vergeblich sich darum bemüht, einen Kandidaten ihrer Partei in Konstanz einzusetzen.

Jetzt aber wurde im Beisein des Legaten der Hirsauer Mönch Gebhard, Bruder des Herzogs Berthold von Zähringen, zum Bischof erwählt; am 22. Dezember 1084 konnte ihm Odo von Ostia die Weihe erteilen¹⁸⁸.

¹⁸⁷ Zu den Vorgängen in Konstanz (bes. 1084) vgl. MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 3, 605ff.; SCHUMANN, *päpstl. Legaten in Deutschland* bes. S. 52ff.; LADEWIG, *Reg. Episc. Constantiens.* 1, 64ff. Nr. 498ff.; DIEBOLDER, *Gebhard III. von Konstanz*, *Zs. f. schweiz. Kirchengesch.* 10 (1917) 81ff. und 187ff.; mit der dort zitierten Spezialliteratur.

¹⁸⁸ BRACKMANN, *Germ. Pont.* 2, 1 S. 129 Nr. *22 (1084 dec. 22); Bernold, *Chron. a. 1084* (MG. SS. 5, 441); Bernold, *Pro Gebhardo episcopo Constantiens. epist. apologet.* (MG. Lib. de lite 2, 111); *Cas. Monast. Petrishusens.* II, 49 (MG. SS. 20, 648); Gallus Öhem, (ed. Brandi, *Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau* 2, 101); LADEWIG, *Reg. Episc. Constant.* 1, 67 Nr. 520, 521, 522.

Das cluniazensisch geprägte Mönchtum (Abt Wilhelm von Hirsau), das in Opposition zum Kaiser stehende Fürstentum (Herzog Berthold von Zähringen) und der *Legatus Romanus* als Vertreter der päpstlichen Zentralgewalt, hatten diese Bistumsbesetzung zustande gebracht. Es war durchaus kein außergewöhnlicher Vorgang, der sich da in Konstanz abgespielt hat, aber seine Folgen sollten für die Zukunft höchst bedeutungsvoll werden. Gebhard war eine dynamische Persönlichkeit, unbedingt der päpstlichen Sache ergeben; in kurzer Zeit übernahm er die Führung der süddeutschen Gregorianer und wenige Jahre später konnte Urban II. in ihm seinen Stellvertreter in Deutschland finden. Als besonders förderlich für die Kirchenreform erwies sich der enge Zusammenhang mit dem Mönchtum, den der neue Bischof durchaus wahrte. Im politischen Bereich aber wurde das Bündnis der beiden wichtigsten süddeutschen Fürsten, des Zähringers Berthold und Welfs von Bayern, mit den Konstanzer Reformern schon in den nächsten Jahren, vor allem aber in den Pontifikatsanfängen Urbans II. von unschätzbarem Wert. Niemand konnte damals ahnen, daß die hier sich gruppierenden Kräfte einst mit dazu beitragen würden, Urban II. vor dem Schicksal Gregors VII. zu bewahren.

Mochten die Gegner sich noch so sehr ereifern über das wohl unvermutete Eingreifen dieses „sogenannten Bischofs von Ostia“, der da *sub specie legati sedis apostolicae* auftrat, mochten sie von Verletzung der Mainzer Metropolitanrechte, von Mißachtung der kanonischen Ordnung und von *usurpatae ordinationis excessus* sprechen¹⁸⁹, die Konstanzer Bistumsbesetzung konnte nicht mehr rückgängig gemacht, Gebhard nicht mehr verdrängt werden. Der kaiserliche Bischof Otto konnte sein Bistum nicht mehr zurückgewinnen, 1086 starb er fern von Konstanz – und erst 1092 versuchte Heinrich IV., ohne Überzeugung und ohne Erfolg, einen Gegenbischof in Konstanz einzusetzen¹⁹⁰.

Nach diesem ermutigenden Beginn seiner Legation verweilte Odo von Ostia noch kurze Zeit im Bodensee- und Schwarzwaldgebiet, bevor er sich weiter nach Norden wagte. Ganz offensichtlich suchte er jetzt, näheren Kontakt mit dem süddeutschen Mönchtum zu gewinnen, das noch während seiner Amtszeit als Prior in Cluny unter den bestimmenden Einfluß der Cluniazenser gekommen war und an der Kurie Gregors VII. wohl als eine der hoffnungsvollsten Stützen der Kirchenreform in Deutschland gelten mußte¹⁹¹.

¹⁸⁹ Alle zitierten Stellen aus dem Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 22; II, 24; (MG. Lib de lite 2, 239 und 241).

¹⁹⁰ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 374f.; 386; HAUCK, KG. 3, 987. Auf Drängen des Patriarchen Udalrich von Aquileia ernannte Heinrich IV. an Ostern 1092 den St. Galler Mönch Arnold; der Versuch, diesen mit Gewalt in Konstanz zu installieren, mißlang jedoch völlig.

¹⁹¹ Vgl. BRACKMANN, Die polit. Wirkung der kluniazens. Bewegung, HZ. 139 (1929) 41ff., Sonderausg. (Darmstadt 1958) S. 19ff.; DERS., Die Anfänge von Hirsau (Festschr. f. P. Kehr, 1926) S. 227ff., Sonderausg. (Darmstadt 1958) S. 68ff.; JAKOBS, Die Hirsauer (1961).

Wahrscheinlich zu Ende 1084 ließ er sich bei einem Besuch in Reichenau in die dortige Confraternitas aufnehmen¹⁹².

Bald darauf finden wir ihn in St. Blasien, einem bedeutenden monastischen Zentrum Hirsauer Observanz, das auch mit Fruttuaria in Verbindung stand. Dort weihte er, wohl Anfang 1085, die von Abt Gislebert erbaute Stephanskirche¹⁹³.

Anscheinend hat Gregor VII. seinem Legaten weitgehende persönliche Entscheidungsfreiheit gelassen in der Erfüllung seiner heiklen Aufgabe in Deutschland; denn der Kardinal nahm jetzt an einer der Konferenzen teil, die wieder einmal Vertreter der kaiserlichen und der päpstlichen Partei zur Diskussion zusammenführte und von denen man immer wieder eine Annäherung der Standpunkte oder gar eine Verständigung erhoffte. Allerdings, die Ereignisse von 1084 und der Charakter der Publizistik des gleichen Jahres¹⁹⁴ wiesen schon gar nicht auf eine Versöhnung der Gegner hin. Vielmehr lief die allgemeine Tendenz darauf hinaus, daß die siegreichen Kaiserlichen die im Kampf unterlegenen Gregorianer nun auch geistig zu überwinden suchten. In dieser Absicht fanden sich im Januar 1085 die kaiserlich-wibertinischen Erzbischöfe Wezilo von Mainz, Sigewin von Köln, Egilbert von Trier und Liemar von Hamburg-Bremen mit einigen ihrer Suffragane, darunter Konrad von Utrecht, zu Gerstungen und Berka an der Werra im Thüringischen ein¹⁹⁵. Odo lernte hier auch die bedeutendsten Verfechter der gregorianischen Sache in Deutschland kennen, von denen außer dem hoch angesehenen Erzbischof Gebhard von Salzburg vor allem die sächsischen Bischöfe zahlreich erschienen waren: Erzbischof Hartwig von Magdeburg, die Bischöfe Udo von Hildesheim, Burchard von Halberstadt, Hartwig von Verden, Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg, Heinrich von Paderborn, Benno von Meißen.

¹⁹² Germ. Pont. 2, 1 S. 156 Nr. 25; MG. Libri Confraternitatum S. 341; SCHUMANN, päpstl. Legaten in Deutschland S. 54–55.

¹⁹³ Germ. Pont. 2, 1 S. 169 Nr. *2 (ann. 1085); Liber constructionis S. Blasii: *Dedicata est autem eadem ecclesia (anno domini 1085) ab Ottone Hostiensi episcopo, qui papa postea factus est, et Urbani secundi nomine accepit . . .* (MONE, Quellensammlung der Badischen Landesgesch. 4, 92). Zu St. Blasien cf. auch MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 614; BRACKMANN, Polit. Wirkung der kluniaz. Beweg. HZ. 139 (1929) 43f. (Ausg. Darmstadt S. 22); J. WOLLASCH, Muri u. St. Blasien, DA. 17 (1961) 420ff.

¹⁹⁴ Vgl. z. B. die Defensio Heinrici IV. regis des Petrus Crassus (MG. Lib. de lite 1, 434–435); MANITIUS 3, 28–29, und FLICHE, Fliche-Martin 8, 159f., sowie Wido von Osnabrück, De controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem (MG. Lib. de lite 1, 462–470); MANITIUS 3, 29 und FLICHE, Fliche-Martin 8, 160f. In diese Zeit setzt Fliche auch die Entstehung der kaiserlichen Fassung des Papstwahldekrets von 1059 (Fliche-Martin 8, 18–19 u. 161).

¹⁹⁵ Zur Konferenz von Gerstungen-Berka vgl. bes.: MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 1–13 und 584; SANDER, Kampf S. 216–219; SDRALEK, Streitschriften S. 3–11; SCHUMANN, päpstl. Legaten S. 55–59; MIRBT, Publizistik S. 153; HL, Conc., 5, 1, 311; LADEWIG, Regesta 1 Nr. 524; HAUCK, KG. 3, 836.

Der Legat hatte wahrscheinlich beschlossen, in dem Treffen nicht mehr als eine Gelegenheit zu seiner eigenen näheren Information über die ihm naturgemäß noch recht unklare Situation im deutschen Episkopat zu sehen; er wahrte die Haltung des unbeteiligten Beobachters während der ganzen Tagung, auch als diese, wie zu erwarten, in ein Streitgespräch überging, bei dem die Gregorianer alsbald ins Hintertreffen gerieten.

Von vornherein ging es den Teilnehmern nicht etwa um eine Verständigung, zu der jede der Parteien durch entsprechende Konzessionen beitragen würde, sondern darum, die Gerechtigkeit der eigenen Sache zu erweisen und den Gegner durch den Nachweis seines Unrechts zur Aufgabe des Kampfes zu veranlassen¹⁹⁶. Immerhin hatte man, des endlosen Krieges müde, sich für eine juristische Diskussion entschieden, und selbst der Legat Gregors VII. hielt es offensichtlich für gut, der Konferenz durch seine Anwesenheit erhöhte Bedeutung zu verleihen. Die Hoffnung freilich *ut causa longae concertationis, quae non possit confici gladiis, terminaretur libris, laetantibus admodum laicis, quorum sanguis effusus est tot praeliis*¹⁹⁷, blieb weiterhin nur ein von der Publizistik ausgebeutetes Motiv.

Da man vereinbart hatte, weder Allgemeinplätze vorzubringen noch Propagandareden zu halten¹⁹⁸, sondern nur *auctoritates* und *scripturarum testimonia* sprechen zu lassen, begnügten sich die Gregorianer damit, Dokumente über die Exkommunikation Heinrichs IV. vorzulegen und damit dessen Unrecht und die Unmöglichkeit jeglichen Verkehrs mit ihm und seinen Anhängern zu begründen.

Auch die Gegenpartei hatte nur ein einziges Argument mitgebracht, aber es war – jedenfalls im Augenblick und für die Außenstehenden – wirkungsvoller; Wezilo von Mainz trug mit großer Selbstsicherheit eine offensichtlich ad hoc bearbeitete Stelle aus Pseudoisidor vor, wonach niemand, der seiner Stellung

¹⁹⁶ Vgl. Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 18, (MG. Lib. de lite 2, 234): *ut . . . discerni debeat, quod ibi iustitia sit, unde victoria fuerit . . .* Ekkehard, Chron. a. 1085 (MG. SS. 6, 206): *. . . probaturi, cui parti iusticia faueret*. Ausser den genannten Quellen berichten ausführlich über dieses Kolloquium: Bernold, Chron. a. 1085 (MG. SS. 5, 442); Annales Magdeburgens. a. 1085 (MG. SS. 16, 176f.); Annalista Saxo a. 1085 (MG. SS. 6, 721); und besonders das Rundschreiben Odos von Ostia selbst vom Februar 1085 (ed. GIESENRECHT, Kaiserzeit³ 3, 2, 1869, 1234–1236), woraus auch die persönliche Teilnahme Odos an der Konferenz zu Gerstungen eindeutig hervorgeht. Zur Argumentation vgl. auch den Liber Canonum contra Heinrichum IV. (MG. Lib. de lite 1, 486–488). Weitere Quellen sind verzeichnet bei MEYER von KNONAU und SDRÁLEK, Streitschriften.

¹⁹⁷ Lib. de unit. eccl. cons. II, 18 (MG. Lib. de lite 2, 234).

¹⁹⁸ Ekkehard, Chron. (MG. SS. 6, 206); auch Lib. de unit. eccl. cons. a. a. O.; besonders Odos Rundschreiben, a. a. O., S. 1234: *Nam ita prius inter nos et illos convenit, ut omnis illa controversia non ex communibus vel propriis assertionibus, sed ex scripturarum testimoniis constaret*. Die Konferenz hatte offensichtlich allgemein große Beachtung gefunden, wie die zahlreichen Quellenberichte beweisen. Auch Laien waren in Gerstungen und Berka zugegen.

und Güter beraubt sei, gerichtet oder gar verurteilt werden dürfe; demzufolge habe Gregor VII. den Kaiser zu Unrecht gebannt und die Exkommunikation sei null und nichtig, da Heinrich IV. durch die Empörung der Sachsen und Schwaben großer Teile seines Reiches gar nicht mehr Herr gewesen sei. Anschließend reichte er auch noch sein Exemplar einer Kanonensammlung herum, in dem diese Spolienbestimmung zu lesen war.

Selbst Gebhard von Salzburg wußte darauf nichts anderes zu antworten, als daß diese Bestimmung in solcher Allgemeinheit nicht gelten könne, auf Heinrichs IV. Fall nicht anwendbar sei, und daß den deutschen Bischöfen die Revision eines päpstlichen Urteils nicht zustehe.

Die Konferenz war zu Ende und wie üblich bei solchen Anlässen ging man *utrimque parte sua favente atque acclamante* auseinander¹⁹⁹.

Daß die Gregorianer dieser „Spolieneinrede“ des Mainzer Erzbischofs völlig verwirrt und ratlos gegenüberstanden²⁰⁰, ist kaum anzunehmen. Man kannte hier Pseudoisidor sicher ebensogut wie auf der Gegenseite. Aber man hatte sich doch durch eine mit Bestimmtheit vorgetragene, schriftlich niedergelegte *auctoritas* überrumpeln lassen; als man nach langem Nachsuchen herausfand, woher Wezilos Zitat stammte und was in Wirklichkeit davon zu halten war, war es zu spät.

Das gegnerische Argument tat bereits seine Wirkung – und die im Ganzen seit 1084 bedenkliche Situation der Gregorianer, ihr bloßes Festhalten am alten Standpunkt und das Aneinandervorbeireden auf der Konferenz waren wenig geeignet, diese Wirkung abzuschwächen. Gleich nach Ausgang des Kolloquiums kam es im eigenen Lager zu heftigen Auseinandersetzungen, die mit Rauferei und Totschlag endeten; und schon setzte die Spaltung ein: Bischof Udo von Hildesheim ging zum Kaiser über, auch Odo selbst konnte ihn nicht mehr zurückgewinnen²⁰¹.

Der Kardinal war enttäuscht. Die Diskussion zu Gerstungen hatte sich in längst ausgefahrenen Bahnen bewegt, die Ärmlichkeit der Argumentation auf beiden Seiten war entmutigend. Und das Ende in Berka konnte den ungünstigen Eindruck erst recht nicht bessern. In die Debatte hatte er gar nicht eingegriffen, auch nicht, als mit der Diskussion um die *exceptio spoli* ein ihm doch ver-

¹⁹⁹ Ekkehard, Chron. a. 1085 (MG. SS. 6, 206).

²⁰⁰ Liber de unitate eccl. conserv. II, 18 (MG. Lib. de lite 2, 234f.).

²⁰¹ Liber de unitate eccl. cons. S. 235; Annal. Saxo (MG. SS. 6, 722); Annal. Magdeburg. (MG. SS. 16, 177); Bernold, Chron. a. 1085 (MG. SS. 5, 442). Nach den Quellen zu schließen, brach der Streit bei einer auf die Konferenz folgenden Zusammenkunft der sächsischen Gregorianer aus. Da in der Überlieferung zwei Ortsnamen genannt werden, darf man vermuten, daß die eigentliche Bischofskonferenz wohl in dem als Tagungsort schon traditionellen Gerstungen abgehalten wurde, während diese blutig endende Versammlung, die zwei Todesopfer forderte, vielleicht in Berka stattfand. Odos Schreiben an den Bischof von Hildesheim: SUDENDORF, Registrum 1 Nr. XVIII, S. 56–58.

trautes Thema berührt wurde; noch 1083 hatte er unter anderem in dieser Frage mit Heinrich IV. selbst verhandelt, da Gregor VII. damals dieses Recht für sich in Anspruch nahm. Schon damals waren solche Verhandlungen fruchtlos geblieben. Jetzt brachten die Gegner dieses Rechtsprinzip für ihre Sache vor, das natürlich jetzt erst recht in der ganzen Auseinandersetzung nicht mehr weiterführen konnte.

Doch sah er sich nach dem unerfreulichen Ausgang der Gerstunger Begegnung veranlaßt – vielleicht drängten ihn auch die sächsischen Gregorianer dazu – in einem Rundschreiben²⁰² (*omnibus, qui volunt in Christo pie vivere et christianam fidem ac religionem defendere*) zu den letzten Ereignissen Stellung zu nehmen und die Dinge ins rechte Licht zu rücken.

Odos Darstellung der Diskussion entspricht völlig den übrigen Quellenberichten. Aber darüber hinaus gab er eine klare und gründliche Widerlegung der Gegner, die bereits allenthalben verbreiteten, sie seien aus dem Treffen als Sieger hervorgegangen und die Gregorianer seien überwunden.

Zunächst legte er dar, daß man sich an die Entscheidungen derer zu halten habe, die ihre Binde- und Lösegewalt ordnungsgemäß erhalten haben und nicht nach kirchlichem Recht etwa abgesetzt oder suspendiert sind; dies gelte zumindest bis zu einer kanonischen Überprüfung, sofern die betreffende Angelegenheit einer solchen nach Ausbruch des Konfliktes überhaupt noch bedürfe. Nach kanonischem Recht müsse ein selbst zu Unrecht oder im Affekt Exkommunizierter als solcher angesehen und behandelt werden, jedenfalls bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Dieses, durch entsprechende Texte belegt, sei auch von den Diskussionspartnern voll anerkannt worden. Nur habe man auf der Gegenseite erklärt, der Kaiser sei überhaupt nicht exkommuniziert, er habe gar nicht exkommuniziert werden können, da er als *exspoliatus* weder angeklagt, noch vor Gericht gezogen, noch gerichtet, noch verurteilt werden konnte und durfte.

Doch sei besonders zu beachten, daß man für den Text, auf den man sich dabei berief, keinen Autor angegeben habe – und auch keinen nennen können, da es einen solchen eben nicht gebe. Das sogenannte kanonische Argument sei nämlich, wie sich nachher herausgestellt habe, ein verfälschtes und verstümmeltes Exzerpt aus (Pseudo-) Isidor gewesen.

Zweifellos kannte Odo die pseudoisidorische Rechtssammlung, und die Textkritik ist ihm um so leichter gefallen, als man inzwischen anscheinend rasch ein Exemplar herbeigeschafft hatte. Er konnte nachweisen, worin das Machwerk Wezilos bestand, daß sich Pseudoisidor ausschließlich auf Bischöfe bezog, daß der fragliche Rechtsgrundsatz in dieser Form auf Heinrich IV. gar

²⁰² Ed. GIESEBRECHT, Kaiserzeit Bd. 33 (1869) 1234–1236, Doc. Nr. 11.

nicht anwendbar war, daß zwischen geistlichem und weltlichem Gericht zu unterscheiden war. Er versäumte auch nicht, auf die unsinnigen Konsequenzen hinzuweisen, die aus solcher Verdrehung kanonischer Texte abgeleitet werden könnten.

Zum Schluß wies er darauf hin, daß es keinesfalls die Aufgabe solcher Diskussionen sei, das Gerichtsverfahren und das Urteil des Apostolischen Stuhles zur Debatte zu stellen; solches müsse zwischen *excommunicator* und *excommunicatus* selbst entschieden werden. Für alle übrigen könne nur eines gelten: sich von Exkommunizierten fernzuhalten bis zur Wiederaufnahme eines kanonischen Verfahrens. Vor allem solle man sich in Zukunft von angeblichen *auctoritates* nicht anfechten lassen.

Ein Mißverständnis soll hier noch aufgezeigt werden, das in den *Analecta Novissima* bei Pitra begegnet, der seinerseits sich auf den Denzingerschen Kommentar zu Pseudoisidor beruft²⁰³. Beide Autoren haben aus dem Rundschreiben herausgelesen, daß Odo damals in der Kirchenrechtssammlung des Pseudoisidor das Werk verdächtiger Dunkelmänner gesehen und sie deshalb offiziell abgelehnt habe. Wie der Text zeigt, ist das Gegenteil der Fall: Odo kennt und schätzt Pseudoisidor, nur die Verfälschung des überlieferten Textes durch Erzbischof Wezilo prangert er an – und er macht dabei die für die Geschichte dieses vielberufenen Rechtshandbuches immerhin interessante Bemerkung: seine Gegner hätten den Text ungestraft fälschen zu können geglaubt, da (Pseudo-) Isidor nicht immer aus den besten Quellen geschöpft und deshalb weniger benutzt und weitgehend unbekannt gewesen sei²⁰⁴.

Ein weiteres persönliches Zeugnis von Odos Legation in Deutschland ist sein Schreiben an den Bischof Udo von Hildesheim²⁰⁵, der sich anscheinend wegen zu großer Verständigungsbereitschaft von den Fanatikern im eigenen Lager bedroht sah und gleich nach der Zusammenkunft von Gerstungen-Berka den Gregorianern den Rücken gekehrt hatte. Der Kardinal schrieb ihm wohl bald darauf einen sehr verständnisvollen Brief, in dem er große Beredsamkeit anwandte, um den Abtrünnigen wieder zu gewinnen; er bat ihn zu einer persönlichen Aussprache, beschwor ihn eindringlich, zurückzukommen, ließ

²⁰³ PITRA, *Analecta Novissima Spicilegii Solesmensis alt. cont.* 1 (1885) 103: En 1085, le cardinal Otton, depuis Urbain II, dans un synode allemand de Gerstung parle avec mépris „de ces fausses pièces d'hommes suspects et obscurs“. H. DENZINGER, *Ecolge et epicrisis* . . . (Migne, PL. 130, XIV).

²⁰⁴ Edition von GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* 3^a, 1235: Nach der Wiedergabe der Spolienbestimmung bei Isidor: *in praefatione libri, quem ipse collegit ex decretis pontificum* . . . sagt Odo: *Quam laudabilem scripturam scripturarum subversores pro sui negotii qualitate vitiatam atque . . . mutilatam . . . protulerant*. Kurz danach heißt es dann: *Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sunt ac proinde minus usitata et magis ignota*.

²⁰⁵ SUDENDORF, *Registrum* 1 Nr. XVIII, S. 56–58.

schließlich bedauernd durchblicken, daß er gegebenenfalls zum Ausschluß Udos aus der kirchlichen Gemeinschaft sich gezwungen sähe – vergeblich. Der Bischof blieb auf der kaiserlichen Seite und machte sich bald sogar einen Namen als Agitator der Gegner in Sachsen.

Odo hatte ihn in seinem Schreiben zu einer Synode eingeladen, die er offenbar zu Beginn der Fastenzeit in Goslar zu halten gedachte. Diese Synode kam jedoch vermutlich nicht zustande, jedenfalls ist nichts von ihr überliefert²⁰⁶. Vielmehr berichten die Quellen von einem Konzil, das der Legat Ende April 1085 in Quedlinburg veranstaltet hat.

Es verstand sich von selbst, daß Odos Legation in einer möglichst eindrucksvollen Manifestation der Anhänger Gregors VII. in Deutschland ihren Höhepunkt finden mußte. Nach der Aufsehen erregenden Konferenz von Gerstungen mußte der Legat um so mehr hervortreten, als er ja gerade gekommen war, um den Eindruck der völligen Niederlage der päpstlichen Sache aufzuheben und zu beweisen, daß zum mindesten nichts endgültig entschieden war. Mit einer erfolgreichen Bistumsbesetzung, mit aufklärenden Rundschreiben oder Briefen an einzelne Bischöfe war da nicht viel getan.

Den geeigneten Versammlungsort für eine gregorianische Synode bot Sachsen an, dessen Episkopat noch die meisten aktionsfähigen Anhänger zählte; hier gruppierten sich auch noch die politischen und militärischen Widerstandskräfte um den Gegenkönig Hermann, den der Legat wohl im Februar schon aufsuchte. In der Osterwoche 1085 (20.–26. April) konnte Odo in Quedlinburg seine Synode eröffnen²⁰⁷.

Anwesend waren die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg, sowie die übrigen gregorianischen Teilnehmer am Gerstunger Gespräch – ohne den Bischof Udo von Hildesheim; Gebhard von Konstanz, Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms und Wigolt von Augsburg – *canonica necessitate impediti* – hatten Vertreter geschickt und von vornherein ihre Zustimmung zu den Synodalbeschlüssen versichert. Damit trat also die päpst-

²⁰⁶ Vgl. auch SCHUMANN, päpstl. Legaten S. 57; SDRALEK, Streitschriften S. 11.

²⁰⁷ HL. Conc. 5, 1 S. 315; SCHUMANN, päpstl. Legaten S. 57f.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 14ff.; SDRALEK, Streitschriften S. 11ff.; Hauck, KG. 3, 843f. An Quellen sind vor allem zu nennen: MG. Const. 1, 651 Nr. 443; und Sdralek, Streitschr. S. 178–181 (mit den Synodalakten); Bernold, Chron. a. 1085 (MG. SS. 5, 442–443), der die Synodalakten bzw. das Synodalschreiben Odos gekannt hat; Bernold, Pro Gebhardo ep. Const. epist. apolog. (MG. Lib. de lite 2, 111); Lib. de unitate eccl. cons. II, 22, (MG. Lib. de lite 2, 239); Liber Canonum contra Heinr. IV. (MG. Lib. de lite 1, 488); Ekkehard, Chron. a. 1085, (MG. SS. 6, 206); Ann. Magdeburg. a. 1085 (MG. SS. 16, 177); Annal. Saxo (MG. SS. 6, 723); Auctar. Zwetlense (MG. SS. 9, 539); SCHANNAT-HARTZHEIM, Conc. Germ. 3, 199–201; MANSI, Conc. 20, 683f.; BRACKMANN, GP. 2, 1, 32 Nr. *15; GP. 2, 2, 87 Nr. *1; 221 Nr. *4; GP. 3, 95 Nr. *14 und S. 180 Nr. *15; Urban II. JL. 5383 (KEHR, IP. 2, 119 Nr. 2 und 3, 320 Nr. 6) scheint sich auf dieses Quedlinburger Konzil zu beziehen; vgl. auch KEHR, Wibert 2, 979.

liche Partei wieder geschlossen auf; nur der päpstliche Vikar für Deutschland, Bischof Altmann von Passau, fehlte auch hier, wie offenbar schon in Gerstungen. Merkwürdigerweise trat er, soviel aus den Quellen zu entnehmen ist, während der Legation Odos gar nicht in Erscheinung. Ganz undenkbar ist, daß der Kardinal jetzt nicht gewußt haben soll, was zu tun war, und daß er sich ganz und gar von den sächsischen Bischöfen und Großen bestimmen ließ, *quia vento agitata barundo extitit* – wie der sarkastische Bericht des Liber de unitate ecclesiae conservanda vermerkt²⁰⁸. Die Konzilsakten, im wesentlichen überliefert in einem offiziellen Synodalschreiben und bei Bernold²⁰⁹, zeigen vielmehr, daß er die Versammlung durchaus zu lenken und durch entsprechende Beschlüsse auf das Gebot der Stunde zu antworten verstand.

Man begann mit einem allgemeinen Bekenntnis zum Primat des Apostolischen Stuhles und zur Unanfechtbarkeit der Urteile des Papstes, namentlich im Falle Heinrichs IV. und seiner Anhänger. Ein Bamberger Kleriker, der dies als eine zweckdienliche Erfindung der römischen Bischöfe ablehnen wollte, konnte rasch zum Schweigen gebracht werden; es blieb dies der einzige ernsthafte Zwischenfall in Quedlinburg.

Dann mußte man offiziell gegen die sich als gefährlich erweisende Auffassung einschreiten, die sich seit der Interpretation der *exceptio spoli* durch Wezilo in Gerstungen bezüglich der Exkommunikation Heinrichs IV. verbreitete. Sie wurde nunmehr in aller Form verurteilt, und die Synode fügte die Bestimmung hinzu, daß jeder, der von einem legitimen und ordnungsgemäß amtierenden Bischof exkommuniziert sei, *etsi iniuste*, erst nach kirchlicher Absolution wieder als Glied der Kirche angesehen werden dürfe.

All dies bedeutete Verteidigung und – wenn auch entschlossenes – Beharren auf dem alten Standpunkt. Eine reine Abwehrmaßnahme war es auch, als die Synode unter dem Vorsitz Odos einen Beschluß faßte, der eines der umstrittensten Probleme der Zeit berührte: die Frage der schismatischen Ordinationen. Nach dem besser überlieferten Text Bernolds²¹⁰ erklärte man in Quedlinburg: *... ordinatio Weclonis Mogontini inuasoris et Sigefridi Augustensis et Norperti Curien-sis, immo omnes ordinationes et consecrationes excommunicatorum penitus irritae iudicatae sunt, iuxta decreta sanctorum patrum Innocentii, Leonis primi, Pelagii, atque eius successoris Gregorii primi.*

Die zeitgenössische gregorianische Publizistik²¹¹ hat darin die absolute Ver-

²⁰⁸ Lib. de unit. eccl. cons. II, 22 (MG. Lib. de lit. 2, 239).

²⁰⁹ Vgl. oben Anm. 207.

²¹⁰ Chron. zu 1085 (MG. SS. 5, 442). Der von SDRALEK edierte Text des Cod. Vatic. reg. Succ. 979 enthält mehrere zerstörte Stellen, die sich jedoch teilweise aus Bernold ergänzen lassen; vgl. SDRALEK, Streitschriften S. 179f. und S. 37.

²¹¹ Liber canon. contra Heinr. IV., (MG. Lib. de lite 1, 478f., 500, 515); ferner bes. auch die Traktate Bernolds aus dieser Zeit: De sacramentis excommunicatorum (MG. Lib. de lite

werfung der kanonischen wie dogmatischen Gültigkeit schismatischer Ordinationen und Weihen gesehen. Die Berufung auf die in den damaligen Diskussionen immer wieder für diese Auffassung zitierten *auctoritates*: Innocenz I., Leo I., Pelagius I. und Gregor I.²¹² weist ebenfalls auf eine Interpretation in diesem Sinne. Wie Saltet gezeigt hat²¹³, bekannten sich, zumal mit zunehmender Verschärfung der Auseinandersetzungen im Schisma, immer mehr Theologen und Kanonisten – auch an der Kurie – zu dieser radikalen „doctrine de combat“. Es ist möglich, daß auch Odo von Ostia das Dekret von Quedlinburg so verstanden wissen wollte. Freilich bleibt auch hier – wie so oft in den Texten jener Zeit – der Ausdruck *irritus* mehrdeutig.

Ohne hier endgültig entscheiden zu wollen, – im Zusammenhang mit den großen Themen des Pontifikats Urbans II. soll dieses Problem, wie auch das der Reordinationen, eingehender erörtert werden – wird man in dem Quedlinburger Kanon eine Maßnahme der Verteidigung und Selbstbehauptung im Kampf gegen das Schisma sehen müssen. Eine tiefer gehende theologische Debatte, wie später etwa in Piacenza, hat auf der Synode darüber kaum stattgefunden, und der Legat hat, um die Fronten klar hervortreten zu lassen und den Gregorianern einfache Richtlinien an die Hand zu geben, alle schismatischen Weihen und Ordinationen für „ungültig“ erklärt, ohne näherhin zu präzisieren, ob solche Ungültigkeit nur kirchenrechtlich oder auch dogmatisch gelte und ob sie sich etwa auch auf die gesamte Sakramentenspendung überhaupt beziehe.

Daß dies vor allem bei den vielfachen Doppelbesetzungen der deutschen Bistümer keine befriedigende Lösung dieser brennenden Frage war, liegt auf der Hand. Es ist vielleicht gerade im Zusammenhang mit diesem Problem beachtenswert, daß der Legat von derselben Synode sich die Ordination Gebhards von Konstanz, die er selbst im vergangenen Dezember vorgenommen hatte, ausdrücklich bestätigen ließ.

Die übrigen Dekrete – Verfügungen über den Lebenswandel der Geistlichen, Fastenordnung, Simonie – haben in den zeitgenössischen Quellen weniger Beachtung gefunden. Vielleicht hat es eine Diskussion über die Frage der Kirchengüter gegeben, die im Verlauf der bisherigen Kämpfe in Sachsen und Thüringen entfremdet worden waren; der Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conser-*

2, 89ff.), *De damnatione scismaticorum* (ebd. S. 28), *Apologeticae rationes* (ebd. S. 99); freilich haben sich diese Schriften nicht ausdrücklich auf die Synode zu Quedlinburg selbst bezogen, doch entstanden sie in diesen Jahren, nehmen in der gleichen Weise und die gleichen *auctoritates* zitierend zu der Frage Stellung. Vgl. SALTET, Réordinations S. 212ff.

²¹² Innocenz I. *Epist. ad episcop. Maced.* c. 3 (JL. 303); Leo I. *epist.* 156 c. 5 (Migne, PL. 54, 1131); Pelagius I. (JL. 983, Coll. Brit. Pelag. *epist.* 11); Gregor I. *Reg. IV*, 20 (JL. 1292). Vgl. SALTET, Réordinations S. 212ff.

²¹³ Réordinations S. 191ff.

vanda²¹⁴ benützt dieses Thema zu einem Seitenhieb auf den Legaten und die sächsischen Gregorianer. Die Synodalakten überliefern jedenfalls nur einen an sich unauffälligen Kanon, der den Laien verbietet, Zehnten in Eigentum oder *beneficium* zu übernehmen ohne rechtmäßiges Einverständnis der Eigentümer.

Eine ganz undankbare Rolle spielte der Gegenkönig Hermann, der an der Synode teilnahm und doch wohl deren Zustandekommen und ungestörten Verlauf durch entsprechende militärische Bedeckung garantierte. So wenig hielt der Kardinal von ihm, daß er in dieser so kritischen Situation nicht einmal den öffentlichen Prozeß verhinderte, den man auf der Synode gegen Hermanns angebliche Verwandtschaftsehe einleiten wollte; dabei mußte man das ganze Verfahren sogleich wieder einstellen, da gar keine gesetzlichen Kläger anwesend waren²¹⁵.

Dann ließ Odo die Synode beschließen. Alle erhoben sich – *cum ardentibus candelis* – zur feierlichen Verfluchung Wiberts, des Haeresiarchen, und der bedeutendsten abtrünnigen Kardinäle: Johann von Porto, des Hugo Candidus und des Kanzlers Petrus; von den deutschen Bischöfen wurden namentlich in die Verdammung einbezogen: Liemar von Bremen, Udo von Hildesheim, Otto von Konstanz, Burchard von Basel, Huzmann von Speyer, ferner Wezilo von Mainz, Siegfried von Augsburg und Norbert von Chur. *In hoc* – so beendet Bernold seinen Bericht – *et in omnes eorum complices inevitabilis sententia anatrematis promulgata est*²¹⁶. Heinrichs IV. Name erschien dabei nicht; anscheinend wollte man sich damit begnügen, das tatsächliche und formale Bestehen seiner Exkommunikation festgestellt zu haben.

Der Legat sah seine Aufgabe als erfüllt an. Bald nach der Synode, die er *extinguendis in medio nationis pravae et perversae luminaribus*²¹⁷ abgehalten hatte, muß er Deutschland verlassen haben.

Noch während seiner Abreise aber brachen von überallher geistliche und weltliche Herren in großer Zahl nach Mainz auf: die kaiserlich-wibertinische Partei sammelte sich zum Gegenschlag. Wohl schon Anfang Mai 1085 trat in Mainz eine stark besuchte kaiserliche Synode zusammen, um nun ihrerseits die Einheit der um den *imperator catholicus* gescharten Kirche zu demonstrieren²¹⁸,

²¹⁴ II, 22, (MG. Lib. de lite 2, 239).

²¹⁵ SDRALEK, Streitschr. S. 181 und Bernold Chron., (MG. SS. 5, 443); Vgl. auch Lib. de unit. eccl. cons. II, 22 (MG. Lib. de lite 2, 239); König Hermann hat bei der Gelegenheit erneut seine Ergebenheit bewiesen. Er erklärte sich bereit, sich in allem dem Urteil der Synode beugen zu wollen. Zur Frage der Verwandtschaft zwischen König Hermann und seiner Gemahlin vgl. E. KLEBEL, Alemannischer Hochadel im Investiturstreit (Vorträge und Forschungen 1, 1955) S. 233f.

²¹⁶ Bernold, Chron. zu 1085 (MG. SS. 5, 443), und Synodalschreiben bei SDRALEK, Streitschriften S. 181.

²¹⁷ Liber canonum contra Henricum IV. (MG. Lib. de lite 2, 488).

²¹⁸ Lib. de unit. eccl. cons. II, 19 (MG. Lib. de lite 2, 235–236); zur Mainzer Synode:

und über die Abtrünnigen und Schismatiker das Urteil zu sprechen. Und bald darauf traf die Gregorianer in Deutschland das große Strafgericht, das der Kaiser selbst vollzog – mit dem Erfolg, daß in der nächsten Zeit die Gregorianer fast überall vertrieben wurden und der Widerstand der von Odo soeben noch neubelebten päpstlichen Partei fast völlig zusammenbrach²¹⁹. Allerdings hat sie auch diesen Sturm dann doch – aufs Ganze gesehen – überdauert; Heinrichs IV. Erfolge waren nie endgültig, und die Opposition der Fürsten und der Bischöfe erhob sich immer wieder in Sachsen wie in Schwaben, den beiden Hauptzentren.

Über das Ergebnis seiner Legation hat sich Odo von Ostia kaum täuschen können. Mehr als ein solches „Überleben“ der päpstlichen Partei war im Augenblick und vielleicht noch auf längere Sicht gar nicht zu erreichen; zu ihrem Fortbestehen hat seine Tätigkeit sicher wesentlich mit beigetragen. Sein Eindruck von den damaligen deutschen Verhältnissen war wohl nicht besonders günstig. Er mochte sich jetzt aus eigener Anschauung erklären können, was der Papst von Deutschland zu erwarten hatte, und warum etwa bei den letzten Römzügen Heinrichs IV. aus Deutschland nicht auf Hilfe zu rechnen war. *Cum enim apud vos eram, tales vos omnes inveni, ut voce ipsius Domini possem clamare: Amen dico vobis, non inveni tantam fidem in Israel: qui autem perseveraverit in finem, hic salvus erit*, schrieb er zwar 1088 in seiner Wahlanzeige²²⁰ – aber diese Wahlanzeige war nur an die süddeutschen Bischöfe und an die Herzöge Welf von Bayern und Berthold von Zähringen gerichtet. Hier – vor allem in Konstanz – sollte lange Zeit überhaupt der Schwerpunkt seiner Deutschlandpolitik liegen. Auf Sachsen zählte er anscheinend nicht mehr; abgesehen davon, daß damals die meisten sächsischen Bischöfe sich mit dem Kaiser zu verständigen suchten, mögen auch Erinnerungen an seine eigenen Erlebnisse dort aus dem Jahre 1085 den Papst in seiner Haltung bestimmt haben.

Wann und wo er vom Tode Gregors VII. erfahren hat, der am 25. Mai 1085 in Salerno gestorben war, läßt sich nicht sagen, da wir von Odos Itinerar seit Ende April nichts mehr wissen. Jedenfalls hat ihn diese Nachricht nicht zu eiliger Rückkehr nach Italien veranlaßt – im Gegenteil. Im August weilte er in Cluny und gegen Ende dieses Monats zog er mit Abt Hugo nach Nantua (Dép. Ain westl. von Genf), um in der dortigen, Cluny unterstehenden Abtei an der feierlichen Erhebung der Reliquien des heiligen Maximus teilzuneh-

MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 21ff.; HAUCK, KG. 3, 844ff.; SDRALEK, Streitschr. S. 13ff.; HL. Conc. 5, 1, 317-319.

²¹⁹ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 35ff.; SDRALEK Streitschr. S. 67ff.; FLICHE, Crise S. 57ff., DERS., RHE 20 (1924) 391ff.

²²⁰ JL. 5348, Migne, PL. 151, 284; Das Lucaszitat (Luc. 7, 9) bedeutet immerhin eine gewisse Anerkennung und Ermutigung für das Beharren der deutschen Gregorianer im Widerstand gegen Heinrich IV. und Wibert.

men²²¹. Schon Ruinart hat, auf die Angaben der *Historia Translationis* gestützt, dieses Ereignis auf das Jahr 1085 datiert, und entgegen den recht willkürlichen Annahmen von Paulot und Simon²²² läßt sich in der Tat auch nur dieses Datum rechtfertigen.

Eigenartig mutet es an, Odo während des ganzen Jahres 1085 und noch mindestens bis ins Frühjahr 1086 nicht in Italien zu sehen; dort hätte er doch als Kardinalbischof von Ostia mit die wichtigsten Aufgaben bei der Bestellung eines Nachfolgers für Gregor VII. zu erfüllen gehabt. Von seiner Designation durch Gregor VII. scheint er damals auch noch nichts gewußt zu haben.

Ist er nach Beendigung seiner Legation, vor oder nach seinem Besuch in Cluny und Nantua etwa erst noch in die Reimser Kirchenprovinz gereist, sei es aus persönlichen Gründen, sei es um auch hier – in seiner engeren Heimat, erfolgreicher als der dort unbeliebte Legat Hugo von Lyon – letzte Aufträge Gregors VII. zu erfüllen? Eine Nachricht aus Tournai könnte dies vermuten lassen²²³. Mit Sicherheit wissen wir über Odos Aufenthalt und Wirksamkeit in

²²¹ *Historia translationis reliquiarum S. Maximi apud Nantuacum* (Migne, PL. 151, 265–268); RUINART, *Vita ebd.* 27–28. Der Bericht ist noch zur Zeit Urbans II. selbst geschrieben, wie aus der Erwähnung: *Hostiensis tunc Odo episcopus, qui nunc est sanctus papa Urbanus* hervorgeht. Das Jahr ist zwar nicht angegeben, läßt sich aber – nach dem Vorgang Ruinarts – aus den sonstigen chronologischen Angaben leicht als das Jahr 1085 ermitteln. Vgl. auch RHFfr. *Obituaires* 5, Province de Lyon 1 (1951), Prieuré de Nantua, S. 339ff., und 342 (Vermerk der Translation) sowie S. 344 (Totengedächtnis für Urban II. unter *IV. Kal. Aug.*). In Cluny selbst hat der Kardinal damals die Krankenkapelle (Notre-Dame de l'Infirmierie) eingeweiht, wie in dem zitierten Bericht über die Translation außerdem mitgeteilt wird (Migne, PL. 151, 268). Vgl. dazu auch COUSIN, *Dévotion mariale . . . de Cluny* S. 214. Phil. BOUCHÉ, *Description hist. et chronol. . . de Cluny* (Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. franç. 4336, 2. partie, S. 72f.) spricht zwar von dieser Kapelle, erwähnt jedoch nicht deren Einweihung. RUINART und die *Bibliotheca Cluniacensis* Sp. 445 (*Vita Hugonis abbatis Cluniac.*) überliefern ferner den Bericht über ein Wunder aus dem Leben Abt Hugos, das sich damals in Nantua ereignet habe und bei dem Odo von Ostia persönlich Zeuge gewesen sei (*erat ibi Odo qui fuit prior Cluniacensis, post episcopus Hostiensis, deinde Apostolicae Sedis pontifex summus, Urbanus II.*). Vgl. dazu auch LESPINASSE, *Cartul. de Charité-sur-Loire* S. 427 und 77; die dortige Liste der Priores von La Charité gibt einen weiteren chronologischen Anhaltspunkt für 1085 im Bezug auf diese Ereignisse und die Beteiligten.

²²² PAULOT, *Urbain II* S. 40–43, der die Ereignisse von Cluny und Nantua zu 1082 datiert; SIMON, *Urbain II vita* S. 20, möchte 1084 annehmen, ebenfalls mit nicht stichhaltigen Argumenten, auf die hier nicht mehr näher einzugehen ist. Zu Nantua-Cluny 1085 (August, 24–26) vgl. auch SCHUMANN, *päpstl. Legaten in Deutschld.* S. 58–59.

²²³ Die *Historiae Tornacenses* (partim ex Herimanni libris excerptae) lib. IV cap. 1, (MG. SS. 14, 341) berichten über Urbans II. besondere Vorliebe für die Reimser Kirche und über sein Bemühen, der Erzdiözese zur *pristinam dignitatem XII episcoporum* zu verhelfen; vgl. auch JL. 5512. Tatsächlich hat Urban II. bereits 1089 den Erzbischof von Reims besonders privilegiert (JL. 5415, *Primat über die Belgica Secunda*); späterhin hat er die Kirchenprovinz durch die Trennung von Cambrai und Arras um ein neues Bistum, Arras, bereichert (1092), und noch 1098 hat er einer weiteren Vermehrung der Reimser Suffraganbistümer durch Trennung von Noyon und Tournai nicht ablehnend gegenüber gestanden (JL. 5717). Nach dem erwähnten Bericht aber gehen erste Anregungen zu einer solchen kirchlichen Neuorganisation bereits auf die Zeit zurück, in der Odo noch Kardinalbischof von Ostia und Legat

dieser Zeit nichts. Es scheint, daß er wohl erst Ende Mai oder Anfang Juni 1086 nach Rom zurückgekommen ist, wahrscheinlich zusammen mit Hugo von Lyon, der ebenfalls um diese Zeit dort eintraf²²⁴.

Biographische Sonderüberlieferungen

Der bisherige biographische Bericht hat einige abweichende Darstellungen unberücksichtigt gelassen, die hier jedoch kurz erwähnt seien. Es handelt sich dabei um z. T. alte, bis ins 17. Jahrhundert zurückgehende Traditionen, die aber nicht auf gesicherten oder feststellbaren Quellengrundlagen beruhen.

Eine der ältesten dieser Überlieferungen will, daß Odo noch vor seiner Reimser Kanoniker- und Archidiakonszeit Kaplan des Bischofs Theobald (de Pierrefonds) von Soissons gewesen sei²²⁵. Abgesehen davon, daß hierfür gar keine Quellenzeugnisse vorliegen, wird diese Annahme unmöglich auf Grund der Chronologie; Theobalds Pontifikat fällt in die Jahre 1072–1080, und Odo für diese Zeit als *capellanus* in Soissons anzunehmen, verbieten schon die oben besprochenen Urkunden aus Reims und Cluny. Ganz unwahrscheinlich ist es auch, daß Odo nach dem Ende seines Reimser Archidiakonats zuerst nach Soissons als Kaplan und von da nach Cluny gegangen sein könnte. So bleibt von dieser Hypothese höchstens die unbeweisbare Vermutung, daß Odo in ganz jungen Jahren vielleicht – da sein Geburtsort in der Diözese Soissons lag – an der Bischofskurie in Soissons erzogen wurde und von da alsbald nach Reims kam. Doch ist dies alles so unsicher, daß man es wohl am besten ganz außer Acht läßt.

Ebenfalls im 17. Jahrhundert wurde die Meinung vertreten, Odo sei Mönch, später Prior in Binson gewesen; doch ist diese Ansicht zuletzt von Paulot aufgegeben worden, da sie durch nichts gestützt werden kann²²⁶.

Ähnlich ist es um die verschiedenen Überlieferungen bestellt, die von Romreisen Odos (aus Reims), seinem Studium in Rom, seiner Aufnahme unter die Laterankanoniker, seinem Eintritt als Mönch in La Cava, seiner Übersiedlung von dort nach Cluny und ähnlichen, völlig

war; er sei damals – es kann sich nur um 1085 handeln – während einer Legation nach Arras gekommen, habe dort eine aufblühende Stadt bewundern können und sogleich den Kanonikern geraten, sich um einen eigenen Bischof zu bemühen, wozu er seine Unterstützung in Rom zusicherte. Auf diese durchaus nicht unwahrscheinliche Vorgeschichte folgt in der Hist. Tom. dann der Bericht von der Wiederherstellung des alten Bistums Arras durch Urban II.; vgl. dazu H. SPROEMBERG, die Gründung des Bistums Arras, 1962.

²²⁴ Vgl. unten Anmerkungen 233, 234.

²²⁵ Pierre COQUAULT, Table chronol. de l'hist. de Reims (1650) ed. JADART, Lieu natal S. 17. Dormay, Hist. de Soissons 2 (1664) 48: „on tient qu'il avoit esté eslevé dans la maison de Thibaud de Pierrefonds, et qu'il fut quelque temps son chapelain“. Gall. Christ. 9, 349–350; MARLOT, lat. 2, 212; franç. 3, 201; A. DUCHESNE, Hist. Maison de Chastillon S. 24–25; Fr. DUCHESNE, Hist. Card. franç. 1, 53; LOUEN, Hist. Abb. St.-Jean de Soissons S. 20–21; ROY, Hist. Card. franç. 1, 4; – um hier nur die ältere Tradition im einzelnen aufzuführen. Zuletzt hat dies vertreten: CROZET, Voyage, RH. 179 (1937) 299. Zu Theobald von Soissons vgl. Gall. Christ. 9, 349f. und GAMS, Series S. 633.

²²⁶ Vgl. PAULOT S. 25. Die Angabe, daß Odo in Binson Prior war, findet sich bes. bei den schon oben, Anm. 225 zitierten älteren Autoren: MARLOT, COQUAULT, A. und Fr. DUCHESNE, LOUEN, ROY, und bei verschiedenen Lokalhistorikern wie DE VERTUS, Hist. de Coigny S. 10, POQUET, Etude S. 4–5, JADART, Lieu natal S. 1–2 und anderen. Auffallend ist auch, daß vor allem Urban II. selbst in seinem Privileg für Binson (JL. 5621) überhaupt keine entsprechende Anspielung macht.

unerwiesenen Dingen berichten²²⁷. Noch Stern hat sich bemüht, eine solche Italienreise Odos mit einem Aufenthalt in Banzi und La Cava in seine biographische Studie einzufügen, hat sich aber durch die beiden Fälschungen JL. + 5467 und JL. 5488 irreführen lassen²²⁸. Auch die vereinzelt auftauchende Angabe, Odo sei zunächst zum Kardinalpriester (unbekannten Titels) ernannt worden, bevor ihn der Papst als Kardinalbischof nach Ostia berief²²⁹, ist unbegründet geblieben und hat sich auch jetzt nicht nachweisen lassen.

Auf alle diese unerweisbaren Vermutungen kann hier nicht mehr näher eingegangen werden. Man wird sich dabei an Ruinart halten dürfen, der selbst bereits einige solcher Erzählungen gekannt hat und dazu bemerkte: *Sed haec omnia merae nugae sunt, quibus refellendis immorari pigeat*²³⁰.

Auch die Notizen in der Collection de Champagne aus dem 18. Jahrhundert erklären zu einigen dieser Sondertraditionen, z. B. zur Legende von der Freundschaft zwischen den beiden Mönchen Hildebrand (Gregor VII.) und Odo (Urban II.) in Cluny: „Mais rien n'est plus contraire à la vérité de l'histoire“²³¹.

Odo von Ostia und Victor III.

Bis ins Frühjahr 1087 hinein ist die Rolle, die der Kardinalbischof von Ostia bei der Bestellung eines Nachfolgers für Gregor VII. gespielt hat, kaum zu erkennen. Nicht einmal seine Anwesenheit in Italien ist vor dieser Zeit aus den Quellen zu erweisen. Erst ein Brief Hugos von Lyon und der Bericht des Petrus Diaconus, deren beider Glaubwürdigkeit für die Darstellung der Papstwahl von 1086 und 1087 bis heute stark angefochten ist, zeigen Odo deutlicher an den Vorgängen beteiligt.

²²⁷ Solche Nachrichten, die zuerst bei den älteren Geschichtsschreibern des Kardinalskollegs auftauchen, finden sich besonders bei: PALATIUS, *Gesta Pont. Rom.* 2, 417 ff.; PANVINIUS, *De sacrosancta Basilica, Baptisterio et Patriarchio Lateranensi* (ed. LAUER, Palais du Latran, S. 445); CIACONIUS-OLDOINUS, 1, 877, 861; D'ATTICHI, *Flores Hist.* 1, 80f.; vgl. ferner die Nachrichten im Bullar. Cluniac., S. 215ff.; hier ließe sich eine Erklärung dafür finden, daß man in Odo einen Laterankanoniker sehen wollte: Die Mönche von Cluny waren mit den Laterankanonikern in Gebetsgemeinschaft verbunden, wie aus dem Rotulus von Cluny hervorgeht. Vielleicht ist hier der Ursprung dieser Tradition zu suchen. MARRIER, *Bibl. Cluniac.*, S. III; *Bibl. Praemonstr. Ordinis*, lib. 1, 116 (*Rhemensis ecclesia metropol.*). Erwähnt sei hier noch die anonyme Kompilation des 17. Jhs. aus Cluny (Paris, *Bibl. Nat. ms. lat.* 9876 fol. 165^v = S. 328); hier sind die biographischen Angaben aus Ciaconius übernommen worden, der ausdrücklich zitiert wird.

²²⁸ STERN, *Zur Biographie Urbans II.* S. 12–14. Über Odos Aufenthalt in La Cava und Banzi vgl. oben Anm. 151.

²²⁹ Vgl. CIACONIUS-OLDOINUS 1, 861; PALATIUS, *Fasti Card.* 1, 77; UGHELLI, *Italia Sacra* 1, 75; MARRIER, *Bibl. Cluniac.* S. III.

²³⁰ *Vita Urbani cap. VI*, Migne, PL. 151, 20.

²³¹ Paris, *Bibl. Nat. Coll. de Champagne* Bd. 121 fol. 99. Auf diese Freundschaft, die Hildebrand u. Odo als Mönche in Cluny geschlossen hätten, wollten z. B. D'ATTICHI, *Flores Hist.* 1, 81, CIACONIUS-OLDOINUS, *Hist. Pont. Rom.* 1, 877, auch DOM YEPES, *Chron. Gén.* 6, 525, die Berufung Odos nach Ostia durch Gregor VII. zurückführen, – eine erfundene Geschichte, die keiner besonderen Widerlegung mehr bedarf. Zur kirchlichen Laufbahn Hildebrands und zur Frage seines Aufenthalts in Cluny vgl. FLICHE, *Fliche-Martin* 8, 57 und F. S. SCHMITZ, *Hildebrand-Anekdoten (Studi Gregoriani* 5, 1956) S. 1ff.

Im Herbst 1085 ist Odo zuletzt in Cluny und Nantua nachweisbar²³², seine Anwesenheit in Italien läßt sich mit Sicherheit erst für das Jahr 1087 feststellen, als er im Auftrag Desiderius-Victors neue Einladungen zur endgültigen Papstwahl nach Capua ergehen ließ²³³. An der ersten, tumultuarischen Erhebung des Abtes Desiderius zum Papst in Rom am 24. Mai 1086²³⁴ hat er allem Anschein nach nicht teilgenommen. Freilich nennen die Quellen einschließlich Petrus Diaconus keinen der damaligen Wähler Victors mit Namen; aber andererseits hätte es doch gerade Petrus Diaconus, der ja seinen ganzen Bericht auf Rechtfertigung und Verherrlichung Desiderius-Victors III. abgestimmt hat, gewiß nicht versäumt, die Parteinahme des wichtigsten Kardinals hervorzuheben, wenn er nur irgendwie gekonnt hätte. Ist doch – nach seiner eigenen Darstellung – Odo von Ostia damals auf Desiderius' Vorschlag hin fast einstimmig gewählt worden!

Vermutlich ist der Kardinal zusammen mit Hugo von Lyon aus Frankreich nach Rom gereist und dort kurz nach dieser ersten Wahl Victors III. angekommen. Eine solche gewiß hypothetische Annahme findet jedenfalls in dem Schweigen der Quellen über jedwede Tätigkeit Odos in dieser Zeit in Italien und in dem eigenartigen Verlauf jener ersten Papstwahl vom Mai 1086 ihre Berechtigung.

Vielleicht hat er auch dort erst Näheres über seine Designation durch Gregor VII. erfahren.

An dieser Designation ist trotz Hallers ablehnender Bemerkung²³⁵ nicht zu zweifeln, da sie außer in den „verdächtigen“ Quellen auch in durchaus zuverlässigen Zeugnissen überliefert wird. Urban II. selbst hat sich wiederholt und vor aller Öffentlichkeit auf sie berufen²³⁶.

²³² Vgl. oben Anm. 221.

²³³ Hugo von Lyon, epist. ad Mathild. comit., (Migne, PL. 157, 512 Nr. VIII) und bei Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 466). Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 179.

²³⁴ Zu Victors Wahl und Verhalten in den Jahren 1086–1087 vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 153 ff.; HL. Conc. 5, 1, 329 ff.; MANN, Lives 7, 221 ff.; FLICHE, Crise S. 57 ff.; DERS. Pontificat de Victor III, RHE 20 (1924) 387 ff.; RONY, Election de Victor III, Rev. d'hist. de l'Egl. de France 14 (1928) 145 ff.; FLICHE-MARTIN 8, 163 ff.; CHALANDON, Hist. dom. norm. 1, 290 ff.; FLICHE, La Réforme Grégorienne 3, 195 ff.

²³⁵ HALLER, Papsttum 2 (1951), 612. Sonst hat man allgemein (zuletzt AMANN in: DThC 15, 2269 und FLICHE, Fliche-Martin 8, 163 ff.) an der Tatsache der Nachfolgerdesignations festgehalten.

²³⁶ Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 466) mit dem Zitat aus einem Schreiben Urbans II. Codex Udalrici Nr. 166 (MG. SS. 5, 563) = Cod. Udalr. Nr. 71 (JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 5, 143–144); Urbans II. Hinweise auf seine Designation in seinen Wahlanzeigen und ersten Schreiben von 1088: JL. 5348: *me eligentes, et auctoritatem atque imperium sanctae memoriae praedecessorum meorum Gregorii et Victoris habere se super hoc asserentes . . .* (Migne, PL. 151, 283). JL. 5349: *praesertim cum praedecessores meos viros omni veneratione dignos, Gregorium scilicet atque Victorem, hoc sibi divinae praecepisse asserunt.* (Migne, PL. 151, 285). JL. 5351: *praecedente quoque gemina dominorum praedecessorum nostrorum Gregorii atque Victoris inevitabili*

Kann somit die Nachfolgerdesignatio Gregors VII. als Tatsache gelten und darf ferner die Überlieferung, daß Odo von Ostia von dem sterbenden Papst als einer der möglichen Nachfolger empfohlen wurde, als gesichert angesehen werden, so ist doch die Frage, wen Gregor sonst noch als Nachfolger vorgeschlagen habe, lange Zeit umstritten gewesen.

Als Kronzeuge gilt hier Hugo von Flavigny, der in seiner Chronik das einzige ausführliche Selbstzeugnis Urbans II. zitiert, ein Fragment aus einem näher nicht zu ermittelnden Schreiben des Papstes. Demnach hat Gregor VII. bei seinem Tode den Rat gegeben, Anselm von Lucca, Odo von Ostia oder Hugo von Lyon zum Papst zu wählen. Der in den übrigen Quellen zumeist an erster Stelle genannte Desiderius von Monte Cassino, der tatsächliche Nachfolger Gregors, wird hier überhaupt nicht erwähnt.

Die quellenkritische Diskussion um dieses Problem hat Fliche im wesentlichen zum Abschluß gebracht²³⁷. Seine Ergebnisse bestätigen im ganzen die schon von Meyer von Knonau gegebene Darstellung²³⁸. Damit dürfte jetzt feststehen, daß die von Monte Cassino ausgehende Überlieferung bezüglich der Designation des Desiderius und der Wahl Victors III. zum großen Teil auf Erfindung des Petrus Diaconus beruht, und daß die Mitteilungen in der Chronik des Hugo von Flavigny die bessere Tradition darstellen. Schon Meyer von Knonau und nach ihm Fliche haben das Urbanzitat des Hugo von Flavigny als unverfälschte Wiedergabe eines echten Dokuments behandelt und Fliche hat dafür glaubhafte Gründe anführen können. Hugo hat in seiner Chronik zahlreiche Papstbriefe und andere Schreiben zuverlässig überliefert, und daß etwa Urban II. selbst die Designation seines Vorgängers Victor verschwiegen haben könnte, ist völlig unwahrscheinlich und durch nichts begründet²³⁹.

praeeptione (Migne, PL. 151, 287). JL. 5364: *dominorum meorum antecessorum gemina praeeptione arfatus . . .*, (RAMACKERS, QFIAB 23, 1931–32, 43). Die übrigen Zeugnisse finden sich bei: Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 65, (MG. SS. 7, 747); auch IV, 2 (zur Wahl Urbans II.) ist hier heranzuziehen (MG. SS. 7, 760). Paul von Bernried, De rebus gest. Gregorii VII. c. 109, (MURAT.¹ 3, 347); Wilhelm von Malmesbury, Gesta Reg. Angl. III, 266, (MG. SS. 10, 475); und in der wahrscheinlich Wilhelm von Malmesbury zuzuweisenden Version des englischen Liber Pontificalis, (DUCHESNE, Lib. Pont. 3, 1957, 65); möglicherweise in einer der Schriften der schismatischen Kardinäle von 1098 (Benonis aliorumque card. scripta Nr. VI, MG. Lib. de lite 2, 407) wobei jedoch nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, ob hier auf Odos Designation durch Gregor VII. oder durch Victor III. angespielt wird. Der Herausgeber (FRANCKE) nahm an, daß in dieser Schrift gegen die Designation Odos durch Gregor VII. polemisiert wird.

²³⁷ FLICHE, Election d'Urbain II, Le Moyen Age 19 (1916) 356ff.; DERS. Crise S. 57ff. und 170ff.; DERS. Pontificat de Victor III, RHE 20 (1924) 387ff.; zuletzt in Fliche-Martin 8, 163f. Ihm folgte RONY, Election de Victor III, Rev. d'hist. Egl. de France 14 (1928) 145ff.

²³⁸ Meyer von Knonau, Jbb. 4, 59f.

²³⁹ Eine derartige Interpretation, wie sie z. B. HOLDER, Designation, S. 52ff., versuchte, hat schon FLICHE mit gutem Grund abgelehnt. Urban II. hatte gar keine Veranlassung, eine eventuelle Designation seines Vorgängers mit Stillschweigen zu übergehen; er hat sich 1087

Ein Argument allerdings ist dabei unberücksichtigt geblieben, obgleich es bereits im 17. Jahrhundert von Pagi vorgebracht wurde, daß nämlich Hugo von Flavigny, um die Opposition Hugos von Lyon gegen Victor III. zu rechtfertigen, dieses Schreiben Urbans II. wenn nicht überhaupt erfunden, so doch zumindest verfälscht habe, indem er die Designation des Abts Desiderius einfach aus dem Text strich²⁴⁰.

Daß das Schreiben Urbans, aus dem Hugo zitiert, nicht identifiziert werden kann – auch in den Regesten von Jaffé-Löwenfeld ist es nicht verzeichnet – kann hier nicht ins Gewicht fallen; zahlreiche Fragmente päpstlicher Schriftstücke sind nicht anders überliefert.

Schwerer wiegt die Tatsache, daß der Chronist Hugo dem Erzbischof von Lyon zeitweise nahestand²⁴¹; zur Wahl Victors III. zitiert er gleich im Anschluß an das erwähnte Schreiben in extenso den unmutvollen, Victors ganzes Verhalten scharf verurteilenden Brief Hugos von Lyon an die Gräfin Mathilde²⁴² und danach erzählt er noch die offenbar in Kreisen der Opposition verbreitete Legende, wonach Victor vor seinem Tod sich selbst abgesetzt habe²⁴³.

Mag sich hieraus ein gewisses Verdachtsmoment gegen Hugo von Flavigny ergeben, so läßt sich dieses doch wieder ausschalten, da die gleiche Mitteilung, wie sie Hugos Papstbrief enthält, fast wörtlich übereinstimmend auch im Codex Udalrici überliefert ist²⁴⁴.

Damit gewinnt der Text Hugos von Flavigny (als aus einen Brief Urbans II. selbst stammend) seine Bedeutung als Hauptquelle für die Geschichte der Nachfolgerdesignation Gregors VII. zurück; und damit wird erneut bestätigt, daß

mit Victor III. verständigt – worauf Fliche aufmerksam macht –, und er ist selbst von Victor dann als dessen Nachfolger empfohlen worden. Dagegen findet die Hinzufügung des Desiderius zu den Designierten (dazu noch an erster Stelle) durch Petrus Diaconus darin hinreichende Erklärung, daß der Fälscher von Monte Cassino den Cassineser Abt eben als Kandidaten Gregors VII. und nicht als Kandidaten der Normannen (Jordans von Capua) erscheinen lassen will – wie er ja überhaupt der Panegyriker Desiderius-Victors III. ist.

²⁴⁰ PAGI, *Critica historico-chronologica* (in der Edition der *Annales Ecclesiastici* von Baronius von 1740 Bd. 11, 1210–1211).

²⁴¹ Vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN, *Geschichtsquellen* 1, 4 (1948) 623ff.; MANITUS 3, 512ff.

²⁴² Chron. II (MG. SS. 8, 466–468 und Migne, PL. 154, 339–341, sowie PL. 157, 511–514).

²⁴³ Chron. II (MG. SS. 8, 468).

²⁴⁴ Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 466) und Codex Udalrici Nr. 71 (ed. JAFFÉ, *Bibl. Rer. Germ.* 5, 143f.). Desiderius von Montecassino wird übrigens hier überhaupt nicht genannt. Der Designationsbericht des Petrus Diaconus (Chron. Casinens. III, 65, MG. SS. 7, 747), der zuerst den Abt Desiderius von Montecassino als Designierten in den Vordergrund stellt, erscheint (obwohl vermutlich auch auf Kenntnis des Urban-Briefes beruhend) demgegenüber sehr auffallend zur Rechtfertigung der Wahl Victors III. zurechtgemacht. Von dieser Cassineser Darstellung sind wohl auch Paul von Bernried und Wilhelm von Malmesbury abhängig oder beeinflusst.

Odo von Ostia unter den vom Papst empfohlenen Kandidaten war²⁴⁵. Einen Kanonisten: Anselm von Lucca, einen „Diplomaten“: Odo von Ostia, und den kompromißlosen Eiferer Hugo von Lyon hatte Gregor vorgeschlagen, aber keiner hat seine unmittelbare Nachfolge angetreten.

Als der Kardinalbischof von Ostia in Rom erschien, konnte man ihm berichten, daß sich die Wähler im Mai 1086 beinahe für ihn entschieden hätten. Das Scheitern seiner Wahl läßt sich freilich nicht mit der Opposition eines einzigen – unbekanntenen – Kardinals begründen, der da erklärt haben soll, Odos Wahl sei unkanonisch, da er bereits Bischof von Ostia sei und das kanonische Recht eine Translation verbiete²⁴⁶. Diese kirchliche Rechtstradition war damals längst überholt, und schon zwei Jahre später galt ja die Wahl Urbans II. in Terracina durchaus als kanonisch²⁴⁷.

Immerhin ist denkbar, daß jene Opposition gegen die Kandidatur des Kardinalbischofs von Ostia aus den Reihen der Kardinalpresbyter kam und dort vielleicht zahlreiche Anhänger hatte, so daß es sich also nicht nur um einen einzigen Kardinal gehandelt hat, der durch seinen Einspruch die Wählerschaft wieder auf Desiderius hätte lenken können²⁴⁸. Vielleicht hat eben die normannische Gruppe geschickt die damals bestehende Spannung zwischen den Ordines der Kardinalbischöfe und der aufstrebenden Kardinalpriester für ihre Ziele benutzt²⁴⁹. Desiderius selbst gehörte ja gerade diesem Ordo der Kardinalpriester an²⁵⁰.

Die Normannen selbst konnten sich – wenn sie überhaupt einen Rechtsgrund für ihr Eingreifen hervorziehen wollten – ohne Schwierigkeit auf einen Passus

²⁴⁵ Eine einzige (zeitgenössische) Bemerkung scheint dem zu widersprechen: Wido von Ferrara, *De scismate Hildebrandi* I, 20, (MG. Lib. de lite 1, 549), – aber sie wird durch das Zeugnis aller übrigen, vor allem auch durch Odo-Urbans eigenes Zeugnis widerlegt. Wahrscheinlich nennt Wido nur deshalb den Abt Desiderius allein: (Gregor VII.) *cum jam in ultimis ageret, abbate Montis Casinensis ad apostolatus successionem impulso, diem clausit extremum*, weil eben dieser dann auch Gregor VII. als Papst nachgefolgt ist. Dies wird ja überhaupt der Grund dafür gewesen sein, daß sich die Meinung, Desiderius sei (auch) designiert worden, so weit verbreitet hat. Vielleicht war Wido auch nur ungenügend informiert, – wie anscheinend alle im kaiserlich-wibertinischen Lager, die zwar gegen die Nachfolgerdesignations polemisieren, aber nie Einzelheiten angeben.

²⁴⁶ Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 66 (MG. SS. 7, 749).

²⁴⁷ Vgl. ANDRIEU, *Carrière ecclésiastique des papes*, Rev. Scienc. Relig. 21 (1947) 110ff.; EICHMANN, *Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter* (1951) S. 1, 3–4.

²⁴⁸ *Quidam de cardinalibus* sagt Petrus Diaconus, Chron. III, 66 (MG. SS. 7, 749) und dieser allgemeine Terminus bezeichnete damals zumeist eben die Kardinalpriester; vgl. KLEWITZ, *Entstehung des Kardinalskollegs* S. 67.

²⁴⁹ Zum Aufstieg der Kardinalpriester in der Zeit vor allem des wibertinischen Schismas vgl. KLEWITZ, *Entstehung* S. 60ff., bes. S. 67; SCHMALE, *Studien zum Schisma 1130*, bes. S. 83ff.

²⁵⁰ Petrus Diaconus benutzte diese Tatsache für seine Designationsgeschichte (Chron. Cas. III, 64, MG. SS. 7, 747): *... quod . . . presbyter cardinalis Romanae tunc ecclesiae esset . . .*; Desiderius war Kardinalpriester vom Titel S. Caeclia (vgl. KLEWITZ, *Entstehung* S. 64).

ihres Lehnseides berufen und diesen nach Bedarf verwerten; sie hatten die formale Verpflichtung, mitzuhelfen, *ut papa eligatur et ordinetur ad honorem S. Petri*²⁵¹, und daß sie für den Kandidaten der *cardinales meliores* eintraten, ließ sich mit blanken Schwertern leicht beweisen . . .

Daß Odo nicht schon 1086 Papst geworden ist, lag aber wohl vor allem daran, daß der normannische Druck auf die Wähler viel zu stark war, daß zahlreiche Wähler das Heil von einer vermittelnden Persönlichkeit wie Desiderius von Monte Cassino erwarteten, und daß Odo eben nicht selbst zugegen war. Desiderius war ganz sicher – wie besonders Fliche gezeigt hat – der Kandidat der italienischen Normannen, zunächst der normannischen Gruppe um Jordan von Capua. Zwei Jahre lang, von 1085 bis 1087, rang eine in ihren einzelnen Vertretern nicht klar erkennbare und in ihren Tendenzen wohl auch nicht einheitliche Wählerschaft mit Desiderius, rang dieser mit sich selbst um die Annahme der Papstwürde.

In diesen Auseinandersetzungen tritt der Kardinalbischof von Ostia erst zu Beginn des Jahres 1087 deutlich hervor. Wohl spätestens im März lud er – im Auftrag des päpstlichen Vikars, als welcher Desiderius jetzt zur endgültigen Papstwahl aufrief – die Wähler nach Capua ein²⁵², wo kurz vor Ostern erneut eine Versammlung zustande kam.

Wieder war der Einfluß der Normannen beherrschend, die auf Wahl des Desiderius drangen. Neben Jordan von Capua, dem Grafen Rainulf und anderen war auch der Herzog Roger erschienen. Unter den Wählern muß sich immer stärker die Überzeugung durchgesetzt haben, daß nur ein den Normannen genehmer Papst auch wirklich durchzusetzen sei, da diese ja augenblicklich dem legitimen Papsttum die einzige materielle Stütze bieten konnten. Desiderius ist ganz offenbar das Opfer normannischer Politik geworden²⁵³ – so wie umgekehrt in diesen Jahren der unglückliche Bischof Odo von Bayeux ein Opfer normannischer Abenteuerlust geworden war, als er in verwegener Privatinitiative versuchte, ein normannischer Papst zu werden²⁵⁴. Bezeichnend

²⁵¹ Vgl. etwa den Lehnseid Robert Guiscards von 1080 (Deusdedit, Coll. Canon. III, 285 (ed. WOLF VON GLANVELL 1, 393–394); Gregor VII, Reg. VIII, 1 a, CASPAR 2, 515).

²⁵² KEHR, IP 8, 338 Nr. *24.

²⁵³ Die Quellen zur Wahl Victors III. gibt MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 154, 177 und 182; vgl. auch die wiederholt genannten Arbeiten von FLICHE, zuletzt Fliche-Martin 8, 163 ff.; auch: La Réforme Grégorienne 3, 201. Ausführliches berichten nur Petrus Diaconus, Chron. Cas. III, 65–68, (MG. SS. 7, 747 ff.) und der erste Brief Hugos von Lyon an die Gräfin Mathilde (Hugo von Flavigny, Chron. II, MG. SS. 8, 466 ff., Migne PL. 154, 339 ff. und PL. 157, 511); vgl. auch den Hinweis bei Bernold, Chron. a. 1087, (MG. SS. 5, 446): *cum auxilio Normannorum Desiderium . . . papam . . . ordinauerunt*.

²⁵⁴ Vgl. Ordericus Vitalis, Hist. Eccl. VII, 7, (MG. SS. 26, 21 und Migne PL. 188, 528–530); Wilhelm von Malmesbury, Gesta Reg. Angl. (Migne, PL. 179, 1265 und 1272 ff.); RAMACKERS, Papsturkunden in Fkr. NF. 2 (Normandie), Abh. Göttingen 3. Folge, 21 (1937)

für die damalige Stimmung und Situation ist auch die Äußerung, die Wilhelm von Malmesbury dem sterbenden Gregor VII. bei der Nachfolgerdesignation in den Mund legt: *... si vellent hominem in seculo potentem, eligerent Desiderium abbatem Cassinensem, qui salubriter et in tempore numero militari violentiam Guiberti infringeret*²⁵⁵.

Daß solche militärische Hilfe nur von den Normannen kommen konnte, lag auf der Hand. Wahl und Weihe Victors III. selbst bewiesen es in diesen Tagen nur noch eindringlicher. Gegen diese Gefahr eines normannischen Papsttums und gegen seinen Exponenten, den Abt Desiderius, erhob sich nun in Capua eine offenbar vorwiegend französische Oppositionsgruppe²⁵⁶, Hugo von Lyon, Richard von Marseille, Petrus von Aix; zu ihr traten jetzt auch Odo von Ostia und der Mönch Wimund, den Urban II. später zum Bischof von Aversa ernannt hat²⁵⁷. Diese Oppositionsgruppe war offenbar nicht nur mit den die Wahl beherrschenden Einflüssen und mit der ganzen Prozedur nicht einverstanden, sondern lehnte auch die Person des Kandidaten als eines wankelmütigen, in entscheidenden Dingen zu nachgiebigen, unsicheren Charakters ab; sie sah jedenfalls in Desiderius nicht den Mann, der geeignet und berufen war, Nachfolger Gregors VII. zu sein.

Der Entschluß Odos von Ostia, sich den Widersachern des Desiderius anzuschließen, entsprang wohl kaum persönlicher Hinneigung zu seinen französischen Landsleuten; als ehemaliger Cluniazenser wird er wahrscheinlich weder

55 ff. Nr. 3. BARONIUS, *Ann. Eccl.* 11 (1740) 679 ff. (zu 1084); SANDER, Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. S. 140; DARRAS, *Hist. de l'Eglise* 23 (1875) 2-5; PAULOT, Urbain II S. 56 f.

²⁵⁵ Wilhelm von Malmesbury, *Gesta Reg. Angl.* III, 266 (MG. SS. 10, 475) ähnlich auch der Text des englischen *Liber Pontificalis* (Duchesne, *Lib. Pont.* 3, 65). Vgl. dazu Petrus Diaconus, *Chron. Cas.* III, 65 (MG. SS. 7, 747).

²⁵⁶ Wir erfahren davon nur aus dem erwähnten Brief Hugos von Lyon (vgl. oben Anm. 253), der die Vorgänge ausführlicher darstellt; sein Bericht ist zwar gelegentlich recht „gehässig, aber wohl im Wesentlichen richtig“ (MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 180). Allerdings ist seine Interpretation der persönlichen Einstellung Victors III., der angeblich mit allen Mitteln versuchte, Papst zu werden, nicht annehmbar. Sonst aber läßt sich Hugos Darstellung mit den übrigen Quellen durchaus in Einklang bringen; vgl. auch IP 8, 317 Nr. 4 (zu Hugo von Lyon und Richard von Marseille). Heranzuziehen ist hier noch der Bericht des Petrus Diaconus (*Chron. Cas.* III, 72) über Victors III. Konzil in Benevent im August 1087 (MG. SS. 7, 751; MANSI 20, 639-642).

²⁵⁷ Zu Wimund (Guitmund), der schon zur Zeit Gregors VII. an der Kurie eine gewisse Rolle gespielt haben muß, vgl. bes.: Ordericus Vitalis, *Hist. Eccl.* IV, 13, (Migne, PL. 188, 335-339). Kardinal, wie Ordericus Vitalis angenommen hat, scheint er jedoch nicht gewesen zu sein. Noch Hugo von Lyon nennt ihn in dem oben zitierten Brief *monachus* (Migne, PL. 154, 340); auch als Teilnehmer an dem seltsamen Gottesgericht über Recht und Unrecht im Kampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. (Rom 1083) wird der *Wimundus monachus* genannt (Hugo von Flavigny, *Chron.* II, MG. SS. 8, 460 f.); vgl. ferner MANTISS 2, 117 ff.; KLEWITZ, *Studien zur Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien* (Sonderausg. Darmst.) S. 158 f.; J. LECLERCQ, *Rev. Bén.* 57 (1947) 213 f.; ROY, *Hist. Card. Franç.* 1, 1-4; LADNER, *Studi Gregoriani* 5 (1956) 266 ff. über Wimund.

Hugo von Lyon noch Richard von Marseille besonders zugetan gewesen sein. Auch die Designation Gregors VII. wird für ihn nicht letztlich ausschlaggebend gewesen sein, wenn sie auch vielleicht doch einige Bedeutung besaß; denn nach dem Tode Anselms von Lucca im März 1086 standen jetzt die beiden Designierten, der Erzbischof von Lyon und der Kardinalbischof von Ostia, dem nicht designierten Abt von Monte Cassino gegenüber.

Viel eher bestimmend für Odos Haltung war der offenbar ungünstige persönliche Eindruck, den er wohl in den letzten Jahren (vielleicht schon 1082 in Albano) von Desiderius gewonnen hatte, und den die jüngsten Ereignisse wahrscheinlich noch vertieft hatten. Odo war es denn auch, der das stärkste Argument der Gegenpartei durch den Mönch Wimund vortragen ließ: Desiderius könne und dürfe keinesfalls zum Papst gewählt werden, da er, von Gregor VII. exkommuniziert, mehr als ein volles Jahr im päpstlichen Banne verharret habe, ohne sich zur vorgeschriebenen Kirchenbuße zu bequemen. Dies bezog sich deutlich auf die früheren Verhandlungen von Albano und deren Folgen, von denen der Kardinal genaue Kenntnis hatte; nicht nur Desiderius hatte damals das päpstliche Urteil getroffen – auch der jetzige „Papstmacher“, Jordan von Capua, war dem Banne Gregors verfallen, ihn hatte der Papst ausdrücklich als Verräter an der Sache Petri aus der Kirche ausgeschlossen²⁵⁸.

Daß die Zukunft des Papsttums jetzt in solchen Händen liegen sollte, mußte dem Kardinal unannehmbar erscheinen, zumal er ja auch die Normannen und ihre Politik seit seiner Berufung nach Ostia zur Genüge hatte kennen lernen können. Was er von diesen Verteidigern der Kirche dachte, trotz seiner späteren offiziellen Freundschaft mit Roger von Sizilien, hat er selbst unmißverständlich ausgedrückt in zwei Schreiben aus den Anfängen seines Pontifikats²⁵⁹.

Die Oppositionsgruppe, offensichtlich geführt von Hugo u. Richard v. Marseille, wird mit den oben genannten Namen sicher nur unvollständig sichtbar; wie stark sie war, wissen wir nicht, von ihrem Programm ist uns auch eben nur die Ablehnung des Desiderius als Papst bekannt; und aus den Mitteilungen Hugos von Lyon und des Petrus Diaconus, auf die allein wir hier angewiesen sind, lassen sich viel mehr Parteilidenschaft und persönliche Abneigung als die wahren Motive der Handelnden herauslesen. Freilich hat man sich in der

²⁵⁸ Vgl. Brief Hugos von Lyon an Mathilde (MG. SS. 8, 466; Migne, PL. 157, 513); Exkommunikation des Abts Desiderius und dessen Absolution wahrscheinlich erst 1084 auf dem Wege ins Salerner Exil durch Gregor VII.: HIRSCH, Forschungen 7, 88; MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 443 und 452; SANDER, Kampf S. 121ff. und 197f. Exkommunikation Jordans von Capua: Gregor VII. Reg. IX, 27, CASPAR 2, 610; IP 8, 21 Nr. *60 und 208 Nr. *33; KEHR, Belehungen S. 15 und 30.

²⁵⁹ Rundschreiben Urbans II. von 1089 (ed. KEHR, Archivio della R. Soc. Rom. di Storia Patria 23 (1900) 277–283) und das Schreiben JL. 5363 an Wimund von Aversa.

Erregung die bloße, eigensinnige *ambitio sedis apostolicae*²⁶⁰ gegenseitig vorgeworfen; sie kann weder für Desiderius noch für Hugo von Lyon oder Odo von Ostia ernsthaft angenommen werden.

Auch der Kandidat der Opposition – wenn man sich überhaupt auf eine Person hatte einigen können – bleibt uns unbekannt.

Vielleicht hat da neben den beiden Designierten auch der Kardinalabt von St. Victor, Richard, das Haupt des „Marseiller Kirchenstaates“, eine Rolle gespielt²⁶¹.

Sei es, daß es ihr an innerer Geschlossenheit mangelte, sei es, daß sie zahlenmäßig zu schwach war, oder daß ihre Argumentation auf der Gegenseite keinen oder gerade den entgegengesetzten Eindruck hervorrief²⁶², die Opposition vermochte nicht, sich durchzusetzen. Zwar konnte ein entscheidender Beschluß der allgemeinen Wahlversammlung zugunsten des Abts von Montè Cassino vorerst noch verhindert werden, aber das gegen diesen beantragte kanonische Verfahren kam nicht zustande.

In Sonderberatungen, an denen nur noch die römischen Kardinäle sowie der Herzog Roger von Apulien teilnahmen, entschloß sich Desiderius endgültig, seine Wahl anzunehmen. Odo von Ostia, auf den man begreiflicher Weise trotz seiner Stellungnahme nicht verzichten wollte, war zu diesen Besprechungen ebenfalls herangezogen worden, hatte aber trotz aller Bemühungen nicht mehr verhindern können, daß man jetzt nur noch mehr ins Fahrwasser der normannischen Politik geriet. Daraufhin hat er sich anscheinend vorerst ganz zurückgezogen²⁶³.

Dann aber hat auch er sich dem Zwang der Verhältnisse gebeugt: Als Desiderius am Palmsonntag (21. März 1087) in Capua unter dem Namen Victor III. zum Papst ausgerufen wurde, trat Odo auf seine Seite – und am 9. Mai vollzog

²⁶⁰ Petrus Diaconus läßt solche Vorwürfe den Papst Victor III. bei der Verurteilung Hugos von Lyon und Richards von Marseille auf dem Konzil zu Benevent aussprechen; Chron. Casin. III, 72 (MG. SS. 7, 752; MANSI 20, 640f). Ähnliches behauptet von Desiderius der Erzbischof von Lyon in seinem Brief an Mathilde (MG. SS. 8, 466ff. Migne, PL. 157, 339ff.).

²⁶¹ Der Bericht des Petrus Diaconus über das Konzil zu Benevent von 1087 (vgl. oben Anm. 260) könnte darauf schließen lassen.

²⁶² MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 181, und FLICHE (zuletzt in Fliche-Martin 8, 176) vermuten, daß gerade der scharfe Angriff auf Desiderius diesen jetzt endgültig dazu bestimmt habe, anzunehmen, und daß das Vorgehen der Opposition die bisher Unentschiedenen auf die Seite der Wähler des Abts getrieben habe.

²⁶³ So etwa wird sich der Verlauf der Entwicklung aus dem Brief Hugos von Lyon einerseits und dem gelegentlich bezeichnend schweigsamen Bericht des Petrus Diaconus rekonstruieren lassen; vgl. auch IP 8, 353 Nr. *30 betr. Erzb. Alfano von Salerno, dessen von den Normannen geforderte Weihe anscheinend Odo erneut in Widerspruch zu Desiderius brachte.

er die feierliche Krönung des neuen Papstes in der von normannischen Truppen freigekämpften Peterskirche zu Rom²⁶⁴.

Mit dem Ausscheiden Odos war die Opposition vollends zur Auflösung verurteilt; ihre letzten konsequenten Vertreter, Hugo von Lyon und Richard von Marseille, reisten nach Frankreich zurück; dorthin folgte ihnen der Bannfluch Victors III., der sie auf dem Konzil zu Benevent als Schismatiker aus der Kirche ausschloß²⁶⁵.

Conversus est in die belli, bemerkt Hugo von Lyon bitter zu dem Parteiwechsel Odos, und er führt diesen Umschwung auf die Befürchtung des Kardinals zurück, er könnte Amt und Würde verlieren, wenn er sich der Krönung dieses Papstes von Rogers und Jordans Gnaden widersetze²⁶⁶. Dies ist freilich in Enttäuschung und Erregung geschrieben und kann nicht als befriedigende Begründung hingenommen werden.

Die für Desiderius eintretenden Wähler und ihre Argumente lassen sich überhaupt nur aus den Vorgängen selbst erschließen. Kardinäle, und zwar Kardinalbischöfe und Kardinalpriester, ferner Bischöfe und Geistliche verschiedener Rangstufen waren hier vertreten; wer das aber im einzelnen war, wissen wir für diese Gruppe noch weniger als für die Opposition²⁶⁷. Bis zur Papstweihe sieht man hier eigentlich nur Laien am Werk, an ihrer Spitze vor allem anfangs Jordan von Capua, seit März 1087 ausschlaggebend Roger von Apulien, daneben Gisulf von Salerno, sowie Vertreter des römischen Adels. Der römische Präfekt Cencius nahm wenigstens zu Beginn noch eine vermittelnde Stellung ein, er hatte 1086 anscheinend zur Wahl Odos von Ostia geraten²⁶⁸.

Bei der Papstkrönung traten dann neben dem Kardinalbischof von Ostia Petrus (Igneus) von Albano und anscheinend auch Johann (II.) von Porto und Johann (II.) von Tusculum als Konsekratoren Victors III. hervor²⁶⁹.

²⁶⁴ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 181; FLICHE, zuletzt zusammenfassend in Fliche-Martin 8, 176. Die Hauptquellen sind hier: Petrus Diaconus III, 68–69 (MG. SS. 7, 749–51); Hugo von Flavigny, Chron. II, (MG. SS. 8, 468); Bernold, Chron. a. 1087 (MG. SS. 5, 446).

²⁶⁵ MANSI 20, 640f. (Petrus Diaconus, Chron. III, 72); Hugo von Lyon, zweiter Brief an Mathilde (Migne, PL. 157, 514–516); vgl. LEHMANN, Forschungen 8, 641ff., und JL. 5346. Zum Konzil von Benevent s. jetzt auch H. G. KRAUSE, Papstwahldekret (Studi Gregoriani 7, 1960) S. 227ff.

²⁶⁶ Erster Brief Hugos an Mathilde (MG. SS. 8, 466, Migne, PL. 157, 513).

²⁶⁷ Sowohl bei Hugo von Lyon wie auch bei Petrus Diaconus werden die Wähler dieser Gruppe nur in allgemeinen Bezeichnungen (*episcopi, cardinales*, u. ä.), ohne Namen- und ohne Zahlenangaben genannt. Von den Kardinalbischöfen erscheint namentlich zunächst nur Hubald v. Sabina als Parteigänger Desiderius-Victors III. bei Petrus Diaconus, Chron. III, 65 (MG. SS. 7, 748).

²⁶⁸ Petrus Diaconus Chron. III, 66 (MG. SS. 7, 749).

²⁶⁹ Hugo von Flavigny nennt nur Odo von Ostia, Chron. II (MG. SS. 8, 468, Migne, PL. 154, 341). Bernold, Chron. zu 1087 (MG. SS. 5, 446), nennt Odo von Ostia und Petrus von Albano mit Namen. Die Bischöfe von Ostia, Tusculum, Porto und Albano nennt Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 68 (MG. SS. 7, 750). Zu Johann (II.) von Porto vgl.

Da sie vorher weder von Hugo von Lyon noch von Petrus Diaconus als Anhänger der einen oder der anderen Partei genannt werden²⁷⁰, darf man vermuten, daß sie erst in der Zeit zwischen dem 21. März (Palmsonntag) und dem 9. Mai 1087 (Tag der Papstweihe Victors III.) sich zur endgültigen Anerkennung Victors III. entschlossen haben. Mit der Sorge um die eigene kirchliche Rangstellung kann solche Parteinahme kaum erklärt werden, zumal nicht bei Petrus von Albano. Vielleicht hat hier und da das Beispiel Odos bestimmenden Einfluß ausgeübt.

Entscheidend aber müssen die letzten Kardinalsbesprechungen zusammen mit Desiderius und Roger von Apulien gewesen sein, in denen sich der normannische Einfluß als absolut beherrschend erwiesen hat. Nachdem man sich dort das von Roger erpreßte Zugeständnis in der Frage der Besetzung des Salerner Erzbistums hatte abringen lassen, stand der normannische Block geschlossen, Desiderius als Papst fordernd, den Papstwählern gegenüber.

Auch die Vertreter der Stadt Rom scheinen sich diesem Druck gefügt zu haben, und für Desiderius werden sich schließlich auch immer mehr die Stimmen all derer ausgesprochen haben, die überhaupt jetzt eine ruhigere und friedlichere Politik wünschten oder denen die Furcht vor den Normannen noch von 1084 her im Nacken saß.

Die Entscheidung des Kardinalbischofs von Ostia war hier nicht die eines auf seine liturgischen Vorrechte eifersüchtig bedachten Prälaten; sie konnte aber auch nicht dieselbe sein, die der Starrkopf Hugo für seine Person getroffen hatte. Gerade mit Hugo von Lyon, dessen Charakter und dessen Gregorianertum der Persönlichkeit und den politischen Auffassungen Odo-Urbans doch recht entgegengesetzt waren, konnte ihn innerlich kaum etwas verbinden – es sei denn die unbedingte Treue zum rechtmäßigen, unabhängigen Reformpapsttum. Eher sollte man vermuten, daß Odo sich von Anfang an dem versöhnlicheren „Mönchspapst“ Desiderius-Victor III. hätte anschließen können, zu

KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegs (Ausz. Darmstadt 1957) S. 39f. und 115; Johann, der nach Klewitz „sofort“ als legitimer Nachfolger für den 1084 abgefallenen Johann von Porto eingesetzt wurde, ist demnach also nicht erst bei der Wahl Urbans II. 1088, sondern schon früher nachweisbar. Ähnliches gilt dann auch von Johann (II.) von Tusculum; vgl. KLEWITZ S. 118.

²⁷⁰ Wie Hugo von Lyon wohl nicht alle Vertreter der Opposition aber sicher die hervorragendsten von ihnen nennt, so hätte auch Petrus Diaconus es gewiß nicht unterlassen, möglichst viele repräsentative Namen seinerseits aufzuzählen. Die lange Verzögerung der Nachfolge Gregors VII. war sehr wahrscheinlich nicht nur Schuld des späteren Victor III. allein; sie war ohne Zweifel mitbedingt dadurch, daß offenbar die Mehrzahl der wichtigen Wähler selbst lange Zeit keine endgültige Entscheidung finden konnte, da man zwischen Feindschaft und Bundesgenossenschaft der Normannen jetzt eben auch zu wählen hatte. Die Entscheidung der Wähler (und des Abts v. Montecassino selbst) wurde vielleicht auch dadurch noch erschwert, daß Desiderius (im Gegensatz zu Odo und Hugo) nicht designiert war.

dem er ja dann auch wirklich im entscheidenden Augenblick den Weg gefunden hat. Aber da waren zunächst eben doch noch gewisse Bedenken (weniger wohl die frühere Exkommunikation des Desiderius, um so mehr aber seine doch sehr schwankende, unsichere Haltung, die damalige Normannenpolitik, vielleicht auch die Designationsfrage), die Odo schließlich zur Zurückhaltung gegenüber der Wahl des Desiderius veranlaßten. Praktisch hat sich dies damals so ausgewirkt, daß er der Oppositionsgruppe Hugos von Lyon nahestand. Für die Nachfolge Gregors VII. brauchte man jetzt mehr denn je eine unumstrittene Persönlichkeit und eine eindeutige Wahl. Gerade dies aber schien mit Desiderius nicht gewährleistet. Solche Überlegungen wohl, nicht etwa die Tatsache der Opposition des verdienten „Gregorianer“ Hugo oder gar volle persönliche Übereinstimmung mit dem ungestümen Erzbischof von Lyon, haben Odo vorübergehend zur Opposition stoßen lassen²⁷¹.

Odo hatte das ihm Mögliche getan, um eine Wahl zu verhindern, die er selbst mißbilligte; nach dem Palmsonntag zu Capua noch weiterhin Desiderius abzulehnen, hätte bestenfalls eine unabsehbare Verlängerung der Vakanz bedeutet – oder aber dem wibertinischen Schisma ein zweites innerhalb des gregorianischen Lagers hinzugefügt. Wer konnte wissen, was die Normannen im Schilde führten, die da – unter ihnen der *perjurius beato Petro* Jordan von Capua – mit starker Heeresmacht herangerückt waren, um für den rechtmäßigen Papst zu kämpfen?

Es galt jetzt nicht, dem von Skrupeln gepeinigten und hilflosen Abt von Monte Cassino die Stirn zu bieten, es galt, eine heillose Spaltung im eigenen Lager zu verhüten, und die Verantwortung des Bischofs von Ostia war dabei größer als die des Erzbischofs von Lyon. Eine vorübergehende „politische“ Exkommunikation des Desiderius oder die eigene Designation wogen hier nicht mehr schwer.

Man ist versucht, anzunehmen, daß der Entschluß des für die Papstordination wichtigsten Kardinals, Victor III. als rechtmäßigen Papst anzuerkennen,

²⁷¹ Herrn Professor TELLENBACH verdanke ich den Hinweis auf den besonderen Zusammenhang der Mönchspäpste jener Zeit (Victor III. – Gelasius II.), der einen tiefer gehenden Gegensatz zwischen Urban II. und Victor III. und besonders eine solche Bundesgenossenschaft Odos mit Hugo von Lyon und Richard von Marseille ausschliesse. Eine wesentliche Störung dieses nicht zu leugnenden Zusammenhanges scheint aber Odos Verhalten in dieser außergewöhnlich schwierigen Situation von 1087 nicht zu bedeuten. Freilich hat zwischen Urban II. und Hugo von Lyon, der ja mit den Cluniazensern nie recht auszukommen verstand, auch später keine engere persönlichere Verbindung bestanden. Andererseits muß die Tatsache, daß Urban II. sich im ganzen mehr als „Cluniazenser“ denn als „Gregorianer“ erwies, ihn damals nicht von vornherein zum unbedingten Anhänger des Benediktiners Victor III. gemacht haben – wenn ihn auch mit Montecassino mehr verbunden haben muß als mit Lyon. Auch zwischen Odo und Desiderius haben doch persönliche, charakterliche Unterschiede bestanden, trotz ihres gemeinsamen Benediktinertums.

nicht nur die beiden anderen Papstkonsekratoren vereinigt, sondern das ganze gregorianische Kardinalskolleg überhaupt jetzt zusammengehalten hat. Seit der Papstkrönung trat Odo von Ostia während des kurzen Pontifikats Victors III. anscheinend nicht mehr besonders hervor; jedenfalls berichten die Quellen nichts mehr von ihm. Hat er sich auch persönlich mit dem Papst ausgesöhnt, dessen Wahl er einst bekämpft hatte? Wahrscheinlich hat er den plötzlich gealterten, schon im Mai schwer erkrankten Mann, den abwechselnd normannische und mathildische Truppen nach Rom schleppten, um ihn dort unter zermürenden Kämpfen kurze Zeit zu halten, loyal unterstützt.

Drei Tage vor seinem Tode (am 16. Sept. 1087) hat Victor III. dem Kardinal öffentlich seinen Dank abgestattet: er empfahl den um ihn versammelten Kardinalen und Bischöfen eindringlich, Odo von Ostia zu seinem Nachfolger zu wählen²⁷².

Dies ist zugleich die letzte Nachricht, die wir über den Kardinalbischof Odo von Ostia besitzen vor der Papstwahl im März 1088.

²⁷² Petrus Diaconus, Chron. Casin. III, 73 (MG. SS. 7, 753), mit erneuter Berufung auf Odos frühere Designation durch Gregor VII. Benonis . . . Scripta (MG. Lib. de lite 2, 407 Nr. VI); JL. 5348; 5349; 5351. Vgl. oben Anm. 236; ferner HOLDER, Designation S. 54–55; HL. Conc. 5, 1 S. 335; MANN, Lives 7, 243; FLICHE, Election d'Urbain II, Lc Moyen Age 19 (1916) 380, und Fliche-Martin 8, 177.

DIE PAPSTWAHL VON TERRACINA

Obwohl die kirchenpolitische Situation eine rasche Entscheidung forderte, verging seit dem Tode des Papstes doch noch fast ein halbes Jahr, bis sich im Frühjahr 1088 eine Wahlversammlung zu Terracina, am Südrande des Kirchenstaates, einfand, um nach dem unglücklichen Zwischenspiel Victors III. nun endlich für Gregor VII. einen Nachfolger zu bestellen.

Die Gründe dieser Verzögerung darf man vielleicht in längeren Vorverhandlungen der Kardinäle um Wahlmodus und Kandidaten vermuten, sowie in den Kämpfen um das Erbe Robert Guiscards, welche die Normannen als Schutzherrn der Papstwahl diesmal an der militärischen Sicherung, aber auch Beeinflussung der Wahl hinderten²⁷³.

Über Urbans II. Wahl sind wir durch die päpstlichen Wahlanzeigen und den Bericht des Petrus Diaconus verhältnismäßig gut unterrichtet²⁷⁴. Bemerkenswert ist dabei vor allem die besondere und reibungslos funktionierende Organisation, die ohne vorherige Absprache kaum denkbar ist; dazu kommt das völlige Fehlen des unmittelbaren normannischen Einflusses, ja anscheinend auch jeder normannischen Beteiligung überhaupt. Dies war wohl weniger einer planmäßigen Ausschaltung durch die Kardinäle zu verdanken; man brauchte die normannischen Bundesgenossen immer noch und zudem hatten sie seit 1059 als päpstliche Vasallen sogar die Verpflichtung, bei Papstwahlen der *melior pars* Hilfe zu leisten²⁷⁵. Nur die Auseinandersetzungen im normannischen Bereich selbst müssen ihnen jetzt das schon gewohnte gewalttätige Eingreifen in die Papstgeschichte unmöglich gemacht haben.

Die Wahl Urbans II. verdient ihrer Eigenart wegen eine eingehendere Darstellung²⁷⁶.

²⁷³ CHALANDON, *Hist. Domination* 1, 294ff.; KEHR, *Belehnungen* S. 30ff.

²⁷⁴ JL. 5348; JL. 5349; allgemeiner gehalten ist JL. 5364; Petrus Diaconus, *Chron. Casin. IV*, 2 (MG. SS. 7, 760f.). Die übrigen Quellen (vgl. MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 192) bieten keine Einzelheiten, sondern erwähnen nur kurz die Tatsache, die sie z. T. von ihrem jeweiligen Parteistandpunkt aus knapp interpretieren, wie z. B. der Verfasser des *Liber de unit. eccl. cons.* II, 23 (MG. Lib. de lite 2, 240), oder Ordericus Vitalis, *Hist. Eccl.* VIII, 7 (Migne, PL. 188, 578), oder Siebert von Gembloux, *Chronogr. zu 1088* (MG. SS. 6, 366).

²⁷⁵ KEHR, *Belehnungen* S. 13–14; auf dieser Verpflichtung mochten die Normannen noch im Vorjahr bei ihrem Eingreifen zu Gunsten Victors III. eindringlich bestanden haben.

²⁷⁶ Vgl. auch STERN, zur *Biographie des Papstes Urbans II.* S. 36f.; MARTENS, *Besetzung des päpstl. Stuhles* S. 255ff.; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 192ff.; zuletzt FLICHE, *Election*

Über ihre Vorgeschichte lassen sich freilich nur Vermutungen anstellen; ganz ohne Zweifel haben aber noch vor Einberufung einer eigentlichen Wahlversammlung Vorverhandlungen stattgefunden, an denen außer den Kardinalen Abgesandte der Gräfin Mathilde sowie anscheinend auch Vertreter aus Frankreich und Deutschland beteiligt gewesen sind²⁷⁷. Auch Hugo von Lyon hat versucht, mit dem Kardinalskolleg wieder Kontakt aufzunehmen²⁷⁸.

Monte Cassino war Stützpunkt und Sammelpunkt der Verteidiger des rechtmäßigen Papsttums geblieben; von hier aus ergingen die Einladungen zur Papstwahl – nach Terracina, ganz in der Nähe des normannischen Machtbereichs. Die Wahl in Rom zu veranstalten, hätte es starker normannischer Bedeckung bedurft. Sei es, daß man auf solche Hilfe bewußt verzichtete, sei es, daß sie infolge der normannischen Wirren gar nicht zur Verfügung stand, jedenfalls gelang es jetzt, nach dieser Seite hin Unabhängigkeit zu wahren.

In Terracina selbst verlief die Wahl in drei Sitzungen am 8., 9. und 12. März 1088 geradezu planmäßig. Wir kennen nicht den oder die Urheber des Wahlmodus, der sich hier bewährte; wahrscheinlich ist er das Ergebnis der Vorberatungen der Kardinalbischöfe, die bei der Wahl absolut Vorrang und Initiative hatten.

Der Ordo der Kardinalbischöfe war vollzählig versammelt:

Hubald von Sabina	Bruno von Segni ²⁷⁹
Johann (II.) von Tusculum	Johann (II.) von Porto
Petrus (Igneus) von Albano	Odo von Ostia ²⁸⁰
Palestrina war damals anscheinend vakant ²⁸¹ .	

d'Urbain II, *Le Moyen Age* 19 (1916) 356ff., und DERS., *Réforme Grégorienne* 3, 311ff.; Paulot, Urbain II S. 58ff. Die in Anm. 274 genannten Quellen, von denen die beiden Zeugnisse Urbans II. selbst die wichtigsten sind, ergänzen sich gegenseitig und der Bericht bei Petrus Diaconus läßt sich trotz einiger Abweichungen im Ganzen mit den Aussagen Urbans durchaus vereinbaren.

²⁷⁷ Dies läßt sich aus der Chronik von Monte Cassino entnehmen, in der zweimal ausdrücklich von *legati . . . ultramontanorum et comitissae Matildae* die Rede ist; Petr. Diac. Chron. Casin. IV, 2 (MG. SS. 7, 760).

²⁷⁸ Vgl. Hugos (zweiten) Brief an die Gräfin Mathilde (Migne, PL. 157, 514–516, Nr. IX), den LEHMANN, *Forschungen* 8, 641ff., auf Ende 1087–Anfang 1088, oder „gegen Ende October 1087“ datiert hat. Vgl. JL. 5346. An der Papstwahl aber hat Hugo diesmal nicht teilgenommen (ebensowenig wie Richard von Marseille). In seinem Schreiben spricht er von *praesentium portitoribus*, die von Lyon über Tuszien nach Rom reisen sollen, und erwähnt namentlich den Kardinalsubdiakon Roger, der ebenfalls „demnächst“ nach Rom zu gehen beabsichtigte; dies stimmt gut zu der oben (Anm. 277) erwähnten Nachricht des Petrus Diaconus.

²⁷⁹ An die Stelle des aufgelösten und seit 1074 nicht mehr besetzten Bistums Silva Candida war inzwischen Segni getreten; vgl. KLEWITZ, *Entstehung* S. 37ff. Zu Bruno v. Segni und Urban II. vgl. GIGALSKI, Bruno, Bischof v. Segni S. 42ff.

²⁸⁰ Bei der Aufzählung der Kardinalbischöfe in JL. 5348 und 5349 hat sich Urban II. selbst (als Kardinalbischof von Ostia) nicht erwähnt und mitgerechnet. Vgl. unten Anm. 282.

²⁸¹ Vgl. KLEWITZ, *Entstehung*, S. 40 und 117. Palestrina geriet in den nächsten Jahren

Die übrigen Ordines waren durch Abgeordnete vertreten: Kardinalpriester Rainer von S. Clemente war Sprecher *omnium cardinalium*, d. h. der Kardinalpriester, und Abt Oderisius von Monte Cassino als Kardinaldiakon trat für den Ordo der Kardinaldiakone auf.

Als Repräsentant der römischen Laienwelt (*omnium fidelium laicorum* heißt es in JL. 5348) war der Präfekt Benedict von Rom erschienen. Dazu hatten sich ferner 16 Bischöfe und 4 Äbte, wahrscheinlich aus Mittel- und Süditalien eingefunden²⁸².

Auf die Bedeutung, die der Anwesenheit aller Kardinalbischöfe in Terracina zukommt, hat H. W. Klewitz mit Recht eindringlich hingewiesen²⁸³. Die ausdrückliche Beteiligung der Kardinalpriester und besonders der Kardinaldiakone – wenn auch nur durch Delegation – läßt daneben den Aufstieg dieser Ordines des Kardinalskollegiums deutlich werden. Zugleich wurde die besondere Stellung Monte Cassinos hervorgehoben dadurch, daß man dem Abt Oderisius, einem nicht-römischen Kardinaldiakon, die Vertretung seines Ordo übertragen hatte.

Die Laienanhänger des legitimen Papsttums konnten nach der Lage der Dinge bei dieser Papstwahl nicht übergangen werden; sie hatten schon bei Victor's Wahl mitgewirkt und ihre tatkräftige Unterstützung konnte der neue Papst – zumal beim Wegfall der normannischen Waffenhilfe – keinesfalls entbehren.

So fand man in dem auf gregorianischer Seite stehenden römischen Präfekten Benedict einen geeigneten Patricius der Papstwahl. Schließlich darf auch die Nachricht der Chronik von Monte Cassino gewiß als zutreffend berücksichtigt werden, nach der Abgesandte der Gräfin Mathilde sowie der *ultramontani*, d. h. der päpstlichen Partei aus Deutschland und Frankreich, an der Wahl teilnahmen.

Damit ist die Wahlversammlung bezeichnet, eine relativ kleine Gruppe von insgesamt wohl höchstens 30 Personen. Es zeigt sich deutlich, daß die Organisatoren der Wahl darauf bedacht gewesen waren, auf jeden Fall eine Wieder-

in die Hände der Wibertiner (seit 1093 Hugo Candidus); hierbei ist wohl den Darlegungen von Klewitz gegen die Vermutung von FLICHE, Election d'Urbain II S. 391, zu folgen, der an Stelle von Segni „Preneste“ (Palestrina) setzen möchte.

²⁸² JL. 5348 und 5349, dazu ergänzend Petrus Diaconus, Chron. Casin. IV, 2 (MG. SS. 7, 760f.). In JL. 5349 nennt Urban außer den Kardinalbischöfen noch 16 Bischöfe und 4 Äbte, sowie die Vertreter der einzelnen Gruppen. Daraus ergibt sich, daß seine Zahlenangabe von 21 Bischöfen in JL. 5348 als Zusammenfassung zu verstehen ist, in der die 5 Kardinalbischöfe und die 16 anderen Bischöfe einbegriffen sind. Sich selbst hat er nicht mitgerechnet. Demgegenüber ist die Zahlenangabe des Petrus Diaconus (40 Bischöfe und Äbte) als ungenaue Schätzung bedeutungslos. In seinen sonstigen Mitteilungen jedoch stimmt Petrus Diaconus mit Urban II. ziemlich überein, bietet sogar einige mit der päpstlichen Darstellung durchaus vereinbare Ergänzungen.

²⁸³ KLEWITZ, Entstehung S. 39f.

holung der Vorgänge von 1086/87 zu vermeiden, eine tumultuarische Wahl unmöglich zu machen und von vornherein alle unkontrollierbaren und gewaltsamen Einflüsse auszuschalten. Andererseits aber wollte und mußte man der Papstwahl eine möglichst breite Basis geben. Apostolische Sukzession und gregorianische Kontinuität sollten und mußten jetzt der Christenheit eindrucksvoll dargestellt werden. Endlich suchte man ganz offenkundig sich möglichst weitgehend an die Papstwahlordnung von 1059 zu halten, wie der ganze Verlauf der Wahl von Terracina erkennen läßt.

All dies aber konnte am sichersten erreicht werden, wenn außer den Kardinalbischöfen die übrigen Ordines nur *per legationem* beteiligt wurden; sie waren damit zwar herangezogen, bildeten aber keinen besonderen Unsicherheitsfaktor mehr. Wahlverhandlungen waren so auch viel leichter zu führen und mußten rascher zu dem erstrebten Ziel: Einstimmigkeit der Wahl, gelangen. Auch dem Papstwahldekret Nikolaus' II. konnte auf solche Weise Genüge getan werden; es sah ja eine Wahl außerhalb Roms und durch wenige Teilnehmer durchaus vor²⁸⁴. Es sicherte außerdem gerade den Kardinalbischöfen praktisch den entscheidenden Anteil an der Wahl zu, den diese sich hier denn auch zu wahren wußten, vielleicht in bewußter Verteidigung ihrer Vorrechte gegenüber den aufstrebenden Kardinalpresbytern²⁸⁵.

Allerdings wird man hier doch nicht nur die Spuren eines hierarchischen Antagonismus dieser beiden Ordines des Kardinalkollegiums sehen dürfen. Das wibertinische Schisma war auch in das Kardinalskolleg eingedrungen; es hatte aber auffallenderweise nur die zwei unteren Ordines der Kardinalpresbyter und der Kardinaldiakone in zwei Obedienzen gespalten, während sich im Ordo der Kardinalbischöfe die ungebrochene Tradition aus der Zeit Gregors VII. verkörperte²⁸⁶. Auch von hier aus fällt ein Licht auf die Papstwahl

²⁸⁴ Zum Papstwahldekret s. jetzt H. G. KRAUSE, Das Papstwahldekret von 1059 (Studi Gregor. 7, 1960) Text S. 271 ff.

²⁸⁵ Auf das Emporsteigen der beiden Ordines der Presbyter und Diakone innerhalb des Kardinalskollegiums in dieser Zeit hat bes. H. W. KLEWITZ in seiner grundlegenden Studie über die Entstehung des Kardinalskollegiums aufmerksam gemacht (S. 67 u. ö.). Vgl. dazu jetzt auch SCHMALE, Studien z. Schisma v. 1130 S. 82 ff. Auch hier kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Vorgänge bei der Wahl Victor's III. für die jetzige Haltung der Kardinalbischöfe mitbestimmend geworden sind. Diese Eindämmung des Einflusses der Kardinalpriester durch ihre Beteiligung an der Wahl *per legationem* bestärkt die Vermutung, daß sie vielleicht schon 1086/87 (Opposition gegen Odo von Ostia und Parteinahme für Desiderius) im Gegensatz zu den Kardinalbischöfen gestanden hatten und daß man jetzt derartigen Zwischenfällen von vornherein begegnen wollte; s. o. S. 82 ff.

²⁸⁶ S. unten Seite 106 ff. Vgl. jetzt dazu SCHMALE, Studien z. Schisma von 1130 S. 29 ff. und bes. S. 86 ff., der davor warnt, die Bedeutung der hierarchisch-politischen Spannungen zwischen den Ordines der Bischöfe und der Priester zu überschätzen. Doch wird man für die Zeit Urbans II. wohl einen engeren Zusammenhang zwischen dem Aufstreben der unteren Ordines und der Stellungnahme der Kardinäle im Schisma annehmen müssen als für die Zeit von 1130. Zudem hatte das Wibertinische Schisma einen anderen Charakter als das Schisma von 1130.

von Terracina und ihre neuartige Organisation: die beiden vom Schisma zeretzten Ordines traten hier also zurück.

Näher betrachtet stellt sich diese ganze Wahl, ihre Organisation, ihr Verlauf und ihr Ergebnis als das Werk der Kardinalbischöfe dar, als deren Kandidaten man Odo von Ostia – Urban II. – ansehen darf.

In zwei vorbereitenden Zusammenkünften zu Terracina (am 8. und 9. März), bei denen die Bischöfe von Porto und Tusculum anscheinend den Vorsitz führten, wurden nach allgemeineren Besprechungen zunächst die einzelnen Vertretungen legitimiert; dann stellte man, um nutzloses Zaudern zu vermeiden und eventuellen Zwiespältigkeiten vorzubeugen, ausdrücklich die von Gregor VII. und Victor III. ausgesprochenen Nachfolgerdesignationen fest²⁸⁷.

Mit einer solchen offiziellen und öffentlichen Feststellung konnte den Versammelten die Stellungnahme der Kardinalbischöfe deutlich werden; sollte diesen Designationen Rechnung getragen werden, so kam jetzt nur noch Odo von Ostia ernsthaft in Betracht²⁸⁸. Anscheinend kam es daraufhin sogleich zu einigen zwar noch allgemein gehaltenen, doch demonstrativen Zustimmungserklärungen seitens der Delegierten, wonach ein einstimmig gewählter Papst der allgemeinen Anerkennung würde sicher sein können²⁸⁹.

Tatsächlich fand nach einem Gebetstridium die Wahl in einer dritten Zusammenkunft am Vormittag des Sonntags Reminiscere (12. März 1088) in der Peterskirche zu Terracina durch einstimmige Nominierung des Nachfolgers für Victor III. ihren Abschluß²⁹⁰.

Nach einer kurzen, vielleicht nur noch formalen *Tractatio* erklärten als Sprecher der Kardinalbischöfe Johann von Porto, Johann von Tusculum und Petrus von Albano den Bischof von Ostia als von ihnen gewählt; ihre entsprechende Anfrage an die übrige Wahlversammlung beantwortete diese mit einmütiger Zustimmung.

Odo von Ostia nahm die Wahl sofort an, so daß der Kardinalbischof von Albano unmittelbar darauf verkünden konnte, der neue Papst nenne sich Urban. Grund und Bedeutung dieser Namenswahl sind für uns nicht mehr erkennbar; kann man darin eine bewußte Abwendung von der durch die Zeitgeschichte belasteten politisch-programmatischen Namengebung seiner Vorgänger sehen und eine Hinwendung – im Sinne des Reformgedankens – zu den altchristlichen Papstnamen, wie sie jetzt bei einer ganzen Reihe der nächsten Nach-

²⁸⁷ Petrus Diaconus, Chron. Casin. IV, 2 (MG. SS. 7, 760f.); s. o. S. 79ff. und 90.

²⁸⁸ Der zweite noch lebende Designierte Gregors VII., Hugo von Lyon, war im fernen Lyon geblieben und bemühte sich von da aus um seine Rechtfertigung. Vgl. Hugos zweiten Brief an die Gräfin Mathilde (Migne, PL. 157, 514ff.).

²⁸⁹ Petrus Diaconus, Chron. Cas. IV, 2 (MG. SS. 7, 760f.).

²⁹⁰ Petrus Diaconus IV, 2 (MG. SS. 7, 761).

folger Urbans II. auftauchen²⁹¹? Steht die Namenswahl in Zusammenhang mit dem Todestag Gregors VII. (25. Mai, Fest des hl. Urban I.)²⁹²?

In rascher Folge vollzog man nun die Zeremonien der Papsterhebung, Immanation, Inthronisation auf dem Bischofssitz zu Terracina; eine Weihe war nicht mehr erforderlich, da der Gewählte schon Bischof war. Noch am gleichen Vormittag konnte die feierliche Papstmesse gelesen werden²⁹³.

²⁹¹ Gelasius II., Calixt II., Innocenz II., Coelestin II., Lucius II.

²⁹² Gregor VII. hatte ja sterbend Odo von Ostia designiert. Sollte so die Kontinuität zu Gregor VII. zum Ausdruck gebracht werden? Vielleicht spielten die beiden erwähnten Gedanken zusammen, vielleicht wirkten hier noch andere, uns unbekanntere Ideen mit.

²⁹³ Petrus Diaconus IV, 2 (MG. SS. 7, 761). Zu den einzelnen Zeremonien vgl. EICHMANN, Weihe und Krönung des Papstes, hsg. v. K. MÖRS DORF 1951; WASNER, De consecratione, inthronisatione, coronatione summi Pontificis, Apollinaris 8 (1935).

URBI ET ORBI

Man darf annehmen, daß Urban II. sich voll bewußt war, welches Erbe er mit der Nachfolge Victors III., d. h. im Grunde Gregors VII. übernahm. Zwar mochte ihn angesichts seiner verzweifelten Lage gelegentlich tiefe Niedergeschlagenheit überkommen, wie sie sich vor allem in einem seiner ersten Briefe an seinen verehrten geistlichen Vater, Abt Hugo von Cluny offenbart²⁹⁴. Gewiß verwahrt er sich hier gegen das Gerede, er habe die Erhebung zum Papst wenigstens zum Teil selbst gewollt²⁹⁵, doch schließt deren ganzer Verlauf die Vermutung nicht aus, er habe seine Kandidatur und Wahl von allem Anfang an als sicher angesehen und sie auch innerlich stets bejaht – wenn ihn nicht sogar die Größe der hier gestellten Aufgabe gereizt hat. Daß er sich dabei weder von Illusionen noch von Ehrgeiz hatte leiten lassen, wie er selbst wiederholt versichert²⁹⁶, bedarf keiner Erörterung. Jetzt aber sah er sich vor einem Abgrund und es gab Augenblicke, in denen ihn Zweifel an seiner Kraft und Fähigkeit befiel²⁹⁷.

Und doch, welch unvergleichliche Stellung nahm er Wibert gegenüber ein! Er war frei. Er konnte an seine Sache glauben, an die Sache des unabhängigen Papsttums, das ihm in legitimer apostolischer Succession übertragen war, das sich nun in seiner Person verkörperte, wo immer er sich befand und in wie bitterer Not und Isolierung er auch leben mußte. Wibert trat auf verlorenem Posten für ein überlebtes Prinzip auf – Urbans Pontifikat war auf festeren Boden gegründet und wies, schon durch seine bloße Existenz, aus diesen dunklen Anfängen heraus in die Zukunft.

²⁹⁴ *Reverendissimo atque dulcissimo patri*, JL. 5364 (ed. Löwenfeld, Papsturkunden in Paris, Anhang Nr. IX); NA. 7, 164f., jetzt zu benutzen in der vollständigen Edition von RAMACKERS, QFIAB. 23 (1931–32) 43.

²⁹⁵ RAMACKERS, QFIAB. 23 (1931–32) 43; LÖWENFELD, NA. 7, 165 (JL. 5364). Abzulehnen freilich ist die feindselige Darstellung im *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II, 23 (MG. Lib. de lite 2, 240): *Ille autem saepe dictus Otto praecipitanter ambivit et invasit sedem apostolicam, usus manu et auxilio pessimorum, apud quos nec divinarum nec humanarum valet aliquid constitutio legum.*

²⁹⁶ JL. 5348: *nulla honoris ambitione, nulla omnino praesumptione* (Migne, PL. 151, 283); JL. 5349: *... Deum testor, non ambitionis causa, nec alicuius dignitatis desiderio* (Migne, PL. 151, 285); JL. 5364 (Ramackers, QFIAB. 23).

²⁹⁷ JL. 5364.

Aus solchem Bewußtsein mag eine Kraftquelle entsprungen sein für die unermüdliche Tätigkeit, die Urbans Pontifikat ausfüllte bis zum Ende seines Lebens. Vom ersten Tag an ist er als Papst aufgetreten, mit großer Sicherheit und Würde – aber auch gelegentlich mit der Bedenkenlosigkeit eines Mannes, der sich in schwierigster Situation ganz auf sich allein gestellt sieht, der in unerträglichem Zwiespalt lebt zwischen erhabenstem Auftrag und kläglicher Ohnmacht. Entschlossen und bemerkenswert realistisch hat er die Konsequenzen der päpstlichen Politik des letztvergangenen Jahrzehnts angenommen und sie in zäher, beharrlicher Arbeit zu überwinden gesucht – vergleichbar in gewissem Sinn den damaligen Königen seiner französischen Heimat.

Ein späterer *Ordo Romanus* enthält als Formel bei der Immanation des neu gewählten Papstes die Worte: *Investio te de papatu Romano, ut praesis urbi et orbi*²⁹⁸. Dies vernahm so vielleicht schon Urban II., als man ihm nach seiner Wahl die *cappa purpurea* umlegte²⁹⁹, den roten Mantel, Zeichen des rechtmäßig übernommenen päpstlichen Amtes. Das war freilich nur erst ein Programm, dessen Erfüllung noch in weiter Ferne lag.

Rom

Niemand mochte dies deutlicher fühlen als Urban selbst, der sich an Stelle der feierlichen Inthronisation auf der *Cathedra S. Petri* in Rom jetzt mit symbolischer Niederlassung auf dem Bischofsstuhl in der Peterskirche zu Terracina begnügen mußte³⁰⁰. Auch an die Besitzergreifung des Lateranpalastes war nicht zu denken; erst sechs Jahre später (1094) sollte es ihm gelingen, mühsam genug und in peinlicher Abhängigkeit von fremden Geldspendern, sich in den Besitz des Lateran zu setzen, den er einem korrupten Kommandanten des Gegenpapstes abkaufen mußte³⁰¹.

Die Stadt Rom war ihm vorerst überhaupt verschlossen – und selbst viel später, auf dem Höhepunkt des Erfolges, war er nie ganz Herr der Stadt. Nur etwa ein Drittel seines ganzen Pontifikates hat Urban II. in Rom verbracht, davon wenige Aufenthalte längerer Dauer (d. h. 6–7 Monate) mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1097, das er endlich fast ganz in der Ewigen Stadt verlebte³⁰².

²⁹⁸ *Ordo Romanus XIII*; vgl. EICHMANN, Weihe und Krönung S. 55, ferner S. 33 und 44.

²⁹⁹ Petrus Diaconus IV, 2 (MG. SS. 7, 761).

³⁰⁰ Petrus Diaconus (ebd. S. 761).

³⁰¹ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 421f.; COMPAIN, Etude sur Geoffroi de Vendôme S. 264ff.

³⁰² Der Versuch einer Statistik (mit Hilfe der Regesten von JAFFÉ, KEHR, BRACKMANN sowie der verschiedenen Vorarbeiten des Göttinger Papsturkunden-Werkes), die auf Grund der mangelhaften Überlieferung natürlich nur ganz summarisch sein kann, ergibt annähernd folgendes Bild: Von den rund 11 Jahren und 4 Monaten seines Pontifikats weilte der Papst

Freilich gelang es, die abendländische Christenheit praktisch daran zu gewöhnen, daß sie nun nicht mehr ausschließlich und dauernd von Rom aus regiert wurde; Gesandtschaften, Bittsteller, Prozeßparteien, Bischöfe und Äbte suchten und fanden den Papst auch außerhalb Roms; die meisten seiner Bullen sind nicht in Rom ausgestellt; wichtige Entscheidungen fielen nicht mehr in Rom, sondern in Süditalien, in Oberitalien, in Frankreich; und mit einer oder zwei Ausnahmen hat Urban alle seine Konzilien, vor allem die bedeutenden, (z. B. Piacenza, Clermont, Bari) fern von Rom abgehalten.

Mochte so die zentrale Bedeutung der Stadt zu Gunsten der Person des Papstes praktisch zeitweise zurücktreten durch die illusionslose Selbstverständlichkeit, mit der Urban von Salerno, von Benevent, von Capua, von Piacenza, Clermont oder Nîmes aus die Geschicke der Kirche zu lenken versuchte – auf die Dauer durfte das Symbol Rom und die Tradition, daß der Papst eben in die Stadt der Apostelfürsten gehöre, nicht übersehen werden.

So versuchte Urban immer wieder, sich in Rom festzusetzen, ohne sich indessen um jeden Preis an dieses Symbol zu klammern. Zwar beherrschten die Wibertiner die Stadt, aber es lebte da doch noch eine gregorianische Partei, als deren Vertreter der Präfekt Benedict vor kurzem noch an Urbans Wahl mitgewirkt hatte; besonders auf die mächtige Familie der Pierleoni konnte man noch zählen; und auch auf den Kastellen der Umgebung waren Anhänger des rechtmäßigen Papstes zu finden. Gegen Ende Oktober 1088 betrat Urban zum ersten Male die Stadt – auf weite Strecken hin ein unsicherer Trümmerhaufen, aus dem sich feindselig starrend umkämpfte Kirchen und Burgen erhoben, Stützpunkte der gegnerischen Parteien, hartnäckig sich haltende Partisanennester. Seine Residenz auf der Tiberinsel³⁰³ glich eher einem Gefängnis, das ihm zwar den Schutz des Petrus Leonis bot, in dem er sich aber von den Anhängern des Gegenpapstes belagert und von der Außenwelt fast völlig abgeschnitten sah. Mit nur wenigen Getreuen war er gekommen, darunter der Cassineser Mönch Johann von Gaëta, der als Kanzler am 29. Okt. 1088 die

etwa 3 Jahre und 8½ Monate in Rom, 3 Jahre und 3 Monate im normannischen Bereich (Süditalien, einschließlich Benevent), 1 Jahr und 2 Monate im Gebiet des Kirchenstaates, 1 Jahr in Tuszien und Oberitalien, 1 Jahr und 1 Monat in Frankreich, 4½ Monate an verschiedenen (außerrömischen) Reisestationen; für eine Zeit von insgesamt etwa 9 Monaten kann ein bestimmter Aufenthaltsort nicht angegeben werden. Seine römischen Aufenthalte lassen sich ungefähr so datieren: 29. Oktober 1088 – (Mitte?) Juli 1089; Ende Dezember 1089 – Mitte April 1090; Ende November/Anfang Dezember 1093 – Ende Juni 1094; Dezember 1096 – (Ende) Mai 1098 (mit nur kürzeren Unterbrechungen, Aufenthalte in Benevent, Chieti, Albano); Dezember 1098 – 29. Juli 1099. In den Jahren 1088, 1093, 1096 war er nur ganz am Jahresende, 1091, 1092, 1095 überhaupt nicht in Rom.

³⁰³ Liber Pontificalis, Vita Gelasii (DUCHESNE 2, 311); Bernold, Chron. zu 1089 (MG. SS. 5, 448); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 202f.; KEHR, Wibert 2, 983ff. Schon Victor III. hatte hier Zuflucht gefunden, Bernold, Chron. zu 1087 (MG. SS. 5, 446), und Petrus Diaconus III, 68 (MG. SS. 7, 750).

erste römische Bulle Urbans datiert hat, ein Privileg für die Kanoniker von S. Agatha in Cremona³⁰⁴.

Auf militärisches Geleit hatte der Papst verzichtet – vielleicht auch verzichten müssen. Aber er vermied damit die verhängnisvolle Abhängigkeit von den Normannen, die ja als einzige eine wirksame Waffenhilfe hätten leisten können; überhaupt lehnte Urban es ab – auch späterhin³⁰⁵ – sich mit Waffengewalt seinen Weg zu bahnen, der ihn doch nur durch neue Trümmerfelder führen mußte, auf denen neuer Haß erwuchs. Noch zeugten die römischen Ruinen vom tragischen Ende Gregors VII. und schließlich hatten die Erfahrungen unter Victor III. gelehrt, wie sinnlos solche Gewaltvorstöße im Grunde waren.

Die Entscheidung um Rom mußte auf andere Weise fallen – die Ewige Stadt hat Urban in Piacenza und Clermont erobert.

Von den Kardinälen hören wir auf Urbans II. Seite in diesem ersten Jahr kaum etwas; seine Obedienz im Kardinalskollegium wird deutlicher erst nach und nach im Verlauf des Pontifikats sichtbar – und auch da noch recht unbestimmt. Auf die Entwicklung des Kardinalskollegs wird später noch in einem Abschnitt über die Kirchenregierung Urbans II. zurückzukommen sein.

Die Kardinalbischöfe standen, wie die Wahl von Terracina zeigte, alle auf Urbans Seite; nur Palestrina konnte auf die Dauer nicht mehr gehalten werden. Von den übrigen Kardinälen Urbans kennen wir aus der ersten Zeit nur wenige mit Namen³⁰⁶. An Zusammenkünfte und gemeinsame Arbeit war da-

³⁰⁴ JL. 5373; nach KEHR, IP. VI, 1 S. 279 Nr. 2 und Nachr. Göttingen 1902 S. 148 Nr. 1, zum 29. Okt. 1088 zu datieren (vor JL. 5372 für Cluny); Johann, damals Kardinaldiakon (von S. Maria in Cosmedin), nennt sich in den beiden ersten Jahren noch *prosignator*; vgl. Lib. Pont. aa. O. (DUCHESNE 2, 311); BRESSLAU, Handbuch 1, 239f.; KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung . . . S. 161; Petrus Diaconus, Chron. Cas. IV, 5 und 7, allerdings mit verworrenen Chronologie. Johann von Gaëta ist sicher spätestens seit 23. Aug. 1088 Urbans Kanzler gewesen, wie KLEWITZ a. a. O. (Anm.) vermerkte; vgl. JL. 5365; IP. 2, 137 Nr. 7. Es ist durchaus möglich, daß Urban ihn anlässlich eines freilich nicht belegbaren Besuches 1088 in Monte Cassino (etwa auf der Hin- oder Rückreise nach Sizilien) in seine Dienste genommen hat; vielleicht ist Johann auch schon in Begleitung seines Abtes Oderisius in Terracina gewesen und schon gleich von da an beim Papst geblieben; vgl. auch KEHR, IP. 8, 151 Nr. *133.

³⁰⁵ Vgl. Bernold, Chron. zu 1094 und 1091 (MG. SS. 5, 457 u. 451); vgl. auch JL. 5536.

³⁰⁶ Zu den Kardinalbischöfen s. o. S. 92. Von den Kardinalpresbytern sind aus jener Zeit bekannt: Rainer von S. Clemente (der spätere Paschalis II.), der an Urbans Wahl beteiligt war; Hermann von SS. IV Coronati, dem schon zu Pontifikatsbeginn wichtige Aufträge erteilt wurden (JL. 5355, 5359); Deusdedit von S. Pietro in Vincoli, der bekannte Kanonist; Abt Oderisius von Monte Cassino war bei Urbans Wahl noch Kardinaldiakon (s. o. S. 92f.), wurde aber später von Urban zum Kardinalpriester von S. Cecilia ernannt, vielleicht schon gleich zu Pontifikatsbeginn, wie KLEWITZ, Entstehung, S. 89, vermutet, während an seine frühere Stelle damals wohl Urbans Kanzler, Johann von Gaëta trat. Abt Richard von Marseille, Kardinalpriester, dessen Titel jedoch nicht zu ermitteln ist. Mit ihm hat Urban sich offenbar sehr rasch verständigt, wie JL. 5392 zeigt. Von der Exkommunikation durch Victor III. (1087) war jetzt keine Rede mehr. Rangerius (späterer Erzbischof von Reggio in Calabrien), unbekanntes Titels; Damianus, unbekanntes Titels; vgl. dazu jetzt vor allem

mals in Rom kaum zu denken; noch Jahre später konnte man sich nur mit größter Vorsicht in der Stadt bewegen und nur auf Schleichwegen zum Papst gelangen, wenn er sich – wie jetzt – auf der Tiberinsel oder später in der Festung der Frangipani bei S. Maria Nuova aufhielt³⁰⁷. Immerhin haben sich wenigstens einige Kardinäle bei Urban eingefunden, als er *fratrum communicato consilio* seinem Stellvertreter in Deutschland, Bischof Gebhard von Konstanz, auf dessen Anfrage hin die ersten wichtigen Anweisungen für eine neue Kirchenpolitik gab³⁰⁸. Von einer römischen Synode oder gar einem Konzil kann dabei gewiß nicht gesprochen werden³⁰⁹. Ganz anders lagen die Dinge, jedenfalls vorerst noch, auf der Gegenseite. Im Frühjahr oder Anfang Sommer 1089³¹⁰ hielt Wibert in der Peterskirche eine Synode, von der aus er noch einmal den „einst so genannten Bischof von Ostia“ samt seinem Anhang, der da „schlangengleich aus dunklen Schlupfwinkeln seine trügerischen Parolen hervorzieht und Gott und Menschen verachtend verstockt im Irrtum beharrt“, vor sein Gericht zitierte³¹¹.

Aber damit schien auch Wiberts Kraft schon wieder erschöpft. Gleich darauf fegte ihn ein Überraschungsangriff der römischen Anhänger Urbans hinweg – er mußte nach dem festen Tivoli fliehen, wohin er sich schon einmal 1084 vor den Normannen Robert Guiscards gerettet hatte³¹².

Am 3. Juli 1089 wurde Urban II. im Triumph durch die Stadt zur Peterskirche geführt, wo er nun zum ersten Male die Messe lesen konnte. Freudig bewegt teilte der Papst diesen völlig unerwarteten Erfolg, den eine offenbar

KLEWITZ, Entstehung S. 75f.; 121ff.; 88–89. Als Kardinaldiakon tritt jetzt Johann von Gaëta hervor, der den Titel von S. Maria in Cosmedin innehatte. Als Besonderheit sei das Auftreten eines Kardinalsubdiakons erwähnt, den Urban als Überbringer von JL. 5351 an Lanfranc nach England gesandt hat, und der wohl mit dem im 2. Brief Hugos von Lyon an Mathilde genannten Kardinalsubdiakon Roger identisch ist; Migne, PL. 157, 515f.

³⁰⁷ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 418ff.; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im MA (Edit. Tübingen 1954) 2, 112. Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 7) mit Erwähnung der *turris Judaeorum* an der Tiberbrücke. Die Bedeutung der Pierleoni und Frangipani für das Reformpapsttum im 11. u. 12. Jh. charakterisiert F. J. SCHMALE, Studien z. Schisma v. 1130 S. 17ff.

³⁰⁸ JL. 5393 vom 18. April 1089 und JL. 5394 *episcopis Germaniae in unitate ecclesiae constitutis*. Vgl. auch JL. 5362 (Coll. Brit. Urbani II ep. Nr. 15), Beratung Urbans *habito cum fratribus nostris et cum Romanis ducibus* in Angelegenheiten der Kirchen von Aversa und Neapel (NA. 5, 356f.).

³⁰⁹ MANSI, Concilia 20, 719f.; HL. 5, 1, 342–344; FLICHE-MARTIN 8, 207 (Le concile Romain de 1084), doch mit Einschränkung: „C'est là toutefois un geste symbolique qui traduit la volonté du pape de revenir à l'usage des conciles romains annuels.“

³¹⁰ Wahrscheinlich fand sie zwischen 18. April und Ende Juni 1089 statt; vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 265ff.; HL. 5, 1, 346; KÖHNCKE, Wibert S. 77.

³¹¹ JL. 1, 625 und JL. 5329–5330; JAFFÉ, Bibl. Rec. Germ. 5, 150f. und MG. Lib. de lite 1, 621ff., bes. S. 625.

³¹² Bernold, Chron. (MG. SS. 5, 450); JL. 1, 653; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 269ff.; KEHR, Wibert 2, 983ff.

kleine Kampfgruppe aus Rom und den Burgen der Umgebung da für ihn errungen hatte, den ihm ergebenen Bischöfen mit³¹³.

Urbans geduldiges Ausharren hatte so bereits erste Früchte getragen. Der Widerstand gegen den Gegenpapst war aus Rom selbst aufgestanden und der Papst schätzte sich deshalb um so glücklicher, als – wie er selbst in seinem Schreiben sagt – dieser auch für ihn unverhoffte Sieg ohne jede normannische Hilfe errungen worden war³¹⁴. Allerdings hatte dieser ephemere Erfolg im Grunde doch mehr symbolische Bedeutung als praktischen Wert. Auch Urban verließ bald danach die Stadt, um sich nach Süditalien zu begeben³¹⁵. Und wenn er auch gegen Jahresende wieder nach Rom zurückkehrte, um dort wenigstens das Weihnachtsfest zu verbringen³¹⁶, so war doch dieser römische Aufenthalt – übrigens für drei Jahre der letzte – für ihn kaum erfreulicher als der vorhergehende. Die Situation in Rom war durch Straßenkämpfe oder Eroberung von symbolisch oder strategisch wichtigen Zentren, wie z. B. der Peterskirche, des Lateran oder der besonders umstrittenen Engelsburg, nicht endgültig zu klären, jedenfalls nicht mit den ungenügenden Streitkräften, die sich hier für beide Päpste einsetzten. Der Handstreich vom Sommer 1089 war denn auch der einzige Versuch dieser Art, der für Urban II. unternommen wurde. Ob und wie der Papst in Rom residierte und wie es um seine römische Obedienz bestellt war, hing in den nächsten Jahren vor allem von den Ereignissen in Oberitalien ab, wo Heinrich IV. seit Anfang 1090 wieder selbst erschienen war, um die Bundesgenossin der Päpste, Gräfin Mathilde, niederzuzwingen und sich den Weg nach Rom freizukämpfen. Urbans Regesten oder auch die Jahresberichte Bernolds lassen die Auswirkungen der Peripetien dieses Italienszuges auf die römischen Verhältnisse deutlich genug erkennen³¹⁷; erst Ende November 1093 betrat der Papst wieder die Stadt, wo er sich dies-

³¹³ Urbans II. Schreiben *Dilectis fratribus Romanae ecclesiae fidelibus*, wohl von Anfang Juli 1089 (nicht bei JL. verzeichnet) hat KEHR veröffentlicht, Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 23 (1900) 277 ff. Ein Echo von diesen Vorgängen findet sich auch in Urbans Schreiben an Klerus und Laien von Velletri vom 8. Juli 1089 (JL. 5403, KEHR, IP. 2, 104 Nr. 2). Sehr wahrscheinlich ist auch JL. 5422 an Erzb. Hartwig von Magdeburg in diesem Zusammenhang zu setzen und wohl zum Sommer oder Spätjahr 1089 zu datieren; vgl. KEHR, Wibert 2, 985.

³¹⁴ KEHR, Archivio della R. Soc. Rom. di Storia Patria 23 (1900) 278: *Nobiscum ergo gratias agite qui sine omni Normannorum ope supra spem nobis misericordiam suam contulit.*

³¹⁵ Vielleicht über Monte Cassino, wie KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung S. 165, annimmt. Am 1. August 1089 ist Urban in Capua (JL. 5406).

³¹⁶ Am 19. Dez. 1089 in Terracina (RAMACKERS, Papsturkk. in Fkr. 5 (1956) 83 f. Nr. 21, nicht bei JL. verzeichnet), ist Urban erst an Weihnachten wieder in Rom (JL. 5415); dort ist er bis 16. April 1090 nachweisbar (JL. 5435).

³¹⁷ Vgl. Bernold, Chron. (MG. SS. 5, 450 ff.). Bernold gibt zu Anfang jedes Jahres, das er mit Weihnachten beginnt, oft mit recht bezeichnenden Wendungen, den Aufenthalt des Papstes bzw. die Lage in Rom an; vgl. auch MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 281 ff.

mal in den Schutz der Frangipani bei S. Maria Nuova begab³¹⁸. Auch jetzt noch war seine Lage dort recht niederdrückend, wengleich sich der endgültige Umschwung bereits ankündigte. Wibert hatte im Sommer 1092 Rom verlassen – er sollte nie mehr in die Stadt zurückkehren³¹⁹. Eine Synode, die er offenbar geplant hatte, war nicht mehr zustande gekommen³²⁰. Zwar beherrschten seine Anhänger noch immer die wichtigsten Positionen der Stadt, aber ihre Herrschaft neigte sich bereits dem Ende zu. Ein deutliches Zeichen der Zersetzung dieser Partei war es, wenn jetzt der geschäftstüchtige wibertinische Kommandant des Lateran die alte Papstresidenz gegen entsprechende Zahlung Urban anbieten ließ. Die Aussicht, kampflos nun endlich das *episcopium Lateranense* in Besitz nehmen zu können, bewog den Papst, den schmachlichen Handel anzunehmen.

Noch im November 1093 hatte Urban die südfranzösischen Bischöfe und Äbte besonders eindringlich um finanzielle Unterstützung der römischen Kirche gebeten³²¹; aber so aller Geldmittel bar mußte er sich jetzt sehen, und so verarmt war die ihn damals umgebende Kurie, daß man die Hilfe des reichen Abtes Gottfried von Vendôme annehmen mußte, der sich erbot, das Lösegeld für die Mutter aller Kirchen des Erdkreises zu bezahlen³²².

Es war die letzte Demütigung, die Urban II. auf sich genommen hat. Die römische Leidenszeit war zu Ende.

Als der Papst im Herbst 1094 die Stadt verließ³²³, begann sein Triumphzug

³¹⁸ Bernold, *Chron.* zu 1094 (MG. SS. 5, 458); MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 418ff. Ivo v. Chartres, der damals mit Urban II. nach Rom kam, vermerkt in ep. 27: . . . *ibi adhuc moratur et adversariis Romanae ecclesiae, quantum Deo donante praevalent, oblutatur* (LECLERCQ, *Correspondance* 1, 116). Vgl. auch den Bericht über die Romreise Bischof Lamberts v. Arras (Migne, PL. 162, 636ff.) und die Schilderung der römischen Verhältnisse in den Briefen Gottfrieds v. Vendôme Lib. I epp. 8, 9 u. 14 (s. unten Anm. 322), ferner JL. 5505–5507 über die Weihe des neuen Bischofs Herrand v. Halberstadt in S. Maria Nuova zu Rom 1094.

³¹⁹ Vgl. KÖHNCKE, *Wibert* S. 86ff. KEHR, *Wibert* 2, 986ff.

³²⁰ JL. 1, 653; KÖHNCKE, *Wibert*, S. 86.

³²¹ JL. 5494 und 5495.

³²² Gottfried von Vendôme berichtet darüber ausführlich in seinen Briefen an Paschalis II. (Epist. Lib. I Nr. 8, Migne, PL. 157, 46–48) und an Honorius II. (Ep. lib. I Nr. 14, PL. 157, 53); darin schildert er die bedrängte Situation Urbans II. in Rom 1093/94 im Hause Johanns Frangipani und seine gefährvolle, beschwerliche Reise nach Rom zum Papst, zu dem er „ein zweiter Nicodemus“, sich erst nachts hinwagt und den er völlig arm und mittellos antrifft. Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 421; COMPAIN, *Etude* S. 256ff.; KÖHNCKE, *Wibert*, S. 94; LAUER, *Palais du Latran* S. 156. Petrus Damiani, Epist. II, 1 an die römischen Kardinäle (Migne, PL. 144, 253): *Nam ut de pluribus pauca perstringam, Lateranensis ecclesia, sicut Salvatoris est insignita vocabulo, qui nimirum omnium caput est electorum, ita mater, et quidam apex et vertex est omnium per orbem ecclesiarum.* In Urbans Umgebung sind um diese Zeit nachweisbar die Kardinalbischöfe von Sabina, Tusculum und Albano, sowie Bruno von Segni (wobei Segni wieder als Ersatz für Silva Candida, d. h. also als Kardinaltitel angesehen werden darf); ferner die Kardinalpriester Deusdedit (S. Petrus in Vinculis) und Rainer (S. Clemens); vgl. JL. 5506; MEYER VON KNONAU *Jbb.* 4, 419.

³²³ Am 12. September 1094 ist er in Pisa; JL. 5527; KEHR, *IP.* 3, 53 Nr. 4.

durch Oberitalien und Frankreich, der ihn zwei Jahre später als Sieger nach Rom zurückführen sollte: *Domnus papa tandem ad apostolicam sedem cum magna gloria et tripudio reversus, nativitatem Domini Romae cum suis cardinalibus gloriosissime celebravit . . .*, kann Bernold zu Weihnachten 1096 endlich berichten³²⁴.

Zum ersten Male seit Gregors VII. Flucht ins Salerner Exil im Mai 1084 konnte jetzt, Ende 1096, ein rechtmäßiger Papst in friedlicher Weise von der Ewigen Stadt Besitz ergreifen, deren größter Teil Urban II. nunmehr anerkannte³²⁵. Die Anwesenheit Mathildes von Tuszien in der festlichen Prozession, die sich im Dezember 1096 unter den Akklamationen der Anhänger Urbans durch die Tore der Stadt bewegte³²⁶, mußte freilich den Papst an die Opfer erinnern, die entscheidend dazu beigetragen hatten, daß er nun kampfflos in Rom einziehen und *honeste, tute, alacriter* dort leben konnte³²⁷.

Wibert-Clemens III. war endgültig überwunden; zu sehr an die kaiserliche Macht gebunden, war der Gegenpapst in den Strudel der militärischen Niederlage Heinrichs IV. hineingerissen worden, und die Konzilien Urbans II. in Piacenza und Clermont hatten sein Schicksal vollends besiegelt. Seine Anhänger hielten sich allerdings auch jetzt noch in Rom, und noch über den Tod Wiberts wie Urbans hinaus gab es dort eine wibertinische Partei. Aber diese bedeutete fortan nicht mehr als ein zum römischen Alltag gehörendes Unruheelement, eine zum Aussterben verurteilte schismatische Gruppe³²⁸, die zeitweise terroristische Tätigkeit entfaltete; so mußten es z. B. die im Spätjahr 1096 durch Rom ziehenden Kreuzfahrer aus der Normandie, der Champagne und Flandern mit erstaunter Entrüstung erleben, daß sie von Anhängern des Gegenpapstes belästigt wurden, die selbst in der Peterskirche ihr Unwesen trieben³²⁹. Manche dieser Kreuzfahrer kehrten, unter dem Eindruck derartiger Erlebnisse in Rom, von Zweifeln erfüllt wieder in ihre Heimat zurück³³⁰; aber es war jetzt natürlich völlig aussichtslos, auf diese Weise die Massen beeinflussen zu wollen, die durch den Aufruf des Papstes in Bewegung geraten waren und in Urban das Haupt der abendländischen Christenheit verehrten.

Inmitten solcher gelegentlich recht turbulenter Verhältnisse konnte Urban indessen wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1097 seine erste römische Synode halten im Lateran, von deren Akten freilich nichts erhalten ist³³¹. Vielleicht hat

³²⁴ Bernold, Chron. zu 1097 (MG. SS. 5, 465).

³²⁵ JL. 5678 von Anfang 1097 an Hugo von Lyon (Migne, PL. 151, 488f.).

³²⁶ Vgl. JL. 5678.

³²⁷ JL. 5678; s. auch Bernold Chron. zu 1097 (MG. SS. 5, 465).

³²⁸ Zum Weiterleben des wibertinischen Schismas in Rom vgl. bes. KÖHNKE, Wibert S. 91ff.; KEHR, Wibert 2, 986ff.

³²⁹ Vgl. bes. Fulcher von Chartres, Hist. Hierosolymitana I, cap. VII, 2-3 (ed. Hagenmeyer S. 164-166); HAGENMEYER, Chronologie Nr. 92, Rev. Or. Lat. 6 (1898) 259.

³³⁰ Fulcher von Chartres, Hist. Hierosol. lib. I cap. 7, 3 (ed. Hagenmeyer S. 166).

³³¹ Lateransynode 1097: HL. 5, 1 S. 453; einzige zuverlässige Quelle zu dieser Synode

er sich bei dieser Gelegenheit von Abordnungen der römischen Regionen die Sicherheitseide leisten lassen, von denen er in einem Schreiben an Hugo von Lyon von Anfang 1097 spricht³³².

Rom war jetzt seine endgültige Residenz geworden, die er – abgesehen von kleineren Reisen im Jahre 1097 – nur noch einmal für längere Zeit verließ, etwa von Ende Mai 1098 bis Ende November des gleichen Jahres, um sich nochmals mit den kirchlichen Verhältnissen im normannischen Süditalien zu befassen und vor allem, um sich auf dem Konzil zu Bari der Frage der Kirchenunion zu widmen.

Während dieser Zeit raffte sich die wibertinische Partei, die im Sommer 1098 ihren letzten wichtigen Stützpunkt, die Engelsburg, verlor – wahrscheinlich in ähnlicher Weise wie vier Jahre zuvor den Lateran³³³ –, noch einmal zu einer größeren Manifestation auf. Ohne Rückhalt am Kaiser, getrennt von ihrem Haupt Wibert, der damals in seinem Erzbistum Ravenna mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, auch von den römischen Lokalgewalten nicht mehr unterstützt³³⁴, fanden sich am 5., 6. und 7. August eine ganze Reihe schismatischer Kardinäle und andere Anhänger des Gegenpapstes in Rom zusammen, die sich als *sacer conventus* konstituierten, um Schisma und Irrlehren Hildebrands und seiner Anhänger feierlich zu verdammen und deren Dekrete symbolisch dem Feuer zu übergeben³³⁵. Mehr als ein symbolischer Akt der Selbstbehauptung im allgemeinen Zusammenbruch war dies freilich nicht mehr; und ganz wirkungslos blieb auch die Einladung an die Kardinalpriester Rainer von S. Clemente und Johannes Burgundio von S. Anastasia, vor eben dieser Versammlung die Sache der Anhänger Urbans zu vertreten³³⁶.

Verborg sich dahinter ein Versuch der Wibertiner, innerhalb des gespaltenen Kardinalskollegs wenigstens in ein Gespräch, wenn nicht sogar zu einer Verständigung zu kommen – unabhängig von den beiden Päpsten, von denen in

sind die beiden Schreiben Urbans II. von Anfang 1097: JL. 5677 und 5678, wozu wohl auch das Fragment JL. 5775 zu rechnen ist; vgl. JL. 1, 691.

³³² JL. 5678 (Migne, PL. 151, 489): *Cives nobis et regiones omnes sacramentis astringimus.*

³³³ Vgl. KÖHNCKE, Wibert, S. 96, mit der entsprechenden Nachricht des Catal. Imper. et Pont. Rom. Cencian. Vgl. FABRE-DUCHESNE, Le Liber Censuum 1, 329 (MG. SS. 24, 106); Bernold, Chron. a. 1099 (= Weihnachten 1098) (MG. SS. 5, 466), und Anonymus Zwettlensis (WATTERICH, Pont. Rom. Vitae 1, 571), ferner Otto von Freising, Chron. VII, 6 (ed. HOFMEISTER SS. rer. Germ. S. 315), nach ihm Gottfried von Viterbo, Pantheon cap. 38 (MG. SS. 22, 249).

³³⁴ Dies geht hervor aus dem Schreiben eines der schismatischen Kardinäle dieser Zeit (Benonis aliorumque cardinalium scripta, Synodus Romana contra Hildebrandum, MG. Lib. de lite 2, 407 Nr. VI), in dem gleich zu Anfang diese Situation – vielleicht in Anspielung auf die umgekehrte Lage im Sommer und Herbst 1083 – angedeutet wird.

³³⁵ Benonis aliorumque card. scripta Nr. V (MG. Lib. de lite 2, 405f.); zu dieser Versammlung vgl. auch HL. 5, 1, S. 460f.; MANSI 20, 957–960; KÖHNCKE, Wibert S. 95; KEHR, Wibert 2, 986ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 45f.

³³⁶ MG. Lib. de lite 2, 406.

der einzigen ausführlichen Quelle über diese Vorgänge, dem Rundschreiben der wibertinischen Kardinäle *omnibus Deum timentibus et salutem Romanae rei-publicae diligentibus*³³⁷, gar nicht erst die Rede ist? Die Initiative haben hier durchaus die Kardinäle, wobei den *maiores* der einen Partei die *maiores* der andern, hier die beiden Kardinalpriester der Obediens Urbans, Rainer und Johann Burgundio, gegenübergestellt erscheinen. Beide werden (als *domnus Raynerius* und *domnus Johannes Burgundio*) fast eher zu einer Diskussion als zu einem Gerichtsverfahren aufgerufen. Dabei wird ihnen Gewährung absoluter Sicherheit bis zum nächsten Allerheiligenfest vorgeschlagen, auch für den Fall, daß sie in ihrer Sache unterliegen würden, ferner wird versprochen die Verhinderung jeglicher Attentate und Verzicht auf Verhetzung und Mobilisierung des Mobs. Schließlich versicherten die wibertinischen Kardinäle ihre aufrichtige Friedensliebe und den Wunsch nach Verständigung mit allen, denen am kirchlichen Frieden und der Einheit der Kirche gelegen sei.

Irgendein Erfolg war dieser Aktion, wie immer sie gemeint gewesen sein mag, nicht beschieden. Keiner der Kardinäle Urbans leistete der an sie ergangenen Aufforderung Folge und der „Heilige Konvent“ schritt zur feierlichen Verdammung der Irrlehren der hildebrandinischen Ketzler und zur Verbrennung ihrer Dekrete³³⁸.

Das Schisma im Kardinalskolleg bestand unüberwunden weiter, über Urbans Tod hinaus. Das Zahlenverhältnis der Obedienszen läßt sich jedoch nur ungefähr angeben, da uns längst nicht alle Namen der damaligen Kardinäle überliefert sind, da ferner die Quellen eine bestimmte Zuweisung von Person und Titel vielfach gar nicht ermöglichen, und da schließlich Lebens- bzw. Amtszeit der einzelnen Kardinäle häufig nicht oder nur ungenau datiert werden können³³⁹.

Die Kardinalbischofe waren im Zusammenbruch von 1084/85 mit einer einzigen Ausnahme³⁴⁰ dem legitimen Papsttum treu geblieben; sie hatten auch

³³⁷ Benonis aliorumque cardinalium scripta Nr. V (MG. Lib. de lite 2, 405–407); dazu sonst noch ebd. Nr. VI, *Romanus cardinalis omnibus fidelibus*, (Lib. de lite 2, 407f.). Die neuerdings von SCHMALE, Studien z. Schisma v. 1130 S. 84, geäußerte Annahme, daß das Streben besonders der Kardinalpriester nach größerem „politischen Mitbestimmungsrecht . . . sich in erster Linie nicht gegen die Bischöfe, . . . sondern nur gegen den Papst“ richtete, würde hier in dem Verhalten der schismatischen Kardinäle von 1098 eine Bestätigung finden.

³³⁸ MG. Lib. de lite 2 (nr. V), 406.

³³⁹ Zu den Schwierigkeiten in der Erforschung der Geschichte des Kardinalskollegs im 11. Jh. vgl. auch W. HOLTZMANN, NA. 50 (1935) 276 f. Zum Folgenden vgl. bes. die Untersuchungen von KEHR über die entsprechende Obediens Wiberts (Wibert 2, 980ff.) und H. W. KLEWITZ, Entstehung des Kardinalskollegs S. 36ff.

³⁴⁰ Nur der Kardinalbischof Johann (I.) von Porto war 1084 von Gregor VII. abgefallen und zu Wibert übergegangen; vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 524ff.; KEHR, Wibert 2, 978; KLEWITZ, Entstehung S. 35f.; Kardinal Beno (MG. Lib. de lite 2, 371). Diese Lücke war aber noch vor Urbans II. Pontifikat geschlossen worden. Bereits an der Erhebung Victoris III. (1088 an der Urbans II.) nahm Johann II. als legitimer Kardinalbischof von Porto teil.

die langdauernde, schwere Krise nach Gregors VII. Tod in eindrucksvoller Geschlossenheit überdauert und sich – vielleicht auch unter dem Einfluß Odos von Ostia – mit Victor III. abgefunden. Die Wahl von Terracina war offensichtlich ihr Werk, Odo ihr Kandidat. So war die Obediens Urbans II. innerhalb des Ordo der Kardinalbischöfe von vornherein gesichert. Nur das 1088 anscheinend vakante Bistum Palestrina (Praeneste) mußte für längere Zeit als verloren angesehen werden; während hier spätestens 1093 Hugo Candidus von Wibert ernannt wurde, erscheint ein Kardinal der Obediens Urbans II. 1096 mit Milo³⁴¹. Das bereits früher aufgegebene Bistum Silva Candida hatte man seit 1079 durch Segni ersetzt und so die traditionelle Siebenzahl der Kardinalbistümer erhalten³⁴²; Bischof Bruno von Segni ist während des ganzen Pontifikates auf Urbans Seite und in des Papstes engster Umgebung zu finden. In Ostia war durch Odos Wahl zum Papst eine Neubesetzung notwendig geworden; hier erscheint Odo II. – in gesicherter Überlieferung freilich erst 1098³⁴³; doch darf man gewiß mit Klewitz annehmen, daß Urban sich in diesem schon zu seiner eigenen Kardinalszeit umstrittenen Bistum wohl „bald einen Nachfolger gegeben hat, um die eigenen Reihen zu stärken“³⁴⁴. Im Verlauf des Pontifikats mußten aber auch alle übrigen Kardinalbistümer (mit Ausnahme von Segni) neu besetzt werden. Jedoch gelang es auch hier, die Kontinuität zu wahren, so daß auch Paschalis II. wieder von einem vollzähligen Ordo von sieben Kardinalbischöfen umgeben war. Daß es dabei zu einer erneuten, wenn auch nur vorübergehenden, Verschiebung der Titelbistümer gekommen ist, hat H. W. Klewitz zu erklären vermocht; bei Paschalis' II. Weihe fehlte der Bischof von Sabina, der vorübergehend durch Offo von Nepi als „außerordentlichen Kardinalbischof“ vertreten wurde³⁴⁵. Wann das Bistum Sabina vakant geworden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Sein Inhaber Hubald begegnet unter Urban II. zuletzt im Jahre 1094 in Rom, und erst 1102 ist sein Nachfolger Crescentius bezeugt³⁴⁶. Ähnlich scheinen die Verhältnisse

³⁴¹ Chron. Rainaldi archid. Andegavensis Contin. ann. 1095 (ed. MARCHEGAY-MABILLE, Chroniques des Eglises d'Anjou S. 14). Die Nachricht bezieht sich auf Urbans II. Besuch in Angers (1096); vgl. CROZET, Voyage, RH. 179 (1937) 296. In der Fälschung von La Cava JL. + 5467 wird zu 1092 ein sonst nicht mehr bekannter Berardus Praenestinus genannt (Migne, PL. 151, 348 und 352), den sonst nur noch PALATIUS, Fasti Cardinal. 1, 108, erwähnt.

³⁴² Vgl. KLEWITZ, Entstehung S. 37f.

³⁴³ Am 6. August 1098 begegnet er in Salerno; JL. 1, 693; dann JL. 5788 vom 24. April 1099 und bei der Erhebung Paschalis II. (Lib. Pont., Vit. Paschalis, DUCHESNE 2, 296); für einen früheren Zeitpunkt sonst nur JL. + 5447; vgl. KLEWITZ, Entstehung S. 115 und DERS., Studien über die Wiederherstellung S. 158f.

³⁴⁴ KLEWITZ, Studien-Wiederherstellung S. 159f.

³⁴⁵ KLEWITZ, Entstehung S. 40ff.

³⁴⁶ Hubald von Sabina erscheint unter Urban II.: JL. 5348 und 5349 (Wahl Urbans II. 1088) und zuletzt JL. 5519 vom 5. April 1094; Crescentius erstmalig am 4. März 1102 (JL. 5894); vgl. dazu KLEWITZ, Entstehung S. 118 und 121.

in Tusculum gewesen zu sein; auch hier läßt sich der Kardinal der Obediens Urbans, Johann II., im Jahre 1094 zuletzt nachweisen, während sein Nachfolger Bovo zuerst unter den Wählern Paschalis' II. hervortritt³⁴⁷. Damit ist jedoch wenigstens dies sicher, daß Bovo noch von Urban II. kreierte worden ist. In Albano hat Urban dem im Jahre 1089 verstorbenen Petrus Igneus ebenfalls einen Nachfolger geben können, der im Jahre 1092 als Legat in den spanischen Angelegenheiten tätig war und 1099 an der Erhebung Paschalis' II. teilnahm³⁴⁸. Endlich ist auch Mauritius von Porto, den der Liber Pontificalis unter den Konsekratoren Paschalis' II. nennt, von Urban als Nachfolger des während der Frankreichreise im Dezember 1095 zu St. Flour verstorbenen Kardinalbischofs Johann II. ernannt worden³⁴⁹.

Solch unerschütterter Tradition gegenüber nahm das bischöfliche Kardinalskolleg Wiberts seinen Ursprung im flüchtigen Augenblick der politisch-machtgeschichtlichen Situation. Kein einziger Kardinalbischof fand sich zur Inthronisation und Krönung des Gegenpapstes ein, die kaiserliche Truppen und byzantinisches Gold im Jahre 1084 möglich gemacht hatten³⁵⁰. Seitdem hatte Wibert sich freilich ein eigenes neues Kardinalskolleg geschaffen, wobei ihm aber für den Ordo der Bischöfe fast nur noch die Aufstellung von Gegenkardinälen übrig geblieben war, so in Ostia, Albano und Palestrina³⁵¹; eine Ausnahme bildete nur das Bistum Porto, dessen Inhaber, Johann I., nach jener Inthronisation von 1084 zu ihm übergetreten war³⁵². Aus Tusculum und Sabina ist uns kein Name eines wibertinischen Kardinals bekannt; vielleicht hat der Gegenpapst hier gar keine Kardinäle mehr ernannt³⁵³. Dagegen erhob Wibert das

³⁴⁷ Johann II. erscheint für uns zuletzt in JL. 5519 (Rom, 5. April 1094) zusammen mit Ubald von Sabina; Bovo erst 1099 (Lib. Pont., DUCHESNE 2, 296; KLEWITZ, Entstehung S. 40 und 118).

³⁴⁸ Zu Petrus Igneus vgl. KLEWITZ, Entstehung S. 116 Nr. 9; MASSINO, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten S. 51–55; O. SCHUMANN, Legaten in Deutschland S. 46–52; G. MIURLI, Pietro Igneo. Studi sull' età Gregoriana (Rom 1960). Zu Walter von Albano: SÄBEKOW, Legaten in Spanien S. 32–33 und 77; KEHR, Navarra-Aragon S. 29; KLEWITZ, Entstehung S. 116 Nr. 10 nimmt als erstes Zeugnis für Walter als Kardinal von Albano JL. + 5447 an, das er zum 20. März 1091 datiert; vgl. auch KLEWITZ, Studien-Wiederherstellung S. 158 f.

³⁴⁹ Mauritius von Porto: Lib. Pont. (DUCHESNE 2, 296); KLEWITZ, Entstehung S. 40; Johann II. von Porto, Nachfolger des 1084 abgefallenen Johann I., starb in St. Flour; BOUDER, Cart. de St. Flour S. 34, Nr. VII und S. 109, Nr. LL.

³⁵⁰ Bonizo, Liber ad amicum IX (JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 2, 679); Bernold, Chron. a. 1084 (MG. SS. 5, 438 und 440); Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 459 f., Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz); MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 521 ff.; KEHR, Wibert 2, 979.

³⁵¹ KEHR, Wibert 2, 978 ff., bes. S. 980 ff.; KLEWITZ, Entstehung S. 41 ff.

³⁵² S. oben Anm. 340.

³⁵³ KLEWITZ, Entstehung S. 41 f., rechnet Sabina dennoch zur Obediens Wiberts auf Grund der Urkundendatierung nach den Jahren Clemens' III. in Farfa.

Bistum Silva Candida erneut zum Kardinalbistum und erweiterte ferner sein Kardinalskolleg um den von ihm neu geschaffenen Titel Nepi³⁵⁴.

Wieweit diese beiden Obedienzen sich nicht nur auf die Person einzelner Kardinäle bezogen, sondern auch auf deren Sitze erstreckten, läßt sich bei der dürftigen und fragmentarischen Überlieferung nicht mehr sagen. Doch war dies seit der Wahl von Terracina wirklich nur noch eine Frage der tatsächlichen äußeren Macht, und an der Abhängigkeit von solch äußerer Macht ist Wibert-Clemens III. schließlich gescheitert, und mit ihm sein Kardinalskolleg.

Ein ganz anderes – allerdings sehr viel undeutlicheres und sehr bruchstückhaftes – Bild ergibt die Untersuchung der Ordines der Kardinalpriester und der Kardinaldiakone. Beide waren gegen Ende des 11. Jahrhunderts in einer neuen verfassungsrechtlichen Entwicklung begriffen, auf die das wibertinische Schisma einen stark bestimmenden Einfluß gewonnen hat. In beiden war dieses Schisma aufgebrochen, seit im Jahre 1084 eine große Zahl von Kardinalpriestern und Diakonen von Gregor VII. abgefallen und zu Wibert übergegangen waren³⁵⁵. Damit gewinnt die Frage nach der Obedienz Urbans II. in den römischen Titelnkirchen einen besonderen Aspekt, denn sie war nicht einfach nur von den tatsächlichen Machtverhältnissen in der Stadt Rom abhängig, sondern auch von Tendenzen innerhalb jener beiden Ordines, die auf völlige und endgültige Eingliederung in das Kardinalskolleg und auf stärkere Beteiligung an der päpstlichen Kirchenregierung hindrängten³⁵⁶.

Es ist daher um so mehr zu bedauern, daß angesichts des unzureichenden Quellenmaterials gerade die hier sich stellenden Fragen jeder präzisen und vollständigen Beantwortung sich entziehen. Auf Grund der Forschungsergebnisse von Kehr und Klewitz, denen nur noch einige wenige Ergänzungen hinzugefügt werden konnten³⁵⁷, läßt sich die Situation in den beiden Ordines zur Zeit Urbans II. zusammengefaßt etwa folgendermaßen beschreiben:

Von den 28 Titeln der Kardinalpriester³⁵⁸, deren Ordo gegenüber dem der

³⁵⁴ KLEWITZ, Entstehung S. 42.

³⁵⁵ Vgl. KEHR, Wibert 2, 976ff.; KLEWITZ, Entstehung S. 69ff.

³⁵⁶ KEHR, Wibert. 2, 979, und KLEWITZ, Entstehung S. 60ff. und 88ff.; SCHMALE, Studien z. Schisma von 1130 S. 82ff. u. ö.

³⁵⁷ Vgl. KEHR, Wibert 2, 980ff. (Kardinalskolleg Wiberts), und KLEWITZ, Entstehung a. a. O., sowie DERS., Studien über die Wiederherstellung der röm. Kirche . . . S. 156ff., – beide aufbauend auf dem für die Regesta Pontificum Romanorum gesammelten Material. Die älteren Listen und Darstellungen von PALATIUS, PANVINIUS, CLACONIUS-OLDONINUS, UGHELLI usw. wurden ebenfalls noch herangezogen, jedenfalls soweit sich in ihren Angaben die aus unseren Quellen gefundenen Ergebnisse bestätigt fanden. Diese Kardinalslisten enthalten allerdings manche Fehler und Widersprüche, sowie unbelegte und für uns unkontrollierbare Angaben, sodaß sie meist keinen sicheren Grund für die hier versuchte Aufstellung geben können.

³⁵⁸ Zum Ausgangspunkt wurden die überlieferten Titel (vgl. Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae, KLEWITZ, Entstehung S. 15 Anm. 11 und [Text] S. 16, sowie KEHR

Diakone für diese Zeit noch am deutlichsten sichtbar wird, finden sich acht, in denen nur Anhänger Urbans II. begegnen³⁵⁹; ihnen stehen zehn wibertinische Titel gegenüber, für die in der ganzen Zeit nur Anhänger des Gegenpapstes bekannt sind³⁶⁰, während für vier Titel Vertreter beider Parteien als Inhaber erscheinen³⁶¹; die restlichen sechs Titel bleiben in bezug auf die Obediens ihrer Inhaber noch immer unbestimmbar³⁶². Dazu kommt dann noch eine Reihe von Persönlichkeiten, die während Urbans Pontifikat als Kardinalpriester auftreten, deren Titel uns aber unbekannt bleiben³⁶³.

Noch viel vager ist das Ergebnis, zu dem der Versuch führte, die Obediens der 18 römischen Diakonietitel zu bestimmen. Hier kann man von etwa fünf

Reg. Pont. Rom. Ital. Pont. 1 [Roma] 3–5) genommen, nicht die als Kardinalpriester oder Kardinaldiakone in der Überlieferung genannten Personen, da die Titel diesen gegenüber eine konstante Größe darstellen.

³⁵⁹ S. Maria in Trastevere

S. Cecilia

S. Pudentiana

S. Vitale

³⁶⁰ S. Lorenzo in Damaso

S. Marco

SS. Martino e Silvestro

S. Prisca

S. Balbina

³⁶¹ S. Grisogono

S. Anastasia

³⁶² SS. Nereo e Achillo

S. Sisto

S. Eusebio

³⁶³ Es sind dies auf Urbans II. Seite die Kardinalpriester Richard von Marseille, Rangerius, Damianus und wahrscheinlich Robert von Paris, der unter Paschalis II. den Titel von S. Eusebio innehatte; ferner Hugobaldus, Innocenz, Adelmarius und Teuzo auf der Seite Wiberts.

S. Clemente

S. Pietro in Vincoli

SS. Giovanni e Paolo

SS. IV Coronati

S. Marcello

SS. XII Apostoli

S. Ciriaco nelle Terme

S. Prassede

S. Lorenzo in Lucina

S. Sabina

S. Susanna

SS. Marcellino e Pietro

S. Croce in Gerusalemme

S. Stefano in Celio monte

Kardinalpriester:

I. Von Anfang an in Urbans Obediens:

Bonussenior von S. Maria in Trastevere
Oderisius (von Monte Cassino)

von S. Cecilia

Benedict von S. Pudentiana

Rainer von S. Clemente

Deusdedit von S. Pietro in Vincoli

Hermann von SS. IV Coronati

II. Später treten auf:

Albert von S. Sabina (seit 1091?)

Benedict von S. Susanna (seit 1092?)

Gregor von S. Vitale (seit 1092?)

Teuzo von SS. Giovanni e Paolo (seit 1092?)

erst 1099 San Grisogono mit Bernhard

erst 1098 S. Anastasia mit Johannes Bur-
gundio

ferner: –Richard von Marseille (unbe-
kannten Titels)

–Rangerius) nach KLEWITZ (unbek.)

–Damianus) Titels)

(–Gottfried von Vendôme:

S. Prisca? seit 1094?)

Titeln annehmen, daß sie zur Obedienz Urbans gehört haben³⁶⁴, für einen Titel begegnen nur ein Anhänger des Gegenpapstes und sein ebenfalls wiber-
tinischer Nachfolger³⁶⁵, für drei weitere Titel erscheinen Namen aus beiden
Obedienzen³⁶⁶, während die restlichen neun Titel wiederum für uns unbe-
stimmbar bleiben³⁶⁷. Auch aus dem Ordo der Diakone werden uns darüber
hinaus noch verschiedene Persönlichkeiten aus beiden Lagern genannt, denen
wir jedoch entsprechende Titel nicht zuweisen können³⁶⁸.

Das starre Bild einer solchen Statistik, die selbst nur auf unvollkommener
Dokumentation beruhen muß, vermag das bewegte Ringen um die Obedienz
freilich nur schwach widerzuspiegeln. Verschiedene dieser Titelkirchen haben
wahrscheinlich nur zeitweise der einen oder anderen Obedienz angehört, manche
hat Urban erst gegen Ende seines Pontifikats für sich gewinnen können; andere
wieder mögen nur formal mit dem Namen ihrer Inhaber verbunden gewesen
sein. Und auch alle die Titel, deren Schicksal uns unbekannt bleibt, waren
sicher in die Auseinandersetzung um die Obedienz einbezogen.

Immerhin zeigt sich bei diesem Versuch das Emporsteigen der beiden

³⁶⁴ S. Lucia in Septisolio
S. Maria Nuova

S. Giorgio in Velabro
S. Maria in Cosmedin

S. Nicolao in Carcere Tulliano ist wahrscheinlich hierher zu zählen, da Urban sich gegen
Ende seines Lebens in dieser Diakonie aufgehalten hat und dort gestorben ist.

³⁶⁵ S. Maria in Domnica

³⁶⁶ S. Adriano
S. Eustachio
S. Maria in Via Lata

³⁶⁷ SS. Cosma e Damiano
SS. Sergio e Bacco
S. Teodoro
S. Maria in Porticu

S. Angelo
S. Maria in Aquiro
S. Agatha
S. Lucia in Capite
SS. Vito e Modesto

³⁶⁸ Davon erscheinen auf der Seite Urbans II.: Oderisius von Monte Cassino, dessen
Diakonietitel für 1088 nicht sicher ist; Johann, der mit dem in JL. + 5467 genannten Kardi-
naldiakon von S. Adriano identisch sein kann; ferner Bernhard, Roger und Hugo; mehr-
mals begegnet der Name Gregor (ohne Titelbezeichnung), der freilich auch den in JL. +
5467 und JL. + 5479 genannten Gregor von S. Maria in Via Lata bezeichnen kann. Auf
Wiberts Seite finden sich: Crescentius, Hugo, Guido, Paulus, ferner Johann und Petrus,
die ihrerseits mit den Diakonen Johann von S. Maria in Domnica bzw. Petrus von S. Maria
in Via Lata identisch sein können.

Kardinaldiakone

Von Anfang an in Urbans Obedienz:

- NN. von S. Lucia in Septisolio
- NN. von S. Maria Nuova (seit 1099 Paganus)
- Johann von Gaëta von S. Maria in Cosmedin
- NN. von S. Nicolao in Carcere Tulliano
(Johann von S. Adriano 1092?)
- Teucio von S. Giorgio in Velabro seit 1092?
- (Jacobus von S. Eustachio seit 1092?)
- (Gregorius von S. Maria in Via Lata 1092?)

Ordines der Priester und Diakone, die in dieser Entwicklungsphase jetzt langsam neben die Kardinalbischöfe treten, um mit ihnen zusammen das Kardinalskollegium zu bilden, wie es uns dann im 12. Jahrhundert entgegentritt. Und es zeigt sich ferner, daß das Schisma diese Entwicklung sehr begünstigt hat. Beide Päpste sahen sich nicht nur veranlaßt, sich um eine römische Obedienz zu bemühen, sondern standen auch vor der Notwendigkeit, sich ein lebens- und wirkungsfähiges Kardinalskolleg zu erhalten bzw. zu schaffen. Dabei treten gerade die Kardinalpriester und Kardinaldiakone als Ordines deutlicher hervor als früher, wenn auch der Ordo der Diakone unter Urbans Pontifikat vielleicht noch nicht voll ausgebildet bzw. den anderen als Ordo angeglichen war.

Urban II. selbst ist es allerdings – auch dies zeigt unsere Untersuchung – nicht mehr gelungen, die volle Zahl der 28 Presbytertitel und der 18 Diakonien in seiner Obedienz zu vereinigen; für viele dieser Titel begegnet ein rechtmäßiger Inhaber erst unter Paschalis II., während dessen Pontifikat dann das „erste Kardinalskollegium in der Geschichte des Papsttums“ in Erscheinung tritt³⁶⁹.

Der „Heilige Konvent“ vom August 1098 war die letzte größere Kundgebung der Wibertiner in Rom während Urbans Pontifikat. Das Konzil, das die schismatischen Kardinäle damals für Anfang November des gleichen Jahres angekündigt hatten, kam nicht mehr zustande³⁷⁰. Dagegen konnte Urban, der Ende des Jahres wieder in die Stadt zurückgekehrt war, vom 24. bis 30. April 1099 in der Peterskirche ein stark besuchtes Konzil halten, das noch einmal die ganze kirchliche Reformgesetzgebung der letzten Zeit zusammenfaßte, verschiedene kirchenpolitische Fragen erörterte und erneut zur Teilnahme am Kreuzzug aufrief³⁷¹.

Noch immer war die Stadt unruhig, noch immer mußte der Papst den Schutz der ihm ergebenen Frangipani und Pierleoni in Anspruch nehmen³⁷². In einer seiner römischen Zufluchtstätten – nicht im Lateran –, im Hause des Petrus Leonis bei der Diakoniekirche S. Nicolao in Carcere Tulliano, ist Urban II. drei Monate nach seinem letzten Konzil am 29. Juli 1099 gestorben³⁷³. Auf Umwegen – wie er sie so oft in seinem Leben *propter insidias inimicorum* durch das widerspenstige Rom hatte nehmen müssen – brachte man den toten Papst nach St. Peter, wo er beigesetzt wurde³⁷⁴.

³⁶⁹ KLEWITZ, Entstehung S. 98.

³⁷⁰ MG. Lib. de lite 2, 406; KEHR, Wibert 2, 986ff.; KÖHNCKE, Wibert S. 95f.

³⁷¹ HL. 5, 1, 461–464; MANST Concilia 20, 961ff.

³⁷² Nicht umsonst werden *Petrus Leonis*, und *Joannes Frejapane, Romani proceres* in Urbans Schreiben an Hugo von Lyon JL. 5788 vom 24. April 1099 ausdrücklich genannt. Sie haben offensichtlich an Urbans römischem Konzil teilgenommen und für die notwendige Sicherheit gesorgt.

³⁷³ Lib. Pont. (DUCHESNE 2, 294); JL. 1, 701.

³⁷⁴ Lib. Pont. 2, 294. Daß Urban II. nicht – wie es damals Gewohnheit war – im Lateran

Gregor VII. war im Exil zu Salerno gestorben, Victor III. hatte seinen Pontifikat in Monte Cassino beschlossen, Urban II. hat dem rechtmäßigen Papsttum Rom wieder zurückgewonnen. Sein Nachfolger, der Kardinalpriester Rainer von S. Clemente, den er vielleicht selbst noch designiert hatte³⁷⁵, konnte schon wenige Tage später gewählt werden – als Paschalis II. hat er über dem Grabe Urbans in der Peterskirche die Weihe erhalten³⁷⁶.

Die Obediens Urbans II. im Abendland

Aber Rom war nur das Symbol einer von Schisma und Parteikämpfen zerrissenen Welt. Viel wichtiger als der immer nur recht unsichere Besitz der Stadt war die Anerkennung, die der in aller Stille und Eile zu Terracina gewählte Papst im weiten Umkreis der abendländischen Christenheit finden würde; und entscheidend war nicht, ob die Obediens Urbans in diesem oder jenem römischen Stadtviertel durchgesetzt oder auf die oder jene römische Stadtkirche ausgedehnt werden konnte, sondern ob es im Felde der großen Politik gelang, das kaiserliche Schisma mehr und mehr einzudämmen und schließlich ganz zu überwinden. Zwar warf dieses Schisma, das in seiner Veranlassung und in seinem Charakter wesentlich ein politisches war, mit der Zeit Probleme auf, die tief unter die Schicht politischer Organisation der mittelalterlichen Welt hinunterreichten³⁷⁷, aber der seit Gregor VII. anhaltende große Kirchenstreit mußte doch auch im politischen Bereich ausgetragen werden. Die Erfolge, die Urban II. hier in elf von rastloser Tätigkeit ausgefüllten

beigesetzt wurde (vgl. DUCHESNE, *La Nécropole pontificale du Vatican* S. 60 ff., und LAUER, *Palais du Latran*, S. 140), ist vielleicht nicht so sehr auf die in diesen kritischen Tagen in der Stadt herrschende Unsicherheit zurückzuführen, als vielmehr auf die von Duchesne festgestellte Tendenz der „ausländischen“ (nichtrömischen und nichtitalienischen) Päpste, ihre letzte Ruhestätte beim Grabe des hl. Petrus zu wählen.

³⁷⁵ Ekkehard, *Chron.* zu 1099 (MG. SS. 6, 218); HOLDER, *Designation* S. 55f. Die *Designation* Rainers von S. Clemente durch Urban II. wird jedoch von MARTENS, *Besetzung des päpstlichen Stuhles* S. 261, abgelehnt und MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 5, 78 (Anm. 32) möchte ebenfalls die betreffende Nachricht bei Frutolf-Ekkehard als nicht zuverlässig ansehen.

³⁷⁶ JL. 1, 703, zum 13. und 14. August 1099; Wibert, der in jenen kritischen Tagen nahe an Rom herangekommen war, ohne jedoch die Stadt zu betreten, konnte die Wahl nicht verhindern. Er starb am 8. September 1100 in Civita-Castellana; vgl. KÖHNCKE, *Wibert* S. 96–99; KEHR, *Wibert* 2, 986f.; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 5, 107. Allerdings fand auch Wibert Nachfolger – zunächst Theoderich von S. Rufina, dann Albert von Sabina, – die jedoch beide sich nicht behaupten konnten, von Anhängern Paschalis II. verhaftet und in Klöster im normannischen Unteritalien verbannt wurden.

³⁷⁷ Das Schisma veranlaßte besonders die erneute Diskussion um das Reordinationsproblem und um die Frage der Gültigkeit der Weihen und Sakramente; damit zusammenhängend ergab sich die Notwendigkeit schärferer Präzisierung der kirchlichen Rechts- und Lehrgrundsätze. Und auch der praktischen Seelsorge stellten sich dabei besondere Aufgaben.

Pontifikatsjahren errang, verdankte er nicht zuletzt einem durchaus realistischen Sinn und einer diplomatischen Begabung, die es ihm erlaubten, auch aussichtslos scheinende Situationen zu meistern und dort, wo er nicht voranschreiten konnte, doch wenigstens nicht zurückzuweichen – wie Ivo von Chartres es einmal ausdrückte³⁷⁸. Der Vergleich mit den Kapetingern jener Zeit drängt sich auf. Wie der König der Île de France, so mußte sich der Papst von Terracina vorerst damit bescheiden, Tradition, Wesen und Geltungsbereich der Autorität seiner Würde und seines Amtes in den Stilfiguren seiner Urkundenarengen darzustellen; wie der König, der damals kaum ungefährdet von Paris nach Orléans gelangen konnte, so verstand es der Papst, der seinerseits den Schutz seiner römischen oder normannischen Protektoren nicht verlassen durfte, die von ihm vertretenen Rechts- und Ordnungsprinzipien geduldig und ausdauernd in der historischen Wirklichkeit durchzusetzen; keiner von beiden hat zunächst kühne Forderungen verkündet und sich auf grundsätzliche Auseinandersetzungen um große Ideale eingelassen; beide vollzogen ihr Aufbauwerk in der Stille und mit der Fähigkeit, sich anzupassen. Freilich muß sich der Vergleich in den angedeuteten Grenzen halten³⁷⁹ – auch ging der Aufstieg des Papsttums unter Urban II. viel rascher voran und führte viel weiter hinauf, als man es 1084 oder noch 1088 hätte hoffen können; aber der Weg, der von Philipp I. oder vielmehr Ludwig VI. zu Philipp-August führte, führte auch von Urban II. zu Innocenz III.

Italien

Wenn Urban die Gewinnung Roms mit Geduld betreiben, wenn er zeitweise ganz auf die Ewige Stadt verzichten und die Spottverse gelassen hinnehmen konnte, die man in der Anfangszeit auf seinen Namen machte: *Diceris Urbanus, cum sis projectus ab Urbe; vel muta nomen, vel regrediaris ad Urbem*³⁸⁰, wenn er überhaupt einen sicheren Aufenthaltsbereich hatte, in dem er seine erste Tätigkeit als Papst zu entfalten vermochte, so verdankte er dies vor allem den Normannen in Süditalien, bei denen er Aufnahme und ersten Rückhalt fand. Im normannischen Herrschaftsbereich bot sich ihm Bewegungsfreiheit, erschloß sich ihm ein bedeutendes Aktionsfeld. Hier war aber auch eine materielle Grundlage für seinen Pontifikat gegeben, und hier bestand für ihn, zumindest vorerst, überhaupt die einzige tatsächliche Existenzsicherung, die

³⁷⁸ Ivo von Chartres, Epist. 30 (ed. LECLERCQ, Correspondance 1, 126).

³⁷⁹ Zumal zwischen so verschiedenen Charakteren wie Urban II. und Philipp I. (seinem eigentlichen Zeitgenossen und Gegenspieler) kann ein solcher Vergleich natürlich nicht gewagt werden – eher ließe sich König Ludwig VI., Philipps Sohn und Nachfolger, dem Papst gegenüberstellen.

³⁸⁰ *Altercatio inter Urbanum et Clementem* (MG. Lib. de lite 2, 170).

ihn der Verfolgung durch den Gegenpapst und vor allem der Bedrohung durch einen neuen Italienzug des Kaisers entzog. Schon gleich in den ersten Monaten seines Pontifikates hat sich Urban zu den Normannen begeben und bis zur großen politischen Wende des Pontifikats um 1094 hat der Papst sich vorwiegend im süditalisch-normannischen Bereich aufgehalten³⁸¹ – überall als rechtmäßiger Nachfolger Gregors VII. und Victors III. anerkannt und geehrt, durchaus nicht als Flüchtling und Verbannter umherirrend, wie ihn die erbauliche Literatur noch bis Paulot vielfach darzustellen liebte. Urban wußte die Ehrenerweise und Treueide der Normannen wohl einzuschätzen, die hinter juristischen und diplomatischen Formeln ihren ungezügelten Eroberungswillen kaum verbargen, und immer wieder hat er den Preis für die normannische Bundesgenossenschaft bezahlen müssen – er duldete das Übergreifen Jordans von Capua in den Kirchenstaat³⁸², er nahm es hin, daß Roger von Sizilien beim Marsch auf Capua die päpstliche Stadt Benevent zwar „verschonte“, aber mit einer hohen Kontribution belegte³⁸³, er zeigte sich entgegenkommend gegenüber der eigenwilligen Kirchenhoheit der Normannen in Süditalien und Sizilien³⁸⁴.

Der Papst wußte eben auch, daß diese normannische Bundesgenossenschaft für ihn unentbehrlich war. Zwischen zwei Gegensätze gestellt – wie er einmal an den Bischof Wimund von Aversa schrieb –, mußte er wählen: zwischen den Schismatikern, mit denen es keine Gemeinschaft geben konnte, und den „Sündern und Räubern“, mit denen er wohl oder übel paktieren mußte, „da sie bisher die Kirche unterstützten und für die Zukunft Treue gelobten“. Was blieb denn sonst noch, schrieb Urban damals, als diese Welt überhaupt zu verlassen³⁸⁵?

Besser als Wibert die dem rechtmäßigen Papsttum verbliebenen Teile des

³⁸¹ Insgesamt hat Urban II. fast ein Drittel seines Pontifikates (fast ebenso viel Zeit wie in Rom!) bei den Normannen zugebracht. Vgl. Urbans Itinerar nach JL. 1, 658ff., das wohl in einzelnen Fällen durch neuere Funde und Untersuchungen von KEHR, KLEWITZ und anderen korrigiert und ergänzt werden kann, aber im Wesentlichen aufs Ganze gesehen doch ein richtiges Bild von Urbans Aufenthalt während seines Pontifikats gibt.

³⁸² Vgl. Petrus Diaconus, Chron. Casin. IV, 10 (MG. SS. 7, 764): . . . *Jordanus princeps . . . cum universam fere Campaniam a jure sedis apostolicae subductam in ditionem accepisset . . .* KEHR, IP. 8, 209 Nr. *40.

³⁸³ Gaufred Malaterra, IV, 26 (Murat.² 5, 1, 1927, 105); KEHR-HOLTZMANN, IP. 9, 25 Nr. 28; zu Benevent als Teil des Kirchenstaates vgl. VEHSE QFIAB. 22 (1930-31) 109ff.; KEHR-HOLTZMANN, IP. 9, 17 und 9, 25 Nr. *27.

³⁸⁴ Gaufred Malaterra, IV, 7 (Murat.² 5, 1, S. 88ff.); vgl. besonders die Studien von CASPAR, Gründungsurkunden, und JORDAN, La politique ecclésiastique de Roger I^{er}, Le Moyen Age 33 (1922).

³⁸⁵ Der fragmentarisch überlieferte Brief Urbans an Wimund von Aversa stammt aus dem Jahre 1088 (JL. 5363); vgl. dazu die treffliche Charakteristik der Normannen bei Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. IX, 4 (Migne, PL. 188, 654).

Kirchenstaats zu überlassen, war es da schließlich, den Capuaner dort zu dulden, der dem Papst den Lehnseid leistete und ihm entsprechende Einkünfte sicherte³⁸⁶. Und wichtiger als grundsätzliche Auseinandersetzungen um Investiturfrage oder selbst Laienkirchenhoheit war es ja, daß die Araber aus Sizilien vertrieben und die kirchlichen Verhältnisse in Süditalien und Sizilien überhaupt im Einvernehmen mit Rom neu geordnet wurden.

Gleich nach seiner Wahl entschloß sich Urban zu dem unvermeidlichen Schritt: im April 1088 bereits eilte er in anstrengender Reise nach Süden, um mit dem Grafen Roger I. von Sizilien zusammenzutreffen. Roger, den die Boten Urbans vor den Mauern Buteras antrafen, überließ die Belagerung der Stadt seinen Unterführern, um dem Papst wenigstens ein Stück Weges entgegenzukommen, nach Troina, wo dieser ihn zu einer wichtigen Besprechung erwartete³⁸⁷. So blieben immerhin die Formen gewahrt, und Urban erschien nicht allzu deutlich als Rat- und Hilfesuchender. Daß bei dieser Konferenz nicht nur die päpstliche Byzanzpolitik – näherhin die Unionsfrage – erörtert wurde, wie Gaufred Malaterra berichtet, ist bereits früher mit Recht vermutet worden³⁸⁸. Ganz sicher wurden wichtige Vereinbarungen für die künftige kirchliche Neuordnung Unteritaliens und besonders Siziliens hier getroffen³⁸⁹. Aber zunächst ging es wohl um eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses zwischen den Normannen und dem neuen Papst.

Der Papst aus Châtillon war – anders als der Beneventaner und frühere Abt von Monte Cassino, Victor III., – für die Normannen ein Fremder, von dem noch nicht sicher war, ob er entsprechendes Verständnis für die süditalienischen Verhältnisse aufbringen würde. Noch vor zwei Jahren hatte ihn die für Desiderius eintretende normannische Partei als Papst ausdrücklich abgelehnt. Jetzt war er ohne normannische Beteiligung zu Terracina gewählt worden. Dieser neue Papst bedurfte dringend materieller Unterstützung, er bedurfte

³⁸⁶ Nach KEHR, *Belohnungen* S. 32, hat Jordan von Capua dem Papst wohl schon gleich zu Pontifikatsbeginn den Lehnseid geleistet und von diesem wohl spätestens 1089 in Capua die Investitur erhalten.

³⁸⁷ Gaufred Malaterra, IV, 13 (*Murat.*² 5, 1, S. 92f.) ist die einzige Quelle hierzu; vgl. auch *Annal. Benevent.* (MG. SS. 3, 182), die eine Sizilienreise Urbans fälschlich zu 1089 erwähnen, doch mit Hinweis zu 1088 auf Reise Urbans nach Apulien. Dazu, sowie bes. zur Datierung s. CASPAR, *Gründungsurkunden* S. 35ff.; KEHR, *IP.* 8, 23 Nr. *70.

³⁸⁸ Vgl. CASPAR, *Roger II.* S. 12 und 17, sowie DERS., *Gründungsurkunden* S. 36; CHALANDON, *Domination* 1, 345; JORDAN, *Moyen-Age* 33 (1922) 258f.; H. W. KLEWITZ, *Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien* (Auszg. Darmstadt) S. 176ff.; zur Konferenz von Troina: W. HOLTZMANN, *Unionsverhandlungen* (Auszg. Bonn, *Hist. Forsch.* 8) S. 79ff., und DERS., *Studien zur Orientpolitik* (ebda.) S. 66ff.; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 197–199; MANN, *Lives* 7, 262; HALLER, *Papsttum* 2, 436f.; Gaufred Malaterra, IV, 13 berichtet nur von der Erörterung der Unionsfrage.

³⁸⁹ Dies nehmen bes. KLEWITZ, CASPAR, JORDAN und CHALANDON an; vgl. *Anm.* 388.

des militärischen Schutzes – hatte er doch selbst beobachten und erfahren können, in welcher handgreiflicher Weise man die politischen und religiösen Probleme der letzten Jahre zu lösen bereit war. Er brauchte besonders auch sofort einen sicheren Obedienzbereich, in dem er Bewegungsfreiheit hatte, in dem er als Papst auftreten und Konzilien abhalten konnte. Dazu kamen dann die Fragen der Byzanzpolitik, des sizilischen Sarazenenkampfes und der kirchlichen Neuordnung im normannischen Bereich. Eine Fühlungnahme mit den Normannen war endlich auch deshalb notwendig, weil sich seit Robert Guiscard die politischen Verhältnisse im normannischen Unteritalien gewandelt hatten und noch zu Urbans Pontifikatsbeginn in neuer Entwicklung begriffen waren.

Graf Roger I. von Sizilien³⁹⁰ war damals zweifellos der bedeutendste unter den normannischen Herren; als Bruder Robert Guiscard's mochte er als das Haupt der weitverzweigten unruhigen Normannenfamilie erscheinen, die sich seit Guiscard's Tod um dessen Erbe stritt. Seine Stellungnahme zu dem neuen Papst mußte für die Andern von entscheidender Bedeutung werden. War die Situation in Unteritalien – mit Ausnahme von Sizilien – in diesen ersten Jahren Urbans II. noch recht verworren infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Roger von Apulien und Bohemund³⁹¹, dann, seit 1090, durch die Kämpfe um Capua nach dem Tod Jordans von Capua³⁹², wobei dem Papst die unmittelbare Lehnshoheit über das Fürstentum Capua verloren ging, so zeigte sich doch seit jener Konferenz zu Troina, daß Urbans Obedienz bei den Normannen absolut gesichert war³⁹³. Urban II. galt hier als der rechtmäßige Papst, als *verus Dei cultor et universalis pastor universalis ecclesiae* – wie es in einer Urkunde Rogers I. heißt³⁹⁴. Auch das politisch-militärische Bündnis zwischen Papsttum und Normannen blieb weiterhin bestehen. Nach Jordan von Capua leistete auf der Synode zu Melfi auch Herzog Roger von Apulien dem Papst den üblichen Lehnseid und erhielt von Urban *per vexillum* die Investitur in sein Her-

³⁹⁰ Zu Roger von Sizilien, den genealogischen Zusammenhängen, sowie über die politische Situation im normannischen Bereich s. bes.: CASPAR, Roger II.; CHALANDON, Domination 1; KEHR, Belehnungen. Macht, Reichtum und weitreichende (Familien-)Verbindungen der normannischen Dynastie, deren Mitglieder aus Abenteurern und *praedones* zu Grafen, Herzögen geworden waren (Bohemund nannte sich später Fürst v. Tarent und Antiochien), und die schon in der nächsten Generation, mit Roger II. v. Sizilien, die Königswürde beanspruchten und erlangten, waren im ausgehenden 11. Jh. für das Papsttum politische Faktoren von größter Bedeutung, denen unter allen Umständen Rechnung getragen werden mußte.

³⁹¹ Vgl. bes. CHALANDON, Domination 1, 294 ff.

³⁹² Vgl. KEHR, Belehnungen S. 15 ff.; CHALANDON, Domination 1, 296 ff.; Bernold, Chron. a. 1091 (MG. SS. 5, 451); Petrus Diaconus, Chron. Cas. IV, 9 und 10 (MG. SS. 7, 763 f.).

³⁹³ Vgl. Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. VIII, 8 (Migne, PL. 188, 578).

³⁹⁴ Ed. JORDAN, Moyen Age 33 (1922) 52 (Urkunde Rogers für Catania).

zogtum³⁹⁵. Damit waren die Bemühungen Wiberts, der sich offen bar in Wieder-
aufnahme der früheren kaiserlichen Normannen – und Byzanzpolitik an den Her-
zog gewandt hatte³⁹⁶, hier endgültig zum Scheitern verurteilt. Graf Roger von
Sizilien selbst leistete Urban keinen Lehnseid; er war formal der Vasall seines
Neffen Roger von Apulien und somit in dieses ganze päpstlich-normannische
Lehnssystem einbezogen. Urban konnte ihn während seines ganzen Pontifikats
zu seinen ergebensten und zuverlässigsten Freunden zählen. Der Text dieser
normannischen Lehnseide aus der Zeit Urbans ist uns nicht erhalten; man darf
aber mit Sicherheit annehmen, daß er derselbe war, der sich wiederholt im
Register Gregors VII. und später im Liber Censuum findet³⁹⁷. Die damit ver-
bundenen Verpflichtungen enthielten vor allem Entrichtung eines jährlichen
Lehnzinses, Schutz des Papstes und des Patrimonium Petri, Hilfeleistung bei
der Papstwahl, Überweisung aller Kirchen im normannischen Herrschaftsge-
biet in die Verfügungsgewalt des Papstes und Schutz dieser Kirchen und ihrer
Güter. Für die Normannen andererseits bedeutete die Investitur durch den
Papst die Legalisierung ihrer Eroberung und die Legitimierung ihrer Herr-
schaftstitel. Somit waren seit Pontifikatsbeginn die wichtigen politischen und
kirchlichen Beziehungen zwischen Papsttum und Normannen zur gegenseitigen
Zufriedenheit geregelt – ein bedeutender Gewinn für Urban, zumal von
diesem so aktiven politischen Zentrum weitreichende Verbindungen ausgingen
über ganz Europa hin.

Der praktische politische Einfluß des Papstes auf die Normannen wird
freilich nicht groß gewesen sein, wie die erwähnten Gebietsverluste in der
Campagna an Jordan von Capua in den ersten Pontifikatsjahren zeigen und
wie ferner Urbans vergeblicher Vermittlungsversuch bei der Belagerung von
Capua 1098 erkennen läßt; damals mußte der junge Richard II. für das Fürsten-
tum seines Vaters die Oberlehnsheer Rogers von Apulien annehmen, der
ihm zur Wiedergewinnung Capuas verhalf, während Urban II. als bisheriger
Lehnsherr von Capua resigniert sich nach Benevent zurückzog³⁹⁸. Während

³⁹⁵ JL. 1, 664 zu September 1089, Melfi; KEHR, IP. 8, 23 Nr. *72; Coll. Brit. Urban II. Nr. 47b, Ewald NA. 5 (1880) 366, Registereintragung?

³⁹⁶ Vgl. W. HOLTZMANN, Orientpolitik (Bonn. Hist. Forsch. 8) S. 64f., und DERS., Unions-
verhandlungen (ebda.) Anhang Nr. 1 S. 98; PITRA, Analecta Novissima Spicil. Solesm. 1, 479.

³⁹⁷ Grundform ist wohl der Eid Robert Guiscards gegenüber Papst Nicolaus II. von
Melfi 1059 (Lib. Cens. Nr. CLXIII, ed. FABRE-DUCHESNE 1, 422); vgl. dazu die späteren
Eide: Gregor VII. Reg. VIII, 1a (CASPAR 2, 514f.); Reg. VIII, 1b, Investitur Robert Guis-
cards durch Gregor VII. 1080 (CASPAR 2, 515f.) und Reg. VIII, 1c (CASPAR 2, 516f.); Gre-
gor VII. Reg. I, 21a, Lehnseid Richards von Capua (CASPAR 1, 35). Bei Caspar finden sich
jeweils die entsprechenden Stellen in der Collectio Canonum des Kardinals Deusdedit und
im Liber Censuum angegeben. Lehnseid Jordans von Capua, KEHR, IP. 8, 208 Nr. 31 von
1080.

³⁹⁸ Vgl. Gaufred Malaterra IV, 26ff. (MURAT.² 5, 1 S. 104ff.); KEHR, IP. 8, 25 Nr. *79,

des Kreuzzugs endlich ist dann Urbans II. Orientpolitik von Bohemund völlig überspielt worden – und dies war wohl das größte Opfer, das der Papst für die normannische Bundesgenossenschaft bringen mußte.

Fürs erste aber ließ sich die Entwicklung hier trotz aller Mißlichkeiten für Urban recht günstig an. Die Auseinandersetzungen unter den Guiscarderben brachten ihm zwar keinen Gewinn, und der unruhevolle Eroberungsdrang einzelner Normannengruppen führte eher zu territorialen Einbußen; aber die Zersplitterung der normannischen Kräfte bewahrte ihn vor dem Druck eines einheitlichen normannischen Blocks, wie er noch vor wenigen Jahren auf dem Papsttum gelastet hatte. Andererseits bot ihm die normannische Macht doch ein sicheres Refugium, und während des ganzen Pontifikats ist die Gefahr einer normannisch-kaiserlichen Verbindung, die einst Gregor VII. zu fürchten hatte, nicht mehr aufgetaucht; denn keiner dieser Normannen hätte gewünscht, die nun beschworene päpstliche Lehnsüberheit gegen die kaiserliche Herrschaft einzutauschen.

So konnte sich der Papst alsbald den kirchlichen Verhältnissen und Aufgaben widmen – vornehmlich im besten Einvernehmen mit Roger I. von Sizilien, in dem er von Anfang an den fähigsten Bundesgenossen und Mitarbeiter erkannt hatte. Jordan von Capua starb schon 1090 und hinterließ unmündige Erben; Herzog Roger von Apulien trat an Begabung und Bedeutung stark hinter seinen Onkel Roger von Sizilien zurück; doch ist auch er, wie Roger, wiederholt mit dem Papst zusammengetroffen und hat an der gesamten süditalischen Kirchenpolitik seinen Anteil genommen³⁹⁹. Die Stunde des ränkevollen Bohemund aber sollte erst mit dem Kreuzzug kommen.

Nachdem die päpstlich-normannischen Beziehungen auf eine neue – und soweit auf die Normannen überhaupt Verlaß war – sichere Grundlage gestellt waren, zog der Papst von Troina aus wieder nordwärts. Über seine Aufenthaltsorte während dieses Sommers von 1088 haben wir keine Anhaltspunkte; erst Ende August treffen wir Urban im Kirchenstaat⁴⁰⁰, dann, im Spätjahr, ging er zum ersten Male nach Rom – ohne normannische Begleitung. Die „Eroberung“ Roms war seine Sache, das römische Wagnis mußte und wollte er allein auf sich nehmen. Immerhin fand er dort Zuflucht bei den alten Freunden des Reformpapsttums, den Pierleoni, mit denen Roger I. von Sizilien in Verbindung stand⁴⁰¹.

und 210 Nr. *41; ferner: KEHR, Belehungen S. 15–16, und CHALANDON, Domination 1, 296ff.

³⁹⁹ Vgl. etwa: KEHR, IP. 8, 23 Nr. *72 (Melfi, Sept. 1089); JL. 5412; JL. 5479; JL. 5487; JL. 5337 (IP. 8, 24 Nr. 73); IP. 8, 353 Nr. 31; zu den Beziehungen Urbans II. zu Herzog Roger von Apulien s. bes. CHALANDON, Domination 1, 296ff.

⁴⁰⁰ JL. 5365 (KEHR, IP. 2, 137 Nr. 7), am 23. August 1088 in Anagni.

⁴⁰¹ JORDAN, Moyen Age 33 (1922) 261.

Aber schon im nächsten Jahre, gleich nach jenem oben erwähnten ersten Erfolg seiner römischen Anhänger⁴⁰², begab sich Urban wieder in den normannischen Bereich – *propter ecclesiastica negotia exsequenda*⁴⁰³ – und entfaltete dort eine rege Tätigkeit. Hier hielt er seine ersten Konzilien, im September 1089 in Melfi, im März 1091 zu Benevent, im März 1093 zu Troia⁴⁰⁴. Hier entwickelte er fortan, umgeben von Kardinälen und Bischöfen (deren Namen gelegentlich in Bullen und Konzils- oder kirchlichen Prozeßakten auftauchen), seine Kirchenpolitik und – in enger Zusammenarbeit mit Roger von Sizilien – die großzügige Neuorganisation der süditalischen und sizilischen Kirche, deren Abschluß und Höhepunkt jenes viel umstrittene sizilische Legationsprivileg von 1098 bildet, die „Gründungsurkunde“ der *Monarchia Sicula*⁴⁰⁵.

Inzwischen hatte Urban, nachdem er sich im Süden Rückhalt und Bewegungsfreiheit verschafft hatte, im Norden ein Verteidigungssystem errichtet, das jener Sicherheitspolitik entsprach, die stets eine der Hauptsorgen der Diplomatie des mittelalterlichen Papsttums gewesen ist. Zur Urbans Normannenpolitik bildete dies die folgerichtige Ergänzung, wie sie der Papst auf Grund seiner Erfahrungen als Kardinal in den letzten Jahren Gregors VII. für notwendig erachten mochte. Damals hatte er als Legat mit Hilfe des südwestdeutschen Mönchtums ein Reformzentrum mit weitreichender Wirkung im Bistum Konstanz aufgebaut und im Zusammenhang damit gleichzeitig auch die politische Opposition gegen den Kaiser in der Verbindung der schwäbischen Zähringer und der Welfen von Bayern neu belebt. Jetzt konnten die damals geknüpften Beziehungen für eine weitere, neue Kräftegruppierung genutzt werden, die vor allem den Romzügen des Kaisers, welche Gregor VII. so verhängnisvoll geworden waren, ein nur schwer zu überwindendes Hindernis entgegensetzen, wenn nicht überhaupt schon in Oberitalien ein unrühmliches Ende bereiten sollten.

Im Jahre 1089 brachte Urban jene in der Geschichtsschreibung so vielgeschmähte Militärpaktehe zustande, die den etwa achtzehnjährigen Sohn des Herzogs Welf IV. von Bayern mit der wohl fünfundzwanzig Jahre älteren

⁴⁰² s. o. Seite 101.

⁴⁰³ JL. 5412 (Migne, PL. 151, 307).

⁴⁰⁴ Konzil von Melfi: 10. Sept. 1089 (JL. 1, 664; HL., Conc. 5, 1, 344f.; MANSI Conc. 20, 721 ff.);

Konzil von Benevent: 28. März 1091 (JL. 1, 667; IP. 8, 24 Nr. *74; HL., Conc. 5, 1, 352f.; MANSI, Conc. 20, 737 ff.);

Konzil zu Troia: 11. März 1093 (JL. 1, 671; IP. 8, 24 Nr. *76; HL., Conc. 5, 1, 371f.; MANSI, Conc. 20, 721 f. und 789 f. F. BARTOLONI, *Additiones Kehrianae*, QFIAB 34 (1954) 32, 43-45).

⁴⁰⁵ KEHR, IP. 8, 25 Nr. 81 (Salerno 1098, Juli 5) = JL. 5706; ed. CASPAR, QFIAB 8 (1904) 218f., u. MERCATI, *Raccolta di Concordati* 1 (Neudr. 1954) 1 Nr. I.

Gräfin Mathilde von Tuszien verband⁴⁰⁶. Hatten wahrscheinlich politischer Ehrgeiz und Ländergier auf welfischer Seite der päpstlichen Diplomatie Vor-schub geleistet, so fand sich Mathilde schließlich *non tam pro incontinentia quam pro Romani pontificis obedientia*⁴⁰⁷ zu dem seltsamen Ehebündnis bereit, das ja dann auch, bald nachdem es seinen Zweck erfüllt hatte, auseinanderbrach⁴⁰⁸.

Schon gleich zu Beginn seines Pontifikats hatte Urban II. mit dieser zuverlässigsten Bundesgenossin des Papsttums, die Gregor VII. unterstützt, Victor III. verteidigt hatte, und die in den nun folgenden schweren Jahren „bis zum Äußersten sich für die Sache des Apostolischen Stuhles einsetzen“⁴⁰⁹ würde⁴⁰⁹, brieflich Verbindung aufgenommen⁴¹⁰. Wie im Süden der normannische, so schloß sich im Norden der Herrschaftsbereich der Markgräfin, Tuszien, an den Kirchenstaat an und bildete mit den noch weiter nördlich gelegenen Besitzungen Mathildes vorerst die einzige Verlängerung des Obedienzbereichs Urbans nach Oberitalien hin.

Schon in Mittelitalien war ja Urbans Autorität umstritten; soweit sich aus den noch erhaltenen Resten der päpstlichen Korrespondenz erkennen läßt, konnte er zumindest während der ersten Pontifikatsjahre nur auf einige Stützpunkte im südlichen Teil des damaligen Kirchenstaates zählen – außer seinem Wahlort Terracina z. B. noch Ceprano – ebenfalls ganz an der Südgrenze – dann Anagni und Alatri, wo er sich wiederholt aufgehalten hat⁴¹¹. Auch der Bischof von Veroli hat zu ihm gehalten⁴¹². Urbans Freund und Berater, Bruno

⁴⁰⁶ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 273 ff.; CAMICI, Serie cronol.-diplomat. 3, 1 f.; OVERMANN, S. 155, Regest Nr. 45 d, und S. 244 ff. (Beilage V); GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 2 (1954) 119; KÖHNCKE, Wibert S. 81; MANN, Lives 7, 266; HL. 5, 1 S. 347 f.; SIMEONI, Stud. Greg. 1, 362; FLICHE-MARTIN 8, 240. Die Initiative mag, wie heute meist angenommen wird, von den Welfen ausgegangen sein; Urban verstand es, die Gräfin zur Annahme dieses Heiratsprojekts zu bewegen, nachdem diese nicht lange vorher die Hand eines anderen Bewerbers, Roberts, des Sohnes Wilhelms I. von England, ausgeschlagen hatte (vgl. OVERMANN, Mathilde, Regest Nr. 44 n; MANN, Lives 7, 266).

⁴⁰⁷ Bernold, Chron. a. 1089 (MG. SS. 5, 449).

⁴⁰⁸ Im Jahre 1095, s. Anm. 472.

⁴⁰⁹ JL. 5464 (Migne, PL. 151, 345).

⁴¹⁰ KEHR, IP. 5, 390 Nr. *20 zu 1088; Donizo, Vita Mathildis lib. II cap. 3 (MURAT.² 5, 2, 67); OVERMANN, Mathilde Reg. 45 b S. 155.

⁴¹¹ Terracina: JL. 1, 658; ferner JL. 5353; sowie in Terracina ausgestellt: Exemptionsprivileg für Marmoutier, ed. RAMACKERS, Papsturkk. in Fkr. 5, 83 Nr. 11 vom 19. Dez. 1089. Anagni: JL. 1, 659 f. (August-Oktober 1088); JL. 1, 669 f. Nr. 5457-5466, IP. 8, 289 Nr. 1 (= 1092, in der Zeit von Jan.-Mai); JL. 5496 ff. (= 1093, Nov.); Alatri: JL. 5453, 5454 (= 1092, Nov.); JL. 5489 ff.; vgl. H. W. KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche... S. 167 f. (= 1093 Nov.); Ceprano: JL. 5492 (1093, Okt. 17) und JL. 5713 (1098 Nov. 3).

⁴¹² Es war Bischof Albert, dem Gregor VII. *finis et possessiones* seiner Diözese bestätigt hatte (KEHR, IP. 2, 156 Nr. 1) ein entsprechendes Privileg Urbans II. findet sich allerdings erst spät (KEHR, IP. 2, 156 Nr. 2, JL. 5686) vom 2. Juli 1097 (wiederholt mit IP. 2, 156 Nr. 3, JL. 5691) von Sept.-Dez. 1097, in Albano ausgestellt).

von Segni, konnte als treuer Anhänger Gregors VII. schon seit 1082 nicht mehr regelmäßig in seinem Bistum residieren und hielt sich auch unter Urban II. meist an der Kurie und vielfach in Urbans engster Umgebung auf⁴¹³. Für manche der Kardinalbischöfe wird die Situation ähnlich gewesen sein, so wahrscheinlich für Hubald von Sabina; überhaupt scheint es, daß die Sabina, in der sich die kaisertreue Reichsabtei Farfa befand, für Urban als verloren gelten mußte⁴¹⁴. Ebenso war ja auch Palestrina an Wibert gefallen, dessen Hauptstützpunkte im Kirchenstaat außer Rom selbst neben Farfa wohl besonders Tivoli und Sutri gewesen sind⁴¹⁵. Ein Schreiben aus der schwierigen Anfangszeit an seine ehemaligen Diözesanen von Velletri, die inzwischen die Herrschaft des Gegenpapstes zu spüren bekommen hatten, zeigt, daß Urban dort noch zahlreiche Anhänger hatte, von denen er sich tatkräftige Hilfe versprach⁴¹⁶. Der Bischof von Velletri (bzw. Ostia-Velletri) wird namentlich dabei nicht genannt, es läßt sich aus dem Texte des Schreibens jedoch nicht erkennen, ob das Bistum damals noch vakant gewesen ist. Bemerkenswert ist immerhin, daß der Papst sich hier ganz auf das stadtbürgerliche Element stützt und bei der Festlegung der erteilten Privilegien ausdrücklich darauf besteht, daß die Bürger ihm *hostem per maritimam et Campaniam* zu leisten hätten. Dies läßt – im Zusammenhang mit der Erwähnung der *milites nostri* in Urbans Rundschreiben vom Juli 1089 über die Vertreibung Wiberts aus Rom – vermuten, daß der Papst von Anfang an auch einen militärischen Widerstand im Kirchenstaat gegen die kaiserlichen und wibertinischen Streitkräfte zu organisieren versuchte, wenn er auch auf größere kriegerische Unternehmungen verzichtete, etwa die Eroberung Roms oder einen Feldzug gegen Wibert, wie ihn Gregor VII. noch gelegentlich geplant hatte⁴¹⁷.

Dies alles konnte freilich für die Anerkennung Urbans in ganz Italien und für die Verteidigung gegen einen kaiserlichen Romzug nicht viel bedeuten. Für das eine wie das andere aber mußte die Hilfe der *prepotens marchisa Mathildis* und ihrer Vasallen von größtem Wert sein. Hier im Macht- und Einflußbereich

⁴¹³ Vgl. bes. GIGALSKI, Bruno von Segni S. 36ff. und 42ff.

⁴¹⁴ VEHSE, päpstliche Herrschaft in der Sabina, QFIAB 21 (1929–1930) 157ff.; KÖHNCKE, Wibert S. 101f.; KLEWITZ, Entstehung S. 41.

⁴¹⁵ Vgl. KÖHNCKE, Wibert S. 100ff.; KEHR, Wibert 2, 986ff.; hier herrschte ein Neffe Wiberts, Otto, als Graf von Sutri (Ordericus Vitalis, Hist. Eccl. VIII, 7, Migne, PL. 188, 578); ferner JL. 5403 mit Anspielung auf diesen *Otto tyrannus* und Rundschreiben Urbans vom Juli 1089 (ed. KEHR, Arch. R. Soc. Romana Stor. Patr. 23, 1900, 278): *O. nepos eius*; ferner KÖHNCKE, Wibert a. a. O.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 269.

⁴¹⁶ JL. 5403 vom 8. Juli 1089, KEHR, IP. 2, 104 Nr. 2; zu Wiberts Herrschaft in Velletri s. KÖHNCKE, Wibert S. 101, und Paschalis II. JL. 5865.

⁴¹⁷ Urbans Rundschreiben vom Juli 1089 (ed. KEHR, Arch. R. Soc. Rom. Stor. Patr. 23, 1900, 277ff.): *... milites nostri cum castellanis adversus heresiarcbam pugnantes*. Zu Gregors VII. Feldzugsplan (1080) gegen Wibert von Ravenna: Register VIII, 7 (CASPAR 2, 524); MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 314.

der Markgräfin wurde Urban als rechtmäßiger Papst anerkannt, hier stand er schon frühzeitig mit Bistümern und Klöstern in Verbindung, von Pistoja und besonders Pisa bis hinauf nach Mantua und von dem bedeutenden monastischen Zentrum Vallombrosa bis zu dem mathildischen Kloster Polirone (S. Benedictus super Padum)⁴¹⁸. Aber so wie er Pisa zum Ausgangspunkt machte zur Sicherung Corsicas und Sardinien für seine Obediens⁴¹⁹, so versuchte er von Anfang an auch im Norden über die Grenzen der mathildischen Besitzungen hinaus in das ihm zunächst feindliche Oberitalien vorzudringen, wo der Gegenpapst Wibert in seinem Erzbistum Ravenna und der Lombardei seinen Hauptrückhalt und die stärkste Anhängerschaft hatte⁴²⁰. Gleich seine erste Urkunde aus Rom, vom 29. Oktober 1088, war ein Exemtionsprivileg für die Kanoniker von S. Agatha in Cremona⁴²¹. Im selben Jahr 1088 bemühte er sich, in Piacenza den unermüdlichen Streiter für das rechtmäßige Papsttum, Bonizo von Sutri, als Bischof durchzusetzen⁴²². Wenn dies auch schließlich mißlang – Bonizo starb für seine Überzeugung, von seinen Gegnern in Piacenza grausam ermordet⁴²³ –, so konnte der Papst schon zu Beginn seines Pontifikats eine

⁴¹⁸ KEHR, IP. 3, 119 Nr. 1 = JL. 5380 (Pistoja 1088); JL. 5383; Pisa: u. a. JL. 5383 (von 1088, betreffend die Weihe Daimberts zum Bischof von Pisa durch Urban II. selbst); zu Mantua: OVERMANN, Gräfin Mathilde S. 16, 156 u. ö.; JL. 5738 (1088–99), von CAMICI, Serie cronol.-dipl. 3, 79 Nr. XII, zu 1088 datiert. Bischof Ubaldo von Mantua steht auf gregorianischer Seite (OVERMANN a. a. O. S. 153 u. ö.). Zu Vallombrosa waren Urbans Beziehungen anfangs etwas gespannt, da aus Vallombrosa und auch aus dem benachbarten Camaldoli Kritik laut wurde an der Förderung, die der Papst unter dem Einfluß der Markgräfin Mathilde Daimbert zuteil werden ließ; s. KEHR, IP. 3, 321 Nr. 8, JL. 5451 und JL. 5383, IP. 3, 320 Nr. 6 zu 1088; ferner: IP. 3, 88 Nr. 6 (JL. 5433). Exemtionsprivileg für Vallombrosa vom 6. April 1090. Zu dem mathildischen und cluniazensischen (IP. 7, 1 S. 321 Nr. *10) Kloster Polirone (St. Benedictus super Padum) s. KEHR, IP. 7, 1 S. 330 Nr. 8 (JL. 5738); OVERMANN, Mathilde S. 164, Reg. Nr. 55a (1088–99); JL. 5352 an Abt Wilhelm (Apr.–Juni 1088) = KEHR, IP. 7, 1 S. 330 Nr. 7. In den Bistümern Reggio und Modena – also bereits in Wiberts eigener Kirchenprovinz Ravenna – hatte Mathilde seit ihren erfolgreichen Kämpfen mit Kaiserlichen und Wibertinern im Jahre 1085 gregorianische Bischöfe durchsetzen können, sodaß Urban auch hier bereits Stützpunkte seiner Obediens vorfand (OVERMANN, Mathilde, S. 152, Reg. Nr. 44d, sowie die in Regest. Nr. 44 i zu 1086 aufgeführten Bischöfe).

⁴¹⁹ Zu Pisa–Corsica: s. KEHR, IP. 3, 320 Nr. 7 (JL. 5449), dazu KEHR, Nachträge zu den Papsturkunden Italiens III (Gött. Nachr. 1909) S. 436; ferner: IP. 3, 321 Nr. 9 (JL. 5464) und IP. 3, 321 Nr. *10; FABRE-DUCHESNE, Liber Censusum 1, 70–71; ZEMA, Studi Gregor. 1, 160f. Zu Pisa–Sardinien: s. KEHR, IP. 3, 321 Nr. *11 (1092–99) Verleihung der Legation für Sardinien an Erzbischof Daimbert von Pisa; ZEMA, a. a. O. S. 160.

⁴²⁰ Vgl. KÖHNCKE, Wibert S. 100ff.

⁴²¹ KEHR, IP. 6, 1, S. 279 Nr. 2 vom 29. Oct. 1088 (JL. 5373 mit Datierung zum 1. Nov. 1088). Der damalige Bischof von Cremona, Usbertus, war offenbar kein schismatischer Bischof; s. GAMS, Series S. 789.

⁴²² KEHR, IP. 5, 448 Nr. 25 (JL. 5354); IP. 5, 448 Nr. 26 (JL. 5355); IP. 5, 448 Nr. 27 (JL. 5356); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 201f.; Bernold, Chron. zu 1089 (MG. SS. 5, 449).

⁴²³ Bernold (MG. SS. 5, 449); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 281f., Anmerkung KEHRs zu IP. 5, 448 Nr. 27.

andere, ungleich wichtigere Position in der Lombardei gewinnen: Mailand. Hier begann Urban jenes Verfahren anzuwenden, das ihm in der neueren Literatur gerne als reine Erfolgspolitik ausgelegt wurde und ihm den Ruf eines Opportunisten einbrachte, der sich politische und kirchenpolitische Vorteile „durch Preisgabe wichtiger Grundsätze erkaufte“⁴²⁴. Gewiß waren Urbans II. Haltung und Politik, zumal in der ersten Zeit seines Pontifikats, bestimmt von dem verhängnisvollen Ausgang des Konflikts zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. und von den politischen Konsequenzen des kaiserlichen Schismas; gewiß drängte die Notlage zunächst zu mancherlei Verzicht und Kompromiß; aber Haltung und Politik Urbans waren auch bestimmt von dem religiösen Aspekt des Schismas, von den rein praktisch-seelsorgerlichen bis hin zu den kirchenrechtlichen und dogmatischen Problemen, die aus diesem Schisma entstanden, und um deren Lösung sich der Papst zeit seines ganzen Pontifikats bemüht hat⁴²⁵. Im „Falle“ Mailand – wie in zahlreichen später noch näher zu besprechenden ähnlichen Fällen – lag für Urban zweifellos auch ein pastorales, nicht nur ein politisches Problem vor. Dies schloß die Wahrnehmung des praktischen Vorteiles durch den bedrängten Papst nicht aus; denn indem Urban jetzt über die unvorschriftsmäßige Weihe, ja auch über die königliche Investitur Anselms hinweg sah, die ihm in den Jahren 1086/87 die Absetzung als Mailänder Erzbischof durch einen päpstlichen Legaten eingetragen hatte⁴²⁶, und indem er in Anerkennung der von Anselm geleisteten Buße ihn jetzt als Erzbischof von Mailand wieder einsetzte und ihm sogar *praeter consuetudinem* das Pallium überbringen ließ⁴²⁷, setzte er seine Autorität sozusagen auf negative Weise, *dispensative* durch und gewann die wichtige lombardische Metropole bereits 1088 für seine Obediens.

Ähnlich großzügig verfuhr er damals auch gegenüber dem Bischof Petrus von Pistoja, den er trotz gewisser Mängel bei seiner Wahl und Weihe im Amt beließ⁴²⁸.

Selbst ganz im Nordosten Italiens wahrte sich Urban bereits in den ersten Pontifikatsjahren eine Insel seiner Obediens in einem sonst völlig von Heinrich IV. und Wibert beherrschten Gebiet⁴²⁹: Grado. Auch hier verzichtete er

⁴²⁴ Besonders HALLER, Papsstum 2, 438 u. ö. hat den „Epigonen“ Urban II. mit Vorliebe so dargestellt. Aber auch FLICHE bemerkt namentlich zu Urbans Verfügungen für Mailand – und auch Pistoja – (Observations, S. 130): „Il était difficile d'être plus opportuniste...“

⁴²⁵ Auf diese Fragen wird bes. im 2. Teil noch zurückzukommen sein.

⁴²⁶ KEHR, IP. 6, 1 S. 52 Nr. *120, und Liber Pontificalis, Vita Urbani (ed. DUCHESNE 2, 293).

⁴²⁷ KEHR, IP. 6, 1 S. 52 Nr. 121 (JL. 5359); IP. 6, 1 S. 53 Nr. 124 (JL. 5386); s. auch vorhergehende Anm. 426; SCHWARZ, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 83f.

⁴²⁸ KEHR, IP. 3, 119 Nr. 1 (JL. 5380) zu 1088.

⁴²⁹ Vgl. KÖHNCKE, Wibert S. 100ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 581f.; HL., Conc. 5, 1, 347, die nähere Angaben über die Situation im Gebiet von Aquileja bis hinauf nach Kärn-

kurz entschlossen auf die Anwendung des Prinzips der persönlichen Palliumüberreichung in Rom und übersandte dem neuen Patriarchen Petrus von Grado – damit keine unliebsame Verzögerung in der Amtsübernahme eintrete – Pallium und Metropolitanprivileg und verlieh ihm außerdem noch die päpstliche Stellvertretung in seinem Patriarchat⁴³⁰. Man wird hierin wohl auch einen rasch geführten Schachzug gegen den von Urban exkommunizierten Patriarchen Udalrich von Aquileia sehen können, der ein eifriger Anhänger Heinrichs IV. und Wiberts war⁴³¹.

Der kaiserliche Italienzug und die Deutschlandpolitik Urbans II.

Alle Gewinne und Erfolge Urbans in Ober- und Mittelitalien, ja selbst sein kümmerliches Dasein in der Stadt Rom wurden in Frage gestellt durch den Italienzug, den Heinrich IV. im Frühjahr 1090 unternahm⁴³². Mehr noch: Für den Kaiser wie für den Papst war dieser Italienzug eine Kraftprobe, die bedeutende Folgen haben mußte; und Urban mochte sich fragen, ob er sie nicht gerade durch seine oberitalische Sicherheitspolitik von 1089 sogar selbst mit heraufbeschworen hatte. Doch war die Lage seit 1084 sehr verändert; das Unternehmen konnte jetzt nicht mehr den Charakter eines Gottesgerichts beanspruchen, den es damals in vieler Augen noch gehabt hatte. Es mußte vielmehr von vornherein als das erscheinen, was es ja wirklich war: ein Kriegszug zur Sicherung der bedrohten Verbindung zwischen Deutschland und Italien, eine Machtdemonstration zur Wiederherstellung der kaiserlichen Autorität in Italien, schließlich ein militärisches Prestigeunternehmen, das auch dem Gegenpapst Wibert wieder aufhelfen sollte, der, aus Rom vertrieben, in Ravenna saß⁴³³ und der Hilfe Heinrichs mindestens ebensowohl bedurfte wie Urban der der Normannen und der Gräfin Mathilde.

ten bieten. Zu Venezien s. auch KEHR, Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927), 112ff.; hier ist von Obediens Urbans II. gar nicht erst die Rede. Venedig steht wenigstens bis 1096 ganz auf Heinrichs IV. Seite.

⁴³⁰ KEHR, IP. 7, 2 S. 59 Nr. 103; ... *palleum pariter et privilegium, plenitudinem scilicet pontificalis officii, petente tibi sine mora prolixiore transmisimus* ... und *Vices quoque nostre auctoritatis tibi personaliter in omni patriarchatu tuo gerendas ... commendamus* ... (ed. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Florenz, Gött. Nachr. 1901, S. 311 Nr. 3); Kehr und Wiederhold datierten die in den Regesten von Jaffé und Löwenfeld nicht verzeichnete Urkunde (*Dat. Salerni IV. Kal. Febr.*) zu „Salerno (1093) Jan. 29“; s. auch IP. 7, 2 S. 58 Nr. *102; KEHR, Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927) 113f.; Petrus war wohl schon Ende 1091 zum Patriarchen von Grado erhoben worden, erscheint jedoch 1093 noch immer als *electus*.

⁴³¹ KEHR, IP. 7, 1 S. 33 Nr. *73; MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 581f.; HL. Conc. 5, 1 S. 347. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 374f., sowie S. 386 (zu 1092).

⁴³² MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 276ff.

⁴³³ MEYER VON KNONAU, 4, 276ff.; KÖHNCKE, Wibert S. 80ff.

Im Vergleich zum Papst nahm doch wohl der Kaiser hier das größere Wagnis auf sich. Es ist natürlich müßig, Überlegungen anzustellen, wie tief ein geglückter Italienzug Heinrich ins Land geführt und welche Konsequenzen ein kaiserlicher Erfolg gehabt hätte. Aber es war unter den gegebenen Bedingungen doch fraglich, ob die „schöne Neuordnung“ der italienischen Verhältnisse, die sich Wibert vom Erscheinen des Kaisers versprach⁴³⁴, über Augenblickserfolge hinauskommen würde und welche Bedeutung eine Rückführung Wiberts mit kaiserlicher Truppenmacht nach Rom jetzt noch haben konnte. Der neue Papst, der vor knapp zwei Jahren in geräuschloser Selbstverständlichkeit die Nachfolge des besiegten Gregor übernommen hatte, konnte Rom gar nicht erst verlieren – er besaß es ja noch nicht. Aber man mußte mit ihm rechnen, war er doch im Begriff, bereits in seinen ersten zwei Pontifikatsjahren fast mehr zu gewinnen, als Gregor VII. in seinen beiden letzten Jahren verloren hatte. Vor allem, er galt schon weithin als der rechtmäßige Papst, nicht nur in ganz Unteritalien und in Teilen Mittel- und Oberitaliens, auch bei allen früheren „Gregorianern“ in Deutschland; er war anerkannt in Frankreich und Spanien – nur England hielt sich noch zurück –, und selbst mit Byzanz hatte er vielversprechende Beziehungen angeknüpft mit dem Ergebnis, daß sich Wibert auch in Konstantinopel bereits verdrängt sah.

Das kaiserliche Schisma war im Grunde genommen schon seit 1088 politisch überlebt. Nichts ist vielleicht bezeichnender dafür als die verschiedenen Verhandlungen, die seit 1089 immer wieder mit Heinrich IV. zur Beilegung des Konflikts geführt wurden, und deren Hauptgegenstand stets der Verzicht auf Wibert als Papst war⁴³⁵. An der Opposition der wibertinischen Bischöfe, vor allem aber an dem hartnäckigen Festhalten Heinrichs an seinem Gegenpapst sind alle diese Verständigungsversuche zuletzt gescheitert. Der Kaiser konnte, vorausgesetzt, daß er in Italien Sieger bleiben würde, kaum mehr hoffen, als Urban in seine Ausgangslage von 1088 zurückzudrängen. Aber was war damit wirklich gewonnen? Alle diese Widerstände, die Heinrich in unermüdlichem Kampf niedergerungen zu haben glaubte, waren ihm doch immer wieder aufs Neue erstanden – in Sachsen oder Bayern wie in Tuszien, in Lothringen wie in Rom. Endete jedoch sein Italienzug mit einer Niederlage, so mußten die Folgen für ihn – und noch viel mehr für Wibert – verhängnisvoll sein. Der Kaiser, dessen

⁴³⁴ JL. 5326a (ed. W. Holtzmann, Unionsverhandlungen, Bonner Hist. Forsch. Bd. 8, 98).

⁴³⁵ Verhandlungen mit den deutschen Fürsten im Jahre 1089: Bernold, Chron. zu 1089 (MG. SS. 5, 450); Verhandlungen mit Herzog Welf im August 1091: Bernold, Chron. zu 1091 (MG. SS. 5, 452), und Annal. August. (MG. SS. 3, 133); Friedensverhandlungen zwischen dem Kaiser und der Gräfin Mathilde im Sept. 1092: Donizo, Vita Math. II, 7 MG. SS. 12, 392; MURAT.² 5, 2, 1930, 76f.; KÖHNCKE, Wibert S. 82ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 258f.; OVERMANN, Mathilde S. 157 (Regest Nr. 47b) und S. 159 (Regest Nr. 48a); vgl. auch Hauck, Kirchengesch. 3, 861, zu solchen Verhandlungen in den Jahren 1089–1091.

Stellung in Deutschland um 1089/90 ansehnlich und mehr denn je gefestigt schien⁴³⁶, mochte seine Kräfte überschätzt haben und seine Aussichten günstiger beurteilen als Urban die seinen.

Für den Papst kam jetzt alles darauf an, daß die welfisch-mathildische Koalition hielt und daß sie den kaiserlichen Angriff, den sie nicht hatte verhindern können, wenigstens in Oberitalien abfing. Konnten der Durchbruch der kaiserlichen Armee und ein Vorstoß Heinrichs nach Rom abgewehrt werden, so war Urban auch der Sorge um seinen Rückhalt an den Normannen enthoben, die ihn um so mehr beunruhigen mußte, als gerade jetzt, im Herbst 1090, mit dem Tode Jordans von Capua, die langwierigen Capuaner Wirren ausbrachen⁴³⁷. Um so enger schloß er sich daher dem Grafen Roger von Sizilien an, mit dem er im Sommer 1091 wieder persönlich zusammentraf⁴³⁸.

Aber wie einst Robert Guiscard in den kritischen Augenblicken Gregors VII. zuerst mit normannischen Rebellionen und mit seinem großen byzantinischen Eroberungsplan beschäftigt war, so fand Urban jetzt seinen normannischen Verbündeten in apulische Revolten und Erbfolgekämpfe verwickelt und – neben seinen sizilischen Unternehmungen – mit der Vorbereitung zur Eroberung Maltas befaßt⁴³⁹.

Der Papst, der sich seit Ende Dezember 1089 in Rom aufhielt, zog es – das Schicksal Gregors VII. vor Augen – vor, rechtzeitig die Stadt zu verlassen, in der die wibertinische Partei jetzt neuen Auftrieb erhielt. Aber nicht nur die Bedrohung in Rom war es, die ihn veranlaßte, vermutlich etwa zur gleichen Zeit, als Heinrich IV. in Oberitalien eintraf⁴⁴⁰, in den normannischen Machtbereich auszuweichen. Sicherer und wirkungsvoller als durch Briefe und Boten die ferne normannische Hilfe herbeizurufen, war es jedenfalls, in eigener Person die Normannen an ihre jetzt fälligen Lehnspflichten zu erinnern und ihnen den ihrer Schutzpflicht anvertrauten Papst selbst ständig vor Augen zu führen. Inmitten seiner Vasallen wollte er die neue Entwicklung abwarten, die ihm entweder den entscheidenden äußeren Erfolg bringen oder ihn dazu verurteilen mußte, vieles, wenn nicht alles, was er bisher erreicht hatte, wieder von vorne zu beginnen. Einstweilen arbeitete noch die Zeit für ihn – zumindest solange, als der Kaiser in Oberitalien aufgehalten wurde.

Aber Urban blieb nicht untätig. Es ist uns keine persönliche Äußerung des Papstes überliefert, die – wie etwa der Brief an Hugo von Cluny aus den ersten

⁴³⁶ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 246 ff.

⁴³⁷ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 283; KEHR, Belohnungen S. 32; CHALANDON, *Domination* 1, 297.

⁴³⁸ KLEWITZ, *Wiederherstellung* S. 177 f.; JORDAN, *Moyen Age* 33 (1922) 248 u. 250.

⁴³⁹ CHALANDON, *Domination* 1, 341; Jordan, *Moyen Age* 33, 248 u. 250.

⁴⁴⁰ Heinrich IV. war am 10. April 1090 in Verona (MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 278); Urbans II. letzte Urkunde aus Rom ist JL. 5435 vom 16. April 1090.

Monaten des Pontifikats – etwas über die Empfindungen, Hoffnungen und Befürchtungen Urbans in diesen bewegten Jahren verriet. Wir sehen ihn in seinem ganzen Auftreten und in seiner weitgespannten Korrespondenz gewissermaßen nur „offiziell“. Im Angesicht der drohenden Gefahr entfaltete er eine weltweite kirchliche und politische Tätigkeit und zeigte sich der Christenheit mehr denn je als rechtmäßiger und regierender Papst.

In Spanien⁴⁴¹ wurde die kirchliche Neuordnung, die Urban schon 1088 begonnen hatte, im engsten Einvernehmen mit den Königen von Kastilien und Aragon weitergeführt. Als Legat wurde Kardinal Rainer von S. Clemente, der spätere Papst Paschalis II., dorthin entsandt. In ganz Frankreich⁴⁴² wurde in den Bistümern und Klöstern die Autorität des französischen Papstes zur Geltung gebracht durch Privilegien, Rechtsentscheidungen in kirchlichen Streitfällen, bei Bistumsbesetzungen – damals hat Urban den berühmten Kanonisten Ivo als Bischof von Chartres durchgesetzt – oder auch etwa bei der Wiederherstellung von Arras als eines selbständigen Bistums, wobei der Papst gegen mancherlei Widerstände seinen Willen durchsetzen konnte. Seit 1092 allerdings belastete der Eheprozeß Philipps I. die Beziehungen Urbans II. zu Frankreich, doch ging bei dem von Urban lange vermiedenen ersten Konflikt zwischen Papst und König die französische Obediens nicht mehr verloren. Selbst in dem eher ablehnend als wohlwollend „neutralen“ England⁴⁴³ suchte er damals sich als Papst Anerkennung zu verschaffen, indem er sich des Bischofs von Thetford annahm und in den Obediensstreit zwischen York und Canterbury eingriff. Urbans II. Einwirkung auf Deutschland⁴⁴⁴ war in jenen Jahren praktisch fast bedeutungslos; sie stützte sich im wesentlichen auf seine beiden Stellvertreter Altmann von Passau und Gebhard von Konstanz, namentlich auf diesen. Hier mehr als anderswo mußte der Ausgang von Heinrichs IV. Italienzug die Entscheidung für die kommende Entwicklung bringen.

Seitdem er im Frühjahr 1090 Rom verlassen hatte, hat der Papst unermüdlich fast das gesamte normannische Unteritalien bereist, vom Gefahrenpunkt Capua⁴⁴⁵ bis nach Salerno⁴⁴⁶, von der päpstlichen Stadt Benevent⁴⁴⁷ durch

⁴⁴¹ Zu Spanien s. unten Seite 227 ff.

⁴⁴² Zu Frankreich s. unten Seite 187 ff.

⁴⁴³ Zu England s. unten Seite 169 ff.

⁴⁴⁴ Zu Deutschland s. unten Seite 139 ff.

⁴⁴⁵ JL. 5438 (vom 24. Nov. 1090) – JL. 5441 (vom 23. Jan. 1091); zu den Vorgängen in Capua s. Petrus Diaconus, Chron. Casin. IV, 9–10 (MG. SS. 7, 763 f.); Bernold, Chron. zu 1091 (MG. SS. 5, 453); CHALANDON, Domination 1, 296 f.; KEHR, Belohnungen S. 32. Urban versuchte offenbar (als Lehns herr über Capua) hier zu intervenieren, jedoch damals ebenso vergeblich wie 1098.

⁴⁴⁶ JL. 1, 668 u. 670, sowie JL. 5479 ff.; zum Itinerar Urbans im Jahre 1093 s. jetzt KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der röm. Kirche S. 167 f.; ferner IP. 8, 353 Nr. 31 (Salerno, 1092 Aug.) und zu 1093 IP. 7, 2 S. 59 Nr. 103 (1093 Jan. 29).

⁴⁴⁷ JL. 5442 ff. (1091); nach KLEWITZ, Wiederherstellung S. 167, ist JL. 5442 selbst zu 1093 (Febr. 1) zu setzen. S. ferner JL. 1, 671 (Febr.–März 1093).

Apulien bis nach Tarent⁴⁴⁸. Dabei traf er mehrmals mit Herzog Roger von Apulien und Graf Roger von Sizilien zusammen, um Fragen der normannischen Kirchenpolitik zu klären, die normannischen Bistumsorganisationen zu regeln, aber auch um immer wieder den gerade jetzt so notwendigen Frieden zu vermitteln in den unaufhörlichen Fehden, die sich seine normannischen Bundesgenossen in jenen Jahren gegenseitig lieferten⁴⁴⁹. Den äußeren Höhepunkt von Urbans Tätigkeit bildeten damals die beiden Konzilien, die er vom 28.–31. März 1091 in Benevent⁴⁵⁰ und am 11. und 12. März 1093 in Troia⁴⁵¹ hielt.

Neben seiner repräsentativen Begleitung von Kardinälen, die er an allen wichtigeren Entscheidungen beteiligte⁴⁵², konnte der Papst sich hier bereits von einer ansehnlichen Versammlung von Bischöfen und Äbten umgeben sehen⁴⁵³. Die uns überlieferten dürftigen Reste der Konzilsakten enthalten, außer den Gottesfriedensbestimmungen des Konzils von Troia, nur Dekrete und Entscheidungen, die ausschließlich Fragen des reinen Kirchenrechts und der innerkirchlichen Disziplin oder Sonderfälle, wie die päpstliche Exemtion des Bistums Monopoli betrafen. Nichts wird von einem Investiturverbot, nichts von einer Verurteilung der Kirchenhoheit der Laien berichtet. Auch Heinrich IV. wird mit keinem Wort erwähnt; einzig von einer Erneuerung der Bannsentenz gegen „Wibert und seine Anhänger“ (womit freilich dann auch der Kaiser mitbetroffen war) spricht Bernold im Zusammenhang mit dem Konzil von Benevent⁴⁵⁴.

Dies ist vielleicht kein Zufall. Die Rücksicht auf die Bundesgenossenschaft der Normannen und auf das Zusammenwirken mit dem Grafen Roger bei

⁴⁴⁸ JL. 1, 670, bes. JL. 5470.

⁴⁴⁹ Vgl. bes. CHALANDON, *Domination* 1, 298ff. Namentlich zwischen Bohemund und Roger von Apulien kam es wiederholt zu bewaffneten Auseinandersetzungen, in die Roger von Sizilien meist schiedsrichterlich eingriff.

⁴⁵⁰ KEHR, IP. 8, 24 Nr. *74; HL., Conc. 5, 1, 352f.; MANSI, Conc. 20, 737ff.

⁴⁵¹ KEHR, IP. 8, 24 Nr. *76; HL., Conc. 5, 1, 371f.; MANSI, Conc. 20, 721f. und 789f.

⁴⁵² Vgl. die auf dem Konzil zu Benevent verfügte Exemtion des Bistums Monopoli (JL. 5446) oder die Unterstellung von Corsica unter den Erzbischof von Pisa (JL. 5449, KEHR, IP. 3, 320 Nr. 7).

⁴⁵³ An Kardinälen, die Urban in dieser Zeit auf seinen Reisen begleiteten, erscheinen namentlich die Bischöfe Hubald von Sabina, Johann von Tusculum, Bruno von Segni (IP. 8, 353 Nr. 31; Entscheidung eines Konfliktes zwischen Erzbischof Alfano von Salerno und Herzog Roger); ferner F. BARTOLONI, *Additiones Kehrlianac*, QFIAB 34 (1954) 43ff. (Entscheidung eines Streites zwischen den Klöstern S. Lorenzo von Aversa und S. Sophia von Benevent während des Konzils von Troia); ferner verschiedene Kardinalpriester; zu der Urban damals umgebenden Kurie vgl. bes. H. W. KLEWITZ, *Wiederherstellung*, S. 158f. und 167. Über die Zahl der Teilnehmer am Konzil von Benevent fehlen genauere Angaben, doch scheint die Synode gut besucht gewesen zu sein; s. HL. 5, 1 S. 352; MANSI, Conc. 20, 738. Für Troia werden 75 Bischöfe und 12 Äbte angegeben; KEHR, IP. 8, 24 Nr. *76; Bernold, *Chron.* zu 1093 (MG. SS. 5, 456); *centum pene episcoporum*; MANSI, Conc. 20, 721 und 789.

⁴⁵⁴ Bernold, *Chron.* zu 1091 (MG. SS. 5, 451).

dessen sizilischen Bistumsgründungen⁴⁵⁵ mußten es ratsam erscheinen lassen, in Benevent und Troia auf die Verkündung umkämpfter Reformgrundsätze zu verzichten, die durch solches Schweigen ja nicht verleugnet wurden. Andererseits wollte Urban wahrscheinlich den Konflikt mit Heinrich IV. jetzt nicht noch verschärfen. Das Hauptproblem des Streites zwischen Kaiser und Papst war damals zweifellos das Schisma – alle andere Fragen traten an Bedeutung dahinter zurück; Urbans ganzes bisheriges Verhalten und seine Äußerungen von den Anweisungen an Gebhard von Konstanz aus dem Jahre 1089 bis zu der Beschränkung auf das Anathem gegen Wibert auf dem Konzil zu Benevent lassen deutlich erkennen, daß der Papst die Situation in diesem Sinne beurteilte und nach dieser Erkenntnis handelte. Hier, und hier allein, fand alles Nachgeben für Urban eine unüberschreitbare Grenze. *Oportet ergo nos qui, licet indigni, Petri residemus in loco, prava corrigere, recta firmare et in omni ecclesia . . . disponenda disponere . . .*⁴⁵⁶, so lasen die Empfänger zahlreicher Privilegien in Deutschland, Italien, Frankreich – und diese damals von Urban offenbar bevorzugte Arengaformel ist neben verschiedenen anderen, ganz ähnlichen Formulierungen aus der Situation des Schismas heraus für den Urkundenstil des Papstes charakteristisch geworden. Von hier aus fällt auch ein Licht auf die gesamte kirchliche Wirksamkeit Urbans in jenen Jahren und auf sein Bemühen, seine Autorität als die des rechtmäßigen Nachfolgers des heiligen Petrus möglichst rasch und weithin innerhalb der Kirche zur Anerkennung zu bringen. Geling dies, so wurde auch ein Sieg der Waffen Heinrichs IV. ephemere und nutzlos. Jedoch, während der Papst bei einem Aufenthalt *in partibus Campaniae*, wahrscheinlich Anfang 1091, Gesandtschaften des Kaisers Alexius aus Konstantinopel, König Philipps I. aus Frankreich, „sowie anderer geistlicher und weltlicher Fürsten aus verschiedenen Reichen“ empfing⁴⁵⁷, schien sich in Oberitalien bereits ein solcher Sieg Heinrichs abzuzeichnen. Unter dem Druck der ersten erfolgreichen Angriffe der kaiserlichen Armee drohte das welfisch-mathildische Verteidigungssystem zusammenzubrechen. Schon im Sommer 1091

⁴⁵⁵ Vgl. etwa JL 5460 vom 9. März 1092 für Catania und JL 5497 vom 23. Nov. 1093 für Syracus; dazu KLEWITZ, Wiederherstellung S. 175.

⁴⁵⁶ Privileg (Original) für Rottenbuch vom 28. Jan. 1092 (JL 5459, BRACKMANN, Germ. Pont. 1, 375 Nr. 2). Die Formulierung, stilistisch eingebaut in die umfangreichere Arengaformel: *Potestatem ligandi . . .* ist gerade in der Anfangszeit Urbans und besonders in diesen Jahren seit 1090 recht häufig.

⁴⁵⁷ Bernold, Chron. zu 1091 (MG. SS. 5, 450), berichtet dies gleich zu Beginn des Jahres; erst anschließend erwähnt er dann den Fall von Mantua, der im April 1091 eintrat (OVERMANN, Mathilde S. 157 Regest Nr. 47a; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 333f.), dann das Konzil von Benevent (März 1091), so daß dieses *in partibus Campaniae* vermutlich Urbans Aufenthalt in Capua oder in der Gegend von Capua zu Anfang 1091 bezeichnet (s. JL 5441) und nicht den in der eigentlichen römischen Campagna zu Ende des gleichen Jahres (s. JL 5453 vom 17. Nov. 1091 aus Alatri); auch DÖLGER datiert diese byzantinische Gesandtschaft an Urban II. zu Anfang 1091 (Reg. 2, 40 Nr. 1156).

verhandelte Herzog Welf IV. zu Verona über den Frieden, den der Kaiser jedoch ablehnte⁴⁵⁸. Die entscheidende Krise brachte das Jahr 1092, als Mathilde selbst nach einer Reihe verlustreicher Niederlagen einer offenbar starken Kriegsmüdigkeit im eigenen Lager nachgebend, im September zu Carpineta in Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser eintrat⁴⁵⁹. Nur das starrsinnige Bestehen Heinrichs auf Anerkennung seines Gegenpapstes und der Einspruch eines kampfbegeisterten Mönches bewogen Mathilde, noch einmal durchzuhalten. Und jetzt wandte sich das Kriegsglück. Der mit so großen Erfolgen begonnene Italienzug, der aber schon zu lange Zeit und zu viel Kräfte in der Lombardei verbraucht hatte, blieb nun an den Bergfestungen der Gräfin im Appennin endgültig hängen.

Canossa bezeichnet zum zweiten Male eine Wende in Heinrichs Leben; nachdem sein Angriff auf die Burg im Oktober 1092 gescheitert war, ging er nordwärts über den Po zurück und wurde im nächsten Jahr bis hinauf nach Verona verdrängt⁴⁶⁰.

Auch Wiberts Hoffnungen zerrannen in Nichts. Anfang 1091 war er, von seinen Anhängern gerufen, dem siegreichen Kaiser nach Rom vorangeeilt, das er im Sommer 1092 für immer verlassen mußte, um an Heinrichs IV. Seite in den folgenden Jahren dem Zusammenbruch seines Gegenpapsttums zuzusehen⁴⁶¹.

Während Urban II. wieder in Rom einzog⁴⁶², überstürzten sich in Oberitalien die Ereignisse; ein Unglücksschlag nach dem andern brach über den Kaiser herein. Mathilde gewann alle verlorenen Positionen wieder zurück, und jetzt schloß sich auch ein lombardischer Städtebund (Mailand, Cremona, Lodi und Piacenza) mit der welfisch-mathildischen Koalition gegen ihn zusammen⁴⁶³. Am härtesten aber mußte ihn die Auflösung seiner Familie treffen, die mit dem Abfall seines Sohnes Konrad begann und mit der skandalumwobenen Flucht seiner zweiten Gemahlin Praxedis vorerst endete⁴⁶⁴. In ihrer Ursache und Veranlassung bleiben diese Vorgänge für uns undurchsichtig, wir erkennen nur völlig überraschende Tatsachen und ihre Wirkungen. Als Konrad, den der Kaiser bereits 1087 zu Aachen hatte krönen lassen, den er zu seinem Stellver-

⁴⁵⁸ Vgl. OVERMANN, Mathilde S. 157 Reg. Nr. 47b; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 338f.

⁴⁵⁹ OVERMANN, Mathilde S. 159 Reg. Nr. 48a; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 376f.; HL., Conc. 5, 1, 349f.

⁴⁶⁰ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 376ff., 378-379ff.; OVERMANN, Mathilde S. 159 Reg. Nr. 48b-c.

⁴⁶¹ Vgl. KÖHNCKE, Wibert S. 86ff.; KEHR, Wibert 2, 986ff.

⁴⁶² S. o. Anm. 318.

⁴⁶³ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 394; OVERMANN, Mathilde S. 159; SIMEONI, Studi Gregor. 1, 364; zusammenfassend: HALLER, Papsttum 2, 440f.

⁴⁶⁴ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 389ff.; 423ff.; HL., Conc. 5, 1 S. 379ff.; s. auch Anm. 463.

treter in Italien eingesetzt und zuletzt noch 1092 mit der Besetzung des für die kaiserliche Italienpolitik gerade jetzt so wichtigen Turiner Erbes der Gräfin Adelheid von Savoyen beauftragt hatte, Anfang 1093 zu den Gegnern seines Vaters übergang, war nicht nur die militärische Situation Heinrichs, der erst jetzt vollständig südlich der Alpen eingeschlossen war, hoffnungslos verloren. Ernsthafter als durch die bisherigen Gegenkönige war jetzt sein Königtum und Kaisertum überhaupt bedroht. Denn Konrad ließ sich sogleich unter Mitwirkung von Welf und Mathilde in Mailand von Erzbischof Anselm, der ja seit seiner Restituierung durch den Papst im Jahre 1088 zu den Anhängern Urbans II. zählte, zum König von Italien krönen und wurde alsbald in Oberitalien – und Bayern – auch anerkannt⁴⁶⁵.

Während Mathilde und ihre oberitalischen und süddeutschen Freunde zweifellos an dieser Wendung der Dinge wesentlich beteiligt waren, scheint es nicht, daß Urban II. bis dahin persönlichen Anteil daran hatte. Doch zögerte er nun nicht mehr, selbst auf dem Kampfplatz zu erscheinen und den Erfolg entsprechend auszuwerten. Im Herbst 1094 überließ er Rom wieder sich selbst und zog durch die Toscana nach Norden⁴⁶⁶, einem Triumph entgegen, zu dem ihm die „einzigartige Tochter des heiligen Petrus“, wie er Mathilde einmal nannte⁴⁶⁷, verholfen hatte – und der so entscheidend für Urbans Pontifikat geworden ist, daß für den entfernteren Beobachter der Eindruck entstehen konnte: *Potentibus eius* (d. h. Mathildens) *auxiliis Urbanus apostolicum optinuit thronum*⁴⁶⁸.

Aber auf all den äußeren Glanz, der das Jahr 1095, den Höhepunkt des Pontifikats, umgab, fielen düstere Schatten menschlicher Schwäche und Irrungen. Praxedis fand mit den peinlichsten, marktschreierisch der breitesten

⁴⁶⁵ Bernold, Chron. zu 1093 (MG. SS. 5, 456f.); Landulf, Hist. Mediolan. (MG. SS. 20, 21); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 394ff.; SIMIONI, Stud. Greg. 1, 364f.; Herzog Welf IV. von Bayern kam selbst nach der Lombardei und erklärte sich als Anhänger des neuen Königs. Auch Heinrichs IV. Heer ging alsbald zu Konrad über (Bernold a. a. O.). Doch hat es an Opposition gegen den *invasor regii nominis* Konrad in der Lombardei und anscheinend selbst in den Reihen der Vasallen Mathildes nicht gefehlt (САМІСІ, Serie cronol.-diplom. 3, Registro Nr. IX S. 55f.: Lettera de „ribelli Scismatici di Lombardia all' Imperatore Arrigo IV. ann. 1093). Auch Venezien hielt noch immer zu Heinrich IV., der dort Rückhalt fand, vgl. Heinrichs *Pactum cum Venetis* (MG. Const. 1, 121 Nr. 72); KEHR, Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927) 112ff. Das Datum der Mailänder Krönung läßt sich nicht genau bestimmen, muß aber spätestens in die letzten Monate des Jahres 1093 gesetzt werden, da Erzbischof Anselm (III.) von Mailand, der die Krönung vollzog, am 4. Dezember 1093 gestorben ist; Bernold zu Ende 1093: ... *Anselmus Mediolanensis archiepiscopus* ... , *qui nuper Cbonradum regem incoronavit* ... vgl. SCHWARZ, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 84.

⁴⁶⁶ Seine letzte in Rom ausgestellte Urkunde ist vom 29. Juni 1094 (JL. 5526), als nächste folgt JL. 5527 vom 12. Sept. aus Pisa (KEHR, IP. 3, 53 Nr. 4).

⁴⁶⁷ JL. 5738: ... *inlytae Mathildi, uiccae beati Petri filiae*, ... (Migne, PL. 151, 527).

⁴⁶⁸ Alberich von Troisfontaines, Chron. zu 1087 (MG. SS. 23, 801), nach Wilhelm von Malmesbury.

Öffentlichkeit dargebotenen Anklagen gegen ihr verfehltes Eheleben mit Heinrich IV. Gehör vor dem Konzil von Piacenza und Verständnis für ihre Trennung vom Kaiser⁴⁶⁹, dessen moralisches Ansehen so vor aller Welt untergraben wurde. Daß Urban II. solches duldete, daß er daraus sogar politisches Kapital zu schlagen versuchte⁴⁷⁰, während er gleichzeitig König Philipp I. von Frankreich für seinen seit Jahren ungesühnten Ehebruch einen weiteren Buß- und Strafaufschub gewährte⁴⁷¹, zeigt den Papst im Banne einer Zeit, die an derartige Auftritte gewöhnt war, und zeigt ihn noch in den Niederungen eines Selbstbehauptungskampfes, der auch vor bedenklichen Mitteln nicht zurückschreckte. Aber die schmachliche Waffe wandte sich jetzt auch gegen den, der sie führte; schon bald nach dem Konzil von Piacenza mußte es der Papst erleben, daß der junge Welf seiner spröden Gemahlin davonlief, ohne Scheu verbreitend, er werde um seine ehelichen Rechte betrogen⁴⁷². Da sich die Welfen zudem um die mathildischen Güter geprellt fühlten, löste sich auch das welfisch-mathildische Bündnis mit dieser Ehe, die auch durch einen persönlichen Vermittlungsversuch des alten Welf IV. nicht mehr zu retten war, und die Welfen schwenkten wieder ins kaiserliche Lager über⁴⁷³.

Wir kennen nicht Urbans Reaktion; aber es blieb ihm wohl nichts anderes, als schweigend hinzunehmen, daß die Interessenverbindung, die vornehmlich er selbst als solche zustande gebracht hatte, in dem Augenblick auch wieder zerfiel, als die Beteiligten ihr Interesse daran verloren hatten. Zwar für ihn selbst bedeutete der Parteiwechsel der Welfen auch jetzt noch einen erheblichen Verlust; er mußte der süddeutschen Opposition nur neue Schwierigkeiten bringen; vor allem er befreite Heinrich IV. aus der lähmenden Umklammerung, ermöglichte ihm die Rückkehr nach Deutschland und die Wiederaufnahme des Kampfes. Doch der Hauptzweck jener Verbindung, den Italienzug Heinrichs zum Scheitern zu bringen, war erreicht, und die vollständige Niederlage des Kaisers war nicht mehr rückgängig zu machen. Solche Erfahrungen hinderten indessen Urban II. nicht, sogleich wieder eine neue Ehe der „Staatsraison“ zu stiften.

Am 10. April 1095 traf er in Cremona mit dem jugendlichen Rebellen Konrad zusammen⁴⁷⁴, der sich inmitten dieses ganzen politischen Intrigenspiels fast

⁴⁶⁹ Vgl. die Konzilsakten bei MANSI, Conc. 20, 801f. und HL., Conc. 5, 1 S. 388ff. mit entsprechenden Quellennachweisen; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 441ff. JL 1, 677.

⁴⁷⁰ JL 5662 an König Coloman von Ungarn (Migne, PL. 151, 481).

⁴⁷¹ S. o. Anm. 469; Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 462), mit der Nachricht über das Auftreten der Kaiserin Praxedis und über Philipp I.; JL 1, 677.

⁴⁷² Vgl. Bernold, Chron. (a. a. O. S. 461); OVERMANN, Mathilde S. 161, Reg. Nr. 49b und S. 245; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 447; SIMIONI, Stud. Gregor. 1, 367.

⁴⁷³ S. o. Anm. 472; ferner HL. 5, 1, 384f.

⁴⁷⁴ JL. 1, 679. Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463).

wie ein unerfahrener Idealist ausnimmt⁴⁷⁵. Freilich bleibt er im Geschichtsbild eine nur schattenhafte und zu flüchtige Erscheinung, deren genauere Umrisse die spärlichen Quellennachrichten nicht erkennen lassen. Vielleicht hat er, an der Sache seines Vaters verzweifelnd, geglaubt, durch Vorwegnahme der ihm zgedachten Nachfolge und Verständigung mit dem Papsttum das salische Kaisertum aus einer ausweglosen Situation herausführen zu können – und diese Überzeugung kann durch den Einfluß Welfs und Mathildes, mit denen er vor seinem endgültigen Abfall in Verbindung getreten war⁴⁷⁶, nur bestärkt worden sein.

In Cremona zog er jetzt dem Papst entgegen und leistete ihm den Stratordienst⁴⁷⁷. Ein Anhaltspunkt für eine lehnsrechtliche Interpretation dieses *officium stratoris* auf päpstlicher oder königlicher Seite läßt sich in den Quellen nicht finden. Vielmehr lag für den Papst wie für den König wohl die Auffassung nahe, daß Konrad mit dieser Geste die formale Anerkennung Urbans II. als des rechtmäßigen Papstes ausdrücken wollte, die sein Vater dem Nachfolger Gregors VII. verweigerte. Die offizielle kuriale Aufzeichnung über die Vorgänge in Cremona stellt die Begegnung auch ganz in diesem Sinne einfach fest und gibt der Zeremonie keine lehnsrechtliche Bedeutung. Wenn Bernold (ganz offensichtlich im Zusammenhang mit dem am 15. April folgenden Zusammentreffen Konrads mit Urban) von *fidelitas* spricht, die Konrad geleistet habe, so ist damit nichts anderes gemeint als der übliche Sicherheitseid des Königs, nicht der Treueid als Bestandteil der vasallitischen Huldigung. Urban II. selbst wird es damals wohl auch diplomatisch für verfehlt gehalten haben, Konrad nun sofort als päpstlichen Vasallen erscheinen zu lassen. Die Stellung des jungen Königs in Deutschland wäre dadurch von vornherein politisch untergraben worden. Die Lehnsbindung von Königen an den Apostolischen Stuhl hat Urban, soweit erkennbar, immer nur dort aufrecht erhalten, wo sie in entsprechenden politischen Verhältnissen Möglichkeit und Berechtigung fand, z. B. in Aragon und Barcelona oder im normannischen Unteritalien.

Urban II. hatte bisher von dem deutschen Gegenkönigtum nie viel gehalten, schon als Legat nicht, und als Papst hat er den letzten Gegenkönig Hermann

⁴⁷⁵ Vgl. etwa Ekkehard, Chron. zu 1099 (MG. SS. 6, 211); auch Vita Heinrici IV (ed. W. Eberhard, MG. SS. rer. Germ., 1899, 1949, S. 26); Bernold, Chron. a. 1093 (MG. SS. 5, 456). Kritische Zusammenstellung der Quellen zu der damals Aufsehen erregenden Wendung Konrads gegen seinen Vater bei MEYER VON KNONAU, Jbb. 4 bes. S. 392 mit Anm. 4.

⁴⁷⁶ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 391 ff.; OVERMANN, Mathilde S. 159 f., Reg. Nr. 48 e.

⁴⁷⁷ JL. 1, 679 zum 10. April 1095; Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463), offensichtlich in Kenntnis der gleichzeitigen kurialen Aktenaufzeichnung (Registernotiz?) über diese Vorgänge (ed. MG. Const. 1, 564 Nr. 394). Kurz erwähnt wird Konrads Stratordienst auch von R. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall des Papstes (1928), und HZ. 145 (1932) 307, sowie E. EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland 2, 290 und HZ. 142 (1930).

völlig unbeachtet gelassen. Hier aber lagen die Dinge anders. Der bereits von den deutschen Fürsten anerkannte und in Aachen gekrönte Thronerbe und künftige Vertreter der salischen Dynastie selbst war es jetzt, der da dem Papst entgegenkam. Und da die bisherigen Gegner – Heinrich IV. und sein Gegenpapst Wibert – endgültig besiegt schienen, zeichnete sich die Möglichkeit einer neuen päpstlichen Politik gegenüber Deutschland und dem Kaisertum ab.

In den Tagen nach dieser ersten Begegnung zwischen Urban II. und König Konrad müssen die neue Situation und die sich daran knüpfenden Zukunftspläne auf päpstlicher Seite ernsthaft erwogen worden sein. Denn schon fünf Tage später, am 15. April, kam es zu einer neuen Zusammenkunft in Cremona, deren Ergebnis uns in einer offiziellen kurialen Aufzeichnung erhalten ist, die wie eine Registernotiz anmutet⁴⁷⁸. Danach hat Konrad dem Papst den Sicherheitseid geleistet, den die deutschen Könige vor ihrer Kaiserkrönung abzulegen pflegten⁴⁷⁹, wobei er nicht nur Sicherheit für seine Person, sondern auch Schutz und Verteidigung des Papsttums und „der Regalien des heiligen Petrus sowohl in Rom als auch außerhalb Roms“ gelobte. Der Papst seinerseits nahm ihn daraufhin als „Sohn der Römischen Kirche“ auf, sagte ihm seine Hilfe bei der Durchsetzung seines Königtums zu, versprach ihm die Kaiserkrönung und versicherte ihn seiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ihm in allem, „was zur Ehre Gottes, des hl. Petrus und der Römischen Kirche sei“ – wobei der *honor Romanae ecclesiae* näher umschrieben wird: *salva scilicet ipsius ecclesiae iustitia et decretis apostolicis, maxime de investituris*⁴⁸⁰. Von Wibert-Clemens III. war dabei gar nicht mehr die Rede; das kirchenpolitische Problem des kaiserlichen Schismas konnte mit der offiziellen Anerkennung eines neuen deutschen Königs, der dem rechtmäßigen Papst das *officium stratoris* und den Sicherheitseid geleistet hatte, als erledigt gelten. Auffallend ist hingegen die Erwähnung der Investiturfrage; doch geht aus dem Schriftstück nicht deutlich hervor, daß hierüber damals besondere Verhandlungen geführt worden wären. Der Text enthält weder einen ausdrücklichen Investiturverzicht Konrads – und einen solchen hätte man doch bei dieser Gelegenheit ohne allen Zweifel vermerkt – noch ein ausdrückliches Investiturverbot von seiten des Papstes. Vielmehr deutet die Formulierung darauf hin, daß der Papst in einer gerechten und kanonischen Behandlung dieser Frage eine Vor-

⁴⁷⁸ MG. Const. 1, 564 Nr. 394; Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463), mit ganz ähnlichem Wortlaut; s. JL. 1, 679 zum 15. April 1095. Auch in Frankreich wurde alsbald bekannt und von den Anhängern Urbans II. mit größter Freude aufgenommen, daß der neue deutsche König (*novus rex*) sich mit dem Papst verständigt hatte; vgl. Ivo von Chartres, epist. 43 an Papst Urban II. (ed. LECLERCQ, Correspondance 1, 172).

⁴⁷⁹ Vgl. EICHMANN, Kaiserkrönung 2, 163ff., bes. S. 180; ELZE, Ordines coronationis imperialis (MG. Fontes Juris Germanici 9, Hannover 1960).

⁴⁸⁰ MG. Const. 1, 564 Nr. 394.

bedingung für das künftige Verhältnis zwischen Regnum und Sacerdotium sah, wobei er das Maß gegenseitigen Entgegenkommens wohl bewußt noch immer undefiniert ließ. Seine bisherige Einstellung zu diesem Problem konnte hoffen lassen, daß eine vernünftige Verständigung daran nicht scheitern würde, zumal wenn der zitierte Passus im Sinne Bernolds interpretiert werden konnte, der von dem ganzen Vorgang offensichtlich unter Benutzung dieser amtlichen Notiz berichtet und hinzufügt: *maxime de investituris in spiritualibus officiis a laico non usurpandis*⁴⁸¹.

Freilich war dies alles zunächst noch völlig in der Schwebe, solange nicht entschieden war, daß Konrad sich als deutscher König auch wirklich durchsetzte. Ihm dazu zu verhelfen, hatte Urban öffentlich versprochen, und er unternahm auch sofort Schritte, sein Versprechen zu erfüllen. Gemeinsam mit der Gräfin Mathilde wandte er sich jetzt an Graf Roger I. von Sizilien, um die offizielle Werbung Konrads um die Hand seiner Tochter Maximilla zu unterstützen⁴⁸². Vermutlich ist dies bei den vorhergehenden Besprechungen mit Konrad so vereinbart worden. Aus allen Quellen, die darüber berichten, läßt sich erkennen, daß es dabei vor allem darum ging, den neuen König auf diese Weise mit sizilischen Machtmitteln für die Behauptung seines Königtums auszurüsten. Graf Roger I. willigte nach kurzer Beratung mit seinen Großen und seinem geistlichen Ratgeber, Bischof Robert von Troina, in den Plan ein, ließ den Heiratspakt von der päpstlich-königlichen Gesandtschaft beschwören und sandte seine Tochter, mit reichen Schätzen versehen, nach Pisa, wohin ihr Konrad alsbald entgeganzog. Noch im gleichen Jahre 1095 fand dort die

⁴⁸¹ Bernold S. 463. Liest man bei GIULINI, *Memorie* . . . 4, 306ff., MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 397f. und S. 447, sowie noch bei SIMEONI, *Stud. Greg.* 1, 366, daß Konrad durch Erteilung der Investitur an den neuen Erzbischof von Mailand, Arnulf (III.) das Mißfallen Urbans II. erregt habe, so könnte man hierin einen konkreten Anlaß für diesen Hinweis auf die Investitur bei der Zusammenkunft zwischen Papst und König in Cremona vermuten. Doch liegt kein Beweis für eine solche königliche (oder gar kaiserliche – wie PAULOT S. 136 annimmt) Investitur Arnulfs vor; vielmehr haben Giuliani und Meyer von Knonau diesen Erzbischof Arnulf (der noch Ende 1093 als Nachfolger Anselms gewählt und zur Zeit des Konzil von Piacenza im Auftrag Urbans von Erzb. Thiemo v. Salzburg und den Bischöfen Udalrich von Passau und Gebhard von Konstanz geweiht wurde) mit seinem Vorgänger Anselm (III.) verwechselt. Vgl. dazu SCHWARZ, *Besetzung der Bistümer Reichsitaliens* S. 84, und KEHR, *IP.* 6, 1 S. 53 Nr. *125, sowie BRACKMANN, *GP.* 1, 19 Nr. *46. Die lange Mailänder Vacanz (Ende 1093 bis Frühjahr 1095) erklärt sich aus der in jenen Jahren noch unklaren und verwirren Situation in Oberitalien.

⁴⁸² Gaufréd Malaterra IV, 23 (MURATORI², 5, 1, 1927, 101); KEHR, *IP.* 8, 24 Nr. *77; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 449; OVERMANN, Mathilde S. 161 Reg. Nr. 49c. Die bisher meist vertretene Ansicht, daß diese Rogertochter Konstanze hieß (so zuletzt MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 452, und PONTIERI in seiner Neuausgabe des Malaterra, *MURAT.*² 5, 1, 1927, 101) hat jetzt W. HOLTZMANN mit guten Gründen als unerwiesen abgelehnt; gleichzeitig hat er wahrscheinlich gemacht, daß die für Konrad bestimmte Braut den (freilich ungewöhnlichen) Namen Maximilla trug; vgl. W. HOLTZMANN, *Maximilla regina*, *DA.* 19 (1963) 149ff.

Hochzeit statt⁴⁸³ – während Urban II. inzwischen *rebus in Longobardia bene dispositis* nach Frankreich reiste⁴⁸⁴.

Das normannische Heiratsprojekt war an sich nicht neu. Schon im Jahre 1081 war es aufgetaucht, zur nicht geringen Sorge Gregors VII., der – durch Mathilde – davon benachrichtigt worden war, daß Heinrich IV. mit Robert Guiscard in Verbindung getreten sei, um eine Heirat zwischen seinem Sohn Konrad und einer Tochter Guiscards zustande zu bringen⁴⁸⁵.

Erst ein Jahrhundert später ist die Allianz zwischen dem Kaiserreich und dem normannisch-sizilischen Reich, die in der Folge dann so bedrohlich für das Papsttum wurde, Wirklichkeit geworden, als – zur Zeit des dritten Urban – der Staufer Heinrich VI. sich mit Konstanze, der Tochter Rogers II. von Sizilien vermählte⁴⁸⁶.

Die Pisaner Hochzeit, die Urban II. im Jahre 1095 selbst vermittelte, mochte dem Papst damals zu politischen Bedenken und Befürchtungen kaum Anlaß geben; Konrad war zu diesem Zeitpunkt nur erst eine Art Gegenkönig, der der päpstlichen Unterstützung bedurfte; andererseits schien Rogers I. sizilische Nachfolge gesichert⁴⁸⁷. Der Gedanke einer die Unabhängigkeit des Papsttums gefährdenden Vereinigung der Herrschaft über Deutschland und Sizilien (wo damals die Entwicklung zum Königreich ja erst in den Anfängen stand) erschien Urban II. wohl so utopisch, daß er ihn gar nicht erst ernsthaft erwog. Er sah vermutlich doch nur die unmittelbar vor ihm liegende Möglichkeit, die Kräfte zweier päpstlicher Bundesgenossen zusammenzufügen zur Verteidigung seines Papsttums und zur endgültigen Überwindung des Schismas.

Aber die auf Konrad gesetzten Hoffnungen trogen. Er gewann als König keine Bedeutung und wagte es auch nicht, gegen seinen Vater den Kampf aufzunehmen – konnte es auch gar nicht wagen, denn plötzlich kümmerte sich niemand mehr um ihn, weder Mathilde, noch der Papst, der auf seiner großen Frankreichreise schon wieder neuen, größeren Zielen nachstrebte und nach

⁴⁸³ Ausführlicher Bericht bei Malaterra IV, 23 (S. 101); ferner Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463); Donizo, Vita Math. II, 11 v. 855ff. (Murat.² 5, 2 S. 84). Weitere Quellen bei MEYER VON KNONAU und OVERMANN (s. o. Anmerkung 482); vgl. ferner: CHALANDON, Domination 1, 301; CASPAR, Roger II. S. 19; KLEWITZ, Wiederherstellung S. 180.

⁴⁸⁴ Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463), gleich im Anschluß an die Nachricht von der Hochzeit zu Pisa.

⁴⁸⁵ Gregor VII. Reg. IX, 11 (CASPAR 2, 589); KEHR, IP. 8, 149 Nr. 124; SANDER, Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. S. 74f. und S. 182; CHALANDON, Domination 1, 283, und CHALANDON, Essai S. 68; OVERMANN, Mathilde S. 148–149, Reg. Nr. 42b.

⁴⁸⁶ Vgl. HAMPE, Kaisergeschichte (1919) S. 212 u. S. 210ff.; HALLER, Papsttum 3, 256; JORDAN in: Gebhardt, Handbuch 1, 326.

⁴⁸⁷ Sein Sohn Simon war damals allerdings erst etwa zwei Jahre alt und sein Sohn und Nachfolger Roger II. wurde ihm am 22. Dez. 1095 geboren. Zu diesen und den übrigen Söhnen Rogers I. s. CHALANDON, Domination 1, 350–354 und CASPAR, Roger II. S. 18ff., jetzt auch W. HOLTZMANN, DA. 19, (1963) 164.

seiner Rückkehr sich an Konrad nicht mehr zu erinnern schien. Auch in Deutschland fand dieser keinen Anhang. Sein Vater konnte ihm auf einem Mainzer Reichstag von 1098 ohne besondere Schwierigkeit sein Nachfolgerecht entziehen und seinen jüngeren Sohn Heinrich (V.) als zukünftigen deutschen König wählen lassen, ohne daß es zu dem bereits befürchteten Bruderkrieg kam⁴⁸⁸. Seitdem ist Konrad von der historischen Bühne verschwunden. Unbeachtet, vergessen, starb er am 27. Juli 1101 zu Florenz⁴⁸⁹ – und als ein wirres Echo der Irrungen jener Zeit ging das Gerücht, er sei vom Arzt der Gräfin Mathilde, Avianus, vergiftet worden⁴⁹⁰. Das Königtum Konrads und seine sizilische Allianz sind eine Episode ohne Folge gewesen.

Wir erfahren nicht, warum Urban II. Konrad so rasch und vollständig aufgegeben hat. Wahrscheinlich hat er in der allgemeinen Euphorie des Frühjahres 1095 seinen Sieg über Kaiser und Gegenpapst für größer gehalten als er wirklich war und sich daher, vor allem wohl durch Mathilde, in eine Politik hineinziehen lassen, der er sonst allem Anschein nach nicht gewogen war: die Politik des Gegenkönigtums. Schon bald aber wurde deutlich, daß der Kaiser nicht endgültig besiegt war und Konrad keineswegs an seine Stelle gesetzt und als sein Nachfolger angesehen werden konnte; vielmehr stellte Heinrich IV. – während Urban jetzt ganz in den Bann der Kreuzzugs-idee und der byzantinischen Unionspolitik geriet – in den nächsten Jahren seine Herrschaft in Deutschland wieder weitgehend her, und Konrad wurde nun vollends zum Gegenkönig, der zudem seit 1096 außer an der Gräfin von Canossa und einigen lombardischen Städten keinen Rückhalt mehr besaß. Seine Unterstützung hätte weit größerer Mittel bedurft als der päpstlichen Partei zur Verfügung standen, und sie hätte eine intensive, energische Deutschlandpolitik gefordert, zu der der Papst in seinen letzten Pontifikatsjahren nicht mehr gekommen ist. Vor allem aber hätte eine solche Unterstützung Konrads – um welchen Preis! – doch nur Bruderkrieg und neue Wirren gestiftet, die der Papst nicht verantworten konnte, zumal es sich praktisch längst erwiesen hatte, daß das Schisma nicht dadurch zu überwinden war, daß man dem kaiserlichen Gegenpapst einen päpstlichen Gegenkönig gegenüberzustellen versuchte. Konrads Rebellion hatte – vom Standpunkt der päpstlichen Politik gesehen – nur dann Sinn und Wert, wenn sie sofort und ganz zum Ziele führte, zur völligen Ablösung der Herrschaft Heinrichs IV. und zu Konrads wirklicher Nachfolge im Reich. Dies wurde vielleicht nur verhindert durch den vorzeitigen Bruch der welfisch-

⁴⁸⁸ Vita Heinrichi IV., cap. 7 (MG. SS. rer. Germ. S. 27); HAMPE, Kaisergeschichte S. 80; JORDAN in: Gebhardt, Handbuch 1, S. 269f.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 26f.

⁴⁸⁹ Vita Heinrichi IV. (S. 27). OVERMANN, Mathilde S. 169 Reg. Nr. 69a; HAMPE, Kaisergeschichte S. 80.

⁴⁹⁰ Vgl. OVERMANN, Mathilde S. 169 Reg. 69a, – der die Unglaubwürdigkeit dieser Erzählung darlegt.

mathildischen Koalition, der dem Kaiser wieder neue Bundesgenossen verschaffte und ihm die Freiheit seines Handelns wieder zurückgab, und durch die Unentschlossenheit Konrads, der es nicht wagte – wie zehn Jahre später sein Bruder Heinrich V. –, seinen Vater gefangen zu nehmen und abzusetzen⁴⁹¹. Damit scheiterte eine Deutschlandpolitik, die – so geschickt und erfolgreich sie auch zur Verteidigung gegen einen kaiserlichen Italienzug gewesen war – aufs Ganze gesehen doch auf einer unzureichenden und von Anfang an fragwürdigen Basis beruhte und im wesentlichen doch eher passiv-defensiv als aktiv gewesen ist⁴⁹². Diese Eigenart, die Urbans II. Deutschlandpolitik seit 1088 charakterisiert, ist zunächst darauf zurückzuführen, daß der Papst schon beim Beginn seines Pontifikats sich ganz in die Defensive gedrängt sah, in Deutschland nur wenige positive Ansatzpunkte für seine Politik fand und auf den größten Teil des Reiches überhaupt keinen unmittelbaren Einfluß besaß.

Deutschland

Als sich Urban II. – drei Jahre nachdem er als der letzte Legat Gregors VII. Deutschland verlassen hatte – dem deutschen Episkopat als Papst vorstellte, sandte er seine Wahlanzeige⁴⁹³ an Erzbischof Gebhard von Salzburg, den wohl angesehensten deutschen Kirchenfürsten jener Zeit⁴⁹⁴, sowie an die Bischöfe Altmann von Passau, den von Gregor VII. ernannten päpstlichen Vikar in Deutschland, ferner an Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms, Wigold von Augsburg und Gebhard von Konstanz, den er selbst noch während seiner Legation im Dezember 1084 eingesetzt hatte⁴⁹⁵. Es waren dies damals die Vertreter des gregorianischen Episkopats Süddeutschlands, von denen jedoch nur ein einziger wirklich im Besitze seines Bistums war: Gebhard von Konstanz. Alle anderen lebten fern von ihren Diözesen, vertrieben von kaiserlichen

⁴⁹¹ Zu Konrads Einstellung gegenüber seinem Vater vgl. die Charakteristik bei Ekkehard, Chron. zu 1099 (MG. SS. 6, 211).

⁴⁹² Das Opfer dieser Politik ist König Konrad geworden, der sich – freilich vergebens – gegen sein unglückliches Schicksal auflehnte, bevor er endgültig aus dem Blickfeld verschwand. Das Zerwürfnis, das OVERMANN, Mathilde S. 169, Reg. Nr. 69a, erwähnt zwischen Konrad und der Gräfin Mathilde, in der der König nicht zu Unrecht die Haupturheberin seines Unterganges sehen mußte, läßt sich so leicht erklären. Es ist ganz sicher nicht einfach nur Unzufriedenheit darüber gewesen, daß die sizilianische Braut, die man ihm *cum inaudita pecunia* (Bernold, Chron. zu 1095, MG. SS. 5, 463) zugeführt, noch ein Kind war (*ad hoc admodum parvula* bezeichnet sie Bernold); vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 449, und OVERMANN S. 161, Reg. Nr. 49c.

⁴⁹³ JL. 5348, Terracina, 1088 März 13 (BRACKMANN, GP. 1, 19 Nr. 44 u. ö.; GP. 2, 1 S. 33 Nr. 17 u. ö., sowie 2, 148 Nr. 6; Migne, PL. 151, 283–284).

⁴⁹⁴ HAUCK, KG. 3, 839f.; zu den Verhältnissen in Deutschland z. Zt. Urbans II. vgl. im Folgenden vor allem HAUCK, K.G. 3, 858ff., und MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 203ff. und 5, 1ff.; Brackmann, Germania Pontificia (Bd. 1–3) mit Quellen und Literaturhinweisen.

⁴⁹⁵ S. o. Anm. 187 und 188.

Gegenbischöfen. Daneben nennt die Adresse von Urbans Wahlanzeige nach Deutschland summarisch *venerandi abbates*, mit denen ohne Zweifel die Häupter des reformeifrigen süddeutschen Mönchtums angesprochen waren, als dessen wichtigste Zentren Hirsau und Schaffhausen galten. Von den weltlichen Fürsten wandte sich der Papst an die – ebenfalls süddeutschen – Herzog Welf IV. von Bayern und Berthold II. von Zähringen, der in der Folge als schwäbischer Gegenherzog gegen den von Heinrich IV. eingesetzten Staufer Friedrich I. auftrat⁴⁹⁶, sowie an Berthold von Rheinfelden⁴⁹⁷.

Damit war der einstweilige kirchliche wie politische Einwirkungsbereich Urbans II. in Deutschland umrissen, in eindeutiger Beschränkung auf die während seiner Legation in den Jahren 1084 – 1085 geschaffene Ausgangsbasis⁴⁹⁸. Auch das Programm dieser Einwirkung, das der Papst in seinem Schreiben in wenigen Worten umschrieb, erschien als ein Rückgriff in die Vergangenheit und ganz unoriginell: Aufforderung an die Empfänger, in schwerer Zeit weiterhin treu auf der Seite des rechtmäßigen Papsttums auszuhalten; Versicherung seinerseits, in allem die Nachfolge Gregors VII. antreten und an dessen Grundsätzen und Anschauungen durchaus festhalten zu wollen.

Von den übrigen Bischöfen des Reiches war gar keine Rede⁴⁹⁹, vor allem die sächsischen Bischöfe – an ihrer Spitze Erzbischof Hartwig von Magdeburg – wurden nicht einmal genannt. Vielleicht hat der Erzbischof damals ebenfalls eine ähnliche Wahlanzeige erhalten, doch wartete Urban vergeblich auf ein entsprechendes Echo – die Verbindungen nach Sachsen schienen abgerissen⁵⁰⁰. Dieses zweite traditionelle Widerstandszentrum der päpstlichen Partei gegen Heinrich IV. existierte 1088 nicht mehr. Die führenden geistlichen und weltlichen Herren verständigten sich damals mit dem Kaiser, vor allem seit mit dem Tode des Bischofs Burchard von Halberstadt (1088) einer der entschiedensten gregorianischen Vorkämpfer dahingegangen und mit dem Ende des bald auf dieser, bald auf jener Seite kämpfenden Markgrafen Ekbert von Meißen (1089 oder 1090) ein ewiger Unruhefaktor ausgeschaltet war⁵⁰¹.

⁴⁹⁶ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 383; Jordan in: Gebhardt, Handbuch 1, 261f.

⁴⁹⁷ JL. 5348. Zu Berthold von Rheinfelden, der 1090 starb, s. MEYER VON KNONAU, 4, 383 und S. 284. Zu den Zähringern, vgl. jetzt auch H. BÜTTNER, Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jahrhunderts, Schauinsland 76 (1958) 3–8.

⁴⁹⁸ S. oben Seite 63ff.

⁴⁹⁹ An den deutschen Episkopat in seiner Gesamtheit ist uns überhaupt nur ein einziges Schreiben Urbans II. überliefert: JL. 5394, *episcopis Germaniae* (vom April 1089); es ist ein Auszug aus den an Gebhardt von Konstanz übersandten Instruktionen vom 18. April 1089 (JL. 5393).

⁵⁰⁰ JL. 5422.

⁵⁰¹ Zur Situation in Sachsen während der ersten Pontifikatsjahre Urbans II., vgl. im einzelnen MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 206ff.; SDRALEK, Streitschriften S. 67ff. und 71ff. W. SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens im M.A. 1 (bis zum Ende des Investiturstreites), (Köln-Graz 1962), 125ff.

Die Rolle des Gegenkönigs Hermann war jetzt endgültig ausgespielt; er hielt sich, vielleicht gerade zur Zeit des Eintreffens der päpstlichen Wahlanzeige – von Urban II. keines Wortes gewürdigt – „in Constanz und in Petershausen in ärmlichem Zustande“ auf und starb bald danach, im Herbst des Jahres 1088⁵⁰², ebenso preisgegeben und verlassen wie später König Konrad – unnütze Opfer, man scheute sich fast einzugestehen, daß man sie gebracht hatte. Dagegen sah man jetzt den „Gregorianer“ Erzbischof Hartwig von Magdeburg immer häufiger in der Umgebung des Kaisers, an dessen Hof er in den nächsten Jahren eine einflußreiche Vertrauensstellung einnahm⁵⁰³. Und schon folgten immer mehr Bischöfe seinem Beispiel der Versöhnung mit Heinrich IV., so Werner von Merseburg, Günther von Naumburg, Hartwig von Verden, auch Hermann von Metz⁵⁰⁴. Der Papst reagierte auf diese Vorgänge mit überraschendem Verständnis für die seit Jahren immer schwierigere Lage der gregorianischen Bischöfe in Deutschland. Statt die für den Umgang mit dem gebannten Kaiser drohende Exkommunikation über sich verhängt zu sehen, erhielt der Erzbischof Hartwig ein eher gütiges, wenn auch eindringliches Mahnschreiben, das ihm ein Abgesandter Urbans überbrachte zugleich mit geheimen, nicht dem Pergament anvertrauten Botschaften und Anfragen, auf die er möglichst rasch zu antworten gebeten wurde⁵⁰⁵. Vermutlich wollte sich der Papst vergewissern und entsprechende Zusage erhalten, daß Hartwig wie auch die übrigen Bischöfe, soweit sie mit dem Kaiser in Verbindung traten, sich wenigstens nicht zur Anerkennung Wiberts herbeilassen würden. Aber die Formel: politische Verständigung mit dem Kaiser – kirchliche Anerkennung Urbans, die sich unter Hartwigs Einfluß manche Bischöfe für ihr praktisches Verhalten zunächst wohl mit einer gewissen Erleichterung zu eigen machten, da der Papst sie nicht offiziell verdammt und der Kaiser sie seinerseits vorerst hier und da stillschweigend zu dulden schien⁵⁰⁶, diese Kompro-

⁵⁰² LADEWIG, Reg. episc. Constant. 1 Nr. 542; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 226–229; SDRALEK, Streitschriften S. 71.

⁵⁰³ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 250ff.; 257ff.; 260f.; SDRALEK, Streitschriften S. 71ff.; s. auch Cod. Udalr., Nr. 76 (ed. JAFFÉ, Bibl. Rer. Germ. 5, 155), Kaiser Heinrich an Erzbischof Hartwig von Magdeburg, 1089.

⁵⁰⁴ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 214; SDRALEK, Streitschriften S. 71f.; HAUCK, KG. 3, 849f. Auch anderswo manövrierten einzelne Prälaten zwischen den Parteien hin und her, so etwa in Freising (HAUCK, KG. 3, 847) oder in Verdun (OVERMANN, Mathilde S. 138 u. 195).

⁵⁰⁵ JL. 5422. Dieses undatierte Schreiben erging offensichtlich im Sommer 1089, wahrscheinlich bald nach Urbans erstem Erfolg in Rom über Wibert Anfang Juli (worauf es eine deutliche Anspielung enthält). Diese Datierung machte KEHR, Wibert 2, 985, wahrscheinlich; vgl. auch KÖHNCKE, Wibert S. 80 Anm. 2, und MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 273; SCHUMANN, päpstl. Legaten in Deutschland S. 66 („Ungenannter Legat an Erzbischof Hartwig von Magdeburg gesandt [1089?]“).

⁵⁰⁶ Vgl. Heinrichs IV. Haltung Hartwig selbst gegenüber, dann aber auch in Merseburg, Naumburg und Verden, wo er die sich mit ihm verständigenden gregorianischen Bischöfe

mißformel war in sich unmöglich und praktisch unanwendbar – zumal Heinrich IV. ja weiterhin doch noch an seinem Gegenpapst festhielt. Für Urbans tatsächliche Obedienz in Deutschland war damit nichts gewonnen. Zwar versuchten in der Folgezeit manche, auch kaiserliche, d. h. vom Kaiser ernannte Bischöfe, eine möglichst farblose, unverbindliche Haltung zwischen den Parteien einzunehmen und traten überhaupt nicht besonders hervor; zwar war Erzbischof Hartwig von Magdeburg unablässig bemüht, in halboffizieller Mittlerstellung das Seine zur Überwindung des Schismas beizutragen⁵⁰⁷. Das Reich, jedes seiner Herzogtümer, jede seiner Kirchenprovinzen, blieben deshalb nicht weniger vom Schisma zerrissen – und wenn man auch für den Gegenpapst nicht sonderlich und allorts begeistert schien⁵⁰⁸, so war es doch um Urbans II. Obedienz in Wirklichkeit hier herzlich schlecht bestellt.

In der Kirchenprovinz Magdeburg ist das erwähnte Schreiben an Erzbischof Hartwig anscheinend überhaupt die einzige Intervention Urbans während des ganzen Pontifikats geblieben⁵⁰⁹. Nicht viel besser lagen die Dinge in den anschließenden nördlichen Teilen der Kirchenprovinz Mainz. Erst 1094 fand der Papst hier Gelegenheit, wirksam einzugreifen, als er den neuen Bischof Herrand von Halberstadt weihte, der zu ihm nach Rom gekommen war, und dem er „wegen des großen Mangels an katholischen Bischöfen in jenen Gegenden“ (gemeint ist wohl Sachsen) apostolische Vollmacht gab, auch über den Bereich seines eigenen Bistums hinaus in anderen Diözesen bischöfliche Amtshandlungen vorzunehmen⁵¹⁰.

Beziehungen zu der nördlichsten Kirchenprovinz des Reiches, Hamburg-Bremen, deren Metropolit, Erzbischof Liemar, ganz auf der Seite des Kaisers stand⁵¹¹, scheint Urban überhaupt erst seit 1096 durch König Erich von Dänemark aufgenommen zu haben⁵¹².

anerkannte, ohne auf ausdrücklicher Unterwerfung unter den Gegenpapst zu bestehen. Die entsprechenden kaiserlichen Gegenbischöfe ließ er hier sogar ganz fallen; vgl. auch o. Anm. 504.

⁵⁰⁷ Ekkehard, Chron. zu 1102 (Tod Hartwigs von Magdeburg): . . . *vir per multa laudabilis, maxime tamen popularis . . . pro scismate quoque sepe dicto resarciendo inter utramque partem mediator infatigabilis*. (MG. SS. 6, 224). Feindselig und verärgert über solches Wirken, u. mit Übertreibung spricht davon auch der Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 25 (MG. Lib. de lite 2, 246 ff.).

⁵⁰⁸ Vgl. KÖHNCKE, Wibert S. 118f.

⁵⁰⁹ Jedenfalls ist uns außer diesem Brief JL. 5422 sonst nichts überliefert.

⁵¹⁰ JL. 5507 (Migne, PL. 151, 376–378); vgl. dazu auch JL. 5505–5506. *Sane quae catholicorum in vestris partibus episcoporum magna est raritas . . .* (JL. 5507, Migne PL. 151, 378) bezieht sich offensichtlich auf Sachsen, vor allem den nördl. Teil der Mainzer Kirchenprovinz. Daß Urban in Bischof Heinrich (von Abloc) von Paderborn einen Anhänger hatte, konnte praktisch nicht viel bedeuten, denn ihm stand – wie in so vielen Diözesen – ein kaiserlicher Gegenbischof entgegen, und Bischof Heinrich mußte schon 1088 in Magdeburg bei Erzbischof Hartwig Zuflucht suchen; vgl. HAUCK, KG. 3, 849, 988; SDRALEK, Streitschriften S. 72–73.

⁵¹¹ HAUCK, KG. 3, 839 u. ö.

⁵¹² S. u. S. 168f., bes. Anm. 621.

Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln blieben der Obediens Urbans II. ganz verschlossen; daß Heinrich IV. im Sommer 1089 als Nachfolger für den kaiserlichen Metropolit Sigewin einen Verwandten Hartwigs von Magdeburg, Hermann von Hochstaden, zum Erzbischof von Köln ernannte, änderte an dieser Lage nichts⁵¹³. Nur in der Abtei St. Hubert in den Ardennen, die mit dem wibertinischen Bischof Otbert von Lüttich im Streit lag, fand der Papst im Jahre 1098 endlich einen Ansatzpunkt⁵¹⁴.

Völlig ausgeschlossen von jeder Anerkennung und jedweder Möglichkeit, sich der kirchlichen Verhältnisse anzunehmen, blieb Urban während seines ganzen Pontifikats in Böhmen – im östlichen Teil der Mainzer Kirchenprovinz, wo Wibert „bis an sein Ende als Papst angesehen wurde“⁵¹⁵.

In Franken, dem mittleren Kernstück der Kirchenprovinz Mainz, wo auf den unentwegten Wibertiner Wezilo im Sommer 1089 in dem vom Kaiser ernannten Erzbischof Ruthard nur wieder ein neuer Anhänger des Gegenpapstes als Metropolit gefolgt war⁵¹⁶, konnte Urban nur auf zwei ihm ergebene Bischöfe zählen, Adalbert von Worms und Adalbero von Würzburg; da sie jedoch jeden Kompromiß mit der Gegenpartei entschieden ablehnten, mußten sie in der Verbannung leben und konnten in ihren Diözesen praktisch nichts für seine Sache tun. Ihre Bistümer blieben in den Händen von Gegenbischöfen⁵¹⁷.

Auch die oberlothringische Kirchenprovinz Trier unter der Leitung des kaisertreuen Erzbischofs Egilbert, schien sich zu Beginn des Pontifikats der Obediens Urbans II. gänzlich entziehen zu wollen. Der einzige gregorianische Bischof dieses Bereichs, Hermann von Metz, hatte nur durch Verständigung mit Heinrich IV. – ähnlich wie die oben genannten sächsischen Bischöfe – sein Bistum zu Anfang 1089 wiedererlangen und schließlich behaupten können⁵¹⁸.

Einen schweren Verlust für die Anhänger des Papstes in Deutschland brachte im Sommer 1088 der Tod des Erzbischofs Gebhard von Salzburg,

⁵¹³ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 250f.; HAUCK, KG. 3, 994.

⁵¹⁴ JL. 5711 und 5712; dazu E. DE MOREAU, Hist. Egl. Belg. 2, 90 und 208f.; vgl. auch Migne, PL. 151, 555–557 (Schreiben des Abts Theoderich von St. Hubert an Papst Urban II.); schon früher hatte Urban die Vertreibung eines anderen ihm ergebenen Abtes (Berengar von S. Laurentius in Lüttich) durch den kaiserlich-wibertinischen Bischof Otbert beklagen müssen, ohne tatsächlich wirksame Gegenmaßnahmen durchsetzen zu können; JL. 5538 (1094–1095), Migne, PL. 151, 395ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 34ff. (zur Auseinandersetzung zwischen St. Hubert und Lüttich im Jahre 1098).

⁵¹⁵ KÖHNCKE, Wibert S. 118. Zur Situation in Böhmen (mit den Bistümern Prag und Olmütz) vgl. KÖHNCKE, S. 113–118; HAUCK, KG. 3, 987 und 989; HL. 5, 1, 348f.; neuerdings W. WEGENER, Böhmen-Mähren und das Reich im Hochmittelalter (1959), bes. Abschnitt VIII (Die Stellung der Kirche in Böhmen und Mähren) S. 200ff. u. S. 212ff.

⁵¹⁶ HAUCK, KG. 3, 880, mit Anm. 7 und S. 982; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 220 und 257.

⁵¹⁷ HAUCK, KG. 3, 849f.

⁵¹⁸ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 248f. u. S. 35ff.; HAUCK, KG. 3, 849. Zu Egilbert von Trier s. KÖHNCKE, Wibert S. 107f. Allerdings bahnte sich hier in Lothringen bereits gegen Ende 1089 ein Umschwung an.

um so mehr, als jetzt das Erzbistum vollends in die Gewalt des kaiserlichen *invasor* Berthold geriet⁵¹⁹. Damit blieb vom ganzen Episkopat der Kirchenprovinz Salzburg nur noch der bisherige päpstliche Vikar übrig, Bischof Altmann von Passau, dessen Aufgabe, die Stellvertretung des rechtmäßigen Papsttums in Deutschland, schon längst die Kräfte des Alternden überstieg⁵²⁰.

Ebensowenig wie hier, im Machtbereich des Herzogs Welf IV. von Bayern, konnte die Obediens Urbans im Episkopat des südlichen Teils der Mainzer Kirchenprovinz, im Herzogtum Schwaben, an der politischen Opposition (vor allem der Zähringer) vorerst genügenden Rückhalt finden. Nur Gebhard von Konstanz hielt sich da in seinem Bistum, während der andere gregorianische Bischof, Wigold von Augsburg, dem kaiserlichen Gegenbischof Siegfried hatte weichen und als Flüchtling seinen Sitz in Füssen hatte nehmen müssen⁵²¹. Sonst mußte auch dieser ganze Bereich der Kirchenprovinz Mainz bis hinunter nach Chur einstweilen als für Urban II. verloren gelten.

Im südwestlichen Grenzbereich, nach Burgund hinein, ist die Situation weniger deutlich erkennbar. Hier ist anscheinend nur Bischof Burchard von Lausanne als entschiedener Anhänger Heinrichs IV. und Wiberts hervorgetreten⁵²², während bereits Genf und erst recht Grenoble von Anfang an zur Obediens Urbans II. gehört haben⁵²³. Wirkte sich hier der Einfluß seiner französischen-burgundischen Obediens günstig für Urban aus, so fand umgekehrt im Südosten des Reiches, im Herzogtum Kärnten, Wiberts Geltungsbereich über den südlichen Teil der Salzburger Kirchenprovinz hinaus Anlehnung und Fortsetzung in Ungarn und in dem wibertinischen Patriarchat von Aquileja⁵²⁴.

Diese rasche Übersicht macht es nur noch verständlicher, daß Urban II. von allem Anfang an sein Augenmerk besonders auf Süddeutschland, vor allem auf Konstanz, richtete. Gebhard von Konstanz war nicht nur der einzige

⁵¹⁹ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 214ff.; HAUCK, KG. 3, 849 u. ö. JAKSCH, Mon. Hist. Duc. Carinth. 3, 188 Nr. 486.

⁵²⁰ Zu Altmann von Passau s. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 363–365; HAUCK, KG. 3, 839–840ff.; BRACKMANN, GP. 1, 169, Anmerkung zu Nr. 33.

⁵²¹ Zu Augsburg s. HAUCK, KG. 3, 841; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 205; SCHUMANN, Legaten in Deutschland S. 131.

⁵²² MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 21 und 224 sowie 5, 387; HAUCK, KG. 3, 791; ferner KÖHNCKE, Wibert S. 106 (demnach ist auch Burchards Nachfolger Lambert ein Anhänger des Gegenpapstes gewesen, von dem er nach Burchards Tod, 1088, ordiniert wurde); BRACKMANN, GP. 2, 2, S. 171 Nr. *8 (1090); nach MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 387 (Nachtrag zu 4, 224) war auch Erzbischof Hugo III. von Besançon Anhänger Wiberts, da der Wibertiner Lambert von Lausanne ihm eine Obedienserklärung abgegeben hatte.

⁵²³ Genf: Bischof Guido, BRACKMANN, GP. 2, 2 S. 159 (zu 1088), JL. 5350; Grenoble: Bischof Hugo, JL. 5350, 5426, bes. JL. 5431.

⁵²⁴ KÖHNCKE, Wibert S. 100 (zu Aquileja) und S. 112f. (zu Kärnten); HL., Conc. 5, 1 S. 347; MEYER VON KNONAU, Jbb. 3, 581f. (zu Aquileja); JAKSCH, Mon. Hist. Duc. Carinth. 3, 191ff.; KEHR, IP. 7, 1, 33 Nr. *73 (Aquileja).

deutsche Bischof, der seine Würde ihm persönlich verdankte; von allen deutschen Gregorianern, die dem Papst noch von früher her persönlich bekannt waren, scheint er noch der einzige gewesen zu sein, der unangefochten und ohne Kompromiß mit der Gegenpartei sich im Amt halten und sogar erfolgreich wirken konnte. Dazu kommt, daß der ehemalige Hirsauer Mönch Gebhard sich mehr als jeder andere deutsche Bischof auf tatkräftige Mitarbeit aus dem Mönchtum stützen konnte.

Gewiß fanden sich auch sonst in Deutschland, selbst in Kirchenprovinzen und Diözesen, deren Bischöfe auf kaiserlicher Seite standen und sich zu Wiberts Obedienz bekannten, Anhänger Urbans II. im Mönchtum – in Sachsen und Bayern, in Lothringen wie in Kärnten⁵²⁵ –, wenn auch das deutsche Mönchtum „als solches nicht Partei ergriffen hatte“, ja in seiner Stellungnahme in dem großen Streit zwischen Papst und Kaiser durchaus uneinheitlich und gespalten war⁵²⁶. Nirgendwo gab es eine so geschlossene monastische Gruppe, die fast wie eine der großen zeitgenössischen französischen Kongregationen wirkte⁵²⁷, und die so eifrig und mit breitem Erfolg für Urbans Sache tätig war, wie die stattliche Reihe gerade der schwäbischen Benediktinerklöster unter der geistigen Führung von Hirsau⁵²⁸.

Doch ein dritter besonderer Umstand hat Urbans II. Aufmerksamkeit gerade auf Konstanz gelenkt. Bischof Gebhard stand nicht nur durch seine Verwandtschaft (als Bruder Herzog Bertholds II. von Zähringen) mit der politischen Opposition der Zähringer gegen Heinrich IV. in engster Verbindung, er hatte diese Opposition seit 1084 auch unter den übrigen schwäbischen Herren wachgehalten und darüber hinaus den Kontakt mit den bayrischen Gegnern des Kaisers, namentlich mit Herzog Welf IV. gewahrt⁵²⁹.

So mochte sich dem Papst zu Beginn seines Pontifikates hier also eine tragfähige Ausgangsbasis für seine Deutschlandpolitik anbieten. Und Urban II. war entschlossen, von hier aus auch eine wirklich neue Deutschlandpolitik zu

⁵²⁵ Vgl. dazu besonders HAUCK, KG. 3, 863–864ff.; auch SDRALEK, Streitschriften S. 72f.; JAKSCH, Mon. Hist. Duc. Carinth. 3, 192ff.

⁵²⁶ HAUCK, KG. 3, 864 und 865.

⁵²⁷ Es hat in Deutschland z. Zt. Urbans II., im Unterschied vor allem zu Frankreich (aber auch zu Spanien und Italien), niemals eine wirkliche monastische Kongregation gegeben, wie zuletzt BRACKMANN, Politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung, (Sonderausg. Darmstadt, 1958) bes. S. 24f., mit Recht betont hat.

⁵²⁸ Vgl. bes. HAUCK a. a. O. und MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 349ff. Genannt seien neben den bedeutendsten Hirsau, Schaffhausen, St. Blasien noch: Blaubeuren, Bregenz, Neresheim, St. Georg, St. Peter, Weingarten, Wiblingen, Zwiefalten – um die nur aufzuführen, von denen uns Exemptionsprivilegien Urbans II. erhalten sind; s. auch BAUERREIS, Kirchengeschichte Bayerns 3 (1951) 3ff. (zur Hirsauer Reform in Bayern) und neuerdings JAKOBS, Die Hirsauer, bes. S. 35ff. u. ö., auch S. 190ff. (Die Hirsauer im Investiturstreit.).

⁵²⁹ Dies geschah u. a. auf Synoden und Versammlungen wie z. B. im April 1086 in Konstanz selbst (vgl. LADEWIG, Reg. Episc. Constant. 1, Nr. 531–532 mit ausführlichen Angaben über die Teilnehmer aus Schwaben und Bayern).

beginnen, da er immer deutlicher erkannt haben mußte, daß auf den bisherigen Wegen nicht mehr weiterzukommen war.

Rein politisch beschränkte sich diese neue Einwirkung in Deutschland auf Anerkennung und moralische Bestärkung der süddeutschen Fürstenopposition, die der päpstlichen Partei Schutz und festen Halt geben konnte. Außer den beiden schwäbischen Bertholden und dem Herzog Welf von Bayern, die in Urbans Wahlanzeige als *gloriosissimi* persönlich angesprochen werden⁵³⁰, gab es ja damals keine ernsthaften Gegner Heinrichs IV. unter den weltlichen Großen des Reiches mehr.

Darüber hinaus hat der Papst dieses Fürstenbündnis nur noch für seine oberitalische Verteidigungspolitik in Anspruch genommen. Einzig zur Vermittlung der welfisch-mathildischen Eheverbindung ist die päpstliche Diplomatie aus ihrer sonstigen politischen Reserve Deutschland gegenüber herausgetreten, einer politischen Aktion, die, menschlich unglücklich, Urban II. zu seinem großen äußeren Erfolg verholfen hat. Indessen, dieser ganze Erfolg, der die Wende in Urbans Pontifikat von den dunklen Jahren des Anfangs, von der Not und Verfolgung in Rom, zu dem glanzvollen Höhepunkt der Jahre 1095/96 bezeichnet, war zuletzt doch nur ein Pyrrhussieg, der im Grunde genommen zur Lösung des eigentlichen Problems kaum etwas beigetragen hat. Dieses wesentliche Problem, das Urbans Pontifikat in Deutschland gestellt war, konnte auf diese Weise gar nicht gelöst werden; denn weder ein Sieg des Kaisers in Italien noch seine Niederlage – die von den päpstlichen Verbündeten nicht einmal mehr konsequent und vollständig ausgenützt worden ist – konnten das Schisma und seine Folgen beseitigen und überwinden. Der vollständige Verzicht Urbans auf die Politik des Gegenkönigtums⁵³¹ beweist, daß der Papst nicht nur die politischen Verhältnisse in Deutschland realistisch einschätzte, sondern auch die Frage des Schismas im angedeuteten Sinne beurteilte. Nur einmal hat er sich dazu verleiten lassen, seiner eigenen Politik untreu zu werden, als er sich, schlecht beraten, im Frühjahr 1095 auf das Abenteuer des Empörers Konrad einließ. Aber schon nach wenigen Wochen oder Monaten hat er dieses Unternehmen gänzlich aufgegeben. Berücksichtigt man schließlich noch, daß Urban dem französischen König und seinem Kronepiskopat so weit als möglich entgegenkam, um ihn nicht auf die Seite Heinrichs IV. und Wiberts zu treiben⁵³², daß er ferner den englischen König mit größtmöglicher Vorsicht

⁵³⁰ JL. 5347 (Migne, PL. 151, 283).

⁵³¹ Es hätte sich unter Umständen in Schwaben oder Bayern vielleicht wiederbeleben lassen nach dem Tode Hermanns; doch ist es kaum wahrscheinlich, daß ein neuer Gegenkönig in Deutschland genügend Anhang und Kampfesfreudigkeit für seine Auseinandersetzung mit dem Kaiser gefunden hätte – weder um 1088/89 noch auch nach 1095/96.

⁵³² Vgl. z. B. Ivo von Chartres Brief an Urban II. aus den Jahren 1096–99 mit der Mitteilung, daß sich auf königlicher Seite Tendenzen bemerkbar machten, *regnum cum regno ab*

und Kompromißbereitschaft behandelte, um ihn und die englische Kirche endgültig für seine Obediens zu gewinnen, so ergibt sich im ganzen das Bild einer durchaus defensiven und kaum bedeutend zu nennenden Deutschlandpolitik.

Aber hierin liegt auch gar nicht das Wesen noch die Eigenart von Urbans II. Haltung gegenüber Deutschland. Diese ist nicht so sehr von politischen Erwägungen als vielmehr von rein kirchlich-seelsorgerlichen Gesichtspunkten und von schwerwiegenden, dringend eine Entscheidung fordernden kirchenrechtlichen und dogmatischen Fragen her bestimmt. Darin, in der eigentlichen Kirchen-, „politik“, hat Urban II. seine Hauptaufgabe Deutschland gegenüber gesehen, im Schisma hat er überhaupt eines der wichtigsten Probleme seines Pontifikats erkannt. Um die Überwindung des Schismas – und zwar nicht so sehr als eines politischen, sondern in erster Linie als eines religiösen Problems – hat er sich, wie die noch erhaltenen Reste seiner Korrespondenz und seiner Konzilsakten deutlich zeigen, bis an das Ende seines Pontifikats unablässig bemüht. Eine solche Einstellung bedingte freilich eine neue deutsche Kirchenpolitik, die von vornherein tatsächlich weniger durch das Bekenntnis zu Gregor VII. in der Wahlanzeige von 1088⁵³³, als durch das Schreiben an Hartwig von Magdeburg vom Jahre 1089 charakterisiert wird, in dem der Papst zum ersten Male vom Schisma als einem die Kirche *peccatis nostris exigentibus* heimsuchenden Übel spricht⁵³⁴. Der Unterschied zu Gregor VII. kann kaum deutlicher gemacht werden als durch diese unscheinbare – und unbeachtete – Formulierung. Dieses Schreiben an den Erzbischof von Magdeburg, noch mehr aber die ersten päpstlichen Entscheidungen für Mailand vom Jahre 1088⁵³⁵, bezeichnen den Beginn einer Politik der Beruhigung und des Ausgleichs, bei sachlicher und eindeutiger Betonung der päpstlichen Autorität, mit dem Ziele, die Wirren und Unsicherheit zu überwinden, die das Schisma nicht nur im politischen, sondern vor allem im gesamten Bereich des religiösen Lebens der Zeit hervorgebracht hatte; mit dem Ziel ferner, schroffe Gegensätze zu vermeiden und so weit wie irgend möglich, politische Hindernisse abzubauen, die den Weg zu einer echten Lösung der bestehenden Schwierigkeiten versperren. Von daher, und nicht immer nur vom Standpunkt des politischen Opportunismus oder aus dem Bedürfnis, die Zahl seiner Anhänger möglichst leicht und rasch zu vermehren, muß es auch beurteilt werden, wenn der Papst jetzt alle weiteren grundsätzlichen Auseinandersetzungen um die hochgespann-

obedientia restra distesserum . . . etc. (ed. LECLERCQ, Yves de Chartres, Correspondance 1 epist. Nr. 46 S. 188).

⁵³³ JL. 5348 (Migne, PL. 151, 384).

⁵³⁴ JL. 5422 (Migne, PL. 151, 518).

⁵³⁵ JL. 5359 (KEHR, IP. 6, 1, 52 Nr. 121); JL. 5378 (KEHR, IP. 6, 1, 53 Nr. 123); JL. 5386 (KEHR, IP. 6, 1, 53 Nr. 124).

ten Idealforderungen Gregors VII. vermied, und wenn er, vor allem Deutschland gegenüber, zur Investiturfrage völlig schwieg.

Bis zum Konzil von Clermont (November 1095) ist von Urban II. nur ein einziges Investiturverbot überliefert, in den Akten seines ersten Konzils, zu Melfi (im September 1089)⁵³⁶. Bezeichnenderweise hat der Papst aber gerade diese Verfügung in seine Mitteilung der Konzilsbeschlüsse nach Deutschland nicht aufgenommen⁵³⁷.

Aber solche Zurückhaltung, auch verständnisvolle oder großzügige Behandlung einzelner Fälle, genügten nicht, es mußten allgemein gültige und anwendbare Grundsätze vom Papst offiziell bekannt gegeben werden – zumal jetzt schon die ersten entsprechenden Anfragen aus Deutschland eintrafen⁵³⁸; hier war man ja tagtäglich gezwungen, sich mit den brennenden Problemen des Schismas auseinanderzusetzen, praktische Antworten zu finden auf all die Fragen nach dem Umgang mit Exkommunizierten, der tatsächlichen Wirkung der Exkommunikation, der der Rekonziliation von Schismatikern, der Gültigkeit oder Ungültigkeit schismatischer (und simonistischer) Ordinationen, Weihen, Sakramente. Nicht nur die Reform der Kirche, die Grundlagen der gesamten praktischen Seelsorge überhaupt gerieten in Gefahr, allein schon durch die Doppelbesetzung zahlreicher kirchlicher Ämter, deren jeweilige Inhaber sich gegenseitig als Schismatiker und Häretiker verfluchten und jede Weihegewalt absprachen; dabei wurden auf beiden Seiten weiterhin Amtshandlungen vorgenommen, Sakramente gespendet, Ordinationen erteilt, über deren Gültigkeit die widersprechendsten Meinungen herrschten; wie sollte man sich schließlich den Bischöfen gegenüber verhalten, die – zum Teil verdiente „Gregorianer“ und Verfechter der Reformidee, wie etwa Hermann von Metz oder Hartwig von Magdeburg – jetzt mit dem gebannten Kaiser sich verständigten, vielfach gerade um sich in ihren Diözesen noch halten zu können? Stand nicht auf jedwedem Umgang mit Exkommunizierten wieder die Exkommunikation, mußten nicht auch sie notwendig Opfer werden des *generalis mali contagium*⁵³⁹?

Zum Interpretieren für die neuen Richtlinien, die der Papst als Antwort auf solche und ähnliche Fragen nun gab, hatte er sich Bischof Gebhard von Konstanz ausersehen, in dem er *post Dominum* das „Werk seiner eigenen Hände“ sah⁵⁴⁰ und dem er schon deshalb besonderes Vertrauen entgegenbrachte. Zugleich – um ihm auch die erforderliche Autorität und Vollmacht zur Ver-

⁵³⁶ Canon VIII (MANSI, Conc. 20, 723); HL., Conc. 5, 1 S. 344f.; KEHR, IP. 8, 23 Nr. *71; JL. 1, 664.

⁵³⁷ JL. 5409 (Migne, PL. 151, 306f.).

⁵³⁸ Vgl. JL. 5393 und 5409.

⁵³⁹ So formulierte es Urban II. selbst in JL. 5393 (Migne, PL. 151, 298).

⁵⁴⁰ JL. 5393 (BRACKMANN, GP. 2, 1 S. 130 Nr. 24; Migne, PL. 151, 297).

kündigung und Anwendung des neuen Programms zu geben – ernannte er den Bischof zum päpstlichen Vikar für ganz Deutschland, neben Altmann von Passau, den er weiterhin bis zu dessen Tode (1091) in seinem Amt beließ⁵⁴¹.

Das entsprechende Schreiben Urbans mit den neuen Instruktionen an Gebhard von Konstanz vom 18. April 1089 gehört zu den wichtigsten in der gesamten Korrespondenz des Papstes; große Partien daraus sind in die Kanonensammlungen Ivos von Chartres, in die *Collectio Britannica* und in das *Decretum Gratians* übergegangen⁵⁴².

In fünf Punkten nahm der Papst hier Stellung zu den an ihn gerichteten Fragen, die, wie er einleitend bemerkt, auch in Rom bereits seit längerer Zeit diskutiert worden seien:

Zunächst müßten natürlich Wibert, der Invasor des apostolischen Stuhles, und „König“ Heinrich (die Kaiserkrönung von 1084 betrachtete er also als ungültig), der Urheber des ganzen Schismas, als exkommuniziert und von der katholischen Kirche absolut ausgeschlossen gelten.

Der gleiche Bannfuch treffe alle diejenigen, die sich von ihnen gegen Leistung von Waffen- und Geldhilfe, Beratung und ausdrücklicher Obedienz kirchliche Ämter übertragen ließen und somit das Schisma aktiv unterstützten.

Alle diejenigen aber, die nur mit den Genannten verkehrten, sollten zwar nicht exkommuniziert werden, seien jedoch nicht ohne gewisse Buße wieder in die kirchliche Gemeinschaft zu übernehmen, da ja nach kanonischem Recht jeder Umgang mit Exkommunizierten eigentlich die Exkommunikation nach sich ziehe. Hier indessen sei bei der Rekonziliation *pro temporibus et personarum competentia* ein Unterschied zu machen in der Bußauferlegung, deren Maß zu bestimmen er dem Empfinden Gebhards und seiner Kenntnis der besonderen Verhältnisse überlasse. Wer aus Unwissenheit oder Furcht oder aus tatsächlicher Notwendigkeit mit den Exkommunizierten verkehre, solle mit größerer Milde behandelt werden als derjenige, der leichtfertig und ohne besondere Veranlassung mit ihnen Umgang pflege – damit solche Maßnahmen erzieherisch wirkten für alle anderen.

Was endlich die von den exkommunizierten Bischöfen ordinierten Kleriker

⁵⁴¹ JL. 5393 (Migne, PL. 151, 298f.). Zu Altmann von Passau s. o. Anmerkung 520; SCHUMANN, Päpstliche Legaten in Deutschland S. 30ff. und S. 34f.; MASSINO S. 20–26. Zu Gebhard von Konstanz: SCHUMANN a. a. O. S. 67ff. (sowie ebd. „Regesten“); DIEBOLDER, Bischof Gebhard III. von Konstanz, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 10 (1916) 81ff. und 187ff.; LADEWIG, Reg. Episc. Constant. 1 Nr. 520ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 252ff. und 187ff.

⁵⁴² JL. 5393 (BRACKMANN, GP. 2, 1 S. 130 Nr. 24; Migne, PL. 151, 297–299). Auch Ber-nold hat von diesem Schreiben Kenntnis gehabt; er zitiert es ausführlich in seiner Chronik zum Jahre 1089 (MG. SS. 5, 448); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 252ff., vermutet (S. 253) mit HENKING, Gebhard III. S. 36, daß der Chronist selbst vielleicht Bischof Gebhards Anfragen dem Papst überbracht und in Rom dessen Antwort abgewartet und mit nach Konstanz zurückgenommen habe.

betreffe, so wolle er hier noch keine endgültige Entscheidung treffen, da diese einem allgemeinen Konzil vorbehalten werden müsse. Immerhin möchte er ihm, Gebhard, auf seine diesbezüglichen Fragen persönlich und vorläufig (*ad praesens*) folgendes antworten:

Er möge diejenigen Kleriker nach Auferlegung einer wiederum ihm anheimgestellten Buße in ihrem Ordo belassen, die von solchen Bischöfen ordiniert worden waren, welche zwar jetzt exkommuniziert, doch vormals katholische Bischöfe gewesen seien (d. h. also selbst ordnungsgemäß ordiniert waren und ursprünglich in echter apostolischer Sukzession standen) – unter dem weiteren Vorbehalt jedoch, daß diese Bischöfe keine Simonisten gewesen seien und auch die betreffenden Ordinationen ohne jede Simonie erteilt hätten. Die so ordinierten Kleriker müßten freilich, bevor man sie in ihren Ämtern belassen könne, bezüglich ihres Lebenswandels und ihres Glaubens erst noch überprüft werden; sie sollten ferner zum weiteren Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

Damit war, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, wenigstens ein Teil der während des Schismas erteilten schismatischen (nicht simonistischen) Ordinationen vom Papst anerkannt. Der fünfte Punkt des päpstlichen Antwortschreibens betraf mehr die eigentliche Kirchenreform als die mit dem Schisma zusammenhängenden Fragen. Urban gab hier Anweisungen für die Rekonkiliation der Kleriker, die sich vor oder nach ihrer Weihe irgendwelche mit dem geistlichen Stande nicht vereinbare Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen (*in aliquo crimine lapsi*). Der Papst empfahl auch hier, soweit es die Aufrechterhaltung der Seelsorge rechtfertige und erfordere, möglichst großzügiges Vorgehen – mit dem ausdrücklichen Hinweis, er wünsche mit der Gebhard hierzu erteilten Vollmacht dessen Autorität in Deutschland vor allem gegenüber den „Häretikern“ zu stärken.

Der Papst war sich bewußt, daß er mit diesen Instruktionen – ähnliche, mit entsprechenden Vollmachten, hatte er schon vorher an Erzbischof Anselm von Mailand erteilt⁵⁴³ – die Strenge radikaler gregorianischer Auffassungen verließ. Gewisse vorsichtige Wendungen in seinem Schreiben verraten das ebenso wie die Tatsache, daß er hier nicht autoritativ von sich aus, sondern nach langer Beratung mit seinen Kardinälen⁵⁴⁴ entschied. Er, der sich in seiner Wahlanzeige den Anhängern des rechtmäßigen Papsttums als getreuer Nach-

⁵⁴³ JL. 5378, KEHR, IP. 6, 1 S. 53 Nr. 123 (1088) und JL. 5386, KEHR, IP. 6, 1 S. 53 Nr. 124 (1089).

⁵⁴⁴ *Fratrum . . . communicato consilio, diuque excommunicationis quaestione tractata . . .*, JL. 5393 (Migne, PL. 151, 297). Überhaupt zog er jetzt – ein weiterer Unterschied zu Gregor VII. – bei allen wichtigen Entscheidungen die Kardinäle hinzu, die er gerne als *fratres* bezeichnete und deren Mitwirkung an der Kirchenregierung überhaupt er häufig ausdrücklich in seinen Bullen erwähnte.

folger Gregors VII. vorgestellt hatte⁵⁴⁵, betonte auch jetzt ausdrücklich, daß er diese seine Verfügungen als Bestätigung der Entscheidungen Gregors VII. verstanden wissen wollte, die er hiermit neu interpretiere⁵⁴⁶.

Nichtsdestoweniger führte diese neue Interpretation jetzt doch aus der bisherigen Kampfposition heraus – wurden doch damit wenigstens einige der rigorosen Grundsätze aufgegeben, die anwendbar waren etwa zur Ausrottung einer dogmatischen Irrlehre und zur Isolierung einer religiösen Sekte, aber längst nicht mehr geeignet schienen zur Überwindung eines Schismas, dessen Ursachen wesentlich politischen Charakters waren, eines Schismas, bei dem die Gegner nicht nur zu demselben Glauben sich bekannten wie die Vertreter der Orthodoxie, sondern auch zum großen Teil selbst von dem Geiste der Kirchenreform erfaßt waren, deren moralische Ideale sie anerkannten⁵⁴⁷, deren politische Konsequenzen sie jedoch ablehnten. Praktisch war vor allem jetzt das eine gewonnen, daß die epidemisch sich verbreitende Exkommunikation⁵⁴⁸ in Deutschland mit ihren lähmenden Folgen für die Seelsorge und das religiöse Leben eingedämmt zu werden begann.

Aus dem zitierten Schreiben an Gebhard von Konstanz hatte Urban II. einen Auszug machen lassen, der jedoch nur die ersten drei Punkte enthielt, d. h. also nur die allgemeinen Anweisungen für das Verhalten gegenüber den im Schisma Exkommunizierten; die Vollmacht, Kleriker, die von exkommunizierten Bischöfen geweiht waren, in ihrem so erlangten Ordo zu belassen bzw. in der kirchlichen Hierarchie weiter aufrücken zu lassen, hat Urban von sich aus nur in Einzelfällen und an einzelne Bischöfe erteilt, nicht generell – er wollte diese Frage grundsätzlich von einem allgemeinen Konzil behandelt und entschieden sehen⁵⁴⁹. Diesen Auszug ließ er – wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Brief nach Konstanz – an alle deutschen Bischöfe übersenden, die noch in Einheit mit der Kirche lebten⁵⁵⁰.

Über die praktische Wirkung der neuen Maßnahmen erlauben die Quellen freilich keine präzisen Aussagen. Jedenfalls müssen sie zur Beruhigung der Geister und zur Milderung der Gegensätze in Deutschland beigetragen haben.

⁵⁴⁵ JL. 5348 (Migne, PL. 151, 284).

⁵⁴⁶ ... *sancti praedecessoris nostri Gregorii sententiam confirmantes, ita eam Domino inspirante determinavimus*. JL. 5393 (Migne, PL. 151, 297).

⁵⁴⁷ Vgl. z. B. die Bestimmungen der Synode Wibert-Clemens' III. in Rom im Jahre 1089 (JL. 1, 652); KÖHNCKE, Wibert S. 125ff.; JORDAN, Stellung Wiberts v. Ravenna, MIÖG 62 (1954) 162ff.

⁵⁴⁸ JL. 5393 (Migne, PL. 151, 298); vgl. dazu auch die Darstellungen etwa bei Hugo v. Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 461, bes. S. 462); Cantatorium sive Chronicon S. Huberti (ed. Hanquet S. 153f.); Siebert von Gembloux, Chron. zu 1088 (MG. SS. 6, 366); bes. auch Bernold Chron. z. B. zu 1093 (MG. SS. 5, 455f.); dazu MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 398f.

⁵⁴⁹ Vgl. JL. 5393 (Gebhard von Konstanz); JL. 5409 (Pibo von Toul).

⁵⁵⁰ JL. 5394 (Migne, PL. 151, 299).

Auch werden sie den Entschluß mancher Bischöfe, sich nun trotz ihrer bisherigen Bindung an Heinrich IV. der Obediens Urbans anzuschließen, erleichtert haben. Andererseits konnte die Kurie von weiteren Verurteilungen solcher Prälaten absehen, die in den vom Papst bekannt gegebenen Grundsätzen Rechtfertigungsgründe für ihre Verständigung mit dem Kaiser oder die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Beziehungen zu ihm fanden⁵⁵¹.

Einen weithin sichtbaren Erfolg für die Sache des Papstes, eine durchgreifende Veränderung der Verhältnisse zugunsten der Obediens hat dies alles, wenigstens im deutschen Episkopat, jedoch nicht gehabt. Die schismatischen Bischöfe blieben zumindest weiterhin zurückhaltend, und aus den Reihen der schismatischen Kardinäle folgten später sogar scharfe Angriffe gegen Urbans ganzes Exkommunikations- und Rekonziliationsverfahren⁵⁵².

Allerdings bahnte sich schon seit 1089 ein Umschwung an im oberlothringischen Episkopat, wenn auch das Haupt der Kirchenprovinz selbst, Erzbischof Egilbert von Trier, weiterhin im Gefolge Heinrichs IV. und der Obediens des Gegenpapstes verblieb. Im Herbst des Jahres 1089 konnte Urban II. dem Bischof Pibo von Toul, der einen Angehörigen seines Kapitels mit Anfragen an den Papst gesandt hatte, die Beschlüsse des Konzils von Melfi mitteilen; gleichzeitig erteilte er dem nunmehr für seine Obediens gewonnenen Prälaten dieselbe Vollmacht, Kleriker, die von schismatischen Bischöfen ordiniert worden waren, in ihren Ämtern zu belassen und gegebenenfalls ausnahmsweise sogar weiter aufsteigen zu lassen, wie er sie vorher Gebhard von Konstanz übertragen hatte⁵⁵³.

Auch in Metz blieben die Anhänger des rechtmäßigen Papsttums nicht untätig. Nach dem Tode Hermanns von Metz (am 4. Mai 1090) erhoben die Wähler – Klerus und Volk von Metz – in kanonischer Wahl sogleich und ohne Befragen des Kaisers, der ja sonst überall in Deutschland sein Investiturrecht nach wie vor ausübte, den Trierer Kleriker Poppo zum Bischof und wandten sich offenbar an Urban II. um Bestätigung ihrer Wahl. Der Papst bestätigte selbstverständlich diese Wahl, seiner Befriedigung Ausdruck verleihend, „daß

⁵⁵¹ So etwa Erzbischof Hartwig von Magdeburg, der im Sommer 1089 die Trauung Heinrichs IV. mit Praxedis in Köln vornahm und die neue Kaiserin auch krönte (MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 251f.). Wiederholt traf Hartwig in der Folgezeit mit dem Kaiser, aber auch zugleich mit kaiserlichen Bischöfen zusammen (z. B. noch 1089 in Bamberg, wo sich bei Heinrich IV. neben Bischof Ruotbert von Bamberg Udalrich von Eichstätt und Erzbischof Ruthard von Mainz eingefunden hatten; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, S. 257) und bei verschiedenen anderen Anlässen (Meyer von Knonau, Jbb. 4, S. 260ff.).

⁵⁵² Vgl. u. a. Benonis aliorumque cardinalium scripta Nr. VIII (*Contra decreta Turbani*) in MG. Lib. de lite 2, 413ff. mit Bezug auf Urbans II. Schreiben JL. 5393 an Gebhard von Konstanz und JL. 5409 an Pibo von Toul (ebda. S. 415).

⁵⁵³ JL. 5409 vom September 1089: *dilecto fratri Piboni Tullensi episcopo* (Migne, PL. 151, 306f.); es wurde schon darauf hingewiesen, daß Urban das in Melfi erlassene allgemeine Investitungsverbot – ganz offensichtlich mit Absicht – hier nicht mitteilte.

das Licht des katholischen Glaubens, das Bischof Hermann in seiner Diözese hochgehalten, auch jetzt nicht erloschen sei⁵⁵⁴. Allerdings ordnete er eine sorgfältige Untersuchung darüber an, ob der neu erwählte Bischof von Metz tatsächlich früher von dem „sogenannten Erzbischof“ Egilbert von Trier simonistisch zum Diakon geweiht worden sei; sollte eine Überprüfung dies erweisen, so müßte der Erwählte diese und alle weiteren Trierer Ordinationen nochmals von einem katholischen Bischof erhalten – also reordiniert werden⁵⁵⁵. Zwar versuchte der Kaiser, die Metzger Position durch Ernennung eines Gegenbischofs wieder zurückzugewinnen⁵⁵⁶, doch war spätestens seit 1093 der Erfolg hier durchaus auf Urbans Seite. Poppo, der Kandidat der päpstlichen Partei, ließ sich zu Anfang 1093 von Erzbischof Hugo von Lyon weihen, der dazu selbst mit zweien seiner Suffragane, Landricus von Mâcon und Robert von Langres, nach Metz reiste; auch der päpstliche Vikar für Deutschland, Bischof Gebhard von Konstanz, kam aus diesem Anlaß nach Metz. Pibo von Toul trennte sich jetzt vollends von seinem Trierer Metropolit; er erschien ebenfalls in Metz, um an der Weihe seines neuen Amtsbruders teilzunehmen. Endlich hatte sich auch noch der dritte Suffragan der Kirchenprovinz Trier, Bischof Richer von Verdun, in Metz eingefunden und somit seine Absicht bekundet, der Obediens Urbans II. beizutreten⁵⁵⁷.

Den entscheidenden Schritt tat Richer, der schon im Frühjahr 1089 vom Kaiser als Bischof von Verdun investiert worden war, im Jahre 1094; in Begleitung des Abts Rudolf von St. Vannes ging er nach Lyon, um sich von Erzbischof Hugo zum Bischof weihen zu lassen⁵⁵⁸.

Nicht nur die versöhnliche Politik Urbans II. hatte hier ihre ersten Früchte gezeitigt; an diesem Wandel der kirchlichen Verhältnisse in Oberlothringen,

⁵⁵⁴ JL. 5442 (Migne, PL. 151, 327), jedoch vielleicht nicht, wie JL. Nr. 5442 datierten, am 1. Februar 1091, sondern erst im Jahre 1093, wie KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche (Sonderausgabe Darmstadt 1957) S. 158 mit Anm. 86, vermutet. Allerdings erscheint die so entstehende Frist zwischen Wahl und Bestätigung bei der doch gebotenen Eile ungewöhnlich lange (zumal der Papst ja noch vor der Weihe erst eine kanonische Untersuchung anordnete). Vgl. auch MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 285ff.; HAUCK, KG. 3, 863. Trotz der von KLEWITZ im Zusammenhang mit Urbans süditalischem Itinerar vom Jahre 1093 vorgeschlagenen Umdatierung von JL. 5442 (von 1091 zu 1093) ist die ursprüngliche Datierung von Jaffé-Löwenfeld aus sachlichen Gründen wohl wahrscheinlicher.

⁵⁵⁵ JL. 5442 (Migne, PL. 151, 327). Auf die Frage der Reordinationen und die Entwicklung der Lehrmeinung Urbans II. wird später im 2. Teil noch zurückzukommen sein.

⁵⁵⁶ KLEWITZ, Wiederherstellung S. 158 Anm. 86; HAUCK, KG. 3, 1000; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 285f.; dieser kaiserliche Gegenbischof war Adalbero, der sich jedoch erst im Jahre 1097 in Metz durchsetzen und Poppo vertreiben konnte.

⁵⁵⁷ Zur Metzger Bischofsweihe Anfang 1093 vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 404; HAUCK, KG. 3, 863; LÜHE, Hugo von Die und Lyon S. 102f.

⁵⁵⁸ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 405f. (Ostern 1094); HAUCK, KG. 3, 863; LÜHE a. a. O. S. 103.

der den wibertinischen Metropolit von Trier völlig isolierte⁵⁵⁹, hat ohne Zweifel das lothringische Reformmönchtum mit seinen Verbindungen nach Burgund hervorragenden Anteil gehabt⁵⁶⁰. Auch in Niederlothringen standen die Mönche, die in Reims und in dem von Urban II. geschaffenen neuen Reformzentrum Arras, sowie am oberlothringischen Mönchtum und wiederum an Hugo von Lyon Rückhalt fanden, auf der Seite des Papstes gegen den schismatischen Episkopat⁵⁶¹, freilich ohne den gleichen Erfolg. Zur Verstärkung der Aktivität seiner monastischen Obedienz hat Urban verschiedenen Klöstern (auch Kanonikerstiften) besondere Rekonziliationsprivilegien zur Wiederaufnahme Exkommunizierter in die kirchliche Gemeinschaft erteilt, von denen allerdings nur noch wenige erhalten sind⁵⁶².

Ganz anders – so muß in Ergänzung der bereits gemachten Feststellungen hier nachgetragen werden⁵⁶³ – stellt sich die Tätigkeit der süddeutschen, insbesondere schwäbischen Mönche dar, deren reformerisches Wirken, soweit es in der Quellenüberlieferung sichtbar wird, sich zunächst vornehmlich auf den monastischen Bereich selbst richtete, freilich mit seiner Ausstrahlung über Süddeutschland und bis nach Sachsen hin dann auch die Laienwelt durchdrang⁵⁶⁴. Unter dem Einfluß dieser Mönche, dem beim Episkopat offensichtlich kein Erfolg beschieden war, erblühte in den Anfangsjahren des Pontifikats Urbans II. eine neuartige Volksfrömmigkeit, erstand in der höheren und niederen Laienwelt namentlich Süddeutschlands eine neue religiöse Bewegung, die Bernold begeistert beschrieb und deren asketischen Eifer Urban selbst in einem besonderen Schreiben hervorhob und als den ältesten kirchlichen Idealen gemäß anerkannte⁵⁶⁵.

⁵⁵⁹ Vgl. etwa das Schreiben Erzbischof Ruthards von Mainz an den Bischof Ruotbert von Bamberg aus den Jahren 1093–1096, Cod. Udalrici Nr. 86, ed. Jaffé, *Bibl. Rer. Germ.* 5, 168ff.

⁵⁶⁰ Dies wird besonders deutlich in Verdun, wo dem Übertritt Richers zur Obedienz Urbans II. die Versöhnung zwischen dem Bischof und dem Abt von St. Vannes voranging. (Einzelheiten dazu bei MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 405f.). Abt Rudolf von St. Vannes hatte früher in St. Bénigne zu Dijon Zuflucht gesucht und gefunden. Von daher wird auch wohl das Eingreifen Hugos von Lyon zu verstehen sein.

⁵⁶¹ So z. B. die Abtei St. Hubert in den Ardennen; vgl. Migne, *PL.* 151, 555ff.; *JL.* 5711 und 5712; LÜHE, Hugo von Die und Lyon S. 106; E. DE MOREAU, *Hist. Eglise Belg.* 2, 90 und S. 208f.; CAUCHIE, *Querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai*; vgl. auch oben Anmerkung 514.

⁵⁶² So z. B. *JL.* 5712 für Abt Theoderich von St. Hubert (Migne, *PL.* 151, 512), oder *JL.* 5768 für die Kanoniker von St. Landalmont (Pierremont, Diöz. Metz), ed. LÖWENFELD, *Epp. Pont. Rom. ined.* S. 56 Nr. 136.

⁵⁶³ S. o. S. 145; vgl. dazu jetzt auch J. WOLLASCH, *Muri u. St. Blasien DA 17 (1961) 420ff.*

⁵⁶⁴ Vgl. HAUCK, *KG.* 3, 865ff., bes. S. 871ff.; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 349ff., u. 359ff.

⁵⁶⁵ *JL.* 5456 (vom Jahre 1091); dieses Schreiben – wahrscheinlich an die süddeutschen Bischöfe gerichtet – ist nur noch in dem Fragment erhalten, das Bernold in seiner Chronik zum Jahre 1091 (*MG. SS.* 5, 452f.) überliefert hat; vgl. auch Bernolds Nachrichten schon zu 1083. Näheres bei MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 359ff.; HAUCK, *KG.* 3, 871; zusammen-

Mit einer solchen Reformbewegung, die – obwohl auch gewissermaßen von unten her im Bereich des Kirchenvolkes und in den unteren Schichten der kirchlichen Hierarchie wirkend – mit der früheren radikal-kämpferischen Pataria aus der gregorianischen Zeit wenig mehr gemein hatte⁵⁶⁶, war für das praktische religiöse Leben und auch für die Überwindung des Schismas in Deutschland viel gewonnen, wenn auch der Episkopat, selbst in Süddeutschland, von ihrem Einfluß nicht unmittelbar erfaßt zu werden schien. Jedenfalls hat diese Frömmigkeitsbewegung keinen geschlossenen oder auch nur zahlenmäßig auffallenden Übertritt von Bischöfen in Urbans Obediens zur Folge gehabt. Freilich kann die neue religiöse Situation zur Aussöhnung einzelner Prälaten mit dem Papst beigetragen haben; sie mag es auch mit ermöglicht haben, daß es da und dort wenigstens gelang, einem kaiserlichen Prälaten einen Bischof der Obediens Urbans entgegenzustellen, oder ein Bistum überhaupt mit einem Kandidaten der päpstlichen Partei zu besetzen.

So konnte im Jahre 1090 in Salzburg dem 1088 schon verstorbenen Erzbischof Gebhard endlich ein rechtmäßiger Nachfolger gegeben werden in Thiemo, einem bayrischen Mönch, der diesem süddeutschen Mönchtum, namentlich in Hirsau und Schaffhausen, persönlich verbunden war; Urban II. erteilte sogleich dem päpstlichen Vikar Altmann von Passau die Weihegenehmigung und übersandte ihm – *contra morem nostrae . . . ecclesiae* – das Pallium für Thiemo⁵⁶⁷. Allerdings konnte sich Erzbischof Thiemo nur bis Ende 1097 gegenüber dem kaiserlichen Gegenerzbischof Berthold in Salzburg halten⁵⁶⁸.

Mit größerem Erfolg gelang es den Anhängern Urbans II. in Süddeutschland, in Passau einen Nachfolger für Bischof Altmann durchzusetzen, der im Sommer 1091, noch immer aus seinem Bistumssitz vertrieben, gestorben war; an Pfingsten 1092 fanden sich Gebhard von Konstanz, Thiemo von Salzburg und Adalbert von Worms in Passau ein, um den früheren Propst der Augs-

fassend auch MANN, *Lives* 7, 281; neuerdings dazu vor allem H. GRUNDMANN, *Neue Beitr. z. Gesch. d. religiös. Bewegungen im MA.*, *Arch. f. Kulturgesch.* 37 (1955) 157f. = *Religiöse Bewegungen* 2(1961) 508f.; HALLINGER, *Anal. Ord. Cist.* 12 (1956) 19ff., 25ff.

⁵⁶⁶ Allerdings stehen beide, die religiöse Bewegung in Süddeutschland (unter Hirsauer Einfluß) wie auch die ältere, mehr politisch geprägte Mailänder Pataria, aber auch etwa das nordfranzösische Wanderpredigertum, in dem größeren Zusammenhang der hochmittelalterlichen Frömmigkeitsbewegungen, die sich im Zeitalter der gregorianischen Reform entwickelten, und zu denen auch Urban II. verschiedentlich Stellung genommen hat (s. z. B. die *Vita Roberti de Arbrissello* II, 13 u. 15, *Migne PL.* 162, 1050f.). Vgl. GRUNDMANN, *Religiöse Bewegungen* 2(1961), 487ff., besonders S. 505ff., 510 u. ö.

⁵⁶⁷ *JL.* 5440 = BRACKMANN, *GP.* 1, 19 Nr. 45 (und S. 170 Nr. 35); *MG. SS.* 12, 238; *Migne, PL.* 151, 327 (Fragment).

⁵⁶⁸ Vgl. JAKSCH, *Mon. Hist. Duc. Carinth.* 3, 201 Nr. 505 (auch S. 190 Nr. 490 und 206 Nr. 511); ferner zu Thiemo von Salzburg: MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 4, 289f.; HAUCK, *KG.* 3, 862f.

burger Kirche, Udalrich, zum Bischof von Passau zu weihen⁵⁶⁹. Von einem kaiserlich-wibertinischen Gegenbischof war seitdem hier keine Rede mehr.

Schon im Jahre 1089 hatte Urban Bischof Gebhard von Konstanz beauftragt, sich der Neubesetzung der Bistümer Chur und Augsburg anzunehmen⁵⁷⁰. Zwar blieben für Augsburg auch jetzt wieder die Bemühungen Gebhards und dann anscheinend auch König Konrads erfolglos; der kaiserliche Bischof von Augsburg, Siegfried, konnte nicht verdrängt werden, und nach dessen Tode im Dezember 1096 folgte wiederum ein von Heinrich IV. investierter Bischof, Hermann, der später allerdings zur päpstlichen Seite überging – wahrscheinlich noch während Urbans II. Pontifikat⁵⁷¹. Hauck verweist darauf, daß der Bischof „durch die Bevölkerung zum Frieden gedrängt“ worden sei⁵⁷²; vielleicht ist also hier doch einmal deutlicher der Einfluß der erwähnten süddeutschen Mönchsmission und allgemeinen Frömmigkeitsbewegung zu erkennen.

In dem bisher wibertinischen Chur konnte man indessen den „ausgesprochen gregorianisch gesinnten“ Wido – abermals einen Augsburger Domherrn, wie schon in Passau – zum Bischof erheben, ohne daß ein kaiserlicher Gegenbischof diese neu gewonnene Position noch bedrohte⁵⁷³.

Inzwischen hatte der Pontifikat Urbans II. seinen Höhepunkt erreicht. Als der Papst am 1. März 1095 das große Konzil zu Piacenza eröffnete, konnte er, zum ersten Male auf einem seiner Konzilien, auch die Anwesenheit deutscher Bischöfe feststellen⁵⁷⁴. Zugleich aber war jetzt auch der Augenblick gekommen, in dem die längst vorgesehene *synodus generalis* über die Gültigkeit und Anerkennung der schismatischen (aber auch simonistischen, überhaupt außerkirchlichen) Ordinationen endgültig entscheiden und zu Urbans vorläufig er-

⁵⁶⁹ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 384; HAUCK, KG. 3, 862; SCHUMANN, päpstliche Legaten in Deutschland S. 68 (und Regesten zu 1092).

⁵⁷⁰ JL. 5393 (Migne, PL. 151, 298).

⁵⁷¹ Zu Augsburg seit 1089 vgl. SCHUMANN, päpstliche Legaten in Deutschland S. 131; HAUCK, KG. 3, 863, und S. 880 mit Anm. 8; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 479f. Es scheint, daß König Konrad im Jahre 1094 einen Bischof für Augsburg ernannt hat, der jedoch bald darauf starb.

⁵⁷² HAUCK, KG. 3, 880 Anm. 8.

⁵⁷³ HAUCK, KG. 3, 863; MEYER VON KNONAU Jbb. 4, 463; SCHUMANN, päpstliche Legaten in Deutschland, S. 131ff.; Einsetzung Widos als Bischof von Chur im Jahre 1095.

⁵⁷⁴ An Namen werden aus Deutschland allerdings nur genannt: Gebhard von Konstanz, Udalrich von Passau und Erzbischof Thiemo von Salzburg (Bernold, Chron. zu 1095, MG. SS. 5, 462f.); diese drei Prälaten erhielten von Urban II. damals auch den Auftrag, den neuen Erzbischof Arnulf (Arnold) von Mailand zu weihen (KEHR, IP. §, 1 S. 53 Nr. *125; BRACKMANN, GP. 1, 19 Nr. *46 und S. 170 Nr. *36); Bernold S. 463. Von Urbans Einberufungsschreiben nach Deutschland ist außer der Nachricht von der Einladung der süddeutschen Bischöfe (*episcopi Alemanniae, Baiariae*) bei BERNOLD, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 461), nichts mehr erhalten; vgl. BRACKMANN, GP. 1, 393 Nr. *32; s. auch TANGL, Teilnehmer S. 174; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 446f.

lassenen Bestimmungen allgemein verbindlich Stellung nehmen sollte⁵⁷⁵. In der Tat müssen die Canones von Piacenza, die das Problem der simonistischen und schismatischen Ordinationen betrafen, den Hauptgegenstand der Diskussionen und Beratungen der Versammlung gebildet haben; und sie sind, als Canones I – XII, zweifellos die wichtigsten Beschlüsse, die das Konzil unter Urbans II. Leitung gefaßt hat, das Kernstück der uns noch erhaltenen Konzilsakten, hinter dem die anderen kirchlichen wie politischen Entscheidungen zurückstanden. Eine eingehendere Interpretation dieser Canones – sowie anderer entsprechender Verfügungen Urbans II. – die in der Literatur bisher in ihrer dogmatischen und kirchenrechtlichen Bedeutung ganz unterschiedliche, manchmal einander widersprechende Beurteilungen gefunden haben, soll in einem besonderen Kapitel versucht werden. Hier soll zunächst nur ihre praktische Bedeutung für die vom Schisma gespaltenen Teile der Kirche berücksichtigt werden.

Charakteristisch erscheint, daß eine grundsätzliche und wesentliche Verschärfung der früheren Bestimmungen Urbans II. in den Konzilsdekreten von Piacenza nicht festzustellen ist. Es fehlt übrigens auch hier noch die ausdrückliche Erneuerung des gregorianischen Investiturverbotes⁵⁷⁶.

Zunächst blieb die bisherige, auch von Urban selbst stets gemachte Unterscheidung zwischen simonistischen und schismatischen Ordinationen weiterhin aufrechterhalten; sie wurde hier nur präzisiert. In den Canones I–VII verwarf das Konzil alle simonistischen Ordinationen mit Ausnahme solcher, die zwar von Simonisten, doch im betreffenden Falle ohne Simonie erteilt worden waren und so, daß die Ordinierten nachweislich vom simonistischen Charakter ihrer Ordinatoren keine Kenntnis gehabt hatten⁵⁷⁷. Canon V–VII enthielten

⁵⁷⁵ So hatte der Papst selbst in seinen bereits zitierten Schreiben an die Bischöfe Gebhard von Konstanz und Pibo von Toul ausdrücklich verfügt (JL. 5393 und 5409) und auch in einem entsprechenden Schreiben an Erzbischof Anselm von Mailand hatte er bezüglich der gleichen Bestimmungen den Vorbehalt gewahrt: *sine canonum tamen prejudicio* (JL. 5386).

⁵⁷⁶ Allerdings hat schon MEYER VON KNONAU vermutet, daß die Piacenzer Konzilsakten „nicht in der vollen Fassung überliefert zu sein scheinen“ (Jbb. 4, 442), und HL., Conc. 5, 1 S. 395, vermerken „d’après une ancienne tradition“ – vielleicht nach der ebenso unbestimmten Angabe bei MANSI, Conc. 20, 807, – doch ein Investiturverbot. Die überlieferte Redaktion der Konzilsakten enthält jedoch ein solches Investiturverbot nicht und läßt auch in ihrer Anlage das ursprüngliche Vorhandensein eines solchen kaum erwarten. Auch Bernold, der sonst sehr gut gerade über das Konzil von Piacenza unterrichtet ist und (nach MEYER VON KNONAU) wohl noch die „unverkürzte Redaktion“ der Akten vor Augen hatte, weiß nichts von einem Investiturverbot (ebenso wenig die sonstigen erzählenden Quellen); schließlich erwähnt auch die Verurteilungsschrift der schismatischen Kardinäle (Benonis aliorumque cardinalium scripta Nr. VIII, contra Decreta Turbani, MG. Lib. de lite 2, 408 ff.), die Urbans Konzilsakten von Piacenza in ihren wichtigsten Canones Punkt für Punkt verwarfen, nichts von einer Investiturgesetzgebung des Papstes in Piacenza. Edition der Konzilsakten bei MANSI, Conc. 20, 801 ff.; MG. Const. 1, 561 Nr. 393; vgl. HL., Conc. 5, 1 S. 388 ff.

⁵⁷⁷ Canon II und III (MANSI, 20, 805); MG. Const. 1, 561, Can. 2–4.

sonstige, im ganzen recht nachsichtige (*pro magna misericordia*) Anordnungen für die Behandlung verschiedener Simoniefälle⁵⁷⁸.

Die Canones VIII–XII⁵⁷⁹ befaßten sich dann mit den schismatischen Ordinationen. Davon erscheinen Canon VIII und IX mit der Verwerfung der von Wibert seit seiner Verdammung durch Gregor VII. und von seinen namentlich als Häretiker verurteilten Anhängern gespendeten Ordinationen als neue, härtere Maßnahmen, stellen sich aber vom rein praktischen (nicht vom dogmatischen) Standpunkt gesehen als konsequente Interpretation und Präzisierung der früheren Exkommunikationsbestimmungen Urbans II. dar, wie er sie z. B. in den ersten beiden Punkten seines Instruktionsschreibens an Gebhard von Konstanz im Jahre 1089 gegeben hatte⁵⁸⁰. Denn es verstand sich von selbst, daß man, solange das Schisma andauerte, die Ordinationen des Gegenpapstes und seiner unbedingten Anhänger, über die ja auch Urban von Anfang an das Anathema gesprochen hatte, praktisch-rechtlich jedenfalls nicht anerkennen konnte, zumal wenn es sich dabei um *invasores*, schismatische Gegenbischöfe handelte. Doch wollte das Konzil selbst hier noch mildernde Umstände gelten lassen und auch die Ordinationen dieser Schismatiker bestehen lassen, sofern die von ihnen Ordinierten glaubhaft machen könnten, sie hätten von der kirchlichen Verdammung ihrer Ordinatoren nichts gewußt.

Canon X entsprach voll und ganz den bisherigen Anordnungen Urbans: er ermöglichte die Übernahme derjenigen Kleriker in ihren Ordines, die sie von ursprünglich katholischen, jetzt aber durch das Schisma von der römischen Kirche getrennten Bischöfen erhalten hatten⁵⁸¹.

Eine wirkliche Verschärfung der bisher geübten Praxis brachte dann allerdings der Canon XI, der bestimmte, daß künftig niemand mehr Gnade finden sollte, der sich von jetzt an noch von den Schismatikern und Feinden der römischen Kirche ordinieren lassen würde⁵⁸². Bei dem Fortbestehen des Schismas wird der Papst längst vorhergesehen haben, daß er einmal gezwungen sein werde, seiner Nachgiebigkeit eine Grenze zu setzen und der weiteren Ausbreitung und Verewigung der Spaltung in der Kirche Einhalt zu gebieten. Schon im Jahre 1089 hatte er an Erzbischof Anselm von Mailand in diesem Sinne geschrieben, daß dort, wo entsprechende Ergebnisse ausblieben, auch die ursprünglich *pro utilitate ecclesiae* erlassenen Ausnahmebestimmungen hinfällig werden müßten⁵⁸³. Den gleichen Gedanken drückten die Konzilsväter von

⁵⁷⁸ MANSI 20, 805; MG. Const. 1, 562.

⁵⁷⁹ MANSI 20, 806; MG. Const. 1, 562f.

⁵⁸⁰ S. oben Seite 149.

⁵⁸¹ Can. X (MANSI, Conc. 20, 806); MG. Const. 1, 562; vgl. JL. 5393 und 5409.

⁵⁸² Can. XI (MANSI, Conc. 20, 806); MG. Const. 1, 563.

⁵⁸³ JL. 5386 = KEHR, IP. 6, 1 S. 53 Nr. 124 (Coll. Brit. Urbani ep. Nr. 33, ed. EWALD NA. 5 (1880) 362).

Piacenza aus, wenn sie im Canon XII unter anderem den Grundsatz formulierten: *et cessante necessitate, illud quoque cesset, quod factum est pro necessitate*⁵⁸⁴. Jetzt, nach der Niederlage des Kaisers und seines Gegenpapstes, mochte der Augenblick gekommen erscheinen, diese *necessitas* als nicht mehr so dringend anzusehen. Schließlich konnte es bei allem Entgegenkommen und Verständnis für den Klerus in den vom Schisma betroffenen Ländern auf die Dauer nicht verantwortet werden, durch eine, wenn auch stark eingeschränkte, weitere Anerkennung der schismatischen Ordinationen gewissermaßen selbst noch dem Schisma Vorschub zu leisten.

In den Kreisen der schismatischen Kardinäle haben die Beschlüsse des Konzils von Piacenza großes Aufsehen erregt und entschiedensten Widerspruch hervorgerufen. Auf ihrer Synode in Rom im Jahre 1098 verwarfen sie die Dekrete Urbans und seines Konzils – die meisten davon mit dem Urteil: *Error generalis* versehend – und übergaben dann deren Aufzeichnung dem Feuer⁵⁸⁵.

Wibert-Clemens III. selbst jedoch trat jetzt immer mehr in den Hintergrund; wohl versuchte er, im Oktober 1098 eine Synode nach Vercelli zusammenzurufen, aber um Urban II. noch auf einem schismatischen Konzil entgegenzutreten, war es damals längst zu spät. Man weiß nicht einmal, ob diese Synode noch zustande gekommen ist⁵⁸⁶.

Überhaupt wurde es von nun an in Deutschland und Italien immer stiller um das kaiserliche Schisma, das allmählich völlig seinen Sinn verloren hatte. Aber es verhinderte noch immer – und bis über den Tod Urbans II. hinaus – jede Verständigung zwischen Papst und Kaiser. Und doch hätten sich eigentlich in den nächsten Jahren nach Piacenza günstige Voraussetzungen für eine solche Verständigung finden lassen. Denn was der Papst inzwischen auf kirchlichem Gebiet gewann, das erwarb der Kaiser damals im politischen Bereich zurück: eine stärkere und gesichertere Stellung, von der aus man vielleicht doch hätte verhandeln können.

Während Wibert gänzlich zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war, galt Urban II. jetzt unbestreitbar als der rechtmäßige, im ganzen Abendland anerkannte Papst; und wenn auch seine Obedienz längst noch nicht die gesamte Kirche des Kaiserreiches umfaßte, so bröckelte hier doch die schismatische Partei langsam auseinander und ging mehr und mehr ihrer Auflösung entgegen. Seitdem Oberitalien den Papst im Triumph empfangen hatte, ging dort, im Kerngebiet wibertinischer Obedienz, die Anhängerschaft des Gegenpapstes

⁵⁸⁴ Can. XII (MANSI CONC. 20, 806); MG. Const. 1, 563.

⁵⁸⁵ MG. Lib. de lite 2, 408ff. (Contra Decreta Turbani); MANSI, CONC. 20, 957ff., sowie MG. Lib. de lite 2, 405ff.; HL. 5, 1 S. 392; s. auch o. S. 105f.

⁵⁸⁶ JL. 5337; KÖHNCKE, WIBERT S. 91f.

bald stark zurück; in verschiedenen Bistümern konnten die *intrusi* durch rechtmäßige Bischöfe abgelöst werden, wie etwa in Piacenza, in Brescia, in Bergamo, wahrscheinlich auch in Como⁵⁸⁷; selbst das noch 1095 mit Heinrich IV. verbündete Venedig wandte sich in den folgenden Jahren Urban II. zu⁵⁸⁸; Mailand, das Haupt der lombardischen Kirchenprovinz, blieb weiterhin ein reges Zentrum der wachsenden oberitalischen Obediens Urbans, wie das von Erzbischof Anselm (Anselm IV. de Buis) im April 1098 veranstaltete Mailänder Provinzialkonzil mit seinen Reformdekreten und seinem scharfen Vorgehen gegen die Schismatiker zeigt⁵⁸⁹. Einem Aufruf Urbans II. zum Kreuzzug folgend, zog Erzbischof Anselm im Jahre 1100 mit einer Mailänder Gruppe auf Kreuzfahrt, und in seinem Gefolge befand sich damals sogar ein Bruder des Gegenpapstes Wibert – lebendes Symbol eines „letzten Triumphes“ Urbans II. über seinen Gegner⁵⁹⁰. Überhaupt wurde Italien in den letzten Jahren Urbans stark von der Kreuzzugsbewegung erfaßt, Mailand, Bologna, Genua, Pisa, selbst Venedig schlossen sich ihr an⁵⁹¹.

Auch in Deutschland stabilisierten sich die kirchlichen Verhältnisse weiterhin zu Gunsten Urbans II., wenn auch das Ergebnis seiner gesamten Deutsch-

⁵⁸⁷ Vgl. u. a. KEHR, Gött. Nachr. 1912 S. 331. *Piacenza*: MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 441; G. TONONI, Archives de l'Orient Latin 1, 396ff. *Brescia*: KEHR, IP. 6, 1 S. 311 Nr. *6; QUERRINI, Studi Greg. 2, 361ff.; KLEWITZ, HV. 29 (1935) 374; hier wird der treue Anhänger Urbans II., Kardinalpriester Hermann von SS. Quatuor Coronati, zum Bischof eingesetzt. *Bergamo*: KEHR, IP. 6, 1 S. 358 Nr. *3; GIULINI, Memorie spett. . . . Milano 4, 379. *Como*: KEHR, IP. 6, 1 S. 401 Nr. *10; GAMS, Series S. 787; hier hielt sich Urban selbst auf, kurz bevor er nach Frankreich zog (JL. 5566). Der neue Bischof von Como nahm im Jahre 1098 an einer Mailänder Reformsynode teil (GIULINI a. a. O. S. 539: Aufzählung der Teilnehmer in den hier edierten Konzilsakten).

⁵⁸⁸ Zu dem Umschwung (etwa seit 1096) in der Republik Venedig, die sich im Jahre 1099 auch dem Kreuzzug anschloß, s. KEHR, Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927) 116. Vgl. auch die Venezianer Annalen zu 1096 (ed. Simonsfeld, NA. 1 [1876] 403): *Urbano papa catholico et apostolica sede residente . . .*; ferner zu 1099: *Veneti exierunt cum navigio ad sepulchrum Christi . . .*; ferner RÖHRICHT, Reg. Regni Hierosol. 1 Nr. 30.

⁵⁸⁹ Zu Anselm IV. (De Buis) vgl. KEHR, IP. 6, 1 S. 54 Nr. *127ff.; Landulf, Hist. Mediolan. (MURATORI² 5, 1, 1927, 4/5ff.); SCHWARTZ, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 84f. Zur Provinzialsynode von Mailand im Jahre 1098 s. HL. 5, 1, 457; Die Akten sind ediert bei GIULINI, Memorie . . . 4, 539–542. Bei der Verurteilung der Schismatiker und Invasores erscheinen hier nun auch zahlreiche Namen oberitalischer Bischöfe, die ausdrücklich als vom Papst namentlich exkommuniziert angegeben werden; sie gehören ganz offensichtlich zu denen, die der Canon IX des Konzils von Piacenza mit *caeteris haeresiarchis nominatim excommunicatis* (MANSI 20, 806) bezeichnete. Von ihnen unterschied die Mailänder Synode übrigens deutlich diejenigen, *quos nec nominatim nec principaliter Romana adhuc condemnavit ecclesia* (GIULINI S. 540).

⁵⁹⁰ Urbans Kreuzzugsaufruf an Anselm von Mailand: JL. 5795 = KEHR, IP. 6, 1 S. 54 Nr. *129; RIANI, Un dernier triomphe d'Urbain II, Rev. Quest. Hist. 34 (1883) 251; KÖHNCKE, Wibert S. 6f.

⁵⁹¹ Zu *Mailand* vgl. Anm. 590; *Bologna*: JL. 5670; *Genua*: JL. 5671; *Pisa*: HAGENMEYER, Chronologie Nr. 428, Rev. Or. Lat. 7 (1899) 493; *Gesta triumphalia per Pisanos facta* (ed. UGHELLI, It. Sacra 10, 1722, 91ff.); vgl. auch KREY, Urban's Crusade, AHR. 53 (1947) 241; *Venedig*: KEHR, Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927) 116.

Urban übertraten, so zogen sie sich doch anscheinend mehr und mehr von Wibert zurück⁵⁹⁵; und mehr denn je galt jetzt, was Köhncke von der Obedienz des Gegenpapstes in Deutschland feststellte: Wibert „blieb in Deutschland fremd. Und gern entzog man sich seinen Verpflichtungen ihm gegenüber, er hatte nicht die Macht und das Ansehen, um dagegen wirksam einschreiten zu können“⁵⁹⁶.

Andererseits hatte sich die Lage des Kaisers, die in den Jahren 1094–95 noch ganz hoffnungslos schien, seitdem völlig gewandelt. Der Versöhnung mit den Welfen von Bayern war alsbald nach Heinrichs IV. Rückkehr nach Deutschland die Verständigung mit den Zähringern gefolgt⁵⁹⁷. Damit hörte nun auch die schwäbische Fürstenopposition gegen den Kaiser auf. Zwar blieb Italien für Heinrich IV. verloren, aber in Deutschland selbst fand seine Herrschaft vorerst keine ernsthaften politischen Gegner mehr⁵⁹⁸. Selbst die Nachfolgefrage konnte er bereits im Jahre 1098 durchaus in seinem Sinne mit Zustimmung der deutschen Fürsten regeln⁵⁹⁹. Auch die deutschen Bischöfe, die damals sich zur Obedienz Urbans II. bekannten, waren deshalb längst nicht alle seine geschworenen Feinde.

Man kann sich fragen, was jetzt einer Versöhnung zwischen Papst und Kaiser oder wenigstens einer Annäherung der beiden Gegner wirklich noch im Wege stand, wenn nicht jenes unselige Schisma.

Das Investiturverbot, das Urban II. in Clermont erneuerte und durch ein Verbot des Lehnseides für alle Geistlichen gegenüber dem König und überhaupt allen Laien ergänzte⁶⁰⁰, ist sicher nicht das größte Hindernis gewesen. Abgesehen davon, daß der Papst seit Clermont von ganz anderen Gedanken ergriffen war als von dem einer Wiederaufnahme des Kampfes gegen die Laieninvestitur, hat er von Anfang an, zumal Deutschland gegenüber, die Investiturfrage überhaupt fast ganz unberührt gelassen; seit Urbans Pontifikatsbeginn hatte man in Deutschland das alte gregorianische Investiturverbot praktisch ungestraft umgehen können. Der Papst hat dies stillschweigend geduldet; und wenn er in seinem Instruktionsschreiben an Gebhard von Kon-

⁵⁹⁵ Dies gilt z. B. von dem einst sehr eifrigen Wibertiner Ruotbert von Bamberg; vgl. HAUCK, KG, 3, 880f.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 104.

⁵⁹⁶ KÖHNCKE, Wibert S. 118f.

⁵⁹⁷ MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 460ff., 476ff.; und bes. 5, 22ff.; SCHUMANN, päpstliche Legaten in Deutschland, S. 71; die Stellung Gebhards von Konstanz als des führenden Kopfes dieser süddeutschen Opposition wurde dadurch gefährdet; HAMPE, Kaisergeschichte S. 80.

⁵⁹⁸ Die Parteinahme des mächtigen Landgrafen Ludwig von Thüringen für Urban II. und gegen Heinrich IV., die sich aus der literarischen Polemik zwischen Walram von Naumburg und Herrand von Halberstadt (um 1095) ergibt, ändert praktisch an diesem Gesamtbild nichts; vgl. MG. Lib. de lite 2, 285ff.; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 437–440.

⁵⁹⁹ S. o. Anm. 488–490; Krönung Heinrichs (V.) zu Aachen, am 6. Jan. 1099, MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 57.

⁶⁰⁰ Konzil von Clermont, can. XV, XVI, XVII (MANSI, 20, 817).

stanz vom Jahre 1089 demjenigen nur eine geringe Buße auferlegt sehen wollte, der aus Unwissenheit, Furcht oder zwingenden Gründen in Kontakt mit Exkommunizierten getreten war und der sich dabei unter anderem *eorum se . . . osculatione contaminaverit*⁶⁰¹, so mochte mancher Geistliche dies dahingehend interpretieren, daß der nunmehr regierende Papst auch dem Empfang einer Investitur keine allzu große Bedeutung beimaß⁶⁰². Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Urban die erste Erneuerung des Investiturverbotes durch das Konzil von Melfi nach Deutschland gar nicht erst mitteilte⁶⁰³.

Diese Haltung, in der sich fast eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Investiturfrage zeigte, und die jedenfalls diese durchaus als Problem untergeordneten Ranges erscheinen ließ, kann nicht mehr nur mit dem vielberufenen „Opportunismus“ der ersten Pontifikatsjahre erklärt werden. Urban hat diese Einstellung im Grunde immer beibehalten, und von einer Rückkehr zu gregorianischem Rigorismus im Augenblick des „Sieges“ kann hier in Wirklichkeit keine Rede sein. Der Wandel der Auffassungen und Maßnahmen des Papstes vom „opportuniste libéral des premières années du pontificat“ zu einem „conservatisme étroit“ seit 1095, wie ihn vor allem Fliche für die Entwicklung Urbans II. charakteristisch fand⁶⁰⁴, läßt sich in dieser Allgemeinheit und Unbedingtheit nicht feststellen. Nie hat er – auch nicht in den letzten Pontifikatsjahren – Heinrich IV. wegen der von ihm stets geübten Investitur ausdrücklich angegriffen oder exkommuniziert; und es ist doch sehr bezeichnend, daß bei allen, übrigens gar nicht sehr häufigen Anlässen, bei denen die Exkommunikation des Kaisers ausgesprochen oder erneuert wurde, dies immer nur wegen seines Festhaltens am Schisma geschah. Endlich muß auch beachtet werden, daß Urban bis zum Ende seines Pontifikats, auch in den Jahren nach 1095, kaiserliche Bischöfe, die aus dem Schisma zu ihm übergingen, aufgenommen und anerkannt hat, ohne sich um die Investitur zu kümmern, die sie doch fast alle vom König – noch dazu von dem exkommunizierten „Kaiser“ – erhalten hatten. Nur Anselm von Mailand gegenüber hat er im Jahre 1089 dessen unkanonische Investitur beanstandet, ohne darin jedoch ein entscheidendes Hindernis für die Rekonziliation des Erzbischofs zu sehen⁶⁰⁵.

⁶⁰¹ JL. 5393 (Migne, PL. 151, 297).

⁶⁰² Zu *Osculum und Investitur* s. GANSHOF, *Qu'est-ce que la féodalité?* (1957) S. 105f.; „Wer deuteln wollte“, so folgerte HALLER nicht zu Unrecht aus jenem Schreiben Urbans, „durfte sogar die Annahme einer königlichen Investitur für erlaubt halten, wenn sie nicht durch Leistungen oder ausdrückliche Verpflichtungen erkauft war.“ (Papsttum 2, 439).

⁶⁰³ S. o. S. 148.

⁶⁰⁴ FLICHE, *Observations sur le gouvernement de l'Eglise . . .* (1938) S. 134 u. ö.; FLICHE-MARTIN, *Hist de l'Eglise* 8, 258 u. ö. Ebenso auch AMANN, *Urbain II, Dict. Theol. Cath.* 15, besonders im Abschnitt IV, 2278ff.

⁶⁰⁵ JL. 5386 KEHR, *IP.* 6, 1 S. 53 Nr. 124 (Coll. Brit. Urbani ep. Nr. 33, ed. EWALD, *NA.* 5, 1880, 362).

Und schließlich hat der Papst, entsprechend seiner Haltung seit Pontifikatsbeginn (etwa gegenüber Erzbischof Hartwig von Magdeburg, den sächsischen und anderen Prälaten) auch nach 1095 über keinen der Bischöfe, die ihn als rechtmäßigen Papst anerkannten und trotzdem mit Heinrich IV. als Kaiser Verbindung aufnahmen oder beibehielten, irgendwelche Sanktionen verhängt. Nicht als hätte er die gregorianische Reform- und auch Investiturgesetzgebung überhaupt aufgegeben; im Prinzip hat er diese nie verleugnet – auch nicht in den Jahren seiner angeblich opportunistischen Politik; und von König Konrad hat er sich im April 1095, als er in ihm noch den zukünftigen deutschen König und Nachfolger Heinrichs IV. sah, bindende Zusagen über die Wahrung der kirchlichen Rechte bezüglich der Investituren geben lassen⁶⁰⁶. Aber ein unerbittlicher Gregorianer, der jetzt auf der Höhe seines Erfolges eine Politik der Härte und Unnachgiebigkeit führen wollte⁶⁰⁷, ist Urban II. nie gewesen. Vielmehr hat er der Investiturfrage stets nur die Bedeutung zugemessen, die ihr angesichts der Probleme des Schismas wirklich zukam. Das Schisma aber mußte selbst dem Cluniazenser Urban eine Grenze setzen, die er nicht mehr überschreiten konnte.

Vielleicht ist es ein Verhängnis gewesen, daß Urban II. noch vor seinem Gegner Wibert ins Grab sank. Wir wissen freilich nicht, wie weit die Verständigungsbereitschaft auf päpstlicher und kaiserlicher Seite tatsächlich reichte und wozu sie etwa hätte führen können, wäre nicht Wibert-Clemens III. bis zum Ende zwischen Papst und Kaiser gestanden. Auch hätte sich wohl Heinrich IV., der bis zum Tode seines Gegenpapstes unbeirrbar im Schisma beharrte, in der Investiturfrage zu entsprechenden Verhandlungen und Verzichten nicht herbeigelassen. Mit Urbans Tod brach jedenfalls hier eine Entwicklung zunächst ab, noch bevor sie zu dem vom Papst erstrebten Abschluß gelangt war. Gewiß hatte Urban II. im Reich und gegenüber dem Kaiser und dem Gegenpapst viel erreicht – weniger vielleicht, als er sich erhofft hatte, mehr jedoch, als bei seinem Pontifikatsantritt erwartet werden konnte. Es war ihm gelungen, in Deutschland und Italien sich eine Obedienz praktisch ganz neu aufzubauen, sie zu festigen und, wenn auch langsam und in recht begrenztem Umfang, zu erweitern⁶⁰⁸. Die Kirchenreform hatte durch das eifrige Wirken

⁶⁰⁶ S. o. S. 135f.

⁶⁰⁷ So hat ihn vor allem Fliche dargestellt, s. o. Anm. 604.

⁶⁰⁸ Bis zum Tode Urbans hatte sich diese Obedienz eigentlich nur in Süddeutschland fühlbar erweitert. In der Kirchenprovinz Mainz gehörten hier um 1099 etwa dazu: Chur, Konstanz, Straßburg, Würzburg; Worms machte ein Gegenbischof dem Anhänger Urbans II. (Adalbert) streitig, und der mit dem Papst damals versöhnte Erzbischof Ruthard von Mainz lebte im Exil in Thüringen. Die Metropole Salzburg war seit 1097 wieder an den kaiserlichen Erzbischof Berthold verloren gegangen, der Thimo vertrieben hatte. Sonst konnte man in der Salzburger Kirchenprovinz nur Udalrich von Passau unter die Anhänger Urbans rechnen. In der Kirchenprovinz Trier, deren Suffragane seit 1093/94 alle sich zu Urban be-

seiner Mitarbeiter im Episkopat, im Mönchtum und in der neuen, auch in Deutschland sich jetzt verbreitenden Kanonikerbewegung einen starken Impuls erhalten. In den durch das Schisma und die fortgesetzten politischen und kirchlichen Parteilagen völlig verwirrten kirchlichen Verhältnissen, die z. B. im Jahre 1093 den Abt Siegfried von Schaffhausen an vorübergehende Auswanderung mit seinen Mönchen nach Frankreich denken ließen⁶⁰⁹, war langsam eine gewisse Beruhigung und Stabilisierung eingetreten, wenn auch sehr vieles noch im Argen lag. Die Schismatiker waren besiegt, aber das Hauptziel Urbans, die vollständige Überwindung und Beseitigung des Schismas, war noch nicht erreicht. Zwischen Papst und Kaiser herrschte noch immer der denkbar tiefste Gegensatz, die dringend erforderliche Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche war noch ganz ungewiß und schien in weite Ferne gerückt.

Hatte so Urbans II. Wiederaufbauwerk in Deutschland zuletzt doch Fragment bleiben müssen, so drang die sonst so weitgespannte diplomatische und kirchenpolitische Wirksamkeit dieses Papstes in die das Reich im Osten und Norden umgebenden christlichen Staaten kaum mehr oder doch erst spät und mit geringem Erfolg hinein. Schon in Böhmen, das innerhalb des Reiches seit 1085/86 als Königreich eine Sonderstellung einnahm, hat er nie Anerkennung finden oder seine Autorität irgendwie geltend machen können. Trotz mancherlei Verstimmung zwischen König Wratislav und Wibert beharrten das Land und seine Kirche noch über Urbans Tod hinaus im Schisma des Gegenpapsttums⁶¹⁰.

kannten, war Poppo von Metz beim Pontifikatsende durch den kaiserlichen Gegenbischof Adalbero IV. vertrieben, während Erzbischof Egilbert von Trier selbst immer noch auf der Seite der Gegner stand. In Sachsen schien Urbans Obediens damals praktisch auf Magdeburg und Halberstadt begrenzt zu sein; nominell gehörte auch Paderborn noch dazu, doch war der rechtmäßige Bischof Heinrich von einem gleichnamigen Gegenbischof verdrängt. Der zwar auf kaiserliche Anordnung oder doch Zustimmung eingesetzte Bischof Albuin von Merseburg (1098) wird vermutlich Urban II. als legitimen Papst anerkannt haben, da er vom Erzbischof Hartwig von Magdeburg geweiht worden ist. Zur Einsetzung Albuins vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 3. Die Kirchenprovinzen Hamburg-Bremen und vor allem Köln blieben noch weiterhin für Urbans Obediens im Episkopat verschlossen; nur in Cambrai gelang es 1097, den päpstlichen Kandidaten (Manasse) gegen einen kaiserlichen (Gaucher) durchzusetzen (E. DE MOREAU, Hist. Egl. Belg. 2, 94). S. dazu hauptsächlich HAUCK, KG. 3, und MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, an den im einzelnen oben bereits zitierten Stellen, ferner den knappen Überblick über Wiberts Obediens in Deutschland bei KÖHNCKE, Wibert S. 104ff. Für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland in den letzten Pontifikatsjahren s. auch MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 3ff.

⁶⁰⁹ Er war zu diesem Zwecke bereits mit Richard von St. Viktor in Marseille in Verbindung getreten; Bernold, Chron. zu 1093 (MG. SS. 5, 455f.); MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 398.

⁶¹⁰ KÖHNCKE, Wibert S. 113–118; noch am 8. April 1100 weihte ein Legat Wiberts, Kardinal Robert (vielleicht identisch mit dem Bischof Ruprecht von Faenza) in Mainz den neuen Bischof Hermann von Prag; SCHUMANN, päpstliche Legaten in Deutschland, S. 65; KÖHNCKE, Wibert 118; s. auch MEYER VON KNONAU, Jbb. 5, 64f. Auch der Sohn und Nachfolger Wratislavs, Bretislav von Böhmen, stand ganz auf Heinrichs IV. Seite.

Serbien und Kroatien

Aber selbst auf Länder wie Serbien und Kroatien, für die sich noch unter Gregor VII. sogar die Aufnahme unter die Lehnstaaten des Heiligen Stuhles vorbereitete – König Zwonimir von Kroatien ist im Jahre 1076 denn auch wirklich Vasall Gregors VII. geworden⁶¹¹ – besaß Urban II. bereits gar keinen Einfluß mehr. Diese zwischen dem Reich und Byzanz sich bildenden und in raschem Wechsel sich noch ständig umgestaltenden Reiche bedurften, wie Kehr gezeigt hat⁶¹², zu ihrer politischen Selbstbehauptung des festen Rückhalts an einer geordneten Kirchenorganisation, vor allem an einer eigenen landeskirchlichen Metropole; ihre Herrscher hielten sich daher ohne weitere Bedenken an den Papst, der ihren kirchenpolitischen Plänen entgegenkam und ihre Wünsche erfüllte; und dies war im Falle Serbiens nicht Urban II., sondern Wibert-Clemens III., wie sich aus der von Kehr edierten und interpretierten Urkunde des Gegenpapstes für den Erzbischof Petrus von Dioclea (Antivari) als serbischem Metropoliten aus dem Jahre 1089 erweist⁶¹³.

Unklar bleibt hingegen für uns das Ausscheiden Kroatiens aus der Verbindung mit dem rechtmäßigen Papsttum. Nach dem Tode des Königs Zwonimir „von St. Peters Gnaden“⁶¹⁴ im Jahre 1089 wurde das in Anarchie versinkende Reich ein Opfer der Rivalität zwischen Ungarn, Serbien und Venedig, die alle dort ihre Herrschaft durchsetzen wollten; in diesen Wirren ging der Zusammenhang mit Rom völlig verloren⁶¹⁵.

⁶¹¹ Kehr, WIBERT 1, 363; Liber Censum ed. FABRE-DUCHESNE 1, 356 Nr. LXXII); CHALANDON, Essai S. 7; König Zwonimir blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1089 seinem päpstlichen Lehnsherrn treu. Dann aber wurde dieses Lehnverhältnis illusorisch; KEHR, Wibert 1, 363; DERS., Rom und Venedig, QFIAB 19 (1927) 113. Auch in Serbien waren bereits unter Gregor VII. die Beziehungen zur Kurie offenbar bis zum Angebot der Vasallität durch König Michael gediehen (Gregor VII. Reg. V, 12 vom 9. Jan. 1078, ed. CASPAR 2, 365), doch zerschlugen sich damals die entsprechenden Verhandlungen, wahrscheinlich an den Forderungen Michaels nach einer eigenen serbischen Metropole. Michaels Nachfolger, Konstantin Bodin, wandte sich dann an den Gegenpapst Wibert, bei dem er schließlich „das gewünschte Entgegenkommen“ fand (KEHR, Wibert 1, 366); für Urbans Obedienz blieb Serbien seitdem verloren; KEHR a. a. O. S. 367f. mit Erörterung der von ihm aufgefundenen wichtigen Urkunde Wiberts vom 8. Jan. 1089 für den Erzbischof Petrus von Dioclea-Antivari (s. KEHR, Papsturkunden in Rom, Gött. Nachr. 1900, S. 148 Nr. 7). Zu Serbien und Kroatien (vor allem im Zusammenhang mit der ungarischen Geschichte) s. auch HOMAN, Geschichte des Ungarischen Mittelalters 1 (1940) 352ff.

⁶¹² KEHR, Wibert 1, 360ff., bes. S. 365; vgl. auch JORDAN, Stellung Wiberts von Ravenna S. 156.

⁶¹³ KEHR, Papsturkunden in Rom, (Gött. Nachr. 1900) S. 148 Nr. 7, Rom 1089 Jan. 8; ferner KEHR, Wibert 1, 366f.

⁶¹⁴ KEHR, Rom und Venedig S. 113.

⁶¹⁵ KEHR, Wibert 1, 364; DERS., Rom und Venedig S. 113.

Ungarn

Auch Ungarn trennte sich schon in den ersten Pontifikatsjahren von Urban II., wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kroatien seit 1089; König Ladislaus I., der damals in Kroatien die Herrschaft übernehmen wollte, hatte sich im Jahre 1091 durch die Vermittlung des Abtes Oderisius von Monte Cassino an den Papst gewandt, offenbar um sich von ihm als dem Lehnsherrn dieses Königreichs sein Unternehmen legitimieren zu lassen. Die uns im einzelnen unbekanntere Antwort Urbans II. muß wohl negativ gewesen sein, denn Ladislaus schloß sich sogleich Heinrich IV. und Wibert an; noch im gleichen Jahre 1091 erschien ein Legat des Gegenpapstes in Ungarn, das dann bis zum Tode des Königs Ladislaus I. (1095) zur Obedienz Wiberts gehört hat⁶¹⁶. Erst im Jahre 1096 läßt sich erkennen, daß die früheren Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl wiederhergestellt waren; kurz bevor er Frankreich verließ, richtete Urban ein Schreiben an Ladislaus' Nachfolger Koloman I., den er zur Übernahme der Herrschaft in Ungarn beglückwünschte und zur Wiederherstellung des katholischen Glaubens in seinem Reich in freundschaftlichster Weise ermahnte; zugleich ersuchte er den neuen König um dessen Zustimmung zur Entsendung päpstlicher Legaten nach Ungarn⁶¹⁷. Von päpstlicher Oberlehnshoheit war jetzt aber keine Rede.

Polen

Polen, das unter Boleslav II. noch in der ersten Zeit der Auseinandersetzung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. zu den Verbündeten des Papstes gehört hatte, war schon in den achtziger Jahren aus der Obedienz Gregors VII. in die seines Gegners Wibert und ins kaiserliche Lager übergegangen⁶¹⁸. Auf der

⁶¹⁶ KEHR, Wibert 1, 360–362; JORDAN, Stellung Wiberts von Ravenna S. 156; KLEWITZ, Entstehung des Kardinalkollegiums S. 70 Anm. 225.

⁶¹⁷ JL. 5662 vom 27. Juli 1096 (Migne, PL. 151, 480–482); als Legaten schlug der Papst den Abt Odilo von St. Gilles vor. Im Jahre darauf trat Koloman I. in die Allianz der politischen Mächte um Urban II. ein durch seine Heirat mit Busilla, einer Tochter Rogers I. von Sizilien. Durch die neuen Untersuchungen von W. HOLTZMANN, DA 19, ist der Name (Busilla) auch dieser Rogertochter fragwürdig geworden, s. o. S. 136 Anm. 482. Später stand Koloman mit Byzanz in enger Verbindung als Ratgeber der Komnenen und Schwiegervater des Johannes Komnenos, der sich mit Kolomans Tochter Irene (Pyrisca) vermählte; s. DE LA FORCE, Les Conseillers latins d'Alexis Comnène, Byzantion 11 (1936) 154f. Zur Geschichte Ungarns und seiner Beziehungen zu Urban II. s. auch B. HOMAN, Gesch. des Ungarischen Mittelalters 1 (1940) 315ff. (freilich nur zusammenfassend und ohne Diskussion der einzelnen noch ungeklärten Fragen); vgl. ferner die knappen, anregenden Bemerkungen von G. SZÉKELY, Ungarns Stellung zwischen Kaiser, Papst und Byzanz zur Zeit der Kluniazenserreform, Spiritualità Cluniacense in: Convegno del Centro di Studi sulla Spiritualità medievale 2 (Todi 1960) 312–315.

⁶¹⁸ Vgl. The Cambridge History of Poland 1 (1950) 41–42f.; s. auch Gregor VII. Reg. II, 73 an Boleslav II. von Polen (ed. CASPAR 1, 233ff.).

Seite der Gegner blieb Polen auch während des ganzen Pontifikats Urbans II., und es scheint nicht, daß der Papst mit diesem Land überhaupt in Beziehungen getreten ist.

Dänemark

Die spärlichen Nachrichten über das Verhältnis der Länder Nordeuropas zur römischen Kirche in jener Zeit lassen nur erkennen, daß sich auch hier im Norden der Umkreis der politischen und kirchlichen Beziehungen des legitimen Papsttums seit Gregor VII. zunächst verengt hatte. Bezeichnend hierfür ist schon die Tatsache, daß für den Norden – wie ja auch für fast alle der genannten östlichen Länder – aus der Zeit Urbans II. im Gegensatz zum Pontifikat Gregors VII. keine einzige Papsturkunde überliefert ist⁶¹⁹.

Nur mit Dänemark hat Urban gegen Ende seines Pontifikats wieder in Verbindung treten können. Vermutlich bald nach Gregors VII. Tod scheint das Land unter König Olaf in die Obediens Wiberts übergegangen zu sein⁶²⁰; die Haltung des Erzbischofs Liemar von Hamburg-Bremen, der ein entschiedener Anhänger Heinrichs IV. und seines Gegenpapstes war, wird auf diese Entwicklung in Dänemark nicht ohne Einfluß gewesen sein – war er doch der Metropolit auch der ganzen dänischen Landeskirche. Zwischen Olafs Nachfolger, König Erich, und dem Erzbischof kam es jedoch schon bald nach Erichs Herrschaftsübernahme (1095) zu einem uns in Ursache und Veranlassung nicht mehr näher erkennbaren Zerwürfnis, wobei Liemar den König exkommunizierte. Jetzt wandte sich der König an Papst Urban II., den er zuerst im Jahre 1096 in Rom, dann nochmals 1098 in Bari aufsuchte; mag auch die Exkommunikation durch Erzbischof Liemar, die Urban bei der ersten Romreise des Königs aufhob, der Anlaß für dessen Verständigung mit Rom gewesen sein; ihr Grund – und wahrscheinlich auch schon der des Konflikts zwischen König und Erzbischof – lag in dem Streben des Dänenkönigs nach einer eigenen, von der Hamburger Kirche und vom Kaisertum unabhängigen, dänischen Metropole. Daß ein solcher Plan in dem Hamburger Metropoliten nur den schärfsten Gegner und in dem kaiserlichen Papst Wibert naturgemäß keinen Förderer finden konnte, mußte den König von vornherein auf Urban II. verweisen. Der Papst zeigte sich dem dänischen Projekt durchaus gewogen – umso mehr, als die Loslösung der dänischen Kirche aus dem Zusammenhang mit der kaiserlich-wibertinischen Reichskirche unter diesen Umständen nur einen Gewinn für seine Obediens bedeuten konnte; *nec difficilem curiae consensum habuit*, ver-

⁶¹⁹ Vgl. den Bericht von BRACKMANN, Papsturkunden des Nordens (Gött. Nachr. 1904) S. 94 ff.

⁶²⁰ JORDAN, Stellung Wiberts von Ravenna, MIOG 62 (1954) 157 f. (mit Berücksichtigung der dänischen Literatur).

merkt der Bericht des Saxo Grammaticus über die entsprechenden Bemühungen König Erichs⁶²¹. Es scheint, daß diese Frage bei einer zweiten Italienreise des Königs im Jahre 1098 auch auf dem Konzil zu Bari vorgebracht wurde; damals hat Urban II. offenbar seine endgültige Zustimmung gegeben, aber zu einer praktischen Entscheidung ist es unter Urbans Pontifikat dann doch nicht mehr gekommen. Erst Paschalis II. hat die kirchliche Unabhängigkeit des Nordens im Jahre 1104 durch Erhebung von Lund zur dänischen Metropole und Verleihung des erzbischöflichen Palliums an den Bischof von Lund sanktioniert⁶²². So hat Urban II. hier eine für die Kirchengeschichte Norddeutschlands und des ganzen Nordens überhaupt höchst bedeutsame Entwicklung vorbereitet und gefördert, deren Ansätze vielleicht schon in Gregors VII. Pontifikat zurückreichten⁶²³; und er hat damit immerhin für die Obedienz des legitimen Papsttums ein Land zurückgewinnen können, das an den Gegenpapst verloren gegangen war und mit dem selbst sein großer Vorgänger doch nur in ziemlich theoretischer Beziehung gestanden hatte.

England

Als der Papst sich zu dieser Lösung der dänischen Frage entschloß – vielleicht auch unter dem Einfluß Anselms von Canterbury⁶²⁴ – war er noch immer um die endgültige Wiedergewinnung und Sicherung der englischen Position bemüht, die seit den Tagen Gregors VII. schwer erschüttert war. Von den Grundsätzen der Englandpolitik Gregors scheint Urban II. dabei aus seiner Kardinalszeit nur noch den einen festgehalten zu haben, daß zumindest während des Schismas der englische König mit möglicher Geduld und Nachsicht zu behandeln sei⁶²⁵. Diese Diplomatie, die Gregor gegenüber Wilhelm

⁶²¹ Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum* lib. XII (MG. SS. 29, 70); MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 5, 55 (mit Anm. 55).

⁶²² Zu dieser ganzen Frage s. JORDAN, *Stellung Wiberts von Ravenna*, *MIÖG* 62 (1954) 157f., (betreffend die Obedienz des Gegenpapstes in Dänemark); MANN, *Lives* 7, 344–346; MEYER VON KNONAU, *Jbb.* 5, 54f.; LEB, *Rome, Kiev et Byzance* S. 295f. Eine entsprechende Äußerung Urbans II. selbst ist uns nicht überliefert, und die Konzilsakten von Bari sind verloren (HL., *Conc.* 5, 1 S. 458ff.); die Vorgänge sind nur noch aus den spärlichen Nachrichten der erzählenden Quellen (vor allem des Saxo Grammaticus *Gesta Danorum* lib. XII, MG. SS. 29, 70; vgl. dazu MEYER VON KNONAU und MANN) erkennbar. Die Entscheidung Paschalis II. von 1104: *JL.* 5994.

⁶²³ Es ist möglich, daß solche Selbständigkeitsbestrebungen schon älteren Datums waren; ein Schreiben Gregors VII. an König Sven II. von Dänemark (*Reg.* II, 75 vom 17. April 1075, *CASPAR* 1, 237f.), in dem der Papst den König um Darlegung seiner Anliegen bittet und ihm entsprechendes Entgegenkommen zusichert, könnte darauf hindeuten. Allerdings lassen die Formulierungen dieses Schreibens keine Präzision über den näheren Inhalt der dänischen Wünsche zu.

⁶²⁴ Dies hat MEYER VON KNONAU vermutet, *Jbb.* 5, 54f.

⁶²⁵ Gregor VII. *Reg.* IX, 5 (1081), *CASPAR* 2, 579f. Zu dieser Englandpolitik Urbans II. vgl. auch die von TELLENBACH, *Libertas* S. 148, zitierte Korrespondenz zw. Anselm v. Canterbury u. Paschalis II. [*JL.* 5909].

dem Eroberer für gerechtfertigt hielt, blieb für Urban auch gegenüber dem England Wilhelms II. während seines ganzen Pontifikats beherrschend und charakteristisch. Der Erfolg war dann doch wenigstens der, daß die gesamte englische Kirche mit ihrem obersten Herrn, dem König, nicht endgültig zum Gegenpapst überging, wie es noch zu Pontifikatsbeginn befürchtet werden mußte.

Die Situation in England schildert in seiner nüchternen Art der Mönch Florentius von Worchester in seiner Chronik (zum Jahre 1091): „Es gab damals, wie man in England vernahm, zwei Männer, die sich als römische Päpste bezeichneten, miteinander im Widerstreit lagen, und die Kirche Gottes mit in ihren Zwiespalt hineinzogen: Urban, vormals Kardinalbischof Odo von Ostia, und Clemens, der frühere Erzbischof von Ravenna. Diese Angelegenheit beschäftigte, um von den übrigen Ländern zu schweigen, viele Jahre lang auch die englische Kirche insofern, als diese seit dem Tode Hildebrand-Gregors bis heute gar keinem Papst Gehorsam leisten und sich der Obedienz keines von beiden unterstellen wollte“⁶²⁶.

Daß dies die in England vorherrschende Tendenz war, daß der englische Episkopat, isoliert, kaum informiert, dem Schisma mit einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüberstand⁶²⁷, ohne Partei zu nehmen, während König Wilhelm II. den Streit zwischen Papst und Gegenpapst unbedenklich ausnützte, um eine für sein englisches Kirchenregiment vorteilhafte Neutralitätspolitik zu treiben – darüber wird Urban II. wohl von Anfang an nicht im Zweifel geblieben sein, gewiß nicht mehr seit der Rückkehr seines ersten nach England entsandten Legaten, des Kardinalsubdiakons Roger, im Jahre 1089⁶²⁸.

⁶²⁶ Ex Florentii Wigorniensis Historia (MG. SS. 5, 564); diese Darstellung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen zumindest in der ersten Hälfte von Urbans Pontifikat entschieden besser als die (auch noch für die Lage in den letzten Pontifikatsjahren doch recht beschönigende) Formulierung des Ordericus Vitalis: *Solus Henricus, Teutonum princeps, et pedissequi eiusdem Guiberto cobaterebant. Galli vero et Angli, aliaquae gentes pene omnes per orbem Urbano pie obsecundabant*, Hist. Eccles. lib. VIII cap. 7 (Migne, PL. 188, 578); vgl. auch Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Lib. I (Migne, PL. 179, 1485): *Consensu dubio fluctuabat Anglia, in Wibertum tamen metu regis inclinatio* (zu 1093).

⁶²⁷ Vgl. etwa die Bemerkung von Eadmer, Hist. Nov. in Anglia zu 1094/95: . . . *sed quis eorum* (d. h. der beiden Päpste) *canonice, quis secus fuerit institutus, ab Anglis usque id temporis ignorabatur*, MG. SS. 13, 139 (Migne, PL. 159, 389).

⁶²⁸ Zur Legation des Kardinals Roger im Jahre 1088 (und seiner Rückkehr im Laufe des Jahres 1089) s. JL. 5351 (Migne, PL. 151, 287) und JL. 5406 (PL. 151, 305); ferner: SCHIEFFER, päpstliche Legaten in Frankreich, S. 108 und 141 f.; TYLLMANN, päpstliche Legaten in England, S. 18; Zu England in der Zeit Urbans II. und den Beziehungen des Papstes zu Königtum und Kirche Englands zusammenfassend: POOLE, *From Domesday Book to Magna Carta* (Oxford History of England² 3, 1951 S. 167 ff.; *The Cambridge Medieval History* 5, 521 ff.; (England 1087–1154, von W. J. CORBETT); MANN, *Lives* 7, 260 und 318 ff.; HALLER, *Papstum* 2, 461 ff.; FLICHE-MARTIN, *Hist. Egl.* 8, 232–234 und 312–319; KÖHNCKE, *Wibert* S. 119–121; KEHR, *Wibert* 1, 356 ff.; zuletzt handelte darüber N. F. CANTOR, *Church, Kingship, and Lay Investiture in England 1089–1135* (1958).

Kardinal Roger war gleich im April 1088 an den schon seit Jahren vom Gegenpapst Wibert umworbenen⁶²⁹ Erzbischof Lanfranc von Canterbury gesandt worden mit einem größeren Schreiben Urbans, das neben der Wahlanzeige des neuen Papstes eine Art Grundskizze seiner künftigen Englandpolitik enthielt⁶³⁰. Von vornherein rückte er dabei bewußt den englischen Primas, den er mit schmeichelhafter Anerkennung bedachte, in den Mittelpunkt seiner Kirchenpolitik. Statt weiterhin (wie früher Gregor VII.) auf eine Romreise Lanfrancs zu drängen, vertraute er vielmehr diesem selbst voll und ganz die Wahrnehmung der Interessen der römischen Kirche in England an. Auch dem König gegenüber sollte Lanfranc den Papst vertreten; vor allem sollte er Wilhelm II. dazu bewegen, daß er sich jetzt in der Zeit der Not als wahrer Freund der römischen Kirche erweise und sie – wie es sein königliches Amt erfordere – nach Kräften unterstütze. Seine verzweifelte Finanzlage zwang den Papst, hinzuzufügen, daß solche königliche Unterstützung *consilio et solatio* für ihn vor allem auch eine rasche und wirksame materielle Hilfe bedeuten müsse, und so bat er ausdrücklich um Überweisung des traditionellen Peterspfennigs, den am besten gleich der Kardinal Roger mit zurückbringen könnte. Mit dem notgedrungen vagen Gegenversprechen, der König würde ihn so jederzeit *super augmentatione et exaltatione regni sui promptos semper et paratos* finden können, schloß der Papst sein Schreiben, nicht ohne sich dem Gebet Lanfrancs und seinen Legaten dem besonderen Wohlwollen des Erzbischofs zu empfehlen. In diesen ersten kirchenpolitischen Äußerungen hatte sich Urban II. auf das Minimum der Anliegen beschränkt, die er in England vorzutragen hatte; aber dies war auch zugleich das Maximum dessen, was er damals von dort erwarten konnte: die offizielle Anerkennung als rechtmäßiger Papst durch König und Kirche von England und die für ihn wichtige Geldhilfe des Peterspfennigs. Beides hat er im Jahre 1088 noch nicht erhalten. Die Antwort Lanfrancs, der schon im folgenden Jahre starb – vermutlich noch vor der Rückkehr des päpstlichen Legaten nach Rom⁶³¹ – ist nicht bekannt. Vom König konnte die endgültige Anerkennung Urbans II. erst im Jahre 1095 erreicht werden; und damals erst hat wohl auch die Zahlung des Peterspfennigs wieder eingesetzt, die naturgemäß von der Entscheidung Wilhelms II. für den einen oder den

⁶²⁹ Vgl. KEHR, Wibert 1, 356ff., mit Interpretation der Schreiben des schismatischen Kardinals Hugo an Erzbischof Lanfranc von Canterbury, dessen „Neutralitätserklärung“ im Streit zwischen Papst und Gegenpapst (Lanfranci epist. 59, Migne, PL. 150, 548) sowie dreier Briefe Wiberts an den englischen Erzbischof aus den Jahren 1085–1087.

⁶³⁰ JL. 5351 vom 10. April 1088 aus Terracina (Migne, PL. 151, 286–288).

⁶³¹ Erzbischof Lanfranc von Canterbury starb am 24. Mai 1089. Kardinal Roger scheint damals seine Legation noch nicht beendet zu haben, da er noch im August des gleichen Jahres – offenbar auf der Rückreise von England – in Le Bec bei Abt Anselm angekündigt wird (JL. 5406).

andern Papst abhängig war⁶³². Präzise Reformforderungen vorzubringen – wie etwa das Investiturverbot, auf dessen strikter Durchsetzung er ja auch anderswo praktisch nicht bestand – oder die Verhältnisse in der englischen Kirche grundlegend zu reformieren, hat Urban gar nicht erst versucht. Auch er hat, wie zuletzt Gregor VII. selbst, das anglo-normannische Staatskirchensystem schließlich hingenommen, ein unumgängliches Zugeständnis, wollte er dort überhaupt als Papst Anerkennung finden⁶³³.

Das hinderte ihn jedoch nicht an weiteren Versuchen, in dieses in sich augenscheinlich völlig geschlossene System einzudringen und jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, in England seine Autorität geltend zu machen. Freilich, solche Gelegenheiten waren selten genug und die Ergebnisse des päpstlichen Eingreifens spärlich. Der englische Episkopat, fast ausnahmslos gewohnt, sich dem König zu fügen, wandte sich seit langem kaum mehr an den Papst, englische Bischöfe waren auf päpstlichen Konzilien überhaupt nicht zu sehen, und der Weg nach Rom führte damals für einen englischen Prälaten stets auch gleich ins politische Exil. Der König tat alles, um seine Landeskirche von jedem äußeren Einfluß abzuschließen, und unter Wilhelm II. war das ganze, streng auf lehnsrechtlicher Basis aufgebaute königliche Kirchenregiment eher noch selbstherrlicher, willkürlicher und rücksichtsloser geworden als es zur Zeit des Eroberers gewesen war. Päpstliche Legaten, die etwa ohne Genehmigung des Königs nach England kamen oder dort nicht in seinem Sinne und mit seinem Einverständnis wirken wollten, richteten gar nichts aus. Dies hatte zuletzt noch Lanfranc dem wibertinischen Kardinal Hugo zu verstehen gegeben, als dieser ihm seine Englandreise im Auftrage des Gegenpapstes ankündigte⁶³⁴, und auch Urban II. mußte diese Erfahrung mehr als einmal machen⁶³⁵.

⁶³² In seinem Schreiben (JL. 5406) vom 10. August 1089 (s. vorhergehende Anm. 631) sprach der Papst nur von dem Peterspfennig, den ein Legat Hubert noch zur Zeit Gregors VII. in England gesammelt und bei Anselm in Le Bec hinterlegt hatte. Von einer durch Kardinal Roger 1088 etwa eingebrachten Kollekte ist dabei bemerkenswerter Weise nicht die Rede. Dagegen hat Urban damals den Abt von Le Bec, die von Hubert hinterlassene Geldsumme so rasch wie möglich ihm zu übersenden.

⁶³³ Dieses Staatskirchensystem hat neuerdings N. F. CANTOR sehr eindringlich und anschaulich dargestellt, so daß es hier genügen kann, auf sein Buch, *Church, Kingship and Lay Investiture in England, 1089–1135*, bes. auf die Einleitung, S. 12–41 und das darauf folgende Kapitel, S. 42 ff., zu verweisen.

⁶³⁴ Lanfranc epist. 59 (Migne, PL. 150, 548); vgl. KEHR *Wibert* 1, 357; KÖHNCKE, *Wibert* S. 119.

⁶³⁵ Das zeigt sich bereits bei seiner ersten Legation (Kardinal Roger, 1088–1089), dann nochmals im Jahre 1093 (Kardinal Roger und Bischof Herbert von Thetford-Norwich), und schließlich zum dritten Mal im Jahre 1096 (Abt Jarento von Dijon); vgl. TILLMANN, *päpstliche Legaten in England* S. 18 ff.; SCHEFFER, *päpstliche Legaten in Frankreich* S. 141 ff.; LIEBERMANN, *Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon* S. 158 und 171; POOLE, *Oxford Hist. of England* 3, 176.

Die päpstliche Politik war unter solchen Bedingungen zu völliger Passivität verurteilt, ja sie mußte für Urban II., der während des größten Teils seines Pontifikats um seine eigene Existenz und seine Anerkennung zu kämpfen hatte, gänzlich aussichtslos erscheinen. Allerdings hatte auch sein Gegenspieler Clemens III. mit denselben Schwierigkeiten zu rechnen; Wibert hat seinerseits trotz aller seiner Bemühungen die offizielle Anerkennung als Papst und die Einbeziehung Englands in seine Obedienz nie erreicht, auch nicht in den kritischen Jahren 1085–1088, in denen sich der kirchenpolitische Isolationismus Englands vollends ausprägte⁶³⁶; seine Aussichten, England auf seine Seite zu ziehen, mußten in dem Maße dahinschwinden, in dem Urban II. der christlichen Welt als der wahre Nachfolger Petri erschien.

Vermochte es Urban, in schwierigsten Situationen, der politischen Entwicklung gegenüber Geduld und abwartende Zurückhaltung zu bewahren, so lag es doch nicht im Wesen seines Charakters, die Dinge treiben und die Zeit allein arbeiten zu lassen, solange er noch an eine Möglichkeit persönlicher Einflußnahme glaubte. Auch England gegenüber suchte er aus der Passivität herauszukommen, Mißerfolge ohne heftige Reaktion hinnehmend, Hindernisse als grundsätzlich überwindbar ansehend. Auch England gegenüber erscheint Urbans Politik als jene eigentümliche Mischung von klarsichtigem Realismus und scheinbar völliger Ignorierung von Hindernissen und Schwierigkeiten, die um größerer Ziele willen als unbedeutend gelten mochten.

Nicht entmutigt durch den Fehlschlag seiner ersten Kontaktnahme mit England, griff der Papst im folgenden Jahre 1089 in den Streit um den Bischof von Durham ein und wandte sich diesmal unmittelbar an den englischen König selbst⁶³⁷. Bischof Wilhelm von Durham hatte während der großen Verschwörung Odos von Bayeux zu Beginn der Regierung Wilhelms II. zunächst wie alle anderen englischen Bischöfe dem König zwar die erbetene Waffenhilfe geleistet, ihn aber dann, offenbar in einem kritischen Augenblick, im Stich gelassen. Nach der Niederwerfung der Rebellion wurde der Bischof das Opfer

⁶³⁶ Auf Grund der englischen Korrespondenz Wiberts (s. LIEBERMANN, Engl. Hist. Rev. 16, 1901, 328ff.) hat KEHR, Wibert 1, 356ff., für die Zeit von 1086–1088 eine „wenn nicht formelle, so doch tatsächliche“ und „freilich nur bedingte und . . . gewiß auch nur . . . vorübergehende“ Anerkennung und Obedienz des Gegenpapstes in England angenommen (bes. S. 359f.). Aber selbst mit den von Kehr gemachten Vorbehalten und Einschränkungen läßt sich diese Annahme nicht rechtfertigen. Diese Korrespondenz Wiberts zeigt nicht mehr als dessen Bemühungen, seinerseits in England Anerkennung zu finden; daß diese auch wirklich Erfolg hatten, läßt sich daraus nicht erkennen. Vielmehr hatten sich bis zur endgültigen Anerkennung Urbans II. (1095) König und Kirche von England (mit Ausnahme einzelner weniger Persönlichkeiten) für keinen der beiden Päpste entschieden. Vgl. dazu auch TILLMANN, päpstliche Legaten in England S. 18; MANN, Lives 7, 260; FLICHE-MARTIN 8, 233; JORDAN, Stellung Wiberts von Ravenna S. 155.

⁶³⁷ JL. 5397, Coll. Brit. Urbani epist. 40 (ed. LÖWENFELD, Epist. Pont. Rom. Ined., 63 Nr. 129).

der üblichen Sanktionen, mußte seine Bistumsgüter vom König beschlagnahmt, seine Leute verhaftet sehen und konnte selbst nur mit knapper Not seiner eigenen Festnahme entgehen. Schließlich geriet er in einen Felonieprozeß, dessen Verlauf am Königshof für ihn eine sehr gefährliche Wendung nahm, da die anwesenden geistlichen Amtsbrüder Wilhelms von Durham, namentlich Erzbischof Lanfranc von Canterbury und Erzbischof Thomas von York, geschlossen für den König und gegen den Bischof Stellung nahmen. Vergeblich versuchte der Bischof sich aus dem lehnsrechtlichen Verfahren zu befreien, in das man ihn verstrickte; es gelang ihm nicht, sich unter Berufung auf sein bischöfliches Amt in den Bereich des kanonischen Rechts hinüber zu retten; und auch seine Spolieneinrede fand kein Gehör, weder beim König noch bei Lanfranc und den übrigen Bischöfen. In höchster Not erklärte Bischof Wilhelm endlich, er lehne das Urteil des Hofgerichts als parteiisch und unkanonisch ab und appelliere an den Heiligen Stuhl, dem, wie er sich jetzt erinnerte, die Entscheidung über alle wichtigen kirchlichen Angelegenheiten und vor allem das Urteil über die Bischöfe nach altem kanonischem Recht zustehe. Damit aber verlor er nun vollends Prozeß und Bistum, das ihm wegen Nicht-Anerkennung des königlichen Gerichts und Appells nach Rom als verwirkt abgesprochen wurde. Er mußte seine Bischofsstadt Durham im November 1088 dem König übergeben und erst nach schier endlosen Schikanen, die Wilhelm II. der Romreise des Bischofs zunächst noch entgegengesetzte, gelangte dieser wohl Ende 1088 oder Anfang 1089 hinüber in die Normandie⁶³⁸.

Inzwischen hatte auch Urban II. von diesen Vorgängen erfahren – vermutlich durch seinen Legaten, den Kardinal Roger⁶³⁹. Man darf annehmen, daß es vor allem der Appell Wilhelms von Durham nach Rom war, der den Papst dazu bestimmte, den englischen König in freundlicher, doch sehr bestimmter Form aufzufordern, er möge den Bischof in sein Bistum und seine früheren Rechte zunächst wiedereinsetzen und ihn dann mit rechtmäßigen Anklägern nach Rom ziehen lassen. Urbans Schreiben ist uns leider nur in einem unda-

⁶³⁸ Hauptquelle für diese Vorgänge ist der ausführliche und rechtsgeschichtlich sehr interessante Libellus de injusta vexatione Willelmi episcopi von einem zeitgenössischen Verfasser (ed. Th. ARNOLD, *Symeonis monachi opera* 1, 170–195, *Rer. Brit. Medii Aevi Script.* 75); s. dazu HOFFMANN, *DA. 15* (1959) 438ff.; knappere Nachrichten bietet ferner noch die *Historia Dunelmensis Ecclesiae* des Mönchs Simeon von Durham, *Lib. IV cap. 8* (ed. ebd. S. 127–128); s. auch POOLE, *Oxford History of England* 3, 101–104; MANN, *Lives* 7, 321f.; H. HOFFMANN, *DA. 15* (1959) 402f.; DAVIS, *Regesta Reg. Angl.* 1, 78 Nr. 298, setzt zu Nov. 1088 das Ende der Auseinandersetzung zwischen König und Bischof und die königliche Autorisation für Wilhelm von Durham zur Ausreise aus England. Am 24. April 1098 unterzeichnete Wilhelm (nach wie vor sich Bischof von Durham nennend) eine Urkunde des Herzogs Robert von der Normandie in Vernon (Normandie), DAVIS, *Regesta Reg. Angl.* 1, 80 Nr. 308.

⁶³⁹ *Audirimus*... beginnt das den Fall Durham betreffende Fragment des päpstlichen Schreibens JL. 5397.

tierten Exzerpt der *Collectio Britannica* (nr. 40) erhalten, das man aus sachlichen Gründen wohl ins Frühjahr 1089 wird datieren können⁶⁴⁰. Immerhin läßt sich aus dem Fragment erkennen, daß der Papst, wenn er dem König auch ernsthafte Vorstellungen wegen seines unkanonischen Verfahrens machte, seine Forderung doch recht maßvoll formulierte, sich jeglicher Drohung mit kirchlichen Sanktionen enthielt und sich den kirchenhoheitlichen Gewohnheiten des Normannen – weit entfernt, sie hier anzugreifen – sogar anzupassen suchte⁶⁴¹.

Aber bei aller Vorsicht in der Formulierung war der Anlaß, die *apostolica auctoritas* in England zur Geltung zu bringen, doch schlecht gewählt. Gerade dies hatte man bei Wilhelms Prozeß vermeiden wollen, den man von Anfang bis zum Ende als rein lehnsrechtliches Verfahren nicht gegen einen Bischof, sondern gegen einen der Felonie schuldigen königlichen Vasallen aufgezogen hatte. Die Intervention Urbans blieb denn auch sowohl in England selbst ohne Wirkung als auch in Rom ohne weitere Folge. Vielleicht hatte der Papst neben der Gelegenheit, sich in England erneut bemerkbar zu machen und mit dem König selbst einmal ins Gespräch zu kommen, hier auch die Notwendigkeit gesehen, einem eventuellen Eingreifen seines Rivalen Wibert zuvorzukommen. Dieser Sorge sollte er sich jedoch bald enthoben sehen. Für den Bischof von Durham selbst war der Appell an den Papst nur ein formales Mittel gewesen, sich dem politischen Prozeß zu entziehen, eine Ausflucht aus einem für ihn in höchstem Maße bedrohlichen Verfahren, bei dem sich seine Unschuld an dem ihm vorgeworfenen Hochverrat wahrscheinlich gar nicht erst hätte erweisen lassen. Der unmittelbaren Gefahr erst einmal entronnen, dachte er nicht mehr daran, sich noch nach Rom zu begeben, sondern wartete in der Normandie bessere Zeiten ab und suchte von sich aus des Königs Gnade wieder zu erlangen, was ihm im Jahre 1091 bereits gelang⁶⁴². Er erhielt sein Bistum zurück und wurde bald wieder einer der Haupttrageber Wilhelms II. und vor allem jetzt auch einer der entschiedensten Verfechter des königlichen Standpunktes in den Fragen der königlichen Kirchenhoheit und des Verhältnisses der eng-

⁶⁴⁰ EWALD, NA. 5 (1880) 368, setzte es zu 1089 Mai–August, LÖWENFELD zu April–Juni 1089 (JL. 5397 und Epp. Pont. Rom. ined. S. 63). Als spätestmögliche Datierung erscheint Sommer 1089, da eine noch später vorgetragene Aufforderung zur Genehmigung der Romreise Bischof Wilhelms keinen Sinn mehr gehabt hätte, und zu dieser Zeit der Papst über die tatsächliche Ausreise des Bischofs aus England informiert sein konnte.

⁶⁴¹ Dies deutet die Wendung an: . . . *ut Dunelmensem episcopum episcopatus sui ditione restituar, reinrestas . . .* (JL. 5397, LÖWENFELD, a. a. O., S. 63 Nr. 129); König Wilhelm II. selbst wird hier mit *sua dilectio* angesprochen.

⁶⁴² Libellus (ed. ARNOLD S. 195); Simeon von Durham, Hist. Dunelmens. Eccl. IV, 8, S. 127f.; DAVIS, Regesta Reg. Angl. 1, 83 Nr. 318 (zu 1091, August–Dezember), sowie S. 96 Nr. 373 mit dem Hinweis auf Wilhelms Wiedereinsetzung in Durham (nach Davis am 11. Sept. 1091). Die Intervention Urbans II. wird im Libellus und in der Hist. Dunelm. Eccl. des Simeon von Durham überhaupt nicht erwähnt.

lischen Kirche zu Rom; ja, bei der Versammlung von Rockingham im Jahre 1095 trat gerade Wilhelm von Durham als einer der entschiedensten Gegner Anselms von Canterbury auf, als dieser die gleichen kanonischen Rechtsprinzipien geltend machte, auf die er sich einst selbst mit allem Nachdruck berufen hatte⁶⁴³.

Bald nach Beendigung des Streits um Durham, den die Engländer zuletzt doch unter sich beigelegt hatten, ohne Urbans Intervention zu beachten, gab wiederum ein englischer Prälats dem Papst einen Anlaß, sich abermals mit den Verhältnissen der englischen Kirche zu befassen. Wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1093 erschien bei ihm Herbert von Losinga, Bischof von Thetford-Norwich, der wohl seine ganze kirchliche Laufbahn in England, vor allem aber den Erwerb seines Bistums im Jahre 1091, simonistischen Praktiken zu verdanken hatte⁶⁴⁴. Der durchaus befähigte, hochgebildete Mann war allem Anschein nach kein Simonist aus borniertem Ehrgeiz, sondern vielmehr, wie Poole ihn charakterisiert, ein Opfer des ganzen damaligen „Systems“⁶⁴⁵. Jetzt gestand er dem Papst seine Schuld, legte Stab und Ring in Urbans Hände und stellte ihm sein Bistum zur Verfügung. Nicht nur solche *humilitas* bewog Urban, den Bischof sofort zu restituieren; noch mehr wird es die hier erkannte Möglichkeit gewesen sein, aufs Neue die Aufmerksamkeit der englischen Kirche auf sich zu lenken, und zwar diesmal durch einen positiven Akt, von dem er mit Recht hoffen durfte, daß er in England volle Zustimmung finden und bei König und Kirche die Überzeugung vom Verständnis und Entgegenkommen des Papstes hervorrufen würde. So sicher glaubte sich Urban seiner Sache, daß er jetzt den Versuch einer zweiten Legation nach der so unzugänglich erscheinenden Insel unternahm; eben den begnadigt nach England zurückkehrenden Bischof Herbert von Thetford ernannte er, zusammen mit dem inzwischen zum Kardinaldiakon aufgerückten Roger, zu päpstlichen Legaten für England und die Normandie⁶⁴⁶. Offiziell war ihre Hauptaufgabe, einen alten Vorrangstreit zwischen den Erzbistümern York und Canterbury schieds-

⁶⁴³ Vgl. POOLE, Oxford Hist. of England 3, 103f. und bes. S. 174. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture, S. 80, 85 und 97, der jedoch diesen für das allgemeine Thema seines Buches immerhin bedeutsamen Prozeß des Bischofs von Durham (Wilhelm von St. Calais) nicht in seine Untersuchung einbezogen hat.

⁶⁴⁴ Zu Bischof Herbert von Thetford (seit etwa 1096 beginnt die Verlegung des Bischofssitzes nach Norwich): MANN, Lives 7, 322; TILLMANN, päpstliche Legaten in England S. 19; POOLE, Oxford Hist. of England 3, 169f.; CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture S. 34, 37f., 45 u. ö. Hauptquellen: Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. II (Migne, PL. 179, 1519ff.), und Gest. Reg. Angl. IV (Migne, PL. 179, 1291); Florentius Wigorniensis, Chron. (ed. TORPE 2, 33f.); DAVIS, Regesta Reg. Angl. 1, Nr. 315ff.

⁶⁴⁵ POOLE a. a. O., S. 169; ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus den in der Studie von CANTOR verstreuten Bemerkungen über diesen Bischof.

⁶⁴⁶ Vgl. TILLMANN, päpstliche Legaten in England S. 19; SCHIEFFER, päpstliche Legaten in Frankreich S. 142f.; CANTOR, a. a. O. S. 52.

richterlich zu schlichten – doch müssen sie ganz allgemein weitgehende Vollmachten zur päpstlichen Stellvertretung in England überhaupt erhalten haben⁶⁴⁷.

Auch dieser Versuch schlug fehl. Zwar in der Normandie läßt sich im Laufe des Spätjahres 1093 die Tätigkeit der beiden Legaten feststellen⁶⁴⁸, aber es ist schon nicht mehr sicher, ob der Kardinal Roger überhaupt noch nach England gekommen ist⁶⁴⁹, und der Bischof von Thetford mußte froh sein, wenn er wegen seiner offensichtlich ohne königliche Erlaubnis unternommenen Romreise (und Vorwegnahme der Anerkennung Urbans II.) überhaupt glimpflich davorkam; wie es scheint, war dies der ganze Erfolg von Urbans Bemühungen um die englische Obediens, daß die königliche Ungnade nicht allzu lange und zu schwer auf dem Bischof lastete⁶⁵⁰. Von einer Tätigkeit Herberts als päpstlichen Legaten in England findet sich keine Spur, und es ist wenig wahrscheinlich, daß er eine solche je ausgeübt hat. Er muß sich vielmehr in den folgenden Jahren der Diskussion um die großen kirchenpolitischen Fragen möglichst ferngehalten und sich vornehmlich mit dem Neubau seiner Kathedrale und der Einrichtung seines Bischofssitzes in Norwich befaßt haben, wobei er sich der wohlwollenden Förderung König Wilhelms II. erfreuen konnte⁶⁵¹.

Es charakterisiert Urbans Englandpolitik, daß er den an sich belanglosen und zunächst noch inaktuellen Obediensstreit zwischen Canterbury und York zum Vorwand nahm, um durch Ernennung eines einheimischen Prälaten zum Legaten endlich eine Position auf der Insel zu gewinnen und zugleich mit dem einzigen derzeit amtierenden englischen Erzbischof, Thomas von York, in Verbindung zu treten – während er andererseits eines der wichtigsten Probleme der anglo-normannischen Kirche, die schon seit 1089 andauernde Vakanz von Canterbury, gefissentlich übersah⁶⁵². Denn es kann kein Zweifel

⁶⁴⁷ Vgl. Urbans Schreiben an Erzbischof Thomas von York aus dem Jahre 1093 (W. HOLTZMANN, Papsturkunden in England 2 (1935) 103, bei JL. Reg. Pont. Rom. nicht verzeichnet): ... *legator nostros, quibus in Angliae regno commisimus vices nostras, vobis plurimum commendamus* ... Das Schreiben ist überliefert in der Biographie des Erzbischofs Thomas von Hugo Cantor (ed. RAINE, *Historians of the Church of York and its archbishops* 2, 103f.).

⁶⁴⁸ SCHIEFFER, *Päpstliche Legaten in Frankreich* S. 142f.; und TILLMANN, *päpstliche Legaten in England* S. 19.

⁶⁴⁹ Vgl. TILLMANN a. a. O.

⁶⁵⁰ Nach CANTOR, S. 77, und POOLE, S. 170, hat ihm König Wilhelm II. deshalb für einige Zeit sein Bistum entzogen; sehr lange kann diese Strafe jedoch kaum gedauert haben. Gleich nach seiner Rückkehr aus Italien unterzeichnete Bischof Herbert eine königliche Urkunde für Erzbischof Thomas von York vom 25. Dez. 1093 (DAVIS, *Regesta Reg. Angl.* 1, 88 Nr. 338, ed. ebda. 132 Nr. LII); vgl. ferner die bei Davis verzeichneten Urkunden Nr. 373 (1092–1095) und Nr. 385 (1091–1096).

⁶⁵¹ Vgl. CANTOR, S. 97; POOLE, 3, 170; MANN, *Lives*, 7, 322; DAVIS, *Regesta Reg. Angl.* 1, 98 Nr. 385.

⁶⁵² Mit Recht bemerkt CANTOR im Zusammenhang mit der Legation Herberts von Thetford: „Urban ignored the most vital problem of the English Church, the Canterbury

darüber bestehen, daß der Papst von dieser Vakanz und wohl auch von den Verhandlungen um die Neu besetzung bzw. von der vorläufigen Ernennung Anselms (im März 1093) zur Zeit der Entsendung seiner Legaten und seines Schreibens nach York keine Kenntnis gehabt hätte. Bischof Herbert von Thetford hat ihn zumindest noch über die Vorgänge in England während der ersten Monate des Jahres 1093 unterrichten können⁶⁵³.

Vielleicht war es sogar gerade die Kenntnis von diesen Dingen, die Urban veranlaßte, diesen Konflikt aufzugreifen, der zuletzt unter König Wilhelm I. die Erzbischöfe Lanfranc von Canterbury und Thomas von York entzweit hatte⁶⁵⁴. Tatsächlich brach der Rangstreit bei der Weihe Anselms zum Erzbischof von Canterbury (am 4. Dezember 1093) erneut aus, und Erzbischof Thomas von York mochte, als er, vielleicht gerade damals, jedenfalls nur wenig später, Urbans Schreiben erhielt⁶⁵⁵, mit Befriedigung feststellen, daß der Papst in dieser Angelegenheit auf seiner Seite stand; denn der Tadel Urbans darüber, daß er früher – *inconsulto Romano pontifice* – dem Erzbischof Lanfranc widerrechtlich seine Yorker Kirche unterstellt und ihm eine Unterwerfungserklärung abgegeben habe, enthielt zugleich auch die Befreiung von York aus jener von Thomas bekämpften Unterordnung unter Canterbury und indirekt die Anerkennung der von ihm verfochtenen Gleichberechtigung der beiden englischen Metropolen⁶⁵⁶. Die Vorrangstreitigkeiten zwischen York und

vacancy“, Church, Kingship and Lay Investiture S. 52. Zu York und Canterbury s. M. DUEBALL, Der Suprematsstreit zwischen den Erzdiözesen Canterbury und York 1070–1126 (Eberings Hist. Studien 184, Berlin 1929).

⁶⁵³ Gegen Ende 1093 sind Bischof Herbert und Kardinal Roger in der Normandie tätig (Roger nimmt Anfang Dezember 1093 an einem Hoftage Herzog Roberts zu Bonneville teil, DAVIS, Regesta Reg. Angl. 1, 89 Nr. 342), Herbert von Thetford ist spätestens an Weihnachten 1093 – wahrscheinlich sogar schon Anfang Dezember (TILLMANN, päpstliche Legaten S. 19) wieder in England (DAVIS, Reg. Reg. Angl. 1, 88 Nr. 338 vom 25. Dez. 1093 in Gloucester). Rechnet man etwa 1½ Monate für die Reise des Bischofs von England nach Unteritalien, wo sich Urban fast das ganze Jahr über aufhielt (s. JL 1, 671–673), bzw. von Campanien bis zurück nach England (Lambert von Arras brauchte im Jahre 1094 für eine Romreise etwa 39 Tage, Gesta Lamberti (Migne, PL. 162, 636f.) und HUYGHEBAERT, RHE. 40 (1944/45) 195f., so wird man annehmen können, daß Bischof Herbert ungefähr im August, vielleicht gegen Ende des Monats, England verlassen hat. N. F. CANTOR, S. 90 Anm. 223, nimmt für die Reise Walters von Albano von Oberitalien nach England bzw. für die der königlichen Gesandten von England nach Italien zu Anfang des Jahres 1095 etwa zwei Monate an.

⁶⁵⁴ Zu den früheren Phasen dieser Auseinandersetzungen s. DUEBALL, Suprematsstreit S. 19ff.; Hugo Cantor (ed. RAINE, Hist. of the Church of York, 2, 99–103); Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. Lib. I (Migne, PL. 179, 1460ff.).

⁶⁵⁵ Vermutlich hat Bischof Herbert von Thetford dieses Schreiben selbst überbracht (*Querelam non modicam . . .*), vgl. W. HOLTZMANN, Papsturkunden in England 2, 103; zu dem erneuten Zwischenfall im englischen Primatialstreit bei Anselms Weihe s. Hugo Cantor (ed. RAINE 2, 104f.) und Eadmer, Hist. Nov. (Migne, PL. 159, 372f.); DUEBALL, Suprematsstreit S. 43ff.

⁶⁵⁶ Hugo Cantor (ed. RAINE 2, 103f. mit dem Text von Urbans Schreiben an Thomas von York); vgl. DUEBALL, S. 42; N. F. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture S. 64.

Canterbury waren damit freilich noch lange nicht beendet⁶⁵⁷, und der päpstliche Legat, Bischof Herbert von Thetford, hat hierbei schon gar nichts ausrichten können.

Aber dies alles verlor jetzt seine für Urbans II. Sache an sich nur recht geringe Bedeutung gegenüber der Neubesetzung des Erzbistums Canterbury mit Anselm von Le Bec und deren Folgen, von denen die wichtigste für den Papst seine endgültige Anerkennung in England gewesen ist.

Da der große kirchenpolitische Streit um den heiligen Anselm von Canterbury in der älteren und neueren Literatur des öfteren dargestellt worden ist, zuletzt vor allem ausführlich von N. F. Cantor⁶⁵⁸, braucht er hier nicht noch einmal im einzelnen erörtert zu werden. Cantor hat, bisherige Ansichten gelegentlich verbessernd, überzeugend geschildert, wie der große Theologe Anselm – im Grunde seines Wesens unpolitisch und undiplomatisch – sehr bald sich seine bischöflichen Amtskollegen in England entfremdete und fast notwendig mit dem König selbst in den schärfsten Konflikt geriet. Für Urban II. war dabei entscheidend, daß er, ohne sein Zutun, in diese Auseinandersetzung einbezogen wurde, und zwar jetzt endlich mit Aussicht auf Erfolg, da die Initiative diesmal vom König ausging.

Anselms Drängen auf Anerkennung Urbans II., seine immer mehr zu Tage tretenden Differenzen mit dem König, hätten eine erneute Intervention Urbans in England nicht wirksamer werden lassen als alle bisherigen, wäre nicht die Frage des Palliums aufgetaucht, die den englischen Episkopat und schließlich selbst König Wilhelm II. jetzt doch auf das Papsttum verweisen mußte. Auch ein so eifersüchtig auf seine ausschließliche Kirchenhoheit bedachter Herrscher wie Wilhelm Rufus, und ein noch so sehr sich römischen Einflüssen entziehender landeskirchlicher Episkopat wie der englische konnten diese damals fest eingewurzelte kanonische Rechtsgewohnheit der Palliumsverleihung durch den Papst nicht ignorieren und übergehen. Freilich zog sich die von Anselm unerbittlich geforderte Entscheidung – alsbald schwer belastet durch den sich rasch vertiefenden Gegensatz zwischen König und Erzbischof – noch bis ins Jahr 1095 hin. Für Anselm gab es hier längst keine Entscheidung

⁶⁵⁷ Vgl. Hugo Cantor (ed. RAINE 2, 106): *Ordinato Anselmo a T(homa) archiepiscopo multa fuit inter eos de primatu vel subjectione quaestio vel contentio*. Die Streitigkeiten zogen sich noch bis weit ins 12. Jahrhundert hinein, ja, um gewisse Ehrenvorrechte und Titel rivalisierender Canterbury und York noch bis in die Mitte des 14. Jhs., vgl. DUEBALL, Suprematstreit S. 48 ff.

⁶⁵⁸ CANTOR, *Church, Kingship and Lay Investiture in England*; für Urbans II. Zeit s. bes. Cap. II und III; hier auch weitere Literatur; ferner: POOLE, *Oxford History of England* 3, 172 ff. und knappe kritische Bibliographie S. 499 f.; Z. N. BROOKE, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the reign of John* (Cambridge 1931); FLICHE-MARTIN, 8, 313–319; MANN, *Lives* 7, 323–336; von der älteren Literatur vgl. noch bes. BÖHMER, *Staat und Kirche in England und LIEBERMANN, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon* (Hist. Aufsätze) S. 162 ff.

mehr, er hatte schon früher als Abt von Le Bec stets in Urban II. den alleinigen rechtmäßigen Papst gesehen, aus dieser Überzeugung auch in England nie ein Hehl gemacht, ebensowenig wie aus seiner Absicht, nur von Urban sich sein Pallium zu holen. Wilhelm II. dagegen wollte sich unter allen Umständen hierbei völlige Entscheidungsfreiheit vorbehalten und keinesfalls dulden, daß Anselm ihm zuvorkam. Der Episkopat, in gewohnter Weise den königlichen Standpunkt teilend, blieb – mit Ausnahme des übereifrigen Wilhelm von Durham – zurückhaltend, weigerte sich jedoch, wie übrigens auch die Großen des Landes, Anselm zu verurteilen oder gar absetzen zu lassen; vielmehr suchten die Bischöfe immer wieder, zwischen König und Erzbischof zu vermitteln – in dem Sinne allerdings, daß sie Anselm dazu zu bewegen strebten, alles der Entscheidung des Königs anheimzustellen⁶⁵⁹. Diese war jedoch inzwischen schon gefallen, noch vor der großen Hofversammlung von Rockingham, die im Februar 1095 diese ganze Frage abschließend diskutieren sollte, jedoch keinen Ausweg finden konnte⁶⁶⁰.

In aller Stille hatte Wilhelm II. zu Beginn des Jahres 1095 zwei Kleriker seiner Hofkapelle nach Rom entsandt, zunächst um die dortige tatsächliche Situation genauer zu erkunden, hauptsächlich aber, um das Pallium für Canterbury zu seiner Verfügung zu erhalten⁶⁶¹; gelang dieser Schachzug, so konnte der König vor aller Augen seine absolute Kirchenhoheit manifestieren, deren Prinzip er während der jüngsten Auseinandersetzungen mit Anselm in der schroffsten Weise formuliert hatte, so daß ein Zurückweichen seitdem unmöglich scheinen mußte⁶⁶²; und er konnte, hatte er erst das Pallium für Canterbury in Händen, selbst mit Anselm sich einigen, ohne vor dem Episkopat und dem Adel seines Reiches das Gesicht zu verlieren⁶⁶³.

⁶⁵⁹ Vgl. Eadmer, *Historia Novorum* lib. I (Migne, PL. 159, 379–388); Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Pont. Angl.* lib. II (PL. 179, 1485–1487); CANTOR, *Church, Kingship and Lay Investiture*, bes. S. 78–87; POOLE, *Oxford Hist. of England* 3, 173f.

⁶⁶⁰ S. dazu zuletzt CANTOR, S. 79ff. (*The Rockingham Assembly*).

⁶⁶¹ Eadmer, *Hist. Nov.* lib. II: ... *ut ipsi regi ad opus archiepiscopi Cantuariensis pallium, tacita persona Anselmi, destinaret* ... (Migne, PL. 159, 389) und Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Pont. Angl.* I: ... *ut pallium regi mitteret, tradendum cui liberet* ... (Migne, PL. 179, 1487).

⁶⁶² Eadmer, *Hist. Nov.* II (Migne, PL. 159, 380), und Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Pont. Angl.* I (PL. 179, 1486), die beide berichten, König Wilhelm habe schließlich erklärt, daß er jede ohne seine Entscheidung und Zustimmung geleistete Anerkennung eines Papstes als einen Versuch ansehe, ihn selbst in seiner Herrschaft zu erschüttern und seiner Krone zu berauben.

⁶⁶³ Der Darstellung Eadmers und Wilhelms von Malmesbury folgend haben N. F. CANTOR, S. 90 mit Anm. 224, und vor ihm POOLE, *Oxford Hist. of England* 3, 174, angenommen, daß König Wilhelm II. von vornherein die Absicht hegte, den Papst für die Absetzung Anselms zu gewinnen bzw. überhaupt das Pallium zur Verleihung an einen neuen, ihm, dem König, genehmeren Erzbischof von Canterbury in seine Verfügung zu bekommen. Es ist möglich, daß Wilhelms Pläne so weit gegangen sind, doch scheint die Vermutung berechtigt, daß er angesichts der Haltung des Episkopats und der Barone, die ja offensichtlich nicht

Die königlichen Abgesandten erreichten Urban, als er gerade seinen Triumphzug durch Oberitalien angetreten hatte. Was sie mit dem Papst besprochen haben, ist unbekannt; jedenfalls haben sie im Auftrag des Königs das Pallium für Canterbury verlangt und die englische Obediens in Aussicht gestellt. Man sieht nur, daß Urban sich in dieses immerhin gewagte Unternehmen eingelassen, daß er aber auch Sorge getragen hat, sich dabei nicht überspielen zu lassen. Er gewährte ohne Schwierigkeit das Pallium, übergab es aber nicht etwa den Boten des Königs, sondern ließ es durch einen ad hoc ernannten und, wie der weitere Verlauf zeigt, mit genauen Instruktionen versehenen Legaten, den Kardinalbischof Walter von Albano, überbringen, der mit den beiden Engländern zusammen nach England reiste⁶⁶⁴. Die Übersendung des Palliums statt der persönlichen Übergabe an den anwesenden Erzbischof konnte für Urban kein besonderes Problem darstellen; sie ließ sich hier leicht durch die während seines Pontifikats so viel berufene *necessitas ecclesiae* rechtfertigen, zumal es sich dabei um den bekannten Anselm handelte; stand doch jetzt noch dazu die englische Obediens auf dem Spiele. Wir wissen nicht, wie weit er über die eigentlichen Absichten des englischen Königs informiert war⁶⁶⁵; auf jeden Fall zeigte der Papst sich der normannischen Schläue durchaus gewachsen. Sein bedeutendster und in England einzig unbedingt ihm ergebener Anhänger aber, Anselm von Canterbury, der auf dem Felde der Politik im Kampf um diese englische Obediens Urbans II. gescheitert war, geriet von nun an in das Getriebe einer zwischen Papst und König spielenden Diplomatie, die seinem Charakter fremd war und ihn tief enttäuschen mußte. Der Legat Urbans, der Anfang Mai 1095 in England eintraf, begab sich sofort – *tacita persona Anselmi*, wie es der König sich ausgedacht hatte – zum Hofe Wilhelms II., wo nun unverzüglich die Verhandlungen um die Anerkennung Urbans in England und um die Verleihung des Palliums an Anselm begannen⁶⁶⁶.

ohne weiteres bereit waren, Anselm fallen zu lassen, zunächst nur daran gedacht hat, ein-drucksvoll als oberster Herr der englischen Kirche aufzutreten und Anselm unter Druck zu setzen, so wie er es später denn auch getan hat. Ein solcher Betrug mit dem Pallium, wie ihn Eadmer und Wilhelm von Malmesbury von Anfang an dem König zuschreiben, überstieg doch so sehr die Grenzen des kirchenpolitisch Möglichen, daß man versucht ist, hier an eine etwas zu dick aufgetragene Schwarzmalerei zu glauben.

⁶⁶⁴ Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Pont. Angl. I* (Migne, PL. 179, 1487); Eadmer, *Hist. Nov. II* (PL. 159, 389).

⁶⁶⁵ Die Vermutung N. F. CANTORS (S. 90f.), Wilhelm II. habe durch seine Boten damals dem Papst jenen Handel: Anerkennung Urbans in England gegen päpstliche Zustimmung zur Vertreibung Anselms aus Canterbury, angeboten, scheint auf einer Quelleninterpretation zu beruhen, die den Aussagen Eadmers und Wilhelms von Malmesbury vielleicht doch zu viel abfordert. Wahrscheinlicher ist wohl, daß der König mit dem Plan der Absetzung Anselms und der freien Verfügung über das Pallium erst später im Verlauf der Verhandlungen mit Walter von Albano hervortrat – wie es auch Eadmer selbst zuletzt (*Hist. Nov. II*, Migne, PL. 159, 390) darstellt.

⁶⁶⁶ Zu diesen Verhandlungen sind Eadmer, *Hist. Nov. lib. II* (Migne, PL. 159, 389–392)

Soweit die Quellen erkennen lassen, scheint Urbans II. Diplomatie darauf angelegt gewesen zu sein, die Frage seiner Anerkennung als Papst und die des Konflikts zwischen Anselm und dem König sorgfältig getrennt zu halten. Walter von Albano vermied nicht nur in geradezu auffallender Weise bis zum Ende seiner Besprechungen mit Wilhelm II. jede Begegnung mit Anselm; auch bei den Verhandlungen selbst trat er zunächst nicht nur nicht für den Erzbischof ein, sondern bemühte sich sichtlich, die Erörterung des Streits um Canterbury vorerst ganz zurückzustellen. So gelang es ihm, das Problem der Obediens Englands ganz in den Vordergrund zu rücken und als erstes zu lösen. Diese Verhandlungstaktik glückte umso leichter, als der Legat sogleich mit dem Gegenangebot hervortrat, das Urban II. dem König für diese englische Obediens machen ließ; es handelte sich dabei um ein Zugeständnis, das den Grundsätzen und Ambitionen normannischer Kirchenpolitik viel zu sehr angepaßt war, als daß Wilhelm II. auch nur zögern konnte, es anzunehmen, nämlich: die vollständige Anerkennung seiner Kirchenhoheit, besiegelt durch das Privileg, *ne legatus Romanus ad Angliam mitteretur, nisi quem rex praeciperet*⁶⁶⁷. Hier taucht also zum ersten Male in Urbans Pontifikat das Legationsprivileg auf, das drei Jahre später – verliehen an Roger von Sizilien – noch einmal zum wichtigsten Instrument der päpstlichen Normannenpolitik geworden ist⁶⁶⁸. Da eine entsprechende Urkunde Urbans für den englischen König nicht erhalten ist, läßt sich ein Vergleich mit dem von Gaufred Malaterra überlieferten sizilischen Dokument nicht anstellen; allem Anschein nach ist es 1095 in England bei vorläufigen mündlichen Abmachungen zwischen König und Legaten geblieben, die erst später durch ein besonderes Privileg Urbans II. ratifiziert werden sollten; ein solches Privileg für Wilhelm II. ist aber wohl nie ausgestellt worden. Entsprechend dem doch recht verschiedenen Charakter der Beziehungen Urbans zu den sizilischen und den englischen Normannen müssen die kirchenpolitischen Zugeständnisse des Papstes an diese vermutlich geringer

und Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I (PL. 179, 1487f.) die Hauptquellen; heranzuziehen ist ferner Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 475).

⁶⁶⁷ Diese ausdrückliche Formulierung des Legationsprivilegs findet sich nur bei Hugo von Flavigny (Chron. II, MG. SS. 8, 475), der im folgenden Jahre (1096) als Begleiter des Abtes Jarento von Dijon nach England kam und dort – wie CANTOR mit Recht bemerkt, S. 92 Anm. 230, – über die Legation Walters von Albano Näheres erfahren konnte (s. auch LIEBERMANN, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon S. 171; MANITIUS, 3, 512). Die beiden englischen Geschichtsschreiber bleiben hingegen vager in ihren Angaben: Eadmer (Hist. Nov. II, Migne, PL. 159, 390): *Sentiens itaque rex episcopum (Walter v. Albano) ex parte Urbani cuncta suae voluntati convenientia nuntiare, et ea, si ipsum Urbanum pro papa in suo regno susciperet, velle apostolica auctoritate sibi dum viveret in privilegium promulgare, acquievit placito . . .*; Wilhelm von Malmesbury (Gest. Pont. Angl. I, Migne, PL. 179, 1487): (Walter v. Albano) *. . . curiam venit, ingentibusque promissis animum Willielmi sitientem explevit. Si Urbanus in Anglia reciperetur ad papam, fore ut quaecunque rex petenda existimasset ille privilegio sedis apostolicae roboraret.*

⁶⁶⁸ KEHR, IP. 8, 25 Nr. 81 = JL. 5706 (Salerno, 1098, Juli 5).

gewesen sein als die im Legationsprivileg für den Grafen Roger enthaltenen Bewilligungen; und sie scheinen auch, wie sich wohl aus der Nachricht Eadmers schließen läßt, nur König Wilhelm II. persönlich auf Lebenszeit zugesichert worden zu sein⁶⁶⁹.

Das englische Legationsprivileg ist wie das sizilische für Urban II. ganz offensichtlich nur ein Mittel gewesen, mit der Kirche im normannischen Staat auf dem einzig möglichen Wege, dem über die weltliche Gewalt, in Kontakt zu bleiben und überhaupt mit der normannischen Kirchenpolitik fertig zu werden; dabei erscheint das englische Privileg wie eine Vorstufe des sizilischen⁶⁷⁰.

Wilhelm ging auf die Vorschläge des Legaten sofort ein, die ihm die päpstliche Sanktionierung seiner Kirchenhoheit brachten, und verfügte sogleich in gewohnt selbstherrlicher Weise, Urban II. sei in seinem Reich jetzt als der rechtmäßige Papst anzusehen⁶⁷¹.

Es lag für Wilhelm II. nahe, in diesen Abmachungen eine Einigung zwischen Papst und König über den Episkopat hinweg und auf dessen Kosten zu sehen; so versuchte er jetzt unverzüglich⁶⁷², den Legaten für die Absetzung Anselms zu gewinnen. Aber dies war nun doch nicht die Interpretation, die man auf päpstlicher Seite den soeben dem König zugesicherten Privilegien gab; Walter von Albano lehnte dieses Ansinnen ab und konnte schließlich seinen Verhandlungspartner von der Unmöglichkeit eines solchen Willküraktes gegen den weithin höchst angesehenen Erzbischof überzeugen⁶⁷³. Nachdem so die beiden für den Papst wesentlichen Ziele seiner Mission erreicht waren, ließ der Legat geschickt der äußeren Darstellung königlicher Kirchenhoheit freien Lauf und trat – auch dies muß wohl zu seinen Instruktionen gehört haben – bei dem

⁶⁶⁹ S. o. Anm. 667.

⁶⁷⁰ Darauf wird später im 2. Teil noch zurückzukommen sein.

⁶⁷¹ Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 390); Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I (Migne, PL. 179, 1487).

⁶⁷² So läßt sich die Reihenfolge der Vorgänge und Besprechungen aus den Berichten Eadmers (*Egit post haec quibus modis poterat ipse rex cum episcopo, quatenus Romani pontificis auctoritate Anselmum ab episcopatu . . . deponeret*, Hist. Nov. II, Migne, PL. 159, 390) und Wilhelm von Malmesbury (nach Erwähnung der Anerkennungsfrage: *Ceterum ad causam archiepiscopi . . . respondit* etc., Gest. Pont. Angl. I, PL. 179, 1487) zwanglos rekonstruieren; beide schildern den Verlauf der Verhandlungen eindeutig in dieser Folge: Klärung des Obedienzproblems unter Zurückstellung des Streits um Canterbury und unabhängig davon; dann Regelung der Palliumfrage für Anselm. Diese für das praktische Ergebnis an sich un-wichtige Abfolge im Gang der Verhandlungen gewinnt jedoch insofern Bedeutung, als sie dazu beitragen kann, die Instruktionen Walters von Albano und damit die Diplomatie Urbans II. deutlicher hervortreten zu lassen. Und deshalb erscheint es auch angezeigt, die hier ohne wichtigen und überzeugenden Grund abweichende Darstellung von N. F. CANTOR, S. 92, und S. 90f., in diesem Punkt zu berichtigen.

⁶⁷³ Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 390); Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I (PL. 179, 1487).

offiziellen Schaustück der Palliumsverleihung fast ganz hinter den König zurück. Wilhelm II. konnte ungehindert verbreiten, er habe für Anselm das Pallium besorgt; Anselm, der erst jetzt und durch Dritte vom Stand der Dinge erfuhr, wurde zu einer großen Versöhnungsszene an den Hof gerufen; ja, so stark wirkte die königliche Propaganda, daß sogar Stimmen laut wurden, die Anselm rieten, das Pallium aus der Hand des Königs selbst anzunehmen⁶⁷⁴. Dazu fand sich der Erzbischof jedoch keineswegs bereit, aber endlich fand man doch eine zeremonielle Lösung, auf die sich alle Beteiligten einigten: Der Legat legte das Pallium auf dem Hochaltar der Kathedrale von Canterbury nieder, von wo Anselm es sich nehmen konnte. Und auch dies war noch nicht die letzte Reverenz gegenüber der königlichen Kirchenhoheit; als Walter von Albano den Obedienzeid des neuen Palliumsinhabers an den Papst entgegennahm, hat er es zumindest geduldet, wenn nicht sogar selbst empfohlen, daß der Erzbischof seinen kirchlichen Amtseid mit dem ausdrücklichen Vorbehalt *salva fidelitate domini sui regis* ablegte⁶⁷⁵.

Die päpstliche Diplomatie, die in diesen Vorgängen während der ersten Hälfte des Jahres 1095 indirekt zwar nur, aber doch deutlich genug erkennbar wird, blieb England gegenüber bis zum Ende des Pontifikats auf die beiden Grundzüge festgelegt, die ihr in der Situation des Jahres 1095 aufgezwungen worden waren: Sicherung der englischen Obedienz durch uneingeschränkte Anerkennung oder doch Duldung des Kirchenregiments Wilhelms II. und Rettung Anselms als Erzbischof von Canterbury.

Beides gelang nur in der Theorie, und der einzige praktische und greifbare Gewinn, den Urbans Englandpolitik der Kurie einbrachte, war der Peterspfennig, der seit 1095 den Finanzschwierigkeiten des Papstes steuern half⁶⁷⁶.

Dennoch wußte Urban II. diese auf bescheidenste Mittel angewiesene und in so engen Grenzen gehaltene Politik zu einem Erfolg zu führen, dessen Bedeutung freilich nicht an den Idealforderungen gregorianischen Papsttums, sondern an den Tatsachen und Möglichkeiten seines Pontifikats gemessen werden muß. Innerhalb des winzigen Spielraums, der seiner Diplomatie gegeben war, hat er dem verschlagenen Normannen seine Anerkennung als Papst, die wertvolle Finanzhilfe des Peterspfennigs und dazu noch die Belassung Anselms in Canterbury abgelistet gegen Zugeständnisse, die ihn nichts kosteten

⁶⁷⁴ Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 391); Wilhelm von Malmesbury (Migne, PL. 179, 1487).

⁶⁷⁵ Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 475); zum Vorhergehenden wiederum die Berichte von Eadmer und Wilhelm von Malmesbury.

⁶⁷⁶ Die erste Zahlung des englischen Peterspfennigs nahm Kardinal Walter von Albano bei seiner Legation im Frühjahr 1095 in Empfang; vgl. CANTOR S. 92. Seitdem scheint der Peterspfennig aus England ziemlich regelmäßig eingegangen zu sein; s. ZEMA, Studi Gregoriani 1, 164.

und Preisgabe von Forderungen, auf die zu verzichten er ohnedies gezwungen war. Die Legation des Abtes Jarento von St.-Bénigne in Dijon im Jahre 1096 bewies dies nur einmal mehr⁶⁷⁷. Und eben dies bewies auch das weitere Schicksal Anselms von Canterbury während der letzten Jahre Urbans II.⁶⁷⁸ Vielleicht wären der Englandpolitik des Papstes größere Erfolge beschieden gewesen, hätte sie in dem Erzbischof einen verständnisvolleren Mitarbeiter gefunden. Aber es widerstrebte Anselm, durch Anpassung und Konzessionen an die rohen Begriffe seiner Umgebung von Kirche und Religion und durch Zurückhalten mit den ihm selbstverständlich erscheinenden Reformforderungen zunächst den politischen Boden zu bereiten, auf dem diese Reform langsam erst würde gedeihen können.

So wurde er, einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, ganz gegen seinen Willen, statt zum Helfer und Vorkämpfer für die Sache des Papstes und die Kirchenreform in England, zur Belastung für Urbans Politik. Seitdem Anselm im Oktober 1097, aus des Königs Gnade und seinem Erzbistum verbannt, England verlassen hatte, lebte er als illustrierter Gast teils bei seinem Freunde Hugo von Lyon, teils an der Kurie Urbans II. Was hätte der Papst für ihn tun können? Der Brief Anselms aus Lyon, den er Anfang 1098 erhielt⁶⁷⁹, mußte Urban nur noch deutlicher vor Augen führen, wie prekär die ganze Situation aufs Neue geworden war. Anselm bat um Abberufung aus seinem erzbischöflichen Amt, um Rückgabe seines Seelenfriedens und seiner früheren Freiheit. Aber für den Papst war die Erfüllung dieser Bitte ebenso unmöglich wie die Gewinnung des englischen Königs für eine Verständigung mit dem ihm unbequemen Erzbischof und dessen Wiedereinsetzung in Rechte und Besitz der Kirche von Canterbury⁶⁸⁰.

⁶⁷⁷ Zu dieser Legation Jarentos von Dijon s. Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 474f.); TILLMANN, päpstliche Legaten in England S. 21f.; SCHIEFFER, päpstliche Legaten in Frankreich S. 143; zuletzt darüber bes. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture S. 102–104. Nur im rein politischen Bereich ist Abt Jarento mit seiner Mission erfolgreich gewesen, da er die von Urban II. im Interesse des Kreuzzuges erstrebte Verständigung zwischen Herzog Robert von der Normandie und König Wilhelm II. von England zustande brachte, während seine Bemühungen, gregorianische Reformprinzipien in England durchzusetzen, völlig scheiterten. Dabei darf man mit CANTOR, S. 103f., voraussetzen, daß der Abt solche Bemühungen auf eigene Faust und ohne besonderen Auftrag des Papstes unternommen hat.

⁶⁷⁸ Zur Lebensgeschichte Anselms von der Übernahme des Palliums (am 27. Mai 1095) bis zum Tode Urbans II. und den weiteren Beziehungen zwischen England und dem Papsttum in dieser Zeit vgl. jetzt N. F. CANTOR S. 93–124.

⁶⁷⁹ Dieser Brief ist überliefert in Eadmers Bericht (Hist. Nov. II, Migne, PL. 159, 405–407); vgl. N. F. CANTOR S. 113f.

⁶⁸⁰ Vgl. JL. 5704 (zwischen Mai und Juli 1098); dieses nur aus den Erwähnungen bei Eadmer (Hist. Nov. II, Migne, PL. 159, 408 und 418) und Wilhelm von Malmesbury (Gest. Pont. Angl. I, PL. 179, 1491f.) bekannte Schreiben Urbans an König Wilhelm II. ist nicht mehr erhalten.

Anselm, der den Papst im Jahre 1098 nach Unteritalien begleitete, ließ sich von Urbans kirchenpolitischen Konzeptionen und Methoden und seiner hier im normannischen Bereich nach besonderen Gesetzen arbeitenden Diplomatie für seine Person nicht überzeugen. König Wilhelm II. seinerseits war keineswegs zum Nachgeben zu bewegen.

Urban II. selbst sah es mit Recht als verfehlt an, seinem Drängen auf Restitution Anselms stärkeren Nachdruck zu verleihen als durch die bloße Drohung mit der Exkommunikation des Königs, die wahr zu machen er sich stets hütete. Schon bei den Verhandlungen mit dem königlichen Abgesandten, der Ende Dezember 1098 die Antwort Wilhelms auf das erste päpstliche Mahnschreiben überbrachte, schob er die Verhängung kirchlicher Sanktionen fast ein ganzes Jahr hinaus⁶⁸¹, nachdem ihm noch kurz vorher auf dem Konzil zu Bari durch die Intervention Anselms selbst das von den Konzilsvätern empfohlene scharfe Vorgehen gegen den König erspart worden war⁶⁸²; und als auf dem Konzil zu Rom (im April 1099) der Bischof Rangerius von Lucca die Verlesung der Konzilsdekrete unterbrach, um in zornigen Worten wohl nicht nur seinem eigenen Unwillen Luft zu machen darüber, daß man zwar Vorschriften erlasse, sie aber nicht anwende, und daß seit Jahren weder für Anselm noch gegen seinen Verfolger auch nur das Geringste unternommen werde, suchte der Papst sogleich die erregten Gemüter zu beschwichtigen und versicherte, die Angelegenheit würde bestimmt in Ordnung gebracht werden⁶⁸³. Aber dabei blieb es auch. Der Papst hielt den berühmten Verbannten solange wie möglich in seiner Umgebung fest⁶⁸⁴, erwies ihm alle Ehren, nahm ihn mit sich zu seinen letzten Konzilien – dies alles vielleicht nicht nur, weil er in Anselm den bedeutendsten Theologen verehrte, dessen Rat und gelehrte Unter-

⁶⁸¹ S. vorhergehende Anmerkung 680. Zu diesen Verhandlungen vgl. Eadmer (Migne, PL. 159, 418) und Wilhelm von Malmesbury (PL. 179, 1494).

⁶⁸² Eadmer (Migne, PL. 159, 415) und Wilhelm von Malmesbury (Migne, PL. 179, 1493). Es ist schwer zu sagen, ob und wie weit Urbans II. Haltung bei Anselm von Canterbury Verständnis gefunden hat; jedoch möchte man vermuten, daß der Erzbischof damals doch auch mit dem Papst die Überzeugung geteilt haben wird, eine Exkommunikation des englischen Königs könne mehr verderben als nutzen – wenn er sich auch sonst im allgemeinen Illusionen über die tatsächliche Macht des Papstes gemacht hat. Daß er die Exkommunikation Wilhelms durch den Papst erwartet und gewünscht habe, wird man (auch auf Grund seines Briefes an Paschalis II., PL. 159, 74f.) wohl nicht mit der gleichen Sicherheit annehmen dürfen, mit der CANTOR, S. 120–122, dies darlegt, und statt von einem „deep conflict between Anselm and Urban“ (S. 122) sollte man wohl eher von einem grundlegenden Unterschied zweier Charaktere sprechen.

⁶⁸³ Vgl. Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 419f.) und Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I (PL. 179, 1494f.).

⁶⁸⁴ Nach dem Ärgernis, das der Fall Canterbury vor aller Öffentlichkeit auf dem römischen Konzil erregt hatte, entließ er ihn endlich wieder nach Lyon, wohin es Anselm schon länger wieder zog (vgl. Eadmer, Migne, PL. 159, 419 und 421).

stützung ihm höchst willkommen waren⁶⁸⁵, und nicht nur, um Anselm, für den er nicht energischer eintreten wollte, da er sonst den völligen Bruch mit England befürchtete, wenigstens eine persönliche Genugtuung zu verschaffen; sondern er tat dies wohl auch in der unausgesprochenen Absicht, das moralische und geistige Ansehen des Erzbischofs so zu stärken und zu steigern, daß man auch in England seiner Persönlichkeit die Anerkennung nicht versagen konnte, und daß es Wilhelm II. schwer, wenn nicht unmöglich gemacht würde, Canterbury einfach neu zu besetzen; denn dies hätte den offenen Konflikt zwischen Papst und König unvermeidlich gemacht.

So hinterließ Urban II. auch hier bei seinem Tode ungelöste Probleme. Aber das für ihn Erreichbare hatte er gewonnen und bewahrt: Die englische Obediens; die Verbindung zum König und – so gering die Aussichten auch immer schienen – die Möglichkeit der Rückkehr Anselms nach Canterbury, dessen Stuhl noch immer unbesetzt geblieben war. Das war freilich wenig genug, vor allem in den praktischen Auswirkungen – und doch war es viel angesichts der historischen Bedingungen dieses Pontifikats.

Frankreich

Domnus papa . . . literas Philippi regis Francorum debitam ei subjectionem promittentis suscepit. Schon diese knappe Mitteilung in der Chronik Bernolds zum Jahre 1089⁶⁸⁶ kennzeichnet die völlig verschiedene Situation im Ursprungslande Urbans II.⁶⁸⁷

Der König von Frankreich, dessen Krönung (am 23. Mai 1059) Odo-Urban als Reimser Kleriker miterlebt hatte⁶⁸⁸, hatte keinen Grund, seinem Landsmann auf dem Stuhle Petri die Anerkennung zu verweigern oder auch

⁶⁸⁵ Sehr nützlich erwies sich Anselms theologische Hilfe vor allem bei der dogmatischen Diskussion mit den Griechen auf dem Konzil von Bari im Jahre 1098, MANSI 20, 947ff.; Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 414); Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I (PL. 179, 1493).

⁶⁸⁶ Bernold, Chron. zu 1089 (MG. SS. 5, 450); eine weitere Obedienszerklärung scheint der französische König (nach Bernold) im Jahre 1091 abgegeben zu haben.

⁶⁸⁷ Für die Geschichte der Beziehungen Urbans II. zu Frankreich vgl. FLICHE, Le règne de Philippe I^{er}; DERS., La Querelle des investitures; DERS. in: Fliche-Martin, Hist. de l'Eglise 8, 234ff.; HALLER, Papsttum 2, 444ff. und 454ff.; LUCHAIRE, Les premiers Capétiens (Lavisce, Hist. de France 2, 2) S. 168ff.; FAWTIER, Les Capétiens et la France; Th. SCHIEFFER, päpstliche Legaten in Frankreich; SCHWARZ, Der Investiturstreit in Frankreich, ZKG. 42 (1923) und 43 (1924); W. HOLTZMANN, Die Beziehungen Urbans II. zu Frankreich (vgl. Jahrb. d. Phil. Fak. Heidelberg 1920/21, 1) war nicht zugänglich. A. BECKER, Studien z. Investiturstreit in Frankreich S. 80ff. Neuerdings bes. LOT-FAWTIER, Hist. Inst. Françaises 3 (1962): Institutions ecclésiastiques (von LEMARIGNIER, GAUDEMET u. MOLLAT).

⁶⁸⁸ Zur Krönung: PROU, Recueil des actes de Philippe I^{er}, S. XV und S. 1 Nr. I (Reims 1059, 23. Mai). Odo war damals vielleicht schon Archidiakon der Reimser Kirche.

nur damit zurückzuhalten. Abgesehen davon, daß er sich von diesem Papst besonderes Verständnis und kirchenpolitisches Entgegenkommen erwarten mochte, war es, politisch gesehen, ganz natürlich, daß der Kapetinger in diesem Schisma eine von der seines anglo-normannischen Rivalen verschiedene Position bezog und dem Kaisertum gegenüber eine Stellung einnahm, in der sich seine politische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bekunden konnte⁶⁸⁹. Ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Kirchenreform lag darin gewiß nicht, und wenn die Obedienzerklärung Philipps I. auch politisch für Urban II. noch nicht die Bedeutung hatte wie später die Entscheidung Ludwigs VI. für Innocenz II.⁶⁹⁰, so war sie doch eine Parteinahme, die dem Papst in seiner damaligen Lage höchst willkommen sein mußte.

Mußte Urban im Kaiser seinen Feind sehen, war es ihm nicht beschieden, im englischen König einen wirklichen Anhänger zu gewinnen, so konnte er, trotz aller Ergebenheitsbeteuerungen Philipps I., auch an dem französischen König keine Stütze finden. Zwar wurde die Obedienz Frankreichs während seines ganzen Pontifikats nicht in Frage gestellt; nur einmal, schon gegen Ende, im Jahre 1098, schien sie einen Augenblick lang ernsthaft gefährdet, als der König, wegen seines unwürdigen Ehehandels seit Jahren exkommuniziert, durch die Drohung mit einem gallischen Nationalkonzil und mit dem Abfall zum Gegenpapst seine Absolution von Urban zu erzwingen versuchte⁶⁹¹; Urban wußte jedoch auch dies zu verhüten und auch diese Krise wieder zu überwinden⁶⁹². Aber die Darstellung, die Ivo von Chartres zu Beginn des 12. Jahrhunderts in einem Brief an Paschalis II. von der königlichen Politik gegenüber dem Heiligen Stuhl gab: *Novit paternitas vestra, quia regnum Francorum prae caeteris regnis sedi apostolicae semper fuit obnoxium; et idcirco quantum ad ipsas regias personas pertinet, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium*⁶⁹³ war, auf die Zeit Philipps I. und Urbans II. bezogen, doch fast eine diplomatische Beschönigung der tatsächlichen Verhältnisse. Zutreffend war diese Darstellung allerdings insofern, als es nicht die kirchenpolitischen Forderungen

⁶⁸⁹ Im Jahre 1124 nahm Philipps I. Sohn und Nachfolger Ludwig VI. feierlich die Oriflamme vom Altar des heiligen Dionysius in St. Denis zur Verteidigung gegen Kaiser Heinrich V. Angriff, den Suger als einen Straf- und Racheakt des Kaisers für die Stellungnahme des französischen Königs im großen Kirchenstreit darstellt (Suger, *Vita Ludovici Grossi regis*, cap. 28, ed. WAQUET, *Les Classiques de l'Hist. de France* 11, 218ff.); LUCHAIRE, *Louis VI Annales S. CXXXVII*. Zur Manifestation französischen „Nationalgefühls“ im ausgehenden 11. Jb. s. auch B. MONOD, *L'éveil du sentiment national en France au XI^e siècle*: Guibert de Nogent et Philippe I^{er}. H. GLASER, Sugers Vorstellung von der geordneten Welt, *Hist. Jb.* 80 (1961) 93–125.

⁶⁹⁰ Zur Haltung Frankreichs in diesem Schisma vgl. FLICHE-MARTIN 9, 1, 55–57; HALLER, *Papsttum* 3, 35ff.; F. J. SCHMALE, *Studien z. Schisma des Jahres 1130*, bes. S. 220ff.

⁶⁹¹ Ivo von Chartres epist. 46 (ed. LECLERCQ, *Correspondance* 1, 188–190).

⁶⁹² JL. 5774; dazu *Studien zum Investiturproblem in Frankreich*, S. 92f.

⁶⁹³ Ivo, epist. 238 (Migne, PL. 162, 245).

der gregorianischen Reform waren, die zum Bruch zwischen Papst und König führten, den beide offensichtlich lieber vermieden hätten – vor allem nicht das Investiturproblem, das den Zeitgenossen sonst als eine der Hauptursachen für die Störung der Harmonie zwischen Regnum und Sacerdotium galt. Auch Frankreich gegenüber hat Urban II. diese Investiturfrage als ein Problem behandelt, das im politischen Bereich lag und dessen grundsätzliche und endgültige Lösung einem dafür günstigeren Zeitpunkt vorbehalten bleiben konnte. Wohl hat er hier deutlicher und entschiedener als in allen anderen Ländern sich zur gregorianischen Investiturgesetzgebung bekannt, ja diese in konsequenter Weiterentwicklung durch das Verbot des Lehnsweides für geistliche gegenüber Laien auf dem Konzil zu Clermont vervollständigt⁶⁹⁴. Aber seine tatsächliche praktische Politik lief doch auch hier darauf hinaus, diese Reformforderungen nicht zum Gegenstand eines Prinzipienstreites zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt werden zu lassen und im konkreten Einzelfall Konflikte zu vermeiden, oder durch entsprechende Konzessionen wieder aus der Welt zu schaffen. Es war für die französischen Verhältnisse charakteristisch, daß es hier nicht zu einem wirklichen „Investiturstreit“ gekommen ist, sondern vielmehr nur zu einer Reihe von solchen einzelnen, fast episodisch begrenzten Konflikten zwischen den Forderungen der kirchlichen Reform und den Ansprüchen der königlichen Kirchenhoheit – Konflikten, in denen die sich widerstreitenden Grundsätze immer wieder aufleuchten, aber von ihren jeweiligen Vertretern nicht bis zur letzten Konsequenz und nicht mit allen verfügbaren Mitteln verfochten wurden⁶⁹⁵. Denn nicht nur Urban, auch Philipp I. selbst wünschte keinen Kampf, wenn er auch immer wieder in den Bistümern seines königlichen Machtbereichs die traditionellen Rechte der Krone meist mit Erfolg geltend zu machen wußte und vielfach schon auf die Wahl der Kandidaten seinen Einfluß zu wahren verstand. Der französische Kronepiskopat, zwischen Papst und König stehend, hielt zwar durchweg dem König die politische Treue, stand aber in vielen seiner Mitglieder dem Reformpapsttum damals bereits aufgeschlossener gegenüber als früher. Diese Bischöfe, die gelegentlich freilich Urbans Frankreichpolitik erheblich störten und hemmten (wie etwa die Erzbischöfe Richer von Sens und Rudolf II. von Tours), leisteten andererseits aber auch dieser Politik guten Einvernehmens beziehungsweise der Versöhnung zwischen Papst und König

⁶⁹⁴ Canon XV, XVI, XVII des Konzils von Clermont (1095), *MANSI Conc.* 20, 817; vgl. *Studien z. Investiturproblem* S. 88ff.; s. auch Urbans Konzilien zu Tours (1096) mit Erneuerung der Dekrete von Clermont (vgl. *Ordericus Vitalis, Hist. Eccl. lib. IX c. IV*, Migne, *PL.* 188, 656; *MANSI* 20, 925) und Nîmes 1096 (*MANSI* 20, 931ff.); *HL.*, *Conc.* 5, 1 S. 446 und 447ff.

⁶⁹⁵ So läßt sich eines der Ergebnisse der in meinen „*Studien zum Investiturproblem in Frankreich*“ vorgenommenen Einzeluntersuchungen hier nochmals zusammenfassen.

sowie der Verbreitung der Kirchenreform unschätzbare Dienste (wie z. B. Ivo von Chartres oder Lambert von Arras). Vielfach war eine solche Mittlerstellung des Episkopats schon darin begründet, daß verschiedene dieser Prälaten ihr Amt, wenn auch nicht dem positiven Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Gewalt, so doch der Gunst des Königs und der Nachsicht des Papstes zugleich zu verdanken hatten. Dabei zeigt sich nun auch, daß Urban II. bezüglich der königlichen Investitur und überhaupt der ganzen Bistumsbesetzung hier in Frankreich praktisch nicht anders verfuhr als etwa in Italien, Deutschland oder sogar England. Schon die Behandlung der Fälle Soissons und Beauvais gleich zu Beginn seines Pontifikats läßt dies deutlich erkennen.

Die Bischöfe beider Städte waren im Jahre 1088 zu ihm nach Italien gekommen und hatten beide ihr Bistum, das unkanonisch erlangt zu haben, sie bekannten, dem Papst zur Verfügung gestellt; aus dem Liber Pontificalis, der nach einer Registernotiz diese beiden Fälle als beispielhaft überliefert hat, geht hervor, daß Bischof Heinrich von Soissons von König Philipp I. die Investitur erhalten hatte, während bei Bischof Fulco von Beauvais zusätzlich noch Simonieverdacht bestand⁶⁹⁶. Beide Bischöfe hat Urban sogleich *necessitate exigente ecclesiae* wieder in ihr Amt eingesetzt, aber er hat von ihnen dabei einen besonderen Obedienszeit verlangt, den er auch sonst, bei ähnlichen Restitutionen und bei Verleihung des Palliums an Erzbischöfe als bischöflichen Amtseid gefordert hat⁶⁹⁷. In den genannten Quellen ist uns jedoch außer dem Inhalt des gewöhnlichen Eides (*pro more episcoporum*) – Obedienszerklärung gegenüber Urban II. und seinen kanonisch rechtmäßigen Nachfolgern, ehrenvolle Aufnahme und Unterstützung päpstlicher Legaten, Teilnahme an Synoden des Papstes oder seines Legaten nach offizieller Einladung – noch ein Zusatz erhalten, der sowohl für die Lage des Papstes als auch für seine

⁶⁹⁶ Liber Pontificalis, Vita Urbani II (ed. DUCHESNE 2, 293f.), übereinstimmend mit der ausführlicheren Registernotiz in der Collectio Britannica, Urbani epist. Nr. 28 (ed. EWALD, NA. 5 [1880] 360) betreffend Bischof Heinrich von Soissons; zu Bischof Fulco von Beauvais finden sich in den beiden Quellen nur je eine kurze Anmerkung; Bischof Fulco wurde nach Urbans II. Schreiben (JL. 5406 vom 1. August 1089 und JL. 5522 vom 13. Mai 1094) offenbar zuerst nur bedingt wieder eingesetzt bis der auf ihm lastende Simonieverdacht völlig beseitigt war, d. h. im Jahre 1093; damals hat ihm der Papst dann die *plenitudo pontificalis officii* wieder gegeben (JL. 5522, Migne, PL. 151, 388); s. auch Studien z. Investiturstreit S. 82f. Bischof Heinrich von Soissons ist schon wenige Jahre später als Mönch in Cluny eingetreten, vgl. H. DIENER, Verhältnis Clunys zu den Bischöfen (Neue Forschungen über Cluny) S. 284.

⁶⁹⁷ Lib. Pont. (DUCHESNE 2, 294); Coll. Brit. Urb. epist. Nr. 28 (Ewald, NA. 5, 360); *pro more episcoporum* leisteten die Bischöfe diesen Eid, was auf eine allgemein übliche Gewohnheit deutlich hinweist. Auch Erzbischof Anselm von Mailand legte im Jahre 1088 einen solchen Amtseid ab, Erzbischof Bernard von Toledo ebenfalls (vgl. Lib. Pont., DUCHESNE 2, 293 und Coll. Brit. Urbani epist. Nr. 11, EWALD, NA. 5, 335); s. dazu auch GOTTLOB, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe, mit weiteren Beispielen.

kirchenpolitischen Grundsätze bezeichnend ist: das war einmal das deutlich auf das Schisma bezogene Versprechen, mit den vom Papst Exkommunizierten nicht zu verkehren, und zum andern das Gelöbnis, an der Konsekration von Bischöfen und Äbten, welche die Laieninvestitur empfangen hatten, sich nicht zu beteiligen⁶⁹⁸. Urban II. hat also doch wohl von Anfang an das Verbot der Laieninvestitur als eine wesentliche und gerechtfertigte Maßnahme der Kirchenreform angesehen und auch in sein Reformprogramm übernommen; statt jedoch dieses Reformprinzip in einem aussichtslosen Kampf den widerstrebenden Königen aufzuzwingen, versuchte er, wo die Gelegenheit sich bot, den Episkopat dafür zu gewinnen, dessen Einstellung zur Investiturfrage für eine zukünftige Lösung des Problems mindestens ebenso entscheidend sein mußte wie die des Königs. Aber dem Bekenntnis zu einem Reformideal stand die Notwendigkeit der alltäglichen Kirchenpolitik gegenüber, und die Beispiele ließen sich mehren, die zeigen, wie Urban auch in Frankreich die Laieninvestitur der Bischöfe praktisch doch immer wieder stillschweigend anerkannt hat; das bekannteste dieser Beispiele ist die Erhebung Ivo zum Bischof von Chartres (1090), dem Philipp I. die Investitur und Urban II. die Weihe erteilt hat⁶⁹⁹. Auch Tours ist hier zu nennen, dessen vom König ernannten Erzbischof (Rudolf II.) der Papst das Pallium verliehen und (im Jahre 1094) seine umstrittenen Metropolitanrechte über die bretonischen Bischöfe bestätigt hat⁷⁰⁰. Und genau so sah der Papst auch über die königliche Investitur hinweg, die der Reimser Erzbischof Rainald Du Bellay noch während der letzten Jahre Gregors VII. allem Anschein nach erhalten hatte⁷⁰¹. Der Erzbischof war dann während einer der Vakanzzeiten des päpstlichen Thrones, sei es nach dem Tode Gregors VII. oder nach dem Victor III., nach Rom gegangen und hatte sich von den Kardinälen das Pallium ausändigen lassen, wobei ihm jedoch zur Pflicht gemacht worden war, sich dem künftigen Papst noch persönlich vorzustellen⁷⁰². Für den ehemaligen Reimser Archidiakon war es naheliegend, als Papst gerade mit Reims in besondere Beziehungen zu treten und in Wiederbelebung früherer Traditionen sich in dem Erzbischof der angesehensten Metropole Frankreichs einen Mittelsmann

⁶⁹⁸ Lib. Pont. (DUCHESNE 2, 294) und Coll. Brit. Nr. 28 (EWALD, NA 5, 360).

⁶⁹⁹ Ivo von Chartres epist. Nr. 8 (LECLERCQ, Correspondance 1, 34, Migne, PL. 162, 18); JL. 5438 und 5439. Zum Streit um Chartres in den Jahren 1090–1091 vgl. auch Studien z. Investiturproblem S. 84f. Zu Ivo v. Chartres s. jetzt R. SPRANDEL, Ivo v. Chartres (Pariser Hist. Studien 1, 1962).

⁷⁰⁰ JL. 5475 (von 1093) und JL. 5519–5520 (von 1094).

⁷⁰¹ PROU, Recueil Nr. CLXXI S. 417: Schreiben Philipps I. an Klerus und Volk von Reims betreffend die Verhandlungen um Neubesetzung des Erzbistums; nach SCHWARZ, Investiturstreit in Frankreich S. 316, ist das Schreiben zu 1083/84 zu datieren; vgl. auch RHFf. 14, 142f. und Studien zum Investiturproblem S. 77f.

⁷⁰² JL. 5385, Coll. Brit. Urbani epist. Nr. 32 (EWALD, NA. 5, 361).

zwischen Kurie und Königshof zu gewinnen. So nahm er die noch ausstehende Romreise Rainalds zum Anlaß, um ihn zu sich nach Italien zu rufen, und noch im Jahre 1089 erschien der Erzbischof denn auch persönlich bei Urban⁷⁰³. Wiederum wird bei dieser Gelegenheit ein Stück von Urbans Reformpolitik sichtbar; das Exzerpt nr. 32 der *Collectio Britannica* enthält neben dem Passus mit der Aufforderung an Rainald von Reims, nach Rom zu kommen, als ein weiteres Fragment dieses päpstlichen Schreibens eine Verfügung über die eventuelle Zulassung von Priestersöhnen zur Ordination und die Anordnung, niemanden mehr zu weihen, der von Laien die Investitur annehme⁷⁰⁴. Dies zeigt erneut den Versuch – diesmal an ganz entscheidender Stelle unternommen –, das Investiturproblem in Frankreich durch den Episkopat selbst überwinden zu lassen.

Gewiß konnte auf solche Weise der unmittelbare Konflikt zwischen Papst und König vermieden werden, da beide „ihre“ Bischöfe für ihre jeweiligen Interessen ins Kampffeld vorschickten und sich im Ernstfalle immer noch einen Kompromiß für die endgültige Entscheidung vorbehielten⁷⁰⁵. Für den Papst hatte dieses Verfahren zudem noch den Vorteil, daß er mehr denn je Gelegenheit erhielt, in die Angelegenheiten der französischen Kirche selbst einzugreifen. Tatsächlich ist denn auch der einzige „echte Investiturstreit“ in Frankreich während des ganzen Pontifikats Urbans II., der Streit um die Neubesetzung des Erzbistums Sens (vom Ende 1096 bis ins Frühjahr 1098), als literarische Fehde zwischen zwei französischen Prälaten, Ivo von Chartres und Hugo von Lyon, ausgefochten worden⁷⁰⁶, während die beiden Hauptgegner, Philipp I. und Urban II., sich im Hintergrund hielten. Aber gerade diese Auseinandersetzung um Sens machte die Inkonsequenz offenbar, die in jener so stark von der Diplomatie her bestimmten Politik Urbans lag. Verlangte man doch von den Bischöfen, für ein Reformprinzip einzutreten, bei dessen praktischer Durchsetzung der Papst selbst immer wieder Zugeständnisse machte. Es ist bezeichnend, daß es zur Zeit Urbans ausschließlich

⁷⁰³ JL. 5385, Urbans Aufforderung an Erzbischof Rainald, nach Rom zu kommen, von JAFFÉ, LÖWENFELD und auch EWALD (NA. 5, 361) zu 1089, näherhin etwa Anfang 1089, datiert; seine Romreise hat der Erzbischof im Laufe des Jahres 1089 unternommen (vgl. Urkunde Rainalds für St. Remi von 1089 im Cartular B von St. Remi zu Reims, ms. Reims, Arch. Munic. Fonds Dép. H 1411, Nr. 43 fol. 24; dazu die Notizen in Coll. de Champagne Bd. 33 fol. 195^v). Vielleicht hat der Prälat damals die Obediencerklärung des französischen Königs dem Papst übermittelt.

⁷⁰⁴ Coll. Brit. Urbani epist. Nr. 32b (EWALD, NA. 5, 361): *Illud autem summo opere sciveris observandum, ne a laicis investituram accipientibus manum imponas.*

⁷⁰⁵ Dies zeigte sich 1096 in Reims (Studien S. 95), 1095/96 in Paris, 1096 in Beauvais (Studien S. 96f.), 1096–1098 in Orléans (Studien S. 97f.).

⁷⁰⁶ Vgl. Studien S. 99–102 und S. 143ff. Dazu neuerdings H. HOFFMANN, IVO VON CHARTRES und die Lösung des Investiturproblems, DA. 15 (1959) 393ff. und R. SPRANDEL, IVO V. CHARTRES, bes. S. 164ff. u. ö.

Hugo von Lyon war, der als Primas und Legat bei wirklicher oder vermeintlicher Investitur französischer Bischofskandidaten die Weihe beziehungsweise die Weihegenehmigung verweigerte⁷⁰⁷. Das eigentliche Hindernis für eine Überwindung des Investiturproblems jedoch lag darin, daß keiner der Reformer, vor allem auch Urban II. nicht, über das bloße, negative Investiturverbot hinauskam, – daß man trotz der Vermittlungsvorschläge Ivos von Chartres keine positive Antwort auf die damit verbundenen Fragen und keine klare juristische Formulierung für die neuen Beziehungen von Kirche und Staat fand, die man doch anstrebte⁷⁰⁸. So blieb dieses ungelöste Investiturproblem auch in Frankreich weiterhin eine Belastung für die päpstliche Politik, wengleich Urbans Diplomatie wenigstens hatte verhindern können, daß es in den kritischen Jahren des wibertinischen Schismas zu einer Gefahr für die französische Obediens der legitimen Papsttums geworden ist.

Vielmehr mußte der Papst die französische Obediens bedroht sehen durch Philipps I. Ehebruch⁷⁰⁹, der als moralisches Problem der päpstlichen Diplomatie notwendig die engsten Grenzen setzte und dem Papst schließlich ganz die politische Initiative entwand. Im Mai 1092 hatte Philipp I. seine Gemahlin Berta verstoßen und Bertrada von Montfort, die damals mit dem Grafen Fulco von Anjou in illegitimer Ehe lebte, entführt; so sehr geriet der König in den Bann dieser offenbar ebenso schönen wie skrupellos ehrgeizigen Frau, daß er sich wohl gleich nach der gemeinsam inszenierten Entführung mit ihr offiziell vermählte und sowohl wider alle Moralgesetze als auch wider alle politische Vernunft bis in die letzten Jahre seiner Regierung an dieser ehebrecherischen Verbindung festhielt⁷¹⁰. Mehr als ein Jahrzehnt lang haben die Eheverirrung Philipps I. und die Intrigen Bertradas die Geschicke der

⁷⁰⁷ Dies war der Fall im Jahre 1096 bei der Neubesetzung des Bistums Beauvais mit Anselm und kurz darauf im Streit um den neuen Erzbischof Daimbert von Sens; vgl. Studien S. 96f. und 99f.

⁷⁰⁸ Vgl. Studien S. 101f. u. 104–111; dazu H. HOFFMANN, DA. 15 (1959) 393ff., bes. auch S. 414ff.; SPRANDEL, Ivo v. Chartres, S. 164ff. u. 166f.; LOT-FAWTIER, Hist. Inst. franç. 3 (1962) 89–93. Ganz allgemein zur Unsicherheit der ma. Terminologie, die jede eindeutige und sichere Interpretation nicht nur von Ivos „Thesen“ so sehr erschwert, s. M. BLOCH, La société féodale 1 (1949) 121ff., bes. S. 125f.

⁷⁰⁹ Zum Ehehandel Philipps I. vgl. FLICHE, Règne de Philipp I^{er} S. 36ff.; LAVISSE 2, 2, 173 und 217; SCHWARZ, Investiturstreit in Frankreich 2, 101ff.; HALPHEN, Comté d'Anjou S. 170ff.; MANN, Lives 7, 310ff.; HL. 5, 1 S. 386ff.; FLICHE-MARTIN 8, 234f. und S. 311f.; HALLER, Papsttum 2, 445 und 455ff.; BECKER, Studien S. 86ff. und 91f.

⁷¹⁰ Studien S. 113f. Von den Quellen zu Philipps Ehebruch, der unter den Zeitgenossen großes Aufsehen erregt hat, vgl. (für den Verlauf des königlichen Eheprozesses während Urbans II. Pontifikat) bes. Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. VIII c. 19 und 20 (Migne, PL. 188, 816ff.); Hugo von Flavigny, Chron. II MG. SS. 8, 473; Chronica de gestis Consulium Andegavorum (ed. HALPHEN-POUPARDIN, Chroniques des comtes d'Anjou, S. 65 und 66f.); dazu vor allem die Briefe Ivos von Chartres, bes. Nr. 13–16, 23, 28, 46 (ed. LECLERCQ, Correspondance 1, 56ff.); s. auch die folgenden Anmerkungen.

Dynastie, die ganze königliche Regierung und Politik schwer belastet, besonders in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts, so daß die Charakteristik, die der treue Diener der kapetingischen Dynastie und Biograph König Ludwigs VI., Suger von St. Denis, von Philipp I. überliefert hat, nur allzu sehr zutrifft: . . . *neque enim post superductam Andegavensem comitissam quicquam regie majestate dignum agebat, sed rapte conjugis raptus concupiscentia, voluptati sue satisfacere operam dabat*⁷¹¹.

Über zwei Jahre lang weigerte sich Urban, seinerseits die unvermeidliche Konsequenz aus dem Verhalten Philipps I. zu ziehen. Anfangs versuchte er, den König durch die französischen Bischöfe auf den rechten Weg zurücklenken zu lassen. In diesem Sinne wandte er sich zunächst, wohl im Sommer oder Herbst 1092, mit einem Schreiben, das zu den diplomatischsten gehört, die seine Kanzlei verlassen haben, an den Erzbischof Guido von Vienne; vom Einfluß dieses vornehmen Kirchenfürsten auf den König versprach er sich, wie er selbst schrieb, besonderen Erfolg, da ihm die Verwandtschaft Guidos (des späteren Papstes Calixts II.) mit dem kapetingischen Königshause bekannt war⁷¹². Ganz anders lautete ein zweites Schreiben Urbans, das am 27. Oktober des gleichen Jahres an Erzbischof Rainald von Reims und seine Suffragane abging⁷¹³. Nur mit Mühe verbarg der Papst seine Enttäuschung über die augenscheinliche Zurückhaltung Rainalds, dem er noch wenige Jahre zuvor – wohl nicht nur aus besonderer Vorliebe für seine Heimatdiözese – eine besondere Stellung in seiner Frankreichpolitik zugedacht hatte, als er ihm das Pallium, den Primat über die alte Kirchenprovinz Belgica Secunda, das Privileg der Romunmittelbarkeit und das Recht der Königskrönung feierlich verlieh bzw. bestätigte⁷¹⁴. Doch sprach aus seinen heftigen Vorwürfen wegen der Lauheit der Bischöfe, von denen allein Ivo von Chartres der königlichen Laune und Willkür mannhaft Widerstand geleistet hatte⁷¹⁵, und aus den eindringlichen päpstlichen Ermahnungen, den König doch zur Einsicht zu bringen, deutlich genug die Sorge Urbans, daß er sich zur öffent-

⁷¹¹ Suger, Vita Ludovici Grossi Regis c. XIII (ed. WAQUET S. 82); dazu bes. LUCHAIRE, Louis VI, Le Gros, Annales de sa vie et de son règne S. XXIII ff., ferner ebda. Regesten Nr. 7, 8, 13, ff.

⁷¹² Dieses in den Jaffé'schen Papstregesten nicht verzeichnete Schreiben Urbans II. hat J. RAMACKERS in einer Handschrift der Geschichte der Erzbischöfe von Sens aus dem 16. Jh. (Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 5204 fol. 628) gefunden und in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 26 (1936) 273–275 ediert; es ist nur noch in dieser späten Kopie erhalten. (Vgl. die Notizen, die bei der Edition des Jaffé'schen Regesten vgl. S. 116, 125.)

⁷¹³ JL. 5469 (Migne, PL. 151, 354).

⁷¹⁴ JL. 5415 vom 25. Dez. 1089 (Migne, 151, 309–311); vgl. auch SCHRAMM, Der König von Frankreich S. 116, 125.

⁷¹⁵ Vgl. Ivo von Chartres, Epist. 13–16, ferner 20, 22, 25 und 28 (LECLERCQ, Correspondance 1, 56 ff.), und JL. 5469 (Migne, PL. 151, 354); Studien S. 86.

lichen Verurteilung und Exkommunikation Philipps I. gezwungen sehen könnte⁷¹⁶.

Alle diese Bemühungen fruchteten nichts; vergeblich blieben auch die Interventionen des vom Papst wieder zum Legaten für Frankreich ernannten Erzbischofs Hugo von Lyon⁷¹⁷, der schließlich auf einem Konzil in Autun am 16. Oktober 1094 den König wegen seines Ehebruchs exkommunizierte⁷¹⁸. Auch jetzt noch hielt sich Urban II. zurück; er bestätigte die Sentenz seines Legaten nicht und gewährte Philipp I., der sich auf Grund des Urteils von Autun mit einer Gesandtschaft an den Papst selbst gewandt hatte, auf dem Konzil von Piacenza im Frühjahr 1095 bereitwillig eine Bußfrist bis Pfingsten⁷¹⁹. Ja, er zwang den sonst so unbeugsamen Hugo von Lyon sogar zu erneuten Verhandlungen mit dem König, die im Juni oder Juli 1095 – also noch kurz vor dem Eintreffen Urbans in Frankreich – zu Mozac in Gegenwart zahlreicher Königsbischofe stattfanden, jedoch abermals ergebnislos endeten⁷²⁰.

⁷¹⁶ JL. 5469 (Migne, PL. 151, 354, gegen Schluß des Schreibens). Ein wahrscheinlich ähnliches, nicht mehr erhaltenes Schreiben an den französischen Episkopat scheint Urban Ende 1093 oder Anfang 1094 abgefaßt zu haben; vgl. Ivo von Chartres, epist. 23 (ed. LECLERCQ, *Correspondance* 1, 94).

⁷¹⁷ Hugo von Lyon hat wahrscheinlich schon seit Ende 1093, spätestens Anfang 1094 seine Legation von Urban II. wieder erhalten; vgl. Ivo von Chartres, epist. 24 (LECLERCQ 1, 96ff.); sowie Legationsauftrag JL. 5523 vom 16. Mai 1094 (Migne, PL. 151, 389), der sich wohl schon auf einen vorhergegangenen ähnlichen Auftrag bezieht; s. auch Schreiben Hugos an Lambert von Arras (Migne, PL. 157, 516f.). Der Papst empfahl seinem Legaten ausdrücklich vorsichtige Zusammenarbeit mit Erzbischof Rainald von Reims in der Ehefrage Philipps I. (*pro conservanda pace et negotio facilius peragendo*, Migne, PL. 151, 389); Studien S. 86.

⁷¹⁸ MANSI 20, 799f.; HL., Conc. 5, 1, 387; Bernold, Chron. zu 1094 (MG. SS. 5, 461).

⁷¹⁹ MANSI 20, 802; HL. 5, 1, 388ff.; Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 461).

⁷²⁰ Zu diesen Verhandlungen von Mozac, denen Besprechungen des Königs mit Vertretern des Kronepiskopats in Mont Notre-Dame vorangingen s. GOUSSER, *Actes* 2, 127; Gall. Christ. 10, 32 Instr. Nr. 28 (*Translatio corporis s. Helenae ab abbate Nochero scripta*); RHF. 14, 89. Prou, *Recueil des actes de Philippe I^{er}* Nr. CXXXIV S. 340f. (Urkunde Philipps I. aus Mont Notre-Dame vom 14. Juni 1095 mit den Zeugenunterschriften der Teilnehmer an der dortigen Konferenz); PROU, *Recueil* Nr. CXXXV S. 342f. (Urkunde Philipps I. aus Mozac mit Zeugenunterschriften der Teilnehmer an den Verhandlungen daselbst mit Hugo von Lyon, dessen Unterschrift an der Spitze steht, S. 343); vgl. dazu Studien S. 87. Es sei hier angemerkt, daß diese Verhandlungen, wie auch weitere Sonderaufträge Urbans II. an Hugo (z. B. JL. 5544 vom 9. 3. 1095) die Annahme unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich machen, Hugo von Lyon sei in Piacenza vom Papst wegen Nicht-Erscheinens auf dem Konzil suspendiert worden, wie Bernold zu 1095 (MG. SS. 5, 461), wohl irrtümlich berichtet. Diese Korrektur der Darstellung in meinen Studien zum Investiturproblem in Frankreich (S. 87) muß hier nachgetragen werden; vgl. auch SCHIEFFER, *päpstliche Legaten* S. 157f., und RONR, *Rev. Quest. Hist.* 112 (1930) 144f. Daß es damals (im Frühjahr 1095) wegen der Ehesache des französischen Königs zu einer Verstimmung zwischen dem Papst und seinem Legaten gekommen sein mag, ist bei der Verschiedenheit der Charaktere und Methoden durchaus möglich – und Hugos Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela gerade in diesen kritischen Monaten (vom 4. April bis 22. Juni 1095, s. SCHIEFFER, *päpstliche Legaten* S. 158) fände so eine genügende Erklärung; dem Erzbischof von Lyon war Urbans diplomatische Nachgiebigkeit wahrscheinlich längst zuwider, und der

Nach dem Ablauf der dem König gestellten Besserungsfrist und dem Scheitern der letzten Verhandlungen war es Urban nicht mehr möglich, vor dem öffentlichen Ärger am französischen Hof noch länger die Augen zu schließen⁷²¹. Auf seinem großen Konzil zu Clermont im November 1095 sprach endlich der Papst selbst über König Philipp und Bertrada von Montfort die Exkommunikation aus⁷²². Für Urban II. kam es jetzt mehr denn je darauf an, den Konflikt mit dem Kapetinger auf den moralischen Bereich begrenzt zu halten und zu verhindern, daß er sich zum völligen politischen Bruch und gar zum Schisma ausweitete. Er bemühte sich daher ganz offensichtlich, das Eheproblem des Königs und die kirchenpolitischen Streitfragen im damaligen Frankreich durchaus getrennt zu halten. Nie hat er von Philipp für die in der Folge mehrmals erbetene Absolution mehr gefordert (etwa den Verzicht auf die Investitur der Bischöfe und Äbte) als eben die Auflösung seiner ehebrecherischen Verbindung; nie hat er die Exkommunikation Philipps anders (etwa mit dessen durchaus anfechtbarer Kirchenpolitik) begründet als mit seinem Ehebruch. Und wiederholt hat er sich bei Neubesetzungen von Kronbistümern in den nächsten Jahren zu Zugeständnissen an die königliche Kirchenhoheit herbeigelassen – wie in Paris (1095–96), wo er den Kandidaten der Hofpartei, Wilhelm von Montfort, einen Bruder der Bertrada, als Bischof hingenommen hat⁷²³; oder in Beauvais (1096–1098)⁷²⁴ und Orléans (1097–1098)⁷²⁵, wo er, wenn auch zögernd, schließlich doch die königlichen *electi* anerkannte oder wenigstens durch seinen Stellvertreter Hugo von Lyon anerkennen ließ; auch gegen Bischof Ingelrannus von Laon hat er keine Bedenken erhoben, obschon dieser sein Bistum mehr der Gunst des Königs und anscheinend erheblichen Geldspenden verdankte (1098) als einer kano-

Papst mochte froh sein, wenn er seinen stürmischen Mitarbeiter für einige Zeit in weiter Ferne wußte.

⁷²¹ Vgl. etwa die Kritik Hugos von Flavigny an der römischen Langmut in dieser Frage (Chron. II, MG. SS. 8, 473).

⁷²² MANSI, CONC. 20, 815; Bernold, Chron. a. 1095 (MG. SS. 5, 463); Gaufréd Vosiensis, Chron. c. 27 (ed. LABBE, Bibl. Nov. Mss. 2, 292); Chron. S. Albini Andegavens. zu 1095 (ed. MARCHEGAY-MABILLE, Chroniques des Eglises d'Anjou, S. 27f.); Ivo von Chartres epist. 211 (Migne, PL. 162, 215).

⁷²³ Ivo von Chartres, epist. 43 (LECLERCQ, Correspondance 1, 172ff.), epist. 64 (ebd. S. 278, bei Migne, PL. 162, 81. Nr. 65); epist. 50 und 54 (Leclercq 1, 204ff. und 220ff.). Urban erteilte dabei sogar dem damals suspendierten Erzbischof Richer von Sens ausnahmsweise die Genehmigung, den Bischof zu weihen – ein besonders deutliches Entgegenkommen gegenüber König und Kronepiskopat; vgl. Ivo, epist. 50 (LECLERCQ 1, 204); s. auch Studien S. 96.

⁷²⁴ Ivo von Chartres, epist. 55 (LECLERCQ 1, 222); JL. 5678 (Migne, PL. 151, 489). Studien S. 96f.

⁷²⁵ Ivo, epist. 54 (Leclercq 1, 216ff.); epist. 59 (ebd. 234); epist. 62 (S. 258f.); epist. 65 (S. 282); epist. 66 (S. 290ff.) und epist. 68 (S. 298); JL. 5678 (Migne, PL. 151, 489); Studien S. 97f.

nischen Erhebung⁷²⁶. Selbst in dem berühmten „Investiturstreit“ um das königliche Erzbistum Sens, während dessen Verlauf er zunächst – entsprechend seiner früheren Anweisung vom Jahre 1089 an Erzbischof Rainald von Reims – gegen Ivo von Chartres und für Hugo von Lyon Stellung genommen hatte, hat er zuletzt dann doch auch nachgegeben und dem Kandidaten für Sens, Daibert, trotz der umstrittenen königlichen Investitur selbst in Rom die Weihe erteilt⁷²⁷.

Freilich war der endgültige Bruch zwischen Papst und König nur so lange zu vermeiden, als sich Philipp I. dem Papst gegenüber in der Rolle des reuigen – aber hilflos rückfälligen – Sünders gefiel. Nachdem Urban im Frühjahr 1096 Tendenzen im französischen Episkopat, die Exkommunikation des Königs nicht nur stillschweigend zu ignorieren, sondern ihn sogar hinter dem Rücken des Papstes zu absolvieren, mit Festigkeit und Erfolg seine päpstliche Autorität entgegengesetzt hatte⁷²⁸, tat Philipp einen ersten Schritt zur Versöhnung. Noch gegen Ende seines langen Aufenthalts in Frankreich, während dessen einjähriger Dauer Urban den königlichen Machtbereich ostentativ nicht ein einziges Mal betreten hatte, erreichte ihn im Juli 1096 zu Nîmes eine königliche Gesandtschaft, durch die Philipp um Absolution bitten und versichern ließ, er verzichte auf seine Verbindung mit Bertrada; daraufhin hob der Papst die Exkommunikation sogleich auf⁷²⁹, da die Bedingungen erfüllt schienen, die er zuletzt in seinem Schreiben an die französischen Bi-

⁷²⁶ Vgl. Guibert von Nogent, *De Vita sua* (ed. BOURGIN S. 132); auch JL. 5778 vom Jahre 1099 (Migne, PL. 151, 539f.); Studien S. 103f.

⁷²⁷ Clarius, *Chron. S. Petri Senonens.* (ed. DURU, *Bibl. Hist. de L'Yonne* 2, 514, und *RHFr.* 12, 280); JL. 5788 vom 24. April 1099; Studien S. 99–102

⁷²⁸ JL. 5636 von Ende März 1096 aus St. Maixent, an Erzbischof Richer von Sens und die übrigen französischen Bischöfe (Migne, PL. 151, 460f.). Trotz der Exkommunikation nannte der Papst bezeichnenderweise Philipp noch immer *filium nostrum Francorum regem*, und selbst der Königsbischof Richer von Sens, der sich im Vorjahre zu Clermont wegen seines hartnäckigen Widerstandes gegen den Primat von Lyon die Ungnade des Papstes und das Palliumverbot zugezogen hatte (JL. 5600, Migne, PL. 151, 438–439), wurde mit der Anrede *dilectus frater* bedacht (Migne, PL. 151, 460). Solches Entgegenkommen in der Form bedeutete jedoch, wie der Inhalt des Schreibens zeigt, nicht das geringste Zurückweichen im Grundsätzlichen, das der Papst sich um seiner Autorität willen hier keinesfalls gestatten konnte. In dem gleichen Schreiben (JL. 5636) hatte der Papst die königlichen Bischöfe zu seinem nächsten Konzil eingeladen, das er im Juli 1096 zu Arles abzuhalten gedachte und das dann in Nîmes stattfand (s. Anm. 729); daß außer Rudolf von Tours und Ivo von Chartres offenbar keiner dieser Prälaten dort erschien (vgl. JL. 5658, *An. Jur. Pont.* 10, 553; zu Ivo s. Anm. 729) ließ Urban jedoch auf sich beruhen, zumal damals die Aussöhnung des Königs mit der Kirche zustande kam.

⁷²⁹ Nîmes 1096: MANSI 20, 937; HL. *Conc.* 5, 1, 452; Bernold, *Chron.* zu 1096 (MG. SS. 5, 464); *Chron. S. Maxentii Pictavens.* (= *Chron. Malleacense*) ed. MARCHEGAY-MABILLE, *Chroniques des Eglises d'Anjou* S. 411f.; vgl. auch den Ehekanon des Konzils von Nîmes (*Can. X*, MANSI 20, 936); s. ferner auch die Briefe Ivos von Chartres Nr. 50, 54, 56 (LECLERCQ, *Correspondance* 1, 202, 222 und 226ff.); Ivo war damals selbst beim Papst in Montpellier und wohl auch in Nîmes.

schöfe im März 1096 gestellt hatte⁷³⁰. Schon bald nach seiner Rückkehr nach Rom mußte Urban feststellen, daß die Versöhnung mit dem König illusorisch gewesen war. Doch beließ er es – ohne selbst deutlich hervortreten – bei stillschweigender Anerkennung des wohl im Frühjahr 1097 von Hugo von Lyon über Philipp und Bertrada verhängten Interdikts⁷³¹. Allein, bereits im folgenden Jahre sah sich der Papst erneut gezwungen, in der Ehesache des Königs persönlich Stellung zu nehmen. Die dynastische, politische und militärische Krise, in die das Königtum seit 1098 hineingezogen wurde⁷³², und die das Interdikt mit seinen lähmenden Folgen für die ohnehin schon kümmerliche Regierungstätigkeit Philipps I. nur noch schwerer machen mußte, hat den König veranlaßt, jetzt eine Verständigung mit dem Papsttum und vor allem seine Absolution zu erreichen, nötigenfalls zu erzwingen. Wahrscheinlich im April 1098⁷³³ empfing Urban in Rom wiederum Gesandte Philipps I. Was sie ihm zu sagen hatten, wußte er bereits, da der getreue Ivo von Chartres ihn vorher eingehend über die Pläne des Königs informiert hatte⁷³⁴. Diese liefen auf nichts weniger hinaus, als im Falle der Verweigerung der Absolution das Königreich der Obedienz Urbans II. zu entziehen; auf Philipps Anordnung hatten die Erzbischöfe von Reims, Sens und Tours sogar schon ihre Suffragane für den ersten Sonntag nach Allerheiligen zu

⁷³⁰ *Unde et filium nostrum Francorum regem, donec Deo in nobis et S. Romanae Ecclesiae satisfaciatur, excommunicatum asserimus . . .* (JL. 5636, Migne, PL. 151, 461).

⁷³¹ JL. 5682 vom 17. April 1097 an Abt Hugo von Cluny (Migne, PL. 151, 493); JL. 5774 an den französischen Episkopat (PL. 151, 538); ferner die Briefe Ivos von Chartres Nr. 65 und 66 (Leclercq 1 S. 282ff. und 290ff., bei Migne PL. 162, 82 und 85 Nr. 66 und 67). Studien S. 92 mit Anm. 281.

⁷³² Verhängnisvoll wirkten dabei zusammen die Intrigen Bertradas und ihrer Anhänger, das schwere Zerwürfnis zwischen Philipp I. und seinem Sohn, dem Thronfolger Ludwig VI., der Krieg mit England seit Herbst 1097, der sich vor allem im Vexin und an der unteren Seine abspielte, und in den seit 1098 auch der Herzog von Aquitanien als Bundesgenosse Wilhelms II. Rufus eingetreten war; auch Flandern stand damals – eine Folge des unseligen Ehehandels – im offenen Gegensatz zum französischen König; vgl. FLICHE, Règne S. 62 und 301ff.; LUCHAIRE, Louis VI., S. XIVff., XXIIIff.; BECKER, Studien S. 92. Die Königin Berta von Holland war eine Stieftochter oder Nichte Roberts I. von Flandern; vgl. SCHRAMM, König v. Frankreich 1, 125; MIROT, Manuel 1, 117; LAVISSE, Hist. de France 2, 2, 169.

⁷³³ Möglich ist auch das Jahr 1099. Die Frage der Datierung ist nicht endgültig zu entscheiden (vgl. FLICHE, Règne S. 57f.; FLICHE-MARTIN 8, 312; LECLERCQ, Ives de Chartres, Correspondance 1, 189 n. 2), da die sich auf die folgenden Vorgänge beziehenden Dokumente (JL. 5774 und Ivo epist. 46) keinem der beiden Jahre 1098 oder 1099 mit Bestimmtheit zugewiesen werden können. Das Jahr 1097 (die Papstregesten reihen JL. 5774 zu 1097–1099 ein) muß wohl ausscheiden, da das Interdikt sehr wahrscheinlich erst in den ersten Monaten von 1097 verhängt worden ist (vgl. auch Studien S. 92, bes. Anm. 281), aber auch deshalb, weil in Ivos Informationen an den Papst (epist. 46) von einer Einberufung des Erzbischofs von Sens zum königlichen Konzil nach Troyes die Rede ist, was im Jahre 1097 unmöglich gewesen wäre, da Richer von Sens Ende 1096 gestorben und sein Nachfolger Daibert nicht vor Frühjahr 1098 geweiht war; s. o. Anm. 727.

⁷³⁴ Ivo von Chartres, epist. 46 (LECLERCQ 1, 188ff.).

einem königlichen Konzil aufgeboten, das nach dem Eintreffen der päpstlichen Antwort diese Frage entscheiden sollte⁷³⁵.

Es scheint, daß Urban die Gesandten aus Frankreich gar nicht erst dazu kommen ließ, ihre Drohung mit dem Ausscheiden aus seiner Obedienz auszusprechen. Dabei kam es ihm wahrscheinlich sehr gelegen, sich von vornherein an ein von ihnen überreichtes königliches Schreiben halten zu können, in dem Philipp I. wieder einmal versprach, von Bertrada lassen zu wollen; dieses Versprechen, sowie den Eid, den ein königlicher Beauftragter ihm leistete, daß es dem König mit seinem Vorsatz ernst sei, ließ er als ausreichende Genugtuung für dessen abermalige Absolution gelten. Wie um dem Vorwurf allzu weitherziger Großzügigkeit zu begegnen, hat er diesmal seine Entscheidung von seinen Kardinälen bestätigen lassen, denen er die mündlichen und schriftlichen Erklärungen des französischen Hofes zur Begutachtung bekannt gegeben hatte⁷³⁶. Ivos Warnungen und seine Mahnung, lieber die öffentliche Abtrennung einiger Zyniker hinzunehmen, deren Lippenbekenntnis zur Kirche schon längst unwahr geworden sei, als den königlichen Ehebrecher zum allgemeinen Ärgernis wiederum straflos ausgehen zu lassen⁷³⁷, blieben unbeachtet. Von Rom aus sahen sich die Dinge anders an. Hier ging Anselm von Canterbury umher, dessen bloße Anwesenheit ständig an die Fragwürdigkeit der englischen Obedienz erinnerte, die man erst vor wenigen Jahren mühsam genug erreicht hatte. Hier hatte der Papst noch täglich die Auswirkungen des kaiserlichen Schismas zu verspüren, das man in langjährigem, geduldigem Bemühen trotz aller Erfolge noch immer nicht endgültig hatte überwinden können. Dieses Schisma wäre durch den Abfall des französischen Königs und zumindest eines Teils der Kronbischöfe nur neu belebt worden; und es war nichts damit gewonnen, wenn man durch nutzlose Härte zuließ, daß sich jetzt auch in Frankreich eine kirchliche Spaltung auftat.

Dagegen hat man an der Kurie den Hinweis Ivos auf das geplante gallische Nationalkonzil⁷³⁸ anscheinend doch ernst genommen. In einer weiteren Beratung mit den Kardinälen wurde daher beschlossen, der König möge bis

⁷³⁵ Ivo epist. 46 (LECLERCQ 1, 188–190).

⁷³⁶ JL. 5774 (Migne, PL. 151, 538). Gerade Urbans II. Politik und Diplomatie haben die Zeitgenossen mit solchen Vorwürfen, manchmal sogar mit dem schlimmeren der Bestechlichkeit, bedacht; z. B. Hugo von Flavigny, Chron. II (MG. SS. 8, 493), betreffend die Behandlung der Ehesache des französischen Königs und ebda. S. 474 f. bezügl. der Legationen Jarentos von Dijon und Walters von Albano nach England – oder Eadmer, Hist. Nov. II (Migne, PL. 159, 389f.), zur Legation Walters von Albano in der Sache des Palliums für Anselm von Canterbury; offenen Widerspruch mußte Urban auf dem römischen Konzil von 1099 erfahren wegen seiner Haltung im Streit um Canterbury (Eadmer Hist. Nov. II, PL. 159, 419f. und Wilhelm von Malmesbury, Gest. Pont. Angl. I, PL. 179, 1494f.); vgl. auch die Satire des Garsias von Toledo (MG. Lib. de lite 2, 423ff.).

⁷³⁷ Ivo, epist. 46 (LECLERCQ 1, 188 und 190).

⁷³⁸ Ivo, epist. 46 (LECLERCQ 1, 190).

zum Allerheiligenfest – eben dem von Ivo mitgeteilten Zeitpunkt jenes Konzils – eine Abordnung aus dem französischen Episkopat und Adel nach Rom entsenden, die den tatsächlichen Verzicht Philipps auf ehelichen Verkehr mit Bertrada nochmals bestätigen sollten⁷³⁹.

Daß es damals zu einem kirchenpolitischen Einvernehmen zwischen Papst und König in der Investiturfrage gekommen sei – wie Schwarz, hauptsächlich auf Grund einer ganz vereinzelt und höchst unglaubwürdigen Nachricht der Großen Chronik von Tours, glaubte, und ihm folgend auch Haller noch vermutete⁷⁴⁰ – braucht als unhaltbare Annahme hier wohl nicht mehr diskutiert zu werden⁷⁴¹.

Am 24. April (des Jahres 1098 oder 1099) teilte Urban in seinem an den Erzbischof von Reims gerichteten Rundschreiben dem französischen Episkopat mit, daß das Interdikt aufgehoben und dem König das Recht wieder zurückgegeben sei, seine Krone zu tragen⁷⁴². Freilich mochte der Papst, der Philipp wohl nicht weniger kannte und in seinem Innern kaum anders beurteilte als Ivo von Chartres, weder sein politisches noch sein priesterliches Gewissen voll und ganz beruhigt fühlen. Nicht umsonst hatte er in seinem Schreiben nach Frankreich den König vor der Öffentlichkeit ausdrücklich als Pönitenten erscheinen lassen und die päpstliche Forderung eines nochmaligen Beweises der tatsächlichen Besserung von Philipps Lebenswandel allgemein publik gemacht, sodaß jeder, der zwischen den Zeilen zu lesen verstand, wußte, diese Absolution könne nur eine bedingte sein und müsse von selbst hinfällig werden, wenn der König sein Versprechen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllen würde.

Ivo sollte mit seinen pessimistischen Warnungen Recht behalten. Zwar hörte man jetzt nichts mehr von dem königlichen Konzilsplan, aber auch die Rechtfertigungsgesandtschaft nach Rom schien vergessen. Sie hätte dem Papst auch nur berichten können, daß der alte Zustand weiter andauerte, ja daß die Dynastie in eine wahre Katastrophe hineingerissen zu werden drohte⁷⁴³. Von einem weiteren Eingreifen Urbans II. ist nichts mehr überliefert.

Wiederum mußte er, nun auch in Frankreich, seinem Nachfolger ein ungelöstes Problem hinterlassen – ein Problem, das inzwischen über den rein moralischen und eherechtlichen Bereich weit hinausgewachsen war und deshalb mit kirchlichen Sanktionen allein gar nicht mehr gelöst werden konnte.

⁷³⁹ JL. 5774 (Migne, PL. 151, 538).

⁷⁴⁰ SCHWARZ, Investiturstreit in Frankreich 2, 119 und 144ff.; HALLER, Papsttum 2, 456 und 617f., vgl. *Chronicon Turonense Magnum* zu 1098 (ed. SALMON, *Recueil des chroniques de Touraine* S. 129).

⁷⁴¹ Vgl. Studien S. 104–111.

⁷⁴² JL. 5774 (Migne, PL. 151, 538).

⁷⁴³ Vgl. besonders LUCHAIRE, Louis VI, S. XXIVff.

Die feierliche Bußszene zu Paris im Dezember 1104, die den kirchlichen Eheprozeß Philipps I. beendete⁷⁴⁴, war vielleicht mehr ein Symbol für den Sieg des legitimen Thronfolgers Ludwig VI. in dem Machtkampf auf Leben und Tod mit Bertrada und den auf ihrer Seite stehenden Lehnsherrn, als ein Sinnbild für die endgültige Versöhnung zwischen Papst und König, die Urban II. durch seine ruhige und maßvolle Behandlung der Frage wesentlich mit vorbereitet hat. Wahrscheinlich hat der Papst zuletzt den Eindruck gewonnen, daß diese Krise, die Philipp I. leichtfertig heraufbeschworen hatte, und in der er dann eine so klägliche Rolle spielte, zuerst innerhalb der königlichen Familie selbst überwunden sein mußte, bevor sowohl kirchliche Sanktionen großen Ausmaßes überhaupt sinnvoll als auch eine wirkliche Versöhnung möglich sein konnten; der Franzose Urban kannte auch viel zu gut die Schwäche des damaligen kapetingischen Königtums, als daß er wünschte, es einem Kirchenkampf letzter Konsequenz auszusetzen. So hat er vielleicht auch deshalb in den letzten Jahren seines Pontifikats auf spektakuläre Maßnahmen ganz verzichtet und schließlich die Exkommunikation Philipps nicht mehr ausdrücklich erneuert, die ja nach dem Sinn des letzten Schreibens in dieser Sache unter den gegebenen Verhältnissen ohnedies weiterhin als bestehend angesehen werden mußte⁷⁴⁵.

Mit dem Verhältnis zwischen Papst, König und Kronepiskopat sind Urbans Beziehungen zu Frankreich und seine Frankreichpolitik nur zum Teil bezeichnet. Im Gegensatz zu England, dessen Kirche sich Urbans Einfluß fast völlig entzog und dessen Obedienz nur durch den weitgehenden Verzicht auf solchen Einfluß hatte erkaufen werden können, – im Unterschied zu Deutschland, wo das Schisma auf allem lastete und für die päpstliche Politik zum einzigen vorherrschenden Problem geworden war, – auch nicht vergleichbar mit Unteritalien, wo Urbans Kirchenpolitik zwar ungehindert, doch zu starker Rücksichtnahme auf die eigenwillige Kirchenhoheit seiner normannischen Freunde gezwungen war, bot Frankreich der Tätigkeit des Papstes ein weites Feld reicher, vielseitiger Entfaltung und eine Fülle der verschiedensten Aufgaben.

Dem „königlichen“ Frankreich gegenüber stand praktisch unabhängig das ungleich größere „seigneuriale“ Frankreich mit seinen herzoglichen und gräflichen Provinzen, von denen eine der bedeutendsten, die Champagne, Urbans eigene Heimat war; auch die Kirche dieser beiden Teile Frankreichs spiegelte die Vielfalt der politischen Gestaltung wider, von der durch das

⁷⁴⁴ MANSI 20, 1193f.; Bericht Lamberts von Arras an Papst Paschalis II. (Migne, PL. 163, 454f.; RHF. 15 S. 197); RAMACKERS, Papsturkunden in Frankreich NF. 3 (Abh. Gött. Phil. Hist. Kl. 3 Nr. 23) S. 45 Nr. 9; vgl. Studien S. 113f.

⁷⁴⁵ Vgl. Ivo von Chartres epist. 84 (Migne, PL. 162, 105) an den Legaten Papst Paschalis' II., Kardinal Johann.

anglo-normannische System geprägten Kirchenprovinz Rouen bis ins burgundische Reformgebiet der alten Lugdunensis oder bis hinunter in die noch zur Zeit Gregors VII. in die unmittelbare Verfügung des Papsttums gegebene Kirche der Provence⁷⁴⁶ und zum exemten Bistum Maguelonne mit dem päpstlichen Lehen Substantion⁷⁴⁷; – von der königlichen Heimatmetropole Reims, der er *ad integritatem antiquae dignitatis* in dem flandrischen Arras ein weiteres Suffraganbistum im französisch-deutschen Grenzbereich wiedererrichtete⁷⁴⁸, bis zu den schon stark nach Spanien orientierten südlichen Kirchenprovinzen Auch und Narbonne und in den Herrschaftsbereich des mächtigen Grafen von Toulouse-St. Gilles, „roi du midi“⁷⁴⁹, von dem Urban in einer Bulle für St. Gilles schrieb: *potentatus sui partem a Romana Ecclesia detinens*⁷⁵⁰.

Wohl stand die Kirche im „lehnsherrlichen“ Frankreich noch weitgehend unter dem Zeichen des laikalen Eigenkirchenrechts, doch hatte die Kirchenreform hier mehr Eingang gefunden und zur Zeit Urbans II. bereits größere Fortschritte gemacht als man früher annahm⁷⁵¹. Diese Kirchenreform war in Frankreich nicht nur vorangetrieben durch die hier besonders früh und stärker als in anderen Ländern entwickelte Legationspolitik des Reformpapsttums⁷⁵², sondern fand auch einen mächtigen und dauernden Impuls durch das Wirken des Mönchtums und vor allem gegen Ende des Jahrhunderts neuen Rückhalt an der gerade in Frankreich sich immer reicher entfaltenden Kanonikerbewegung, die selbst schon ein Ergebnis der Reformbemühungen im 11. Jahrhundert gewesen ist.

Nirgendwo sonst gab es damals so lebensvolle, wohl organisierte und mächtige Mönchskongregationen wie das „empire clunisien“⁷⁵³, das der Papst selbst einst als Prior mitverwaltet hatte, oder den „Marseiller Kirchenstaat“

⁷⁴⁶ Gregor VII. Reg. IX, 12 a–b (ed. CASPAR 2, 589–591); vgl. auch KEHR, Katalan. Prinzipat (1926).

⁷⁴⁷ JL. 5375 vom 14. Dez. 1088 (Migne, PL. 151, 293) und JL. 5377 vom 24. Dez. 1088 (ed. in Mémoires de la Société archéol. de Montpellier 5, 1860, 513); Arnaldus de Verdala, Catalogus episcop. Magalonens., zu Bischof Gottfried von Maguelonne, 1080–1108 (ed. GERMAIN, Mém. de la Soc. archéol. de Montpellier 7, 1881, 514–516, zu 1085 und 1088, und S. 518, zum Jahre 1099); vgl. auch Liber Censuum (ed. FABRE-DUCHESNE 1, 210).

⁷⁴⁸ JL. 5484 (Migne, PL. 151, 361); JL. 5472 (ebd. 356f.).

⁷⁴⁹ L. et J. HILL, Raymond IV. de St. Gilles S. 2.

⁷⁵⁰ JL. 5659 (Migne, PL. 151, 478).

⁷⁵¹ Besonders im Süden Frankreichs scheint dies der Fall gewesen zu sein; vgl. FLICHE, Premiers résultats d'une enquête sur la réforme grégorienne dans les diocèses français (Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 1944) S. 162–180; LACGER, Aperçu de la Réforme Grégorienne dans l'Albigeois (Studi Gregoriani 2) S. 211–234; auch LAURENT, Chanoines et Réforme à Aix-en-Provence au XI^e siècle (Studi Gregoriani 4), S. 171 ff.

⁷⁵² Diese Legationspolitik war etwa seit der Mitte des 11. Jhs. wirksam geworden; vgl. dazu bes. SCHIEFFER, päpstliche Legaten in Frankreich S. 235 ff.

⁷⁵³ CHAUME, Les grands Prieurs de Cluny, Rev. Mabillon 28 (1938) 152.

des Kardinalabts Richard von St. Victor⁷⁵⁴. Und die größte und bedeutendste Kanonikerkongregation der abendländischen Kirche zur Zeit Urbans II. war wohl die der Augustinerchorherren von St. Ruf zu Avignon, deren Einfluß über ganz Süd- und Westfrankreich bis nach Spanien hinein reichte und deren Lebensform zum Vorbild zahlreicher anderer Kanonikervereinigungen wurde, ausstrahlend über Lyon bis hinüber ins Elsaß nach Marbach und weiter nach Bayern und Österreich⁷⁵⁵.

Hier endlich trat das Problem des Schismas Urban nicht mehr hemmend in den Weg, hier brauchte nicht mehr die Sorge um die Obedienz seine Politik zu bestimmen; und wenn wirklich der König mit einem bedeutenden Teil des Kronepiskopats sich vom rechtmäßigen Papsttum losgesagt hätte, so hätte sich hier wohl bewahrheitet, was Ivo von Chartres dem Papst um 1098 dazu schrieb: *consoletur sanctitatem vestram divinum responsum: Reliqui mihi septem millia virorum*⁷⁵⁶ – der weitaus größte Teil Frankreichs und der französischen Kirche wäre diesem Schritt nicht gefolgt.

Es lag nicht nur daran, daß der Papst *natione Gallus* war, wenn sich unter Urbans Pontifikat die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Papsttum enger knüpften als zuvor, wenn die Mehrzahl der päpstlichen Schreiben und Privilegien jetzt nach Frankreich ging und aus keinem andern Land so viele Kleriker und Mönche, Bischöfe und Äbte nach Rom reisten wie gerade aus Frankreich⁷⁵⁷. Seit Leo IX., der nicht ganz ein halbes Jahrhundert vor Urban II. als letzter Papst selber nach Frankreich gekommen war, hatte das Papsttum in der französischen Kirche in steigendem Maße seine Reform- und Zentralisationspolitik zur Geltung bringen können. Den wachsenden Einfluß der päpstlichen Legaten verstärkte hier noch besonders die Wirksamkeit vor allem des cluniazensischen Mönchtums, das inzwischen durch sein hohes

⁷⁵⁴ P. SCHMID, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, AUF 10 (1928) 176–207.

⁷⁵⁵ Ch. DEREINE, St.-Ruf, Rev. Bén. 59 (1949) 161 ff., 180, 182; KEHR, Katalanischer Prinzipat (1926) S. 45, 59 f.

⁷⁵⁶ Ivo, epist 46 (LECLERCQ, Correspondance 1, 190).

⁷⁵⁷ So reisten aus Frankreich nach Rom bzw. Italien zum Papst etwa die Erzbischöfe von Reims (JL. 5385, dazu Urkunde Rainalds von Reims von 1089 im Cartular B von St. Remi zu Reims, Reims, Arch. Mun. Fonds. Dép. H 1411 Nr. 43 fol. 24; Coll. de Champagne Bd. 33 fol. 195^v); von Sens (JL. 5788), Tours (JL. 5519), Narbonne (JL. 5417, 5418, 5419 und 5420); Bourges (NA. 6, 226); die Bischöfe von Soissons und Beauvais (Lib. Pont., DUCHESNE 2, 293 f.; JL. 5522), Amiens (JL. 5455), Noyon (JL. 5544, 5717), Arras (Gesta Lamberti, Migne, PL. 162, 636 ff.), Elne, dem späteren Perpignan (Coll. Brit. Urbani epist. 44, EWALD 157, 46 und 53), St. Cyrien zu Poitiers (JL. 5494) und andere mehr, um nur einige dieser Romreisen aus Frankreich zu nennen; dazu kommen die Boten und Abordnungen aus dem Welt- und Ordensklerus, die Privilegien erbaten und abholten, die Prozeßgegner oder ihre Vertreter, die zahlreiche kirchliche Streitigkeiten vor die Kurie brachten.

moralisches Ansehen, seine feste innere Organisation im Kongregationsverband und sein Streben nach der *Libertas Romana* zu einem der bedeutendsten Vorkämpfer der Reform und des päpstlichen Zentralismus geworden war⁷⁵⁸, und schließlich kam auch die politische Struktur des hochmittelalterlichen Frankreich dem Bemühen des Reformpapsttums um systematische und autoritative Regierung der Gesamtkirche entgegen; die Schwäche der königlichen Zentralgewalt sowohl, als auch die bei aller individuellen Bedeutung zersplitterte und in der Vereinzelung doch stark begrenzte Macht der Seigneurs, konnten auf die Dauer für die kirchliche Reformbewegung kein unüberwindliches Hindernis bilden. Auch der Episkopat, der königliche wie der seigneuriale, dachte damals nicht daran, war dazu wohl auch gar nicht in der Lage, dem Papsttum in gallikanischer Geschlossenheit Trotz zu bieten; schon der Kampf zwischen Hugo von Die und Manasse I. von Reims während Gregors VII. Pontifikat⁷⁵⁹ hatte dies gezeigt, und zur Zeit Urbans II. kam es nur gelegentlich zu vereinzelt Fällen eigensinniger Widersetzlichkeit wie etwa der des Erzbischofs Richer von Sens gegen die Ernennung Ivos zum Bischof von Chartres⁷⁶⁰ und vor allem gegen den Primat von Lyon⁷⁶¹ oder der Versuch, Philipp I. ohne Rücksicht auf den Papst zu absolvieren⁷⁶² und die Festkrönung des Königs, die der Erzbischof von Tours trotz des vom päpstlichen Legaten verhängten Interdikts an Weihnachten 1097 vornahm⁷⁶³. Selbst der von Urban so begünstigte Rainald von Reims leistete einmal passiven Widerstand gegen eine päpstliche Entscheidung, als Urban das Bistum Arras aus der Vereinigung mit Cambrai löste und als selbständiges Suffraganbistum der Reimser Metropole unterstellte⁷⁶⁴.

Aber solche und andere Konflikte, bei denen der Papst seinem Legaten Hugo von Lyon gegenüber einmal in tiefer Enttäuschung bedauert hat, daß er den Wünschen der „Gallikaner“ bisher in allzu großer Geduld immer wieder entgegengekommen sei und daß er nun doch gezwungen sei, in Zukunft andere Saiten aufzuziehen⁷⁶⁵, solche Konflikte hatten – mit Ausnahme des Streits um die Ehesache des Königs – doch nur untergeordnete Bedeutung,

⁷⁵⁸ Vgl. dazu die neueste Diskussion über die Rolle des Cluniensertums in der hochmittelalterlichen Kirchenreform bei TELLENBACH, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser* (1959), Einführung S. 3ff., und Th. SCHIEFFER, *Cluny et la querelle des investitures*, RH. 225 (1961) 47–71.

⁷⁵⁹ J. R. WILLIAMS, *Archbishop Manasses I of Rheims*, AHR. 54 (1949) 804ff.; FLICHE-MARTIN 8, 100f.; BECKER, *Studien* S. 61 und 71ff.

⁷⁶⁰ JL. 5439; Ivo, epist. 8 (LECLERCQ 1, 26ff.) und ep. 12 (ebd. S. 50ff.); SPRANDEL, *Ivo von Chartres*, S. 101ff.

⁷⁶¹ JL. 5600 (Migne, PL. 151, 438f.); MANSI, 20, 828f. (Konzil von Clermont).

⁷⁶² JL. 5636 (Migne, PL. 151, 460).

⁷⁶³ Ivo von Chartres, epist. 66 an Urban II. (LECLERCQ 1, 296).

⁷⁶⁴ Vgl. JL. 5473, 5484, 5485, 5490.

⁷⁶⁵ JL. 5685 vom 4. Juni 1097 an Erzbischof Hugo von Lyon (Migne, PL. 151, 495).

blieben einzelne Episoden und vermochten die päpstliche Autorität in Frankreich nicht mehr ernstlich zu gefährden. Die französische Kirche, so weit sie auch noch von dem Zustand entfernt war, den die Reformer und mit ihnen Urban II. erstrebten, blieb dem rechtmäßigen Papsttum ergeben und fügte sich im großen und ganzen seinen Anordnungen.

Die französische Kirchenpolitik Urbans II. zeigt, wenn man etwa von der Neuordnung der spanischen Kirche absieht, die ja auch bedeutsame Veränderungen besonders für die südfranzösische Kirchenprovinz Narbonne mit sich brachte, auf den ersten Blick durchaus nichts Außergewöhnliches. Es war selbstverständlich, daß der ehemalige Cluniazenser das Mönchtum, namentlich Cluny und die ihm unterstellten Klöster reich mit Privilegien bedachte, daß der frühere Reimser Kanoniker jetzt auch die reformerische Kanonikerbewegung förderte. Seine Bistumspolitik steht in Einklang mit der Haltung, die er in der Frage der Beziehungen zwischen Episkopat und weltlichen Gewalten auch andern Ländern gegenüber einnahm; nirgendwo im lehnherrlichen Frankreich ist es damals zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit den Laiengewalten gekommen, wenn auch hier der Graf von Flandern ermahnt werden mußte, den Klerus nicht in der Verwaltung und Nutznießung seiner Kirchengüter und kirchlichen Einnahmen zu beeinträchtigen⁷⁶⁶, und dort die *principes* in der Bretagne aufgefordert werden mußten, dem Bischof von Dol die Güter seines Bistums zurückzugeben, die sie der Kirche geraubt hatten⁷⁶⁷. Wie sich der Papst das Verhältnis dieser Seigneurs zu den Kirchen ihres Herrschaftsbereichs dachte, lassen jedoch u. a. zwei kurze Schreiben Urbans an den schon genannten Grafen Robert von Flandern im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des Bistums Arras erkennen; wenn er dabei Robert beglückwünscht, daß die *ecclesiae quae in tua ditione sunt* jetzt in ihrer früheren Würde wiederhergestellt würden⁷⁶⁸, so läßt es schon der ganze Sinn und Zusammenhang dieses wie auch eines weiteren Briefes an den Grafen⁷⁶⁹ nicht zu, den rechtshistorisch mehrdeutigen Terminus *ditio* hier anders als einfach mit „Herrschaftsbereich“ wiederzugeben, denn von einer Anerkennung der gräflichen *ditio* als Kirchenhoheit kann hier gar nicht die Rede sein. Ausdrücklich betonte der Papst, durch die Gnade und Autorität des Apostolischen Stuhles habe die Stadt Arras einen eigenen Bischof erhalten, den er jedoch samt der ihm anvertrauten Kirche dem Grafen empfehle: Robert solle ihm den schuldigen Gehorsam erweisen, ihn schützen und ihm in

⁷⁶⁶ JL. 5471 (Migne, PL. 151, 356, und Anal. Jur. Pont. 10, 529).

⁷⁶⁷ JL. 5476 (Migne, PL. 151, 359f.). Daß die Bretagne zur Zeit Urbans II. zu den päpstlichen Vasallenländern gehört habe, hat neuerdings POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, Studi Gregoriani 1, 189ff., als unzutreffende Annahme wohl mit Recht bestritten.

⁷⁶⁸ JL. 5518 (Migne, PL. 151, 385).

⁷⁶⁹ JL. 5546 (Migne, PL. 151, 406).

jeder Weise bei der Rückgewinnung der ehemaligen Bistumsgüter behilflich sein⁷⁷⁰. Es bedurfte freilich dann noch eines weiteren päpstlichen Mahnschreibens, um den „weltlichen Arm“ zur wirksamen Unterstützung der geistlichen Gewalt zu bewegen, und auch jetzt forderte Urban wieder Schutz und Hilfe für die Kirche von Arras, in der Robert seine „Mutter und Herrin“ verehren und verteidigen müsse⁷⁷¹.

Robert von Flandern war wohl nicht der einzige der französischen Lehnsheerführer, der sich allmählich mit der Rolle des Verteidigers seiner Bistumskirchen beschieden hat – wenn man es auch mit den Kirchengütern dabei nie so genau nahm. Bezeichnend für diese Situation, die für die Zeit Urbans II. aus den noch erhaltenen Resten der Korrespondenz des Papstes freilich nur sehr ungenügend erkennbar wird, ist z. B. der Investiturverzicht eben jener bretonischen Seigneurs, die Urban zur Rückerstattung von Kirchengut an das Bistum Dol mahnen mußte⁷⁷². In den übrigen Gebieten lagen die Dinge ähnlich, wie etwa die Bulle Urbans für St. Gilles zeigt, deren Narratio ausführlich davon berichtet, daß Graf Raimund von Toulouse dem Kloster alle Rechte und Güter zurückerstattet und auf alle eigenkirchlichen Gewohnheiten verzichtet habe, die er bisher zu Recht oder Unrecht besessen und ausgeübt hatte⁷⁷³. Auch in einem Privileg für Moissac berührte der Papst diese Frage, die zu seiner Zeit die Beziehungen zu den Laiengewalten charakterisierte, wenn er die Klagen der Mönche anführte, *plurimas sui juris ecclesias a laicis hominibus occupari*, und die Bischöfe von Toulouse, Agen, Cahors und Lectoure aufforderte, bei den Laienkirchenherren die Restitution der betreffenden Kirchen durchzusetzen⁷⁷⁴. Überhaupt spricht sich in allen Privilegien Urbans für Bistümer und Klöster – und nicht nur in Frankreich – die Sorge um die Erhaltung, Sicherung, Wiedergewinnung des Kirchenbesitzes und um die Unabhängigkeit der Kirchen aus, zumindest formelhaft in der so häufigen großen Pönformel der Exemptionsurkunden und Besitzbestätigungen. Es ist im wesentlichen die traditionelle Eigenkirchenpolitik der Cluniazenser, die der frühere Prior von Cluny hier weiterführt.

Der Idealzustand des Verhältnisses zwischen geistlich-bischöflicher und weltlich-seigneurialer Gewalt, wie er sich in dem kleinen südfranzösischen „Kirchenstaat“ Maguelonne-Substantion darstellt, ist in Frankreich eine Einzelerscheinung geblieben. Noch in den letzten Tagen Gregors VII., am 27. April

⁷⁷⁰ JL. 5518 (Migne, PL. 151, 385).

⁷⁷¹ JL. 5546 (Migne, PL. 151, 406): ... *praefatam ecclesiam (Atrebatensem) ... tanquam matrem vestram et dominam ... ab injuriis tueri et defendere procurate.*

⁷⁷² Vgl. Gregor VII., Reg. IV, 13 (ed. CASPAR 1, 316); Urban II. JL. 5476 (Migne, PL. 151, 359f.).

⁷⁷³ JL. 5659 (Migne, PL. 151, 478).

⁷⁷⁴ JL. 5646 (Migne, PL. 151, 466f.).

1085, hatte Graf Peter von Melgueil, zugleich Erbeigentümer der Grafschaft Substantion, dem Papst das Bistum Maguelonne mit allen kirchenhoheitlichen Rechten, die er bisher hier beansprucht und ausgeübt hatte, zur Verfügung gestellt und ihm darüber hinaus die Grafschaft Substantion als zinspflichtiges Lehen übertragen mit der testamentarischen Bestimmung, daß seine Erben *milites Romani pontificis* sein sollten und beim Erlöschen der Erbenfolge die Grafschaft den Bischöfen von Maguelonne unter päpstlicher Oberhoheit zu fallen sollte⁷⁷⁵.

Die Schenkungsurkunde⁷⁷⁶ war damals dem päpstlichen Legaten Petrus von Albano und dem Bischof Gottfried von Maguelonne überreicht worden, über den der *Catalogus Episcoporum Magalonensium* die bezeichnenden Verse enthält:

*Militibus tulit ecclesias, comitesque coegit se, versis vicibus, subdere presulibus*⁷⁷⁷.

Urban II. hat diese Schenkung und die daraus sich ergebenden Rechte gleich im Jahre 1088 mit zwei Urkunden bestätigt und sich später vom Grafen Raimund von Melgueil, dem Sohn und Nachfolger Peters, den Lehnseid leisten lassen⁷⁷⁸. Es kann nicht überraschen, wenn der Papst in diesen Bestätigungsurkunden, namentlich in der ersten (JL. 5375) für Bischof Gottfried von Maguelonne bestimmten vom 14. Dezember 1088, seiner kirchenpolitischen Überzeugung den freiesten Ausdruck verlieh, zumal er hier auf nichts und niemanden Rücksicht zu nehmen brauchte. Die gesamte Kirche, so führte Urban aus, hat durch die Erlösung Christi selbst die ihr wesensge-

⁷⁷⁵ Arnaldus de Verdala, *Catalogus episcoporum Magalonensium* (zur Vita des Bischofs Gottfried, 1080–1108) (ed. GERMAIN, *Mémoires de la Société archéologique de Montpellier* 7, 1881, 514–516). Dieser *Catalogus* ist eine zwar erst im 14. Jh. von dem gelehrten Bischof Arnaldus de Verdala von Maguelonne abgefaßte Bistumsgeschichte, die aber weitgehend auf Originalquellen des Bistumsarchivs beruht, von denen der Verfasser viele, besondere Urkunden, zitiert und im Wortlaut inseriert hat; vgl. dazu GERMAIN a. a. O. S. 481ff.; JL. 5375 (Migne, PL. 151, 293) und JL. 5377 (ed. GERMAIN a. a. O. 5, 1860, 513); *Liber Censuum* (ed. FABRE-DUCHESNE 1, 210).

⁷⁷⁶ Arnaldus de Verdala, *Catalogus* (ed. GERMAIN a. a. O. 7, 1881, 520; vgl. auch JL. 5375 und 5377).

⁷⁷⁷ Arnaldus de Verdala, *Catalogus* (ed. GERMAIN, a. a. O. 7, 512).

⁷⁷⁸ JL. 5375 (Migne, PL. 151, 293f.) für Bischof Gottfried von Maguelonne und JL. 5377 an Klerus und Volk von Maguelonne (GERMAIN a. a. O. 5, 1860, 513). Von der Leistung des Lehnseides als Abschluß eines Prozesses zwischen dem Grafen Raimund und Bischof Gottfried an der Kurie berichtet Arnaldus in seinem *Catalogus* (ed. Germain a. a. O. 7, 518): *... et tunc in presentia cardinalium et multorum nobilium et canonicorum Magalonensium, dictus comes gurpivit dicto Gotbolfredo episcopo, in manu domini papae, juxta testamentum patris sui, omnes res ecclesiasticas et albergas, quas in honore S. Petri exigebat; et facto homagio domino papae, recepit comitatum ab eo, sub censa annuo unius uncie auri*. Nach der Rückkehr aus Rom leistete Raimund dann nochmals öffentlich Verzicht auf alle Kirchengüter und entsprechenden Rechte und gelobte dem Bischof, der im päpstlichem Auftrag das exemte Bistum und das päpstliche Lehen Substantion verwaltete, *auxilium et defensionem, per fidem plenariam, contra omnes homines*. (Arnaldus und Urkunde Raimunds von 1099 bei Germain a. a. O. 7, 623f., pièces justificatives Nr. V.)

mäße, immerwährende Freiheit erhalten. Durch die Ränke verdorbener Menschen jedoch und die Nachlässigkeit der Oberhirten sind allenthalben auf dem Erdkreis viele Kirchen unter die Herrschaft der weltlichen Mächte gefallen. Wir aber, so fuhr der Papst fort, sind durch das Erbarmen der göttlichen Vorsehung auf den universalen apostolischen Stuhl berufen worden, um auf jede Weise für das Heil und die Ehre der Einzelkirchen zu sorgen, damit sie aus allen Fesseln der Knechtschaft gelöst, für immer sich ihrer Freiheit erfreuen. Dazu hat ja der allmächtige Gott die Römische Kirche zur Mutter und Fürstin aller Kirchen eingesetzt, daß durch sie alles Übel gebessert und alles Recht bekräftigt werde. Darauf folgte die ausführliche Bestätigung der *Libertas Romana* für die Kirche von Maguelonne sowie aller ihr vom Grafen von Melgueil verliehenen Rechte und Besitzungen, wobei der Papst nochmals das Thema der *incuria pastorum* und der *consuetudo nefanda* laikaler Kirchenherrschaft aufgriff. Auch die Frage der künftigen Neubesetzungen des Bistums berührte er in diesem Privileg; da es nur allzu häufig zu geschehen pflege, daß die weltlichen Machthaber gegen den Willen von Klerus und Volk der Kirche ihre Kandidaten aufzuzwingen versuchten, bestimmte er: . . . *instituzione pontificis nullum sibi bonorem, nullum fas potestas quaelibet arroget saecularis und sedis secundum canonum statuta constituatur, quem clerus et populus gratis communi consilio et sine pravitate elegerit*, – also Ausschluß jeder Einmischung von Laiengewalt und kanonische Wahl durch Klerus und Volk⁷⁷⁹. Das Fehlen eines ausdrücklichen Investiturverbotes ist dabei umso weniger auffallend, als eine Laieninvestitur für die Bischöfe von Maguelonne sowohl durch den Sinn der Schenkungsurkunde des Grafen Peter als auch durch den der Bestimmungen in der Bestätigungsurkunde Urbans fortan ausgeschlossen war.

Aber so, wie er in den zahlreichen Exemtionsurkunden, die er im weiteren Verlauf seines Pontifikats an Bistümer und vor allem an Klöster erteilte, fast immer die Gewährung von besonderen Freiheitsprivilegien mit der Verpflichtung ihrer Empfänger zu besonderem religiösem Eifer ausdrücklich verband, versäumte der Papst auch hier nicht, in einem zweiten Schreiben, jetzt an Klerus und Volk von Maguelonne, besonders auf den moralischen Anforderungen zu bestehen, die an Geistliche und Laien einer so privilegierten Diözese zu stellen waren⁷⁸⁰. Nur selten hat sich Urban II. in der Frühzeit seines Pontifikates so nachdrücklich und mit eigener, persönlicher Begründung zu dem in die politischen und rechtlichen Verhältnisse seiner Zeit hinübergreifenden Teil des Reformprogramms bekannt. Er tat es zweifellos in dem Bewußtsein, daß hier in diesem Ausnahmefall, in dem sich nun wirklich ein-

⁷⁷⁹ JL. 5375 (Migne, PL. 151, 293f.).

⁷⁸⁰ JL. 5377 vom 24. Dez. 1088 (ed. GERMAIN, Mém. Soc. Archéol. Montpellier 5, 513); auch JL. 5550 für die Kanoniker von Maguelonne.

mal alle günstigen Bedingungen vereint fanden, jene Sprache angebracht und verständlich und seine Verfügungen sinnvoll waren, da ja die Gegenseite alle seine Grundsätze bereits voll anerkannt hatte, noch bevor er selbst sie formulierte.

Die Erziehung dieser Seigneurs zum Respekt vor der moralischen Autorität der Kirche und zum Verzicht auf Übergriffe in kirchliche Rechte und Besitze, zum Verzicht auf laikales Eigenkirchenrecht, war naturgemäß ein Werk von langer Dauer und hing von vielerlei Voraussetzungen ab, vor allem auch davon, daß es gelang, dem hohen und niederen Klerus selbst, durch Reform in den eigenen Reihen, ein größeres moralisches und geistiges Ansehen zu verschaffen und die päpstliche Autorität weithin sichtbar und greifbar werden zu lassen. Umgekehrt sollte die Reformgesetzgebung, gerade soweit sie politischen Inhaltes war, also die Fragen der Investitur, des Lehnseides, überhaupt der ganzen materiellen und politischen Abhängigkeit der Geistlichen von den Laien betraf, dazu dienen, eben diese kirchliche Reform zu fördern, ja nach der Überzeugung der älteren „Gregorianer“ sollte sie die Reform erst ermöglichen. Es scheint, daß Urban II. die zwischen moralischer und politischer Reform bestehende Wechselwirkung wohl besser erkannt hat als diese älteren, meist radikalen „gregorianischen“ Reformer. Er hielt an der früheren Reformgesetzgebung grundsätzlich fest und baute sie konsequent weiter aus, stellte ihre rigorose, unbedingte und vollständige Durchsetzung im politischen Bereich jedoch stillschweigend zurück – offenbar doch, um der moralischen Reform den Vorzug zu geben. Verleugnet hat er auch hier die politischen Grundsätze der Reform nie, aber nicht einmal gegenüber den einzelnen französischen Seigneurs hat er es zum Kampf oder zu kirchlichen Sanktionen kommen lassen, obgleich doch unter seinem Pontifikat die traditionelle Kirchenhoheit der Laien keineswegs verschwunden war.

Der Zug ruhiger Festigkeit und geduldigen, wenn auch nie untätigen Zuwartens, der die ganze Politik und Kirchenregierung Urbans II. charakterisiert, tritt auch in seiner Frankreichpolitik wieder hervor; diese innere Sicherheit hat – zusammen mit der großen Frankreichreise des Papstes – ohne Zweifel ganz wesentlich dazu beigetragen, Urbans Pontifikat jenes Ansehen zu verschaffen, das in allen zeitgenössischen französischen Geschichtsquellen sich widerspiegelt, in denen stets mit aller Selbstverständlichkeit von Urban II. als dem rechtmäßigen Papst gesprochen wird. Dieser Zug entsprach viel zu sehr dem Wesen von Urbans ganzer Persönlichkeit und bezeichnete wohl auch zu deutlich den eigentlichen politischen Charakter des Cluniazensers, als daß er nur aus der Zwangslage der ersten schweren Pontifikatsjahre oder aus einem von daher verständlichen angeblichen Hang Urbans zu bequemem Opportunismus erklärt werden könnte.

Von Anfang an hat dieser französische Papst, der wohl nicht wenige Vertreter der verschiedensten Schichten aus dem französischen Adel, der Geistlichkeit, des Mönchtums, sei es von seiner Reimser Zeit oder von Cluny her, persönlich kannte⁷⁸¹, – viele haben sich im Verlauf seines Pontifikats auch selbst bei ihm vorgestellt – die Führung seiner Frankreichpolitik zumindest in allen wichtigeren Fragen selbst in die Hand genommen.

Es läßt sich hier, wie Th. Schieffer schon früher zutreffend bemerkt hat, ein „Versanden der Legatentätigkeit unter Urban II.“ feststellen⁷⁸². Die früheren Dauerlegationen Hugos von Lyon und Amats von Oléron verloren jetzt stark an Bedeutung; sie wurden beide zunächst nicht mehr erneuert. Hugo wie Amat wandten sich von jetzt an immer mehr den Aufgaben in ihren Erzdiözesen und Kirchenprovinzen Lyon und Bordeaux zu; Erzbischof Amat von Bordeaux, der als erster wieder in der Funktion eines päpstlichen Legaten erscheint, blieb jedoch stets nur noch mit Einzel- und Sonderaufträgen befaßt⁷⁸³; und als Hugo von Lyon gegen Ende 1093 oder Anfang 1094 seine frühere Frankreichlegation wieder zurückerhielt, trat er, sein Eingreifen in den Eheprozeß König Philipps I. und seine Auseinandersetzungen mit Ivo von Chartres vor allem anlässlich der Neubesetzung des Erzbistums Sens ausgenommen, als päpstlicher Legat und Vikar auch nicht mehr besonders hervor⁷⁸⁴. Im Gefolge des Papstes, während Urbans II. Frankreichreise, verblaßten diese so charakteristischen Erscheinungen, die – vor allem Hugo von Lyon – seit zwanzig Jahren in diesem Land den Kampf für Gregors VII. Ideale geführt hatten. Neben sie waren inzwischen wieder die Legaten a latere getreten, eine ganze Reihe von Kardinälen, Bischöfen, Äbten, die nunmehr, teils nach Frankreich selbst entsandt, teils auf der Durchreise von und nach England und Spanien, spezielle und begrenzte Aufgaben zu erledigen hatten – meist Regelung kirchlicher Prozesse und Sammlung von Geld⁷⁸⁵. Diesem

⁷⁸¹ Die Grafen der Champagne, die Herzöge von Burgund, Erzbischof Manasse (II.) von Reims, Abt Hugo von Cluny, sind hier wohl unter den bedeutendsten zu nennen, ganz abgesehen von Hugo von Lyon und Richard von St. Victor zu Marseille. Zu den Romreisen aus Frankreich s. auch oben Anm. 757. Dazu kamen später dann die zahlreichen persönlichen Begegnungen während Urbans Frankreichreise im Jahre 1095/96.

⁷⁸² SCHIEFFER, Päpstliche Legaten in Frankreich S. 241 u. ö.

⁷⁸³ Er hatte solche Funktionen wohl etwa seit 1090; s. SCHIEFFER, Legaten S. 144 ff.; JL. 5492; als früheste Zeugnisse für Amats Legation vgl. die Schreiben Urbans II. betreffend den langwierigen Prozeß um San Cugat (KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 281 Nr. 19, und S. 282 Nr. 20).

⁷⁸⁴ S. o. Anm. 717; SCHIEFFER, Legaten S. 153 ff.; RONY, Rev. Quest. Hist. 112 (1930) 120 ff.; LÜHE, Hugo von Die und Lyon S. 94 ff.

⁷⁸⁵ Solche Legaten waren die Kardinäle Walter von Albano, Rainer von S. Clemente, Teuzo, Roger, die Erzbischöfe Bernard von Toledo, Guido von Vienne (dessen Legation aber unsicher ist, s. o. Anm. 712); ferner Bischof Hugo von Grenoble, die Äbte Rainald von S. Cyprien (Poitiers) und Gervasius von S. Savin; vgl. dazu vor allem SCHIEFFER, Päpstliche

Abbau des bisherigen päpstlichen Vikariatssystems in Frankreich entsprach als weitere Maßnahme kirchenpolitischer Dezentralisation die Wiederbelebung und Aufgliederung der gallischen Einzelprimat durch Urban II. Mit der Verleihung solcher Primatstitel und -privilegien, die den *petitionibus Gallicanorum*⁷⁸⁶ so sehr entsprachen, wenn sie auch immer mehr zu bloßen Ehrentiteln und Ehrenvorrechten wurden, suchte der Papst offenbar sich mehrere Einflußpositionen zu schaffen, von denen aus er sich jetzt wahrscheinlich leichtere und bessere Einwirkung in Frankreich versprach als von dem doch abseits gelegenen Lyon mit seinem allmächtigen und immer noch weithin unbeliebten Erzbischof, der bisher den Primat über vier Kirchenprovinzen (Lyon, Tours, Sens und Rouen), die Legation und das päpstliche Vikariat auf sich vereinigt hatte⁷⁸⁷. Daß eine solche geistliche Machtzusammenballung unter Umständen auch für Rom selbst bedenklich werden könnte, mag ihn die Opposition Hugos von Lyon gegen Desiderius-Victor III. und das Zerwürfnis zwischen Papst und Erzbischof in den Jahren 1086–87 gelehrt haben. Wohl bald nach seiner Wahl zum Papst muß Urban die Exkommunikation Victors III. über seine früheren Gesinnungsfreunde der Opposition⁷⁸⁸, Richard von Marseille und Hugo von Lyon, genommen haben⁷⁸⁹. Aber wie Richard von Marseille hatte auch Hugo von Lyon damals seine Legation verloren, wenn auch seine Primasprivilegien nicht widerrufen wurden; doch schon im Jahre 1089 sah er sich einem weiteren französischen Primas gegenübergestellt in dem Erzbischof von Reims, dem Urban II. mit dem Krönungsprivileg auch den alten Reimser Primat über die Belgica Secunda sowie das Vorrecht der Romunmittelbarkeit wieder bestätigte⁷⁹⁰.

Im Jahre 1097 erhielt dann auch der Erzbischof von Narbonne ein Primatsprivileg, das ihm die Narbonensis Secunda unterstellte⁷⁹¹ – wahrscheinlich als Ersatz für die ihm durch die Neuordnung der spanischen Kirche ent-

Legaten in Frankreich S. 141 ff., 146 ff.; JL. 5420, wo auch von einer besonderen Legation des Erzbischofs Dalmatius von Narbonne die Rede ist.

⁷⁸⁶ JL. 5685 (Migne, PL. 151, 494).

⁷⁸⁷ Vgl. Gregor VII. Reg. VI, 34 (ed. CASPAR 2, 447) und Reg. VI, 35 (S. 450).

⁷⁸⁸ S. oben S. 84 ff. u. S. 87.

⁷⁸⁹ Dies zeigt bereits JL. 5392 (vom 20. Febr. 1089) für Richard von Marseille; KEHR, Papsttum und katalan. Prinzipat (1926) S. 43; P. SCHMID, Marsciller Kirchenstaat, AUF 10 (1928) 197 ff.; SCHIEFFER, Päpstliche Legaten in Frankreich S. 143 und 153; vgl. auch JL. 5406x mit deutlicher Anspielung auf die Aussöhnung Richards von Marseille mit dem Papsttum (ed. FITA, Bol. Real Acad. Hist. 4, 1884, 370).

⁷⁹⁰ JL. 5415 (Migne, PL. 151, 310). Zum Reimser Primat im 11. Jh. vgl. H. FUHRMANN, Ma. Patriarchate, ZRG. kan. Abt. 41 (1955) 111 ff.

⁷⁹¹ JL. 5688 an Erzbischof Bertrand von Narbonne (Migne, PL. 151, 495); JL. 5689 an den Erzbischof von Aix-en-Provence und JL. 5690 an Hugo von Lyon (beide Schreiben: Migne, PL. 151, 496).

zogenen nordspanischen Bistümer⁷⁹². Die Neuerrichtung eines dritten Primats, Bourges, der mit Rücksicht auf Erzbischof Amat von Bordeaux wohl nur der über die Prima Aquitania hätte sein können, erscheint für die Zeit Urbans II. allerdings nicht genügend gesichert⁷⁹³. Die neue Primas- und Legationspolitik hatte keine grundsätzliche Bedeutung⁷⁹⁴; sie beruhte wohl vor allem auf der persönlichen Konzeption Urbans von seiner Frankreichpolitik, hatte aber gewiß auch wieder darin ihren Grund, daß der Papst die Zeit des Kampfes endgültig der Vergangenheit angehören lassen und eine Epoche positiver, vielfältiger Zusammenarbeit einleiten wollte. Dazu fanden sich jetzt in Frankreich überall verstreut außer den schon Genannten zahlreiche Mitarbeiter, wie Ivo von Chartres, Lambert von Arras, Hugo von Grenoble, Guido von Vienne, Ademar von Le Puy, um nur einige bedeutende Vertreter aus dem Episkopat zu nennen, daneben die unübersehbare Reihe der Äbte und Prioren aus den Klöstern der großen Kongregationen von Cluny und St. Victor in Marseille und aus den ihnen nahestehenden oder selbständigen Abteien wie Le Bec, Vendôme, St. Pons de Thomières, St. Martial zu Limoges, St. Remi zu Reims und vielen anderen.

Auch an seine Kurie hat er sich aus Frankreich Ratgeber und Helfer geholt. Aus Cluny, aus Le Bec erbat er sich Mönche⁷⁹⁵; seinen Reimser Lehrer, den heiligen Bruno, den Kartäuser, hat er aus seiner asketischen Weltflucht zurückgerufen, um den Widerstrebenden jahrelang als Berater in seiner Umgebung festzuhalten⁷⁹⁶. Die nur allzu spärlichen Überlieferungsreste erlauben bei weitem keine klare und vollständige Übersicht über die Herkunft der Mitglieder des Kardinalskollegs unter Urban II.; doch lassen sich hier immerhin einige Franzosen feststellen, die ihm ihre Würden verdankten – und die übrigens auch ihrerseits wieder das starke monastische Element in Urbans Umgebung repräsentierten. Da sind zu nennen der Kardinalbischof Milo von

⁷⁹² S. dazu JL. 5401 (Migne, PL. 151, 302f.); JL. 5406x (Bol. Real Acad. Hist. 4, 1884, 370); JL. 5417 (Migne, PL. 151, 313f.); JL. 5450 (Migne, PL. 151, 331ff.); H. Fuhrmann, Ma. Patriarchate, ZRG. kan. Abt. 41 (1955) 95ff.

⁷⁹³ Vgl. FLICHE-MARTIN, Hist. de l'Eglise 8, 323 mit Anm. 8; H. FUHRMANN, Ma. Patriarchate, ZRG. kan. Abt. 41 (1955) 95.

⁷⁹⁴ Vgl. auch SCHIEFFER, Päpstliche Legaten in Frankreich S. 241. Nach H. FUHRMANN, ZRG. kan. Abt. 41 (1955) 98, 111ff., gehen die hier sichtbar werdenden Grundlinien von Urbans Primaspolitik auf karolingische Primatsauffassungen (Hincmar v. Reims, Pseudoisidor) zurück; als kirchengeographische Grundlage diente dem Papst die Notitia Galliarum (s. auch MIROT, Manuel de géogr. hist. 1, 1950, 31ff.).

⁷⁹⁵ JL. 5349 (Migne, PL. 151, 285); JL. 5406 (Migne, PL. 151, 305).

⁷⁹⁶ JL. 5425 (ed. CHAIX DE LAVARÈNE, Mon. Pont. Arvern. S. 63 Nr. XXXVII) und JL. 5443 (PFLUGK-HARTTUNG, Acta 2, 148, Nr. 182); vgl. auch LÖBBEL, Der hl. Bruno, S. 132ff.; FARCONNET, Dict. Hist. et Géogr. Ecclés. 10, 952ff.; GOURDET, Dict. de Spiritualité 2 (1953) 707; ferner Dict. Biogr. Franç. 7 (1956) 559.

Palestrina (Praeneste), Mönch aus St. Aubin zu Angers⁷⁹⁷, Odo II. von Ostia, ebenfalls Mönch, vermutlich Cluniazenser, angeblich ein Neffe Urbans II.⁷⁹⁸, ferner die Kardinalpriester Johann von S. Anastasia, aus Burgund stammend, und Robert von Paris, Kardinalpriester von S. Eusebius, endlich wohl auch der Kardinal Rangerius, Mönch aus Marmoutier, seit 1091 Erzbischof von Reggio in Calabrien⁷⁹⁹.

Den Höhepunkt seiner Frankreichpolitik, zugleich den weltgeschichtlichen Höhepunkt des Pontifikats, brachte Urbans II. große Frankreichreise, die im Juli 1095 von Asti aus begann und im September 1096 mit der Rückkehr des Papstes nach Asti endete⁸⁰⁰. Den Plan einer Reise nach Südfrankreich hatte der Papst schon früher erwogen, wie sich aus seinem Schreiben an Abt Frotard von Thomières vom 28. Oktober 1091 ergibt⁸⁰¹.

⁷⁹⁷ Milo erscheint wohl zuerst 1096 (s. o. Anm. 341), dann 1099 unter den Wählern Paschalis II., s. KLEWITZ, Entstehung S. 40, 117 und 120; Fr. DUCHESNE, Hist. Card. François 1, 65f.

⁷⁹⁸ KLEWITZ, Entstehung S. 115 Nr. 4 (mit entsprechenden Quellenangaben); Zweifel an der Verwandtschaft mit dem Papst haben schon MARONI, De episcopis Ostiensibus S. 43, AUBERY, Hist. gén. des Cardinaux 1, 50, und ROR, Hist. Card. Franç. 1, 1-4, geäußert; s. auch MABILLOX, Ann. O. S. B. 5, lib. 65 Nr. 68 S. 138 sowie lib. 67 Nr. 52 S. 233 und lib. 69 Nr. 66 S. 355ff. (zu 1097); Fr. DUCHESNE, Hist. Card. franc. 1, 60f.

⁷⁹⁹ *Johannes Burgundio* (von S. Anastasia): W. HOLTZMANN, NA. 50 (1935) 275ff.: „einer der Führer der Hildebrandiner“ (S. 278f.); vgl. auch MG. Lib. de lite 2, 406 zu 1098; KLEWITZ, Entstehung S. 123 Nr. 9; *Robert von Paris* (v. S. Eusebius): KLEWITZ, Entstehung S. 127 Nr. 27; Fr. DUCHESNE, Hist. Card. Franç. 1, 167f.; *Rangerius aus Marmoutier* (unbekanntes Titels): KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche, S. 159, und DERS., Entstehung S. 76 (hier irrtümlich R. aus Moyennoutier); DE MAS LATRIE, Trésor 2, 1180 Nr. 14; ferner KEHR, IP. 8, 331 Nr. *2. Von den beiden außerrömischen Kardinälen zur Zeit Urbans II. hatte *Richard von St. Victor* zu Marseille schon unter Gregor VII. einen Ehrentitel als Kardinalpresbyter (seine Titelkirche ist jedoch unbekannt); s. SCHMID, Marseiller Kirchenstaat AUF 10 (1928) 186ff., während *Gottfried von Vendôme* Anspruch auf das Kardinalpresbyteriat von S. Prisca erhob, das er von Urban II. im Jahre 1094 erhalten haben wollte (s. bes. Epist. I, 14 an Papst Honorius II., Migne, PL. 157, 53; ferner I, 9 an Paschalis II. und verschiedene Schreiben Gottfrieds an Calixt II., epist. I, 11-13; auch ROBERT, Bullaire du Pape Calixte II Nr. 18*); vgl. dazu bes. MEINERT, die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme, AUF 10 (1928) 278ff., 312f.; mehr als ein leerer Titel war dies freilich nicht, und es scheint, daß Urban II. ihn überhaupt stillschweigend unbeachtet gelassen hat (so auch MEINERT a. a. O.).

⁸⁰⁰ JL. 1, 680 zum 1. Juli 1095 (Asti), KEHR IP. 6, 2 S. 177 Nr. *2 und JL. 5669 vom 9. Sept. 1096 (Asti), KEHR, IP. 6, 2 S. 152 Nr. 13. Zum Itinerar s. JL. 1, 680-690; zuletzt hat Urbans Frankreichreise ausführlich und in allen ihren einzelnen Etappen dargestellt R. CROZET in zwei Aufsätzen: *Le Voyage d'Urbain II en France 1095-1096 et son importance au point de vue archéologique*, Annales du Midi 49 (1937) 42-61 mit Karte, und *Le voyage d'Urbain II et ses négociations avec le clergé de France 1095-1096*, RH. 179 (1937) 272-310; s. ferner als Gesamtübersicht: FLICHE in: Fliche-Martin 8, 270ff., und HALLER, Papsttum 2, 448ff.

⁸⁰¹ KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 288 Nr. 24 „wahrscheinlich aus dem Register Urbans II.“ Dort heißt es: *Cerobium autem sancti Cucuphatis . . . nos religioni tue* (Abt Frotard) . . . *rice nostra committimus, donec aut tu ad nos pervenias aut nos in partes illas, sicut disposuimus, arvenite Domino veniamus.* (JL.-).

Cum in Gallias pro ecclesiasticis negotiis transissemus . . . – so hat Urban II. wiederholt diese Frankreichreise begründet⁸⁰², und auch in erzählenden Quellen erscheint vielfach dieses Motiv: *pro statu ecclesiarum Galliae reformando* oder *causa utilitatis sanctae universalis ecclesiae*⁸⁰³. Aber schon bald erschien den Zeitgenossen, wie auch dem Papst selbst, diese einjährige Reise unter dem Aspekt jener die Gemüter noch jahrhundertlang erregenden Bewegung, der sein Aufruf in Clermont die Bahn frei gemacht hatte: des Kreuzzugs. Bereits in seinem Appell an Fürsten und Volk von Flandern, Ende Dezember 1095, erklärte Urban, die Eroberung des Heiligen Landes durch die Barbaren und die Knechtschaft der Christen des Ostens hätten ihn veranlaßt, nach Gallien zu kommen, um dessen Fürsten und ihre Untertanen zur Befreiung der Kirchen des Orients aufzufordern⁸⁰⁴. Dies kann freilich auch eine diplomatische oder rhetorische Formulierung gewesen sein, um der päpstlichen Kreuzzugspropaganda größeren Nachdruck zu verleihen. Die zeitgenössischen und späteren Geschichtsschreiber des ersten Kreuzzugs sahen natürlich in der Kreuzpredigt allein Veranlassung, Sinn und Ziel jener Frankreichreise des Papstes⁸⁰⁵. Aber selbst die offizielle Biographie Urbans II. im Liber Pontificalis stellt die Dinge so dar, als sei der Papst in bewußter Wiederaufnahme des Orientplanes seines Vorgängers Gregors VII. von vornherein in der Absicht *ad partes illas . . . ultramontanas* geeilt, um dort zur Verteidigung des christlichen Glaubens und zur Befreiung des Heiligen Grabes aufzurufen⁸⁰⁶. Doch dies ist eine allzu

⁸⁰² JL. 5634 (Migne, PL. 151, 459), so auch JL. 5635, 5654, 5658; selbst die Montecassineser Fälschung JL. + 5680 (KEHR, IP. 8, 153 Nr. + 140) hat diese Formel übernommen.

⁸⁰³ *Translatio corporis S. Helenae ab abbate Nochero scripta* (Gall. Christ. 10, Instr. 32 Nr. XXVIII); Bericht über Urbans Besuch in Cluny vom 18.–25. Oktober 1095 (ed. BALUZE, *Miscellanea* 1, 126); s. auch Petrus Diaconus, *Chron. Cassin.* IV, 11 (MG. SS. 7, 765): . . . *qui tunc temporis pro negotiis ecclesiae partes illas adierat* . . . Die Äußerung des Papstes in Cluny, einer der Hauptgründe seiner Frankreichreise sei der Wunsch gewesen, *ut locum istum et congregationem hanc speciali nobis cognatione germanam nostra praesentia laetificarem, nostro accessu vel alloquio iuvarem*, . . . (Bibl. Cluniac. 519), war natürlich nicht mehr als ein oratorisches Kompliment an Hugo und das Kloster, in dem er früher Mönch und Prior gewesen war. – Erst in späten Quellen erscheint vereinzelt – vielleicht unter dem Eindruck der Flucht Gelasius' II. nach Frankreich (1118) – Urbans Frankreichreise als Flucht, so etwa bei Jacobus de Voragine, *Chronicon Januense* (MURAT.¹ 9, 30f.): . . . *papa Urbanus, qui . . . in Franciam timore supradicti imperatoris fugit*; oder Johannes de Columna, *Mare Historiarum* (Paris, Bibl. Nat. Ms. lat. 4915, fol. 347'): *De fuga Urbani pape ad partes Galliarum*; ebenso im Ms. lat. 4914, fol. 269 Cap. 50.

⁸⁰⁴ JL. 5608 (ed. HAGENMEYER, Kreuzzugsbriefe Nr. II S. 136f. (Kommentar, ebd. S. 45f. sowie S. 210ff.); RIAnt, *Inventaire Critique*, Arch. Orient Latin 1 (1881) 113f. Nr. XLIX und S. 220; U. SCHWERN, *Aufrufe* (Übersichtstabelle).

⁸⁰⁵ Vgl. z. B. die anonymen *Gesta Francorum* (ed. BRÉHIER, *Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age* 4, 2–4); Fulcher von Chartres, *Hist. Hierosolymitana* I, 1 (ed. HAGENMEYER S. 121); Guibert von Nogent, *Gesta Dei per Francos*, Lib. II (*Recueil Hist. Crois. Occid.* 4, 135); Balderich von Dol, *Hist. Jerosolimitana* Lib. I (*Rec. Hist. Crois. Occid.* 4, 12); Albert von Aachen, *Hist. Hierosolimitana* I, 5 (*Rec. Hist. Crois. Occid.* 4, 273f.).

⁸⁰⁶ *Lib. Pont. Vita Urbani II* (ed. DUCHESNE 2, 293).

grobe Vereinfachung und Zusammenfassung, und es ist viel eher anzunehmen, daß der Papst noch bei Antritt seiner Reise nichts anderes im Sinn gehabt hat, als entsprechend der Bitte jener byzantinischen Gesandtschaft, die er schon vor dem Konzil in Piacenza im Frühjahr 1095 bereitwilligst unterstützt hatte⁸⁰⁷, nun auch in Frankreich für militärische Byzanzhilfe zu werben; wußte er doch selbst am besten, daß gerade hier die aktive Teilnahme an der spanischen Reconquista äußerst rege und die Idee des Glaubenskampfes besonders lebendig war. Der Kreuzzugsgedanke hingegen muß allem Anschein nach erst während der ersten Monate des Aufenthalts in Frankreich selbst zu der Form ausge-reift sein, die ihm Urban dann auf dem Konzil zu Clermont und späterhin gegeben hat. Unter dem Eindruck dieses Kreuzzugaufwurfes von Clermont, der tatsächlichen Entwicklung des Unternehmens und zum großen Teil auch der späteren, besonders der normannischen Propaganda sind alle wesentlichen Quellen zur Geschichte des ersten Kreuzzuges geschrieben worden, selbst die nicht speziell der Berichterstattung über das Iter Hierosolymitanum gewidmeten Aufzeichnungen der Allgemein- oder Lokalgeschichte. Sie sind daher für die ursprüngliche Motivierung der Frankreichreise und die Erkenntnis der persönlichen Vorstellung Urbans vom Kreuzzug vielfach recht wenig er-giebig, ja sogar irreführend. Das wird deutlich etwa am Beispiel der hinter-gründigen Darstellung in den *Gesta Regum Anglorum* des Wilhelm von Malmesbury⁸⁰⁸, wo Einzel- und Teilwahrheiten, ursprünglich voneinander unabhängig und weder chronologisch noch sachlich zusammenfügbar, hier merkwürdig vermischt, ein ganz entstelltes Bild der Gesamtwahrheit ergeben.

Adventus causa ferebatur perspicua so heißt es da von Urbans Reise nach Frankreich, *quod, violentia Guiberti Roma extrusus, citramontanas ad sui reverentiam sollicitaret ecclesias*. Daran war immerhin soviel richtig, daß der Papst von seinem persönlichen Erscheinen in Frankreich sich wohl eine wesentliche Festigung seiner Obedienz versprechen konnte, wenngleich die französische Obedienz damals längst unbestritten war und nicht erst noch errungen werden mußte; richtig war auch, daß Urbans Stellung in Rom zu diesem Zeitpunkt noch immer recht unsicher und gefährdet war; andererseits jedoch ist hier das der Frankreichreise vorhergehende große Konzil Urbans zu Piacenza, das den Wendepunkt seines Pontifikats und ein erstes Anzeichen seines endgültigen Erfolges darstellte, völlig übersehen. Aber was ist bei Wilhelm von Malmesbury erst aus Urbans Kreuzzugsplan geworden! *Illud repositius propositum*, so fährt er fort, *non ita vulgabatur, quod Boamundi consilio pene totam Europam in Asiaticam expeditionem moveret, ut in tanto tumultu omnium provinciarum facile obaeratis auxiliariis, et Urbanus Romam, et Boamundus Illyricum et Macedoniam*

⁸⁰⁷ Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 462); MANSI, Conc. 20, 802f.

⁸⁰⁸ Wilhelm von Malmesbury, Gest. Reg. Angl. Lib. IV, 344 (Migne, PL. 179, 1293f.).

pervaderent . . .⁸⁰⁹. Daß eine solche Interpretation – sie ist wohl etwa 25 bis 30 Jahre nach dem Konzil von Clermont niedergeschrieben⁸¹⁰ – überhaupt möglich war, beleuchtet grell die Tragik schon dieses ersten Kreuzzuges, dessen Ausmaß sehr rasch das einer unerwarteten Massenbewegung annahm, dessen Führung der Papst bald aus den Händen verlor und um dessen wohl wichtigste Frucht, die Verständigung mit Byzanz, Urban eben durch die Eroberungssucht des normannischen Abenteurers Bohemund von Tarent betrogen wurde. Hier sollen nicht Beginn und Verlauf des ersten der Kreuzzüge nochmals geschildert werden, mit denen der Name Urbans II. für alle Zeiten verbunden ist, und die gerade in letzter Zeit Gegenstand bedeutender Darstellungen geworden sind⁸¹¹. Die Kreuzzugs idee Urbans II. selbst, soweit sie in seinen Bullen und Aufrufen und aus anderen Zeugnissen erkennbar wird, ihr Erfolg und ihr Scheitern bei der Berührung mit der geschichtlichen Wirklichkeit, wird in einem später folgenden besonderen Kapitel im Zusammenhang mit seiner Orientpolitik erörtert werden. Nur insofern er Urbans Verhältnis zu Frankreich betrifft, kann vorerst vom Kreuzzug die Rede sein. Und hier scheint tatsächlich zunächst die Kirchenreform im Vordergrund des Interesses gestanden zu haben.

So sah es Urban II. selbst, so sah man es offenbar auch in Frankreich, wo z. B. eine der Chronik von St. Martial zu Limoges hinzuzufügende Notiz über die Weihe der Abteikirche von St. Martial durch den Papst berichtet: . . . *domnus Urbanus S. R. E. Apostolicus, cum archiepiscopis et episcopis abbatibusque secum comitantibus . . . eo tempore de partibus Italie in Galliam advenerat, pro diversis ecclesie Dei utilitatibus recteque fidei statu maximisque negotiis christiane religionis*⁸¹². Freilich übertönte der Kampftruf „Gott will es“ alsbald völlig alle anderen Stimmen, so daß auch der Verfasser dieser Nachricht aus Limoges seinen Aufzeichnungen hinzufügte: *Precipua tamen adventus illius causa extitit, quia aeclesia Christi*

⁸⁰⁹ Gesta Regum Anglorum IV, 344 (Migne, PL. 179, 1293f.); anschließend folgt ein Hinweis auf Robert Guiscards byzantinische Eroberungspläne, die Bohemund wieder aufgenommen habe, um sich im Orient Ersatz für das ihm in Italien entgangene Erbe Guiscards zu verschaffen. Tatsächlich hatte ja Guiscards Sohn Roger (aus seiner Ehe mit Sichelgaita) die Nachfolge seines Vaters in Apulien (als Herzog von Apulien) angetreten, während Bohemund sich schließlich mit dem Fürstentum Tarent hatte zufrieden geben müssen; vgl. CHALANDON, Domination 1, 283 und 294ff.; KEHR, Belehnungen (1934) S. 31.

⁸¹⁰ Vgl. Migne, PL. 179, 947f.; RICHTER, Englische Geschichtschreiber S. 54ff.; MANTTIUS, Gesch. d. latein. Lit. des MA. 1, 470; SETTON, Crusades 1, 220f.

⁸¹¹ Hier seien vorerst nur die drei letzten großen Gesamtdarstellungen genannt: St. RUNCIMANN, A History of the Crusades 3 Bde. (1951–53); A. WAAS, Geschichte der Kreuzzüge 2 Bde. (1956); K. M. SETTON, A History of the Crusades, 1 ed. by M. W. Baldwin (1958); zur Kreuzzugsgeschichte s. jetzt die große Spezialbiographie von H. E. MAYER, Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge (Hannover 1960).

⁸¹² CHAMPEVAL, Chroniques de St.-Martial de Limoges, Supplément, Bulletin soc. archéol. et hist. du Limousin 42 (1894) 328.

*gensque Christiana in partibus Orientis a perfida Sarracenorum natione pervasa nimiumque afflictata sub gravi persecutione manebat. Unde venerabilis papa per semetipsum Gallias adiit, ut Gallorum gentem armis bellisque exercitatum precibus et monitis provocaret, quatinus sancte Dei ecclesie libertatem defenderet populumque Christianum a iugo nefande gentis liberaret . . .*⁸¹³.

Auch in anderen Quellen, die keine eigene Begründung der Frankreichreise angeben, wird deutlich die Reformtätigkeit Urbans II. in Frankreich besonders hervorgehoben, neben der dann das überall starke Erlebnis des Kreuzzuges, *cuius expeditionis dominus papa maximus auctor fuit*⁸¹⁴, in gelegentlich recht unterschiedlicher Weise Ausdruck erhält⁸¹⁵.

Der Reformarbeit gab es damals übergenug, und es war nur allzu verständlich, daß dieser französische Papst jetzt, nach Überwindung der Krise, die der kaiserliche Italienzug gebracht hatte, und nach seinem großen Erfolg von Piacenza, gerade die Reform der gallischen Kirche energischer betreiben wollte, in der – wie Ivo von Chartres ihm geschrieben hatte – jeder ungestraft zu tun wage, was ihm beliebt⁸¹⁶, und daß er gerade in Frankreich die Reformgesetzgebung seiner Vorgänger zu erneuern und abzuschließen gedachte.

Vielleicht – aber hier sind wir ganz auf Vermutungen angewiesen – hoffte Urban auch, durch sein persönliches Erscheinen den leidigen Eheskandal Philipps I. aus der Welt schaffen und dann den Kapetinger und die bedeutendsten Fürsten seines Reiches zu jenem Bündnis mit dem Papsttum gewinnen zu können, das später sein Nachfolger Paschalis II. in St. Denis zustande brachte, und das sich trotz aller Schwierigkeiten unter Gelasius II. und Calixt II. bewähren sollte⁸¹⁷.

Urbans langjähriges geduldiges Zuwarten auf Besserung von Philipps I.

⁸¹³ CHAMPEVAL a. a. O. S. 328; s. auch Gaufred Vosiensis cap. 27 (ed. LABBE, Bibl. Nova MSS. 2, 293): *Hic publicae orationis causa Gallicas petiit oras, provocans populos occidentis, ut ferrent auxilium filiis orientis.*

⁸¹⁴ Bernold, Chronicon zu 1096 (MG. SS. 5, 464).

⁸¹⁵ Vgl. etwa Ordericus Vitalis, Hist. Eccl. IX, 2ff. (Migne, PL. 188, 649ff.); Chron. Andegavense zu 1095 (ed. LABBE, Bibl. Nova Mss. 1, 281); Bernold, Chron. zu 1096 (MG. SS. 5, 464); Sigebert von Gembloux, Chronographia 1095 (MG. SS. 6, 367); zumal aus Deutschland, das selbst von der Kreuzzugsbewegung erst später erfaßt worden ist, finden sich z. T. jetzt recht karge, trockene Berichte und manchmal recht kritische Äußerungen zum Kreuzzug, wie z. B. bei dem durchaus papsttreuen Bernold. Hier fand neben Urbans Reformdekreten auf seinen französischen Konzilien besonders die Exkommunikation Philipps I. stärkere Beachtung, da nun auch in dem westlichen Nachbarland ein ähnliches Problem bestand wie in Deutschland selbst: der Ausschluß des Herrschers aus der kirchlichen Gemeinschaft.

⁸¹⁶ Ivo von Chartres, epist. 12 (ed. LECLERCQ, Correspondance 1, 56), wahrscheinlich schon aus dem Jahre 1092; Ivo hatte dabei dem Papst die Entsendung eines tüchtigen Legaten nach Frankreich empfohlen.

⁸¹⁷ Vgl. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich S. 121 ff.; FLICHE-MARTIN, 8, 353 ff.; 377 ff. (zu Paschalis II. Gelasius II. und Calixt II.).

Lebenswandel, auch die Verhandlungen, die ohne Zweifel in seinem Auftrage von Hugo von Lyon in Mozac mit dem König noch kurz vor des Papstes Ankunft in Frankreich geführt worden sind⁸¹⁸, berechtigen zur Vermutung solcher politischer Hoffnungen, die für den Franzosen Odo-Urban aus Châtillon-sur-Marne nahe liegen mußten; und seine ganze, von Mäßigung und Entgegenkommen bestimmte französische Kirchenpolitik überhaupt wird wohl auch von diesem freilich unausgesprochenen Streben Urbans her gesehen werden müssen, gerade in seiner Heimat dem Reformpapsttum einen besonders starken Rückhalt zu verschaffen.

Gefolgt von einer ansehnlichen Repräsentation seiner Kurie – auch dies wieder ein Hinweis darauf, welch große Bedeutung Urban seiner Frankreichreise beimaß – traf der Papst, von Asti her über die Alpen kommend⁸¹⁹, wohl Anfang August 1095 in Valence ein, wo er am 5. August die Kathedrale weihte⁸²⁰. Eine ganze Reihe von Kardinälen, seit Jahren an ständiges Reisen in Unteritalien und zuletzt nach der Lombardei gewohnt, begleitete den Papst nach Frankreich: die Kardinalbischöfe Johann von Porto, Walter von Albano, Bruno von Segni, Milo von Praeneste-Palestrina (der vielleicht erst während Urbans Aufenthalt in Frankreich selbst ernannt wurde), die Kardinalpriester Rangerius (S. Susannae), Teuzo (SS. Johannis et Pauli), Albert (S. Sabinae), Gregor (S. Vitalis), die Kardinaldiakone Roger und Johann, sowie natürlich der Kanzler Johann von Gaeta werden uns dabei namentlich genannt; auch Erzbischof Daimbert von Pisa erscheint im Gefolge des Papstes, dem sich weiterhin Richard von Marseille als Führer des Papstes durch sein südfranzösisches Klosterreich und der päpstliche Legat Hugo von Lyon sowie Erzbischof Amat von Bordeaux anschlossen⁸²¹. Dies waren jedoch nur die in

⁸¹⁸ S. oben Anm. 720.

⁸¹⁹ Zum Itinerar s. JL. 1, 680ff.; dazu CROZET, RH. 179 (1937), und Annal. du Midi 49 (1937), besonders die dort gezeichnete Karte; Berichtigungen finden sich auch bei P. SCHMID, Marseiller Kirchenstaat, AUF. 10 (1928) 200; wahrscheinlich zog die Kurie über den Mont-Genèvre oder den Mont-Cenis. Die Annahme des Seeweges (zuletzt vertreten von FLICHE, Fliche-Martin 8, S. 270 mit Anm. 4, und HALLER, Papsttum 2, 449, auf Grund der einzigen Angabe Bernolds (*marino itinere*, MG. SS. 5, 463 zu 1095) wird durch das Itinerar Urbans in Frankreich sowohl als auch durch mehrere, Bernold entgegengesetzte Zeugnisse (zusammengestellt von HAGENMEYER, Hierosolymita S. 87 Nr. 7, vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 456 Anm. 31) ganz unwahrscheinlich. *Montes transmeando in Gallias descendit* sagt Fulcher von Chartres (ed. Hagenmeyer S. 121 mit Anm. 14); CROZET, Voyage d'Urbain II. RH. 179 (1937) 274f. und 307; zuletzt sprach sich für den Landweg aus SETTON, Hist. of Crusades 1 (1955) 230.

⁸²⁰ JL. 1, 680, zum 5. August 1095. CROZET, Voyage, RH. 179 (1937) 275, und Annal. du Midi 49 (1937) 43.

⁸²¹ Zu den Genannten s. JL. 5620, 5633, 5642, 5658, 5663; WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich 4, 58 Nr. 3; Konzilsakten von Limoges, Tours, Nîmes (MANSI, Conc. 20, 919f., 926f. und 937f.); ferner lokalhistorische Aufzeichnungen über Besuch Urbans II. z. B. in Cluny, Limoges, Poitiers und Angers: Bibl. Cluniac., 518; Chroniques de St. Martial de

Urkunden und Berichten ausdrücklich erwähnten Persönlichkeiten; die päpstliche Reisegesellschaft muß wohl noch größer gewesen sein, zumal sie dann in Frankreich selbst durch eine wechselnde, doch wahrscheinlich erhebliche Menge zuströmender Kleriker, Mönche, Bischöfe und Äbte vermehrt wurde, die den Papst einholten oder weitergeleiteten, Teilnehmer an seinen Konzilien, die ihn begleiteten, Bittsteller, die ihm folgten, dazu Volksmassen, die ihm zuliefen, immer wieder sich begeisternd an der nicht endenden Reihe prachtvoller Festlichkeiten und feierlicher Zeremonien der Konzilien, Kathedral- und Klostereinweihungen, Altarweihen, Segnungen von Baustellen und Weinbergen oder an Predigten des Papstes unter freiem Himmel.

Wir folgen hier nicht im einzelnen dem Triumphzug, der Urban II. während eines ganzen Jahres von einer Bischofsstadt zur anderen, von Kloster zu Kloster durch den Südosten, Süden und den Westen Frankreichs führte. Man mühte sich um die Gunst, den Papst beherbergen zu dürfen, man bat ihn, wo immer die Gelegenheit dazu bestand, Kathedralen, Abteikirchen, Altäre oder wenigstens angefangene Neubauten, Grundstücke und bereitliegendes Baumaterial zu weihen⁸²². In der Klosterkirche von Montierneuf zu Poitiers zerstörten die Mönche sogar einen bereits früher geweihten Altar, *ut hoc privilegio dictaretur potiori propter benedictionem apostolicam*⁸²³. Die Chartularien, Bistums- und Klostergeschichten sind voll von entsprechenden Dedicationsberichten – aber auch von Nachrichten über päpstliche Entscheidungen, die man überall anrief in zahllosen großen und kleinen kirchlichen Prozessen bis zu den kleinlichsten Streitereien, bei denen sich die eine oder andere Partei ihr tatsächliches oder vermeintliches Recht von dem vorüberziehenden Papst endgültig und unanfechtbar bestätigen zu lassen wünschte; bot sich doch jetzt dazu die billigste und bequemste Gelegenheit, da man die Kurie im eigenen Lande hatte und sich langwierige und kostspielige Romreisen ersparen konnte. Bei einer dieser manchmal recht unerquicklichen Querelen hat selbst der sonst so langmütige Papst die Geduld verloren und seinen Unwillen ziemlich deutlich dem Kanzler Johannes von Gaeta in die Prozeßakte diktiert⁸²⁴. Dieser

Limoges, Supplément (ed. CHAMPEVAL, Mém. Soc. archéol. et hist. du Limousin 42, 1894, 330 Nr. XX); De dedicatione eccl. mon. Novi Pictavis (DE CHERGÉ, Mém. hist. sur l'abbaye de Montierneuf de Poitiers, in Mém. Soc. Antiq. Ouest, 1844, S. 258); Chron. Rainaldi archidiacon. Andegavensis (MARCHEGAY-MABILLE, Chron. Egl. Anjou S. 14); De dedicatione ecclesiae . . . Majoris . . . Monasterii (Marmoutier – Tours, 1096) (Migne, PL. 151, 273–276); vgl. dazu auch CROZET, Voyage, u. SCHMID, AUF. 10 (1928) S. 200.

⁸²² So z. B. in Carcassonne (JL. 1, 687); Valence (JL. 1, 680); Tarascon (JL. 1, 680); Cluny (JL. 1, 681) um nur einige Beispiele zu nennen; vgl. bes. die bereits genannten Aufsätze von Crozet.

⁸²³ De dedicatione ecclesiae Monasterii Novi Pictavis (ed. DE CHERGÉ, Mém. Soc. Antiq. Ouest, 1844, 258f.).

⁸²⁴ JL. 5642 vom 14. April 1096; Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 16, 990 fol. 114 (mit vollständigerem Text) und Anal. Jur. Pont. 10, 456f.

hatte alle Hände voll zu tun, um alle die Rechtsentscheidungen, Privilegien und Privilegienbestätigungen auszufertigen, die in reicher Fülle von der wandernden Kurie ausgingen.

Aber dies alles war nur ein Nebenaspekt der Frankreichreise, sozusagen ihre populäre Seite.

Die erste wichtige Station war mit dem exemten päpstlichen Bistum Le Puy erreicht, in dem Urban zum Feste Mariae Himmelfahrt, am 15. August 1095, weilte⁸²⁵; von hier aus bereits ergingen damals die Einladungen an die französischen Metropolen und ihre Suffragane zu einem für den 18. November angesetzten Konzil nach Clermont⁸²⁶. Allem Anschein nach wollte der Papst, solange sein offensichtlicher Sieg in Oberitalien noch nachwirkte, ohne Zeit zu verlieren, ein neues großes Reformkonzil, ähnlich dem von Piacenza, jetzt zur Vollendung der Kirchenreform in Frankreich einberufen – und als solches wurde diese bedeutendste Kirchenversammlung, die Urban je geleitet hat, denn auch eröffnet.

Le Puy war nicht nur ein päpstliches Bistum, dessen Besuch durch den Papst auf einer solchen Reise beinahe selbstverständlich erscheinen muß, es war auch der Sitz Ademars von Monteil, der sich später als Stellvertreter Urbans beim Kreuzzug trefflich bewähren sollte. Dies, sowie die merkwürdige Wendung der Reiseroute des Papstes nach Süden ins Herrschaftsgebiet des Grafen Raimund von St. Gilles, der sich als erster dem päpstlichen Kreuzzug zur Verfügung stellte und dann während dessen Verlauf ganz offensichtlich (wie auch Ademar) die Konzeption Urbans von diesem Unternehmen vertrat, lassen die Vermutung fast zur Gewißheit werden, daß sich jetzt, im Gespräch mit diesen beiden Männern, Urbans Kreuzzugspolitik endgültig präzisiert hat⁸²⁷.

⁸²⁵ JL. 1, 680; CROZET, Voyage, RH. 179 (1937) 276f.; FLICHE-MARTIN, 8, 274; zu Le Puy als exemten päpstlichem Bistum s. Liber Censuum (ed. FABRE-DUCHESNE 1, 243); JL. 1, 494 und Nr. 3906; MANSI, Conc. 19, 226; ferner JL. 4265 (Privileg Leos IX. vom Jahre 1051); MIROT, Manuel 2, 324.

⁸²⁶ Nur noch die Einladung an Bischof Lambert von Arras, der wegen der noch immer nicht verstummten Proteste aus Cambrai gegen die Wiedererrichtung des Bistums Arras besonders dringlich um sein Erscheinen in Clermont gebeten wurde, ist noch erhalten (JL. 5570). Die Aufforderung an die Metropolen ist aus einem Schreiben des Erzbischofs Rainald von Reims zu entnehmen (vgl. JL. 5571); RIANR, Inventaire critique, Arch. Or. Lat. 1, 107 Nr. XXXVII–XLII. Daß zu dem Konzil auch Laien eingeladen wurden (vgl. JL. 5571) ist für die damaligen Gewohnheiten durchaus nicht besonders auffallend und besagt noch nicht allzuviel über etwaige Kreuzzugspläne Urbans II.

⁸²⁷ Zu diesen Zusammenhängen, die vor allem Fliche systematisch untersucht und wohl als erster dargestellt hat, s. A. FLICHE, Urbain II et la Croisade, Rev. d'Hist. de l'Eglise de France 13 (1927) 289–306; zuletzt nochmals zusammenfassend in: Fliche-Martin 8, 274–276; A. WAAS, Kreuzzüge 1, 70; L. et J. HILL, Raymond IV de St. Gilles (1959) 23f. Zum Itinerar: JL. 1, 680f. und CROZET, Voyage S. 277ff. mit Verbesserungen von P. SCHMID, AUF. 10 (1928) 200.

Von St. Gilles, wo der Papst sehr wahrscheinlich mit Raimund IV. persönlich zusammentraf, ging es dann der Rhône entlang wieder nach Norden über Vienne-Lyon ins Burgundische; dort bereitete Cluny seinem ehemaligen Prior einen festlichen Empfang, während Urban in dem von Abt Hugo begonnenen Neubau der Abteikirche, *quantum ad fabricam pene totius mundi operibus suo tempore praecellens*⁸²⁸, den Hauptaltar weihte und in einer noch erhaltenen Ansprache sich freudig bewegt als Cluniazenser bekannte⁸²⁹. Inwieweit jetzt auch Cluny auf den Kreuzzug bzw. auf die geistlich-religiöse Ausprägung des Kreuzzugsgedankens bei Urban eingewirkt hat, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen.

Schon wenige Wochen nach diesem Atemholen in cluniazensischer Luft erscheint Urban II. in Clermont eigentlich zum ersten Male der abendländischen Christenheit eindrucksvoll als Reformator in der Nachfolge Gregors VII. Hatte man sich in Piacenza vorwiegend mit der theologischen Diskussion um die Probleme des Schismas befaßt, so trat jetzt in Clermont, wo der Papst am 18. November 1095 sein *generale concilium*⁸³⁰ eröffnete, die gregorianische Kirchenreform nicht nur in ihrer moralischen, sondern besonders auch in ihrer politischen Ausprägung ungehindert hervor – umso leichter, als hier jene Probleme des kaiserlichen Schismas keine Bedeutung hatten. Piacenza und Clermont bezeichnen anschaulich den Unterschied der kirchenpolitischen Situation in Deutschland und Frankreich, den auch Urban selbst in der den beiden Ländern jeweils eigenen Problematik erkannte.

An der Spitze einer höchst repräsentativen Versammlung von Vertretern der abendländischen Kirche und des Mönchtums – allerdings scheinen dabei gerade Deutschland und England so gut wie völlig gefehlt zu haben⁸³¹ –,

⁸²⁸ Weihe notiz im Martyrologium von Nantua (Rec. Hist. France. Obituaires 5, Prov. eccl. de Lyon 1, 342). Zum Neubau in Cluny s. bes. die verschiedenen Arbeiten von K. J. CONANT, zuletzt: Medieval Academy Excavations at Cluny IX: systematic dimensions in the buildings, *Speculum* 38 (1963) 1–45.

⁸²⁹ De adventu Urbani papae II ad monasterium Clunicense (ed. BALUZE, *Miscellanea* 1, 126); *Libertas loci Cluniacensis sancita a domno papa Urbano in ipso coenobio* (Bibl. Cluniac. 518–520 mit Wiedergabe der Ansprache des Papstes, die auch im Cartular C von Cluny, Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 2262 S. 131) überliefert ist; vgl. ferner: Rec. Hist. France, Obituaires 5, Prov. de Lyon 1, 342, zum 25. Oktober; JL. 5583; s. auch K. J. CONANT, *The third Church at Cluny* (Medieval studies in memory of A. Kingsley Porter 2, 1939) S. 330.

⁸³⁰ So bezeichnet es Urban II. selbst in JL. 5600 (Migne, PL. 151, 438), auch in JL. 5695 (Anal. Jur. Pont. 10, 562); Bernold, Chron. zu 1095 (MG. SS. 5, 463): *generalis synodus*; Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. IX, 2 (Migne, PL. 188, 650): *concilium ingens*; Paschalis II. auf dem Konzil zu Benevent im Februar 1113: *concilium populosissimae congregationis in Monte Claro* (PFLUGK-HARTUNG, Acta 2, 205 Nr. 247). Zum Begriff, der hier freilich nicht „Allgemeines Konzil“ bedeutet, s. auch TANGEL, Teilnehmer S. 182.

⁸³¹ Aus Deutschland werden nur die Bischöfe Poppo von Metz und Pibo von Toul (Gall. Christ. 13, 736 und 994; CROZET, Voyage, RH. 179, 1937, 383f.; CRÉGUER, Concile de Clermont S. 100f.) sowie Bischof Manasses von Cambrai und sein in Clermont endgültig abgesetzter Gegenspieler Walcher (Gualcherius) genannt (JL. 1, 681 und JL. 5598; E. DE MOREAU,

dekretierte der Papst hier unwidersprochen neue Reformgesetze, die ganz aus dem Geist der „gregorianischen“ Reformideale stammten und deren konsequente Vollendung darstellten.

Aber nicht diese Dekrete, von denen vor allem die Canones XV–XVII mit dem Verbot für Laien, über die *honores ecclesiastici* zu verfügen, dem Verbot der Laieninvestitur und der Lehnsidleistung für Geistliche an den König oder irgend einen anderen Laien zu nennen sind, sowie die Canones XVIII–XXI mit den Bestimmungen gegen das laikale Eigenkirchenwesen⁸³², auch nicht die im Namen des christlichen Sittengesetzes nunmehr unvermeidliche Verurteilung der königlichen Ehebrecher Philipp I. und Bertrada von Montfort⁸³³, haben jenes Konzil zu einem der berühmtesten des Mittelalters gemacht; dies bewirkte vielmehr der Kreuzzugsaufbruch, den Urban nach Abschluß der eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten am Ende des Konzils an die herbeigeströmten Scharen richtete, und der, als Canon II zu einem Satz zusammengefaßt und in die Konzilsakten aufgenommen, für Jahrhunderte das Grundmotiv aller päpstlicher Kreuzpredigt geworden ist: *Quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur*⁸³⁴.

Von jetzt an war Urbans II. Verhältnis zu Frankreich nicht mehr nur von den Fragen der Kirchenreform, der Mönchtums- und Bistumspolitik oder der Ehesache des Königs bestimmt, sondern stand vor allem unter dem Zeichen der *Gesta Dei per Francos*. Das politische Idealbild, das Ordericus Vitalis von dieser neuen Situation in seiner großen Kirchengeschichte entwarf: *Ecce sacerdotium et regnum, clericalis ordo et laicalis, ad conducendum phalanges Dei concordant*⁸³⁵, bestand so freilich nur in der begeisterten Vision des normannischen Mönchs

Hist. Egl. Belg. 2, 94; MEYER VON KNONAU, Jbb. 4, 525; Gall. Christ. 3, 23f.); s. auch TANGL, Teilnehmer S. 180f.; Richer von Verdun hatte offenbar Stellvertreter entsandt (Gall. Christ. 13, 1191).

Aus England war gar niemand erschienen; vgl. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture S. 98ff., der dargelegt hat, daß Urban sehr wahrscheinlich englische Bischöfe überhaupt nicht erst eingeladen hatte; einzig der Mönch Boso aus Le Bec, der mit Anselm nach England gegangen war und den dieser jetzt aus Canterbury nach Clermont hatte abordnen können, vertrat dort die englische Kirche; CANTOR, S. 101.

⁸³² MANSI, Conc. 20, 817f.

⁸³³ MANSI, Conc. 20, 815; s. auch o. Anm. 722.

⁸³⁴ MANSI, Conc. 20, 816. Kreuzpredigt Urbans II. in Clermont: MANSI, Conc. 20, 821ff. und Migne, PL. 151, 565–582, mit den Versionen von Balderich von Dol, Wilhelm von Tyrus, Wilhelm von Malmesbury, Fulcher von Chartres, Guibert von Nogent, Petrus Tudebodus und anderer; die Version Roberts von Reims, s. in Rec. Hist. Croisades, hist. occid. 3, 727ff.; vgl. SETTON, Hist. of Crusades 1, 239; RUNCIMAN, Hist. of Crusades 1, 107f.; WAAS, Kreuzzüge 1, 71ff.; FLICHE in: Fliche-Martin 8, 283f.; D. C. MUNRO, The speech of pope Urban II at Clermont, 1095, AHR. 11 (1905) 231ff.; CRAMER, Kreuzzugsgedanke Urbans II. und Überlieferung seiner Kreuzpredigt, HL. Land 82 (1938) 25ff.; DERS., Kreuzpredigt und Kreuzzugsgedanke S. 144ff.

⁸³⁵ Historia Ecclesiastica IX, 2 (Migne, PL. 188, 652 = LE PRÉVOST 3, 469).

und war von der Wirklichkeit damals jedenfalls noch reichlich entfernt; denn gerade das *regnum*, der Kaiser und die christlichen Könige, waren an dem Unternehmen nicht beteiligt. Und so schränkte er denn auch gleich ein – mit deutlicher Anspielung auf Ademar von Le Puy und Raimund von St. Gilles: *Episcopus et comes Moysen et Aaron nobis reimaginantur, quibus divina pariter adminicula comitantur*⁵³⁶. Tatsächlich waren es ja die Ritterschaft und die großen und kleineren Seigneurs, die dieses erste Kreuzzugsunternehmen trugen. Im ganzen weiteren Verlauf seiner Reise durch die französischen Provinzen hat der Papst fortan das Kreuzzugsanliegen stets als wichtigstes neben das Anliegen der Kirchenreform gestellt, namentlich auf seinen Konzilien in Limoges, Tours und vermutlich wohl auch in Nîmes, wo er nochmals mit Raimund IV. von Toulouse – St. Gilles zusammentraf⁵³⁷. Seine Beziehungen zu den französischen Seigneurs erhielten nunmehr durch das Orientunternehmen neue Bedeutung, und es wird vielleicht auch von daher begreiflich, wenn dabei kirchenpolitische Fragen und Probleme in den Hintergrund gedrängt wurden; soweit Urban II. jetzt mit den französischen Großen in Verbindung trat, geschah dies vordringlich im Interesse des Kreuzzuges und der Kreuzzugswerbung, wie sein Schreiben *Universis fidelibus, tam principibus quam subditis, in Flandria commorantibus* von Ende 1095⁵³⁸ zeigt. Auch die Legation Jarentos von Dijon Anfang 1096 nach England und der Normandie diente diesem Interesse; sie brachte die Einigung zwischen Wilhelm II. von England und seinem Bruder, Herzog Robert von der Normandie, zustande, die diesem die Teilnahme am Kreuzzug ermöglichte⁵³⁹. Spätestens in Tours, im März 1096, traf Urban mit dem Grafen Fulco (Le Rechin) von Anjou zusammen, dessen frühere Untaten alle jetzt vergessen waren; Fulco erhielt damals sogar vom Papst eine goldene Rose, eine besonders ehrenvolle Auszeichnung – aber

⁵³⁶ Ordericus Vitalis, *Hist. Eccles.* IX, 2 (a. a. O.).

⁵³⁷ Limoges: JL. 1, 683, MANSI, *Conc.* 20, 919f.; CROZET, *Voyage*, RH. 179 (1937) 293f.; *Notitia über die Weihe der neuen Abteikirche von St.-Martial*, (Chron. St. Martial, Suppl., ed. CHAMPEVAL, *Bull. Soc. archéol. et hist. du Limousin* 42, 1894, 328ff.); Gaufredus Vosiensis, *Chron.* (ed. LABBE, *Bibl. Nov. Mss.* 2, 293); *Vita b. Gaufridi* (ed. BOSVIEUX, *Mém. Soc. Sciences de la Creuse*, 1862), S. 91; HAGENMEYER, *Chronologie*, *Rev. Or. Lat.* 6 (1898) 22 Nr. 14.

Tours: JL. 1, 685; MANSI 20, 925ff.; RIANT, *Inventaire Critique*, *Arch. Or. Lat.* 1 (1881) 116. Predigt Urbans an der Loire (JL. 1, 685, zum 9. März 1096); HAGENMEYER, *Chronologie*, S. 228 Nr. 23. Nîmes: JL. 1, 688; MANSI 20, 931ff.; RIANT, *Arch. Or. Lat.* 1, 119; L. et J. HILL, *Raymond IV de St. Gilles* S. 27f.; HAGENMEYER, *Chronologie* Nr. 53 S. 243. Vgl. auch allgemein: *Chron. Malleacense* zu 1096 (MARGEGAY-MABILLE, *Chron. des Eglises d'Anjou* S. 412; LABBE, *Bibl. Nov. Mss.* 2, 213): *Ubiunque fuit, praecepit cruces facere hominibus et peregere Jerusalem et liberare eam a Turcis et aliis gentibus*.

⁵³⁸ JL. 5608 (HAGENMEYER, *Kreuzzugsbriefe* Nr. II S. 136f.).

⁵³⁹ Vgl. TILLMANN, *Päpstliche Legaten in England*, S. 21f.; SCHIEFFER, *Päpstliche Legaten in Frankreich* S. 143; POOLE, *Oxford Hist. of England* 3, 176; CANTOR, *Church, Kingship und Lay Investiture* S. 103.

für den Kreuzzug konnte er nicht gewonnen werden; erst sein Sohn Fulco V. hat sich später als König von Jerusalem einen Namen in der Geschichte der Kreuzzüge gemacht⁸⁴⁰. Dagegen entschlossen sich damals mehrere andere Seigneurs jener Landschaften, darunter Hugo I. von Amboise und Chaumont, der Werbung des Papstes Folge zu leisten⁸⁴¹. Nicht immer waren es die großen Lehnsherren, die sich für Urbans Orientunternehmen begeistern ließen, wie Robert von Flandern, Robert von der Normandie, Hugo von Vermandois, der Bruder des französischen Königs, Stephan von Blois, Gottfried von Bouillon oder Raimund von Toulouse – St. Gilles. Wie Fulco IV. von Anjou war z. B. auch der Herzog Odo von Burgund jener Bewegung fern geblieben, während Wilhelm IX. von Aquitanien, mit dem der Papst wahrscheinlich im Verlauf des zweiten Teils seiner Reise im Jahre 1096 eine persönliche Begegnung hatte, erst in den Jahren 1099 oder 1100 auf Kreuzfahrt zog⁸⁴². Aber den Großen schloß sich nun im Laufe des Jahres 1096 die große Masse der kleineren Seigneurs, der Ritter und Mannschaften an, so daß zu dem vom Papst angesetzten Termin, dem 15. August 1096, bereits mehrere große Heeresgruppen aufbruchbereit standen oder sich in Marsch setzten⁸⁴³.

So wenig wir eine Äußerung der Freude und Befriedigung über den Erfolg seines Aufrufs und späterhin über das militärische Gelingen der *expeditio Hierosolymitana* von Urban besitzen – die Eroberung Jerusalems selbst hat er

⁸⁴⁰ Urban II. in Tours: JL. 5619–5630 (4.–25. März 1096); seine Begegnung mit dem Grafen von Anjou, die in den Darstellungen stets übersehen wurde, da sie nicht zur Beteiligung Fulcos am Kreuzzug geführt hat: De dedicatione ecclesiae . . . majoris . . . monasterii (Marmoutier) (Migne, PL. 151, 275f.); ferner: Ordericus Vitalis, Hist. Eccles. IX, 4 (Migne, PL. 188, 656); Fragmentum Historiae Andegavensis, wahrscheinlich von Fulco selbst verfaßt (s. HALPHEN-POUPARDIN, Chroniques des Comtes d'Anjou S. XXXIII und 232, Anm. 1; darin Bericht über die Begegnung zwischen Urban und Fulco IV. von Anjou S. 238); zu Fulco (Le Rechin) IV. von Anjou s. Chron. de gestis Consulm Andegavorum (ed. HALPHEN-POUPARDIN, S. 62–67) sowie Gesta Ambaziensium Dominorum (ebd. S. 103); s. auch HALPHEN, Le comté d'Anjou au XI^e siècle, und RONY, La légation d'Hugues archevêque de Lyon, Rev. Quest. Hist. 112 (1930) 132ff. Zu Fulco V., Sohn des Grafen Fulco IV. Le Rechin und der berüchtigten Bertrada von Montfort: Chron. de gest. Consul. Andegav. (HALPHEN-POUPARDIN, Chron. Comtes Anjou S. 67f.), wo der Chronist seine Kurzbiographie beginnt: *Verum est: pater non portabit iniquitatem filii nec filius iniquitatem patris*. Fulco als König von Jerusalem: WAAS, Kreuzzüge 2, 99ff.; RUNCIMAN, Crusades 2, 177ff.

⁸⁴¹ De dedicatione eccles. . . Majoris . . . Monasterii (Marmoutier) (Migne, PL. 151, 275f.); Gesta Ambaziensium Dominorum (HALPHEN-POUPARDIN, Chron. des Comtes d'Anjou et des Seigneurs d'Amboise S. 100f.).

⁸⁴² Zur Werbung Urbans in Aquitanien vgl. RICHARD, Cartulaire de Marcigny (1957) Nr. 119 S. 87 zu 1096: *eo sidelicet anno, quo Urbanus papa II in Aquitaniam veniens, Christianorum exercitum moris ad comprimentem feritatem orientalium paganorum*. Begegnung Urbans mit Wilhelm IX. von Aquitanien: J. L. CATE, A Gay Crusader, Byzantion 16, 2 (1944) 503ff.; s. auch WAAS, Kreuzzüge 1, 70 Anm. 238.

⁸⁴³ Aufbruchstermin war der 15. August 1096; JL. 5608 (HAGENMEYER, Kreuzzugsbriefe Nr. II S. 137); HAGENMEYER, Chronologie, Rev. Or. Lat. 6 (1898) Nr. 65 S. 247f.; WAAS, Kreuzzüge 1, 123.

nicht mehr erfahren –, so wenig findet sich ein unmittelbares Zeugnis darüber, daß ihm Bedenken aufstiegen vor dem unerwarteten, riesenhaften Ausmaß der von ihm ausgelösten Bewegung, die sich immer weniger einheitlich führen und steuern ließ. Und merkwürdigerweise ist auch keine Stellungnahme Urbans zu den beiden verhängnisvollen Begleiterscheinungen seines Kreuzzuges erhalten, die gleich ungeheueren Krämpfen das religiös und sozial zutiefst erregte Land noch vor seinen Augen zu schütteln begannen: die völlig unkontrollierbaren wilden Züge der Bauern und der „Habenichtse“ – *Galterius cognomento Sine-Habere*, Gautier Sans-Avoir, war einer ihrer Führer –, die blindlings und unaufhaltsam bereits in die furchtbare Katastrophe von Civitot gerannt waren, als Urban noch auf der Rückreise nach Rom sich in Oberitalien befand⁸⁴⁴, und die entsetzlichen Judenverfolgungen namentlich in Ostfrankreich, im Moselgebiet, im Rheinland und durch Süddeutschland bis hinüber nach Böhmen, gegen die Bernhard von Clairvaux später empört seine Stimme erhob⁸⁴⁵.

Als Urban im August 1096 Frankreich wieder verließ und über Asti–Pavia–Mailand–Cremona und Lucca, wo ihn bereits die nordfranzösischen Kreuzfahrer einholten⁸⁴⁶, langsam romwärts zog, als er endlich im November oder Dezember 1096 die Ewige Stadt wieder betrat – jetzt nicht mehr in aller Stille und vorsichtig sich verbergend, sondern in feierlichem Triumphzug und, wenn auch noch immer nicht unbestrittener Herr der *domina orbis terrarum*, so doch endgültiger Sieger⁸⁴⁷ –, da mochte er mit Genugtuung auf seine Frankreichreise als auf einen seiner größten Erfolge zurückblicken. Diese Reise war die

⁸⁴⁴ Zu diesen ersten ungeordneten Zügen vgl. WAAS, Kreuzzüge 1, 119ff.; RUNCIMAN, *Crusades* 1, 113ff.; 121ff.; WOLFF, *Bauernkreuzzüge*, bes. S. 126ff. Ordericus Vitalis, *Hist. Eccles.* IX, 4 (Migne, PL. 188, 657); BERNOLD, *Chron. zu 1096* (MG. SS. 5, 464); HAGENMEYER, *Chronologie*, Rev. Or. Lat. 6 (1898) 227.

⁸⁴⁵ Zu den Judenverfolgungen in den letzten Jahren des 11. Jhs. seit 1095/96 s. RUNCIMAN, *Crusades* 1, 134ff.; WAAS, *Kreuzzüge* 1, 120f.; DIETRICH, *Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge*, *Sacculum* 3 (1952) 100ff., nimmt daher an, der Papst habe angesichts der Größe und Weite seiner Ziele an die Leiden einzelner, sei es der Juden oder Muslime, ja sogar der Christen selbst gar nicht mehr gedacht – er habe dieses Problem einfach übersehen (S. 104f.); vgl. ferner: Riant, *Inventaire Critique*, Arch. Or. Lat. 1, 111, Nr. XLVI, zu Ende 1095; HAGENMEYER, *Chronologie*, Rev. Or. Lat. 6 (1898) 224ff.; WOLFF, *Bauernkreuzzüge*, bes. S. 160ff.; Stellungnahme Bernhards von Clairvaux 1146 in einem Kreuzzugsbrief an die Deutschen s. V. CRAMER, *Zur Geschichte und Charakteristik der Kreuzpredigt*, *Hl. Land* 79 (1935) 99ff.

⁸⁴⁶ Zum Itinerar s. JL. 1, 690. Begegnung Urbans in Lucca mit den Kampfgruppen Roberts von der Normandic, Stephans von Blois und Roberts von Flandern: JL. 1, 690 (c. November); HAGENMEYER, *Chronologie* Nr. 90 S. 258; dazu Fulcher von Chartres, *Hist. Hierosolymitana* lib. I cap. VII, 1–2 (ed. HAGENMEYER, S. 163–164), hier zu Ende Oktober – Anfang November 1096 datiert.

⁸⁴⁷ JL. 5678 (Migne, PL. 151, 489); Bernold, *Chron. zu 1097* (MG. SS. V, 465): *cum magna gloria et tripudio*. Wilhelm von Malmesbury, *Gest. Reg. Angl.* IV, 351 (Migne, PL. 179, 1302), über das Rom der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert.

großartigste Manifestation seiner päpstlichen Autorität geworden; seit Gregor VII. hatten die Grundsätze der päpstlichen Kirchenreform keinen so machtvollen Ausdruck mehr gefunden wie damals in Clermont; der französische König hatte sich dem Urteilsspruch des Papstes gebeugt, die gallische Kirche war Rom untertan; tausendfaches Echo hatte der Aufruf zum Kreuzzug gefunden, die Beteiligung übertraf alle Erwartungen. Auch die Auswirkungen dieser Wendung der Dinge über Frankreich hinaus schienen schon spürbar; noch während Urbans Aufenthalt in Frankreich kamen zu ihm vereinzelt deutsche Bischöfe, um in seine Obediens aufgenommen zu werden, und vor allem brach aus dem Imperium (freilich nur aus Niederlothringen) bereits 1096 unter Gottfried von Bouillon einer der stärksten Ritterkontingente nach Byzanz auf. Ein päpstlicher Legat, Jarento von Dijon, war es, der im gleichen Jahre in Urbans Auftrag den Frieden zwischen den normannischen Brüdern, Wilhelm II. von England und Robert von der Normandie vermitteln konnte.

So etwa konnte der Papst die Lage sehen, als er im tumulterfüllten Rom das Weihnachtsfest des Jahres 1096 beging⁸⁴⁸; ein ungeahnter Aufstieg aus den elendesten Anfängen war vollbracht, Urban stand jetzt auf dem Höhepunkt seines Pontifikates.

Aber nichts verrät uns die damaligen persönlichen Empfindungen des Papstes. Nichts ist uns überliefert, das dem Biographen einen Anhaltspunkt gäbe, diese Papstgestalt in jenem bedeutungsvollen Augenblick menschlich sichtbar zu machen – außer vielleicht jenem kurzen Predigtzitat, das Landulf von Mailand aus einer Ansprache Urbans in der St.-Theclakirche zu Mailand im September–Oktober 1096 überliefert hat, und aus dem nun doch einmal die Hochstimmung des Papstes zu sprechen scheint, wenn er da erklärte, *quod minimus clericulus de ecclesia Dei est maior quolibet rege mortali*⁸⁴⁹.

Es mag immerhin bezeichnend erscheinen, daß gerade aus jener Zeit diese wohl schärfste Formulierung überkommen ist, die Urban II. je seiner innersten Überzeugung vom wahren Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt gegeben hat, einer Überzeugung, die sich in ihm, bei aller Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer geistigen und moralischen Reform der *clericuli*, im Laufe der bisher acht Pontifikatsjahre nur bestärkt haben konnte, wenn er die Reihe der ihm gegenübergestellten gekrönten und ungekrönten Machthaber seiner Zeit überblickte.

⁸⁴⁸ JL. 1, 690 (zum 25. Dez. 1096).

⁸⁴⁹ JL. 1, 690 – КСНН, IP. 6, 1 S. 72 (eccles. Colleg. S. Theclae, Milano); Landulf de S. Paulo, Hist. Mediolanens. cap. 40 (MG. SS. 20, 37).

Spanien

Schon im Jahre 1088 hatte Urban dem König Alfons VI. von Kastilien-Leon seine Auffassung von der Stellung der *sacerdotalis dignitas* zur *regalis potestas* dargelegt, in einem der wenigen noch erhaltenen Schreiben, in denen der Papst einem König selbst solche kirchenpolitischen Thesen ausführlich entwickelte⁸⁵⁰. Von diesen beiden die Welt regierenden Prinzipien, so schrieb Urban damals dem Spanier, habe die priesterliche Würde vor der königlichen Macht den Vorrang, und zwar deshalb, weil er als Priester vor Gott auch Rechenschaft über die Könige zu geben habe. Die *pastoralis cura* ist es, die das Priestertum dem Königtum überordnet, sie ist es, die den Papst verpflichtet, *non solum de minorum, sed de majorum quoque salute pro viribus providere*⁸⁵¹.

In Spanien stieß das nicht auf Widerspruch, umso weniger als Urban seinen Vergleich zwischen den beiden Gewalten ganz im geistig-moralischen Bereich hielt und auf kirchenpolitischem Gebiet seiner sonstigen Gewohnheit entsprechend stets möglichstes Entgegenkommen zeigte – wengleich er von Anfang an zu erkennen gab, daß er keineswegs alle Eingriffe weltlicher Macht in kirchliches Recht unterschieds- und widerstandslos hinzunehmen gedachte⁸⁵².

Urbans Spanienpolitik – wie überhaupt die ganze kirchenpolitische Situation südlich der Pyrenäen – war vor allem durch die Reconquista bestimmt, jene Rückeroberung Spaniens, die im 11. Jahrhundert von den nordspanischen Königreichen aus in kräftigen Vorstößen nach Süden vordringend, als christlicher Glaubenskampf geführt, die Perioden maurisch-spanischer Symbiose jetzt immer häufiger unterbrach. Im engsten Zusammenhang mit der Recon-

⁸⁵⁰ JL. 5367 vom Oktober 1088 (Migne, PL. 151, 289f.). Vielleicht hat auch JL. 5399 (Coll. Brit. Urbani II. epist. 41, ed. LÖWENFELD, Epist. Pont. Rom. ined. S. 63 Nr. 130; vgl. KEHR, SB. Berl. 1928 S. 218 Nr. IV) an König Sancho-Ramirez von Aragon, ein nur fragmentarisch überliefertes Schreiben Urbans, ebenfalls Erörterungen ähnlicher kirchenpolitischer Theorien enthalten – wie die noch erhaltenen Reste vermuten lassen; s. hierzu auch JL. 5662 an König Coloman von Ungarn (Migne, PL. 151, 480–482).

⁸⁵¹ JL. 5367 (Migne, PL. 151, 289). Diese Argumentation hatte schon Papst Gelasius I. im Jahre 494 dem Kaiser Anastasius vorgetragen.

⁸⁵² Vgl. z. B. den Fall des Bischofs Diego Pelaez von Santiago, den der Papst im gleichen Schreiben ganz energisch aufgriff (JL. 5367, Migne, PL. 151, 289f.; dazu auch Liber Pontificalis, Urbani II. vita, ed. DUCHESNE 2, 293). Zu Spanien in der Zeit Urbans II. bzw. zur Spanienpolitik des Papstes: ALTAMIRA, Spain, 1031–1248 in: Cambridge Medieval History 6, 393ff.; P. GUNARD, La Péninsule Ibérique in: Glotz, Hist. Générale, Hist. du Moyen-Age 4, 2 S. 267ff.; FLICHE, l'Europe Occidentale de 888 à 1125 in: Glotz, Hist. gén., Hist. du Moyen-Age 2, 546ff., und FLICHE-MARTIN 8, 229ff.; MENENDEZ-PIDAL, Das Spanien des Cid (1937); DAVID, Etudes hist. sur la Galice et le Portugal; DEFOURNEAU, Les Français en Espagne; ERDMANN, Papsttum und Portugal (Abh. Berl. 1928, phil.-hist. Kl. 5) S. 3ff.; KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat (Abh. Berl. 1926, phil.-hist. Kl. 1); KEHR, Papsttum und Königreiche Navarra und Aragon (ebd. 1928, phil.-hist. Kl. 4); KEHR, Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche? (SB. Berl. 1928) S. 196ff.

quista stand die Restauration und Reorganisation der spanischen Kirche, so daß sich für Urban II. hier fast die gleichen Aufgaben stellten wie im normannischen Sizilien. Seine Urkunden für die im Zuge der Eroberungen hier wie dort wiederhergestellten oder neu gegründeten Bistümer spiegeln deutlich diese besondere Situation und die ihr entsprechende päpstliche Politik wider⁸⁵³; bis in die Ähnlichkeit der Formulierungen hinein zeigt sich da die Gleichheit des jeweiligen Gedankenganges: Zunächst erinnert der Papst an die frühere Bedeutung des betreffenden Bistums und an dessen Verfall oder völligen Untergang in der „sarazenischen“ Eroberung, die *peccato populi promerente* als Heimsuchung und Strafe Gottes über die Kirche gekommen ist; aber Gott, der als Herr der Weltgeschichte Reiche überträgt und Zeiten wandelt (Dan. 2, 21), hat sich endlich des Volkes erbarmt und die Tyrannei der Heiden von ihm genommen. Dann würdigt der Papst Verdienst und Leistung der normannischen, kastilischen, aragonesischen Befreier, deren siegreiche Kämpfe in Sizilien und Spanien er zusammen mit dem Kreuzzug im Orient in universaler Schau als *Gesta Dei* sieht: *Nostris siquidem diebus (Deus) in Asia Turcos, in Europa Mauros Christianorum viribus debellavit, et urbes quondam famosas religionis suae cultui gratia propensiore restituit*⁸⁵⁴.

Schon in den ersten Pontifikatsjahren hatte er den Kämpfen gegen die Mauren in Spanien und dem Bemühen um Sicherung und endgültige Wiederherstellung zurückgewonnener Bistümer, namentlich Taragonas, den gleichen, ja im Grunde größeren Wert beigemessen als einer Pilgerfahrt nach Jerusalem oder anderen Heiligtümern⁸⁵⁵. Aber aus der Zeit des ersten Kreuzzuges, sehr wahrscheinlich aus den Jahren 1096–1099, ist uns eine besonders charakteristische Äußerung des Papstes überliefert in einem Schreiben an die Grafen von Besalu, Empurias, Roussillon und Cerdaña und deren Ritter⁸⁵⁶: es ent-

⁸⁵³ Für Sizilien: JL. 5460 (Catania) (Migne, PL. 151, 339ff.). JL. 5497 (Syracus) (Migne, PL. 151, 370ff.); JL. 5710 (Agrigent Girgenti) (Migne, PL. 151, 510f.); Für Spanien: JL. 5366 und 5367 (Toledo) (Migne, PL. 151, 288f. und 289f.); JL. 5450 (Taragona) (Migne, PL. 151, 331ff.); ferner Liber Censuum Nr. CCXV (FABRE-DUCHESNE 1, 467); KEHR, Papsturk. in Spanien, Katalanien 2, 286 Nr. 22; JL. 5703 (Huesca) (Migne, PL. 151, 504).

⁸⁵⁴ Bulle für Huesca vom 11. Mai 1098, JL. 5703 (Migne, PL. 151, 504).

⁸⁵⁵ JL. 5401 vom 1. Juli 1089 (Migne, PL. 151, 303): *Eis autem qui vel in Hierusalem vel in partes alias poenitentiae spiritu vel devotionis ituri sunt, suademus totam illam viam et sumptus operam restitutioni ecclesiae Tarraconensis impendere . . . quibus eandem ex Dei misericordia indulgentiam pollicemur etc.* Vgl. RIANT, Invent. Crit., Arch. Or. Lat. 1 (1881) 68 Nr. XXX; dazu auch Urbans Schreiben an den Grafen Ermengaud von Urgel vom 1. Juli 1091 (KEHR, Papsturk. in Spanien, Katalanien 2, 286 Nr. 22).

⁸⁵⁶ Ed. KEHR, Papsturk. in Spanien, Katalanien 2, 287 Nr. 23. Kehr vermißte zur endgültigen chronologischen Einreihung dieses undatierten Schreibens „noch bestimmte Kriterien“, meinte, es aber „wohl in die Jahre 1089 bis 1091“ setzen zu können. Mit dieser wohl an sich nicht unmöglichen Datierung wäre dieses Schreiben eine sehr wertvolle Bestätigung anderer Nachrichten, die auf frühere Aktionen militärischer Byzanzhilfe vor dem Jahre 1095 hindeuten, wie Ekkehard, Hierosolymita c. V (Rec. Hist. Crois., Hist. Occid. 5, 1 S. 14f.);

hält die Mahnung, nicht erst wie die *milites* anderer Länder zur Befreiung der Ostkirche nach Asien auszuziehen, sondern hier in Spanien selbst die Kirche gegen den Ansturm der Ungläubigen zu verteidigen. Die spanischen Glaubenskämpfer könnten, so versicherte der Papst auch hier wieder, ihres ewigen Heiles und der göttlichen Barmherzigkeit gewiß sein – und er fügte hinzu: *Si quis ergo vestrum in Asiam ire deliberaverit, hic devotionis sue desiderium studeat consummare. Neque enim virtutis est alibi a Saracenis christianos eruere, alibi christianos Saracenorum tyrannidi oppressionique exponere*⁶⁵⁷.

Zeigte Urban damit, wie nüchtern und fern aller Schwärmerei er das Kreuzzugsunternehmen ansah, so ließ er zugleich auch erkennen, wie sehr ihm die spanische Reconquista am Herzen lag, deren Bedeutung und Eigenart ihm nicht erst aus den Urkundenregistern seiner Vorgänger oder von den Spanienkennern unter seinen Mitarbeitern nahe gebracht werden mußte, sondern ihm wohl schon aus seiner Heimat, der Champagne, und besonders aus Cluny bekannt war⁶⁵⁸. Spanien, Sizilien, Kleinasien waren für den Papst – abgesehen von der Frage der Kirchenunion und den Problemen einer päpstlichen Byzanzpolitik – in den letzten drei oder vier Jahren seines Pontifikats sozusagen nur drei verschiedene Fronten, an denen sich ein und derselbe Kampf zwischen Christentum und Islam abspielte, und an denen jeder – Spanier, Normanne oder Kreuzfahrer – einen ihm zugewiesenen Platz einnahm und eine durchaus

Bernold, Chron. zu 1091 (MG. SS. 5, 450), dazu die Mitteilung bei Anna Komnena (Alex. VIII, 5), daß Kaiser Alexios I. im Frühjahr 1091 Söldner aus dem Westen erwartete (DÖLGER, Regesten 2, 40 Nr. 1156 zu 1091); ferner die berühmte Fälschung des Alexiusbriefes an Robert von Flandern mit dem Hinweis auf eine flandrische Hilfstruppe für Byzanz (DÖLGER, Regesten 2, 39 Nr. 1152); dazu E. JORANSON, The problem of the spurious letter of emperor Alexios, AHR. 55 (1949-50) 811 ff.; zuletzt darüber SETTON-BALDWIN, Hist. of Crusades 1 (228). Jedoch scheint Urbans Schreiben inhaltlich sowohl als auch in gewissen Formulierungen (*Si ergo ceterarum provinciarum milites Asiane ecclesie subvenire unanimiter proposuere . . . und Si quis ergo vestrum in Asiam ire deliberaverit etc.*) bereits so deutlich auf den Beginn des ersten Kreuzzuges hinzuweisen, daß schon C. ERDMANN, Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 294 Anm. 37, und nach ihm VILLEY, La Croisade S. 195f., mit Recht diesen Brief der Zeit zwischen 1096 und 1099 zugewiesen haben. In diese Jahre würde das Schriftstück tatsächlich besser passen.

⁶⁵⁷ KEHR, Papsturb. in Spanien, Katalanien 2, 287f. Nr. 23.

⁶⁵⁸ Zur Teilnahme der Franzosen an der spanischen Reconquista im 11. Jh. s. DEFOURNEAU, Les Français en Espagne S. 125ff., 133ff.; auch aus Nordfrankreich (Champagne, Normandie) und aus Burgund – nicht nur aus dem Süden – waren immer wieder Ritter nach Spanien gezogen, so besonders 1063 (Feldzug zur Eroberung von Barbastro, mit starker Beteiligung einer vielfältig zusammengesetzten französischen Kampfgruppe); dann zwischen 1076 und 1080 und nach Alfons' VI. schwerer Niederlage von 1086. Alexander II. und Gregor VII. hatten solche französischen Spanienzüge eifrig gefördert (vgl. etwa Gregor VII, Reg. I, 6 und I, 7, ed. CASPAR 1, 8ff. und 11ff., betreffend das Unternehmen des Grafen Ebolus von Roucy im Jahre 1073); ROUSSET, Première Croisade S. 32f.; VILLEY, La Croisade S. 63ff.; ERDMANN, Kreuzzugsgedanke S. 140, 267ff.; zu Kreuzzug und Reconquista s. auch L. DE LA CALZADA, La Proyeccion del pensamiento de Gregorio VII en los reinos de Castilla y Leon (Studi Gregoriani 3) S. 36ff.: Reconquista y Cruzada.

gleichwertige Aufgabe erfüllte. Dieser Auffassung Urbans mußte sich auch der spanische Primas, Erzbischof Bernhard von Toledo, beugen, als er im Jahre 1099 auf Kreuzfahrt nach Syrien ziehen wollte und es erleben mußte, daß ihm der Papst, den er damals in Rom aufsuchte, die Weiterreise verbot, ihn von seinem Kreuzzugsgelübde löste und nach Toledo zurücksandte, *ne pastoris absentia novella plantatio periculo subjaceret*⁸⁵⁹.

Militärische Rückeroberung, Sicherung und kirchliche Neuordnung des Wiedergewonnenen waren von Anfang bis zum Ende von Urbans II. Pontifikat die Hauptanliegen der päpstlichen Spanienpolitik. Andere Fragen, wie etwa die Verdrängung des mozarabischen Ritus und die Durchsetzung des römischen, mußten zurücktreten. Schon unter Papst Alexander II. hatten die römischen Bemühungen um Abschaffung des spanischen Sonderritus und Einführung der römischen Liturgie eingesetzt, aber damals zunächst wohl nur in dem kleinen Königreich Aragon zum Erfolg geführt (im Jahre 1071); durch die politische Union von Aragon und Navarra unter König Sancho Ramirez seit 1076 war dann der römische Ritus wahrscheinlich auch in Navarra übernommen worden, während er in Kastilien sogleich hartnäckigstem Widerstand begegnet war⁸⁶⁰. In Katalanien, dessen Kirchenorganisation und höchst wahrscheinlich auch Liturgie von Südfrankreich und der Metropole Narbonne her bestimmt geblieben war, hatte die Ritusfrage anscheinend gar keine Bedeutung, da der mozarabische Ritus hier wohl gar nicht erst aufgekommen war⁸⁶¹.

Auch in Navarra und Aragon wird zwischen der offiziellen Aufnahme des römischen Ritus und seiner praktischen Durchsetzung ein Unterschied bestanden haben; daß die Verteidiger der spanischen Liturgie in Kastilien noch bis zum Pontifikat Urbans II. den päpstlichen Legaten – zunächst Hugo Candidus, dann auch Richard von Marseille⁸⁶² – erfolgreich widerstehen

⁸⁵⁹ JL, 5674 (und Riant, Inventaire Critique, Arch. Or. Lat. 1, 128 Nr. LXVII) – nach ERDMANN, Kreuzzugsgedanke S. 293 mit Anm. 38, zum Frühjahr 1099 umzudatieren. Zu Bernhards von Toledo Anwesenheit in Rom im April 1099 s. auch eine von FITA, Bol. Real Acad. Histor. 5. (1884) 102f., gedruckte Urkunde des Erzbischofs, Primas und Legaten Bernhard von Toledo selbst aus dem Jahre 1100. Rodericus von Toledo, Rerum in Hispania gestarum chronicon, lib. VI cap. 27 (ed. SCHOTT, Hispania Illustrata 2, 107): *Sed cum ad sedem apostolicam pervenisset, prohibuit eum dominus papa Urbanus, ne procederet, sed in tanta novitate ad sedem propriam remearet, ne pastoris absentia novella plantatio periculo subjaceret. Cumque eum a voti et crucis proposito absolvisset, ipse . . . rediit . . .*

⁸⁶⁰ KEHR, Aragon (SB. Berl. 1928) S. 201 ff. und 213 ff.); DERS., Navarra-Aragon (Abh. Berl. 1928, Nr. 4) S. 14f., 19 ff.; DEFOURNEAU, Les Français en Espagne S. 27 ff.; SÄBEKOW, Päpstliche Legaten in Spanien S. 15 ff.; zur Ritusfrage s. auch BISHOP, The mozarabic and Ambrosian Ritus (London 1924); L. DE LA CALZADA, Studi Gregoriani 3 (1948) 52 ff.: Reforma y cambio de rito.

⁸⁶¹ KEHR, Katalanischer Prinzipat (Abh. Berl. 1926, Nr. 1) S. 28.

⁸⁶² KEHR in den oben (Anm. 860 und 861) zitierten Abhandlungen; ferner SÄBEKOW, Päpstliche Legaten in Spanien S. 12 ff.

konnten, lag vielleicht auch darin begründet, daß Kastilien im Unterschied zu den anderen, kleineren christlichen Reichen Spaniens noch lange Zeit Rom gegenüber größere Unabhängigkeit und Eigenwilligkeit wahrte. Ein weiterer Grund wird vermutlich darin zu sehen sein, daß seit der Eroberung Toledos (1085) das *officium Toletanum* gerade hier an einem Zentrum altspanischer Tradition besonderen Rückhalt finden konnte⁸⁶³. Endlich mag sich auch die Toleranz der Cluniazenser, deren Einfluß besonders in Kastilien (und in Aragon-Navarra) während des 11. Jahrhunderts noch vorherrschend war, eher für die Erhaltung der spanischen Liturgie als für die rasche und unbedingte Einführung des römischen Ritus ausgewirkt haben⁸⁶⁴.

Wahrscheinlich noch kurz vor Urbans Pontifikatsantritt hatte Richard von Marseille – einer der kämpferischen und selbstherrlichen Legaten der gregorianischen Zeit – in Kastilien unter Klerus und Volk höchste Erregung hervorgerufen, als er, gemeinsam mit König Alfons VI., *clero, militia et populo firmiter resistentibus*, die endgültige Annahme des römischen Ritus erzwingen wollte⁸⁶⁵. Die Erzählung in der Chronik Roderichs von Toledo läßt noch die Bedeutung erkennen, die dieses Ritusproblem für die Spanier besaß, und die Stimmung, die damals im Lande geherrscht haben muß; in kaum verhohlener Parteinahme für die alten spanischen Gewohnheiten schildert Rodericus, wie man nach langer Diskussion die Entscheidung der Ritusfrage vom Ausgang eines öffentlichen Zweikampfes abhängig gemacht habe und wie dabei der für den spanischen Ritus streitende Ritter gesiegt habe, wie dann auch das Gottesgericht der Feuerprobe gegen die neue Liturgie ausgefallen, während der *Liber officii Toletani* unversehrt aus den Flammen hervorgegangen sei; nur durch das Machtwort des Königs, der jeden weiteren Widerstand mit der

⁸⁶³ Von *ordo et officium Toletane ecclesie* spricht z. B. Gregor VII. in Reg. I, 64 vom 19. März 1074 an König Alfons VI. von Kastilien und Sancho IV. von Navarra über Einführung des römischen Ritus in ihren Ländern (CASPAR, 1, 93).

⁸⁶⁴ Einwirkung der Cluniazenser vor allem in Kastilien, Navarra und Aragon: KEHR, katalan. Prinzipat S. 36ff.; DERS., Navarra – Aragon S. 54 (mit der Bemerkung über die Bedeutung des Mönchtums in Spanien: „Das 11. Jahrhundert gehört den Cluniazensern . . .“), s. auch S. 30. Zur Toleranz der Cluniazenser in der Ritusfrage vgl. DEFORNEAU, Les français en Espagne S. 27ff., bes. S. 29f. Es scheint, daß Gregor VII. mit dieser Haltung der Cluniazenser höchst unzufrieden war und daß diese Unzufriedenheit sich in seinen Briefen aus dem Jahre 1080 (Reg. VIII, 2, 3 und 4) ausdrückt (CASPAR, 2, 517ff. und Anm. 3 zu S. 517). Damals bestanden wohl nicht nur in der Ritusfrage anscheinend erhebliche Spannungen zwischen den um ihren Einfluß in Spanien rivalisierenden großen Benediktinerkongregationen Cluny und St. Victor; s. SÄBEKOW, Päpstliche Legaten in Spanien S. 18–20; SCHMID, Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, AUF. 10 (1928) 186ff., bes. auch 187ff.

⁸⁶⁵ Rodericus von Toledo, Rer. in Hisp. gest. Chron. lib. VI, cap. 26 (ed. SCHOTT, Hisp. Illustr. 2, 107): *Verum ante revocationem* (dies bezieht sich auf Richards Abberufung als Legaten, die wohl spätestens Ende 1088 erfolgte; vgl. JL. 5367, 5424 und 5406a; dazu KEHR, katalan. Prinzipat S. 44 mit Anm. 7; SÄBEKOW, päpstliche Legaten in Spanien S. 28) *clerus et populus totius Hispaniae turbatur, eo quod Gallicianum officium suscipere a legato et principe cogebantur . . . tanque super hoc magna seditio in militia et populo oriretur . . .*

Todesstrafe bedroht habe, sei schließlich der römische Ritus offiziell durchgesetzt worden, *et tunc cunctis flentibus et dolentibus inolevit proverbium: Quo volunt reges, vadunt leges*⁸⁶⁶. Das Ritusproblem war jedoch auch damit noch nicht endgültig überwunden, wie das Konzil von Leon im Jahre 1090 (oder 1091) zeigt⁸⁶⁷.

Urban II. aber wollte seine Spanienpolitik dadurch keineswegs beeinträchtigt sehen. Freilich kennen wir nicht alle Instruktionen, die er nach Abberufung Richards seinem ersten Legaten, dem Kardinal Rainer von S. Clemente, nach Spanien mitgegeben hat⁸⁶⁸; doch darf man vermuten, daß er ihm gerade in dieser Frage Zurückhaltung oder sogar Nachgiebigkeit anempfohlen hatte; denn auf dem genannten Konzil, das der Legat gemeinsam mit dem ehemaligen Cluniazenser und jetzigen Erzbischof und Primas von Toledo, Bernhard, in Leon abhielt, machte man nun doch wieder der alten spanischen Sondertradition das Zugeständnis, *ut secundum regulam beati Isidori Hispalensis archiepiscopi ecclesiastica officia in Hispania regerentur*⁸⁶⁹. Nur die „gotische“ oder „toletanische“ Schrift sollte in den liturgischen Aufzeichnungen zu Gunsten der lateinischen oder „gallischen“ aufgegeben werden⁸⁷⁰. Von Urban selbst ist keine Äußerung zu all den Diskussionen um den spanischen und römischen Ritus überliefert. Es liegt nahe, solches Schweigen als absichtlich und in cluniazensischer Toleranz begründet zu deuten; wahrscheinlich hat er hier ein Problem gesehen, dessen weitere Entwicklung sich selbst überlassen bleiben konnte, und dessen Lösung man ohne ungeduldiges Drängen sicherer erreichen mußte, wenn es gelang, die Neuorganisation der spanischen Kirche von Rom aus zu lenken und die wichtigsten Positionen der spanischen Hierarchie mit zuverlässigen, dem Papst ergebenden Persönlichkeiten zu besetzen.

Die kirchliche Neuordnung, von Urban gleich in seinem ersten Pontifikatsjahr mit der Errichtung eines spanischen Primats in Toledo begonnen⁸⁷¹, vollzog sich in engster Zusammenarbeit und in bestem Einvernehmen mit der

⁸⁶⁶ Rodericus von Toledo, Chron. VI, 26 (Schott, Hisp. Illustr. 2, 107); s. auch MANSI, Conc. 20, 735f.

⁸⁶⁷ MANSI, Conc. 20, 735ff.; HL. Conc. 5, 1, 352.

⁸⁶⁸ Die schriftlichen, dem schon nach Spanien abgereisten Kardinal Rainer nachgesandten Instruktionen des Papstes (JL 5417 und 5418, Migne, PL. 151, 313f. und 314f., nach KEHR, Katalan. Prinzipat S. 43–50, bes. S. 46 Anm. 3 zum Januar 1090 zu datieren) enthalten über die Ritusfrage gar nichts.

⁸⁶⁹ MANSI 20, 737 (Concilium Legionense); s. auch ebd. 738; HL. 5, 1, 352; SÄDEKOW, Päpstliche Legaten in Spanien, S. 31f.

⁸⁷⁰ MANSI, a. a. O., HL., Conc. a. a. O.

⁸⁷¹ Urbans Schreiben JL 5366 und 5367, sowie 5370 und 5371 (Migne, PL. 151, 288–291); vgl. dazu die in der Coll. Brit. erhaltene Registernotiz (Coll. Brit. Urb. epist. Nr. 17, EWALD, NA. 5, 1880, 357), die mit dem Bericht des Liber Pontificalis übereinstimmt (DUCHESNE 2, 293), sowie die weiteren Exzerpte der Collectio Britannica Nr. 18, 21 und 22 (EWALD, NA. 5, 1880, 357f.).

weltlichen Gewalt. Die großen kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Streitfragen des „gregorianischen“ Zeitalters, die in den meisten der übrigen europäischen Länder das ganze bisherige Verhältnis von Kirche und Staat gefährlich belasten und in Deutschland den bei Urbans Pontifikatsantritt schon über ein Jahrzehnt andauernden Kampf zwischen Papsttum und Königtum hervorgerufen hatten, diese Streitfragen schienen hier nicht zu bestehen.

Nur ein einziges Mal ist es zu einer ernsthaften Auseinandersetzung zwischen dem Papst und einem der spanischen Könige gekommen, zu einem jener durchaus zeitüblichen und fast unvermeidlichen Konflikte, wie sie das Mißverhältnis zwischen politischer Verantwortlichkeit und geistlicher Immunität der Bischöfe damals häufig heraufbeschwor. Die Ursachen dieses Streites, der schon gleich im Jahre 1088 die päpstliche Autorität Urbans II. über die Gesamtkirche der königlichen Herrschaftsgewalt Alfons' VI. über die Kirche seines Reiches entgegentreten ließ⁸⁷², reichten in die Jahre vor Urbans Pontifikat zurück. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Niederwerfung einer Rebellion im galizischen Adel hatte König Alfons VI. im Jahre 1087 den Bischof Diego Pelaez von Santiago verhaften lassen, der vermutlich mit der Aufstandsbewegung in Verbindung gestanden war. Der Fall lag also ganz ähnlich wie der des Bischofs Wilhelm von Durham, dessen Auseinandersetzung mit dem englischen König sich fast in der gleichen Zeit abspielte⁸⁷³; aber im weiteren Verlauf, im Verfahren und im Ausgang zeigten sich dann doch erhebliche Unterschiede zwischen dem englischen und dem spanischen Bischofsprozeß. Zunächst gelang es, durch Drohungen und Versprechungen den Bischof von Santiago gefügig zu machen; dann konnte der König den Kardinalabt Richard von Marseille, der seine Legation über Gregors VII. Tod hinaus eigenmächtig verlängert hatte und trotz seiner Exkommunikation durch Victor III. noch immer als päpstlicher Legat in Spanien auftrat, für seine Pläne gewinnen. Auf dem Konzil zu Husillos (Anfang 1088)⁸⁷⁴ erklärte sich Bischof Diego selbst seines Amtes für unwürdig und stellte Ring und Stab zur Verfügung; Richard von Marseille gab sich dazu her, den Bischof endgültig abzusetzen und noch auf dem gleichen Konzil bei der Einsetzung des Abtes Petrus

⁸⁷² Zu diesem Streit um den Bischof Diego Pelaez (Didacus Pelais oder Pelagius) von Santiago de Compostela s. JL. 5367–5369, JL. 5424 (Coll. Brit. Urbani epist. Nr. 18–20) dazu Registernotiz im Auszug der Coll. Brit. Nr. 17 und damit übereinstimmend Lib. Pont. Vita Urbani II (Duchesne 2, 293); Auszüge aus der Historia Eccl. S. Jacobi de Compostella sind gedruckt bei Migne, PL. 151, 267–270; zur Historia Compostellana (PL. 170, hier bes.: 899–903) vgl. Biggs, Diego Gelmirez, first archbishop of Compostela (1949) S. VIII und XIII ff. Den ganzen Streitfall behandelte zuletzt ausführlich Biggs, ebd. S. 20 ff.; ferner dazu DEFOURNEAU, Les français en Espagne S. 70 ff.; HL., Conc. 5, 1, 340 und 350 ff.; MANN, Lives 7, 338 ff.

⁸⁷³ S. o. Seite 173 ff.

⁸⁷⁴ MANSI 20, 717 f.; bes. HL. 5, 1, 340 und 350; Migne, PL. 151, 267 = Hist. Compostellana I, 3 (PL. 170, 899).

von Cardeña als Nachfolgers des Diego in Santiago mitzuwirken. Nachdem man so den Schein des Rechts gewahrt und für das ganze Verfahren durch Beteiligung eines (wenn auch längst nicht mehr rechtmäßig fungierenden) päpstlichen Legaten gewissermaßen Roms Billigung ohne den Papst erlangt hatte, mußte der unglückliche Bischof Diego – statt in die ihm für seine Abdankung versprochene Freiheit entlassen zu werden – wieder in den königlichen Kerker zurückwandern.

Für den Papst, der wohl von dem neuen Erzbischof Bernhard von Toledo über diese Ereignisse unterrichtet wurde⁸⁷⁵, hätte jeder einzelne der erwähnten Vorfälle für sich schon Grund genug zum Eingreifen sein müssen; zusammengekommen aber überschritten diese Vorgänge in Spanien doch so sehr das Maß des Zulässigen und Hinnehmbaren, daß Urban trotz seiner eigenen bedenklichen Lage sich entschloß, dazu nicht zu schweigen. Es konnte ja nur die schlimmsten Folgen haben, wenn der neue Papst – *Nos . . . qui licet indigni iustitiae custodes atque praecones in excelsa apostolorum principum Petri et Pauli specula Domino disponente videmur existere* war eine seiner häufigsten Urkundenformeln⁸⁷⁶ – schon gleich zu Beginn seines Pontifikats ein solch unkanonisches Verfahren und dazu noch das willkürliche Schalten und Walten eines von ihm gar nicht beauftragten, ja von seinem Amtsvorgänger sogar exkommunizierten Legaten duldete.

In seinem ersten Schreiben an Alfons VI. von Kastilien und Leon vom Oktober 1088, dem gleichen, in dem er ihm seinen Glückwunsch zur Befreiung Toledos aussprach, die Bestätigung Bernhards als Erzbischofs von Toledo und Primas von Spanien mitteilte und in dem er ihm seine Interpretation der Zweigewaltentheorie darlegte⁸⁷⁷, machte der Papst dem König ernste Vorhaltungen wegen seines Vorgehens gegen den Bischof von Santiago. Insbesondere bestand er darauf, daß das ganze Verfahren nicht durch das Verhalten des Kardinals Richard als gerechtfertigt angesehen werden könne, da einmal der Prozeß gegen den Bischof Diego allen kanonischen Grundsätzen widerspreche und zum andern der Kardinal keineswegs in päpstlichem Auftrag oder als apostolischer Legat gehandelt habe; vielmehr erkläre der Papst alles, was Richard von Marseille damals unternommen habe, als ungültig (*irritum*), da

⁸⁷⁵ Bernhard kam im Laufe des Jahres 1088 nach Italien, um sich vom Papst als Erzbischof von Toledo bestätigen zu lassen und sein Pallium abzuholen; s. JL. 5366 (Migne, PL. 151, 288) und JL. 5367 (PL. 151, 289) vom 15. Okt. 1088 aus Anagni; dazu die Registernotiz in der Coll. Brit. Nr. 17 (EWALD, NA. 5, 1880, 357); Rodericus von Toledo, Chron. VI, 26 (SCHOTT, Hisp. Illustr. 2, 106).

⁸⁷⁶ Vgl. JL. 5559 (Migne, PL. 151, 412); KEHR, IP. 5, 408 Nr. 2; ähnlich auch bereits in JL. 5391 (PL. 151, 293); ferner u. a. JL. 5436, 5496, 5498, 5560, 5579, 5630, 5650, 5691, 5699, 5729, 5785, 5786, 5799 oder entsprechende Formulierungen etwa in JL. 5736 oder JL. 5513.

⁸⁷⁷ JL. 5367 (Migne, PL. 151, 289f.); s. o. Seite 227.

bereits Victor III. ihn seiner Legation enthoben habe⁸⁷⁸. Jedenfalls müsse – so verlangte Urban – Bischof Diego zunächst einmal aus der Haft entlassen und in alle seine Rechte als Bischof von Santiago wieder eingesetzt werden; dann solle er gemeinsam mit königlichen Gesandten, d. h. also mit Vertretern der Anklage, zu einem ordnungsgemäßen Prozeß, bei dem der Papst selbst das Urteil zu sprechen habe, an die Kurie entsandt werden. Ließ die Darlegung der päpstlichen Rechtsauffassung an Klarheit nichts zu wünschen übrig, so bemühte sich Urban doch sichtlich, seinen Forderungen möglichst maßvollen Ausdruck zu verleihen, gab aber deutlich zu verstehen, er könne sich – wenn auch sehr gegen seinen Willen – gezwungen sehen, gegen den König selbst vorzugehen, wenn seine Anordnungen nicht befolgt würden. Er fügte seinen Mahnungen an Alfons VI. den Hinweis auf das Beispiel Konstantins hinzu, der es für unvereinbar mit der geistlichen Würde gehalten habe, daß Priester überhaupt von Menschen gerichtet werden könnten. *Audi ergo in nobis Dominum et apostolos eius, si te ab ipsis velis et a nobis in iis quae postulaveris exaudiri*, so schloß das Schreiben⁸⁷⁹ – in dem von grundsatzlosem Opportunismus eines sich in bitterster Notlage befindlichen Papstes nichts zu finden ist.

Den Worten folgten alsbald auch Handlungen – wenigstens auf seiten Urbans. Zunächst wurde Richard von Marseille aus Spanien abberufen und durch einen neuen Legaten, den Kardinal Rainer von S. Clemente, ersetzt⁸⁸⁰. Diegos Nachfolger Petrus wurde als *invasor* abgesetzt und zur Verantwortung nach Rom zitiert, – einstweilen von aller bischöflichen und priesterlichen Amtsgewalt suspendiert⁸⁸¹. Die ganze Diözese Santiago sah das Interdikt über

⁸⁷⁸ JL. 5367 (Migne, PL. 151, 290). Exkommunikation Richards von Marseille (und Hugos von Lyon) durch Victor III. wegen Opposition gegen dessen Erhebung zum Papst; MANSI, Conc. 20, 640 (Konzil von Benevent 1087); s. o. Seite 87 mit Anm. 265. Die offizielle Abberufung Richards aus Spanien durch Urban II. wird wohl gleichzeitig oder kurz darauf erfolgt sein; vgl. JL. 5424 (Migne, PL. 151, 536; nach KEHR „ans Ende 1088 oder zu Beginn 1089 zu setzen“, Papsttum und katalan. Prinzipat S. 44 Anm. 7); Kehrs Datierung ist um so wahrscheinlicher, als Urban auch in diesem Schreiben (an Erzbischof Bernhard von Toledo) wieder auf Befreiung und Wiedereinsetzung des Bischofs Diego von Santiago bestand; auch der Erzbischof von Toledo sollte sich dieser Sache besonders annehmen und dem Papst über das Ergebnis seiner Bemühungen berichten. Zu Richards Abberufung als Legat vgl. auch Rodericus von Toledo Chron. VI, 26 (Schott, *Hispan. Illustr.* 2, 107); JL. 5406x vom August 1089 (ed. FERRA, *Bol. Real Acad. Hist.* 4, 1884, 370; ferner Migne, PL. 151, 267 Ex Hist. s. Jacobi de Compostella), *Hist. Compost.* I, 3 (Migne, PL. 170, 899f.).

⁸⁷⁹ Migne, PL. 151, 290.

⁸⁸⁰ S. oben Anm. 878. Zum Verhältnis Urbans II. zu Richard von Marseille, der sich sehr rasch mit dem Papst versöhnt hat, s. bes. SCHMIDT, *Marseiller Kirchenstaat*, AUF. 10 (1928) 197f.; vgl. auch bereits Urbans Privileg für St. Victor in Marseille JL. 5392 vom 20. Februar 1089 und JL. 5406x. – Zur Legation Rainers von S. Clemente seit Ende 1089 oder Anfang 1090: SÄBEKOW, *Päpstliche Legaten in Spanien* S. 30ff. und 77; KEHR, *Navarra-Aragon* S. 29; JL. 5417 und 5418 (vom 8. Jan. 1090); KEHR, *Katalanischer Prinzipat* S. 46 Anm. 3.

⁸⁸¹ JL. 5369, *Coll. Brit. Urbani epist.* Nr. 20 (NA. 5, 1880, 358; ed. LÖWENFELD, *Epist. Pont. Rom. ined.* S. 60 Nr. 124).

sich verhängt, bis ihr früherer Bischof aus der Haft befreit, in sein Bistum wieder eingesetzt sei und sich in Rom zu einem kanonischen Verfahren vor dem Papst vorstellen könne; auch an Klerus und Volk von Santiago wandte sich Urban mit heftigen Vorwürfen, daß man das widerrechtliche Vorgehen gegen Bischof Diego und die willkürliche Verfügung über das Bistum geduldet habe, *quod omni adversum justicie pati nos minime credideritis, qui locum defendente justicie retinemus indigni*⁸⁸². Urbans Legat, Kardinal Rainer – der sich später als Papst Paschalis II. nochmals mit diesem Fall befassen mußte⁸⁸³ – sprach zwar auf seinem Konzil zu Leon (1090/91) abermals die Absetzung des Bischofs Petrus aus, der sich bis dahin um die päpstliche Entscheidung ebenso wenig gekümmert hatte wie der König; aber für Diego konnte er gar nichts erreichen⁸⁸⁴. Das Bistum blieb jetzt bis ins Jahr 1094 vakant, seine Temporalien wurden von königlichen Verwaltern anscheinend skrupellos heruntergewirtschaftet⁸⁸⁵. Dann fand man eine Kompromißlösung, die allerdings den Äußerungen Urbans II. vom Jahre 1088 kaum mehr entsprach: Alfons VI. verzichtete endgültig auf seinen Kandidaten für Santiago, den längst abgesetzten Bischof Petrus, während die Kurie den Bischof Diego opferte; als neuer Bischof wurde der Cluniazenser Dalmatius ernannt, damals Visitor der cluniazensischen Klöster in Spanien *eoque pontifici (Urbano) nimirum ex eodem ordine carus*⁸⁸⁶.

Das Zurückweichen Urbans nach seinem anfänglich so festen Auftreten wird hier umso deutlicher, als auch diese Neubesetzung des Bistums wieder von der Laiengewalt ausging und zwar hauptsächlich von dem Burgunder Raimund, dem Schwiegersohn Alfons' VI., dem der König die Herrschaft über die Provinz Galizien übertragen hatte⁸⁸⁷. Doch schien der Papst bereits im

⁸⁸² JL. 5368, Coll. Brit. Urbani epist. Nr. 19 (NA. 5, 1880, 358; ed. LÖWENFELD a. a. O. S. 60 Nr. 123); eine ähnliche Formulierung (*quod quia sanctis est canonibus omnino contrarium et omnino divine humanaque iusticie refragatur, inultum pati omnino non possumus*) findet sich auch in JL. 5369 ed. LÖWENFELD a. a. O. S. 60 Nr. 124, Coll. Brit. Urbani ep. Nr. 20; s. ferner die im Exzerpt der Collectio Britannica Nr. 17 unter Urban II. erhaltene Registernotiz, übereinstimmend mit dem Bericht des Liber Pontificalis (DUCHESNE 2, 293).

⁸⁸³ JL. 5810 und 5811; vgl. BIGGS, Diego Gelmirez, S. 32f.

⁸⁸⁴ MANSI, Conc. 20, 737; Migne, PL. 151, 268 (ex Hist. Eccl. S. Jacobi de Compostella = Hist. Compost. I, 3, Migne, PL. 170, 900); HL. 5, 1, 352.

⁸⁸⁵ Vgl. bes. BIGGS, Diego Gelmirez S. 22ff.; seit 1093 übernahm der tüchtige und ehrgeizige Kanoniker und spätere Erzbischof von Santiago, Diego Gelmirez, die Verwaltung des Bistums; s. dazu bes. die Hist. Compostell. (Migne, PL. 151, 267–270, = PL. 170, 900, Hist. Comp. I, 3).

⁸⁸⁶ MANSI, Conc. 20, 737; Historia Compostellana I, 5 (Migne, PL. 170, 901 = Auszug RUINARTS: PL. 151, 269); BIGGS a. a. O. S. 26f.

⁸⁸⁷ Hist. Compost. I, 4 (Migne, PL. 170, 901 = Ruinart PL. 151, 269): De Dalmatio Cluniac. mon.: *Rex Ildesonus, eius gener dominus Raymundus et uxor sua nobilissima domina Urraca, consilio et cleri et populi b. Jacobi, auctori(tate) S. Romanae Ecclesiae quendam monachum Cluniacensis religionis Dalmatium . . . fecerunt episcopum*. Über die burgundischen Grafen Raimund in Galizien (seit 1092) und Heinrich in Portugal (seit c. 1095) s. BIGGS, a. a. O. S. 23ff. und 26;

folgenden Jahr 1095 das Verlorene wieder zurückzugewinnen; dabei nützte er das Streben der Bischöfe von Santiago aus, ihren bisherigen Sitz von Iria nach dem im 11. Jahrhundert besonders reich aufblühenden Wallfahrtszentrum Santiago de Compostela zu verlegen⁸⁸⁸ und überhaupt in der Hierarchie Spaniens eine der stets wachsenden Bedeutung ihres Bistums entsprechende größere Rolle zu spielen, vielleicht auch sich von der damals langsam neu erstehenden alten galizischen Metropole Braga unabhängig zu machen⁸⁸⁹; dazu kam, daß das Bistum jetzt von einem cluniazensischen Ordensbruder des Papstes besetzt war. In Clermont gestattete er dem zum Konzil dort erschienenen Bischof Dalmatius die Übersiedlung nach Santiago und erteilte ihm zudem *pro singulari B. Jacobi devotione* ein Exemtionsprivileg, das sein Bistum fortan aus aller Metropolitangewalt löste und allein dem Papst unmittelbar unterstellte, dem auch die Weihe der Bischöfe von Santiago vorbehalten blieb⁸⁹⁰.

Aber selbst auf das nunmehr exemte päpstliche Bistum, dessen Oberhirten *tanquam speciales Romanae sedis suffraganei* sein sollten, hat Urban keinen besonderen Einfluß gewinnen können. Als Bischof Dalmatius kurz nach der Verleihung des päpstlichen Privilegs starb, wandten sich Klerus und Volk nicht etwa an den Papst um einen Nachfolger, sondern erbaten sich vom „Katholischen König“ Alfons VI., dem Grafen Raimund und seiner Gemahlin Urraca den bewährten Kanoniker Diego Gelmirez als Verwalter des verwaisten Bistums⁸⁹¹. Der frühere Bischof Diego Pelaez, der vielleicht damals erst aus der Haft befreit, jetzt endlich in Rom erschien, um seine Rechte geltend zu machen, fand dort keinen Rückhalt mehr und floh, um weiteren Verfolgungen zu entgehen, nach Aragon. Ganz hat ihn der Papst allerdings auch zu dieser Zeit noch nicht fallen lassen wollen, wie ein Schreiben Paschalis' II. von Ende 1099 an den König von Kastilien ergibt⁸⁹². Aber im wesentlichen wich Urban II. doch wieder vor König Alfons VI. zurück, der sich nicht nur einer Rückkehr dieses Bischofs nach Santiago entschieden widersetzte, sondern ihn auch in einem andern Bistum wohl nicht mehr dulden wollte; wiederum blieb das Bistum lange Jahre vakant, diesmal über Urbans Tod hinaus⁸⁹³. Erst

DEFOURNEAU, Les français en Espagne S. 70f.; ERDMANN, Portugal S. 3 u. 10. Auch Abt Hugo von Cluny hat damals dieser Lösung zugestimmt (Hist. Compost., Migne, PL 151, 269).

⁸⁸⁸ S. dazu DEFOURNEAU, a. a. O. S. 59ff.; FABRE-DUCHESNE, Liber Censuum 1, 219; BIGGS, Diego Gelmirez S. 29-30, 49 u. ö.

⁸⁸⁹ Zur Wiederherstellung des Erzbistums Braga s. DAVID, La métropole ecclésiastique de Galice du VIII^e au XI^e siècle (Coimbra 1947); ERDMANN, Portugal S. 5ff.

⁸⁹⁰ JL. 5601 (Migne, PL. 151, 440); Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 219); MANSI, Conc. 20, 737; Hist. Compost. I, 5 (Migne, PL. 170, 901 = Ausz. RUINARTS, PL. 151, 269f.).

⁸⁹¹ Hist. Compost. I, 6 (Migne, PL. 170, 902 = RUINART, Migne, PL. 151, 269f.); BIGGS, Diego Gelmirez S. 30.

⁸⁹² JL. 5810 vom 29. Dez. 1099 an König Alfons VI. (Migne, PL. 163, 33).

⁸⁹³ Hist. Compost. I, 7 (Migne, PL. 170, 902f. = RUINART, PL. 151, 269f.); BIGGS, Diego Gelmirez S. 30ff.

Paschalis II. war es vorbehalten, diesen Streitfall aus der Welt zu schaffen, wobei dann freilich Diego Pelaez von der Kurie endgültig aufgegeben wurde⁸⁹⁴. Nur noch der Form nach und auch nur noch zum Teil wurden damals, im Spätjahr 1099, Urbans II. Forderungen vom Oktober 1088 erfüllt, wenn König Alfons VI. seine Anklagen gegen den Bischof offiziell an der Kurie vortragen ließ, wenn Paschalis II. diesen nunmehr als zu Recht abgesetzt und seines Bistums unwürdig erklärte, dessen Neubesetzung mit Diego Gelmirez, einem dem König wie dem Grafen Raimund gleich genehmen Kandidaten für Santiago, er zustimmte⁸⁹⁵.

Die etwas ausführliche Darstellung dieses bisher meist übersehenen oder doch nur flüchtig erwähnten Einzelfalles erscheint insofern gerechtfertigt, als sich hier wiederum erweist, wie wenig die allzu stark vereinfachende Typisierung: unbedenklicher Opportunist in den ersten schweren Jahren seines Pontifikats, unerbittlicher Gregorianer seit der endgültigen Sicherung seines großen Erfolgs um 1094/95, auf die Persönlichkeit Urbans II. wirklich zutrifft. Gerade die entgegengesetzte Entwicklung scheint hier vorzuliegen, will man an diesen herkömmlichen Bezeichnungen „Opportunist“ und „Gregorianer“ noch weiterhin festhalten, die doch nur mit Vorbehalten und großen Einschränkungen auf diesen Papst anwendbar sind. Er mußte nicht nur *pedisequus Gregorii VII.*, „Gregorianer“ sein, wenn er im Jahre 1088 nach alten (pseudoisidorischen) kirchenrechtlichen Grundsätzen für den Bischof von Santiago (oder auch 1089 für den von Durham) eintrat; und es läßt sich nicht mehr einfach mit billigem Opportunismus erklären, daß er die Auseinandersetzung mit dem König um diesen Bischof schon um 1094/95 stillschweigend als beendet ansehen wollte und sie, als sie sich gleich darauf wieder belebte, doch nicht mit der früher angekündigten Konsequenz zu Ende focht. Vielleicht hat er sich von Richard von Marseille oder Rainer von S. Clemente oder auch von Alfons VI. davon überzeugen lassen, daß Bischof Diego Pelaez von politischen Verfehlungen doch nicht ganz freizusprechen sei, vielleicht hat er sich mit der Erkenntnis abgefunden, daß dieser Bischof auch in einem großen Prinzipienstreit zwischen Papst und König in Santiago nicht mehr durchgesetzt werden

⁸⁹⁴ Hist. Compostell. I, 8–9 (Migne, PL. 170, 903–905); BIGGS, Diego Gelmirez S. 32ff.; MANN, Lives 7, 340; s. dazu die Schreiben Paschalis' II. JL. 5810 und 5811, beide vom 29. Dez. 1099 (Migne, PL. 163, 33 und 34).

⁸⁹⁵ S. vorhergehende Anm. 894. Diego Gelmirez, früher zeitweiliger Verwalter des vakanten Bistums, war inzwischen, wie die Hist. Compost. I, 8 (Migne, PL. 170, 903) berichtet, von Klerus und Volk, *cum nobilioribus totius Gallaciae, et assensu regis Adefonsi et comitis Raimundi* gewählt worden. Auch in der Frage der Weihe des neuen Bischofs (Diego Gelmirez) hat Paschalis II. den Wünschen des kastilischen Königs nachgegeben (vgl. Urbans II. Privileg von 1095, JL. 5601); Zur Haltung Paschalis' II.: JL. 5811 (Migne, PL. 163, 34) und 5839–5840 (PL. 163, 45); ferner Hist. Compost. I, 9 (PL. 170, 904).

könne. Der Verzicht auf den Prinzipienstreit aber ist ja gerade ein Wesenszug der ganzen Politik Urbans II. überhaupt gewesen.

Wie in den anderen christlichen Reichen – auf die besondere Ähnlichkeit der spanischen Verhältnisse mit der Situation im normannischen Sizilien wurde bereits hingewiesen – muß auch in Spanien die traditionelle königliche Kirchenhoheit bestanden haben, die Verfügung der Könige über alte und neue Bistümer, zumindest ihre entscheidende Beteiligung an deren Besetzung. Die *Historia Compostellana* oder auch die Chronik des Roderich von Toledo sprechen davon mit Selbstverständlichkeit⁸⁹⁶. Wie in Sizilien hat Urban II. diese kirchenpolitischen Verhältnisse in Spanien – mit der einzigen Ausnahme des Streits um Santiago – praktisch anerkannt, namentlich in dem bedeutendsten der spanischen Königreiche, im Kastilien Alfons' VI. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Wiedererrichtung der 1085 von Alfons VI. eroberten Metropole Toledo und ihre Besetzung mit dem Cluniazenser Bernhard, dem Urban im Jahre 1088 Weihe und Pallium erteilte und gleichzeitig den Primat *in totis Hispaniarum regnis* verlieh⁸⁹⁷. In anderen Bistümern, mit deren Neuorganisation Urban sich befaßte oder denen er Privilegien erteilte, wie Oviedo, Roda, Barbastro, Jaca-Huesca, Pamplona, Burgos, wird die Situation nicht anders gewesen sein⁸⁹⁸. Zu Auseinandersetzungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt um die Besetzung der spanischen Bistümer und der großen Abteien ist es jedoch unter Urban II. nie gekommen, von Investiturverbot und anderen Reformbestimmungen zur Abwehr des Einflusses der Laiengewalt auf die Kirchenorganisation und Kirchenregierung war hier keine Rede.

Einen bezeichnenden Hinweis auf die besonderen Bedingungen, mit denen

⁸⁹⁶ Vgl. die bereits zitierten Stellen der *Historia Compostellana*, ferner auch Lib. I cap. 2: *Porro in eadem cathedra* (S. Jacobi) *Didacus Pelaez a domino rege Sancio sublimatus est* (PL. 170, 899), zur Ernennung des Bischofs Diego Pelaez. Rodericus von Toledo, Chron. Lib. VI, cap. 24 (ed. SCHIOTT, *Hisp. Illustr.* 2, 105 (Wahl Bernhards zum Eb. v. Toledo).

⁸⁹⁷ JL. 5366 und JL. 5367 vom 15. Okt. 1088 (Migne, PL. 151, 288f. und 289f.); Rodericus von Toledo, Chron. VI, 23–24 und 26 (ed. SCHIOTT, *Hisp. Illustr.* 2, 105f.); Lib. Pont. Vita Urbani II (DUCHESNE 2, 293), übereinstimmend mit der in der Coll. Brit. Nr. 17 fragmentarisch erhaltenen Registernotiz (EWALD, NA. 5, 357); ferner Coll. Brit. Nr. 18 und Nr. 22 (= JL. 5371 an Abt Hugo von Cluny) sowie JL. 5370 an den spanischen Episkopat.

⁸⁹⁸ *Oviedo*: JL. 5785 und 5801; *Liber Censuum* (FABRE-DUCHESNE 1, 221). *Roda*: KEHR, *Papsturkunden in Katalanien* 2, 296 Nr. 30 (JL. –) sowie JL. 5767; vgl. KEHR, *Navarra – Aragon* S. 33. *Barbastro*: JL. + 5777, wie KEHR erwiesen hat, eine echte Urkunde Urbans II., die *ex regesto domini pape Urbani II libro XII* überliefert ist (KEHR, *Papsturkunden in Katalanien* 2, 297 Nr. 31); ferner KEHR, *Navarra-Aragon* S. 30ff. *Jaca-Huesca*: JL. 5703 und 5736 (KEHR, *Papsturkunden in Navarra und Aragon* 2, 285 Nr. 14); *Liber Censuum* (FABRE-DUCHESNE 1, 216); KEHR, *Navarra-Aragon* S. 30ff.; *Pamplona*: JL. 5650; JL. 5679 (KEHR, *Papsturkunden in Navarra-Aragon* 2, 280 Nr. 11); KEHR, *Navarra-Aragon* S. 33; s. auch FABRE-DUCHESNE, *Lib. Cens.* 1, 212. *Burgos*: JL. 5549; JL. 5653; ferner FITA, *Bulas inéditas de Urbano II*, *Bol. Real Acad. Hist.* 24 (1894) 547 Nr. 1; S. 551 Nr. 3; S. 552 Nr. 4; *Liber Censuum* (FABRE-DUCHESNE 1, 218); s. auch Dom. Alphonsi de Carthagenae *epist. Burgens. Regum Hispanorum . . . Anacephalaeosis* (ed. Granada 1545) cap. 75, fol. CXIII recto-verso).

Urbans Spanienpolitik zu rechnen hatte, enthält u. a. ein Schreiben König Peters I. von Aragon-Navarra an Urban II. aus dem Jahre 1095⁸⁹⁹; in diesem – gleich noch in anderem Zusammenhang zu zitierenden – Schreiben beklagte sich der König über einen „neuen, unerhörten und auch in anderen Reichen nicht üblichen“ Anspruch, den seine Bischöfe unter Berufung auf eine entsprechende Verfügung des Papstes auf den gesamten Zehnten und alle Einkünfte aus den Eigenkirchen seiner Ritter erhöhen. Im Interesse dieser Ritter, die Tag und Nacht im Kampf gegen die Heiden stünden, könne er dazu nicht schweigen; und er schloß seine Beschwerde mit einer wohl berechnet etwas überspitzten Charakteristik des Eigenkirchenproblems: *Quodsi eos* (sc. milites), *ut querunt* (sc. episcopi), *a propriis honoribus expulerint, restat ut mendicitati dediti dimissa militia, que absque pecunia exerceri non potest, per totum mundum evagentur*⁹⁰⁰.

Eine Verfügung Urbans an die spanischen Bischöfe bezüglich des Eigenkirchenwesens in der Niederkirche ist zwar nicht bekannt; aber die bischöflichen Zehntansprüche konnten sich auf die damalige allgemeine Reformgesetzgebung stützen, wie sie noch zuletzt das Konzil von Clermont etwa in den Canones XIX, XX und VI (nach der Collectio Lambertina: *Ut nullus laicus decimam possideat . . .*) formuliert hatte⁹⁰¹.

Auch die Antwort des Papstes auf diesen Punkt des königlichen Schreibens – wenn er überhaupt zu dieser Frage Stellung genommen hat – ist nicht erhalten⁹⁰². Wahrscheinlich hat Urban angesichts des so eindringlich in aller Schärfe gestellten Problems auch hier wieder auf die praktische Anwendung reformerischer Rechtsgrundsätze verzichtet. Je mehr die neuere Forschung in der Haltung der Cluniazenser gegenüber dem Eigenkirchenwesen bei all deren Bemühen um Erwerb und Rückerwerb von Kirchen und kirchlichen Gütern und Rechten aus Laienhand einen gewissen Konservatismus erkennen läßt⁹⁰³, umso mehr wird man von diesem Cluniazenserpapst erwarten können,

⁸⁹⁹ Ediert von KEHR am Schluß seiner Abhandlung über die Beziehungen zwischen Papsttum und Königreich Navarra-Aragon (Abh. Berl. 1928, Nr. 4, Anhang Nr. I, S. 55–57); s. ebd. S. 32.

⁹⁰⁰ KEHR, Navarra-Aragon, Anhang Nr. I, S. 57.

⁹⁰¹ Konzil von Clermont, can. XIX und XX (MANSI, Conc. 20, 818) und can. VI in der Überlieferung Lamberts von Arras (MANSI, 20, 906); HL. 5, 1, 397; vgl. auch Migne, PL. 162, 718.

⁹⁰² KEHR, Navarra-Aragon S. 32, nimmt an, daß Urban hier gar keine Entscheidung getroffen habe, weshalb man sich dann im 12. Jahrhundert in Spanien mit der Fälschung JL. + 5562 behalf; s. neuerdings dazu auch die knappe Bemerkung von J. VINCKE, Studi Gregoriani 3 (1948) S. 456, im gleichen Sinne. Als Antwort des Papstes auf die übrigen Punkte von König Peters I. Schreiben gelten (nach KEHR, Navarra-Aragon S. 32) JL. 5552, JL. 5735 und das Privileg für San Juan de la Peña (KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 273 Nr. 9).

⁹⁰³ Vgl. TELLENBACH, Zum Wesen der Cluniazenser, Saeculum 9 (1958) 374f., und DERS. Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser (1959) bes. S. 15f.; seinen Anregungen folgend H. E. MAGER, Studien über das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen

daß er gerade hier auf dem spanischen Kampffeld gegen die Welt des Islam es vermied, die Lösung des Eigenkirchenproblems zu forcieren⁹⁰⁴. Es mußte dem Papst geradezu unmöglich scheinen, um der Verwirklichung eines anderswo vertretbaren Reformideals willen den spanischen *militēs* die wirtschaftliche Unterstützung aus den Kirchen zu entziehen, für deren Bestand sie in den Heidenkrieg zogen. Ähnliches mußte dann auch für die höheren Kirchen gelten; man konnte nicht den Befreiern und Wiederherstellern der alten Bistümern und Metropolen jeden Einfluß auf die Besetzung, Organisation und Regierung dieser Bistümer versagen. Insofern war der päpstlichen Politik hier ähnliche Beschränkung auferlegt wie in Süditalien und vor allem Sizilien.

Andererseits machten die spanischen Könige der Kurie solche Rücksichtnahme doch nicht allzu schwer; sie sandten damals meist schon von sich aus ihre Elekten nach Rom zur Bestätigung oder Weihe, ließen, soweit sie die Neuorganisation ihrer Bistümer selbständig begonnen oder vollzogen hatten, ihre Maßnahmen vom Papst gutheißen und wahrten auch sonst ziemlich enge Verbindung mit Rom⁹⁰⁵. Dazu kommt, daß manche dieser spanischen Bischöfe selbst Cluniazenser waren bzw. aus cluniazensischen Klöstern kamen oder dem cluniazensischen Mönchtum sonst nahestanden⁹⁰⁶.

Wahrscheinlich war es auch zum großen Teil dem Einfluß der Cluniazenser – und wohl auch dem der Benediktiner der Kongregation von St. Viktor in Marseille – auf Klöster und Bistümer der spanischen Kirche sowohl als auf die herrschenden Dynastien in den verschiedenen spanischen Teilreichen zu verdanken⁹⁰⁷, daß Urban II. in Spanien auf den von seinen Vorgängern

(Neue Forschungen) S. 169–217; Th. SCHIEFFER, Arch. f. mittlhr. Kirchengesch. 4 (1952), und DERS., Cluny et la querelle des investitures, RH. 225 (1961) 52ff.

⁹⁰⁴ Dies schloß allerdings einzelne Versuche, durch besondere Privilegien (bes. Exemption) Zehnten und Kirchenbesitz aus der Verfügungsgewalt der Laien zu lösen, nicht aus; s. z. B. Urbans Privileg für Burgos vom 4. Mai 1099 (ed. FITA, Bulas inéditas, Bol. Real Acad. Hist. 24, 1894, 552 Nr. 4).

⁹⁰⁵ So kamen z. B. nach Rom zur Weihe und Bestätigung: 1088 Bernhard von Toledo (JL. 5366–5367) und der neue Bischof (Poncius) von Roda, im Jahre 1097 (KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 296 Nr. 30), s. auch KEHR, Navarra-Aragon, S. 33. Bestätigung königlicher Bistumsorganisation: s. u. a. Toledo (JL. 5366–5367); Oviedo (JL. 5785); Barbastro (JL. + 5777) s. KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 297 Nr. 31, und DERS., Navarra-Aragon S. 30; Huesca (JL. 5703 und 5736), KEHR, Navarra-Aragon S. 30ff.; Pamplona (JL. 5650); Burgos (JL. 5549 und 5653), s. auch FABRE-DUCHESNE, Lib. Cens. 1, 218.

⁹⁰⁶ So war Bernhard von Toledo Cluniazenser (s. u. a. Rodericus von Toledo, Chron. VI, 25 (ed. SCHOTT, Hisp. Illustr. 2, 106); Gerald von Braga, aus Moissac (Vita B. Geraldii, ed. BALUZE, Miscellanea 1, 132); vgl. auch ERDMANN, Portugal S. 10f.; Dalmatius von Santiago (s. o. Seite 236) Poncius von Roda, dann Barbastro (KEHR, Navarra-Aragon, S. 34); Petrus von Pamplona (RAMACKERS, Analecten, QFIAB. 23, 1931–1932, 48f.); vgl. auch DIENER, Verhältnis Clunys zu den Bischöfen (Neue Forschungen über Cluny) S. 310ff.

⁹⁰⁷ Der Haupteinfluß der Cluniazenser richtete sich vor allem auf Navarra, Aragon und Kastilien, während der „Marsceller Kirchenstaat“ sich über Südfrankreich hauptsächlich

Alexander II. und Gregor VII. gelegten und unerschütterte gebliebenen Grundlagen weiterbauen konnte. Die Beziehungen zwischen Spanien und dem Reformpapsttum lassen seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine ungebrochene Kontinuität und ständige Intensivierung erkennen, die eindrucksvoll erweisen, daß der äußere Zusammenbruch von Gregors VII. Pontifikat 1084/85 und die darauffolgenden Krisenjahre bis 1088 vor allem in den romanischen Ländern für das legitime Papsttum keine entscheidende Niederlage bedeuteten.

Es bedurfte allerdings jetzt auch der starken inneren Überzeugung und Sicherheit, der politischen Begabung und persönlichen Spannkraft des neuen Papstes, um dieses Ergebnis der bisherigen Spanienpolitik der Kurie für die Zukunft zu sichern und für den Augenblick zu nutzen. Mit Kehr⁹⁰⁸ wird man Weitsicht und Energie Urbans bewundern müssen, der sogleich im Jahre 1088, aus dem drückendsten Elend seiner römischen Pontifikatsanfänge heraus, großzügig die ihm hier gestellten Aufgaben in Angriff nahm – besonders die Neuordnung der spanischen Bistümer und Kirchenprovinzen (Toledo 1088, Tarragona schon 1089)⁹⁰⁹. Dabei mindert es die Bedeutung der historischen Leistung Urbans keineswegs, wenn man andererseits auch feststellt, daß seine spanische Politik im Lande selbst den günstigsten Bedingungen begegnete.

Das Obediensproblem, das, mit Ausnahme des normannischen Süditalien und Sizilien, sonst überall – selbst in Frankreich, wenigstens im „königlichen“ Frankreich – der päpstlichen Politik in Inhalt und Methoden Beschränkungen aufzuzwang, existierte hier praktisch nicht. Nur ganz im Westen der Halbinsel, in dem um 1070/71 wiederhergestellten Bistum Braga, kam es im Jahre 1091 zu einem jedoch ganz vereinzelt bleibenden Sonderfalle wibertinischer Obediens⁹¹⁰ – bezeichnenderweise in einem Gebiet, in das damals weder der Einfluß der Cluniazenser noch die Einwirkung Roms selbst vorgedrungen war.

Bischof Pedro von Braga hatte angesichts der in den achtziger Jahren eröffneten kirchlichen Restaurationspolitik, wahrscheinlich im Jahre 1090, als

nach Katalanien ausweitete (KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat, bes. S. 36f.); dazu kommt dann noch die eifrige Tätigkeit des Abtes Frotard von St. Pons de Thomières, „eines der großen Agenten des päpstlichen Stuhles“ in Spanien, vor allem in Aragon, schon zur Zeit Gregors VII. und noch mehr jetzt unter Urban II. Über Frotard s. bes.: KEHR, Katalan. Prinzipat S. 33ff., 53; KEHR, Navarra-Aragon S. 24ff.

⁹⁰⁸ KEHR, Navarra-Aragon S. 27f., und DERS., Katalan. Prinzipat S. 41ff., 52ff.

⁹⁰⁹ JL. 5366–5371 (Toledo 1088); JL. 5370 (von 1088), ferner JL. 5401, 5406x etc. (Tarragona 1089ff.). Dazu KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 41ff.

⁹¹⁰ Zur Geschichte des Bistums, späteren Erzbistums (seit 1099 oder 1100) Braga vgl. bes. ERDMANN, Das Papsttum und Portugal (Abh. Berl. 1928) Nr. 5, S. 8ff.); DAVID, Etude hist. sur la Galice et le Portugal (1947) S. 121ff.; DAVID, La Métropole ecclésiastique de Galice (1947) S. 21f.; Hauptquelle ist die Vita b. Geraldi archiepiscopi Bracarenensis (BALUZE, Miscellanea 1, 131ff.). Von Urban II. liegen für Braga selbst keine Urkunden oder etwa schriftliche Anweisungen für seine Legaten vor; vgl. dazu bes. ERDMANN, Papsturkunden in Portugal (Abh. Gött., phil.-hist. Kl. Neue Folge 20 Nr. 3, Berlin 1927).

der Legat Urbans, Kardinal Rainer von S. Clemente, in Kastilien weilte, auch die Wiederherstellung der alten Metropole Braga eifrig betrieben; aber er konnte weder den Legaten, der für diese Frage vielleicht gar keine Instruktionen hatte und dem Urban selbst noch ausdrücklich größte Vorsicht in der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in Spanien anempfohlen hatte⁹¹¹, noch König Alfons VI., bei dem er anscheinend kein Ansehen besaß, für seinen Plan gewinnen, der zudem sofort auf den entschiedensten Widerstand des neuen Erzbischofs und Primas Bernhard von Toledo stieß. Auf Kardinal Rainers Synode zu Leon wurde Bischof Pedros Antrag auf Wiedererrichtung Bragas als Erzbistum und Metropole der galicischen Bistümer schließlich offiziell abgelehnt⁹¹².

Der ehrgeizige Prälats gab sich damit jedoch nicht zufrieden, reiste – vermutlich Anfang 1091 – nach Italien, um sich Pallium und Metropolitanprivilegien nun eben vom Gegenpapst Wibert-Clemens III. zu holen, der die Gelegenheit, in dem ihm sonst ganz unzugänglichen Spanien einzudringen, nicht versäumte und Pedros Wünsche sogleich erfüllte⁹¹³. Aber die neue, gegen allzu viele Widersacher eigensinnig ertrotzte Würde brachte weder dem Bischof noch seinem Bistum den erhofften Nutzen; vermutlich schon bald nach seiner Rückkehr wurde der schismatische Erzbischof von dem inzwischen zum päpstlichen Vikar für Spanien ernannten Erzbischof Bernhard von Toledo abgesetzt und bis zum Ende seines Lebens in Klosterhaft gehalten, während das Bistum Braga in mehrjähriger Vakanz einer Periode moralischen und materiellen Niedergangs ausgesetzt blieb⁹¹⁴. Daß Pedros Streben damals nicht zum Ziele

⁹¹¹ JL. 5417 und 5418 (Migne, PL. 151, 313–315).

⁹¹² Die bei MANSI, Conc. 20, 735ff., überlieferten Nachrichten über die Synode von Leon (nach ERDMANN, Portugal S. 8f. und SÄBEKOW, Päpstliche Legaten in Spanien S. 31f., in der zweiten Hälfte des Jahres 1090 abgehalten) enthalten darüber zwar nichts, aber eine von ERDMANN, Portugal S. 8, veröffentlichte Notiz des Liber Fidei im Archiv von Braga läßt vermuten, daß die Angelegenheit von dieser Legatensynode, an der auch Erzbischof Bernhard von Toledo und wohl auch der König selbst teilnahmen, in der angegebenen Weise entschieden wurde; vgl. ERDMANN a. a. O. S. 8f.

⁹¹³ Vita b. Geraldi, cap. VI (ed. BALUZE, Miscellanea 1, 132); JL. 5331; ERDMANN, Portugal S. 9; DAVID, Etudes hist. S. 121; KÖHNCKE, Wibert S. 124f.

⁹¹⁴ Vita b. Geraldi, cap. VI (BALUZE, Miscell. 1, 132); ERDMANN, Portugal S. 9f.; Pedros Nachfolger, der aus dem südfranzösischen Kloster Moissac von Bernhard von Toledo nach Spanien verpflanzte Cluniazenser Gerald, hat wohl um 1095, oder auch noch später erst, die fast völlig zerrüttete Diözese Braga übernommen; Vita b. Geraldi cap. Iff. (BALUZE 1, 131f.); ERDMANN Portugal S. 10. Die Ernennung Bernhards von Toledo zum päpstlichen Vikar erfolgte am 25. April 1093; so ist die entsprechende Urkunde Urbans II. JL. 5643 nach KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 51 mit Anm. 2, und FITA, Bula inédita de Urbano II, Bol. Real Acad. Hist. 5 (1884) 97ff., zu datieren, zu der auch JL. 5465 mit gleichem Datum (25. April 1093) hinzuzuziehen ist; vgl. KEHR a. a. O. S. 51. Die Absetzung Pedros von Braga wird demnach spätestens zu diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sein, wahrscheinlich jedoch schon vorher auf einer Synode Bernhards von Toledo in Husillos am 11. April 1092 (ERDMANN, Portugal S. 9).

führte, hatte freilich gewisse sachliche Gründe; z. B. erschien die Situation des Bistums Braga selbst noch nicht genügend stabilisiert; vermutlich wollte man auch eine Beeinträchtigung der eben erst errichteten kastilischen Metropole Toledo vermeiden, und zudem stand damals noch das recht komplizierte Problem der Errichtung Tarragonas als katalanischer Metropole im Vordergrund der päpstlichen Spanienpolitik. Aber das Scheitern der Bragaer Pläne hing doch wohl auch damit zusammen, daß Pedro eben kein Cluniazenser war und keinen Rückhalt an dem einflußreichen spanischen Cluniazensertum besaß – im Unterschied zu seinem Nachfolger Gerald, der um die Jahrhundertwende schließlich doch die Anerkennung der Ansprüche Bragas auf seine Rechte als Erzbistum und Metropole erreichte, im Unterschied auch zu dem Cluniazenser Dalmatius, dessen Wünsche für Santiago schon um 1095 wenigstens zum Teil bei Urban II. Gehör fanden⁹¹⁵.

Der Papst hat zu diesen Vorgängen anscheinend nicht Stellung genommen; er konnte es den Spaniern selbst überlassen, den Streit um Braga beizulegen, zumal die Vertreter der kirchlichen wie der weltlichen Gewalt einmütig gegen Pedros Ansprüche und erst recht gegen das Übergreifen des Schismas nach Spanien zusammenstanden. Aber, von Kardinal Rainer und Bernhard von Toledo über all dies gewiß unterrichtet, wird er sich wohl nur noch mehr vorgenommen haben, die Entscheidungen der zahlreichen kirchlichen Streitfragen in Spanien mit besonderer Umsicht und Diplomatie zu behandeln, vor allem die Probleme der Restauration und der Festlegung von Rechten und territorialen Abgrenzungen der spanischen Bistümer, von denen Kehr einst schrieb: „Es war wohl leichter, sie den Mauren zu entreißen, als die Gegensätze unter den um die Diözesangrenzen und um die Beute hadernden Bischöfen und Äbten auszugleichen“⁹¹⁶. Daß solche Streitereien tatsächlich nicht nur regional begrenzte Bedeutung hatten, sondern die sorgfältigste Beachtung der Kurie verdienten, wird augenscheinlich, wenn man sich erinnert, daß es erneute Auseinandersetzungen um die Metropole Braga und ihre Abgrenzung waren, die 28 Jahre später den Erzbischof Mauritius von Braga in das Abenteuer seines freilich aussichtslosen Gegenpapsttums (als Gregor VIII.) hineintrieben⁹¹⁷.

⁹¹⁵ Einer der wichtigsten Legationsaufträge für Kardinal Rainer betraf damals die Verhandlungen um Tarragona (JL. 5417 und 5418). Zu Gerald von Braga s. vorhergehende Anm. 914 u. oben Anm. 910. Zur Wiederherstellung der Metropole Braga: Vita b. Geraldi cap. VI (BALUZE, Miscell. 1, 132); die endgültige Entscheidung traf Paschalis II. am 28. Dez. 1101 (ERDMANN, Papsturkunden in Portugal S. 382 Nr. 160; DERS., Portugal S. 10f.).

⁹¹⁶ KEHR, Navarra-Aragon S. 30.

⁹¹⁷ Vgl. ERDMANN, Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), QFIAB, 19 (1927) 204–261. Erzbischof Mauritius hatte die Stellung und Rechte Bragas erneut zu verteidigen, diesmal gegen Toledo und Santiago. Übrigens war auch Mauritius, der Nachfolger Geralds in Braga (seit 1109), wie dieser ein französischer Cluniazenser, den Bernhard von Toledo aus Uzerche

Unter den günstigen Bedingungen für Urbans II. Spanienpolitik muß nochmals die bereits verschiedentlich angedeutete Stellungnahme der weltlichen politischen Herren in den christlichen Reichen auf der Iberischen Halbinsel zum römischen Papsttum genannt werden. Entscheidend war, daß der Papst auch hier sich seine Obedienz nicht erst erkämpfen mußte. Wenn er schon wenige Monate nach seinem Pontifikatsantritt mit so großem und so dauerhaftem Erfolg in die spanische Kirchengeschichte eingreifen konnte, so doch vor allem deshalb, weil die Träger der „Reconquista“ eben ihn – und nicht Clemens III., – als rechtmäßigen Papst anerkannten, und weil sie sich mit den Problemen des Wiederaufbaus und Ausbaus ihrer Landeskirchen von Anfang an stets an ihn wandten, der ihnen vorerst jedenfalls bloß Pergamente geben konnte, die bei aller historischer Bedeutung ihres Inhalts nur die Unterschrift eines verfolgten und machtlosen Papstes trugen. *Charissimi filii nostri praestantissimi regis Ildefonsi praecibus invitati* verlieh er Pallium und Primat an Bernhard von Toledo⁹¹⁸. *Eiusdem (Petri Aragonensium) regis postulationibus annuentes* konstituierte er den Bischofssitz von Barbastro⁹¹⁹. Auch um die Privilegierung ihrer großen Abteien wie San Juan de la Peña oder Kanonikerstifte wie Jesus-Nazarenus von Montaragon ersuchten z. B. die Könige von Aragon den Papst⁹²⁰.

Aber die Verbindungen einzelner Landschaften und Reiche mit Rom waren noch enger; es gab in Spanien – wie in Süditalien – auch Vasallen des heiligen Petrus. Urban II. hat allerdings nie den Anspruch erhoben, den einst Gregor VII. in seinem Pastoralschreiben an die Könige und Großen Spaniens vom 28. Juni 1077 formuliert hatte: *Videlicet regnum Hyspanie ex antiquis constitutionibus beato Petro et sancte Romane ecclesie in ius et proprietatem esse traditum*⁹²¹. Auf so um-

(Limousin) mit nach Spanien genommen hatte; noch kurz vor Urbans Pontifikatsende, im März 1099, war er Bischof von Coimbra geworden; Rodericus von Toledo, Chron. lib. VII cap. 28 (ed. SCHOTT, Hisp. Illustr. 2, 108); ERDMANN, Mauritius Burdinus, a. a. O. S. 207 ff.

⁹¹⁸ JL. 5366 (Migne, PL. 151, 288) und JL. 5367 (Migne, PL. 151, 289).

⁹¹⁹ JL. + 5777, dazu KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 297 Nr. 31; ferner Schreiben des Königs Peter von Aragon an Papst Urban II. vom Jahre 1099 (ed. KEHR, Navarra-Aragon, Abh. Berl. 1928 Nr. 4, Anhang Nr. II S. 57f.) betreffend u. a. die Bestätigung der neuen Grenzen des Bistums Roda. Zu Barbastro s. KEHR, Navarra-Aragon S. 30–35; s. o. Anm. 905.

⁹²⁰ San Juan de la Peña: KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 269 Nr. 7 vom 4. Juli 1089 (dazu a. a. O. S. 269f. den auszugsweise wiedergegebenen Bericht des Königs Sancho Ramirez selbst in einer Urkunde von 1090: . . . *domnum Aimiricum abbatem Rome ad beatissimum papam Urbanum secundum misi obnixè deprecans paternitatem illius, ut predictum locum in defensione et patrocinio beatorum apostolorum Petri et Pauli susciperet* . . .); KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 273 Nr. 9 vom 19. März 1095. Schreiben König Peters I. von Aragon an Urban II. vom Jahre 1099 (KEHR, Navarra-Aragon, Anhang Nr. I, S. 55). Canonica Jesus-Nazarenus von Montaragon: JL. 5398, (Migne, PL. 151, 301f.); JL. 5702 (KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 282 Nr. 13) und JL. 5703, (Migne, PL. 151, 504–506); Liber Censuum (FABRE-DUCHESSNE 1, 215).

⁹²¹ Gregor VII. Reg. IV, 28 (CASPAR 1, 345f.).

fassende Idealforderungen hat er von vornherein verzichtet, dafür aber geringere, doch reale Gewinne für das Papsttum gesichert.

So bestand ein wohl zur Zeit Urbans recht „stattlicher päpstlicher Grundbesitz“ in Katalanien, der aus Grundstücksüberweisungen der Großen des Landes schon seit der Zeit Alexanders II. zustande gekommen war⁹²². Als Lehnsherr konnte sich der Papst in der kleinen Grafschaft Besalu betrachten, wo sich Graf Bernhard II. bereits im Dezember 1077 als *miles peculiaris S. Petri* und dem Heiligen Stuhl als zinspflichtig erklärt hatte⁹²³. Wichtiger war es, daß im Jahre 1090 der Graf Berengar Raimund II. von Barcelona („El Fratricida“) sein ganzes Erbland, besonders die Stadt Tarragona, mit entsprechender Lehnszinsverpflichtung dem Papst übertrug⁹²⁴; denn damit war eine der bedeutendsten Landschaften Nordspaniens, die Grafschaft Barcelona, in den päpstlichen Lehnsverband einbezogen und in die engste Verbindung mit Rom gebracht. Für die Beziehungen zwischen dem Papsttum und den katalanischen Fürsten gilt vor allem zur Zeit Urbans II. die Charakteristik, die schon Kehr in seiner Studie über den katalanischen Prinzipat gegeben hat: Unbedingte Ergebenheit der Fürsten, völliges Fehlen des Gegensatzes zwischen Kirche und Staat (wie er etwa in Deutschland bestand), trotz der auch hier üblichen endlosen Streitereien zwischen Bischöfen, Äbten, Dynasten; dagegen „vollkommene Identität in den Zielen der beiden Mächte: Abwehr der Feinde Christi und Vortragen des Kreuzes“⁹²⁵.

Das gleiche trifft auch für das Verhältnis dieses Papstes zum Königreich Aragon zu, dessen politischer Aufstieg unter Gregors VII. Pontifikat mit der Union von Navarra und Aragon (1076–1134) begonnen hatte⁹²⁶. König Sancho Ramirez, dem Urban II. angeblich den Ehrentitel *Rex christianissimus* gab⁹²⁷, hatte bereits zur Zeit Alexanders II. anlässlich einer Romreise sich und sein

⁹²² KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 28ff.

⁹²³ KEHR, ebd. S. 34f.

⁹²⁴ *Auctoritatis nostrae persuasione communitus*, sagt Urban in seiner Bestätigungsbulle vom 1. Juli 1091, JL. 5450 (Migne, PL. 151, 332). Die Schenkungsurkunde übergab Graf Berengar Raimund II. dem päpstlichen Legaten, Kardinal Rainer von S. Clemente. Sie wurde ins Register Urbans II. aufgenommen und späterhin von da aus in den Liber Censuum übertragen. (Text bei FABRE-DUCHESNE, Lib. Cens. 1, 468 Nr. CCXVI; dazu ebd. S. 467 Nr. CCXV: Urkunde Urbans II. JL. 5450); vgl. KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 48f.; KEHR, Papsturkunden in Katalanien 1, 199, 203; FABRE-DUCHESNE, Lib. Cens. 1, 213; Riant, Inventaire Crit., Arch. Or. Lat. 1, 68 Nr. XXX.

⁹²⁵ KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 63.

⁹²⁶ S. vor allem KEHR, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon (Abh. Berl. 1928 Nr. 4) bes. S. 17ff.; KEHR, Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche? (SB. Berl. 1928) S. 196ff.

⁹²⁷ Diese Bezeichnung findet sich in einem allerdings nach KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 280 Nr. 12, später interpolierten Passus eines Schreibens Urbans II an König Peter I. vom 4. März 1097 (JL. 5679, Anal. Jur. Pont. 10, 560).

Reich Aragon in *Dei et eius* (B. Petri) *potestate* tradiert⁹²⁸; aber erst zu Beginn des Pontifikats Urbans II. wurde Aragon (und vielleicht zugleich auch das damit vereinigte Navarra) ein Lehen der römischen Kirche, als Sancho Ramirez im Jahre 1088 oder 1089 durch seine Gesandten Abt Frotard von St. Pons de Thomières und Abt Aimerich von San Juan de la Peña seine frühere Tradition vor Urban II. erneuern ließ und für sich, seine Söhne und seine Vasallen jährliche Zinszahlung gelobte⁹²⁹.

Der Papst, dem nicht nur diese Ergebenheitserklärung, sondern auch die damit verbundene Finanzhilfe in seiner römischen Bedrängnis höchst willkommen war, antwortete dem König mit einem nur noch in zwei kurzen Fragmenten erhaltenen Dankschreiben vom 1. Juli 1089 und mit einem Privileg für die königliche Canonica Jesus-Nazarenus zu Montaragon vom gleichen Datum⁹³⁰. In einem Schreiben an den Abt von San Juan de la Peña ließ er an König Sancho als *charissimum amicum nostrum* seine Grüße bestellen⁹³¹.

Auch Sanchos Sohn und Nachfolger als König von Navarra-Aragon, Peter I., blieb ein treuer Vasall Urbans II., erneuerte gleich im Jahre 1095 das Lehnverhältnis für sein Reich und übersandte dem stets geldbedürftigen Papst den versprochenen Lehnszins: *Noverit paternitas vestra, dilectissime mi domine* – so schrieb er ihm damals – *me semper vestrum fidelem servum et amicum ad omnia precepta vestra exequenda indubitanter existere*⁹³² – und Urban II. erwiderte darauf mit dem wichtigen päpstlichen Privileg vom 16. März 1095 (aus Piacenza) für den König von Aragon und seine Nachfolger, das „ganz in der Form des sonst Klöstern und Kirchen gewährten Schutzprivilegs“ gehalten war⁹³³. Der Papst nahm in diesem Privileg den König und sein Reich in den Schutz (*tutela*) des Apostolischen Stuhles, bestimmte, daß Peters Nachfolger das Königreich aus päpstlicher Hand als Lehen entgegennehmen sollten, und legte nochmals den Lehnszins fest. Ganz auffallend ist in dieser Urkunde (wie

⁹²⁸ Schreiben des Königs Sancho Ramirez an Urban II. (KEHR, Reich Aragon, Anhang Nr. III, S. 218 und Coll. Brit., EWALD, NA. 5, 359 Nr. 27); vgl. KEHR, Reich Aragon S. 198ff., bes. S. 207ff.

⁹²⁹ Das königliche Schreiben, das die spanischen Gesandten Urban überbrachten, ist nur noch fragmentarisch *ex registro Urbani pape II* im Exzerpt Nr. 27 der Coll. Brit. (EWALD, NA. 5, 359 Nr. 27) überliefert und von KEHR, Reich Aragon, Anhang Nr. III S. 218, ediert; s. auch FABRE-DUCHESNE, Lib. Cens. 1, 216.

⁹³⁰ Urbans II. Dankschreiben an König Sancho Ramirez: JL. 5399 = Coll. Brit. Urbani II epist. Nr. 41 (NA. 5, 364, ed. LÖWENFELD, Epist. Pont. Rom. Ined. S. 63 Nr. 130, und KEHR, Reich Aragon, Anhang Nr. IV S. 218f.). Privileg für Montaragon: JL. 5398, ebenfalls vom 1. Juli 1089, (Migne, PL. 151, 301f.).

⁹³¹ JL. 5501, (Migne, PL. 151, 374).

⁹³² Schreiben Peters I. (1095) an Papst Urban II. (ed. KEHR, Navarra-Aragon, Anhang Nr. I, S. 55); vgl. auch die Supplik Peters I. vom Jahre 1099 (KEHR a. a. O. Nr. II, S. 57).

⁹³³ JL. 5552 (KEHR, Navarra-Aragon S. 31) vgl. auch DERS., Reich Aragon S. 208. Das Privileg ist inseriert in einer Urkunde Innocenz III. vom 4. Juli 1213 (Potthast Nr. 4773, Migne, PL. 216, 888f.).

schon Kehr bemerkt hat) die Verwendung der charakteristischen päpstlichen Exemptions- und Libertas-Romana-Formeln, die sich sonst in Urbans Exemptionsprivilegien für Klöster und Bistümer finden. Sogar der Lehnszins wird dabei schließlich als Libertas-Zins interpretiert und ist *ad indicium huius perceptae a Romana ecclesia libertatis* zu entrichten. Mochte ein solches Privileg für den König von Aragon einen politischen Rückhalt besonders gegenüber Kastilien bedeuten (zumal ja auch künftige rechtmäßige Erwerbungen Aragons, nach dem Muster entsprechender Klosterprivilegien, bereits in den päpstlichen Schutz einbezogen wurden), so scheint sich in dieser Urkunde andererseits eine eigenartige Konzeption Urbans II. von dem Idealverhältnis eines päpstlichen Vasallenreiches zur römischen Kirche auszudrücken. Das Libertas-Formular der Klosterurkunden ist doch wohl bewußt verwendet worden. Die hier in JL. 5552 entworfene Verfassung eines päpstlichen Lehnsstaates entspricht damit fast ganz genau der Rechtsordnung der exemten päpstlichen Klosterreiche, wie sie vor allem in den Urkunden etwa für Cluny festgelegt ist.

Das bedeutendste und mächtigste der aus dem Erbe Sanchos „des Alten“ († 1035) hervorgegangenen spanischen Reiche, Kastilien–Leon, dessen König Alfons VI. sich seit der Eroberung Toledos *Imperator totius Hispaniae* nannte und sich als „Kaiser beider Religionen“ (der christlichen und der islamischen) bezeichnete⁹³⁴, ist allerdings auch zur Zeit Urbans kein Lehen der römischen Kirche geworden. Der selbstherrliche Alfons VI., den die Chronik des Bischofs Pelayo von Oviedo aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts als „den Vater und Verteidiger aller spanischen Kirchen“ schildert⁹³⁵, wußte zwar ein gutes Verhältnis zum Papst, doch kirchenpolitisch größere Unabhängigkeit von Rom zu wahren. Überhaupt scheinen seine Beziehungen zu Urban II. viel kühler gewesen zu sein als die zwischen den übrigen spanischen Herrschern und dem Papst, bei aller Freundschaft mit den Cluniazensern und allem Eifer für die Durchsetzung des römischen Ritus. Der Höhepunkt seiner Regierung lag in der Zeit der Eroberung von Toledo und reichte noch bis in die ersten Jahre von Urbans Pontifikat hinein. Dann aber kam mit der großen arabischen Gegenoffensive der Almoraviden die kastilische Reconquista zum Stehen und wurde wieder in den Kleinkrieg und die Verteidigung hineingedrängt. Neben König Alfons VI. war der Cid getreten, die alsbald legendär

⁹³⁴ Vgl. H. J. HÜFFER, die mittelalterliche spanische Kaiseridee und ihre Probleme, *Sacculum* 3 (1952) 434; Luciano DE LA CALZADA, *La Proyeccion del Pensamiento de Gregorio VII en los Reinos de Castilla y Leon* (Studi Gregoriani 3, 1948) S. 86.

⁹³⁵ *Iste Adelfonus fuit pater et defensor omnium ecclesiarum hispaniensium, ideo hoc fecit quia per omnia catholicus fuit* (Cronica del obispo Don Pelayo de Oviedo, ed. B. SANCHEZ ALONSO, Madrid 1924, zit. nach L. DE LA CALZADA, *Studi Gregor.* 3, 1948, 31 Anm. 51; hier auch die Darstellung der von Alfons VI. in seinem Reich durchgesetzten Rechtsordnung und Sicherheit); zu Alfons VI. s. GUINARD in: Glotz, *Hist. Gén.*, *Hist. du Moyen Age* 4, 2 (1944) 306ff., und L. DE LA CALZADA, *Stud. Greg.* 3, 24–86.

verklärte Heldengestalt der spanischen Geschichte († 1099). Das Ende des Jahrhunderts und der Beginn des 12. Jahrhunderts brachte schließlich sogar einen Rückgang der kastilischen Hegemonie in Spanien und auch des Kaisergedankens, den erst Alfons VII. noch einmal glanzvoll wiederbelebte mit seiner Kaiserkrönung an Pfingsten 1135 in der Kathedrale zu Leon⁹³⁶. Für Urban II. war Alfons VI. ohnehin stets nur *rex Galliciae* oder *Hispaniae Citerioris rex* geblieben⁹³⁷, und wenn sich in den Urkunden des Papstes gelegentlich die Wendung findet: ... (*Deus*) ... *transfert regna et mutat tempora* oder *Omnipotentis Dei dispositione mutantur tempora, transferuntur regna* (Dan. 2, 21)⁹³⁸, so kann dies keineswegs etwa im Sinne einer Theorie der *Translatio Imperii* interpretiert werden; in diesen Formeln lag vielmehr die Deutung, die Urban dem Geschehen an den beiden Fronten der christlichen Reconquista in Spanien und Sizilien – und schließlich auch dem Geschehen an der dritten dieser Fronten, der des Kreuzzugs im Orient – gab: Befreiung der von Gott schwer geprüften christlichen Kirche aus der Knechtschaft des Islams und Wiederherstellung der früheren christlichen Herrschaft⁹³⁹.

Verharrte Kastilien vorerst in der Stagnierung, so leitete König Alfons VI. noch während des Pontifikats Urbans II. im Westen seines Reiches eine neue Entwicklung ein, die mit der Entstehung Portugals eine weitere Aufgliederung der christlichen Kräfte in Spanien mit sich brachte⁹⁴⁰. Nachdem er im Jahre 1094 Galicien bis hinunter zur militärischen Grenze gegen die Mauren hin (etwas südlich von Coimbra) zunächst seinem Schwiegersohn Raimund von Burgund übertragen hatte, trennte der König im folgenden Jahre 1095 davon den südlichen Teil als Grenzgrafschaft Portugal ab, in der er seinen zweiten Schwiegersohn Heinrich von Burgund unter der Lehnsoberrhoheit von Leon einsetzte. Schon sehr bald begann jedoch hier das Streben nach völliger Unabhängigkeit von Kastilien-Leon wirksam zu werden, das bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Heinrichs Sohn und Nachfolger Alfons I. zur Konstituierung Portugals als eines selbständigen Königreichs und – bezeich-

⁹³⁶ HÜFFER, *Saeculum* 3 (1952) 436; GUINARD in: Glotz, *Hist. Gén., Hist. du Moyen Age* 4, 2 S. 313f. Mit Alfons VII. Tod (1157) erlosch diese spanische Kaiseridee.

⁹³⁷ JL. 5367, (Migne, PL. 151, 289): *Ildefonso regi Galliciae*, und JL. 5653 (PL. 151, 471): *Hispaniae Citerioris rex*; ferner JL. 5785 (FITA, *Bulas inéditas*, Bol. Real Acad. Hist. 24, 1894, 549 Nr. 2).

⁹³⁸ JL. 5450 vom 1. Juli 1091 für Tarragona, (Migne, PL. 151, 332); JL. 5497 vom 1. Dez. 1091 für Syracus (PL. 151, 370); JL. 5710 vom 10. Okt. 1098 für Agrigent (PL. 151, 510).

⁹³⁹ S. o. Seite 228.

⁹⁴⁰ Zu Portugal in der Zeit Urbans II. s. bes.: ERDMANN, *Papsttum und Portugal* (Abh. Berl. 1928) Nr. 5; P. DAVID, *Etudes hist. sur la Galice et le Portugal du VI. au XII. siècle* (Lissabon 1947); zuletzt B. J. WENZEL, *Portugal und der Heilige Stuhl* (Lisboa 1958); zur Allgemeingeschichte GUINARD in: Glotz, *Hist. Gén., Hist. du Moyen Age* 4, 2 S. 330ff.: *La naissance du Portugal*.

nenderweise – päpstlichen Lehens führte⁹⁴¹. Ob man freilich schon in dem Gegensatz zwischen Braga und Toledo zur Zeit des Bischofs Pedro von Braga und in dem bereits erwähnten Bragaer Schisma von 1091 ein Zeichen dieses portugiesischen Unabhängigkeitsstrebens sehen kann, noch bevor überhaupt ein portugiesisches Staatsgefüge vorhanden war⁹⁴², ist doch recht fraglich; eher dürfte dies in den Bemühungen Bischof Gerald's um die Wiederherstellung der Metropole Braga vermutet werden, die ja dann um die Jahrhundertwende zum Erfolg führten⁹⁴³.

Urban II., der sonst Spanien stets besondere Aufmerksamkeit zuwandte, scheint sich zu diesen Vorgängen nicht geäußert und auch nicht mehr in die kirchlichen Verhältnisse des entstehenden portugiesischen Staatswesens eingegriffen zu haben, obschon doch dort seit 1095 die Burgunder und die Cluniazenser zu wirken begannen; jedenfalls sind uns keine entsprechenden Papsturkunden für Portugal überliefert⁹⁴⁴. Daß Portugal noch unter Urbans Pontifikat so ganz abseits stand, wird wohl nicht so sehr damit begründet werden können, daß Gregor VII. nicht mehr, wie beabsichtigt, dazu gekommen ist, sich der kirchlichen Fragen in Westspanien anzunehmen⁹⁴⁵ und so auch hier eine Ausgangsbasis für die Spanienpolitik seiner Nachfolger zu schaffen. Wahrscheinlich war Urbans Zurückhaltung von der Rücksichtnahme auf Kastilien diktiert – von der Rücksichtnahme auf die politische Einheit des kastilischen Reiches und auf die kirchlichen Interessen Toledos, der kastilischen Metropole und des Sitzes des Primas von Spanien, sowie des weltberühmten Wallfahrtsbistums Santiago de Compostela. Die damaligen portugiesischen Bistümer Braga und Coimbra blieben während Urbans ganzem Pontifikat dem Primas von Toledo unterstellt und ohne unmittelbare Verbindung mit Rom. Auffallenderweise hat der Papst hier die regionale Eigenständigkeit nicht gefördert, die ihren wesentlichen Rückhalt damals fast überall an zwei kirchenpolitischen Institutionen fand: an der eigenen landeskirchlichen Metropole oder im Lehnsverband der römischen Kirche – manchmal an beiden zugleich.

⁹⁴¹ Der Abschluß des Lehnungsvertrags zwischen König Alfons I. und dem päpstlichen Legaten, Kardinal Guido, für Innocenz II. fand im Dezember 1143 zu Coimbra statt; vgl. WENZEL a. a. O. S. 13; ERDMANN, *Abh. Berl.* 1928, S. 29f.; GUINARD, a. a. O. S. 334.

⁹⁴² So vermutet WENZEL, *Portugal und der Heilige Stuhl* S. 5f.

⁹⁴³ S. oben Anm. 914 und 915.

⁹⁴⁴ Vgl. ERDMANN, *Papsturkunden in Portugal* (1927). Auch während der Frankreichreise Urbans II., die sonst neue Verbindungen zwischen Spanien und der Kurie, Verstärkung der alten und für spanische Bistümer und Klöster zahlreiche Privilegien brachte, ging Portugal, vor allem sein bedeutendstes Bistum, Braga, leer aus (ERDMANN, *ebd.* S. 9f.).

⁹⁴⁵ ERDMANN a. a. O. S. 6ff., mit Hinweis auf die von Gregor VII. geplante Legation des Abts Jarento von St. Bénigne zu Dijon nach Coimbra (1084), die jedoch nicht mehr zustande kam.

Dagegen trug Urbans II. Spanienpolitik sonst der politischen Situation und der ständig im Fluß befindlichen kirchenpolitischen Entwicklung durchaus und mit kluger Einfühlung in die jeweiligen Verhältnisse Rechnung. Kastilien erhielt bereits 1088 in Bernhard von Toledo seinen Metropolitanen und, der Bedeutung des Landes entsprechend, den Primat für ganz Spanien: . . . *quia ab apostolica sede procul estis* – so erklärte der Papst damals in einem Rundschreiben an alle spanischen Bischöfe – *ad eum velut ad primatem vestrum omnium recurreritis, ejusque iudicio quae vobis sunt gravia terminabitis*⁹⁴⁶. Der Cluniazenser Bernhard von Toledo ist in der Folgezeit denn auch einer der zuverlässigsten und sachkundigsten Mitarbeiter der päpstlichen Spanienpolitik gewesen.

Bestand und Kampffähigkeit im großen Unternehmen der Reconquista sicherte Urban für Aragon-Navarra, das in der Rivalität mit dem mächtigen, nach Osten ausgreifenden Kastilien erdrückt zu werden drohte⁹⁴⁷, indem er das Königreich als päpstliches Lehen übernahm; daß König Sancho Ramirez die Lehnsübertragung seines Reiches an den heiligen Petrus unter diesem politischen Aspekt vorgenommen hatte, ergibt sich unzweifelhaft aus einem Schreiben seines Sohnes Peters I. an den Papst aus dem Jahre 1095⁹⁴⁸. Hier in Aragon führte er auch – im Unterschied zu den wohl zu seiner Zeit noch recht unsicheren Verhältnissen in Portugal – eine bewegliche, den militärischen Entscheidungen sich anpassende kirchliche Restaurations- und Organisationspolitik, z. B. in den Fragen der Neuordnung der Bistümer Jaca-Huesca und Roda-Barbastro⁹⁴⁹.

Besonders deutlich wird Urbans Spanienpolitik der Förderung der Einzelkräfte und ihrer Zusammenfassung im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der Reconquista auch in Katalanien, wo beide konstituierende Bedingungen landchaftlicher Autonomie verwirklicht wurden: eigene Metropole und päpst-

⁹⁴⁶ JL. 5370 vom Oktober 1088, (Migne, PL. 151, 290f.); dazu jetzt KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 41, wo die richtige Adresse hergestellt ist: *Terraconensibus et ceteris Hispaniarum archiepiscopis et episcopis*.

⁹⁴⁷ Zum Beginn des Gegensatzes zwischen Kastilien und Aragon vgl. bes. KEHR, Navarra-Aragon S. 23ff.

⁹⁴⁸ Hier heißt es ausdrücklich: . . . *Romani pontificis se ipsum dominatui subdidit . . . ea nimirum intentione ut vestra sanctissima auxiliaretur intercessione . . . atque ad universa adversancia protectione vestra tutior permaneret* (KEHR, Navarra-Aragon, Anhang I S. 55).

⁹⁴⁹ Zu Jaca-Huesca: JL. 5703, (Migne, PL. 151, 504); dazu Lib. Cens. (DUCHESNE 1, 216); JL. 5736 (PL. 151, 526, jetzt in der vollständigen Edition von KEHR, Papsturkunden in Navarra-Aragon 2, 285 Nr. 14); ferner KEHR, Navarra-Aragon S. 30ff., und KEHR, Reich Aragon S. 223 (zur Eroberung von Huesca im Jahre 1096 und der Verlegung des Bischofssitzes von Jaca nach Huesca); ferner KEHR, Papsturkunden in Navarra und Aragon 1 S. 90ff.

Zu Roda-Barbastro: JL. + 5777, von KEHR neu ediert und als echt erwiesen (Papsturkunden in Katalanien 2, 297 Nr. 31 *ex regesto domini pape Urbani II libro XII*); KEHR, Navarra-Aragon S. 30ff.; ferner KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 296 Nr. 30 betreffend Roda (nicht bei JL. verzeichnet).

liche Lehnsherrschaft. Unmittelbar nach der Errichtung der Toletaner Metropole betrieb der Papst schon die Restauration eines zweiten spanischen kirchlichen Zentrums in Tarragona⁹⁵⁰. Mit der Lehnsübertragung der Grafschaft Barcelona durch den Grafen Berengar-Raimund II. und dessen Schenkung der kürzlich erst eroberten alten Metropole der früheren Tarraconensis an den Papst⁹⁵¹ schien die materielle Basis gegeben, auf der Urbans Neuordnung der Kirche Katalaniens aufbauen konnte. Allerdings wurden diese Neuordnung und die Wiederherstellung des Erzbistums Tarragona erst im 12. Jahrhundert endgültig erreicht, aber Urbans II. katalanische Kirchenpolitik ließ schon zu seiner Zeit „die zukünftigen Grenzen von Frankreich und Spanien . . . vorausahnen“⁹⁵². Die spanischen Fragen hatten in Urbans Gesamtpolitik so sehr ihr besonderes Gewicht und so viel Realismus besaß dieser französische Cluniazenser, daß er jetzt die jahrhundertealten kirchlichen Bindungen der karolingischen Spanischen Mark zu Narbonne löste und die schon seit dem 10. Jahrhundert wiederholt vergeblich verfochtene katalanische Eigenständigkeit sanktionierte⁹⁵³.

Urbans II. Spanienpolitik, deren besonderer Charakter – gegenüber den Beziehungen des Papstes etwa zu Deutschland, England oder auch Frankreich – wohl mit seiner süditalisch-sizilischen Normannenpolitik die meisten Züge gemeinsam hat, erscheint im wesentlichen von zwei, nur scheinbar einander widerstreitenden Prinzipien beherrscht: einerseits Ausbildung einzelner politisch und militärisch tragfähiger Schwerpunkte: Kastilien, Aragon, Katalanien, andererseits Zusammenfassung aller Kräfte zum großen Glaubenskampf. In diese Politik fügt sich sein Bemühen um den Aufbau einer neuen Kirchenorganisation in Spanien ein, den er zwar

⁹⁵⁰ Dies wird schon sichtbar in Urbans Rundschreiben an den spanischen Episkopat vom Oktober 1088 JL. 5370 (Migne, PL. 151, 290, und KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 41); s. ferner JL. 5401 vom 1. Juli 1089 (PL. 151, 302); RIANI, *Inventaire Critique*, Arch. Or. Lat. 1, 68 Nr. XXX; JL. 5406 α vom August 1089 (FITA, Bol. Real Acad. Hist. 4, 1884, 370; dazu ebda. S. 379–381, Konzil zu St. Gilles 1092); JL. 5417 (PL. 151, 313) vom 8. Jan. 1090; KEHR, Papsttum und katalan. Prinzipat S. 46; KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche S. 157 mit Anm. 79; JL. 5450 vom 1. Juli 1091 (PL. 151, 331); *Liber Censuum* Nr. CCXV (FABRE-DUCHESNE 1, 467f.); ferner die bei KEHR, Papsturkunden in Katalanien 2, 286 Nr. 22 (vom 1. Juli 1091) und S. 287 Nr. 23, edierten Urkunden Urbans II.; JL. 5465 und JL. 5643, beide vom 25. April 1093; s. KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 51, und FITA, Bol. Real Acad. Hist. 5 (1884) 97. Zur Wiederherstellung der Metropole Tarragona vgl. bes. KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 42–63.

⁹⁵¹ S. oben Anm. 924.

⁹⁵² KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 52.

⁹⁵³ Zur Geschichte der alten Spanischen Mark vom 8. bis ins 12. Jh. im Zusammenhang mit der päpstlichen Spanienpolitik s. bes. KEHR, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (Abh. Berl. 1926 Nr. 1); vgl. auch die oben Anm. 950 zitierten Urkunden Urbans betreffend Tarragona sowie sein Privileg für Narbonne JL. 5688 vom 6. Nov. 1097, (Migne, PL. 151, 495).

in bereitwilligster Zusammenarbeit mit den weltlichen Kirchenherren, aber mit dem konsequent und unermüdlich verfolgten Ziel des möglichst engen Anschlusses dieser Kirche der Reconquista an Rom vollzog. Dabei hat er übrigens, vor allem in Streitfällen, sich gelegentlich des aus der Klosterpolitik geläufigen Mittels der päpstlichen Exemtion nun auch für die Bistümer bedient – auch dies wieder eine Parallele zur kirchlichen Restauration im normannischen Unteritalien unter Urban II. Die Exemtionen von Tarragona, Santiago und besonders Burgos sind für diese Politik kennzeichnend⁹⁵⁴.

Der Papst hat hier nicht einfach nur die von den Königen Kastiliens und Aragons oder den Grafen von Barcelona geschaffenen Verhältnisse beurkundet, bestätigt, kirchlich legalisiert; er hat doch auch – soweit dies von Rom her und aus seiner Lage heraus überhaupt möglich war – selbst die Initiative ergriffen; er hat der spanischen Reconquista nicht nur seinen Segen, sondern auch, wie in Katalanien, neue Impulse und Ziele gegeben; und er hat vor allem die Autorität des römischen Papsttums in Spanien weiter ausgedehnt und stärker gefestigt als dies seine Vorgänger vermocht hatten. Sein eigentliches Verdienst war es dabei freilich, die Situation im fernen Spanien richtig beurteilt und kirchenpolitisch gemeistert zu haben. Sein Verdienst war es aber auch, wenn er, über die Not des römischen Alltags sich erhebend, eine Spanienpolitik führte, deren „Acta“ nichts davon ahnen lassen, in welcher niederdrückender Atmosphäre der Bedrohung und Armut ihr Urheber zeitweise lebte.

Die Zeit, in der der neue Erzbischof und Primas von Toledo mit den ersten päpstlichen Schreiben nach Spanien am Hof von Kastilien eintraf, in der die ersten Pläne zur Wiedererrichtung der Metropole Tarragona heranreiften und in der Urban den König von Aragon als seinen Lehnsmann aufnahm, der „außer Gott keinen größeren Herrn auf der ganzen Welt fand, dessen Freund

⁹⁵⁴ *Tarragona* war schon durch die Schenkung des Grafen von Barcelona päpstliches Bistum geworden; JL. 5450 (Migne, PL. 151, 331–333); Liber Censuum Nr. CCXVI (FABRE-DUCHESNE 1, 468). *Santiago*: JL. 5601 (Migne, PL. 151, 440); Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 219). *Burgos* ist hier wohl ein besonders bezeichnender Fall; JL. 5633 (Migne, PL. 151, 471) brachte am 15. Juli 1096 die Exemtion des Bistums, das damit als Streitobjekt den hadernnden Parteien Toledo und Aragon bzw. Alfons VI. von Kastilien und dem Grafen von Barcelona entzogen werden sollte, wie Urban II. in seiner Urkunde ausdrücklich erklärte; vgl. dazu ferner Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 218); JL. 5549, sowie die Urkunde Urbans II. vom 4. Mai 1099 (FITZ, *Bulas inéditas*, Bol. Real Acad. Hist. 24, 1894, 552 Nr. 4). Aus Südtalien wären vergleichsweise etwa zu nennen: *Mileto*: JL. 5489 (TACCONE-GALLUCCI, Reg. Rom. Pont. Calabr. Nr. 44 S. 45 ff.); hier allerdings nur Bestätigung früherer Exemtion durch Gregor VII.; Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 19); *Monopoli*: JL. 5446 (Migne, PL. 151, 328); Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 34); *Ravello*: JL. 5437, KEHR, IP. 8, 402 Nr. 3; Liber Cens. (FABRE-DUCHESNE 1, 40). *Squillace*: Liber Censuum (FABRE-DUCHESNE 1, 243); vgl. GRONER, *Diözesen Italiens* S. 55. Die Exemtionsurkunde Urbans II. selbst ist verloren; s. JL. 6259 (Paschalis II.).

und Vasall er werden könnte⁹⁵⁵ – ist auch die Zeit, von der uns der Liber Pontificalis berichtet: *Ecce dominus Urbanus, . . . persecutione Alemannica in tantum miseriarum per Gibertum astrictus quod, praetermissis aliis, a . . . Petro Leonis Rome in insula Licaonia, . . . vix ab inimicorum insidiis sustentatus, matronarum Romanarum et aliquando muliercularum pauperum elemosinis regebatur*⁹⁵⁶.

Mochten die Erfolge in Spanien auch unmittelbar an der persönlichen Lage des Papstes damals nichts bessern, die allgemeineschichtliche Bedeutung seiner Spanienpolitik wird man kaum anders kennzeichnen können als Kehr, der hervorragende Kenner der hochmittelalterlichen Papstgeschichte: „Wer wollte leugnen, daß mit Urbans II. Namen nicht auch hier die größten Fortschritte in der Geschichte des Papsttums verknüpft sind?“⁹⁵⁷.

⁹⁵⁵ König Peters I. Schreiben an den Papst aus dem Jahre 1095 mit Berufung auf die Lehnsübertragung des Reiches Aragon durch seinen Vater Sancho Ramirez von 1088/89 (KEHR, Navarra-Aragon, Anhang I, S. 56): . . . *quia maiorem dominum excepto Deo, cuius se servum et amicum efficeret, in toto mundo non inveniebat* . . .

⁹⁵⁶ Lib. Pont. Vita Gelasii II, (ed. DUCHESNE Lib. Pont. 2, 311).

⁹⁵⁷ KEHR, Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 54.